



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation, Post,  
und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Az.: 6.07.01.02/11-2-1/25.0

Datum: 15.Oktober 2021

# **Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG**

**für Vorhaben Nr. 11  
des Bundesbedarfsplangesetzes  
Bertikow-Pasewalk**

Vorhabenträger:  
50Hertz Transmission GmbH  
Heidestraße 2  
10557 Berlin



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>A ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>A.I FESTSTELLUNG DES PLANS .....</b>	<b>11</b>
<b>A.II PLANUNTERLAGEN .....</b>	<b>11</b>
A.II.1 Festgestellte Planunterlagen.....	11
A.II.2 Weitere Unterlagen .....	12
<b>A.III AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN .....</b>	<b>14</b>
A.III.1 Naturschutz und Landschaftspflege .....	14
A.III.1.1 Befreiung.....	14
A.III.1.2 Ausnahme/Naturschutzrechtliche Genehmigung.....	14
A.III.1.2.1 Gesetzlich geschützte Biotop .....	14
A.III.1.2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile.....	15
A.III.2 Wasserhaushalt.....	15
<b>A.IV WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNG.....</b>	<b>15</b>
<b>A.V NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN.....</b>	<b>16</b>
A.V.1 Immissionsschutz .....	16
A.V.2 Bodenschutz.....	17
A.V.3 Denkmalschutz .....	17
A.V.4 Forstwirtschaft .....	17
A.V.5 Naturschutz.....	18
A.V.5.1 Rückbau der Bestandsleitung .....	18
A.V.5.2 Besonderer Artenschutz .....	18
A.V.5.3 Umsetzungsfrist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	19
A.V.5.4 Nachweis über die dingliche Sicherung der Maßnahmenflächen.....	19
A.V.5.5 Ersatzgeldzahlung.....	19
A.V.6 Bauausführung.....	20

A.V.7	Überwachung.....	20
A.V.7.1	Umweltbaubegleitungen.....	20
A.V.7.2	Weitergehende Überwachung.....	21
<b>A.VI</b>	<b>ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS .....</b>	<b>22</b>
A.VI.1	Allgemeine Zusagen .....	23
A.VI.2	Fachrechtliche Zusagen .....	24
A.VI.3	Zusagen für einzelne Betroffene .....	25
<b>A.VII</b>	<b>ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN .....</b>	<b>28</b>
<b>A.VIII</b>	<b>HINWEISE .....</b>	<b>28</b>
<b>B</b>	<b>BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>29</b>
B.1	Beschreibung des Vorhabens.....	29
B.1.1	Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung .....	29
B.1.2	Allgemeine Vorhabenbeschreibung .....	32
B.1.3	Trassenverlauf.....	33
B.1.4	Technische Angaben .....	34
B.1.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan .....	35
B.1.6	Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung .....	37
B.1.7	Folgemaßnahmen.....	40
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	41
B.2.1	Notwendigkeit der Planfeststellung .....	41
B.2.2	Zuständigkeit.....	41
B.2.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	41
B.2.3.1	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung .....	42
B.2.3.2	Antrag auf Planfeststellungsbeschluss.....	42
B.2.3.3	Antragskonferenz.....	42
B.2.3.4	Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	42
B.2.3.5	Unterlagen nach § 21 NABEG .....	42
B.2.3.6	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung .....	43
B.2.3.7	Erörterungstermin.....	44
B.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	44
B.3.1	Grundlagen und Ablauf .....	45
B.3.2	Zusammenfassende Darstellung.....	45
B.3.2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	46

B.3.2.1.1	Baubedingte Auswirkungen.....	46
B.3.2.1.2	Anlagenbedingte Auswirkungen .....	47
B.3.2.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	47
B.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	48
B.3.2.2.1	Baubedingte Auswirkungen.....	48
B.3.2.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen .....	64
B.3.2.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	68
B.3.2.3	Schutzgut Fläche.....	72
B.3.2.3.1	Baubedingte Auswirkungen.....	72
B.3.2.3.2	Anlagenbedingte Auswirkungen .....	72
B.3.2.3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	73
B.3.2.4	Schutzgut Boden.....	73
B.3.2.4.1	Baubedingte Auswirkungen.....	74
B.3.2.4.2	Anlagebedingte Auswirkungen .....	75
B.3.2.4.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	76
B.3.2.5	Schutzgut Wasser .....	76
B.3.2.5.1	Baubedingte Auswirkungen.....	77
B.3.2.5.2	Anlagebedingte Auswirkungen .....	79
B.3.2.5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	80
B.3.2.6	Schutzgut Luft und Klima.....	80
B.3.2.6.1	Baubedingte Auswirkungen.....	80
B.3.2.6.2	Anlagenbedingte Auswirkungen .....	81
B.3.2.6.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	81
B.3.2.7	Schutzgut Landschaft.....	81
B.3.2.7.1	Baubedingte Auswirkungen.....	82
B.3.2.7.2	Anlagebedingte Auswirkungen .....	85
B.3.2.7.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	89
B.3.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	91
B.3.2.8.1	Baubedingte Auswirkungen.....	92
B.3.2.8.2	Anlagebedingte Auswirkungen .....	94
B.3.2.8.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	96
B.3.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	96
B.3.3	Bewertung der Umweltauswirkungen .....	99
B.3.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	102
B.3.3.1.1	Baubedingte Auswirkungen.....	102
B.3.3.1.2	Anlagenbedingte Auswirkungen .....	102
B.3.3.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	103
B.3.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	104
B.3.3.2.1	Tiere.....	104
B.3.3.2.2	Pflanzen.....	105
B.3.3.3	Schutzgut Fläche.....	106

B.3.3.3.1	Baubedingte Auswirkungen.....	106
B.3.3.3.2	Anlagenbedingte Auswirkungen .....	106
B.3.3.4	Schutzgut Boden.....	107
B.3.3.5	Schutzgut Wasser .....	107
B.3.3.5.1	Baubedingte Auswirkungen.....	107
B.3.3.5.2	Anlagebedingte Auswirkungen .....	109
B.3.3.5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	110
B.3.3.6	Schutzgut Luft und Klima.....	110
B.3.3.6.1	Baubedingte Auswirkungen.....	110
B.3.3.6.2	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	110
B.3.3.7	Schutzgut Landschaft.....	110
B.3.3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	111
B.3.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	112
B.3.3.10	Zusammenfassende Gesamtbewertung .....	112
B.4	Materiell-rechtliche Bewertung .....	112
B.4.1	Planrechtfertigung .....	112
B.4.1.1	Gesetzliche Bedarfsfeststellung.....	113
B.4.1.2	Energiewirtschaftliche Bedeutung .....	113
B.4.2	Bindungswirkung der Bundesfachplanung .....	114
B.4.3	Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen .....	115
B.4.3.1	Immissionsschutz .....	115
B.4.3.1.1	Elektrische und magnetische Felder .....	116
B.4.3.1.2	Schall.....	121
B.4.3.1.2.1	Betriebsbedingte Immissionen .....	122
B.4.3.1.2.2	Bauzeitliche Lärmeinwirkungen .....	125
B.4.3.1.3	Luftschadstoffe .....	129
B.4.3.2	Natura 2000-Gebietsschutz .....	130
B.4.3.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	130
B.4.3.2.2	Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung	133
B.4.3.2.3	Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der FFH-Gebiete .....	137
B.4.3.2.3.1	FFH-Gebiet „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ .....	138
B.4.3.2.3.2	FFH-Gebiet „Mühlbach-Beeke“ .....	139
B.4.3.2.3.3	FFH-Gebiet „Beesenberg“ .....	142
B.4.3.2.3.4	FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“ .....	143
B.4.3.2.3.5	FFH-Gebiet „Uckerseewiesen und Trockenhänge“ .....	147
B.4.3.2.3.6	FFH-Gebiet „Seenkette Hohengüstrow-Lützlow“ .....	148
B.4.3.2.3.7	FFH-Gebiet „Großer Kuhsee bei Gramzow“ .....	150
B.4.3.2.3.8	FFH-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ .....	151
B.4.3.2.3.9	FFH-Gebiet „Melzower Forst“ .....	155

B.4.3.2.3.10	FFH-Gebiet „Strasburger Mühlenbach-Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ .....	160
B.4.3.2.3.11	FFH-Gebiet „Koblenzter See und Zerrenthiner Wiesen“ .....	161
B.4.3.2.3.12	FFH-Gebiet „Eichenwälder bei Viereck“ .....	165
B.4.3.2.3.13	FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“ .....	168
B.4.3.2.3.14	FFH-Gebiet „Caselower Heide“ .....	168
B.4.3.2.4	Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Europäischen Vogelschutzgebiete .....	173
B.4.3.2.4.1	EU-VSG „Uckerniederung“ .....	174
B.4.3.2.4.2	EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“ .....	181
B.4.3.2.4.3	EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ .....	186
B.4.3.2.4.4	EU-VSG „Ueckermünder Heide“ .....	193
B.4.3.2.4.5	EU-VSG „Koblenzter See“ .....	198
B.4.3.2.4.6	EU-VSG „Mittleres Ueckertal “ .....	201
B.4.3.2.4.7	EU-VSG „Caselower Heide“ .....	203
B.4.3.3	Besonderer Artenschutz .....	209
B.4.3.3.1	Rechtliche Grundlagen .....	209
B.4.3.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände .....	213
B.4.3.3.2.1	Säugetiere .....	216
B.4.3.3.2.2	Reptilien .....	218
B.4.3.3.2.3	Amphibien .....	219
B.4.3.3.2.4	Brutvögel .....	220
B.4.3.3.2.5	Rast- und Zugvögel .....	230
B.4.3.4	Geschützte Teile von Natur und Landschaft .....	230
B.4.3.4.1	Landschaftsschutzgebiete .....	231
B.4.3.4.2	Naturdenkmale .....	235
B.4.3.4.3	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	236
B.4.3.4.4	Baumschutz .....	241
B.4.3.5	Gesetzlicher Biotopschutz .....	242
B.4.3.6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	250
B.4.3.6.1	Vorliegen eines Eingriffs .....	250
B.4.3.6.2	Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen .....	274
B.4.3.6.3	Naturschutzrechtliche Abwägung .....	276
B.4.3.6.4	Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG .....	278
B.4.3.7	Wasserrechtliche Anforderungen .....	278
B.4.3.7.1	Oberirdische Gewässer .....	279
B.4.3.7.2	Grundwasser .....	280
B.4.3.7.3	Sonstige wasserrechtliche Vorgaben .....	282
B.4.3.8	Zu beachtende Ziele der Raumordnung .....	283
B.4.3.8.1	Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung .....	284

B.4.3.8.2	Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung.....	285
B.4.3.9	Denkmalschutzrecht .....	286
B.4.3.10	Forstwirtschaft .....	293
B.4.3.11	Straßen und Wege.....	296
B.4.3.12	Anlagensicherheit .....	298
B.4.4	Abwägung .....	299
B.4.4.1	Immissionsschutz .....	299
B.4.4.1.1	Elektrische und magnetische Felder .....	299
B.4.4.1.2	Schall.....	300
B.4.4.1.3	Luftschadstoffe .....	300
B.4.4.1.4	Trennungsgebot nach § 50 BImSchG .....	301
B.4.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	301
B.4.4.2.1	Natura 2000-Gebietsschutz .....	302
B.4.4.2.2	Artenschutz .....	302
B.4.4.2.3	Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	302
B.4.4.2.4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	303
B.4.4.3	Bodenschutz.....	303
B.4.4.4	Gewässerschutz .....	306
B.4.4.5	Klima/Luft.....	306
B.4.4.6	Landschaft und Erholung.....	307
B.4.4.7	Denkmalpflegerische Belange .....	307
B.4.4.8	Raumordnerische Belange.....	308
B.4.4.8.1	Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung.....	309
B.4.4.8.2	Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung.....	310
B.4.4.9	Eigentum .....	315
B.4.4.10	Kommunale Belange.....	316
B.4.4.11	Landwirtschaft.....	317
B.4.4.12	Forstwirtschaft .....	318
B.4.4.13	Jagd und Fischerei.....	319
B.4.4.14	Verkehr .....	319
B.4.4.15	Versorgungsträger und Telekommunikation .....	320
B.4.4.16	Ordnungsrechtliche Belange .....	320
B.4.5	Alternativen.....	321
B.4.5.1	Möglichkeit der Erdverkabelung.....	322
B.4.5.2	Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen.....	322
B.4.5.2.1	Räumliche Alternativen innerhalb des Trassenkorridors.....	329
B.4.5.2.1.1	Segment 1 .....	329



B.4.5.2.1.2	Segment 2 .....	334
B.4.5.2.1.3	Segment 3 .....	335
B.4.5.2.1.4	Segment 4 .....	343
B.4.5.2.1.4.1	Trassenverlauf östlich und westlich der BAB A 20.....	344
B.4.5.2.1.4.2	Unteralternativen Trassenverlauf westlich BAB A 20 .....	350
B.4.5.2.1.5	Segment 5 .....	356
B.4.5.2.1.6	Segment 6 .....	364
B.4.5.2.1.7	Segment 7 .....	364
B.4.5.2.1.8	Ergänzende Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von Verbindungsspannen .....	376
B.4.5.2.2	Andere technische Ausführungsvarianten .....	377
B.4.5.2.2.1	HGÜ/GIL .....	377
B.4.5.2.2.2	Masttyp.....	377
B.4.5.2.3	Bauablauf.....	379
B.4.5.2.4	Provisorien .....	379
<b>B.5</b>	<b>Stellungnahmen und Einwendungen .....</b>	<b>380</b>
<b>B.5.1</b>	<b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>380</b>
B.5.1.1	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH.....	382
B.5.1.2	Deutsche Telekom GmbH.....	382
B.5.1.3	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg .....	383
B.5.1.4	Wasser- und Bodenverband Welse (KdöR) .....	383
B.5.1.5	Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker - Randow (KdöR).....	384
B.5.1.6	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim .....	385
B.5.1.7	Vodafone .....	385
B.5.1.8	GASCADE Gastransport GmbH.....	386
B.5.1.9	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Flurneuordnung, Prenzlau .....	387
B.5.1.10	Landkreis Vorpommern-Greifswald .....	387
B.5.1.11	Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV .....	388
B.5.1.12	Amt Brüssow (Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld).....	388
B.5.1.13	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Brandenburg.....	389
B.5.1.14	Bundesamt für Naturschutz (BfN) .....	390
B.5.1.15	Stadt Pasewalk .....	391
B.5.1.16	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AöR).....	392
B.5.1.17	Straßenbauamt Neustrelitz.....	392
B.5.1.18	Bergamt Stralsund .....	393
B.5.1.19	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern .....	393
B.5.1.20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg .....	394

B.5.1.21	Landesamt für Umwelt Brandenburg .....	395
B.5.2	Einwendungen.....	395
B.5.2.1	Bedarf .....	396
B.5.2.2	Alternative Trassenverläufe .....	396
B.5.2.3	Einzelne Maststandorte .....	397
B.5.2.4	Technische Ausführungsvarianten .....	398
B.5.2.5	Immissionen .....	399
B.5.2.6	Eigentum .....	400
B.5.2.7	Landwirtschaft.....	401
B.5.2.8	Windkraft.....	402
B.5.2.9	Sonstige Themen .....	403
B.6	Abschließende Gesamtbewertung.....	403
B.7	Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	404
B.7.1	Sachverhalt .....	404
B.7.2	Rechtliche Würdigung .....	405
B.7.2.1	Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.....	406
B.7.2.2	Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.....	408
C	Hinweise .....	410
C.1	Entschädigungsverfahren .....	410
C.2	Geltungsdauer des Beschlusses .....	410
C.3	Zustellung und Auslegung des Plans .....	410
C.4	Kosten.....	411
C.5	Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG.....	411
D	Rechtsbehelfsbelehrung .....	413
	Abkürzungsverzeichnis .....	414
	Abbildungsverzeichnis .....	423
	Tabellenverzeichnis .....	423

## A ENTSCHEIDUNG

### A.I FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für das Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes Bertikow-Pasewalk der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow-Pasewalk sowie der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Neuenhagen-Pasewalk-Bertikow-Vierraden im Bereich zwischen den Umspannwerken Bertikow und Pasewalk (im Folgenden: 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk).

### A.II PLANUNTERLAGEN

#### A.II.1 Festgestellte Planunterlagen<sup>1</sup>

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
3.1.	Übersichtsplan (mit Blatt-schnitten der Lagepläne)	1	1:25.000
3.2	Lagepläne	31	1:2.000
3.3	Trassenpläne (Höhenpläne)	31	1:200/ 1:2.000
3.4	Mastliste mit Höhenangaben	4	
3.5	Kreuzungsverzeichnis	12	
3.6	Bauwerksverzeichnis	1	
4.2.1	Rechtserwerbsverzeichnis (technische Inanspruch-nahme) <sup>2</sup>	46	

<sup>1</sup> Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

<sup>2</sup> Sämtliche Rechtserwerbspläne sind jeweils anonymisiert; eine nicht anonymisierte Fassung findet sich nur in den Ordnern der Planfeststellungsbehörde und des Vorhabenträgers.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
4.2.2	Rechtserwerbsverzeichnis (Kompensationsmaßnahmen) in der konsolidierten Fassung der 1. Deckblattänderung vom 19.02.2021	5	
4.3	Übersichtsplan (mit Blatt-schnitten der Wegenutzungs- und Rechtserwerbspläne)	1	1:25.000/ 1:1.000.000
4.4	Wegenutzungspläne	5	1:10.000
4.5	Rechtserwerbspläne (Trassenraum)	46	1:2.000
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 4 (Maßnahmenlageplan) in der konsolidierten Fassung der 1. Deckblattänderung vom 19.02.2021	64	1:2.000
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 7 (Maßnahmenblätter) in der konsolidierten Fassung der 1. Deckblattänderung vom 19.02.2021	94	

## A.II.2 Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
1	Erläuterungsbericht nebst Anhängen	261	Anhang 1:25.000
2	Übersichtsplan in der konsolidierten Fassung der 1. Deckblattänderung vom 19.02.2021	1	1:25.000/ 1:1.000.000
3.7	Mastprinzipzeichnungen	13	
4.1	Erläuterungen zum Rechtserwerb	11	
5.1	Immissionsrechtliche Bewertung nebst Anhängen	150	Anhänge 1:5.000/1:25.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
5.2	Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm	42	
6	UVP-Bericht nebst Anhängen	541	Anhänge 1:10.000/1:15.000
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan, mit Ausnahme Anhang 4 (Maßnahmenlageplan) und Anhang 7 (Maßnahmenblätter)	289	Anhänge 1:5.000 1:20.000 1:25.000 1:200.000
8	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nebst Anhängen	498	
9.1	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete nebst Anhängen	397	Anhang 1:175.000
9.2	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für Vogelschutzgebiete nebst Anhängen	290	Anhang 1:175.000
11	Forstrechtliche Unterlage nebst Anhängen	28	Anhang 1:5.000
12	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie nebst Anhang	34	Anhang 1:25.000
13	Bodenschutzkonzept nebst Anhängen	368	Anhang 1:5.000
Anlage 1	Kartierungsberichte nebst Anhängen	934	Anhänge 1:10.000 1:15.000 1:20.000 1:25.000 1:30.000 1:50.000 1:100.000
Anlage 2	Bericht sondierende Boden- und Mastuntersuchungen 220-kV-Leitung Bertikow-Pasewalk 305/306 Maststandorte 271-362	85	
Anlage 3	Verzeichnis der Datengrundlagen	15	

### **A.III AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN**

Über folgende Ausnahme- und Befreiungstatbestände ist mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

#### **A.III.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

##### **A.III.1.1 Befreiung**

###### **A.III.1.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“**

Die Planfeststellungsbehörde befreit den Vorhabenträger hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der dauerhaften Mehrinanspruchnahme von Wald durch den Schutzstreifen im Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“ von dem Verbot der Veränderung des Gebietscharakters gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 Abs. 2 BNatSchG und der Schutzerklärung Beschluss X-5-10/62 vom 15.04.1962.

###### **A.III.1.1.2 Gesetzlich geschützte Biotope**

Daneben gewährt die Planfeststellungsbehörde für die folgenden Biotoptypen Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG:

- „Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“ (07190) auf einer Fläche von 734 m<sup>2</sup>.

###### **A.III.1.1.3 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Hinsichtlich folgender geschützter Landschaftsbestandteile gewährt die Planfeststellungsbehörde die Befreiung von § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG bzw. § 19 Abs. 1 S. 1, § 18 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V:

- 20 Biotopbäume des Biotoptyps „Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten“ (071411);
- 20 Biotopbäume des Biotoptyps „Geschlossene Allee“ (BAG);

#### **A.III.1.2 Ausnahme/Naturschutzrechtliche Genehmigung**

##### **A.III.1.2.1 Gesetzlich geschützte Biotope**

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V für die folgenden Biotoptypen:

- „Baumhecke“ (BHB) auf einer Fläche von 2.128 m<sup>2</sup>;
- „Jüngere Feldhecke“ (BHJ) auf einer Fläche von 7.006 m<sup>2</sup>;

- „Gebüsche trockenwarmer Standorte“ (BLT) auf einer Fläche von 4.063 m<sup>2</sup>;
- „Mesophiles Laubgebüsch“ (BLM) auf einer Fläche von 81 m<sup>2</sup>;
- „Strauchhecke“ (BHF) auf einer Fläche von 323 m<sup>2</sup> sowie 10 Bäume;
- „Strauchhecke mit Überschirmung“ (BHS) auf einer Fläche von 664 m<sup>2</sup> (dauerhafte Inanspruchnahme) sowie 301 m<sup>2</sup> (temporäre Inanspruchnahme).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 NatSchAG M-V eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V für die folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

- „Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscherenschwimmdecke“ (SEL) auf einer Fläche von 1.629 m<sup>2</sup>;
- „Sandmagerrasen“ (TMS) auf einer Fläche von 81 m<sup>2</sup>;
- „Trockene Zwergstrauchheide mit hohem Gehölzanteil“ (TZG) und „Trockene Zwergstrauchheide“ (TZT) jeweils auf einer Fläche von 81 m<sup>2</sup>.

#### **A.III.1.2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NatSchG M-V eine Ausnahme vom Verbot des § 18 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 NatSchG M-V für die folgenden gesetzlich geschützten Bäume:

- ein Einzelbaum des Biotoptyps „Ältere Einzelbäume“ (BBA);
- 10 Bäume des Biotoptyps „Windschutzpflanzung“ (BWW).

#### **A.III.2 Wasserhaushalt**

Für die Errichtung einer Behelfsbrücke über den Seegraben innerhalb des Gewässer-  
randstreifens im Bereich zwischen den Masten Nr. 61 und Nr. 62 wird vorsorglich die  
widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4, Abs. 5 WHG für die Dauer bis zum  
Abschluss der Bauarbeiten erteilt.

#### **A.IV WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNG**

Für die baubedingten Wasserhaltungen zwecks Errichtung der Masten Nr. 77 bis Nr.  
79 sowie des Rückbaus des Mastes Nr. 362 zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutage-  
leiten und Ableiten von Grundwasser sowie zum Einleiten von Wasser in Gewässer

entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vom 20.08.2020, Planunterlage 10<sup>3</sup>, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

## **A.V NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN**

Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

### **A.V.1 Immissionsschutz**

Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten. Für die Grundstücke der Ortslage Dreesch der Gemeinde Grünow, für die eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine baubegleitende Überwachungsmessung durchzuführen.

Hierbei festgestellte Überschreitungen des einschlägigen Immissionsrichtwertes sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Überschreitung von mehr als 5 dB(A) festgestellt, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, geeignete Minderungsmaßnahmen gemäß Anlage 5 der AVV Baulärm anzuordnen. Für den Fall, dass Minderungsmaßnahmen technisch nicht realisierbar oder wirtschaftlich unverhältnismäßig sind, haben die Bewohner der betroffenen Grundstücke einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger für die zeitweise Beeinträchtigung des Wohngebrauchs. Mit der Mitteilung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte teilt der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, ob nach seiner Einschätzung Minderungsmaßnahmen technisch realisierbar oder wirtschaftlich verhältnismäßig sind.

Für die von Überschreitungen des Immissionsrichtwertes betroffenen Grundstücke der Ortslagen Drense und Mönchhof (Gemeinde Grünow) sind das Schaffen einer Baugrube ohne Spundbohlen, oder das Hydropressverfahren im Zuge der Bauausführungsplanung zu prüfen.

Für den Fall, dass sich eine Baugrube ohne Spundbohlen oder das Hydropressverfahren als technisch nicht realisierbar oder wirtschaftlich unverhältnismäßig darstellen, haben die Bewohner der betroffenen Grundstücke einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger für die zeitweise Beeinträchtigung des Wohngebrauchs.

---

<sup>3</sup> Die betreffenden Unterlagen sind mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.



Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die Betroffenen gezahlten vorstehenden Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, können die Betroffenen bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Feststellung der Entschädigungshöhe beantragen.

Für alle Baustellen ist für die dort eingesetzten Baumaschinen die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten.

Bei dem mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Betrieb sind Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Der Vorhabenträger hat bereits geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sobald plausible Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen bestehen. Ein Nachweis der Belästigung ist nicht erforderlich.

#### **A.V.2 Bodenschutz**

Sollten bei Mastgründungen Altablagerungen bzw. Altlasten, insb. Abfälle, Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. hinsichtlich ihres Geruchs auffällige (kontaminierte) Boden-Bestandteile angetroffen werden, hat der Vorhabenträger den betreffenden Boden in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde, welche umgehend von dem Vorhabenträger über den Fund zu benachrichtigen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.

#### **A.V.3 Denkmalschutz**

Der Umfang der Maßnahme V3 – Archäologische Baubegleitung (ABB) (Unterlage 7, Anhang 7) ist aufgrund der Stellungnahme vom 24.11.2020 sowie der zwischen dem 12.04.2021 und 10.08.2021 durchgeführten Prospektion des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums auf die Maststandorte Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 16, 18 und 29 auszuweiten.

#### **A.V.4 Forstwirtschaft**

Dem Vorhabenträger wird zur Kompensation des Waldeingriffs aufgegeben, über das planfestgestellte Maßnahmenblatt E5 hinaus, auf die Ersatzaufforstungsflächen Nr. 16 Flächenpool Heinrichsruh (Unterlage 7, Anhang 4, Bl. 52), Nr. 21 Sandförde, (Unterlage 7, Anhang 4, Bl. 51) und Nr. 78 Leussow (Unterlage 7, Anhang 4, Bl. 54) des Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (Forstgutachten Kap. 4, S. 15 bis 16) zurückzugreifen.

## **A.V.5 Naturschutz**

### **A.V.5.1 Rückbau der Bestandsleitung**

Mit der Demontage der 220-kV-Bestandsleitung ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der Neubauleitung zu beginnen und vorbehaltlich unvorhersehbarer Hinderungsgründe, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, binnen eines Jahres abzuschließen.

### **A.V.5.2 Besonderer Artenschutz**

1. In Bezug auf die Maßnahme A<sub>CEF</sub>5 (Anbringen von Nisthilfen für den Fischadler) sind geeignete Maststandorte für die Anbringung der Nisthilfen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark zu bestimmen. Dazu ist zu überprüfen, ob anstelle der Neubaumasten Nr. 15 und Nr. 17 besser geeignete Maßnahmenstandorte bestimmt und umgesetzt werden können. Die Planfeststellungsbehörde ist über die konkret vorgesehenen Standorte vor Umsetzung der Maßnahme zu informieren.
2. In Bezug auf die Maßnahme A<sub>CEF</sub>5 (Anbringen von Nisthilfen für den Baumfalken) wird der Ausgleichsbedarf, abweichend von den Ausführungen im Maßnahmenblatt, auf 12 Nisthilfen für den Baumfalken festgelegt. Sofern durch Vorlage aktueller Daten aus den Jahren 2020 und 2021 gegenüber der Planfeststellungsbehörde belegt werden kann, dass Brutplätze drei Jahre in Folge ungenutzt waren, kann der Ausgleichsumfang entsprechend reduziert werden. Bei der Auswahl der Neubaumasten, an denen die Nisthilfen verortet werden, ist auf Masten in unmittelbarer Nähe von Straßen, Wegen, Siedlungen und sonstigen ähnlich sensiblen Bereichen zu verzichten. Die Verortung der Nisthilfen ist im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist über die konkret vorgesehenen Standorte vor Umsetzung der Maßnahme zu informieren. Bei der Auswahl der Nistkörbe ist zur Verringerung der Materialdurchlässigkeit darauf zu achten, dass die Seiten der Nisthilfen engmaschig sind.
3. Sofern sich nach zehn Jahren die Fortführung der Maßnahme A<sub>CEF</sub>2 als erforderlich herausstellt (vgl. Unterlage 7, Anhang 7), ist diese auf derselben oder einer anderen geeigneten Fläche umzusetzen. Dazu muss gewährleistet und der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitgeteilt werden, dass rechtzeitig vor Ablauf des Zeitraums eine andere geeignete oder die gleiche Fläche für diese CEF-Maßnahme in gesicherter Weise zur Verfügung steht, damit die Maßnahme ihren Zweck zeitlich ununterbrochen weiter erfüllen kann. Die jährliche Erfolgskontrolle der fachgerechten Durchführung ist im Falle der notwendigen Fortführung der Maßnahme weiterhin sicherzustellen. Sofern sich die Fortführung der Maßnahme über den gesicherten Zeitraum von zehn Jahren

hinaus als nicht mehr erforderlich erweisen sollte, ist die diesbezügliche Einschätzung ebenfalls unverzüglich, rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraums der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

4. Bei der Beräumung des Baufeldes dürfen Röhrichte nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar zurückgeschnitten oder sonst beseitigt werden.
5. Vogelschutzmarker entsprechend der Maßnahme V<sub>AR</sub>15 sind auf der gesamten Neubautrasse von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 80 anzubringen. Es ist ein Markertyp einzusetzen, der dem neusten Stand der Technik entspricht. Der Abstand der Marker untereinander ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu bestimmen und soll zwischen 5 und 25 m betragen, wobei die naturräumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Die Planfeststellungsbehörde ist über die konkret vorgesehenen Markertypen sowie Abstände, in denen die Marker angebracht werden sollen, bei Vorliegen des diesbezüglichen Konzepts zu informieren. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahme V<sub>AR</sub>15 behält sich die Planfeststellungsbehörde Auflagen zu Art und Abständen der Vogelschutzmarker vor. Die Funktionsfähigkeit der Vogelschutzmarker ist regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, zu prüfen, nicht mehr funktionsfähige Marker sind zu ersetzen.

#### **A.V.5.3 Umsetzungsfrist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A6, A9 und A10 ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Neubauleitung, umzusetzen. Für die übrigen Kompensationsmaßnahmen gelten die in den Maßnahmenblättern genannten Zeitpunkte.

#### **A.V.5.4 Nachweis über die dingliche Sicherung der Maßnahmenflächen**

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde mit Beginn der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die dingliche Sicherung der Maßnahmenflächen, bei denen dies bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war, nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt.

#### **A.V.5.5 Ersatzgeldzahlung**

1. Der Vorhabenträger hat gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BbgNatSchAG vor Umsetzung des Vorhabens auf dem Gebiet des Landes Brandenburg eine Ersatzzahlung für die verbleibende versiegelte Fläche in Höhe von 610,00 Euro an das Land Brandenburg auf ein vom Zahlungsempfänger genanntes inländisches Bankkonto zu leisten.

2. Der Vorhabenträger hat gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 BbgNatSchAG vor Umsetzung des Vorhabens auf dem Gebiet des Landes Brandenburg eine Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Höhe von 947.987,50 Euro an das Land Brandenburg auf ein vom Zahlungsempfänger genanntes inländisches Bankkonto zu leisten.

#### **A.V.6 Bauausführung**

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

#### **A.V.7 Überwachung**

##### **A.V.7.1 Umweltbaubegleitungen**

1. Zur Einhaltung der in Unterlage 7 vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der in Unterlage 8 beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und eine Archäologische Baubegleitung (ABB) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en genannt). Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Die mit den Umweltbaubegleitungen Beauftragten sind gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.
2. Die ökologische Baubegleitung ist auch verantwortlich für die Durchführung bzw. für die Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen VAR11, VAR12, VAR14, VAR15, V18 der Anlage 7 der Unterlage 7 sowie der unter A.V.5.2 und A.VI.2 ergänzend festgelegten Maßnahmen bzw. Maßnahmenbestandteile.
3. Die Bodenbaubegleitung (Unterlage 7, Anlage 7, Maßnahme V2) ist auch mit der Kontrolle der Maßnahmen V23, V24 und V25 im Rahmen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung zu beauftragen, auch wenn dieser erst nach Abschluss der Bauphase der Neubauleitung stattfindet.
4. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden auf Verlangen vorzulegen.

5. Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte) und übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.
6. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo vor Baubeginn für das Gesamtvorhaben. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte i.S.v. A.V.7.1 Nr. 5 enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstige Probleme. Die Tätigkeiten der Baubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
7. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte i.S.v. A.V.7.1 Nr. 5 sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
8. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.

#### **A.V.7.2 Weitergehende Überwachung**

1. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn ebenso wie den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, also den Maßnahmen nach Anhang 7 der Unterlage 7, den Zusagen des Vorhabenträgers (s. A.VI.2) sowie den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen (s. A.V.5), zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach der Fertigstellungspflege der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen Bericht über die Maßnahmendurchführung einschließlich der noch erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und der Prognose, bis wann die

Maßnahmen ihren Zielzustand erreicht haben werden, vorzulegen. Für die Maßnahmen ACEF1 bis ACEF5 ist dieser Bericht spätestens einen Monat nachdem diese ihre Funktion erfüllen, vorzulegen. Bei Maßnahmen aus dem Ökokonto (Maßnahmen E2 bis E4) reicht die Darlegung der Abbuchung der Maßnahmen aus dem Ökokonto aus.

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zudem spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen Bericht über die erfolgte Pflege vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist diesen Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens jährlich einen Bericht zur Durchführung der in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen ACEF1 bis ACEF5 in der Anlage 7 der Unterlage 7 festgelegten Funktionskontrollen vorzulegen. Soweit die Planfeststellungsbehörde dies anfordert, sind ihr weitere Berichte zum Stand der Umsetzung und Wirksamkeit der planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen vorzulegen.
4. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den Maßnahmen nach Anhang 7 der Unterlage 7, den Zusagen des Vorhabenträgers (s. A.VI.2) sowie den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. A.V) durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.
5. Bestehende Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden, wie z.B. den Boden-, Wasser- und Naturschutzbehörden, bleiben unberührt.

## **A.VI ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS**

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Erwidern wurden für die Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG i.V.m. § 22 Abs. 6 NABEG in einer Synopse zusammengestellt und den zur Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

## **A.VI.1 Allgemeine Zusagen**

Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der Bauarbeiten vorhandene Drainagen auf landwirtschaftlichen Flächen so weit wie möglich zu schützen und im Falle einer baubedingten Unterbrechung oder Beschädigung diese nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederherzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, funktionstüchtige Grabenverrohrungen, Felddrainagen und andere Meliorationsanlagen wie Beregnungsanlagen, die von den Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, wiederherzustellen und festgestellte Drainagesysteme sofort anzupassen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die von den Baumaßnahmen betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von landwirtschaftlichen Wegen und über Veränderungen in den Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren. Eventuell erforderliche Einschränkungen der Erreichbarkeit oder sonstige Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs werden mit den betroffenen Bewirtschaftern im Vorhinein abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, zur Regulierung der Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden auf Verlangen des Flächennutzers einen öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Schadensermittlung auf eigene Kosten hinzuzuziehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den zuständigen Straßenbaulastträger, das Busunternehmen Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) und den zuständigen Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (hier für das Land Brandenburg der Landkreis Uckermark) rechtzeitig zu informieren, sollten Behinderungen/Einschränkungen des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen nicht vermeidbar sein.

Der Vorhabenträger sagt zu, durch sein zuständiges Regionalzentrum in regelmäßigen Abständen für die Freihaltung der Mastaufstandsflächen (Standortpflege im Betrieb) zu sorgen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Beeinträchtigungen durch den Leitungsbau in den betroffenen Gemeinden nach der rechtlichen Vorgabe in der Stromnutzungsentgeltverordnung (§ 5 Abs. 4 StromNEV) auszugleichen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Eigentümerinnen und Eigentümern für den Aufwand im Zusammenhang mit der Beurkundung von Gestattungsverträgen und der Bewilligung von Dienstbarkeiten eine Aufwandspauschale zu zahlen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den vom Vorhaben Betroffenen rechtzeitig die Kontaktdaten eines Baukontrolleurs zu übermitteln, der als ständiger Ansprechpartner für die Eigentümer/Bewirtschafter während der gesamten Bauzeit zur Verfügung steht.

#### **A.VI.2 Fachrechtliche Zusagen**

Der Vorhabenträger sagt zu, die im Land Brandenburg eventuell anfallenden gefährlichen Abfälle der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH anzudienen.

Der Vorhabenträger sagt zu, eventuell erforderliche Verlegungen/Beseitigungen geodätischer Festpunkte im Land Brandenburg dem Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg nach Abschluss der Baumaßnahme mitzuteilen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, Landkreis Uckermark, Amt für Kreisentwicklung, Bau & Liegenschaften und/oder dem Straßenbauamt Neustrelitz zu beantragen.

Soweit das Planvorhaben einen Abstand von drei Rotordurchmessern zu den in den Planunterlagen aufgenommenen Windenergieanlagen unterschreitet, sagt der Vorhabenträger zu, die einzelnen Nachlaufströmungen der Windenergieanlagen im Rahmen der Ausführungsplanung zu bewerten, eine Schwingschutzstudie zu erstellen und deren Ergebnisse umzusetzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für den Verlust von Nestern des Kolkraben auf der Rückbauleitung acht Nisthilfen für die Art auf den Neubaumasten Nr. 51, 46, 44, 33, 28, 27, 8 und 2 zu errichten, bevor der Rückbau des Bereichs, in dem sich die Nester befinden, erfolgt. In Bezug auf den Standort Mast Nr. 2 wird der Vorhabenträger im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark nach Möglichkeit einen besser geeigneten Standort finden.

In Bezug auf die Zauneidechse sagt der Vorhabenträger zu, bei einem Nachweis von Exemplaren der Art im Eingriffsbereich der Rückbaumaßnahme auch dort die in Anlage 7 der Unterlage 7 genannten Maßnahmen  $V_{\text{Tiere/Pflanzen}}$ , V1 und  $V_{\text{AR13}}$  umzusetzen. Der Vorhabenträger stimmt über die Festlegungen im Maßnahmenblatt hinaus einer Ausweitung der Maßnahme  $V_{\text{AR13}}$  auf weitere Flächen zu, auf denen die Art im Vorfeld der Baumaßnahmen im Rahmen der Erkundung vor Baufeldfreigabe vorgefunden wurde.

In Bezug auf einen möglichen Brutplatz des Wanderfalkens im Pasewalker Kirchenforst sagt der Vorhabenträger in Ergänzung zu den Festlegungen im Maßnahmenblatt



(Unterlage 7, Anhang 7, Maßnahmen V<sub>AR</sub>12 und V1) zu, nach 2019 etablierte Brutplätze bei der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzufragen, um eine Einhaltung der Vorschriften zum Horstschutz sicherzustellen.

### **A.VI.3 Zusagen für einzelne Betroffene**

#### Deutsche Telekom GmbH:

Der Vorhabenträger sagt zu, im Falle von nachgewiesenen vorhabenbedingten Verschlechterungen der Funktionsweise der Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom GmbH daraus resultierende Kosten zu übernehmen. Die Prüfung und Feststellung einer Beeinträchtigung obliegt jedoch der Deutschen Telekom GmbH.

#### Wasser- und Bodenverband Welse (KdöR):

Der Vorhabenträger sagt zu, bei unklarer Lage von Rohrleitungen verrohrter Gewässerabschnitte Suchschachtungen vorzunehmen sowie dem Verband nach Abschluss der Bauarbeiten eine Dokumentation von vorgenommenen Änderungen an Dränanlagen zu übergeben.

#### Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker-Randow:

Der Vorhabenträger sagt zu, die Kreuzungen mit Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

#### GASCADE Gastransport GmbH:

Der Vorhabenträger sagt zu, die Lage der Leitungen der GASCADE Gastransport GmbH durch Suchschachtungen zu prüfen und rechtzeitig vor Baubeginn Beeinflussungsberechnungen gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 22 sowie dem Beiblatt GW 22-B1 für Bereiche des Freileitungsverlaufes in der Nähe der Gasleitungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

#### Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen:

Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig vor Beginn des Rückbaus der vorhandenen 220-kV-Freileitung den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Frankfurt (Oder) zu informieren.

#### Amt Brüssow:

Der Vorhabenträger sagt zu, das Amt Brüssow und die Gemeinden Görlitz, Schenkenberg und Schönfeld über den Ablauf der Baumaßnahmen und die voraussichtlich genutzten Verkehrswege zu informieren, den Zustand dieser vor der Inanspruchnahme dokumentarisch festzuhalten und dem Amt diese Dokumentation (Beweissicherungsverfahren) kostenlos zu übergeben. Der Vorhabenträger wird nach Beendigung der Baumaßnahme die Verkehrswege in der Baulast des Amtes und seiner Gemeinden

einschließlich der Nebenanlagen in dem ursprünglichen Zustand wiederherstellen und durch das Amt in Form einer Abnahme bestätigen lassen. Im Falle von dauerhaftem Transportverkehr auf einspurigen Straßen wird das Amt Brüssow eine Woche vor Inanspruchnahme informiert.

#### E.DIS Netz GmbH

Hinsichtlich der vom planfestgestellten Vorhaben gekreuzten oberirdischen Mittelspannungsleitungen (Leitungsfeld Mast Nr. 44 - Nr. 46 sowie Nr. 78 - Nr. 79) setzt sich der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Netzbetreiber in Verbindung, um die Technik zum Schutz der Mittelspannungsleitung abzustimmen.

#### Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AöR):

Der Vorhabenträger sagt zu, erforderliche Fahrgenehmigungen nach § 28 Abs. 4 LWaldG MV je Fahrzeug rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

Der Beginn und Abschluss der Wiederaufforstung der temporär beanspruchten Flächen wird dem Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Rothemühl angezeigt.

#### Landkreis Uckermark

Soweit Vollsperrungen von Verkehrswegen erforderlich sind, werden diese mindestens 14 Tage vorher mit der zuständigen Brandschutzbehörde und dem Rettungsdienst abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor der Inbetriebnahme der planfestgestellten Leitung mit dem Landkreis Uckermark die erforderlichen straßenrechtlichen Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen.

Soweit im Zuge der Erdbauarbeiten unbekannte Versorgungsleitungen aufgefunden werden, wird der jeweils betroffene Rechtsträger informiert und mit diesem die weitere Verfahrensweise abgestimmt.

#### Amt Gramzow

Der Vorhabenträger sagt zu, dem Amt Gramzow die voraussichtlich genutzten Verkehrswege anzuzeigen, den Zustand dieser vor der Inanspruchnahme dokumentarisch festzuhalten und dem Amt bzw. den jeweiligen betroffenen Gemeinden diese Dokumentation (Beweissicherungsverfahren) kostenlos zu übergeben. Der Vorhabenträger wird nach Beendigung der Baumaßnahme die Verkehrswege in der Baulast des Amtes und seiner Gemeinden einschließlich der Nebenanlagen in dem ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Straßenbauamt Neustrelitz

Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung entsprechend des bestehenden Straßennutzungsvertrages mit dem Straßenbauamt abzuschließen.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Der Vorhabenträger sagt zu, dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg den Pflanzbeginn unter Benennung eines Ansprechpartners mitzuteilen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich bzgl. der Erforderlichkeit des Aufstellens von Schutzplanken im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsplanung für die Maßnahme A9 mit dem Landesbetrieb Straßenwesen in Verbindung zu setzen.

Autobahn GmbH:

Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der Baudurchführung die Anlagen der Bundesautobahn nicht zu beschädigen, die Standsicherheit der Dämme zu gewährleisten, die Kompensationsmaßnahmen nicht zu beeinträchtigen sowie die Grenzen der bundeseigenen Straßengrundstücke zu beachten. Der Vorhabenträger sagt weiterhin zu, die gutachterlichen Untersuchungen zu etwaigen Beeinflussungen und/oder Beeinträchtigungen von Streckenkommunikationskabeln zu veranlassen und sich bezogen auf etwaige erforderliche Schutzmaßnahmen abzustimmen. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen trägt der Vorhabenträger.

Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow, Süd-Ost:

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Baudurchführung einen Ortstermin mit Vertretern des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow durchzuführen.

Landesamt für Umwelt Brandenburg, Technischer Umweltschutz

Der Vorhabenträger wird dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 vor Beginn der Bauarbeiten einen Ansprechpartner zum Thema Baulärm benennen.

BW Agrar Gesellschaft Bertikow-Weselitz mbH:

Der Vorhabenträger sagt zu, Handschachtungen bis zu einer Drainagetiefe von 80 cm durchzuführen, um Beschädigungen von Drainagen im Rahmen der Baugrunduntersuchung zu verhindern.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

Der Vorhabenträger sagt zu, die Kampfmittelfreiheit rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen.

BVVG - Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH:

Der Vorhabenträger sagt zu, mit der BWG als Eigentümerin einen Gestattungsvertrag über die temporäre und dauerhafte Mitnutzung ihrer Grundstücke zu schließen und von den Pächtern eine Bauerlaubnis einzuholen. Notwendige Abstimmungen zum Bauablauf werden zeitnah vor Baubeginn erfolgen.

**A.VII ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**A.VIII HINWEISE**

Sofern bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenverkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 45, 46 StVO) oder dem Landesstraßen- und Wegegesetz einzuholenden Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen.

## **B BEGRÜNDUNG**

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

### **B.1 Beschreibung des Vorhabens**

#### **B.1.1 Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung**

Mit Schreiben vom 01.08.2014 und der nachgereichten Ergänzung vom 22.08.2014 beantragte der Vorhabenträger die Durchführung der Bundesfachplanung für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow-Pasewalk, die im Bundesbedarfsplan enthalten ist.

Der Antrag umfasste in seiner durch die Antragsergänzung erhaltenen Form die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors inkl. der in Frage kommenden Alternativen<sup>4</sup>. Davon ausgehend führte die Bundesnetzagentur am 24.09.2014 eine Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch, zu welcher der Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen mit Schreiben vom 29.08.2014 geladen wurden. Mit dem Schreiben an die Träger öffentlicher Belange und an die Vereinigungen übermittelte die Bundesnetzagentur den Antrag nach § 6 NABEG. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)) und über Anzeigen am 06. und 07.09.2014 sowie am 13. und 14.09.2014 in der vor Ort verbreiteten Tageszeitung „Nordkurier“ (Teilausgaben Haff-Zeitung, Pasewalker Zeitung und Prenzlauer Zeitung). Gegenstand der Erörterung in der Antragskonferenz waren unter anderem die Erfordernisse der Raumordnung sowie der Umfang und Detaillierungsgrad der Angaben im Umweltbericht. Auf Basis dessen legte die Bundesnetzagentur am 14.11.2014 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Die in diesem Zusammenhang festgelegte Frist zur Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG bis zum 15.05.2015 wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 21.04.2015 bis zum 31.07.2015 verlängert.

Am 27.07.2015 legte der Vorhabenträger die Unterlagen nach § 8 NABEG vor, die letztmalig und final am 04.08.2017 durch den Vorhabenträger ergänzt wurden. Die Unterlagen enthielten die erforderlichen Angaben für eine raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung<sup>5</sup>, woraufhin die Bundesnetzagentur deren Vollständigkeit nach § 8 S. 6 NABEG a.F. am 21.08.2017 schriftlich bestätigte.

---

<sup>4</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 13 f.

<sup>5</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 15.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt. Hierzu stellte die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 22.08.2017 die maßgebenden Unterlagen den Trägern öffentlicher Belange sowie den Vereinigungen zur Verfügung und forderte diese auf, eine Stellungnahme abzugeben. Daneben wurde die Auslegung der Unterlagen am 26.08.2017 in den örtlichen Tageszeitungen (Märkische Oderzeitung, Ausgabe Angermünde/Schwedt sowie Nordkurier, Ausgaben Haff Zeitung, Pasewalker Zeitung und Prenzlauer Zeitung) sowie am 23.08.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)) bekannt gemacht. Bezogen auf den konkreten Inhalt der Bekanntmachung wird auf die Ausführungen in der Bundesfachplanungsentscheidung verwiesen<sup>6</sup>. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte sodann in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 04.10.2017 am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in der an der dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstelle der Bundesnetzagentur in Neubrandenburg, im Bauordnungsamt Prenzlau der Kreisverwaltung Uckermark und im Rathaus der Stadt Pasewalk. Darüber hinaus konnten die Unterlagen ab dem 04.09.2017 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben11](http://www.netzausbau.de/vorhaben11) abgerufen werden. Die Stellungnahme- und Einwendungsfrist endete für alle Beteiligten am 06.11.2017.

Nach vorheriger Ladung mit Schreiben vom 13.12.2017 wurden sowohl der Vorhabenträger als auch die sich rechtzeitig beteiligten Träger der öffentlichen Belange, Vereinigungen und Einwender zum Erörterungstermin geladen, der am 10. und 11.01.2018 in Torgelow stattfand.

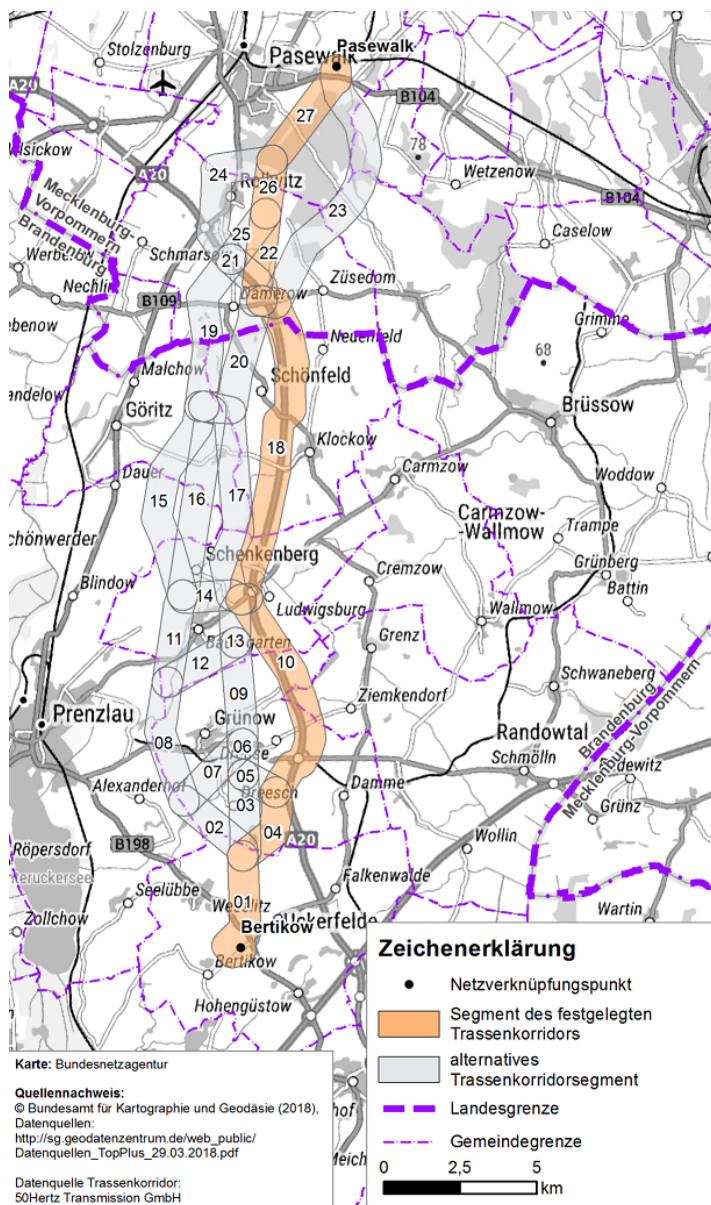
Daraufhin erließ die Bundesnetzagentur am 29.03.2018 eine Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangengesetzes Höchstspannungsleitung Bertikow-Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0). Auf die Fristsetzung zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur seinerzeit verzichten können, § 12 Abs. 2 S. 4 NABEG a.F.

Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar<sup>7</sup>:

---

<sup>6</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 16.

<sup>7</sup> Zur näheren Beschreibung siehe Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.4, S. 16.



**Abb. 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor**

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG folgende Prüfhinweise erteilt:

- ob bei der Trassierung eine Umgehung des Vorbehaltsgebiets Kompensation erreicht werden kann bzw., falls eine Umgehung nicht möglich ist, bei der Überspannung die Beeinträchtigung dieses Gebiets aufgrund von Beschränkungen der Aufwuchshöhen reduziert werden kann (H 01);
- ob bei der Trassierung die Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken durch eine geeignete Mastausteilung nach Möglichkeit ausgeschlossen werden kann bzw. der Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken in Abstimmung mit dem Betreiber der

Richtfunkstrecke durch geeignete technische Maßnahmen entgegengewirkt werden kann (H 02);

- ob die Trassierung der Leitung sowie die technische Ausführung der Anlage so optimiert werden kann, dass die Beanspruchung der bewaldeten Flächen des Pasewalker Kirchenforstes sowie die Beeinträchtigungen der Funktionen des Waldsaums auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden und insoweit innerhalb der Waldschneise in den Segmenten 26 und 27 auch eine Mitnahme parallel verlaufender 110-kV-Freileitungen auf einem gemeinsamen Mastgestänge unter Nutzung der bereits vorhandenen Schutzstreifen möglich ist (H 03).

Details der Entscheidung können der Bundesfachplanungsentscheidung sowie dem Erläuterungsbericht<sup>8</sup> entnommen werden.

Die Entscheidung wurde den Beteiligten nach § 9 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 12, § 13 Abs. 1 NABEG a.F. mit Schreiben vom 03.04.2018 schriftlich übermittelt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)) veröffentlicht. Nach vorheriger Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen am 14.04.2018 (Märkische Oderzeitung, Ausgabe Angermünde/Schwedt sowie Nordkurier, Ausgaben Haff Zeitung, Pasewalker Zeitung und Prenzlauer Zeitung), dem Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 18.04.2018 und auf der o.g. Internetseite der Bundesnetzagentur am 04.04.2018 erfolgte schließlich die Auslegung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 26.04.2018 bis 07.06.2018 bei der Bundesnetzagentur in Bonn und am Standort Neubrandenburg, im Bauordnungsamt Prenzlau, der Kreisverwaltung Uckermark und im Rathaus der Stadt Pasewalk. Zusätzlich konnte die Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.netzausbau.de/vorhaben11](http://www.netzausbau.de/vorhaben11) ab dem 04.04.2018 abgerufen werden.

### **B.1.2 Allgemeine Vorhabenbeschreibung**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Baus und Betriebs der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Nr. 11 des Bundesbedarfplangesetzes Bertikow-Pasewalk einschließlich des Rückbaus der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Neuenhagen-Pasewalk-Bertikow-Vierraden im Bereich zwischen Bertikow und Pasewalk (im Folgenden: 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk) und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Das planfestgestellte Vorhaben wird auf einer Länge von 31,3 km als Freileitung mit zwei Stromkreisen (2-systemige 380-kV-Höchstspannungsfreileitung) ausgeführt. Für

---

<sup>8</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.4, S. 15.



die insgesamt 80 Masten kommen durchgehend Stahlgittermasten mit verzinkten Normprofilen im Donau-Mastbild zur Anwendung.

### **B.1.3 Trassenverlauf**

Beginnend am UW Bertikow verläuft das planfestgestellte Vorhaben nahezu geradlinig in Richtung Norden bis südlich des Großen und Kleinen Prähnsees, welche durch eine Verschwenkung nach Nordosten umgangen werden. In Höhe der Gemeinde Grünow wird die 380-kV-Freileitung parallel zur BAB A 20 weiter in Richtung Norden geführt und passiert in ihrem Verlauf östlich die Ortschaften Drense, Mönchehof, Dauerthal und Schönfeld. Um einen größeren Abstand zu den Ortschaften Drense und Mönchehof bzw. den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich der Ortschaft Dauertal zu erreichen, fällt die Bündelung mit der BAB A 20 ab der Kreuzung mit der L 25 (Anschlussstelle Prenzlau-Süd) bis Schönfeld partiell dichter aus. Nachdem das planfestgestellte Vorhaben südöstlich von Damerow die Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern quert, endet nordöstlich der eben genannten Ortschaft die Parallelführung mit der BAB A 20. Stattdessen verläuft die 380-kV-Leitung weiter in Richtung Norden, wird hierzu anfänglich im unmittelbaren Nahbereich der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk geführt. Östlich von Rollwitz verschwenkt das planfestgestellte Vorhaben in Umgehung dreier Stillgewässer leicht Richtung Westen, nähert sich an die vorhandenen zwei 110-kV-Leitungen Pasewalk-Prenzlau an und verläuft hierzu parallel in Nachnutzung des Trassenraums der 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk durch den Pasewalker Kirchenforst nach Nordosten. Nördlich des Pasewalker Kirchenforstes endet die Bündelung mit den zwei 110-kV-Leitungen Pasewalk-Prenzlau, bevor die 380-kV-Leitung in den Erweiterungsbereich des UW Pasewalk einmündet.

In ihrer Linienführung kreuzt das planfestgestellte Vorhaben Straßen und Wege, vorliegend insb. die BAB A 20, B 198, B 104, L 25, L 26, L 252, L 322, K 7340 und K 92, sowie Gewässer, wie den Prähnseegraben, Kückenspring, Mühlenbach und den Dauergraben. Daneben werden Wälder und Gehölze, vorhandene als auch geplante ober- und unterirdische Versorgungsleitungen, wie Stromleitungen, Gas- und Mineralölleitungen, Wasserleitungen, Richtfunk- und Telekommunikationsleitungen sowie sonstige Rohrleitungen und Kabel gequert<sup>9</sup>. Zwischen den Masten Nr. 20 bis Nr. 21 überspannt das planfestgestellte Vorhaben ferner eine geplante Photovoltaikanlage und tangiert zwischen den Masten Nr. 22 und Nr. 24 infolge einer einseitigen Überspannung eine weitere.

---

<sup>9</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 3.5.

#### **B.1.4 Technische Angaben**

Zur Befestigung der Freileitungen sind Masten geplant, die aus einem Mastfuß, einem Mastschaft und Traversen bestehen. Als Mastarten werden Tragmasten, Winkelabspannmasten oder Winkelendmasten verwendet, deren Höhe in Abhängigkeit von der Mastart, der Länge der Isolatoren, der Feldlänge und den daraus resultierenden maximalen Durchhängen der Leiterseile sowie der einzuhaltenden Mindestabstände zum Gelände und Objekten (Straßen, Freileitungen, Bauwerke etc.) von 43,5 m bis 65,2 m über EOK (im Mittel 58,3 m ü. EOK) reicht.

Hierbei kommen Donau-Masten der Baureihe D76/09/21 und D76DE/09/21 zur Anwendung. An den Auslegern der Traversen der Masten wird je ein System an der linken und der rechten Seite in der Weise angebracht, dass in Form eines etwa gleichschenkligen Dreiecks eine Phase auf der oberen und zwei Phasen auf der unteren Traverse liegen.

Ausgehend davon besteht die Freileitung grundsätzlich aus zwei Drehstromkreisen mit einer Nennspannung von 380.000 Volt (380 kV). Jeder Stromkreis setzt sich aus drei Phasen zusammen, die sich jeweils aus einem sog. Viererbündel, das heißt vier einzelnen, durch Phasen- bzw. Feldabstandshalter miteinander verbundenen Teilleitern des Typs 434-AL1/56-ST1A, zusammensetzen. Zur Kompensation der ungleichmäßigen Phasenverschiebung muss die Lage der drei Phasen zueinander in bestimmten Abständen gewechselt werden (Verdrillung), welche an den drei Abspannmasten Nr. 12, 37 und 64 erfolgt. Mit dem Leiterseilquerschnitt wird die beantragte Übertragungsleistung von ca. 2.400 MVA (Stromtransportäquivalent von 3.600 A) pro Stromkreis sichergestellt. Sämtliche Leiterseile bestehen aus blanken, nicht ummantelten Drähten. Als Isolation dient die Luft zwischen den Seilen. Die Freileitung wurde mit einer maximalen Betriebstemperatur der Leiterseile von 80°C trassiert, sodass auch bei maximaler Anlagenauslastung sämtliche Sicherheitsabstände gemäß der DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 eingehalten werden. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt grundsätzlich mehr als 12,0 m.

Zur Vermeidung von elektrischen Überschlügen werden Isolatorenketten eingesetzt, die aus nicht leitenden Materialien, vorliegend Porzellan, bestehen. An Abspannmasten kommen Abspannketten, an Tragmasten Tragketten zum Einsatz. Je nach sicherheitstechnischer Anforderung können in einer Kette mehrere Isolatorenstränge parallel verbaut sein. Um die stromführenden Leiterseile darüber hinaus vor den Auswirkungen von Blitzeinschlägen zu schützen, wird über die Mastspitze des Masttyps D76/09/21 ein nicht stromführendes Erdseil des Typs 212-AL1/49-ST1A mitgeführt, welches an jedem Mast geerdet wird. Beim Masttyp D76DE/09/21 wird aus Sicherheitsgründen demgegenüber und etwa 1,5 km vor der Einführung in das Umspannwerk ein zweites Erdseil notwendig.

Zur Sicherstellung der für den Betrieb der Umspannwerke erforderlichen Telekommunikationsverbindung werden Lichtwellenleiterseile (LWL-Seile) bestehend aus Glasfasern auf Höhe der unteren Leiterseile mitgeführt. In dem zur Anwendung kommenden LWL-Seil AL3/A 20SA 212/36 können bis zu 72 Glasfasern geführt werden. Die Anzahl der Glasfasern wird konkret durch die Netztechnik festgelegt. Mögliche Überkapazitäten können hierbei zur kommerziellen Nutzung verwendet werden, welche gegenwärtig jedoch nicht geplant ist.

Für die 380-kV-Leitung ist darüber hinaus eine Erdseilmarkierung durch Vogelschutzmarker in Form von Spiralmarkern und/oder Klappenmarkern vorgesehen. Als Mastfundamente kommen unter Berücksichtigung der konkreten Bodenverhältnisse entweder Platten- oder Stufenfundamente bzw. Pfahlgründungen zur Ausführung.

### B.1.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Unterlage 7 vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter B.4.4.2.4 eingegangen wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 7, Anhang 7) sind vorgesehen:

**Tab. 1: Vermeidungsmaßnahmen**

Maßnahmenbezeichnung	
V <sub>Tiere/Pflanzen</sub>	Allgemeine naturgutbezogene Maßnahmen Tiere/Pflanzen
V1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
V2	Bodenbaubegleitung (BBB)
V3	Archäologische Baubegleitung (ABB)
V4	Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
V5	Voranbau in angeschnittenen Waldbeständen

Maßnahmenbezeichnung	
V6	Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche
V7	Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen
V8	Einseitiger Wegeausbau
V9	Schutz von seltenen und geschützten Pflanzen
V <sub>AR</sub> 10	Maßnahmen zum Amphibienschutz
V <sub>AR</sub> 11	Dämmerungs- und Nachtfahrverbot sowie Kontrollgänge bei Zuwegungen in Gewässernähe
V <sub>AR</sub> 12	Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle)
V <sub>AR</sub> 13	Maßnahmen zum Reptilienschutz
V <sub>AR</sub> 14	Baugrubensicherung für Biber und Fischotter
V <sub>AR</sub> 15	Minderung des Kollisionsrisikos durch Vogelschutzmarker
V <sub>AR</sub> 16	Vergrämung von Brutvögeln
V17	Stockrodungen nur auf baubedingt beanspruchten Flächen
V18	Schleiffreier Vorseilzug
V19	Bauzeitliche Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung
V20	Bodenarbeiten nur bei trockenem bis feuchtem Bodenzustand bzw. fester bis steifplastischer Konsistenz
V21	Befeuchtung bei Trockenheit
V22	Bodenerosionsschutz durch Begrünung
V23	Bodenlagerung getrennt nach Bodenschichten
V24	Auslegung von Vlies an Rückbaumasten
V25	Gesonderte Lagerung schwermetallhaltiger Böden und ggfls. Entsorgung
V26	Absetzbecken und Sicherung Einleitstelle im Rahmen der Wasserhaltung
V27	Bodenschonende Baufeldfreimachung Provisorium und Verbreiterung Schutzstreifen im Pasewalker Kirchenforst
V28	Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen
V29	Ermöglichung der Sicherung von Bodendenkmälern

Sofern mit dem Planvorhaben unbenommen der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf die oben genannten Schutzgüter verbunden sind, sieht der LBP folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

**Tab. 2: Ausgleichsmaßnahmen**

Maßnahmenbezeichnung	
A <sub>CEF1</sub>	Anbringen von seminatürlichen Fledermaushöhlen im Pasewalker Kirchenforst (auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG)
A <sub>CEF2</sub>	Anlage von Buntbrachestreifen für die Feldlerche (auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG)
A <sub>CEF3</sub>	Aufwertung terrestrischen Lebensraums für Amphibien im Schutzstreifen Pasewalker Kirchenforst (auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG)
A <sub>CEF4</sub>	Aufwertung von Lebensraum für Reptilien im Schutzstreifen des Pasewalker Kirchenforsts (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG)
A <sub>CEF5</sub>	Anbringen von Nisthilfen für Fischadler und Baumfalke (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG)
A6	Anlage einer Streuobstwiese
A7	Umwandlung von naturfernen Waldbeständen auf Feuchtstandorten
A8	Wiederaufforstung bauzeitlich beanspruchter Waldfläche
A9	Ersatzpflanzung von Alleen und Baumreihen in Brandenburg
A10	Ersatzpflanzung von Alleen und Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern

Zudem sieht der LBP folgende Ersatzmaßnahmen vor:

**Tab. 3: Ersatzmaßnahmen**

Maßnahmenbezeichnung	
E1	Erhaltung einer Offenlandfläche bei Pinnow
E2	Ökokonto – Nutzungsverzicht in vorhandenen naturnahen Erlen-Feuchtwäldern
E3	Ökokonto – Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Wirtschaftsgrünlandflächen
E4	Ökokonto – Extensivlandschaft Roggow
E5	Ersatzaufforstung - Krons kamp - Alte Nebel - Wustrow
E6	Schaffung von Waldrandstrukturen

### B.1.6 Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens umfasst die Errichtung der 380-kV-Leitung Bertikow-Pasewalk, die Demontage der 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk sowie den temporären Rückgriff auf Provisorien. In Abhängigkeit vom

Baubeginn beträgt die Bauzeit insgesamt ca. drei Jahre, wobei der Bau der 380-kV-Leitung etwa zwei Jahre und der Rückbau der 220-kV-Leitung ca. ein Jahr andauern. Diesbezüglich ist vorgesehen, die Arbeiten in zwei Abschnitte aufzuteilen, wodurch sich gleichzeitige – größtenteils voneinander unabhängige – Bautätigkeiten in mehreren Bereichen ergeben. Im Rahmen dessen beschränken sich die Bauarbeiten an den einzelnen Maststandorten auf wenige Tage bis einige Wochen in den jeweiligen Bauphasen<sup>10</sup>, sodass unter Berücksichtigung von betrieblichen, technischen und naturschutzfachlichen Vorgaben Zeiträume ohne Bautätigkeiten verbleiben.

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wie folgt dar<sup>11</sup>:

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i.S.d. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse, der Kampfmittelfreiheit und möglichen archäologischen Funden statt. Zeitlich hiervon getrennt werden die bereits im Vorfeld zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen, wie bspw. CEF-Maßnahmen, umgesetzt, die erforderlichen Montageflächen (50 m x 50 m bei Neubaumasten, 40 m x 40 m bei Bestandsmasten) eingerichtet, temporäre Zuwegungen geschaffen und die Bautätigkeit behindernde Gehölze zurückgeschnitten oder entfernt.

Die Bauausführung selbst beginnt im Fall von Platten- oder Stufenfundamenten mit dem Ausheben der Baugrube(n). Anschließend wird die Mastunterkonstruktion gestellt, die Bewehrung sowie der Beton eingebracht und die Baugrube innerhalb von zwei Wochen geschlossen. Die Pfahlgründung erfolgt als Tiefengründung: Während bei den Bohrpfählen eine geschlossene Rundschalung mittels eines Bohrvorgangs in das Erdreich eingebracht, der vorgefertigte Bewehrungskorb in das Bohrloch gestellt und mit Beton ausgegossen wird, kommt bei den Rammpfählen eine Ramme zum Einsatz, bei der das Rohr im Erdreich verbleibt. Der im Zusammenhang mit der Fundamentherstellung anfallende und zur Wiederverwendung angedachte Boden wird fachgerecht entnommen, gelagert und teilweise für die Baugruben der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk eingesetzt, andernfalls abgefahren und ordnungsgemäß verwertet. Für die Platten- oder Stufenfundamente können darüber hinaus Wasserhaltungen erforderlich werden. Erforderlich ist dies jedenfalls für die Masten Nr. 77, 78 und 79 sowie für den Rückbaumast Nr. 362.

Im Anschluss an die Herstellung der Fundamente werden die einzelnen Winkelprofile zu den Standorten transportiert, der Mast vor Ort in einzelnen Schüssen vormontiert und sodann mit einem Mobilkran aufeinandergesetzt und verschraubt. Nach Abschluss

---

<sup>10</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 2.3, S. 37 f.

<sup>11</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.2, S. 13 sowie Kap. 2.3, S. 36 bis 42.

der Montagearbeiten erfolgt eine manuelle Beschichtung der noch nicht farbbeschichteten Verbindungselemente (z.B. Bolzen, Schrauben, Verbindungsflaschen etc.).

Vor der Seilmontage werden die zu kreuzenden Anlagen durch Schleif- oder Schutzgerüste gesichert sowie die Seiltrommeln bzw. Maschinen auf den dafür vorgesehenen Montageflächen (Trommel- und Windenplatz) aufgestellt. Die Verlegung der Leiter- und Erdseile erfolgt hierbei mit Hilfe eines Vorseiles schleiffrei, das heißt ohne Bodenberührung zwischen dem Trommel- und Windenplatz. Nachgehend werden die einzelnen Seile einreguliert, in den Klemmen befestigt und die Feldabstandshalter sowie Vogelschutzmarker mit Hilfe von Hubwagen, Seilwagen oder Seilrädern angebracht. Abschließend werden die Verbindung der Leiterseile zwischen den benachbarten Abspannabschnitten sowie die Verdrillung hergestellt.

Um die Stromversorgung der gekreuzten Bestandsleitung in der Bauphase aufrecht zu erhalten, sind des Weiteren zusätzliche technische Einrichtungen geplant, die sich wie folgt darstellen<sup>12</sup>:

- Einsystemiges 220-kV-Freileitungsprovisorium zwischen dem 220- und 380-kV-Portal vor dem UW Bertikow
- Einsystemiges 220-kV-Freileitungsprovisorium zwischen Bestandsmast Nr. 271 und Neubaumast Nr. 3
- Einsystemiges 220-kV-Freileitungsprovisorium zwischen Bestandsmast Nr. 345 und Neubaumast Nr. 65
- Zweisystemiges 220-kV-Freileitungsprovisorium im Pasewalker Kirchenforst parallel zur Bestandsleitung zwischen den Masten Nr. 350 und 363 unter Einbindung des Neubaumasten Nr. 79.

Abhängig von den Geländebeziehungen kommen entweder Auflastprovisorien oder Provisorien mit Ankerseilen zur Anwendung, die keiner gesonderten Gründung bedürfen, sondern fest auf dem Boden verankert sind. Die Tragwerke werden jeweils aus einem Baukastensystem zusammengestellt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Kraftübertragung beim Auflastprovisorium über ein Fußkreuz und beim Verankerungsprovisorium durch mehrere im Boden verankerte Seile erfolgt. Soweit daher die jeweiligen Anlagenteile einen divergenten Flächenbedarf auslösen, fallen die Montage- bzw. Stellflächen im Ergebnis in etwa gleich groß aus. Zur Gewährleistung der Übertragungskapazität kommen überdies Leiterseile mit äquivalenten Querschnitten zur 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk zum Einsatz.

Nach Fertigstellung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung lässt der Vorhabenträger die zukünftig nicht mehr erforderlichen Masten der 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-

---

<sup>12</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 3.6.

Pasewalk schrittweise demontieren. Hierzu werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und entfernt, die Stahlgitterkonstruktion und Fundamente vollständig zurückgebaut sowie verbleibende Abfälle fachgerecht entsorgt.

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten gehen sogleich die Beräumung der Baustellen, die rückstandsfreie Wiederaufnahme der Wegebaumaßnahmen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes einher. Schließlich erfolgt die Stromübertragung zukünftig über die Neubauleitung vom UW Bertikow zum UW Pasewalk. Zu den Details des Betriebes wird auf die Ausführungen unter B.1.4 verwiesen.

Die zu erwartende Stand- und Betriebszeit liegt bei ca. 80 bis 100 Jahren, während dessen sämtliche Anlagenteile der 380-kV-Leitung (Maste, Isolatorenketten, Seile und sonstige Armaturen) der regelmäßigen Überprüfung unterliegen. Dies erfolgt in der Regel durch Trassenbefahrungen, bei denen der Vorhabenträger die Leitung unter Inanspruchnahme vorhandener oder dinglich gesicherter Wege und Grundstücke in Augenschein nimmt. In Waldschneisen werden hierzu sog. Wartungsgassen genutzt. Zunehmend wird die Überprüfung jedoch mittels einer Befliegung mit einem Hubschrauber erfolgen. Bei Schäden an den Anlagenteilen finden überdies Instandsetzungsarbeiten statt. Dies kann z.B. das Anbringen von Reparaturspiralen an einem Seil sein, der Austausch von Isolatorenketten bzw. Armaturen oder den Neuanstrich des Korrosionsschutzes umfassen. Sämtliche Reparaturmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzern der betroffenen Grundstücke. Zur Trassenfreihaltung können darüber hinaus Gehölzentnahmen und -rückschnitte erforderlich werden. Jene beschränken sich, wie die hierfür notwendige Trassenbefahrung, auf ein Mindestmaß, um etwaige, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf ein Minimum zu reduzieren.

### **B.1.7 Folgemaßnahmen**

Soweit sich im Zuge des planfestgestellten Vorhabens ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Umspannwerke Bertikow und Pasewalk ergibt, sind die Änderungen nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens. Hierfür liegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für das UW Bertikow vom 29.11.2018 und für das UW Pasewalk vom 31.07.2019 vor. Vergleichbares gilt hinsichtlich der abschnittsweisen Verlegung der 220-kV-Leitung Pasewalk-Güstrow-Iven, deren Zulassung gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 1 Nr. 1 EnWZustLVO M-V originär dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Mecklenburg-Vorpommern obliegt. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass die Überschneidung der Trassen der eben genannten 220-kV-Leitung und dem planfestgestellten Vorhaben jedenfalls eine Anpassung des Masten Nr. M2 erforderlich macht. Dennoch ist die Verlegung der 220-kV-Leitung Pasewalk-Güstrow-Iven nicht als Folgemaßnahme i.S.d. §



18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 1 VwVfG zu qualifizieren, da jene bereits maßgebend auf die Erweiterung des UW Pasewalk zurückzuführen ist.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

### **B.2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsfreileitungen, die wie hier nach Nr. 11 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dies schließt den Rückbau einer vorhandenen Leitung und Bestandsmasten der 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk mit ein.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i.V.m. Nr. 11 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Drehstromfreileitung Bertikow-Pasewalk einschließlich der Demontage der 220-kV-Bestandsleitung zuständig. Die Kompetenz der Planfeststellungsbehörde erstreckt sich zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahmen der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens dienen und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen<sup>13</sup>.

### **B.2.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, welches sich wie folgt darstellt:

---

<sup>13</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14/13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

### **B.2.3.1 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben<sup>14</sup>.

### **B.2.3.2 Antrag auf Planfeststellungsbeschluss**

Mit Schreiben vom 30.03.2019 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie einem Vorschlag des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG.

### **B.2.3.3 Antragskonferenz**

Daraufhin führte die Planfeststellungsbehörde am 05.06.2019 in Templin eine Antragskonferenz gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 NABEG durch, an welcher der Vorhabenträger, die betroffenen Träger der öffentlichen Belange, die anerkannten Vereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit teilnehmen konnten. Der Vorhabenträger wurde mit Schreiben vom 06.05.2019 und die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen unter gleichzeitiger Bereitstellung des Antrags mit Schreiben vom 03.05.2019 zur Antragskonferenz geladen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 NABEG erfolgte am 18./19.05.2019 in den örtlichen Tageszeitungen (Märkische Oderzeitung, Ausgabe Angermünde/Schwedt sowie Nordkurier, Ausgaben Haff Zeitung, Pasewalker Zeitung, Prenzlauer Zeitung) sowie am 15.05.2019 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter [www.netzausbau.de/vorhaben11](http://www.netzausbau.de/vorhaben11). Auf der eben genannten Internetseite konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Entsprechend des § 20 Abs. 1 S. 2 NABEG wurden insb. der Gegenstand, der Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen erörtert.

### **B.2.3.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG am 25.07.2019 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt.

### **B.2.3.5 Unterlagen nach § 21 NABEG**

Daraufhin reichte der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 S. 1 NABEG am 31.08.2020 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen ein. Neben

---

<sup>14</sup> Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.8, S. 31 ff.

dem Erläuterungsbericht umfasst dieser u.a. verschiedene Lage- und technische Pläne sowie einen UVP-Bericht, aus denen sich insbesondere detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten ergeben. Ausgehend davon besteht der Plan aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG, sodass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 15.10.2020 nach § 21 Abs.5 S. 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

### **B.2.3.6 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 20.10.2020 unter Beifügung der Planunterlagen aufgefordert, zu dem eingereichten Plan bis zum 28.12.2020 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 NABEG. Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 3 NABEG folgend die Auslegung der Planunterlagen sowohl am 17./18.10.2020 in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen (Märkische Oderzeitung, Ausgabe Angermünde/Schwedt sowie Nordkurier, Ausgaben Haff Zeitung, Paserwälder Zeitung und Prenzlauer Zeitung) als auch ab dem 16.10.2020 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei Hinweise, wo und in welchem konkreten Zeitraum die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet erfolgte, sowie Angaben zum Planungsstand, dem Verlauf der Trasse und möglicher Alternativen, die UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, die Wege zur Abgabe von Einwendungen, die Einwendungsfrist und Konsequenzen der Fristversäumnis, §§ 1, 3, 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) i.V.m. § 22 Abs. 3 S. 4 NABEG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG, § 19 UVPG. Zusätzlich konnten der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 UVPG über das zentrale Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) abgerufen werden.

Die Auslegung erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 NABEG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 26.10.2020 bis 25.11.2020. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 des PlanSiG ausschließlich im Internet unter [www.netzausbau.de/vorhaben11](http://www.netzausbau.de/vorhaben11) veröffentlicht und ausgelegt. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 5 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis zum 28.12.2020, schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Hierauf, wie auf die Möglichkeit der alternativen Zurverfügungstellung eines Datenträgers gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat in der Bekanntmachung die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Auslegungsstellen zur Entgegennahme

von Einwendungen zur Niederschrift unter Beachtung von Hygieneregeln in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie zu organisieren, war nicht möglich bzw. der Aufwand hierfür wäre zu hoch gewesen.

Am 21.02.2021 beantragte der Vorhabenträger eine Planänderung, die ausschließlich eine Verlagerung der Flächen für die bereits vorgesehene CEF-Maßnahme ACEF2 „Anlage von Buntbrachestreifen für die Feldlerche“ beinhaltet. Zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planänderung nicht zu besorgen, sodass gemäß § 22 Abs. 8 NABEG i.V.m. § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen war. Davon unberührt blieb das Erfordernis, den von der Planänderung betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritten gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG, § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme und Einwendung zu geben. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen und Dritte, die erstmals oder stärker als bisher berührt sind, mit Schreiben vom 30.04.2021 individuell beteiligt. Dem Schreiben konnten die Deckblattunterlagen sowie die Möglichkeit zur Äußerung bis zum 21.05.2021 entnommen werden. Zusätzlich wurden die Deckblattunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter [www.netzausbau.de/vorhaben11](http://www.netzausbau.de/vorhaben11) bereitgestellt.

### **B.2.3.7 Erörterungstermin**

In Anbetracht der COVID-19-Pandemie führte die Planfeststellungsbehörde den Erörterungstermin als Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG i.V.m. § 22 Abs. 6 NABEG durch. Mit Schreiben vom 08.06.2021 wurden dem Vorhabenträger sowie den Trägern der öffentlichen Belange, Vereinigungen gemäß § 3 S. 1 Nr. 8 NABEG und Einwendern Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 14.06.2021 bis 13.07.2021 schriftlich oder elektronisch zu äußern. In diesem Zusammenhang erfolgte zugleich der Hinweis, dass die Argumente der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen nebst einer Erwidern des Vorhabenträgers sowie die maßgebenden Unterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, [www.netzausbau.de/vorhaben11](http://www.netzausbau.de/vorhaben11), abgerufen werden können.

### **B.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das planfestgestellte Vorhaben war nach § 1, § 6 S. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG Spalte 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es handelt sich um ein Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV und einer Länge von mehr als 15 km.

### **B.3.1 Grundlagen und Ablauf**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG i.V.m. § 15 Abs. 1 UVPG an. Auf der Basis dessen erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehende Anforderung ergeben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens war schließlich gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG zu erarbeiten.

Die Bewertung findet bei der – im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden – Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 S. 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

### **B.3.2 Zusammenfassende Darstellung**

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung erarbeitet. Diese umfasst sowohl die Umweltauswirkungen als auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, ebenso die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grundlage der Unterlagen gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlich-

keit ist entsprechend § 24 Abs. 2 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden.

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch Vergleich des Ist-Zustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens) mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend schutzgutbezogen die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt, wobei die Beschreibung des Ist-Zustands des maßgeblichen Untersuchungsraums inkorporiert wird.

Der Untersuchungsraum als solcher ist schutzgutabhängig. Er reicht von 50 m bis zu 2.000 m beidseits der Neubau- bzw. der Bestandstrasse sowie in Einzelfällen in einem Umkreis von bis zu 6.000 m von der Neubautrasse. In diesem Bereich wurde vom Vorhabenträger der Bestand erfasst und bewertet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erfolgte dies methodengerecht und sind die aus der Untersuchung gewonnenen Daten ausreichend aktuell, um die Umweltverträglichkeit des Neubausvorhabens und des Rückbaus der Bestandleitung prüfen zu können.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Leitungsvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wird unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die jeweils hinsichtlich ihres Konfliktpotentials mit den Schutzgütern und unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben werden. Sofern von dem Vorhabenträger zusätzlich im Rahmen der Unterlage 6 dargelegt wird, welche Auswirkungen das Vorhaben nicht hat, ist dies nicht Teil der zusammenfassenden Darstellung. In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

### **B.3.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ist vor allem, aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit zu betrachten. Umweltauswirkungen können beim Menschen schließlich auch auftreten, ohne dass damit eine Gesundheitsgefahr oder Beeinträchtigung verbunden wäre. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf den Menschen durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten:

#### **B.3.2.1.1 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingt ist sowohl beim Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung als auch beim Neubau mit Immissionen zu rechnen. Hauptsächlich betrifft dies Baulärm, der an den einzelnen Mastbaustellen auftritt, Lärm durch den Verkehr von Baufahrzeugen und luftfremde Schadstoffe (Abgase), die auf Baufahrzeuge zurückzuführen sind.

Die Abgasbelastung betrifft das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit jedoch nur dort, wo Baufahrzeuge über öffentliche Straßen durch Ortschaften unterwegs sind. Die Baustellen an den Maststandorten selbst befinden sich in der Regel außerhalb des Siedlungsbereichs, sodass Menschen – abgesehen von Baustellenpersonal – nicht betroffen sind. Durch die Lage der Baustellen findet aber zugleich eine weiträumige Verteilung statt, sodass die Abgasbelastung als solche kaum auftritt. Auf öffentlichen Straßen geht der Baustellenverkehr im vorliegenden Fall nicht wesentlich über den normalen Verkehr hinaus und findet zudem nur über kurze Zeiträume statt.

Dort, wo sich Maststandorte in der Nähe von Wohnbebauung befinden, kann jedoch Baulärm auftreten und dort Menschen beeinträchtigen. Dies betrifft im vorliegenden Fall einige wenige Wohngrundstücke an verschiedenen Stellen im Umfeld des Vorhabens. In einem Entfernungsbereich von 200 m bis 300 m zur Baustelle werden während der Tageszeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr Lärmpegel von 60 dB(A) und mehr erreicht. Dies beschränkt sich jedoch an den betroffenen Grundstücken auf wenige Tage.

#### **B.3.2.1.2 Anlagenbedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingt wirkt die Freileitung als Baukörper optisch auf den Menschen und entfaltet damit im Nahbereich eine bedrängende Wirkung; auch das Landschaftserlebnis kann für Erholungssuchende betroffen sein.

Die Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte betrifft den Menschen nicht als Bestandteil der Umwelt, da sich die Maststandorte in Feld und Flur befinden. Damit sind jedenfalls für den Menschen und abgesehen vom gesondert zu betrachtenden Schutzgut Fläche allein ökonomische Auswirkungen verbunden (z.B. Bewirtschaftungsschwernisse).

#### **B.3.2.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingt treten bei Freileitungen elektrische und magnetische Felder auf, die für die menschliche Gesundheit relevant sein können. Hinzu kommen Geräuschmissionen, die bei bestimmten Wettersituationen auftreten und vom Menschen als „Knistern“ wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um die so genannten Koronageräusche.

Keine Rolle spielen hingegen Luftschadstoffe. Zwar können diese auch an der Leitung durch die elektrischen und magnetischen Felder und die damit verbundenen Ionisationseffekte auftreten. Dadurch kann z.B. aus Luftsauerstoff Ozon entstehen. Dieser Effekt ist jedoch auf den unmittelbaren Leitungsnahbereich beschränkt, sodass Men-

schen mit leitungsbedingten Luftschadstoffen nicht in Berührung kommen, somit betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit insofern nicht vorliegen.

### **B.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Daher werden auch Biotope als Lebensräume für Tiere mit abgedeckt.

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind schutzgut- und artengruppenbezogen durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten:

#### **B.3.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingt kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen infolge von Montageflächen, Zuwegungen, Seilzugflächen, Baugruben, Schutzgerüsten und Provisorien durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung sowie durch die rückzubauende 220-kV-Leitung.

#### **Tiere**

Diese Flächeninanspruchnahmen wirken sich auf die im Untersuchungsraum betrachteten Tierartengruppen Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien<sup>15</sup> wie folgt aus:

- Brutvögel

Bei den Brutvögeln ist aufgrund der unterschiedlichen Habitatpräferenz zu unterscheiden zwischen freibrütenden Vogelarten im Allgemeinen, diesen zugehörigen bodenbrütenden bzw. bodennah brütenden Vogelarten, Höhlenbrütern, Gewässerbrütern und Gebäudebrütern.

Für freibrütende Vogelarten weist der Untersuchungsraum bedeutende Bruthabitate im Pasewalker Kirchenforst für die Arten Habicht, Mäusebussard, Sperber und Waldohreule, sowie Reviere der Arten Baumfalke, Gimpel und Turteltaube auf. Es liegt auch ein Brutplatz des Seeadlers im Pasewalker Forst. Abseits des Pasewalker Kirchenforstes finden sich in den verstreut vorhandenen Feldhecken der großflächigen

---

<sup>15</sup> Die im Rahmen der Bestandserfassung untersuchten xylobiotischen Käfer konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden (Unterlage A.1.6, S. 12). Wertgebende Schmetterlingsarten sind mangels bedeutender Bestände von Futterpflanzen im gesamten Verlauf der Neubau- und Rückbauleitung im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Libellenhabitate sind keinen Auswirkungen des Vorhabens ausgesetzt (Unterlage 8, S. 63). Diese Feststellungen gelten gleichermaßen für alle Wirkfaktoren.



Agrarlandschaft Brutplätze u.a. der Arten Kolkrabe, Mäusebussard, Rotmilan, Waldohreule, Bluthänfling, Neuntöter und Sperbergrasmücke.

Die mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme einhergehende Beseitigung von Vegetation im Pasewalker Kirchenforst kann zum Verlust der festgestellten Brutvogelhabitate der freibrütenden Vogelarten führen. Es kommt nur zu einer geringen und zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahme. Die Freibrüter haben im Pasewalker Kirchenforst zahlreiche Ausweichmöglichkeiten. Die Rekultivierung von den bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen ist vorgesehen.

Für bodenbrütende und bodennah brütende Vogelarten weist der Untersuchungsraum unterschiedliche Lebensräume von großer Bedeutung auf. Das betrifft die im gesamten Untersuchungsraum verteilten Röhrichte und Vernässungsstellen, die Lebensraum darstellen für die vorgefundenen Bodenbrüter des Offenlandes und der Feuchtgebiete (Kranich, Drosselrohrsänger, Feldschwirl, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rohrweihe und Schilfrohrsänger). Auch der Pasewalker Kirchenforst beherbergt Bodenbrüter (Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Baumpieper). Der Lebensraum der intensiv bewirtschafteten Ackerlandschaft wird vorwiegend von Feldlerchen, Grauammern, Braunkehlchen, Heidelerchen, Kranichen und Feldschwirln sowie von einzelnen unständig vorkommenden Brutpaaren und Kleingruppen des Kiebitzes genutzt. Anders als der Pasewalker Kirchenforst weist die intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft gleichwohl nur eine mittlere bis geringe Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, insbesondere auch für die Avifauna, auf.

Die baubedingte temporäre Inanspruchnahme von Flächen bewirkt starke Strukturveränderungen des Bodens, was sich nachteilig auf die bodenbrütenden und bodennah brütenden Arten des Ackerlandes und des Waldes, z.B. die Heidelerche, auswirken kann. Diese Flächeninanspruchnahme ist indes in ihrem Umfang gering und zeitlich begrenzt. Den Vogelarten stehen sowohl im agrarisch geprägten Offenland als auch im Pasewalker Kirchenforst weiträumige Ausweichmöglichkeiten zu Verfügung. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen werden rekultiviert. Vergrämuungsmaßnahmen sind ebenso vorgesehen und werden außerhalb der Brutzeit durchgeführt, sodass keine Ansiedlung der vorkommenden bodenbrütenden und bodennah brütenden Vogelarten zu erwarten ist. Gleiches gilt für die vorgesehene Beschränkung der Bauzeit auf die Jahreszeiten außerhalb sensibler Brutzeiten.

Vernässungsstellen als Habitat für die dort lebenden Bodenbrüter liegen nicht im Eingriffsbereich von Bodenverdichtungen in Folge der temporären Flächeninanspruchnahme.

Bedeutende Bruthabitate für Höhlenbrüter befinden sich im Untersuchungsraum vor allem im Pasewalker Kirchenforst. Dort vorgefundene Arten sind Buntspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht und Waldkauz. Auch südlich des

Pasewalker Kirchenforsts finden sich in Gehölzgruppen vereinzelt Höhlenbäume im Untersuchungsraum, die die Arten Buntspecht, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz und Wendehals beheimaten.

Wertgebende Höhlenbrüter sind nicht von Höhlenbaumverlusten betroffen (zur Wertung als wertgebend siehe Unterlage 6, S. 242 ff.). Sofern im Pasewalker Kirchenforst höhlenbrütende, häufige Vogelarten durch Höhlenbaumverlust aufgrund baubedingter Flächeninanspruchnahme betroffen sind, haben diese im Pasewalker Kirchenforst zahlreiche Ausweichmöglichkeiten durch im räumlichen Zusammenhang stehende Baumhöhlen. Dies gilt auch für Höhlen der im Pasewalker Kirchenforst häufig vorkommenden Spechtarten (Buntspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht). Für die Höhlenbäume südlich des Pasewalker Kirchenforstes wird auf eine Komplettentnahme von Gehölzen zum Zwecke der Aufstellung eines Schutzgerüsts bei Mast Nr. 47 und der temporären Zuwegung der Rückbauleitung auf Höhe des Mastes Nr. 67 verzichtet und diese stattdessen lediglich eingekürzt und als Hochstümpfe belassen (Unterlage 7, Anhang 7, S. 5).

Habitate für Gewässerbrüter sind insbesondere am Großen Prähnsee und am Baumgartner See sowie in Form von weiteren Seen, Söllen und Gräben vorhanden. Bei diesen konnten die Arten Graugans, Höckerschwan, Krickente, Rohrdommel, Rothalstaucher, Teichhuhn und Zwergdommel festgestellt werden. Im direkten Gewässerumfeld finden keine Baumaßnahmen statt, sodass es nicht zu baubedingten temporären Flächeninanspruchnahmen kommt.

Habitate für Gebäudebrüter finden sich im Untersuchungsraum in den verstreut gelegenen Ortslagen. Diese werden besiedelt von den wertgebenden Vogelarten Mehlschwalbe, Rauchschnäpper, Turmfalke und Weißstorch. Gebäude sind von der temporären Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

- Zug- und Rastvögel

Gewässer und Feuchtgebiete stellen im Untersuchungsraum neben den sonstigen umliegenden essenziellen Rastgebieten in den Europäischen Vogelschutzgebieten bedeutende Rastgebiete für Gastvögel dar (zu den nachgewiesenen Zug- und Rastvögeln siehe Unterlage 6, Tab. 5.7). Potenzielle Rast- und Schlafgewässer befinden sich auch in den aquatischen und feuchten Biotopen entlang des Verlaufs der Neubauleitung. Als Nahrungshabitate fungieren die umliegenden Acker- und Grünlandflächen.

Durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme u.a. für Montageflächen und Zuwegungen gehen sukzessive und kleinteilig Nahrungshabitate in Form von Äckern und Grünlandflächen kurzzeitig verloren. Die Gastvögel können aber auf zahlreiche Ausweichhabitate zurückgreifen. Essenzielle, d.h. regelmäßig von einer größeren Individuenanzahl und mit entsprechender Stetigkeit genutzte Mauser-, Schlaf- und Rastplätze sind durch den Eingriff nicht betroffen.

- Fledermäuse

Im Pasewalker Kirchenforst besteht ein erhöhtes Angebot an Höhlen und Spaltenquartieren. Die Bestandsschneise stellt ein Jagdhabitat für baumbewohnende Fledermäuse (zu den im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten siehe Unterlage 6, Tab. 5-8) in diesem Bereich dar. Potenzielle Quartierbäume sind auch die im Vorhabengebiet verteilten Gehölzgruppen, alte Baumreihen, Alleen und Bestände von alten Obstbäumen. Von gebäudebewohnenden Fledermausarten werden Baumhöhlen als Zwischenquartier oder Tagesversteck genutzt. Die Siedlungsbereiche im Untersuchungsraum stellen für diese Arten geeignete Habitate dar, für über Gewässer jagende Fledermausarten die im Untersuchungsraum verstreuten Seen und Teiche. Winterquartiere finden sich im Untersuchungsraum nicht.

Durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme u.a. für Montageflächen und Zuwegungen können Bäume, die als potenzielle Quartierstandorte oder Tagesverstecke dienen und damit die Lebensraumstruktur für höhlen- und altholzgebundenen Fledermausarten darstellen, beseitigt werden. Dies betrifft den Pasewalker Kirchenforst als geschlossene, teils strukturreiche Waldfläche sowie die südlich hiervon liegenden weiteren Gehölzgruppen und die dort potenziell besetzten Lebensstätten im Bereich der Montage- und Provisionsflächen auf der Höhe der Masten Nr. 70 bis Nr. 74.

Für die Gehölzgruppe südlich des Pasewalker Kirchenforstes wird auf eine Komplettentnahme von Gehölzen zum Zwecke der Aufstellung eines Schutzgerüsts bei Mast Nr. 47 und der temporären Zuwegung der Rückbauleitung auf Höhe des Mastes Nr. 67 zugunsten rein baumbewohnender Fledermausarten und baum- und gebäudebewohnender Fledermausarten verzichtet und diese stattdessen lediglich eingekürzt und als Hochstümpfe belassen (Unterlage 7, Anhang 7, S. 5). Darüber hinaus werden die zu fallenden Gehölze im Herbst vor den geplanten Fällungen auf Besatz kontrolliert, unbesetzte Quartiere verschlossen und besetzte Quartiere engmaschig kontrolliert, so dass diese nach Verlassen ebenfalls verschlossen werden können (Maßnahme V<sub>AR</sub>12). Es werden Ersatzstrukturen in Form von seminaturlichen Fledermaushöhlen bereitgestellt (Maßnahme A<sub>CEF</sub>1).

Von gebäudebewohnenden Fledermausarten werden Baumhöhlen als Zwischenquartier oder Tagesversteck genutzt. Es besteht lediglich eine schwache Bindung an Baumhöhlen.

- Reptilien

In mehreren Teilen des Vorhabengebiets finden sich für die Reptilienarten Blindschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse und Zauneidechse geeignete Lebensraumstrukturen. Für die Neubauleitung sind dies u.a. der Pasewalker Kirchenforst, in welchem aus-

weislich der Kartierung ein Reptilien Hot-Spot festgestellt werden konnte, das Halboffenland zwischen Rollwitz und Damerow, das Offenland zwischen Klockow und Baumgarten, die Extensivfläche östlich Grünow, die Anschlussstelle Prenzlau-Süd und der Offenland-Gewässerkomplex östlich Bietikow. Im Gebiet der Rückbauleitung finden sich die geeigneten Lebensraumstrukturen auf den Grünlandflächen östlich Grünow, im Halboffenland zwischen Tornow und Schönfeld und auf den wärmebegünstigten Straßendämmen zwischen dem Großen Aalsee und Drense.

Durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme u.a. für Montageflächen und Zuwegungen kommt es bei Vorliegen planungsrelevanter Arten zu temporären Habitatverlusten und Bodenverdichtungen, die sich auf die Funktion von Eiablageplätzen auswirken. Im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes ist hierfür zur Vermeidung der Bodenverdichtung u.a. vorgesehen auf unbefestigten Wegen und Flächen im Regelfall Lastverteilungsplatten einzusetzen (zur Maßnahmenbeschreibung siehe Unterlage 7, Anhang 7, V<sub>Tiere/Pflanzen</sub> und V19). Der Verlust anderweitiger essentieller Strukturen in Form von Lesestein- und Totholzhaufen im Pasewalker Kirchenforst kann hierdurch nicht verhindert werden. Für die übrigen geeigneten und kleinräumig betroffenen Reptilienhabitate sind ebenfalls die o.g. Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus werden Vergrümnungsmaßnahmen durchgeführt (Maßnahme V<sub>AR13</sub>) und Überwinterungsquartiere in Form von Gesteinsaufschüttungen und/ oder Totholzhaufen angelegt (Maßnahme A<sub>CEF4</sub>).

- Amphibien

Amphibienvorkommen (zu den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Amphibienarten siehe Unterlage 6, Tab. 5-11) bestehen in Form eines Offenland-Gewässerkomplexes östlich von Bietikow auf der Höhe der Masten Nr. 7 bis Nr. 10, des Neuen Sees zwischen Schönfeld und Damerow sowie eines Stillgewässers und ein Röhricht nördlich des Pasewalker Kirchenforsts und das Offenland zwischen Bietikow und Ludwigsburg mit zahlreichen naturnahen unbeschatteten Kleingewässern und Schildröhrichten sowie großflächigem Feuchtgrünland an Großen Prähnsee.

Durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme u.a. für Montageflächen und Zuwegungen werden Stillgewässer und damit Fortpflanzungsstätten diverser Amphibien nicht in Anspruch genommen. Standorte von Provisorienmasten werden entsprechend angepasst, sodass keine Gewässer betroffen sind. Die Entstehung temporärer Kleingewässer, die durch die Kreuzkröte und die Wechselkröte besiedelt werden könnten, wird durch die rechtzeitige Abdeckung mit Lastverteilerplatten verhindert (Maßnahme V<sub>Tiere/Pflanzen</sub>). Durch die gleiche Maßnahme wird auch die Bodenverdichtung und damit langanhaltende Auswirkungen auf Moorböden und die diese besiedelnden Amphibienarten vermieden.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden auch unter Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (zur Maßnahmenbeschreibung siehe Unterlage 7, Anhang 7, V<sub>Tiere/Pflanzen</sub> und V19) in diversen Amphibienhotspots zwischen Bietikow und Ludwigsburg, auf den Neuen See zwischen Schönfeld und Damerow und auf die Stillgewässer und Röhrichte nördlich des Pasewalker Kirchenforsts gehölzgeprägte terrestrische Sommer- und Winterlebensräume langfristig verloren gehen. Für die Arten des Anhanges IV der FFH-RL (Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte) werden Montageflächen in Landhabitaten umzäunt und mit einer Ausstiegshilfe versehen (Maßnahme V<sub>AR10</sub>), Fahrzeugverkehr zu Dämmerungs- und Nachtzeiten verboten (Maßnahme V<sub>AR11</sub>) sowie Gehölzrückschnitte bzw. -entnahmen innerhalb potenzieller Habitate außerhalb der Aktivitätsphasen und somit innerhalb des Zeitraums von 01.11. bis 28./29.02. durchgeführt (Maßnahme V<sub>AR12</sub>). Für den Kammolch, den kleinen Wasserfrosch, den Laubfrosch, den Moorfrosch und die Rotbauchunke werden terrestrischen Amphibienhabitaten (v.a. Überwinterungsmöglichkeiten) hergestellt und aufgewertet (Maßnahme A<sub>CEF3</sub>).

Nachteilige Auswirkungen auf die sonstigen im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetiere Fischotter und Biber sind nicht zu erwarten bzw. werden durch die Maßnahme V<sub>AR14</sub> ausgeschlossen.

### **Biotoptypen**

Die temporären Flächeninanspruchnahmen durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung und die rückzubauende 220-kV-Leitung wegen Montageflächen, Zuwegungen, Seilzugflächen, Schutzgerüsten, Baugruben und Provisorien von insgesamt ca. 111,5 ha wirken sich auf die im Untersuchungsraum vorgefundenen Biotoptypen (siehe hierzu Unterlage 6, Tab. 5-13; siehe zur naturschutzfachlichen Bewertung je Biotop Unterlage 6, Tab. 5-17) wie folgt aus:

- Wald- und Gehölzbiotope/Einzelbäume

Im Untersuchungsraum befinden sich Wald- und Gehölzbiotope sowie Einzelbäume von geringem bis hohem naturschutzfachlichem Wert (zur Bewertungsmethodik siehe Unterlage 7, Kap. 6.4.3). Es werden folgende gesetzlich geschützte Wald- bzw. Gehölzbiotoptypen temporär in Anspruch genommen:

- Vom Biotoptyp „Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“ (07190) werden baubedingt temporär 13 m<sup>2</sup> für die temporäre Zuwegung an den Rückbaumasten Nr. 290 und Nr. 291 in Anspruch genommen.
- Vom Biotoptyp „Baumhecke“ (BHB) werden baubedingt 1.240 m<sup>2</sup> für die temporäre Zuwegung und Provisorienflächen an den Neubaumasten Nr. 63 und Nr. 64 und an den Rückbaumasten Nr. 345 bis Nr. 355 in Anspruch genommen.

- Der Biotoptyp „Strauchhecke“ (BHF) wird baubedingt auf 323 m<sup>2</sup> in Form von zehn Bäumen für temporäre und vorhandene Zuwegungen (Masten Nr. 68 und Nr. 69), für temporäre Zuwegung an den Rückbaumasten Nr. 348 und Nr. 349, für Schutzgerüst-Montageflächen an den Neubaumasten Nr. 56 und Nr. 57 in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Jüngere Feldhecke“ (BHJ) wird baubedingt durch temporäre Zuwegungen an den Masten Nr. 57 bis Nr. 59, Nr. 61 und Nr. 62 und Schutzgerüst-Montageflächen an den Masten Nr. 57 bis Nr. 59 in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Strauchhecke mit Überschirmung“ wird baubedingt auf einer Fläche vom 301 m<sup>2</sup> durch vorhandene und temporäre Zuwegungen an den Masten Nr. 67 bis Nr. 69 und Nr. 349 in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Mesophiles Laubgebüsch“ (BLM) wird auf einer Fläche von 54 m<sup>2</sup> baubedingt durch Montageflächen an den Neubaumasten Nr. 77 und Nr. 78 in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Gebüsch trockenwarmer Standort“ (BLT) wird baubedingt auf einer Fläche von 4.064 m<sup>2</sup> für die Provisorienflächen der Rückbaumasten Nr. 350 und Nr. 351 in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte“ (VWD) wird baubedingt auf einer Fläche von 341 m<sup>2</sup> durch die Montagefläche der Neubaumasten Nr. 77 und Nr. 78 und der Rückbaumasten Nr. 360 und Nr. 361 in Anspruch genommen.

Die Rekultivierung von den bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen ist vorgesehen.

Aufgrund der z.T. langen Regenerationszeit höherer Gehölze kommt es trotz lediglich temporärer und sukzessiv durchgeführter Eingriffe zu Verlusten. Diese können lediglich durch den Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (Maßnahme V6), einseitigen Wegeausbau (Maßnahme V8), Reduzierung der Stockrodung (Maßnahme V17) und Rekultivierungsmaßnahmen (Maßnahme V7) gemindert, aber nicht vermieden werden. Niedrige Gehölzbiotope im Bereich der Netzüberspannung der Schutzgerüste und den überspannten Bereichen der Provisorien können hingegen bis zu einer gewissen Höhe erhalten bleiben.

- Sonstige Biotope

Im Untersuchungsraum finden sich daneben Nicht-Gehölzbiotope sowohl mit kurzen als auch mit längeren Regenerationszeiten (zur Bewertung siehe Unterlage 7, Kap. 6.4.3), die auf einer Fläche von ca. 96,8 ha temporär bauzeitlich in Anspruch genommen werden. Dabei werden auch folgende nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18

BbgNatSchAG bzw. § 20 NatSchAG M-V gesetzliche geschützte Nicht-Gehölzbiotope temporär in Anspruch genommen:

- Vom Biotoptyp „Perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc. > 1 ha) naturnah, unbeschattet“ (02121) werden baubedingt 67 m<sup>2</sup> für Montageflächen der Schutzgerüste an den Rückbaumasten Nr. 290 und Nr. 291 in Anspruch genommen.
- Vom Biotoptyp „Temporäre Kleingewässer, naturnah, unbeschattet“ (02131) werden baubedingt 331 m<sup>2</sup> für Seilzugflächen und temporäre Zuwegung am Mast Nr. 2, 17 m<sup>2</sup> bereits vorhandenen Zuwegungen an den Masten Nr. 14 und Nr. 15 sowie 102 m<sup>2</sup> für temporäre Zuwegung am Rückbaumast Nr. 275 in Anspruch genommen. Es erfolgt im Bereich des Mastes Nr. 2 keine direkte Flächeninanspruchnahme durch den Trommel- und Windenplatz.
- Vom Biotoptyp „Schilfröhricht nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe“ werden insgesamt 235 m<sup>2</sup> baubedingt für die Montageflächen an den Rückbaumasten Nr. 318 und Nr. 333 in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebscheren-Schwimmdecke“ (SEL) wird baubedingt auf einer Fläche von 1.629 m<sup>2</sup> an den zurückzubauenden Masten Nr. 348 sowie Nr. 357 und Nr. 358 durch temporäre Zuwegung, der Schutzgerüst-Montagefläche und der Montagefläche in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Ruderaler Sandmagerrasen“ (TMD) wird auf einer Gesamtfläche von 11.442 m<sup>2</sup> beansprucht. Hiervon entfallen 543 m<sup>2</sup> auf die temporäre Zuwegung am Rückbaumasten Nr. 349, 8.632 m<sup>2</sup> auf die Masten, die Montageflächen, die Seilzugflächen, die Provisorienflächen und die temporäre sowie vorhandenen Zuwegungen an den Neubaumasten Nr. 69 bis Nr. 71 und die Rückbaumasten Nr. 351 bis Nr. 353 und 2.267 m<sup>2</sup> auf die Montagefläche, die Seilzugfläche und die temporären Zuwegungen an den Neubaumasten Nr. 79 und Nr. 80.
- Der Biotoptyp „Sandmagerrasen“ (TMS) wird baubedingt auf einer Gesamtfläche von 6.991 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Als Provisorienfläche werden hiervon 5.377 m<sup>2</sup> bei den Rückbaumasten Nr. 350 und Nr. 351 benötigt. Durch den Neubaumasten Nr. 70 sowie der Montagefläche, der Provisorienfläche und der temporären Zuwegung werden 1.456 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. 158 m<sup>2</sup> entfallen im Zusammenhang des Neubaus der Masten Nr. 77 und Nr. 78 und des Rückbaus der Masten Nr. 360 und Nr. 361 auf die Seilzugfläche, die Provisorienfläche und die vorhandene Zuwegung.
- Der Biotoptyp „Pionier-Sandflur saurer Standorte“ (TPS) wird baubedingt für die Neubauleitungen Nr. 69 bis Nr. 71 als Montagefläche, Seilzugfläche und Provisorienfläche auf einer Fläche von 1.275 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

- Der Biotoptyp „Trockene Zwergstrauchheide mit hohem Gehölzanteil“ (TZG) wird auf einer Fläche von 5.816 m<sup>2</sup> baubedingt durch die Montagefläche, die Schutzgerüst-Montagefläche, die Provisorienfläche sowie die temporäre und vorhandene Zuwegung an den Neubaumasten Nr. 72 und Nr. 73 und den Rückbaumasten Nr. 354 bis Nr. 356 temporär beansprucht.
- Der Biotoptyp „Trockene Zwergstrauchheide“ (TZT) wird auf einer Fläche von 5.971 m<sup>2</sup> baubedingt durch die Montagefläche, die Schutzgerüst-Montagefläche, die Provisorienfläche sowie die temporäre und vorhandene Zuwegung an den Neubaumasten Nr. 72 und Nr. 73 und den Rückbaumasten Nr. 354 bis Nr. 356 temporär beansprucht.
- Der Biotoptyp „Schilf-Landröhricht“ (VRL) wird baubedingt durch die Montagefläche des Rückbaumastes Nr. 334 auf einer Fläche von 70 m<sup>2</sup> und durch die Schutzgerüst-Montageflächen an den Neubaumasten Nr. 79 und Nr. 80 auf einer Fläche von 35 m<sup>2</sup> temporär in Anspruch genommen.

Diese Auswirkungen können bei geringer Regenerationszeit durch den Schutz natur-schutzfachlich hochwertiger Bereiche (Maßnahme V6), einseitigen Wegeausbau (Maßnahme V8), Bodenverdichtungsvermeidung (Maßnahme V19) sowie bei der Reduzierung des Wiedereinbaus von Böden auf solche trockenen bis feuchten Zustands bzw. fester bis steif-plastischer Konsistenz (Maßnahme V20), Rekultivierungsmaßnahmen (Maßnahme V7) und durch ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) vermieden bzw. gemindert werden. Bei längerer Regenerationszeit der Gehölze können die gleichen Maßnahmen die Auswirkungen durch temporäre Eingriffe zwar abmildern, aber nicht verhindern.

Eine Gewässerinanspruchnahme erfolgt nur, sofern eine Zuwegung über landwirtschaftliche Flächen nicht in ausreichender Nähe vorhanden ist. Uferbereiche werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

## Pflanzen

Im Untersuchungsraum finden sich an grundwasserbeeinflussten Standorten und Gewässern die Arten *Alisma lanceolata* (Schmalblättriger Froschlöffler), *Carex viridula* (Später Gelb-Segge) und *Potentilla heptaphylla* (Rötliches Fingerkraut). An trockenen, basenarmen Standorten wurden die Arten *Armeria maritima* subsp. *elongata* (Sandgrasnelke), *Phleum phleoides* (Steppenlieschgras), *Potentilla heptaphylla* (Rötliches Fingerkraut) und *Veronica spicata* (Ähren-Blauweiderich) sowie an Verkehrsflächen die Arten *Veronica spicata* (Ähren-Blauweiderich) und *Trifolium aureum* (Gold-Klee) aufgefunden. Diese Arten sind nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und bis auf Späte Gelb-Segge und die Sandgrasnelke auch nach der Roten Liste Brandenburgs als gefährdet (3) bzw. sogar stark gefährdet (2) eingestuft. Die Arten Steppen-



lieschgras und Sandgrasnelke wurden im bestehenden Schutzstreifen der 220-kV-Leitung und dem Schutzstreifen der 380 -kV-Neubauleitung lokalisiert. Ähren-Blauweiderich findet sich am Wegesrand in der geplanten Zuwegung zu den Masten Nr. 76 und Nr. 77, wohingegen Gold-Klee am Mast Nr. 71 in der Montagefläche aufgefunden wurde.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zuwegung und Montageflächen wirkt sich mithin auf die planungsrelevanten Pflanzenarten Ähren-Blauweiderich und Gold-Klee wie folgt aus:

Durch die Beanspruchung der Oberfläche sowie Bodenabtrag und Vegetationsentfernung während der Bauzeit durch die Baustelleneinrichtung bzw. den Baustellenbetrieb an den entsprechenden Montageflächen und Zuwegungen (zu den genauen Standorten siehe Unterlage 6, Tab. 6-8) können diese Pflanzenarten kurzzeitig derart beeinträchtigt werden, dass es zum Verlust kommt.

Der Bereich der temporären Flächeninanspruchnahme wird vor Durchführung der Baumaßnahme durch die ökologische Baubegleitung abgesucht. Bei Auffinden der Pflanzenarten Ähren-Blauweiderich und Gold-Klee werden Maßnahmen zu deren Schutz ergriffen, um den Bestand zu sichern. Dies erfolgt im Eingriffsbereich, soweit dort die o.g. Pflanzenarten potenziell vorkommen können. Vorsorglich erstrecken sich diese Maßnahmen auch auf andere potenziell für die betroffenen Arten geeignete Bereiche mit Trocken- und Magerrasenvegetation auf den Montageflächen an den Neubaumasten Nr. 69 bis Nr. 73 und Nr. 77 bis Nr. 79 sowie an den Zuwegungen im Bereich der Neubaumasten Nr. 76 und Nr. 77 (Maßnahme V9). In den gleichen Bereichen sowie bei den Montageflächen und Zuwegungen der Rückbaumasten Nr. 318, Nr. 322 bis Nr. 324, Nr. 333, Nr. 334, Nr. 348, Nr. 352, Nr. 355, Nr. 357 und Nr. 360 ist grundsätzlich das Befahren und Betreten, das Lagern von Baumaterialien, das Abstellen von Baumaschinen und Baufahrzeugen im Bereich der Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen nicht zulässig (Maßnahme V9).

Veränderungen der Vegetationsstruktur auf den Bauflächen führt hingegen nicht zu Verlusten der Arten Ähren-Blauweiderich und Gold-Klee. Durch die Freistellung von Gehölzen profitieren diese Arten der eher schütterten Vegetation.

### **Biologische Vielfalt**

Der Vorhabenbereich ist in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt und die Artenvielfalt vergleichsweise gering. Höhere biologische Vielfalt findet sich im Bereich der linearen Strukturen der Alleen, Fließgewässer und Wegränder sowie im Pasewalker Kirchenforst und in den verschiedenen Kleingewässern. Der Pasewalker Kirchenforst beherbergt diverse waldgebundene Fledermausarten und Brutvogelarten. Der vorhandene Schutzstreifen trägt zur Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt der Reptilien und Schmetterlinge bei. Punktuelle Habitate (Seen, Gräben, Röhrichte, Grünland) sind

als Lebensraum für die Avifauna sowie für diverse Amphibien-, Schmetterlings- und Libellenarten sowie den Biber und Fischotter von Bedeutung.

Auf das Schutzgut der biologischen Vielfalt wirkt sich die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zuwegung und Montageflächen wie folgt aus:

Die bauzeitliche, temporäre Flächeninanspruchnahme erfolgt zum größten Teil auf landwirtschaftlichen Flächen, deren Artenvielfalt gering ist. Bereiche mit besonderer Ausstattung und Wertigkeit für den Natur- und Artenschutz werden soweit wie möglich vor einer Inanspruchnahme geschont. Gehölzbestände im Pasewalker Kirchenforst werden in Anspruch genommen. Dies führt indes nicht zu einem Verschwinden einer Tier- oder Pflanzenart. Gleiches gilt, sofern in die Gehölzbestände südlich des Pasewalker Kirchenforstes bauzeitlich eingegriffen wird.

Baubedingt kommt es zu Tiefbaumaßnahmen zur Gründung der neu zu errichtenden Masten. Dieser Wirkfaktor umfasst den Erdaushub, die Errichtung von Fundamenten und das Überfahren, die Baumfällungen und die baubedingte Entfernung von krautiger Vegetation sowie das Abschieben des Oberbodens.

## **Tiere**

Der Ist-Zustand der Artengruppen wurde für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien bereits unter dem Wirkfaktor „Temporäre Flächeninanspruchnahmen wegen Montageflächen, Zuwegungen, Seilzugflächen, Schutzgerüsten und Provisorien“ dargelegt und wird nicht wiederholt. Der Wirkfaktor wirkt sich auf die im Untersuchungsraum betrachteten Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Reptilien und Amphibien wie folgt aus:

- Brutvögel

Bei den Brutvögeln ist aufgrund der unterschiedlichen Habitatpräferenz zu unterscheiden zwischen freibrütenden Vogelarten im Allgemeinen, diesen zugehörigen, bodenbrütenden bzw. bodennah brütenden Vogelarten, Höhlenbrütern, Gewässerbrütern und Gebäudebrütern.

Durch Maßnahmen zur Bauwerkgründung in Form von Baumfällungen und dem Abschieben von Oberboden können Nestlinge temporär zu Schaden kommen. Es können pro Gehölz ein bis mehrere Gelege betroffen sein. Dies gilt auch, sofern es im Pasewalker Kirchenforst als Habitat mit hoher Bedeutung für waldbewohnende Vogelarten zu derartigen Maßnahmen kommt. Die Freibrüter werden durch jahreszeitliche Bauzeitenregelungen, wonach Maßnahmen an Gehölzen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchgeführt werden dürfen, geschützt (Maßnahme V<sub>AR</sub>12).

Durch das Abschieben des Oberbodens sowie durch die Grundwasserhaltung an vier Maststandorten, mit welcher das Verlegen von Leitungsschläuchen einhergeht, kann es zu Individuenverlusten der Arten des Ackerlandes und des Waldes sowie Arten von Röhrichten und Vernässungsstellen kommen. Es werden Vergrämungsmaßnahmen angewendet, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen zu verhindern (Maßnahme V<sub>AR</sub>16). Darüber hinaus gilt eine jahreszeitliche Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AR</sub>12), die etwaige Konflikte ausschließt. Diese betrifft sowohl Gehölzschnitte als auch die Baufeldfreimachung sowie Baumaßnahmen außerhalb von Gehölzbereichen.

Es werden durch den Wirkfaktor Maßnahmen zur Bauwerksgründung keine Habitate der Höhlenbrüter, Gewässerbrüter oder Gebäudebrüter in Anspruch genommen.

- Fledermäuse

Durch den Wirkfaktor Maßnahmen zur Bauwerksgründung können sich in zu fällenden Höhlenbäumen befindliche adulte Fledermäuse, die sich im Tagestopor befinden, betroffen sein. Mangels Winterquartieren betrifft dies nicht Fledermäuse im Winterschlaf. Für das Habitat der Gehölzgruppe südlich des Pasewalker Kirchenforstes wird auf eine Komplettentnahme von Gehölzen zum Zwecke des Schutzstreifens zwischen Mast Nr. 9 und Nr. 10, der Aufstellung eines Schutzgerüsts bei Mast Nr. 47 und der temporären Zuwegung der Rückbauleitung auf Höhe des Mastes Nr. 67 verzichtet und diese stattdessen lediglich eingekürzt und als Hochstümpfe belassen (Maßnahme V<sub>Tiere/Pflanzen</sub>). Im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes werden die Fledermäuse durch Maßnahmen jahreszeitlicher Bauzeitenregelungen, wonach Baumquartiere im Herbst vor der geplanten Gehölzfällung auf Besatz zu kontrollieren und unbesetzte Quartiere für einen Neubesatz zu versperren sind, geschützt (Maßnahme V<sub>AR</sub>12). Von diesen Maßnahmen profitieren auch männliche Fledermäuse gebäudebewohnender Arten, die Höhlenbäume als Tagesversteck aufsuchen und damit ebenfalls vom Wirkfaktor betroffen sind.

- Sonstige Säugetiere

Im Untersuchungsraum finden sich die semiaquatischen Säugetierarten Biber und Fischotter. Geeignete Lebensräume des Bibers finden sich im gesamten Untersuchungsraum. Hervorzuheben sind hier der Ziemkensee und der Große Prähnsee sowie kleinere Stillgewässer und Entwässerungsgräben zwischen Bietikow und Schönfeld. Der Fischotter ist am Rand des Untersuchungsraums u.a. am Großen Prähnsee, am Klaren See, am Grünower See und am Baumgartner See verbreitet, wobei weitere Vorkommen im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden können.

Durch den Wirkfaktor Maßnahmen zur Bauwerksgründung in Form des Aushubs der Baugruben und der Entfernung von Fundamenten kann es zu Fallenwirkungen für

diese beiden Arten kommen, wenn sich die Baugrube in deren Aktionsraum befindet. Die Baugruben werden daher für den Biber und den Fischotter bei Erwartung vermehrten Auftretens dieser Arten gesichert, indem ebenfalls vorgesehene Amphibienschutzzäune durch zusätzliche Befestigungsstäbe gesichert werden (Maßnahme V<sub>AR</sub>14).

Abschiebungen des Oberbodens finden nicht an Gewässern bzw. deren Uferstrukturen statt. Bauaktivitäten erfolgen tagsüber, sodass Baufahrzeuge nicht den Weg der hauptsächlich nacht- und dämmerungsaktiven Säugetierarten kreuzen.

- Reptilien

Durch den Wirkfaktor Maßnahmen zur Bauwerksgründung in Form der Bautätigkeiten kann es zu Beeinträchtigungen der sich im Baufeld aufhaltenden Reptilien kommen. Außerdem kann mit den temporär entstehenden Baugruben eine Fallenwirkung verbunden sein. Die baubedingte Oberbodenabschiebung kann sich durch die Nähe wertvoller Reptilienlebensräume zu den Bau- bzw. Montagefeldern und Zuwegungen negativ auf immobile Stadien von Reptilien, aber auch auf adulte Tiere auswirken, die entweder aufgrund inaktiver Phasen oder aufgrund fehlender Schnelligkeit nicht vor den entsprechenden Baumaschinen fliehen können. Der für das Baufeld in Anspruch genommene Lebensraum wird daher durch Vergrämnungsmaßnahmen während der Winterruhe unattraktiv gestaltet und der Maßnahmenerfolg vor Baubeginn überprüft. Zusätzlich werden im beanspruchten Bereich Reptilienzäune errichtet, durch die keine neuen Tiere einwandern können (Maßnahme V<sub>AR</sub>13).

- Amphibien

Durch die verschiedenen Ausprägungen des Wirkfaktors Maßnahmen zur Bauwerksgründung besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Amphibienindividuen. Bei Bautätigkeiten können sich im Baufeld Amphibien aufhalten. Von den temporär entstehenden Baugruben geht eine potenzielle Fallenwirkung insbesondere zur Hauptwanderzeit oder beim Wechsel der Sommerlebensräume aus. Individuenverluste können auch das Resultat des Oberbodenabschiebens nicht nur während inaktiven Phasen der Amphibien, sondern auch im Sommer aufgrund ihrer fehlenden Schnelligkeit sein. Für Arten, die in Gehölzstrukturen überwintern, können entsprechende Eingriffe dort ebenfalls Individuen schädigen. Wertvolle Amphibienlebensräume, die nicht innerhalb des Baufeldes liegen, sind aufgrund ihrer unmittelbarer Nähe zu den Montageflächen, Zuwegungen und Fundamentgruben bzw. aufgrund des Umstandes, dass die potenziellen Wanderrouten durch das Vorhaben gequert werden, ebenfalls berührt.

Der für Montageflächen in Anspruch genommene Landlebensraum wird als Maßnahme des Amphibienschutzes mit einem Amphibienschutzzaun mit einseitiger Ausstiegshilfe umzäunt sowie die Vegetation bis zur Auslegung der Lastverteilungsplatten durch regelmäßige Mahd kurzgehalten (Maßnahme V<sub>AR</sub>10). Darüber hinaus ist Fahr-

zeugverkehr während der Dämmerungs- und Nachtzeiten verboten; es werden bei besonders günstigen Witterungsverhältnissen zusätzlich Kontrollgänge während der Hauptwanderungszeiten durchgeführt und einzelne Individuen umgesetzt (Maßnahme V<sub>AR10</sub>). Zusätzlich erfolgen Gehölzrückschnitte bzw. Gehölzentnahmen innerhalb potenzieller Habitate nur außerhalb der Aktivitätsphasen und somit innerhalb des Zeitraums von 01.11. bis 28./29.02. (Maßnahme V<sub>AR12</sub>).

Um eine Entstehung von wassergefüllten Strukturen durch den Baubetrieb weitestgehend zu vermeiden und damit eine Nutzung als Laichhabitat zu verhindern, werden die insoweit besonders gefahrgeneigten Zuwegungen mit Lastverteilungsplatten abgedeckt (Maßnahme V<sub>Tiere/Pflanzen</sub>). Darüber hinaus verhindert die Maßnahme V<sub>AR10</sub> (Umzäunung der Baufelder) die Einwanderung in die Baufelder.

Umweltauswirkungen zu Zug- und Rastvögeln werden nicht dargestellt. Die Bauwerksgründung findet außerhalb von Schlaf- und Rastplätzen statt. In Gewässer und Uferbereiche wird durch diesen Wirkfaktor ebenfalls nicht eingegriffen. Darstellungen zu den wassergebundenen Arten, insbesondere Libellen, erübrigen sich deshalb.

### **Biotope**

Der durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung und die rückzubauende 220-kV-Leitung hervorgerufene Wirkfaktor Maßnahmen zur Bauwerksgründung wirkt sich auf die im Untersuchungsraum vorgefundenen Biotoptypen Fließgewässer, Moore und Sümpfe und Standgewässer (siehe zur Örtlichkeit Unterlage 6, S. 365; siehe zur naturschutzfachlichen Bewertung Unterlage 6, Tab. 5-17) wie folgt aus:

Soweit bei Gründungsmaßnahmen im Bereich der Maststandorte durch die mit Errichtung von Baugruben notwendigen Wasserhaltung mit einer Veränderung der Grundwasserdeckschicht, der Beeinträchtigung von Grundwasserleitern und der Veränderung der Grundwasserfließverhältnisse durch Grundwasserabsenkung gerechnet werden muss, können hier solche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Es kommt allenfalls zu kurzzeitigen, geringfügigen und auf das direkte Umfeld der Baugrube beschränkte Veränderungen. Dauerhafte Änderungen an wasserführenden oder wasserstauenden Schichten sind hingegen nicht zu ersichtlich. Wasserhaltungen sind an den Neubaumasten Nr. 77, Nr. 78 und Nr. 79 und damit im Umfeld des Biotoptyps Moore und Sümpfe sowie am Rückbaumast Nr. 362 im Umfeld des Biotoptyps Standgewässer vorgesehen, jedoch nur für die unbedingt erforderliche Dauer und im erforderlichen Maße. Neben einer vorab durchzuführenden hydrogeologischen Baugrunderkundung wird das abgeleitete Grundwasser nach der Einleitung in ein Absetzbecken in das Einleitgewässer geführt (Maßnahme V26).

## **Pflanzen**

Der Wirkfaktor Maßnahmen zur Bauwerksgründung ist für die planungsrelevanten Pflanzen nicht relevant, da im Bereich der Mastfundamentgründung keine planungsrelevanten Pflanzen vorhanden sind (zu den Fundorten siehe Unterlage 6, Tab. 6-8).

## **Biologische Vielfalt**

Es kann auf die Ausführungen zum Wirkfaktor baubedingte Flächeninanspruchnahme verwiesen werden. Vom Wirkfaktor Maßnahmen zur Bauwerksgründung ist die biologische Vielfalt nicht betroffen.

Baubedingt kommt es des Weiteren zu Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie zu sonstigen Störungen durch den Baubetrieb.

## **Tiere**

Diese wirken sich auf die im Untersuchungsraum betrachteten Artengruppen Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse und sonstige Säugetiere wie folgt aus:

- Brutvögel

Schallemissionen und optische Reize durch den Baubetrieb auf Montageflächen und temporären Zuwegungen führen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und kurzen Dauer zwar nicht zu einem Verlust der Umgebungsstruktur, können aber dazu führen, dass störempfindliche Brutvogelarten wie Greifvögel, Kraniche, Limikolen oder Wasservögel ihre Gelege oder Nestlinge aufgeben. Deswegen dürfen innerhalb von Gehölzbereichen Maßnahmen an Gehölzen nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. durchgeführt werden, außerhalb von Gehölzbereichen im Zeitraum zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. Für einzelne Brutvogelarten sind Arbeiten auf Montageflächen und Zuwegungen bereits früher zu unterlassen, da die Revierbesetzung bereits vor dem 01.03. anzunehmen ist (Maßnahme VAR12). Dies gilt insbesondere für den Kranich (01.02.) und den Seeadler (01.01.) (im Einzelnen unter Unterlage 8, Anhang 4).

- Zug- und Rastvögel

An grundsätzlich für Zug- und Rastvögeln relevanten Bereichen, die im ganzen Untersuchungsraum verteilt sind (siehe Unterlage A. 1.3.1, S. 53 f), sind Störungen der entsprechenden Arten durch Schadstoff-, Staub- oder Schallemissionen und optische Reize durch den Baubetrieb auf Montageflächen und temporären Zuwegungen möglich, da diese innerhalb der artspezifischen Störradien von 500 m auftreten. Es herrscht kein dauerhafter Baubetrieb, sondern die kleinflächige Baustelle verbleibt bis

maximal eine Woche an einem Abschnitt. Essenzielle Rast- und Schlafplätze sind dabei nicht betroffen. Die Zug- und Rastvögel können großflächig auf andere Flächen und Gewässer ausweichen.

- Fledermäuse

Erschütterungsintensive Gründungsarbeiten an den Mastfundamenten durch den Baubetrieb als sonstige Störung im Sinne des Wirkfaktors können zu einer Störung von Winterquartieren in Fels- oder Baumhöhlen führen und Fluchtreaktionen der Fledermäuse hervorrufen. Es wurden jedoch keine Felshöhlen im Untersuchungsraum festgestellt. Sofern Quartiere dennoch erschüttert werden, ist ein Ausweichen auf andere Quartiere möglich. Baubetrieb zur Nachtzeit findet nicht statt.

- Sonstige Säugetiere

Durch Schadstoff-, Staub- oder Schallemissionen und optische Reize durch den Baubetrieb auf Montageflächen und temporären Zuwegungen können im Untersuchungsraum potenziell die Säugetierarten Biber und Fischotter gestört werden. Ein Ausweichen auf andere Areale ist für adulte Tiere möglich. Durch die enge Bindung von Jungtieren an ihre Ruhestätte ist durch das Ausweichen der adulten Tiere eine Aufgabe des Nachwuchses möglich. Fischotterbaue und Biberburgen wurden im artspezifischen Störradius von 100 m nicht festgestellt. Der Untersuchungsraum dient aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich als Wanderkorridor.

Gegenüber verschiedenartigen, durch den Baubetrieb ausgelösten Emissionen gelten Amphibien und Reptilien nicht als empfindliche Artengruppen. In Gewässer und Uferbereiche wird durch diesen Wirkfaktor ebenfalls nicht eingegriffen. Darstellungen zu den wassergebundenen Libellen erübrigen sich deshalb.

## **Biotope**

Es wird auf die Ausführungen zu den Wirkfaktoren baubedingte Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen zur Bauwerksgründung verwiesen. Vom Wirkfaktor Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb sind die Biotope nicht betroffen. Insbesondere bleiben Staub- und Schadstoffimmissionen auf den Baustellenbereich beschränkt.

## **Pflanzen**

Es wird auf die Ausführungen zum Wirkfaktor baubedingte Flächeninanspruchnahme verwiesen. Vom Wirkfaktor Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb sind die planungsrelevanten Pflanzen nicht betroffen, da hierdurch keine Pflanze dauerhaft beschädigt oder in ihrer Vitalität beeinträchtigt wird. Staub- und Schadstoffimmissionen bleiben auf den Baustellenbereich beschränkt.

## Biologische Vielfalt

Es wird auf die Ausführungen zum Wirkfaktor baubedingte Flächeninanspruchnahme verwiesen. Vom Wirkfaktor Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb ist die biologische Vielfalt nicht betroffen.

### B.3.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen durch Masten, Zuwegungen und Schutzstreifen der Neubauleitung. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung sowie die Errichtung der Provisorien wird nicht dauerhaft Fläche in Anspruch genommen.

#### Tiere

Dieser Wirkfaktor wirkt sich auf die betrachteten Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien wie folgt aus:

- Brutvögel

Bei den Brutvögeln ist aufgrund der unterschiedlichen Habitatpräferenz zu unterscheiden zwischen freibrütenden Vogelarten im Allgemeinen, diesen zugehörigen, bodenbrütenden Vogelarten, Höhlenbrütern, Gewässerbrütern und Gebäudebrütern.

Die mit der Errichtung von Masten, Zuwegungen und Schutzstreifen einhergehende dauerhafte Flächeninanspruchnahme kann zu einer Beseitigung von Nestern freibrütender Kleinvögel und Bodenbrütern führen. Die Nester können aufgrund der Kleinflächigkeit der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im darauf folgenden Jahr an anderer Stelle in unmittelbarer Nähe wiedererrichtet werden. Im weiteren, im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich liegenden Umfeld existieren entsprechende Ausweichhabitate.

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Greifvogelarten Baumfalke mit einem Nest auf dem Rückbaumast Nr. 277 und Fischadler mit einem Horst auf dem Rückbaumast Nr. 280 besetzen ihre Brutstätten mehrjährig. Ausweichmöglichkeiten auf andere Standorte bei Inanspruchnahme der Bestandshorste sind aufgrund der wenigen geeigneten Standorte im Untersuchungsraum gering. Jahreszeitliche Bauzeitenregelungen und Besatzkontrollen der Horste (Maßnahme V<sub>AR</sub>12) sind vorgesehen. Als Mastbrut gekennzeichnet verlängert sich die Schonzeit auf diesen Masten auf den Zeitraum zwischen dem 01.02. und dem 31.08. (siehe Unterlage 8, Anhang 4). Darüber hinaus werden Nisthilfen angebracht (Maßnahme A<sub>CEF</sub>5).

Durch die Neubauleitung können Habitatbäume für Höhlenbrüter im Pasewalker Kirchenforst und in den Gehölzgruppen südlich hiervon betroffen sein (siehe oben zum Wirkfaktor temporäre Flächeninanspruchnahme). Die Maststandorte der Neubauleitung befinden sich nicht auf Flächen nachgewiesener Höhlenbäume.



Es werden durch den Wirkfaktor dauerhafte Flächeninanspruchnahme keine Habitats der Gewässerbrüter oder Gebäudebrüter in Anspruch genommen.

- Fledermäuse

Höhlenbäume als Quartiere und Lebensräume von Fledermäusen können als Folge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt werden, wenn sie im Wirkraum dieses Wirkfaktors liegen. Die nachgewiesenen Höhlenbäume befinden sich nicht auf den geplanten Maststandorten.

- Reptilien

Durch den Wirkfaktor der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die punktuellen Maststandorte können Verluste von Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Lesestein-/Totholzhaufen oder Eiablageplätze von Reptilien auftreten, wobei der Gesamtlebensraum nicht verloren geht. Reptiliendichtezentren befinden sich aber bei den Neubaumasten Nr. 69 bis Nr. 75, Nr. 77 und Nr. 78 in der heideartigen Bestandsschneise und den Gehölzrändern des Pasewalker Kirchenforstes sowie am Neubaumast Nr. 61 im Halboffenland zwischen Rollwitz und Damerow, der am Rande der Habitatfläche errichtet wird. Mastfußstandorte bieten daneben geeignete Versteck- und Sonnenplätze.

- Amphibien

Durch den Wirkfaktor der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die punktuellen Maststandorte können Verluste von Lebens- bzw. Ruhestätten in Form von gehölzgeprägten terrestrischen Sommer- oder Winterlebensräume der Amphibien auftreten, wobei der Gesamtlebensraum nicht verloren geht. Amphibiendichtezentren zeigen sich in der Bestandsschneise im Pasewalker Kirchenforst zwischen den Neubaumasten Nr. 74 und Nr. 76 bis Nr. 78. Dieser Bereich stellt aufgrund der vorhandenen Gehölze und den Feuchtlebensräumen sowie der unmittelbaren Nähe zu Laichgewässern einen geeigneten Ganzjahreslebensraum dar. Dauerhaft wasserführende Gewässer werden durch die Errichtung der Maststandorte nicht betroffen.

Umweltauswirkungen zu den sonstigen, im Untersuchungsraum vorkommenden und insbesondere artenschutzrechtlich relevanten Säugetieren Fischotter und Biber sowie zur Insektenart Libelle werden nicht dargestellt. Diese Tierarten sind wassergebunden. In Gewässer und Uferbereiche wird durch den Wirkfaktor baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht eingegriffen und daher essenzielle Lebensraumstrukturen nicht berührt. Die Bauwerksgründung findet außerhalb von Schlaf- und Rastplätzen statt, sodass auch keine Umweltauswirkungen bezüglich Zug- und Rastvögeln bestehen.

## **Biotope**

Durch den Wirkfaktor der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die punktuellen Maststandorte kommt es durch die Versiegelung am Maststandort selbst zu einer Entfernung von unterschiedlichen Biotoptypen auf einer Fläche von 7.429 m<sup>2</sup> bzw. 0,74 ha. Die Mastplatzierung ist so gewählt, dass hochwertige Biotoptypen möglichst nicht in Anspruch genommen werden, sodass die Platzierung auf diesen Biotopen technisch auf das notwendige Maß beschränkt ist. Von den beanspruchten Biotopen werden gesetzlich geschützte Biotope wie folgt in Anspruch genommen:

- Der Biotoptyp „Mesophiles Laubgebüsch“ (BLM) wird anlagebedingt für den Neubaumast Nr. 77 auf einer Fläche von 81 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Sandmagerrasen“ (TMS)“ wird anlagebedingt für den Neubaumast Nr. 70 auf einer Fläche von 81 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Trockene Zwergstraucheide mit hohem Gehölzanteil“ (TZG)“ wird anlagebedingt für den Neubaumast Nr. 73 auf einer Fläche von 81 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Trockene Zwergstraucheide“ (TZT)“ wird anlagebedingt für den Neubaumast Nr. 72 auf einer Fläche von 81 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen.

Daneben kommt es anlagebedingt zu einer Entfernung der Vegetationsschicht unter den Masten im Bereich der Mastfundamente, die z.T. eine lange Regenerationszeit hat und deswegen lange andauert. Für Gehölze und andere Biotoptypen mit längerer Regenerationszeit bedeutet dies Verlust der Biotopfunktion. Es wird auf den Flächen unter den Masten nach Aufbringen der Erde auf den Fundamenten wieder Vegetation mit kurzer Regenerationszeit entwickelt und die Fläche so rekultiviert (Maßnahme V7).

Der Rückbau von 94 Bestandsmasten führt zu einer Entsiegelung der Fläche. Diese Flächen werden ebenfalls als natürliche Biotope oder Lebensräume analog zu natürlichen oder naturnahen benachbarten Flächen wiederhergestellt.

## **Pflanzen**

Planungsrelevante Pflanzen befinden sich nicht an den Maststandorten oder den Bereichen der Mastfundamente (zu den Fundorten siehe Unterlage 6, Tab. 6-8).

## **Biologische Vielfalt**

Es wird auf die Ausführungen zum Wirkfaktor baubedingte Flächeninanspruchnahme verwiesen. Vom Wirkfaktor anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist die biologische Vielfalt nicht betroffen.

Anlagebedingt wird dauerhaft Raum durch die Masten und Leiterseile in Anspruch genommen.

## **Tiere**

Dieser Wirkfaktor wirkt sich auf die betrachteten Artengruppen Brutvögel und Zug- und Rastvögel mit den Aspekten Kollisionswirkung und Kulissenwirkung wie folgt aus:

- Brutvögel

Durch die anlagebedingte Rauminanspruchnahme der Neubauleitung kann es für Brutvögel mit einer sehr hohen, hohen oder mittleren Anfluggefährdung zu Kollisionen mit den Erdseilen oder mit den Leiterseilen kommen (zu Herleitung der Anfluggefährdung/Empfindlichkeit der Brutvogelarten siehe Unterlage 6, S. 76 ff.). Es sind Vogel-schutzmarker auf der gesamten Länge der geplanten Freileitung von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 80 vorgesehen (Maßnahme V<sub>AR</sub>15 i.V.m. A.V.5.2 Nr. 5).

Daneben kann es durch die von der anlagebedingten Rauminanspruchnahme der Neubauleitung hervorgerufenen, lang andauernden, und sich großflächig auswirkenden Kulissenwirkung zu einer Meidung des Raums und damit zu einer Verringerung der Qualität des Lebensraums und zum Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln kommen. Im Wirkraum der Meidung von 300 m beiderseits der Neubauleitung sind die Brutvogelarten Kiebitz und Feldlerche zu erwarten. Für den Kiebitz stehen in seinem Aktionsraum ausreichend geeignete Bruthabitate in Form offener Feld- und Ackerlandschaften zur Verfügung, in die betroffenen Tiere ausweichen können, sodass sein Lebensraum nicht vermindert wird. Bei der Feldlerche sind Meideeffekte festzustellen, wodurch Lebensraumfläche für 18 Brutpaare verloren geht. Durch die Demontage der Bestandsleitung werden im Gegenzug aktuell geniesene Lebensräume wieder für die Art nutzbar. Dauerhaft ist demnach mit dem Habitatverlust im Umfang eines Brutreviers zu rechnen. Dazu werden Buntbrachestreifen (Maßnahme A<sub>CEF</sub>2) angelegt.

- Zug- und Rastvögel

Für Zug- und Rastvögel gilt das zu den Kollisionsrisiken bei den Brutvögeln ausgeführte, was sich auch aus den Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergibt (Unterlage 8, Kap. 6.2.2). Im Hinblick auf die durch die Kulissenwirkung hervorgerufenen Meidungen, die bei den im Untersuchungsraums vorhandenen vorkommenden Gastvogelarten der Staat- und Blässgans sowie dem Kiebitz als Vertreter der Wiesenlimikolen festzustellen sind, stehen ausreichend geeignete Ausweichflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung. Gänse meiden bei Anflug trassennahe Flächen, erlaufen diese aber zu Weidezwecken. Essenzielle Rastplätze sind von einem Meideverhalten nicht betroffen.

Auf andere, nicht flugfähige und/oder gewässergebunden Artgruppen hat der Wirkfaktor der dauerhaften Rauminanspruchnahme keine Auswirkungen.

### **Biotope; Pflanzen**

Bei der anlagebedingten Rauminanspruchnahme handelt es sich um eine Auswirkung mit Relevanz vor allem für die Avifauna. Biotope und planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht in Anspruch genommen.

### **Natura 2000-Gebiete**

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich überdies mehrere Natura 2000-Gebiete. Diese könnten durch Kollision von Individuen erhaltungszielbestimmender Vogelarten bzw. charakteristischer Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen mit den Leitungsseilen beeinträchtigt werden. Im Ergebnis der Prüfung, die auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen erfolgte, ist dies jedoch jeweils nicht der Fall.

### **Biologische Vielfalt**

Vom Wirkfaktor anlagebedingte Rauminanspruchnahme ist auch die biologische Vielfalt nicht betroffen. Es kommt nicht zu einem Verschwinden von Arten.

#### **B.3.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingt kommt es zu z.T. dauerhaften Maßnahmen im Schutzstreifen und in der Wartungsgasse durch Gehölzrodungen, Aufwuchsbeschränkungen bzw. Vegetationsrückschnitte.

### **Tiere**

Dieser Wirkfaktor wirkt sich auf die im Untersuchungsraum von 500 m beidseits der Trasse im gesamten Leitungsverlauf betrachteten Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse wie folgt aus:

- Brutvögel

Bei den Brutvögeln ist aufgrund der unterschiedlichen Habitatpräferenz zwischen freibrütenden Vogelarten, Höhlenbrütern, Gewässerbrütern und Gebäudebrütern zu unterscheiden. Zu den freibrütenden Vogelarten gehören sowohl die bodenbrütenden als auch die bodennah brütenden Vogelarten.

Durch die mit dem Wirkfaktor einhergehenden Rodungen von Gehölzen sowie wiederkehrenden Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen im Pasewalker Kirchenforst kann es zu Lebensraumverlusten wald- und gehölzbewohnender Brutvogelarten der Gilde der Freibrüter und der Bodenbrüter kommen. Der Gesamtlebensraum geht nicht verloren,

insbesondere werden keine Stockrodungen durchgeführt. Freibrüter und Bodenbrüter haben innerhalb des Pasewalker Kirchenforstes zahlreiche Ausweichmöglichkeiten.

Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Gehölzfällungen finden sukzessive grundsätzlich nur zwischen Oktober und Ende Februar statt (Maßnahme V28). Für einzelne Brutvogelarten sind Gehölzfällungen bereits früher zu unterlassen (im Einzelnen unter Unterlage 8, Anhang 4). Langsam wüchsige bzw. niedrige Gehölze werden in den Leitungstrassen belassen (Maßnahme  $V_{\text{Tiere/Pflanzen}}$ ).

Durch die mit dem Wirkfaktor einhergehenden Rodungen von Höhlenbäumen im Pasewalker Kirchenforst aber auch in den südlich hiervon gelegenen Gehölzgruppen innerhalb des Schutzstreifens des Offenlandes kann es zum Verlust von Lebensraum von Höhlenbrütern kommen. Ausweichmöglichkeiten für wertgebende und häufige höhlenbrütende Vogelarten sind gegeben.

Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt (Maßnahme V28). Höhlenbäume im Offenland werden möglichst eingekürzt und nicht vollends gefällt (Maßnahme  $V_{\text{Tiere/Pflanzen}}$ ).

Der Wirkfaktor betriebsbedingte Maßnahmen im Schutzstreifen bezieht sich nur auf Gehölzbestände. Es werden keine Habitate der Gewässerbrüter oder Gebäudebrüter in Anspruch genommen.

- Fledermäuse

Durch die mit dem Wirkfaktor einhergehenden Rodungen von Gehölzen im Schutzstreifen im Pasewalker Kirchenforst in den Randbereichen der Bestandsschneise können u.a. potenzielle Quartierbäume zwischen den Masten Nr. 70 bis Nr. 72, Nr. 73 und Nr. 74 sowie Nr. 76 und Nr. 77 beeinträchtigt werden. Lebensräume für höhlen- und altholzgebundene Tierarten regenerieren sich sehr langsam, sodass die Lebensraumfunktion verloren geht. Dieser Funktionsverlust kann nicht vermieden werden. Es werden Ersatzstrukturen in Form von seminatürlichen Fledermaushöhlen bereitgestellt (Maßnahme ACEF1).

Lebensräume können auch bei der Beanspruchung der südlich des Pasewalker Kirchenforsts liegenden Gehölzgruppen verloren gehen. Für diese wird auf eine Komplettentnahme von Gehölzen bei Mast Nr. 47 und zwischen den Masten Nr. 68 und Nr. 69 zugunsten baumbewohnender Fledermausarten verzichtet und diese stattdessen lediglich eingekürzt und als Hochstümpfe belassen (Maßnahme  $V_{\text{Tiere/Pflanzen}}$ ). Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt (Maßnahme V28).

Von gebäudebewohnenden Fledermausarten werden Baumhöhlen als Zwischenquartier oder Tagesversteck genutzt. Es besteht lediglich eine schwache Bindung an Baumhöhlen.

Da der baubedingte Wirkfaktor betriebsbedingte dauerhafte Maßnahmen im Schutzstreifen nur diejenigen Artengruppen betreffen, die durch die Entnahme von Gehölzen im Schutzstreifen betroffen sind, bestehen keine Umweltauswirkungen für Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, sonstige Säugetiere oder Libellen.

### **Biotope**

Die betriebsbedingten Maßnahmen im Schutzstreifen und in den Wartungsgassen durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung und die rückzubauende 220-kV-Leitung insbesondere in Form der Gehölzentnahme und des Gehölzrückschnitts wirken sich auf die im Untersuchungsraum vorgefundenen Biotoptypen (siehe hierzu Unterlage 6, Tab. 5-13; siehe zur naturschutzfachlichen Bewertung je Biotop Unterlage 6, Tab. 5-17) wie folgt aus:

- Waldbiotoptypen und Bäume

Im Schutzstreifen und in der Wartungsgasse befinden sich Gehölzbiotope auf einer Fläche von ca. 6,3 ha sowie Einzelbäume von geringem bis hohem naturschutzfachlichem Wert (zur Bewertungsmethodik siehe Unterlage 7, Kap. 6.4.3). Hiervon werden Waldbiotoptypen und Bäume durch die mittels Gehölzrückschnitt durchgeführte Aufwuchsbeschränkung und durch Rodung in Anspruch genommen. Gleiches gilt für Gehölzbiotope in der Wartungsgasse, die dauerhaft freigehalten werden muss, auf einer Fläche von ca. 0,4 ha. Gebüsche und Hecken werden ebenfalls zumindest im Rahmen der Aufwuchsbeschränkung betroffen, wenn die Höhe der Leiterseile dies notwendig macht.

Dabei werden folgende nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG bzw. § 20 NatSchAG M-V gesetzliche geschützte Biotope in Anspruch genommen:

- Der Biotoptyp „Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“ (07190) liegt im neu auszuweisenden und durch Wuchshöhenbegrenzung zu realisierenden Schutzstreifen der Masten Nr. 28 und Nr. 29 sowie Nr. 36 und Nr. 37. Hier werden insgesamt 734 m<sup>2</sup> betriebsbedingt dauerhaft in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Baumhecke“ (BHB) wird im neu auszuweisenden und durch Wuchshöhenbegrenzung zu realisierenden Schutzstreifen der Masten Nr. 63 und Nr. 64 sowie in den für die Dauer der Provisorien der 220-kV-Leitungen bestehenden Provisorienflächen der Masten Nr. 345 bis Nr. 355 auf einer Fläche von insgesamt 888 m<sup>2</sup> betriebsbedingt dauerhaft in Anspruch genommen.

- Der Biotoptyp „Strauchhecke“ (BHF) wird betriebsbedingt in Form von zehn Bäumen für den Schutzstreifen (Neubaumasten Nr. 68 und Nr. 69), sowie im Übrigen für die Wuchshöhenbegrenzung der Schutzstreifen der Neubaumasten Nr. 56 und Nr. 57, Nr. 66 und Nr. 67 in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Jüngere Feldhecke“ (BHJ) wird betriebsbedingt durch neu anzulegende Schutzstreifen der Masten Nr. 57 bis Nr. 59 sowie Nr. 61 und Nr. 62 und durch die Überspannung durch das Schutzgerüst-Netz an den Masten Nr. 57 und Nr. 59 in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Strauchhecke mit Überschirmung“ wird betriebsbedingt auf einer Fläche von 664 m<sup>2</sup> für den neu auszuweisenden und durch Wuchshöhenbegrenzung zu realisierenden Schutzstreifen der Masten Nr. 54 und Nr. 55 in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Mesophiles Laubgebüsch“ (BLM) wird auf einer Fläche von 3.127 m<sup>2</sup> betriebsbedingt durch die Neubaumasten Nr. 77 und Nr. 78 in Form des hier neu auszuweisenden und durch Wuchshöhenbegrenzung zu realisierenden Schutzstreifens und durch die Wartungsgasse in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte“ (VWD) wird betriebsbedingt auf einer Fläche von 66 m<sup>2</sup> durch den Schutzstreifen und die Wartungsgasse an den Neubaumasten Nr. 77 und Nr. 78 in Anspruch genommen.

Gebüsche und Hecken können sich wieder vollständig entwickeln. Für die Gehölzbiotope ist vorgesehen, dass der Rodungsprozess umfassend durch eine ökologische Baubegleitung begleitet wird (Maßnahme V1). Weiterhin wird ein Voranbau in angeschnittenen Waldbeständen stattfinden, um Nadelholzbestände in Laubholzbestände umzubauen (Maßnahme V5). Nicht zu befahrende Flächen während der Durchführung der Maßnahmen im Schutzstreifen werden markiert und nötigenfalls mit Schutzzäunen gesichert (Maßnahme V6). Stockrodungen und sonstige Gehölzentnahmen werden auf das notwendigste Maß reduziert (Maßnahme V17). Stockausschlag soll im Offenland dadurch ermöglicht werden, dass Wurzelstöcke im Boden belassen werden (Maßnahme V<sub>Tiere/Pflanzen</sub>). Für die Überspannung sensibler Gehölze im Offenland wird der Vorseilzug durch eine schleiffreie Technik durchgeführt (Maßnahme V18).

- Sonstige Biotope

Im Schutzstreifen kommt es nicht zu Auswirkungen auf Nicht-Gehölzbiotope. In den Wartungsgassen entstehen diese kurzzeitig durch Befahren der Strecke.

## **Pflanzen**

Zum Ist-Zustand des Schutzgutes Pflanzen wurde bereits oben ausgeführt. Die betriebsbedingten Maßnahmen im Schutzstreifen wirken sich auf die planungsrelevanten

Pflanzenarten Ähren-Blauweiderich, Sandgrasnelke und Steppen-Lieschgras wie folgt aus:

Eine direkte Beeinträchtigung krautiger Pflanzen im Schutzstreifen findet nicht statt. Indirekte Auswirkungen durch die Veränderung der Vegetationsstruktur und Lichtverhältnisse durch die Freihaltung sind nicht festzustellen. Die planungsrelevanten Pflanzenarten sind solche des Offenlandes bzw. des Halboffenlandes und profitieren daher von einer schüttereren Vegetation auf lichten und besonnten Standorten. Die Befahrung der Wartungsgassen kann die planungsrelevanten Pflanzen betreffen. Die Befahrung erfolgt nicht mit schwerem Gerät und nur vereinzelt für eine jeweils kurze Dauer.

### **Biologische Vielfalt**

Der Ist-Zustand wurde bereits beschrieben. Durch die Maßnahmen im Schutzstreifen werden gehölzgeprägte Tierhabitate in Anspruch genommen. Hierdurch kommt es nicht zu einem Verschwinden von Arten, da es sich größtenteils um jüngere Waldbestände handelt. Gehölzbestände südlich des Pasewalker Kirchenforstes sind nur Einzelnen betroffen. Die Rückbauschneise steht wieder zur Waldentwicklung zur Verfügung.

Die bereits bestehende Strukturvielfalt wird sich auf der zukünftigen Waldschneise einstellen. Die Weiterentwicklung der Waldschneise wirkt sich positiv auf die Strukturvielfalt im Wald aus und führt damit zur Erhöhung der Biodiversität.

### **B.3.2.3 Schutzgut Fläche**

Das Schutzgut Fläche betrifft in Abgrenzung zum Schutzgut Boden vor allem die Flächeninanspruchnahme, hier verstanden als eine umweltrelevante Änderung der Nutzung von Flächen, da Fläche an sich nicht verloren gehen kann. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf das Schutzgut Fläche durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten:

#### **B.3.2.3.1 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingt werden Baustellenflächen vorübergehend in Anspruch genommen. Dadurch tritt jedoch keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsänderung ein.

#### **B.3.2.3.2 Anlagenbedingte Auswirkungen**

Durch die Maststandorte wird dauerhaft Fläche in Anspruch genommen. Eine andere Nutzung ist an dieser Stelle nicht mehr möglich. Im Leitungsverlauf wird Fläche zwar nicht in Anspruch genommen, in den Bereichen jedoch, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden (Forstflächen etc.), kommt es zu Nutzungsbeschränkungen.

Durch den Rückbau von Masten der Bestandsleitung wird allerdings auch Fläche frei.



### **B.3.2.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Eigene betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche gibt es nicht.

### **B.3.2.4 Schutzgut Boden**

Die Beschreibung des Schutzgutes Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt innerhalb eines Untersuchungsraums von 100 m beidseits der Neubauleitung und 50 m beidseits der Rückbauleitung des planfestgestellten Vorhabens.

Die Böden wurden aufgrund der durchgeführten Kartierung in den Jahren 2019/2020, der Biotoptypkartierung 2018/2019, den Informationen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, dem Geoviewer der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, der Bodenübersichtskarten für Brandenburg (Maßstab 1:300.000) und Mecklenburg-Vorpommern (Maßstab 1:200.000) und der Bodenübersichtskarte des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe (Maßstab 1:200.000) in zehn Bodentypgruppen klassifiziert: Braunerden und Kolluvisole (128 ha); Parabraunerden, Braunerde-Parabraunerden, Parabraunerde-Braunerden, Braunerden-Fahlerde (108 ha); Pararendzine (9 ha); Podsole (62 ha); Pseudogleye und Haftpseudogleye (185 ha); Pseudogley-Übergangsböden (163 ha); pseudovergleyte Böden (122 ha); Tschernoseme (39 ha); überwiegende Merkmale von Braunerde-Fahlerden und Braunerden-Parabraunerden aus Lehmsand über Lehm (135 ha) und Erdniedermoore und Böden mit Grundwassereinfluss (45 ha). Daneben wurden die Böden in sechs Vernässungsgruppen untergliedert: mittlere Ackerböden ohne prägende Staunässe, gute Ackerböden ohne prägende Staunässe, Böden mit schwacher Staunässe, Böden mit mittlerer Staunässe, Böden mit starker Staunässe und Erdniedermoore und Böden mit Grundwassereinfluss.

An vielen Stellen im Untersuchungsgebiet sind die Böden sehr staunass. Extrem nährstoffarme Böden wurden nicht gefunden, sodass es mit Ausnahme des Pasewalker Kirchenforsts keine besonders extensiv genutzten Lebensräume gibt. Daneben sind Moorböden, bei welchen es sich überwiegend um Niedermoore handelt, im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Aufgrund intensiver Trockenlegungs- und Landschaftsstrukturmaßnahmen handelt es sich hierbei jedoch zumeist um vererdete Moore, welche landwirtschaftlich genutzt werden. Im Bereich des Pasewalker Kirchenforsts finden sich sehr sandige Substrate, bis hin zu reinem Sand. Folglich sind in diesem Bereich reine Podsole und Übergangstypen und die Schwerpunkte des Waldes mit Bodenschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung zu finden.

Anhand der vorgenommenen Gesamtbewertung<sup>16</sup> weisen alle im Untersuchungsraum vorhandenen Böden mindestens einen mittleren Gesamtwert auf. Die vorhandenen Erdniedermoore und Tschernoseme weisen einen sehr hohen Gesamtwert und die

---

<sup>16</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 6, S. 285, Tab. 5-21.

Parabraunerden und Pararendzinen sowie die Böden mit Staunässe einen hohen Gesamtwert auf. Die Kolluvisole, Böden mit Braunerdemerkmalen und Podsole weisen einen mittleren Gesamtwert auf.

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf diese Elemente des Schutzguts Boden verbunden. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die Erfassungskriterien des planfestgestellten Vorhabens zu erwarten:

#### **B.3.2.4.1 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme aufgrund der Montageflächen, Zuwegungen sowie Provisorien, durch baubedingte Maßnahmen zur Bauwerksgründung und durch Staub-, Schadstoff und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung sowie durch die rückzubauende 220-kV-Leitung.

Es kommt bei vier Maststandorten (Maste Nr. 2, 35, 36, 357) zur Verdichtung von Böden mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit durch die Befahrung bzw. die Nutzung der Flächen als Montagefläche und Zuwegung sowie durch den Umgang mit Erdaushub bei der Herstellung der Fundamentgruben, der Zwischenlagerung und den Wiedereinbau und bei weiteren 72 Maststandorten zur Verdichtung von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung kommt es zu einer Verdichtung von rund 15,04 ha Boden und durch die Errichtung der 380-kV-Leitung kommt es zu einer Verdichtung von rund 23,54 ha Boden. Zur Vermeidung der Verdichtung und der damit einhergehenden Beeinträchtigung von Bodenfunktionen werden grundsätzlich Lastverteilungsplatten ausgelegt (Maßnahme V19) und die Bodenarbeiten werden grundsätzlich bei trockenen bis max. feuchten Bodenverhältnissen bzw. bei fester bis steifplastischer Konsistenz des Bodens durchgeführt um einer Verdichtung und Gefügeschäden des Bodens vorzubeugen (Maßnahme V20).

Daneben entsteht baubedingt eine mindestens hohe Gefährdung für das Schutzgut Boden durch Wassererosion. Nach der Bestimmung durch die vorhandene Hanglage und die erosiv anfälligen Bodenarten besteht eine mindestens hohe Erosionsgefahr bei 21 Masten der Bestandsleitung und 24 Masten der Neubauleitung mangels Bewuchs während der Bauzeit.

Weiterhin entsteht bei 20 Neubaumasten und 13 Bestandsmasten eine sehr hohe Gefahr und bei weiteren 36 Masten eine hohe Gefahr für das Schutzgut Boden durch Winderosion mangels Vegetation während der Bauphase. Die Winderosion wird durch ein Befeuchten der Montageflächen bei anhaltender Trockenheit und fehlender Vegetation vermieden (Maßnahme V21).

Zur Verminderung der Wasser- und Winderosion werden die nicht mit Vegetation bewachsenen Böden grundsätzlich begrünt oder mit Schlagreisig gemulcht. Aufgrund der

regelmäßig kurzen Lagerdauer werden die Bodenmieten nicht begrünt, sondern mit Vlies oder Planen abgedeckt (Maßnahme V22).

Daneben kommt es baubedingt zu einer Veränderung bzw. Zerstörung der Bodenstruktur und folglich zu einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund der Bauwerksgründungen und im Rahmen des Rückbaus der Gründungen der Bestandsmasten. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion wird durch die getrennte Lagerung des ausgehobenen Bodens und dem schichtgerechten, trockenen Wiedereinbau vermieden (Maßnahme V20).

Schließlich kann es im Rahmen des Rückbaus der Bestandsmasten zu Abplatzungen des schwermetallhaltigen Anstrichs und damit zu Schadstoffeinträgen in den Boden kommen. Zur Vermeidung des Schwermetalleintrags in den Boden werden die Arbeitsbereiche für den Rückbau mit Folie ausgelegt und die ausgebauten Mastgestänge auf Vlies gelegt und anschließend fachgerecht entsorgt (Maßnahme V24). Daneben wird der Erdaushub im Bereich der Maststandorte mit nachgewiesenen Belastungen grundsätzlich auf Vlies gelagert und in Abstimmung mit der zuständigen Bodenbehörde entsorgt (Maßnahme V25).

Zur Sicherstellung einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten und der Vermeidungsmaßnahmen wird eine Bodenbaubegleitung eingesetzt (Maßnahme V2).

Die bau- und anlagenbedingte Funktionsbeeinträchtigung und Verlust von Böden durch Bauwerksgründung/Fundamente (Bo2) werden durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

#### **B.3.2.4.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingt kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgrund des Wirkfaktors anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Masten, Zuwegungen und Schutzstreifen.

Durch die Errichtung der Masten kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Platten-, Stufenfundamente oder Pfahlgründungen. Die Flächeninanspruchnahme liegt bei Plattenfundamenten von Abspannmasten bei ca. 225 m<sup>2</sup>, bei Plattenfundamenten der Tragmasten bei ca. 100 m<sup>2</sup>, bei Stufenfundamenten bei ca. 115 m<sup>2</sup> für Abspannmasten bzw. 50 m<sup>2</sup> bei Tragmasten und bei Pfahlgründungen bei ca. 5 bis 8 m<sup>2</sup> je Mast. Dies führt zu Bodenverlusten bzw. Funktionsbeeinträchtigungen auf einer Fläche von 7.429 m<sup>2</sup>. Nach Abschluss der Gründungsarbeiten werden die Fundamente mit Boden überschüttet und können folglich einen Teil der Bodenfunktion wieder übernehmen. Dadurch entsteht an der Oberfläche lediglich eine Versiegelung des Bodens auf einer Fläche von 465 m<sup>2</sup>. Der durch den Einbau der Fundamente über-

schüssige Boden wird soweit dies möglich ist im Rahmen des Rückbaus der Bestandsleitung verwertet bzw. einer fachgerechten Nachnutzung zugeführt oder ausnahmsweise in einer Deponie entsorgt.

Daneben kommt es anlagebedingt zu einer Gehölzentnahme im Pasewalker Kirchenforst auf einer Fläche von rund 9,71 ha und damit einhergehend zu einer erhöhten N-Mineralisation und einem Eingriff in das Bodengefüge soweit die Entnahme durch eine Stockrodung erfolgt, was lediglich an Standorten der Fall ist, an denen eine Stockrodung zwingend erforderlich ist (Maßnahme V17). Um die N-Mineralisation durch die erhöhte Sonneneinstrahlung nach der Gehölzentnahme zu vermeiden wird die Fläche eingegrünt, sofern nicht unmittelbar nach der Rodung die Bauaktivitäten beginnen.

Der nach der Entsiegelung von 380 m<sup>2</sup> verbleibende Verlust von Böden durch oberflächige Versiegelung (Bo1) von 85 m<sup>2</sup> sowie die bau- und anlagenbedingte Funktionsbeeinträchtigung und Verlust von Böden durch Bauwerksgründung/Fundamente (Bo2) werden durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen bzw. durch Zahlung von Ersatzgeld ausgeglichen.

#### **B.3.2.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind nicht zu erwarten.

#### **B.3.2.5 Schutzgut Wasser**

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich drei Grundwasserkörper, die sowohl mengenmäßig als auch chemisch einen guten Zustand aufweisen. In der Uckermark ist das Grundwasser mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen beurteilt worden. In Damerow bis Rollwitz sowie im Pasewalker Kirchenforst ist das Grundwasser wegen der hier anzutreffenden weniger schützenden Deckschichten als hochempfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen einzustufen.

Der Untersuchungsraum ist darüber hinaus geprägt durch eine Vielzahl von Oberflächengewässern.

Das Vorhaben überspannt unmittelbar acht Fließgewässer. Davon sind der Graben 47.2, der Dauergraben, der Schwedenschanzengraben sowie der Seegraben als eigenständige Oberflächenwasserkörper eingestuft und der Prähnseegraben, der Graben 40.9, der Graben 35.2 sowie der Graben 35.37 Teil eines anderen Oberflächenwasserkörpers. Diese Fließgewässer stellen sich als erheblich veränderte oder künstliche Wasserkörper bzw. Teile solcher Wasserkörper dar und sind hinsichtlich ihres ökologischen Potenzials als mäßig bis schlecht bewertet. Der chemische Zustand ist ebenfalls schlecht, insbesondere sind die Fließgewässer mit Quecksilber belastet. Ohne diese Belastung würden die chemischen Qualitätsnormen eingehalten. Die Gewässerstrukturgüte wird mit 4 bis 5 (deutlich bis merklich beeinträchtigt) angegeben.

Die Fließgewässer haben eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen.

Neben den Fließgewässern befindet sich im Untersuchungsraum zudem noch eine Vielzahl von Stillgewässern. Zum einen sind dies viele kleine Sölle im Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung, zum anderen insbesondere der Große Aalsee, Kleiner und Großer Prähnsee, der Grünower See, der Baumgartener See und ein Stillgewässer bei Tornow. Im Bereich der 380-kV-Neubaustrasse befinden sich kleinere Seen wie der Ziemkensee, der Kobelsee und der Egelsee. Insbesondere kleinere Seen mit Röhrichtbewuchs sowie Moore und röhrichtbestandene Vernässungsstellen haben einerseits eine mittlere bis hohe Bedeutung und andererseits eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen. Das ökologische Potenzial ist unbefriedigend bis mäßig, der chemische Zustand ist schlecht.

#### **B.3.2.5.1 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Wirkfaktoren sind sowohl temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Montageflächen sowie temporäre Zuwegungen als auch baubedingte Maßnahmen zur Bauwerksgründung und baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb, insbesondere Baufahrzeuge, Arbeitsgeräte und Arbeitsmittel.

Eine temporäre Flächeninanspruchnahme stellt insbesondere die notwendige Umwandlung von zusätzlichen 3,53 ha Wald im Pasewalker Kirchenforst zur Anlage eines Bauprovisoriums vor Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung dar. Zudem sind temporär Zuwegungen über das bestehende Streckennetz hinaus während der Bauzeit erforderlich. Dabei werden u.a. zwischen den Masten Nr. 61 und Nr. 62 des 380-kV-Leitungsneubaus eine Behelfsbrücke über das Oberflächengewässer Seegraben angelegt und Zuwegungen und Montageflächen temporär befestigt.

Die Maßnahmen zur Bauwerksgründung machen im Rahmen der 380-kV-Neubauleitung insbesondere an den Maststandorten Nr. 77 bis Nr. 79 mit hoch anstehendem Grundwasser Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Dazu wird über eine Dauer von etwa sieben Tagen eine Grundwassermenge von geschätzt 8 bis 20 m<sup>3</sup>/h zeitversetzt aus den jeweiligen Baugruben abgeleitet. Das Grundwasser wird anschließend in nahegelegene Stillgewässer oder Röhricht-Biotope eingeleitet.

Zudem erfordert der Rückbau des Mastes Nr. 362 der bestehenden 220-kV-Leitung Maßnahmen eine Wasserhaltung. Der Umfang der Wasserhaltung beträgt 8 bis 20 m<sup>3</sup>/h für wenige Tage. Das entnommene Grundwasser wird in Stillgewässer unweit des Maststandortes eingeleitet. Bei den weiteren Masten bedarf es keiner Wasserhaltung. Die bestehenden Fundamente werden durch Abtragen der obersten Bodenschicht freigelegt und entfernt. Anschließend werden die Altmasten zerlegt und abtransportiert und die Baugrube mit unbelastetem Boden aufgefüllt.

- Grundwasser

Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme von 3,53 ha Wald im Pasewalker Kirchenforst kann es zu erhöhten Nitratbelastungen kommen. Hierbei wird ebenfalls wie bei den dauerhaften Waldumwandlungen eine Mulchung zur verzögerten Zersetzung organischer Stoffe vorgenommen.

Zudem führt die temporäre Befestigung zu einer erhöhten Versiegelung und kann die Grundwasserneubildung beeinträchtigen. Temporär angelegte Zuwegungen und Montageflächen werden nach Abschluss der Arbeiten indes rückstandsfrei zurückgebaut.

Durch die baubedingten Staub- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge, Arbeitsgeräte und Arbeitsmittel kann es zum Eindringen von wassergefährdenden Stoffen ins Grundwasser kommen. Zur Vermeidung sieht der Vorhabenträger Maßnahmen zum sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor.

Durch die zur Wasserhaltung erforderliche Offenlegung des Grundwassers können Schadstoffe eindringen und Einfluss auf den chemischen Zustand des Grundwassers nehmen. Durch die vorgesehene Ableitung von Grundwasser kann es zudem im näheren Umfeld zu Absenktrichtern im Grundwasserspiegel kommen. Darüber hinaus kann diese Einfluss auf grundwasserabhängige Landökosysteme haben. Gegebenenfalls sind auch veränderte Grundwasserfließverhältnisse zu erwarten.

Die Einleitung des Grundwassers in nahegelegene Stillgewässer und Röhrichte kann bei unterschiedlichen chemischen Parametern Einfluss auf die chemische Zusammensetzung des aufnehmenden Gewässers haben. Zudem sind Auswirkungen durch unterschiedliche Temperatur oder Sauerstoffsättigung denkbar. Vorliegend ist damit indes nicht zu rechnen, da das Grundwasser weniger als 2 m unter Geländeoberfläche ansteht und daher ohnehin mit den Einleitgewässern in Verbindung steht (kommunizierende Wasserkörper).

Darüber hinaus kann es an der Einleitstelle zu Auswaschungen kommen oder es können Feinsedimente in das aufnehmende Gewässer eingetragen werden. Zur Vermeidung sieht der Vorhabenträger ein Absetzbecken sowie die Sicherung der Einleitstelle vor.

Beim Rückbau der Altmasten droht insbesondere durch Farbabplatzungen eine Schwermetallbelastung von Bodenschichten und ein Eindringen in den Grundwasserleiter. Der Vorhabenträger sieht dagegen das Auslegen von Vlies und Folie vor, um entsprechende Lackabplatzung abzufangen und fachmännisch zu entsorgen.

Unabhängig von einer Offenlegung des Grundwassers ist eine Grundwasserbeeinträchtigung auch durch Eingriffe in die das Grundwasser überdeckenden Bodenschichten, etwa durch Abgrabungen oder Verfestigungen, denkbar. Dadurch erhöht sich die

Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeinträgen. Der Vorhabenträger sieht zum Schutz der Bodendeckschicht Maßnahmen gegen Bodenverfestigung und Bodenarbeiten nur bei bestimmter Bodenkonsistenz vor. Zudem ist entnommener Boden getrennt nach Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder einzubauen.

- Oberirdische Gewässer

Durch baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen können wassergefährdende Stoffe in die Oberflächenwasserkörper gelangen. Zur Vermeidung sieht der Vorhabenträger Maßnahmen zum sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor.

Zudem kann insbesondere der Seegraben durch die temporäre Errichtung einer Behelfsbrücke zwischen den Masten Nr. 61 und Nr. 62 beeinträchtigt werden, indem dabei der Gewässerrandstreifen rechts- und linksseitig des Gewässers befestigt und mit Auflagen bzw. Widerlagern bebaut wird. Diese werden nach Abschluss der Arbeiten indes wieder rückstandslos entfernt.

#### **B.3.2.5.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingt kommt es zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen durch Maststandorte, Zuwegungen sowie Schutzstreifen. Für den Neubau der 380-kV-Leitung werden Fundamente von 100 m<sup>2</sup> für Tragmasten sowie 225 m<sup>2</sup> für Winkelmasten errichtet. Die Fundamentart (Flach- oder Tiefgründung) hängt von den Boden- und Wasserverhältnissen ab und kann gegenwärtig noch nicht abschließend festgelegt werden. Dauerhafte Zuwegungen werden nur dann neu hergestellt, wenn eine Zuwegung über das bestehende Streckennetz nicht möglich ist. Aufgrund des breiteren Schutzstreifens der 380-kV-Neubautrasse wird zudem dauerhaft ein Streifen von insgesamt 6,18 ha Wald in Anspruch genommen.

- Grundwasser

Auf Grundwasserkörper kann die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den verbreiterten Schutzstreifen und die dazu notwendige Rodung von 6,18 ha Wald zu einer temporär erhöhten Nitratbelastung führen, da eine erhöhte Nitratauswaschung in Boden und Grundwasser möglich ist. Durch die als Vermeidungsmaßnahme vorgesehene Mulchung der organischen Auflage werden aber Zersetzungsprozesse verlangsamt und wird einem verstärkten Nitrateintrat in das Grundwasser vorgebeugt.

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen bzw. Versiegelung durch Maststandorte kann die Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden.

Abhängig von den jeweiligen Grundwasserverhältnissen kann zudem durch die dauerhafte Einbringung von Mastfundamenten bzw. Gründungsteilen ein Fließhindernis entstehen und die Strömungsverhältnisse beeinträchtigen.

- Oberirdische Gewässer

Oberflächenwasserkörper werden durch die anlagebedingten Wirkfaktoren nicht beeinträchtigt. Innerhalb der Oberflächengewässer werden keine baulichen Anlagen errichtet. Maststandorte werden in einem solchen Abstand zu den Uferbereichen errichtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung kommt.

### **B.3.2.5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch dauerhafte Maßnahmen im Schutzstreifen der 380-kV-Neubautrasse. Dabei ist insbesondere innerhalb des Schutzstreifens die Ufervegetation zurückzuschneiden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Grundwasserkörper sind hingegen nicht gegeben.

### **B.3.2.6 Schutzgut Luft und Klima**

Das Schutzgut Luft und Klima betrifft die Luft hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und insbesondere hinsichtlich des Auftretens möglicher luftfremder Schadstoffe, während das Klima vor allem kleinklimatische Auswirkungen betrifft. Unter der Geltung des UVPG 2010 war der Begriff des Klimas sogar ausschließlich im Sinne des standortbezogenen lokalen Klimas zu verstehen. Erst aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG in der hier maßgeblichen Fassung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) erstreckt sich das Schutzgut auch auf das großräumige Klima<sup>17</sup>. Auswirkungen des planfestgestellten Leitungsvorhabens auf das großräumige Klima sind jedoch nicht ersichtlich. Daher werden im Folgenden in Bezug auf das Schutzgut Klima nur die lokalklimatischen Effekte betrachtet.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Luft und Klima durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten:

#### **B.3.2.6.1 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingt kann es durch den Baustellenbetrieb und Baufahrzeuge zu einem erhöhten Aufkommen luftfremder Schadstoffe im Nahbereich der Baustellen durch die Abgase von Fahrzeugen und Baustelleneinrichtungen kommen, was sich auf das Schutzgut Luft auswirkt.

Dort, wo Gehölzentnahmen und Vegetationsrückschnitte erforderlich sind, kann sich dies lokal auf die kleinklimatischen Verhältnisse auswirken.

---

<sup>17</sup> BVerwG, Urt. v. 24.2.2021 – 9 A 8.20, juris, Ls. 1.



### **B.3.2.6.2 Anlagenbedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima treten nicht auf. Insbesondere können die Masten aufgrund ihrer Gitterkonstruktion das Klima und auch das Kleinklima nicht beeinträchtigen.

### **B.3.2.6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen der Freileitung auf die Luft sind nicht zu erwarten. Ionisationseffekte, welche im unmittelbaren Leitungsbereich z.B. Ozon erzeugen, sind lokal begrenzt und wirken sich nicht über den unmittelbaren Leitungsbereich hinaus.

Im Schutzstreifen der Leitung müssen regelmäßig Gehölzrückschnitte vorgenommen werden. Das kann sich auf das Kleinklima auswirken, indem Frisch- und Kaltluftflüsse verändert werden.

### **B.3.2.7 Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft deckt das Landschaftsbild ab und ist daneben selbst Element des Landschafts- und Naturhaushaltes<sup>18</sup>. Landschaftsbild meint dabei die ästhetische Funktion von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktion; Landschaftshaushalt hingegen umfasst das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Kluft, Tier- und Pflanzenpopulationen sowie menschlicher Gesellschaft<sup>19</sup>. Entsprechend lassen sich der Unterlage 6 sechs Erfassungskriterien entnehmen, anhand derer die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft festzustellen sind:

- Landschaftsbildeinheiten,
- Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile,
- Landschaftsgebundene Elemente, insb. besonders bedeutende Aussichtspunkte,
- Landschaftsbild prägende Elemente/Strukturen, sowie Naturdenkmale,
- regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung,
- Wohnumfeldfunktion unter Berücksichtigung der Rauminanspruchnahmen der Masten in der Nahzone (<200 m) und Mittelzone (>200 m).

In dem nach visuellen Gesichtspunkten abgegrenzten Untersuchungsgebiet von 1.500 m beidseits der Neubautrasse wurde die sichtbare Landschaft erfasst und wurden die (potenziellen) Auswirkungen festgestellt. Es gliedert sich in zwei prägende Landschaftsbildeinheiten in Form des Waldgebiets südöstlich von Pasewalk und der

---

<sup>18</sup> *Hamacher*, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVP/UmwRG, München 2018, UVP § 2 Rn. 33.

<sup>19</sup> Zu den Definitionen siehe *Appold*, in: Hoppe, UVP, 3. Aufl. 2007, § 2 Rn. 38.

Agrarlandschaft zwischen Uecker- und Randowniederungen, wobei bei letzterer der Teilbereich „Windparküberprägte Landschaften“ hervorzuheben ist. Am südöstlichen Rand der Stadt Pasewalk liegt das mit Verordnung vom 01.10.1983 unter Schutz gestellte Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“. Im Untersuchungsgebiet befinden sich darüber hinaus geschützte Landschaftsbestandteile in Form von sechs Alleen, einer Pappelreihe und eines Einzelbaumes. Aussichtspunkte befinden sich in Brandenburg südlich der Ortschaft Dreesch in der Nähe des Großen Prähnsees und in Mecklenburg-Vorpommern südlich der Ortschaft Damerow. Gehölzstrukturen, die aufgrund ihres Vorkommens entlang von Verkehrsinfrastrukturvorhaben, Fließ- und Stillgewässern oder als Gehölzinseln in der freien Landschaft als Landschaftsbild prägende Elemente bzw. Strukturen zu bezeichnen sind, finden sich im gesamten Untersuchungsraum (im Einzelnen siehe Unterlage 6, Anhang 1.1, Blätter 1/3 bis 3/3). Das Naturdenkmal Nr. 001 (Eiche zwischen Schönfeld und Neuenfeld) liegt südwestlich der Ortschaft Neuenfeld. Das Naturdenkmal Nr. 36 (Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst) findet sich nördlich des Pasewalker Kirchenforstes nahe des Neubaumastes Nr. 77. Regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung ist der Pasewalker Kirchenforst südöstlich von Pasewalk. In der Nahzone des Wohnumfeldes der Ortschaften werden Flächen hauptsächlich als Ackerland genutzt, nahe Bertikow, Bietikow, Dreesch, Grünow, Baumgarten, Tornow und Klockow sind zusätzlich Stillgewässer samt deren Uferbereiche und nahe der Stadt Pasewalk der Pasewalker Kirchenforst zu finden. In der Mittelzone liegen sodann Acker-, Gewässer- und Waldflächen.

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf diese Elemente des Schutzguts Landschaft verbunden. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die Erfassungskriterien des planfestgestellten Vorhabens zu erwarten:

#### **B.3.2.7.1 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingt kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen durch Montageflächen, Zuwegungen, Seilzugflächen, Schutzgerüsten und Provisorien durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung sowie durch die rückzubauende 220-kV-Leitung.

Diese wirken sich auf die betrachtungsrelevanten Erfassungskriterien wie folgt aus:

- Landschaftsschutzgebiet

Die Montageflächen für Neu- und Rückbaumasten liegen im Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“ innerhalb des bestehenden Schutzstreifens. Auf einer Fläche von insgesamt 3,5 ha, die sich über mehrere Kilometer zwischen den Rückbaumasten Nr. 350 und Nr. 358 erstreckt, wird für die Provisorien der 220-kV-Bestandsleitung aber temporär Waldfläche beansprucht. Zusätzlich wird ein großes Gebüsch am

Neubaumast Nr. 69 in Anspruch genommen. Das Verhältnis der Flächeninanspruchnahme zur Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets „Pasewalker Kirchenforst“ von 790 ha beträgt weniger als 1 %.

Die Provisorienflächen werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückversetzt (Maßnahme V7).

- Geschützte Landschaftsbestandteile

Die straßenbegleitende Allee nördlich von Mast Nr. 2 an der B 198 wird aufgrund eines Schutzgerüsts überspannt. Diese wird mit speziellen Maßnahmen gemäß DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz) vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen geschützt (Maßnahme V6).

Durch ein Schutzgerüst wird die nördlich des Mastes Nr. 18 und nördlich der L 25 liegende Alleefläche physisch in Anspruch genommen. Durch ein weiteres Schutzgerüst wird nördlich von Mast Nr. 32 und nördlich der L 26 die dortige Allee ebenfalls physisch beeinträchtigt. Die Flächen werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt (Maßnahme V7), um eine alternative Gehölzstruktur zu etablieren.

Das landschaftsbildprägende Element der straßenbegleitenden Allee nördlich des Mastes Nr. 47 an der L 252 wird temporär durch ein dort zu errichtendes Schutzgerüst in Anspruch genommen. Der Ursprungszustand kann nicht durch Rekultivierungsmaßnahme wiederhergestellt werden, jedoch kann sich hier eine alternative Gehölzstruktur entwickeln, die die Funktion als landschaftsbildprägendes Element erhält (so bzgl. baubedingter Auswirkungen Unterlage 7, S. 140).

Die straßenbegleitende Allee südlich von Mast Nr. 80 an der B 104 wird aufgrund eines Schutzgerüsts überspannt. Diese wird durch mit speziellen Maßnahmen gemäß DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz) vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen geschützt (Maßnahme V6). Die sich nahe des gleichen Mastes befindliche alte Linde wird für dasselbe Schutzgerüst entnommen. Der in Anspruch genommene Bereich wird unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert (Maßnahme V7). Es kann sich deswegen dort eine alternative Gehölzstruktur etablieren, welche die Funktion als landschaftsbildprägendes Element erhält

An den Allees zwischen den Masten Nr. 309 und Nr. 310, Nr. 304 und Nr. 305, Nr. 284 und Nr. 285, Nr. 281 und Nr. 282, Nr. 282 und Nr. 283 sowie an den Masten Nr. 301 und Nr. 24 erfolgen temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Zuwegung und ein

Schutzgerüst, ohne dass es dabei zu einem Baumverlust kommt. Diese finden in den Zwischenräumen der Alleen statt.

- Landschaftsbildprägende Elemente bzw. Strukturen

Zu kleinflächigen temporären Flächeninanspruchnahmen landschaftsbildprägender Elemente kommt es an den Zwischenräumen der Alleen an den Neubaumasten Nr. 5, Nr. 9, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 21, Nr. 29, Nr. 34, Nr. 38, Nr. 42, Nr. 57, Nr. 59, Nr. 61, Nr. 64, Nr. 67, Nr. 68 und Nr. 75 sowie an den Rückbaumasten Nr. 275, Nr. 290, Nr. 293, Nr. 294, Nr. 299, Nr. 305, Nr. 309, Nr. 312 bis Nr. 317, Nr. 336, Nr. 339, Nr. 345, Nr. 349 und Nr. 363. Bäume werden dabei nicht entnommen. Die Flächen werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückversetzt (Maßnahme V7).

Die zusammen mit der BAB A 20 eine das Landschaftsbild prägende Gehölzstruktur bei Mast Nr. 25 wird durch die Montagefläche von Mast Nr. 25 temporär in Anspruch genommen. Dies gilt auch für die sich auf der Schutzgerüstfläche des Neubaumastes Nr. 58 und des Rückbaumastes Nr. 338A befindlichen Gehölze, die zusammen mit der Autobahn eine das Landschaftsbild prägende Fläche darstellen. Auch das sich im Bereich des Neubaumastes Nr. 77 befindliche großflächige mesophile Laubgebüsch, das zusammen mit dem Waldrand eine das Landschaftsbild strukturierende Fläche bildet, wird durch die Montagefläche temporär beansprucht. Diese Flächen werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt (Maßnahme V7).

Im gesamten Gebiet des Pasewalker Kirchenforstes befinden sich Wald- und Vorwaldflächen als das Landschaftsbild prägende Elemente bzw. Strukturen, die durch Montageflächen und temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen werden. Hierfür sind kleinflächige Gehölzentnahmen von Nadel-, Laub- und Vorwald notwendig. Das Provisorium, das den Pasewalker Kirchenforst quert, beansprucht eine größere zusammenhängende Fläche bis zum Abschluss des Vorhabens. Diese Flächen werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt (Maßnahme V7).

- Naturdenkmale

Das Naturdenkmal Nr. 001 „Eiche“ liegt in einer Entfernung von 1.000 m zum Vorhaben. Fläche wird hier nicht beansprucht. Das Flächennaturdenkmal Nr. 36 „Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst“ wird nach Angabe des Vorhabenträgers von der Montagefläche des Mastes Nr. 77 auf einer Fläche von 15 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Ausweislich des Kartenmaterials zu Unterlage 6 (Anhang 1.2.2, Blatt 3/3) sowie Unterlage 7 (Anhang 1.1, Blatt 13/19) befindet sich auf der Montagefläche des Mastes Nr. 77 (Feucht-)Grünland respektive die Biotoptypen VRL (Schilf-Landröhricht) und RHK (Ruderaler Kriechrasen). Das Naturdenkmal liegt hingegen westlich hiervon in einer Entfernung von über 200 m zur Neubauleitung.

- Regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung

Der Pasewalker Kirchenforst ist regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung. Die kleinflächigen Montageflächen der Neu- und Rückbaumasten liegen größtenteils in dem bereits vorhandenen Schutzstreifen.

Für das Provisorium wird eine Fläche von 3,5 ha im Waldrandbereich des Pasewalker Kirchenforsts zwischen den Bestandsmasten Nr. 350 bis Nr. 358 temporär in Anspruch genommen. Die Waldschneise wird um 30 m verbreitert. Zusammen mit den Provisorienmasten entsteht eine zeitlich begrenzte, wahrnehmbare Veränderung.

Die Montageflächen sowie die Provisorienflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt (Maßnahme V7).

Es besteht bei dem Wirkfaktor der temporären Flächeninanspruchnahme kein Bedürfnis, nach den Landschaftsbildeinheiten zu unterscheiden, da die Wirkung nicht zu unterschiedlichen Sachverhalten in den Landschaftsbildeinheiten führt. Die Nahzone umliegender Ortschaften ist durch die temporären Montageflächen ausweislich des Kartenmaterials (Unterlage 6, Anhang 1.1, Blätter 1/3 bis 3/3) nicht betroffen. Die Herstellung temporärer Zuwegungen erfolgt im Nahbereich über Bestandsstraßen. Eine betrachtungsrelevante Rauminanspruchnahme ist hieraus nicht zu folgern.

#### **B.3.2.7.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingt kommt es zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen durch Masten. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung sowie die Errichtung der Provisorien und durch Zuwegungen wird nicht dauerhaft Fläche in Anspruch genommen. Maßnahmen im neu auszuweisenden Schutzstreifen sind betriebsbedingt und werden an entsprechender Stelle zusammenfassend dargestellt.

Die Flächeninanspruchnahme durch Masten wirkt sich auf die betrachtungsrelevanten Erfassungskriterien wie folgt aus:

- Landschaftsschutzgebiete

Im 790 ha großen Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“ wird durch sechs Neubaumasten (Nr. 69 bis Nr. 74) eine Fläche von 500 m<sup>2</sup> (0,05 ha) und damit

ein minimaler Prozentsatz der Fläche des LSG dauerhaft in Anspruch genommen. Sechs Rückbaumasten (Nr. 351 bis Nr. 356) werden entfernt.

- Landschaftsbildprägende Elemente

Die zusammen mit den BAB A 20-begleitenden Gehölzen eine das Landschaftsbild strukturierende Fläche bildendes Laubgebüsch auf der Mastfläche des Mastes Nr. 25 werden dauerhaft auf einer Fläche unter 10 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. An den Masten Nr. 69 und Nr. 71 befindet sich Vorwald im bereits bestehenden Schutzstreifen, der durch die benötigten Flächen kleinflächig und dauerhaft beansprucht wird.

- Naturdenkmale

Das Naturdenkmal Nr. 001 „Eiche“ liegt in einer Entfernung von 1.000 m zum Neubauprojekt. Fläche wird hier nicht beansprucht. Gleiches gilt für das Flächennaturdenkmal Nr. 36 „Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst“, welches vom Mast Nr. 77 und dessen Flächeninanspruchnahme ca. 200 m entfernt liegt.

- Regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung

Der Pasewalker Kirchenforst ist ein regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung. Die kleinflächige Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte der Neubauleitungen liegt in dem bereits vorhandenen Schutzstreifen.

Die Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile und landschaftsprägender Elemente und Strukturen, die aus dem dauerhaft auszuweisenden Schutzstreifen folgen können, werden unter dem Wirkfaktor „Betriebsbedingte Maßnahmen im Schutzstreifen“ behandelt. Es besteht bei dem Wirkfaktor der anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahme darüber hinaus kein Bedürfnis, nach den Landschaftsbildeinheiten zu unterscheiden, da die Wirkung nicht zu unterschiedlichen Sachverhalten in den Landschaftsbildeinheiten führt. Das Wohnumfeld umliegender Ortschaften ist durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten ausweislich des Kartenmaterials (Unterlage 6, Anhang 1.1, Blätter 1/3 bis 3/3) nicht betroffen.

Anlagenbedingt wird dauerhaft Raum durch Masten und Leiterseile in Anspruch genommen. Hierbei ist zwischen den Landschaftsbildeinheiten zu unterscheiden, da sich aus deren Unterschieden für die Bewertung der Auswirkungen unterschiedliche Maßstäbe ergeben (s. B.3.3.7). Im nachfolgenden wird getrennt nach diesen die Auswirkung des Wirkfaktors auf die betrachtungsrelevanten Erfassungskriterien aufgeführt:

- Landschaftsbildeinheiten Waldgebiet nördlich von Pasewalk

Auf einer Länge von 2 km wird das Waldgebiet in der bestehenden Schneise bzw. in deren Verbreiterung durch das Neubauprojekt gequert. Die 220-kV-Bestandsleitung

(Höhe 25 m) überragt den Pasewalker Kirchenforst wenig, die 110-kV-Freileitung am östlichen Schneisenrand hingegen deutlich. Die Masten der Neubauleitung sind mit 50 m bis 60 m in etwa doppelt so hoch wie die Masten der Bestandsleitung und überragen den Pasewalker Kirchenforst ebenfalls deutlich. Daraus resultieren folgende Auswirkungen:

Das Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“ besteht fast ausschließlich aus Waldflächen und in der Umgebung der Bestands- und Neubauleitung insbesondere aus Nadelwaldbeständen. Die Querung der Neubauleitung durch den Pasewalker Kirchenforst ist auch die Querung des Landschaftsschutzgebiets auf einer Länge von 2 km. Im Gegensatz zur 220-kV-Bestandsleitung, die eine Höhe von 25 m aufweist, erreicht die Neubauleitung eine Höhe von 50 bis 60 m. Die Landschaft wird stärker technisch überprägt.

Der Pasewalker Kirchenforst ist zudem regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung. Wie bereits o.g., besteht er fast ausschließlich aus Waldflächen und in der Umgebung der Bestands- und Neubauleitung aus Nadelwaldbeständen. Sichtbeziehungen ergeben sich in unmittelbarer Nähe zum Schutzstreifen und den außerhalb des Pasewalker Kirchenforstes liegenden Offenlandbereichen. Durch die Erhöhung der Masthöhe von auf 50 bis 60 m vergrößert sich die mit der größeren Fernwirkung der Freileitung einhergehende Belastung.

Der Pasewalker Kirchenforst dient den Bewohnern der Ortschaften in der Mittelzone der Leitungssachse zum kurzfristigen Aufenthalt zur Naherholung und wird in der Regel nur durchschritten. Im Bereich der bestehenden Schneise ist die Sichtbarkeit durch die höheren Masten erhöht. Das Vorhaben quert im Pasewalker Kirchenforst nicht die Nahzone der Wohnumfeldfunktion.

Naturdenkmale und Siedlungen liegen außerhalb der Landschaftsbildeinheit Waldgebiet nördlich von Pasewalk. Landschaftsprägende Elemente und geschützte Landschaftsbestandteile sind für den Wirkfaktor Rauminanspruchnahme nicht relevant, da die Raumwirkung des Vorhabens keine Wirkung auf diese hat.

- Landschaftsbildeinheit Agrarlandschaft zwischen Uecker- und Randowniederung

In dieser Landschaftsbildeinheit wird zusätzlich Raum mit einer Fläche von 306 ha belastet. Der Rückbau der Bestandsleitung führt dazu, dass 637 ha Raum frei werden. Die Bestandsleitung ist in der Landschaftsbildeinheit Agrarlandschaft zwischen Uecker- und Randowniederung 30 m hoch; die Neubauleitung weist dort eine Höhe von etwa 60 m auf.

Die 220-kV-Bestandsleitung nähert sich dem Aussichtspunkt südlich von Damerow an der L 323 (vgl. Unterlage 6, Anhang 1.1, Karte 3/3) in der Blickrichtung Osten bis auf

ca. 750 m an. Der Neubau verläuft in einer Entfernung von ca. 1.300 m in selber Blickrichtung.

Die 220-kV-Bestandsleitung reicht an den Aussichtspunkt südlich von Dreesch und westlich des großen Prähnsees (vgl. Unterlage 6, Anhang 1.1, Karte 1/3) in Blickrichtung Osten bis auf 160 m heran, wohingegen die Neubauleitung einen Abstand von ca. 700 m einhält. Durch den Rückbau der Bestandsleitung ist ein Blick auf den Großen Prähnsee und auf die den See umgebenden Gehölze möglich.

Das Naturdenkmal Nr. 001 „Eiche“ liegt in einer Entfernung von 1.000 m zum Neubauvorhaben innerhalb einer Allee entlang der Dorfstraße. Sie ist mit sichtverstellenden (Laub-)Baumreihen und -gruppen umgeben. Die Sichtverschattung ist aufgrund des überwiegenden Vorliegens von Laubbäumen in der belaubten Zeit stärker ausgeprägt als in der unbelaubten Zeit. Sichtverschattung ist auch durch unbelaubtes Gehölz gegeben.

Auch in unmittelbarer Umgebung des Flächennaturdenkmals Nr. 36 „Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst“, welches ca. 200 m vom Leitungsbauvorhaben entfernt ist, befinden sich sichtverstellende Gehölze.

Die Acker- und Wiesenflächen sowie die dort vorkommenden Sölle und Gehölzinseln der Landschaftsbildeinheit Agrarlandschaft zwischen Uecker- und Randowniederung in der die Siedlungsflächen Drense, Mönchehof und Dauerthal umgebenden Nahzone von bis zu 200 m werden zur Naherholung in der Freizeit kurzfristig genutzt und dabei im Regelfall durchschritten. Ab einem diese Siedlungsflächen umgebenden Bereich von mehr als 200 m sind die Sichtbeziehungen abgeschwächt. In der die Siedlungsflächen Uckerfelde und Bertikow umgebende Mittelzone von mehr als 200 m bis zu 1.500 m befinden sich Gewässerflächen wie der Bertikower See oder der Haussee; dort ist ein längerer Aufenthalt zu erwarten. Die benannten Seen sind mit sichtverschattenden Gehölzen umgeben. Die Sichtverschattung erfolgt sowohl im belaubten als auch im unbelaubten Zustand.

- Landschaftsbildeinheit Agrarlandschaft zwischen Uecker- und Randowniederung (Windparküberprägte Landschaften)

Raum wird auch in der Teileinheit Windparküberprägte Landschaften der Landschaftsbildeinheit Agrarlandschaft zwischen Uecker- und Randowniederung im Bereich der Masten Nr. 37 bis Nr. 42 in Anspruch genommen. Die flächendeckenden Windenergieanlagen sind höher als 60 m. Die durch den Vorhabenträger erstellten Visualisierungen stellen die Sichtbeziehungen in diesem Bereich nachvollziehbar dar (Unterlage 6, Abb. 6-8). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Landschaftsbildeinheit Agrarlandschaft zwischen Uecker- und Randowniederung verwiesen.



Landschaftsschutzgebiete liegen außerhalb der Landschaftsbildeinheit Agrarlandschaft zwischen Uecker- und Randniederung und deren Teilbereich Windparküberprägte Landschaften. Landschaftsprägende Elemente und geschützte Landschaftsbestandteile sind für den Wirkfaktor Rauminanspruchnahme nicht relevant, da die Raumwirkung des Vorhabens keine Wirkung auf diese hat.

### **B.3.2.7.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingt kommt es zu z.T. dauerhaften Maßnahmen im Schutzstreifen durch Aufwuchsbeschränkungen und Vegetationsrückschnitte.

Diese wirken sich auf die betrachtungsrelevanten Erfassungskriterien wie folgt aus:

- Landschaftsschutzgebiet

Im 790 ha großen Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“ wird die Schneise, die bereits im nordwestlichen Teil des LSG in einer Breite von 120 m besteht, um weniger als 20 m verbreitert, wobei ca. 6 ha Wald zusätzlich durch Wuchshöhenbeschränkungen in Anspruch genommen werden. Gehölzrückschnitte werden dabei auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Stockrodungen werden hier nicht durchgeführt (Maßnahme V28).

- Geschützte Landschaftsbestandteile

Die straßenbegleitende Ahornallee nördlich von Mast Nr. 2 an der B 198 wird überspannt. Diese erreicht keine Wuchshöhe, die Aufwuchsbeschränkungen oder Rückschnitte zur Vermeidung der Gefährdung der Leitung notwendig machen. Gleiches gilt für die südlich von Mast Nr. 21 gelegene Eschenallee entlang der Ziemkendorfer Straße. Auch Eschen erreichen keine Wuchshöhe, die entsprechende Maßnahmen notwendig machen. Dies wird unterstützt von der örtlichen Topographie.

Durch das Neubauvorhaben werden Alleen nahe der Masten Nr. 18, Nr. 32, Nr. 47 und Nr. 80 überspannt, die bereits aktuell (Alleen nahe Mast Nr. 47 und Nr. 80) oder in naher Zukunft (Alleen nahe Mast Nr. 18 und Nr. 32) Rückschnittmaßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung der Leitung notwendig machen. Dies betrifft insgesamt 40 Alleebäume. Gehölzrückschnitte werden dabei auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Stockrodungen werden hier nicht durchgeführt (Maßnahme V28).

Die sich in der Windschutzpflanzung mit einer Länge von 680 m ca. 100 m nördlich des Mastes Nr. 59 befindlichen Pappeln werden aufgrund der erforderlichen Wuchshöhenbeschränkung und der damit einhergehenden Kürzung der Wuchshöhe auf die Hälfte der aktuellen Höhe entnommen. Dies betrifft zehn Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm. Die Gehölzentnahme wird dabei auf das absolut notwendige Maß beschränkt (Maßnahme V28).

- Landschaftsbildprägende Elemente/Strukturen

Hecken und Büsche als landschaftsbildprägende Elemente werden kleinflächig im Schutzstreifen an den Masten Nr. 2, Nr. 5, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 19, Nr. 21, Nr. 24, Nr. 25, Nr. 27, Nr. 36, Nr. 42, Nr. 53, Nr. 54, Nr. 56, Nr. 58, Nr. 59, Nr. 61, Nr. 64 und Nr. 66 überspannt, werden von den Aufwuchsbeschränkungen aber in ihrer Entwicklung nicht in Anspruch genommen. Der Obstbaumbestand nahe des Mastes Nr. 24 bedarf aufgrund ausreichenden Abstandes zum Leiterseil und der Position innerhalb einer Senke keines Rückschnitts und keiner Aufwuchsbeschränkung.

Baumreihen als straßenbegleitende Gehölzstrukturen im Bereich der Masten Nr. 9, Nr. 25 und Nr. 38 werden überspannt und müssen daher kleinflächig in ihrer Wuchshöhe durch Entnahme bzw. Rückschnitt beschränkt werden. Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden dabei auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Stockrodungen sind nicht vorgesehen (Maßnahme V28).

Beim gewässerbegleitenden Gehölzsaum ca. 190 m südlich des Mastes Nr. 28 und nahe der BAB A 20 wird aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung kleinflächig Gehölz entnommen bzw. auf Stock gesetzt. Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden dabei auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Stockrodungen sind nicht vorgesehen (Maßnahme V28).

Die kleinflächige, mit Solitärbäumen bestandene straßenbegleitende Gehölzstruktur in der Mitte des Spannungsfeldes zwischen Mast Nr. 29 und Nr. 30 wird in ihrer Wuchshöhe beschränkt, wobei ein Rückschnitt auf etwa die Hälfte des aktuellen Bestandes notwendig ist. Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden dabei auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Stockrodungen sind nicht vorgesehen (Maßnahme V28).

Kleine Baumgruppen werden nahe Mast Nr. 27 und Nr. 37 überspannt. Diese müssen deswegen in ihrer Wuchshöhe beschränkt und dazu entnommen bzw. auf Stock gesetzt werden. Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden dabei auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Stockrodungen sind nicht vorgesehen (Maßnahme V28).

Laub- und Nadelwald wird aufgrund der mit der Verlagerung der Trassenführung in der Bestandsschneise einhergehenden Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Neubaumasten Nr. 68 und Nr. 75 relativ kleinflächig in Anspruch genommen. Mit der Wuchshöhenbeschränkung geht ein Rückschnitt auf etwa die Hälfte der bisherigen Wuchshöhe einher. Mit einer Entnahme der Bäume ist deswegen zu rechnen. Vorwaldflächen werden zwischen den Masten Nr. 76 und Nr. 78 überspannt. Dabei kommt es zu einer kleinflächigen Inanspruchnahme der Waldfläche aufgrund der Verbreiterung der Schneise. Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden dabei auf

das absolut notwendige Maß beschränkt. Stockrodungen sind nicht vorgesehen (Maßnahme V28).

- Naturdenkmale

Das Naturdenkmal Nr. 001 „Eiche“ liegt in einer Entfernung von 1.000 m zum Schutzstreifen. Das Flächennaturdenkmal Nr. 36 „Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst“, das in einem Abstand von 200 m zur geplanten Leitung liegt, ist nicht von Gehölzentnahmen in Form von Aufwuchsbeschränkungen betroffen. Es handelt sich hierbei um eine Wiese.

- regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung

Der Pasewalker Kirchenforst ist regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung. Die dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahme liegt größtenteils in dem bereits vorhandenen Schutzstreifen. Für die mit dem Vorhaben einhergehende Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Bestandsmasten Nr. 350 bis Nr. 358 wird vom Pasewalker Kirchenforst insgesamt 6 ha beansprucht. Die Waldschneise wird um weniger als 20 m verbreitert. Die hier notwendigen Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden dabei auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Stockrodungen sind nicht vorgesehen (Maßnahme V28).

Es besteht bei dem Wirkfaktor der betriebsbedingten Maßnahmen im Schutzstreifen darüber hinaus kein Bedürfnis, nach den Landschaftsbildeinheiten zu unterscheiden, da die Wirkung nicht zu unterschiedlichen Sachverhalten in den Landschaftsbildeinheiten führt. Rauminanspruchnahmen durch Maßnahmen im Schutzstreifen wurden bereits im Rahmen der anlagebedingten Auswirkungen zusammenfassend dargestellt, sodass hier Ausführungen zur Wohnumfeldfunktion unterbleiben.

### **B.3.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart. Die Beschreibung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erfolgt 2.000 m beidseits der Neubauleitung hinsichtlich der Baudenkmäler, 100 m beidseits des Vorhabens im Hinblick auf untertägige Bodendenkmäler und 250 m beidseits des Vorhabens hinsichtlich der obertägig sichtbaren Bodendenkmäler.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich 142 Bodendenkmäler, wovon vier obertägig sichtbar sind. Die Bodendenkmäler befinden sich vorwiegend in den Bereichen UW Bertikow, Prähnsee, entlang der BAB A 20 auf Höhe Mönchehof, den Ortschaften Schenkenberg und Tornow sowie um die Stadt Pasewalk und nördlich von Rollwitz. Daneben befinden sich 51 Baudenkmäler im Untersuchungsraum. Hinsichtlich der sonstigen

Sachgüter gilt, dass keine oberflächennahen Rohstoffe vorhanden sind. Der Untersuchungsraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und forstwirtschaftliche Nutzung findet sich südlich von Pasewalk im Pasewalker Kirchenforst.

### **B.3.2.8.1 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme aufgrund der Montageflächen und Zuwegungen, baubedingte Maßnahmen zur Bauwerksgründung und durch Staub-, Schadstoff und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung sowie durch die rückzubauende 220-kV-Leitung.

Diese wirken sich auf die betrachtungsrelevanten Erfassungskriterien wie folgt aus:

- Bodendenkmäler

Baubedingt kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen aufgrund der Montageflächen und Zuwegungen, die zum Verlust bzw. Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen führen können. Jedoch werden für die Zuwegungen im Wesentlichen bestehende Wege genutzt und potenzielle Ertüchtigungen werden ohne Gründungsarbeiten durchgeführt und sind somit nicht geeignet die Denkmalsubstanz über die Vorbelastung hinaus zu beeinträchtigen. Für die Montageflächen, Schutzgerüste, Seilzugflächen, temporären Zuwegungen und Provisorien sind zwar keine Bodenarbeiten notwendig, jedoch können die mechanischen Belastungen zu einer Beeinträchtigung der im bzw. direkt unter dem Oberboden befindlichen Denkmalsubstanz führen.

Daneben befinden sich die im Untersuchungsraum zwar zahlreich vorhandenen Bodendenkmäler jedoch überwiegend abseits der temporär beanspruchten Flächen. Von den temporären Flächeninanspruchnahmen sind 142 Bodendenkmäler, von denen vier obertägig sichtbar sind, potenziell betroffen. Hiervon sind 66 Bodendenkmäler bereits durch vorhandene Wege und/oder unterirdische Leitungen und 32 durch die Bestandsleitung vorbelastet. Hinsichtlich der 32 Bodendenkmäler im Nahbereich der rückzubauenden Bestandsmasten gilt, dass diese bereits durch die Herstellung der Bestandsmasten zerstört oder beeinträchtigt wurden. Daher ist keine (weitere) Beeinträchtigung dieser 32 Bodendenkmäler durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten. Weitere 60 Bodendenkmäler befinden sich auf Ackerland und sind daher ebenfalls durch die langjährigen mechanischen Belastungen durch das Befahren mit schwerem, landwirtschaftlichem Gerät und Pflügen deutlich vorbelastet.

Ferner entstehen durch die baubedingten Maßnahmen zur Bauwerksgründung potenzielle Betroffenheiten für 38 Bodendenkmäler, von welchen ein Bodendenkmal obertägig sichtbar ist. Hiervon sind 19 Bodendenkmäler bereits durch die BAB A 20 oder die OPAL bzw. Mineralölverbundleitungen vorbelastet. Zwei Bodendenkmäler sind

gleichzeitig und vier weitere Bodendenkmäler sind nur durch den Rückbau der Bestandsleitung betroffen und folglich bereits hierdurch vorbelastet. Die weiteren 15 nicht durch die Bestandsleitung, die BAB A 20 oder die OPAL bzw. die Mineralölverbundleitung vorbelasteten Bodendenkmäler befinden sich auf Ackerland und sind aufgrund der ständigen mechanischen Belastung hierdurch vorbelastet.

Weitere 48 Bodendenkmäler sind ausschließlich durch den Leitungsrückbau betroffen und folglich bereits durch die Herstellung der rückzubauenden Masten zerstört oder beeinträchtigt.

Um die negativen Auswirkungen auf die Bodendenkmäler zu vermeiden, werden Lastverteilungsplatten ausgelegt, die die mechanische Belastung durch das Befahren mit Baumaschinen deutlich verringern (Maßnahme V2). Weiterhin werden etwaige zutage kommende archäologische Funde umgehend der zuständigen Behörde gemeldet und einstweilig gesichert (Maßnahme V29). Das Vorliegen eines archäologischen Fundes wird von einer qualifizierten Fachbauleitung beurteilt, welche ebenfalls eine bodendenkmalschonende Bauweise sicherstellt (Maßnahme V3).

- Baudenkmäler

Baubedingte Auswirkungen auf Baudenkmäler können durch die temporäre Flächeninanspruchnahme entstehen. In der Nähe der Zuwegungen und Montageflächen befindet sich jedoch nur das Baudenkmal „Gutsspeicher“ in Dreesch (Nr. 0939). Aufgrund der Lage des Baudenkmals innerhalb der Siedlung Dreesch geht keine baubedingte Wirkung auf das Denkmal aus.

Auswirkungen auf Baudenkmäler durch die Maßnahmen zur Bauwerksgründung kommen allenfalls bei dem Gutsspeicher in Dreesch (Denkmal-Nr. 0939) aufgrund der Nähe zum Bestandsmast Nr. 285 in Betracht. Da es sich jedoch bei dem Boden in der Nähe des Mastes Nr. 285 um eine Grundmoränenlandschaft mit lockerem Bodengefüge handelt und die Arbeiten bodenschonend ausgeführt werden (Maßnahme V2), ist eine Fernwirkung durch die Arbeiten nicht zu erwarten.

Durch baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb kann es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen von Baudenkmalern kommen. Da vorliegend die Leitung jedoch so geplant ist, dass das nächstgelegene Baudenkmal 200 m von der Leitung entfernt ist, sind Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

- Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer Beanspruchung von 40 ha landwirtschaftlicher Flächen und durch die notwendigen Zuwegungen und Montageflächen zur Beanspruchung weiterer knapp 30 ha landwirtschaftlicher Flächen. Dadurch kann es zu kurzfristigen Nutzungseinschränkungen aufgrund eines

baubedingten Verlusts von Anbauflächen und Bewirtschaftungerschwernissen kommen. Die Beanspruchung ist jedoch nur kurzzeitig und auf kleine Flächen beschränkt.

Weiterhin kommt es baubedingt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme forstwirtschaftlicher Flächen von knapp 0,4 ha durch den Rückbau und 4 ha durch den Neubau. Durch die Zuwegungen, Montageflächen und das Provisorium im Pasewalker Kirchenforst kann es zu temporären Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungerschwernissen kommen.

Durch die Maßnahmen zur Bauwerksgründung und zum Mastrückbau kommt es zu einem potenziellen Funktionsverlust von land- und forstwirtschaftlichen Flächen aufgrund der dauerhaften Beseitigung von Vegetation und Flächenversiegelung und sich daraus ergebenden Nutzungseinschränkungen. Durch den Mastrückbau werden bereits erheblich vorbelastete Flächen beansprucht. Daher ist eine weitere Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Die Flächen der Bestandsmasten werden darüber hinaus unmittelbar im Anschluss in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen gänzlich rekultiviert (Maßnahme V7). Folglich ist eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung im Anschluss der Baumaßnahme wieder möglich.

#### **B.3.2.8.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich durch den Wirkfaktor der anlagebedingten (dauerhaften) Rauminanspruchnahme durch die Masten und Leiterseile durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung sowie durch die rückzubauende 220-kV-Leitung.

Diese wirken sich auf die betrachtungsrelevanten Erfassungskriterien wie folgt aus:

- Bodendenkmäler

Anlagebedingt kommen lediglich Auswirkungen auf die obertägig sichtbaren Bodendenkmäler in Betracht. Im Nahbereich der Leitung befinden sich lediglich drei obertägig sichtbare Bodendenkmäler

- Siedlung: Bronzezeit/Eisenzeit; Burgwall: slawisch; Einzelfund: Jungsteinzeit bei Bestandsmast Nr. 323 (Denkmal-Nr. 140906);
- Turmhügel: Mittelalter; Teehaus: Barock; Einzelfund Jungsteinzeit bei Bestandsmast Nr. 323 (Denkmal-Nr. 141116);
- Turmhügel bei Bestandsmast Nr. 354 sowie Neubaumasten Nr. 71 und 72 (Denkmal-Nr. 545552457)

Die Bodendenkmäler Nr. 140906 und 141116 werden durch den Rückbau der Bestandsleitung vollständig entlastet. Das Bodendenkmal Nr. 545552457 wird durch den Rückbau des Bestandsmastes Nr. 354, welcher direkt auf dem Bodendenkmal errichtet wurde, deutlich entlastet. Eine Beeinträchtigung der Raumwirkung ist aufgrund der Lage im Pasewalker Kirchenforst nicht zu erwarten.

- Baudenkmäler

Anlagebedingt kann es zu einer visuellen Beeinträchtigung aufgrund der Nähe zu Baudenkmälern kommen. Im Umfeld von 2.000 m entlang der Neubau- und Bestandsleitung befinden sich 51 Baudenkmäler. Von diesen Baudenkmälern werden 26 entlastet, da die Neubaumasten weiter von ihnen entfernt sind als die rückzubauenden Bestandsmasten. Bei sieben Baudenkmälern (Kirche in Grünow Denkmal-Nr. 0282; Kirche in Tornow, Denkmal-Nr. 0252; Gutsanlage in Tornow Denkmal-Nr. 0253; Gutshaus in Tornow Denkmal-Nr. 0253-001; drei Stallgebäude in Tornow Denkmal-Nr. 0253-002; Eiskeller in Tornow Denkmal-Nr. 0253-003 und Speicher in Tornow Denkmal-Nr. 0253-004) kommt es zu einer vollständigen Entlastung, da kein Neubaumast in der Nähe errichtet wird. Weitere neun Baudenkmäler erfahren keine Verschlechterung, da die Neubauleitung die Bestandsleitung in Parallellage ersetzt. Für weitere 16 Baudenkmäler rückt die neue Leitung näher heran, sodass grundsätzlich eine optische Beeinträchtigung vorliegt. 12 dieser 16 Baudenkmäler befinden sich jedoch in geschlossenen Siedlungen, sind mehr als 600 m von der Leitung entfernt und sind durch die rückzubauende Bestandsleitung vorbelastet. Eine Verschlechterung der historischen Sicht- bzw. Blickbeziehung von diesen bzw. auf diese 12 Baudenkmäler ist daher nicht zu befürchten. Bei den vier übrigen Baudenkmälern handelt es sich um folgende Baudenkmäler:

- Kirche mit Kirchhofeinfriedung in Kleptow bei Neubaumast Nr. 35 (Denkmal-Nr. 0359);
- Kirche in Kleptow bei Neubaumast Nr. 35 (Denkmal-Nr. 0359-001);
- Kirchhofeinfriedung in Kleptow bei Neubaumast Nr. 35 (Denkmal-Nr. 0359-002);
- Kirche in Klockow bei Neubaumast Nr. 44 (Denkmal-Nr. 0503).

Diese befinden sich direkt am Siedlungsrand oder in exponierter Lage, weshalb eine visuelle Störung durch die Leitung zu befürchten ist. Jedoch sind die Baudenkmäler ca. 1.400 bzw. 1.500 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt und die Sichtlinie ist durch die BAB A 20, die umgebenden Äcker und Allen, Gebäude sowie mehrere Windkraftanlagen teilweise verschattet.

- Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Aufgrund der geringen Rauminanspruchnahme sind weder für land- noch für forstwirtschaftliche Flächen negative Auswirkungen zu erwarten.

#### **B.3.2.8.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich durch die betriebsbedingten (dauerhaften) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald-/Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkungen und Vegetationsrückschnitt). Beeinträchtigungen für Boden- und Baudenkmäler sind hierdurch jedoch nicht zu befürchten. Da die landwirtschaftliche Nutzung bis nahe an die Maststandorte weiterhin gewährleistet bleibt, sind auch keine Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Flächen zu befürchten. Im Bereich des Schutzstreifens kann es zu Nutzungseinschränkungen von forstwirtschaftlichen Flächen kommen, da dieser von höheren Gehölzen freizuhalten ist. Der Schutzstreifen muss jedoch nicht gehölzfrei sein und die Freileitung wird in den bestehenden Schutzstreifen der rückzubauenden Leitung errichtet, sodass der Schutzstreifen lediglich geringfügig um ca. 6 ha verbreitert wird.

#### **B.3.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Umweltmediale Wechselwirkungen können als Schutzgut der Gefahr entgegenwirken, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann<sup>20</sup>.

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insbesondere dadurch berücksichtigt worden, dass schutzgutübergreifende Wirkungsketten und synergetische Wirkungen Eingang in die Prüfung jedes Schutzgutes gefunden haben. Darüber hinaus wurden die Wechselwirkungen als eigenes Kapitel betrachtet, in diesem Zusammenhang aber nicht als eigenständiges Schutzgut bezeichnet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde genügt die Unterlage 6 in dieser Hinsicht aber, um im Rahmen der behördeneigenen Prüfung die Wechselwirkungen als eigenständiges Schutzgut zu beurteilen.

Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) einbeziehen, können aufgrund fehlender bzw. unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in

---

<sup>20</sup> Hamacher, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, § 2 UVPG Rn. 36.



einer Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich. Planerische Entscheidungen, die aufgrund einer prognostischen Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen getroffen werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Prognose rechtmäßig, wenn diese unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist<sup>21</sup>.

In Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen und die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung der Bestandssituation sind vorliegend die folgenden Wechselwirkungen von Bedeutung:

- Es sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen mit den Schutzgütern Boden und Wasser aufgrund des Lebensraumverlustes durch Abtrag oder Versiegelung sowie Funktionsbeeinträchtigungen im Fundamentbereich Wechselwirkungen möglich, da es dadurch zu Veränderungen und Verlusten von Tierhabitaten kommen oder sich dies direkt auf dort lebende Tiere auswirken kann. Auch die Grundwasserabsenkung durch Maßnahmen der Bauwerksgründung kann für die biologische Vielfalt hinsichtlich des Vorkommens von Pflanzenpopulationen Auswirkungen zeigen. Bodenlebewesen in ihrer Gesamtheit sowie Wurzelräume von Pflanzen wirken sich wiederum auf die Bodenfunktionen aus. Veränderungen der Lebensraumstruktur gehen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft einher. Verluste und Beeinträchtigungen landschaftsbildender Gehölze als Lebensraum der Tiere wirken sich auf diese aus. Eingriffe in Wald- bzw. Gehölzbiotope sowie in das Offenland stehen in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Luft und Klima sowie mit der Forstwirtschaft als Teil des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.
- Durch den Flächenverbrauch im Sinne der Versiegelung bei den Mastfundamenten bestehen mit dem Schutzgut Fläche Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft.
- Bodenveränderungen wie sie beispielsweise durch Verdichtung durch die Baumaschinen oder durch Materiallagerung bewirkt werden, wirken sich gleichzeitig auf deren Funktion als Standorte für Pflanzen und die darin vorkommenden Tierarten (bodenbewohnend) aus. Die dauerhafte Bodenversiegelung im Bereich der Masten bewirkt eine Einschränkung der bisherigen Flächenverfügbarkeit. Im Bereich von Bodendenkmalen können sich Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben, da damit Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen einhergehen können.

---

<sup>21</sup> BVerwG, Urt. v. 7.7.1978 – IV C 79.76, BVerwGE 56, 100 (121 f.).

- Das Schutzgut Wasser steht aufgrund der Grundwasserabsenkung im Bereich einiger Mastgründungen in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, als Trinkwasserquelle auch mit dem Schutzgut Menschen. Grundwasserstände betreffen neben dem Schutzgut Wasser auch das Vorkommen und die Entwicklung von Böden. Oberflächengewässer sind in Beziehung zu der durch sie geprägten Landschaftsbestandteile und demnach auch zum Schutzgut Landschaft zu sehen.
- Durch Einschränkungen des Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiets im Paserkirchener Kirchenforst kann es zumindest temporär zu Wechselwirkungen des Schutzgutes Luft und Klima mit dem Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit kommen. Die mit dem Schutzgut Luft und Klima einhergehende mögliche Beeinflussung der Standorteigenschaften und der Biotopausstattung wirkt sich auch auf Tierhabitats und damit auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere aus.
- Wechselwirkungen der das Schutzgut Landschaft prägenden Faktoren und Strukturen bestehen mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen, da der Verlust landschafts(bild)prägender Gehölze auch zum Verlust von Lebensraumstrukturen und damit von Tierhabitats führt. Die Erholungsfunktion der Landschaft steht daneben im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, da landschaftsbildprägende Elemente im Untersuchungsraum, die der Erholung der Menschen dienen, durch das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt werden.
- Flächen- und Rauminanspruchnahme kann sich auch auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter in Gestalt des Verlustes bzw. Beeinträchtigung von Boden- und Baudenkmälern auswirken. Folgen hieraus Veränderungen des Bodengefüges und des Landschaftsbildes, bestehen auch Wechselwirkungen zum Schutzgut Landschaft. Eingriffe in Wald- bzw. Gehölzbiotope stehen in Wechselwirkung mit der Forstwirtschaft als Teil des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, mit dem Schutzgut Landschaft sowie aufgrund des Verlustes von Tierhabitats mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Angesichts der umfassenden Bestandserhebungen und Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens schließt es die Planfeststellungsbehörde aus, dass sich über die in der Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsstudie sowie im LBP inklusive dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. sonstige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von

dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist. Komplexwirkungen, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen, sind mithin nicht ersichtlich.

### **B.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren<sup>22</sup>. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt. Die Umweltbelange sollen der eigentlichen Abwägung vorgelagert gebündelt einer eigenständigen Bewertung zugeführt werden, um auf diese Weise zu verhindern, dass die Umweltbelange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen objektiv bei einer Gesamtschau gebührt<sup>23</sup>. Während es bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen um die Frage geht, ob das Vorhaben zugelassen werden kann, betrifft die Bewertung nach § 25 UVPG die Frage, ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Die beiden Fragestellungen sind nicht identisch. Insbesondere implizieren erhebliche Umweltauswirkungen nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens. So ist etwa die erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets zweifelsfrei eine erhebliche Umweltauswirkung, das Vorhaben kann aber über § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG dennoch zugelassen werden.

Die Bewertung erfolgt nach § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Bewertungsmaßstab sind dementsprechend die rechtlich vermittelten Maßstäbe<sup>24</sup>. Fehlt es indes an hinreichend operationalen rechtlich vermittelten Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse für die einzelnen Schutzgüter und deren Erfassungskriterien gewonnen werden<sup>25</sup>. Gerade dort wo keine abgrenzbaren Beurteilungseinheiten vorliegen und eine qualitative Bewertung notwendig ist, bedarf es einer umweltgutachterlichen Einschätzung.

---

<sup>22</sup> *Peters/Balla/Hesselbarth*, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 7.

<sup>23</sup> BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03, BVerwGE 122, 207 (211).

<sup>24</sup> *Kümper*, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, UVPG, § 25 Rn. 13.

<sup>25</sup> *Peters/Balla/Hesselbarth*, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 11.

Mangels entsprechender normativer Vorgaben wird die Bewertung grundsätzlich verbal-argumentativ als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen durchgeführt. Dies ist sachgerecht und entspricht ständiger Verwaltungspraxis<sup>26</sup>. Zur Veranschaulichung der Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen lehnt sich die Planfeststellungsbehörde im Übrigen an das von Kaiser<sup>27</sup> vorgeschlagene Vorgehen an. Ausgehend davon wird die Bewertung im Weiteren nach folgendem Schema vorgenommen:

**Tab. 4: Bewertungsstufen in der UVP**

Bewertungsstufe, Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer umweltbezogener rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer umweltbezogener rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur im Wege der Ausnahme oder Befreiung überwindbar sind.
II Belastungsbereich	Das betroffene Schutzgut wird in der Weise beeinträchtigt, dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen in der Regel eine Verpflichtung ableitet, geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 UVPG zu ergreifen. Im Übrigen ist die Beeinträchtigung jedoch auch <u>ohne</u> Vorliegen besonderer Ausnahmegründe (anders als beim Zulässigkeitsgrenzbereich) grundsätzlich zulassungsfähig. Kein besonderer Ausnahmegrund ist das Erfordernis einer schlichten Interessenabwägung, wie sie bspw. § 15 Abs. 5 BNatSchG vorsieht.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzguts erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, wobei rechtlich nicht zwingend geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen sind.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Schutzgut, beispielsweise durch eine Verminderung bereits bestehender Umweltbelastungen.

<sup>26</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94, BVerwGE 98, 339 (364).

<sup>27</sup> Kaiser, NuL 2013, 89 ff.

Es wird zunächst schutzgutbezogen bewertet. Sofern sich das Vorhaben auf ein und dasselbe Schutzgut unterschiedlich auswirkt, sodass seine Auswirkungen in unterschiedliche Bewertungsstufen der obigen Rahmenskala einzuordnen wären, gilt jeweils die höchste Stufe, also diejenige mit der größten Zulassungshürde<sup>28</sup>. Damit wird dem Grundsatz der Vorsorge gemäß § 3 S. 2 UVPG Rechnung getragen. Der Systematik nach entspricht dieses Vorgehen u.a. der Bewertung des ökologischen Zustands bei Gewässern (vgl. § 5 Abs. 4 S. 1 OGewV).

Ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt, wird sodann nicht nur schutzgutbezogen, sondern auch schutzgutübergreifend bewertet. Diese Gesamtbewertung erfolgt verbal-argumentativ. Dabei genügt es für die Annahme erheblicher Umweltauswirkungen, wenn bereits hinsichtlich eines Schutzguts der Unzulässigkeitsbereich (IV) eröffnet ist. Das Gleiche gilt bei Einstufung in den Zulässigkeitsgrenzbereich (III), außer die Ausnahme oder Befreiung von dem berührten strikten Verbot kommt gerade aus (anderen) Umweltbelangen in Betracht<sup>29</sup>. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Vorhaben wegen maßgeblich günstiger Umweltauswirkungen gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG trotz erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets zulässig ist oder eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus Gründen des Schutzes der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG gewährt wird.

Beim Belastungsbereich (II) ist zu differenzieren: Aus den Kriterien für die UVP-Vorprüfung (Anlage 3 UVPG) können auch Rückschlüsse auf die UVP selbst gezogen werden. Demnach ist anhand der Bedeutsamkeit des betroffenen Schutzguts im Einzelfall, anhand von Intensität, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter sowie anhand der Anzahl der belasteten Schutzgüter abwägend wertend zu entscheiden, ob erhebliche Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend zu erwarten sind oder nicht. Lässt sich bspw. eine dem Belastungsbereich zuzuordnende Beeinträchtigung entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgabe (z.B. § 15 Abs. 2 BNatSchG) aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ausgleichen oder ersetzen, ist dies ein gewichtiges Indiz für erhebliche Umweltauswirkungen, zumal wenn mehrere Schutzgüter betroffen sind.

Der Vorsorgebereich (I) indiziert grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, seine Betroffenheit kann aber in der Zusammenschau mit der Beeinträchtigung anderer Schutzgüter in Ausnahmefällen erhebliche Umweltauswirkungen begründen. Das ist bspw. der Fall, wenn die Gesamtbewertung aus den übrigen Schutzgütern auf der Kippe steht, sodass eine auch nur geringfügige negative Betroffenheit der noch

---

<sup>28</sup> Kaiser, NuL 2013, 89 (92).

<sup>29</sup> Vgl. Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 15.

verbleibenden Schutzgüter für die Annahme erheblicher Umweltauswirkungen ausreicht. Der belastungsfreie Bereich (0) verhält sich hingegen neutral und der Förderbereich (+) vermag Beeinträchtigungen an anderer Stelle gleichsam zu kompensieren.

Dies vorweggeschickt, sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen vorliegend wie folgt zu bewerten:

### **B.3.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind wie folgt zu bewerten:

#### **B.3.3.1.1 Baubedingte Auswirkungen**

Hinsichtlich der luftfremden Schadstoffe ergibt sich der Bewertungsmaßstab aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Grenzwerte für bestimmte Schadstoffe vorsieht. Wenngleich Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen (z.B. Kompressoren) solche luftfremden Schadstoffe emittieren, sind die diesbezüglichen Umweltauswirkungen der Bewertungsstufe 0 zuzuordnen. Die Baustellen für die Maststandorte selbst befinden sich zumeist in freier Flur, wo es keine sonstige Luftbelastung gibt und Fahrzeugabgase schnell verteilt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass Konzentrationen auftreten können, die sich auf den Menschen überhaupt negativ auswirken können. Das gilt nicht nur für die Baustellen selbst, sondern auch für Wohngrundstücke, die so weit entfernt liegen, dass sie nicht betroffen sind.

Anders liegt es bei den Baulärmimmissionen in den Ortslagen Pasewalk, Drense und Mönchehof. An einzelnen Häusern werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für einige Tage zur Tageszeit überschritten. Da es sich nur um Immissionsrichtwerte und keine strikt verbindlichen Grenzwerte handelt, sind diese Umweltauswirkungen noch in den Zulässigkeitsgrenzbereich mit der Bewertungsstufe III einzuordnen.

#### **B.3.3.1.2 Anlagenbedingte Auswirkungen**

Die anlagenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, die durch eine bedrängende Wirkung der Baukörper entstehen, sind im vorliegenden Fall in die Bewertungsstufe I einzuordnen. Die Freileitung hält mit ihren Masten von den Wohngrundstücken so viel Abstand, dass eine Bedrängungswirkung kaum entsteht. Allein in der Ortslage Mönchehof, wo die Freileitung Wohnhäusern und Grundstücken am nächsten kommt, liegt der Abstand zwischen Maststandort und Wohnhaus bei ca. 90 m. Freilich ist zu berücksichtigen, dass in der Blickrichtung zum Mast auch die Autobahn liegt, welche ohnehin einen gewissen Störeffekt auf das Landschaftserleben ausübt. Im Ergebnis ist daher die Bewertungsstufe I gerechtfertigt, wenngleich deshalb noch keine Maßnahmen zur Kompensation ergriffen werden müssen.

### **B.3.3.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Lärmimmissionen der Leitung sind anhand der TA Lärm zu bewerten. Anhand dieser können die Auswirkungen im vorliegenden Fall der Bewertungsstufe 0 zugeordnet werden. Die Lärmimmissionen der Freileitung liegen selbst an den nächstgelegenen Wohnhäusern der Ortslage Mönchehof um 10 dB(A) bis 17 dB(A) unter den einschlägigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Damit ist jedoch bereits der Einwirkungsbereich des Vorhabens verlassen, den die TA Lärm in Nr. 2.2 dort definiert, wo die Belastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Die Zuordnung zur Bewertungsstufe 0 ist auch im Ergebnis gerechtfertigt, denn die Lärmbelastung würde – selbst im ungünstigsten Fall, der auch nur bei bestimmten Witterungslagen auftritt – zu keinem Belastungsanstieg von mehr als 0,4 dB(A) an den nächstgelegenen Wohnhäusern führen, was weit unter der Schwelle liegt, die der Mensch überhaupt als Pegelveränderung wahrnehmen kann. Eine Hörbarkeit der Freileitung, welche mit einer Belastungswirkung noch nicht gleichzusetzen ist, wird daher allenfalls an ganz wenigen Punkten und unter besonderen Umständen gegeben sein.

Hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder kommt die 26. BImSchV als Orientierungsmaßstab zur Anwendung. Diese sieht für das magnetische Feld einen Grenzwert von 100  $\mu\text{T}$  für die magnetische Flussdichte und für das elektrische Feld eine maximal zulässige Feldstärke von 5 kV/m vor. Diese Werte werden vorliegend nicht einmal direkt unter der Leitung oder an den Maststandorten erreicht. Am stärksten belastet sind die Wohnhäuser und Wohngrundstücke der Ortslage Mönchehof mit einer maximalen magnetischen Flussdichte von bis zu 1,3  $\mu\text{T}$  an einem Wohnhaus und bis zu 6,7  $\mu\text{T}$  an der am stärksten belasteten Stelle der Wohngrundstücke. Dabei kann das magnetische Feld die Gebäudehülle relativ ungehindert durchdringen. Das elektrische Feld wird durch die Gebäudehülle hingegen gut abgeschirmt. Hier werden auf einem Grundstück bis zu 0,5 kV/m erreicht. Das rechtfertigt im Ergebnis die Zuordnung in den Vorsorgebereich mit der Bewertungsstufe I. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes erreicht bei weitem nicht die Grenzwerte nach der 26. BImSchV, vielmehr werden die Grenzwerte teilweise um Größenordnungen unterschritten, zumal die Prognosewerte für eine maximale betriebliche Auslastung der Leitung ermittelt wurden. Diese Auslastung tritt im Regelbetrieb aber nur selten auf, sodass die übliche Belastung noch unter den Prognosewerten liegt. Zur Einordnung der Werte ist zudem zu bedenken, dass in jedem Haushalt durch dort typische elektrische Geräte magnetische und elektrische Felder auftreten, die mitunter fast ähnliche Werte erreichen, ohne dass diese unter dem Aspekt des vorsorgenden Gesundheitsschutzes Anlass zur Besorgnis wären. So erreicht ein Rasierapparat bei einem Abstand von 3 cm eine Belastung von bis zu 1.500  $\mu\text{T}$ , eine Mikrowelle kommt mit einem Abstand von 30 cm noch auf einen

Wert von 8  $\mu\text{T}$  (bei einem Meter: bis 0,6  $\mu\text{T}$ )<sup>30</sup>. Es handelt sich dabei nicht um Dauerbelastungen und die Flussdichte nimmt bei diesen Geräten mit der Entfernung rasch ab. Der Vergleich zeigt jedoch, dass durch die Freileitung keine zusätzliche Belastung entsteht, die fernab von der ohnehin in jedem Haushalt vorhandenen Belastung einzuordnen wäre. Eine erhebliche Zusatzbelastung liegt daher nicht vor.

### **B.3.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Aufgrund z.T. unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen wird nachfolgend zwischen dem Schutzgut Tiere und dem Schutzgut Pflanzen unterschieden.

#### **B.3.3.2.1 Tiere**

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insbesondere am Maßstab der §§ 14 ff. BNatSchG und der §§ 44 ff. sowie § 34 BNatSchG wie folgt zu bewerten:

Umweltauswirkungen im Unzulässigkeitsbereich (IV) sowie im Zulässigkeitsgrenzbereich (III) liegen nicht vor. Die meisten Beeinträchtigungen der untersuchten Tierarten können mit den oben bezeichneten Vermeidungsmaßnahmen (s. B.3.2.2) ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagenbedingt kommt es für Reptilien und Amphibien zu Lebensraumverlusten verschiedener Art. Entsprechende Lebensräume von Amphibien und Reptilien können aufgewertet werden (Maßnahmen ACEF3, ACEF4).

Anlagebedingt entstehen Meideeffekte der Feldlerche. Die Veränderung der Habitatstruktur mit Folge der Meidung leitungsnahe Flächen durch die Feldlerche (Maßnahme ACEF2) kann ausgeglichen werden.

Ebenfalls anlagebedingt entsteht der Verlust von Horststandorten des Baumfalken und des Fischadlers. Auch der Verlust der Horststandorte von Fischadler und Baumfalke kann ausgeglichen werden (Maßnahme ACEF5).

Zudem besteht anlagebedingt die Gefahr der Kollision von Vögeln mit den Erdseilen oder mit den Leiterseilen. Die diesbezüglich von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vogelschutzmarker (alternierend schwarz-weiße Kunststoffstäbe oder Spiralmarker) entsprechen dem Stand der Technik. Durch die Vogelschutzmarker in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 5 (s. A.V.5.2) wird die Anfluggefährdung unter die Signifikanzschwelle nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG gesenkt.

Bau- und betriebsbedingt kommt es für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten zu Lebensraumverlusten. Diese Verluste können jeweils nicht immer durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden und sind als erhebliche Beeinträchtigung

---

<sup>30</sup> Alle Werte sind verfügbar auf <https://www.emf-portal.org> der RWTH Aachen.



im Sinne von § 14 BNatSchG zu werten. Lebensraumverluste können aber insbesondere durch die Neuschaffung von Lebensräumen und durch die Verbesserung der Habitatbedingungen ausgeglichen werden (vgl. Maßnahmen A<sub>CEF1</sub>, A6, A7, A8, A9, A10).

Die genannten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere sind insgesamt als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG einzuordnen. Die Auswirkungen sind trotz entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (s. B.3.2.2) nicht lediglich geringfügig, sondern verfügen über eine gewisse Intensität und betreffen z.T. besonders geschützte Tierarten. Sie sind aber allesamt ausgleichbar und werden nach der vorliegenden Planung auch vollständig kompensiert. Zwingende rechtliche Vorgaben werden nicht verletzt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Auch kommt es nicht zur erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten. Die Beeinträchtigungen sind daher lediglich dem Belastungsbereich (II) zuzuordnen.

### **B.3.3.2.2 Pflanzen**

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotop sind vor allem am Maßstab der §§ 14 ff. BNatSchG, des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG, §§ 18, 20 NatSchAG M-V, der geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG, § 19 NatSchAG M-V und der §§ 44 ff. BNatSchG wie folgt zu bewerten:

Umweltauswirkungen im Unzulässigkeitsbereich (IV) liegen nicht vor.

Baubedingt kommt es für diverse Biotoptypen zur Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 12,39 ha. Es verbleiben trotz Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die allerdings ausgleichbar und ersetzbar sind (vgl. Maßnahmen A6, A7, A8, E1, E2, E3, E4, E6). Anlagebedingt gehen Vegetation und Tierhabitate durch dauerhafte Versiegelung auf 0,74 ha verloren. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine ausgleichbare und ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG (A6, E1). Betriebsbedingt werden Gehölzvegetation und Tierhabitate durch Maßnahmen im Schutzstreifen auf 13,41 ha im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erheblich beeinträchtigt. Es erfolgt Ausgleich und Ersatz (vgl. Maßnahmen A6, A7, A8, A9, A 10, E1, E2, E3, E4, E5, E6). Die Planfeststellungsbehörde ordnet diese Auswirkungen aufgrund der ausgleichbaren und ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen und daraus folgender Unerheblichkeit der Umweltauswirkung dem Belastungsbereich (II) zu.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden gesetzlich geschützte Biotop und geschützte Landschaftsbestandteile in Anspruch genommen. Trotz Ausgleichs- und Er-

satzmaßnahmen (s. B.3.2.2) können die rechtlichen normierten Grenzen der Zulässigkeit nicht überwunden werden, sodass Ausnahmen nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V und Befreiungen nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu erteilen sind (s. B.4.3.5). Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass aufgrund der besonderen Bedeutung der betroffenen Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile eine erhebliche Umweltauswirkung vorliegt. Diese betrifft den Zulässigkeitsgrenzbereich (III).

Sofern es im Übrigen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt, ordnet die Planfeststellungsbehörde diese aufgrund der Wirkung der Vermeidungsmaßnahmen und der daraus folgenden fehlenden Erheblichkeit der Umweltauswirkung dem Vorsorgebereich (I) zu.

### **B.3.3.3 Schutzgut Fläche**

Da keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche auftreten, sind nur die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu bewerten.

#### **B.3.3.3.1 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind der Bewertungsstufe 0 zuzuordnen. Zwar werden für die Bauflächen 47,6 ha für den Neubau benötigt und 24,5 ha für den Rückbau. Zum Teil überlagern sich diese Flächen sogar. Es tritt aber kein dauerhafter Flächenverlust ein, weil die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder der bisherigen Nutzung zugeführt werden können. Daher liegen insoweit allenfalls Auswirkungen im Vorsorgebereich (I) vor.

#### **B.3.3.3.2 Anlagenbedingte Auswirkungen**

Die anlagenbedingten Auswirkungen werden in erster Linie durch die Maststandorte und die Schutzstreifen bestimmt. Für die 80 Masten, die neu errichtet werden, sind ca. 0,74 ha zumeist landwirtschaftlich genutzter Fläche nötig. Auf 6,18 ha im Pasewalker Kirchenforst kommt es künftig zu Nutzungseinschränkungen. Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden nur 0,34 ha Mastflächen frei, die wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Im Pasewalker Kirchenforst werden durch den Wegfall des Status des Schutzstreifens für etwa 1,2 ha die Nutzungseinschränkungen aufgehoben. Im Ergebnis verbleibt zwar ein Flächendefizit. Allerdings ist dieses hinsichtlich der Maststandorte vergleichsweise gering. Bei den von Aufwuchsbeschränkungen betroffenen Flächen ist zu beachten, dass diese eben nicht vollständig in ihrer Nutzung verloren gehen und insbesondere nicht versiegelt werden. Das relativiert den zahlenmäßigen Verlust erheblich. Im Übrigen gibt es jenseits des Gebots, mit Grund und Boden sparsam umzugehen (vgl. § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB), keine gesetzlichen Maßstäbe für die Zulässigkeit von Flächenverlusten. Wegen der Ausgleichsbedürftigkeit hinsichtlich der

Waldflächen ist im Ergebnis aber eine Zuordnung zum Belastungsbereich (II) gerechtfertigt.

#### **B.3.3.4 Schutzgut Boden**

Im Bereich der Mastfundamente gehen die Bodenfunktionen anlagebedingt weitgehend verloren und es kommt baubedingt zu einer jedenfalls temporären Beeinträchtigung einzelner Bodenfunktionen.

Trotz der zum Schutz des Bodens vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen verbleibt durch die oberflächige Neuversiegelung auf einer Fläche von insgesamt 465 m<sup>2</sup> eine erhebliche Verletzung der Integrität des Schutzguts Bodens, der lediglich eine Entsiegelung von 380 m<sup>2</sup> gegenübersteht. Dieser Eingriff erfolgt aber nicht flächig, sondern punktuell bei den 80 Masten, verteilt auf eine 31,5 km umfassende Strecke. Daneben kommt es zu einer Funktionsbeeinträchtigung und zum Verlust von Böden durch Bauwerksgründung bzw. Fundamente auf einer Fläche von insgesamt 7.429 m<sup>2</sup>.

Vor diesem Hintergrund ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden zwar dem Belastungsbereich (II) zu, geht insofern aber wegen des jeweils nur punktuellen Verlusts der Bodenfunktionen von gerade noch nicht erheblichen Umweltauswirkungen aus. Dies gilt umso mehr, als die beeinträchtigten Bodenfunktionen in der ökologischen Gesamtbilanz nach den Regeln der §§ 13 ff. BNatSchG kompensiert werden.

#### **B.3.3.5 Schutzgut Wasser**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind wie folgt zu bewerten:

##### **B.3.3.5.1 Baubedingte Auswirkungen**

Durch die baubedingte Rodung von 6,18 ha Waldfläche ist eine erhöhte Nitratauswaschung aus dem freigelegten Waldboden zu erwarten. Dieses Nitrat wird dabei auch in das Grundwasser gelangen. Allerdings werden die Nitratgrenzwerte im entsprechenden Grundwasserkörper um ein Vielfaches unterschritten, sodass nicht damit zu rechnen ist, dass das ausgewaschene Nitrat eine Grenzwertüberschreitung verursacht. Zudem sieht der Vorhabenträger Vermeidungsmaßnahmen vor, damit organische Stoffe sich zeitverzögert zersetzen und eine gebündelte Nitratfreisetzung ausbleibt. Die Auswirkungen sind nicht zuletzt deshalb als lediglich geringfügig zu bewerten.

Baubedingt treten zudem insbesondere Auswirkungen aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen, Montageflächen und provisorische Leitungstrassen auf. Sofern für eine temporäre Leitungstrasse zusätzlich vorübergehend 3,53 ha Wald gerodet werden müssen, droht auch hier eine erhöhte Nitratauswaschung. Allerdings werden die Nitratgrenzwerte im entsprechenden Grundwasserkörper um ein

Vielfaches unterschritten. Dazu kommen die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen. Eine Beeinträchtigung ist daher nur in geringfügigem Maße gegeben.

Temporäre Zuwegungen und die erstellte Behelfsbrücke über den Seegraben werden nach Abschluss der Arbeiten rückstandslos entfernt. Versiegelungen mit negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung bleiben nicht zurück. Durch die Entfernung der Behelfsbrücke mit Auflagen und Widerlagern im Gewässerrandstreifen ist zudem eine mehr als vorübergehende Beeinträchtigung der Ufervegetation ausgeschlossen.

Aufgrund baubedingter Schadstoffemissionen droht theoretisch eine Beeinträchtigung des Grundwassers. Dieses Beeinträchtigungspotenzial besteht allerdings nur in den Zeiträumen, in denen das Grundwasser durch die notwendigen Wasserhaltung aufgeschlossen ist. Da die Wasserhaltung lediglich für kurze Zeiträume von maximal einer Woche erfolgt, ist dieses Risiko vernachlässigbar. Dazu kommt, dass der Vorhabenträger Vermeidungsmaßnahmen vorsieht und einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit an den Tag legen wird. Eine Grundwasserbelastung durch Schadstoffe ist daher als geringfügig zu betrachten.

Zudem sind Beeinträchtigungen während der baubedingten Wasserhaltungen vorstellbar. Die Grundwasserhaltung erfolgt allerdings zeitlich versetzt für maximal eine Woche und in lediglich geringfügigem Umfang von 8 bis 20 m<sup>3</sup>/h. Größere Absenktrichter oder eine dauerhafte Veränderung der Grundwasserverhältnisse und -strömungen sind daher nicht zu erwarten. Soweit grundwasserabhängige Landökosysteme betroffen sind, sind diese lediglich für einen geringfügigen Zeitraum einem niedrigeren Grundwasserstand ausgesetzt. Negative Auswirkungen für die grundwasserabhängigen Landökosysteme sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Einleitung des Grundwassers in nahegelegene Stillgewässer und Röhrichte kann theoretisch zu einer Vielzahl von Beeinträchtigungen aufgrund unterschiedlicher chemischer und physikalischer Parameter führen. Da hier aber wegen des geringen Grundwasserflurabstands Grundwasser und Einleitgewässer in Verbindung stehen (kommunizierende Wasserkörper), bestehen solche Gefahren vorliegend nicht. Zudem werden chemische Stoffe sowie Feinsedimente vor der Einleitung ausgefällt, um einen Eintrag in das Aufnahmegewässer zu verhindern, und wird die Aufnahmestelle gegen Auswaschungen gesichert sowie auf Höhe des mittleren Wasserstands befestigt.

Baubedingt kann es des Weiteren zu Schadstoffeintrag in den Boden und in das Grundwasser durch den Rückbau der Altmaste kommen. Insbesondere ist ein Abplatzen der Korrosionslackierung möglich. Die dagegen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen schließen eine Beeinträchtigung allerdings vollumfänglich aus. Vorgesehen

ist, während der Rückbauarbeiten ein Vlies aufzubringen, um Farbabplatzungen aufzufangen und anschließend fachgerecht entsorgen zu können.

Baubedingt ist zudem eine Schädigung von grundwasserschützenden Bodenschichten insbesondere bei der Entfernung der 94 Altfundamente denkbar. Dabei werden die entsprechenden Fundamente freigelegt, die Fundamente gezogen und die Fundamentlöcher mit unbelastetem Boden verfüllt. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen als lediglich gering zu bewerten. So sind Auflagen zur verdichtungsarmen Bautätigkeit vorgesehen und der entnommene Oberboden getrennt nach Bodenschichten zu lagern. Außerdem sind Bodenarbeiten nur bei bestimmten Bodenverhältnissen vorgesehen.

Somit sind in Bezug auf das Schutzgut Wasser auch baubedingt nur Auswirkungen im Vorsorgebereich (I) zu erwarten.

#### **B.3.3.5.2   Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingte Auswirkungen gehen in erster Linie von den dauerhaften Flächeninanspruchnahmen durch Zuwegungen und Mastfundamente aus. Die neu anzulegenden Fundamente sind mit 100 m<sup>2</sup> bis 225 m<sup>2</sup> indes relativ kleinflächig. Zudem werden die Fundamente der Bestandstrasse wieder zurückgebaut. Daher steht 80 neu anzulegenden Fundamenten die Entfernung von 94 Altfundamenten gegenüber, sodass insoweit eine erhöhte Bodenversiegelung ausgeschlossen ist. Die kleinflächige Versiegelung durch die Fundamentstandorte hat zudem keinen weitergehenden Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Eine Gefährdung der Grundwasserneubildung ist an den Maststandorten ebenfalls nicht zu befürchten. Niederschlagswasser wird weiterhin ortsnah versickert und kommt dem Grundwasserleiter zugute.

Eine Veränderung der Grundwasserfließrichtung durch die eingebrachten Fundamente ist ebenfalls nicht zu befürchten. Sofern die Fundamente an den Maststandorten Nr. 77 bis Nr. 79 bis in die grundwasserführende Schicht ragen und insoweit ein Strömungshindernis darstellen, können sie leicht umflossen werden, da sie lediglich punktuelle Baukörper von geringer Fläche darstellen.

Sofern über das bestehende Wegenetz hinaus neue Zuwegungen geschaffen und dauerhaft erhalten werden müssen, führt dies zumindest teilweise zu weiteren Versiegelungen. Insgesamt erfolgt aber nur eine zusätzliche Versiegelung von in Summe 83 m<sup>2</sup>, was für das Schutzgut Wasser, insbesondere die Grundwasserneubildung, allenfalls von geringfügiger Bedeutung ist.

Damit sind anlagebedingte nur Auswirkungen im Vorsorgebereich (I) gegeben.

### **B.3.3.5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die betriebsbedingten Auswirkungen durch dauerhafte Maßnahmen im Schutzstreifen und insbesondere in der Ufervegetation führen zu keiner Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasserleitern.

### **B.3.3.6 Schutzgut Luft und Klima**

Da anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nicht auftreten, sind nur bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu bewerten.

#### **B.3.3.6.1 Baubedingte Auswirkungen**

Die baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind dem belastungsfreien Bereich (0) zuzuordnen. Grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass die Bauarbeiten als solche Luft und Klima bzw. Kleinklima negativ beeinflussen. Das gilt selbst für das Provisorium im Pasewalker Kirchenforst. Zwar kann sich durch die damit verbundene geringfügige temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen eine Veränderung des lokalen Kleinklimas ergeben. Auch das ist aber lediglich vorübergehend, da diese Flächen danach ihre Waldfunktionen wieder erfüllen können. Eine bleibende Veränderung tritt über die kurze Standzeit der Provisorien nicht ein.

#### **B.3.3.6.2 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingt kann sich nur durch Gehölzentnahme- und rückschnitt sowie Aufwuchsbeschränkungen eine Auswirkung auf das lokale Kleinklima bzw. Kalt- und Frischluftflüsse ergeben. Diese Wirkungen sind jedoch insgesamt sehr gering, da die Freileitung in weiten Teilen durch die offene Landschaft verläuft, wo derartige Wirkungen nicht auftreten. Im Pasewalker Kirchenforst bleibt die Freileitung ebenfalls in der vorhandenen Waldschneise, auch wenn dort der Schutzstreifen geringfügig verbreitert werden muss. Davon sind jedoch keine nennenswerten Belastungen für das Schutzgut zu erwarten, sodass die Auswirkungen hier in die Belastungsstufe 0 eingeordnet werden können.

### **B.3.3.7 Schutzgut Landschaft**

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind vor allem am Maßstab der §§ 14 ff. BNatSchG und an § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. der Schutzerklärung Beschluss Nr. X-5-10-62 (Pasewalker Kirchenforst) wie folgt zu bewerten:

Baubedingt kommt es zu einer Veränderung prägender Landschaftsstrukturen in Form geschützter Landschaftsbestandteile. Es verbleiben trotz Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die ausgleichbar

und ersetzbar sind (vgl. Maßnahmen A9, A10, E4) und damit voll kompensiert werden. Dies ändert aber nichts an der Verletzung der Integrität der Landschaft.

Die Gittermasten der Freileitungen und die Leiterseile beeinträchtigen das Landschaftsbild stark, da sie als hoch aufragende technische Bauwerke weithin sichtbar sind. Im Falle des Baus einer Freileitung im Schutzstreifen einer rückzubauenden Leitung ist der Neubau nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hingegen grundsätzlich weniger beeinträchtigend als der Neubau in einem nicht vorbelasteten Gebiet, insbesondere in einem nicht durchschnittenen Waldgebiet. Die Neubaumasten erreichen aber im gesamten Leitungsverlauf z.T. die doppelte Höhe der Rückbaumasten. Die damit einhergehende Rauminanspruchnahme beeinträchtigt das Landschaftsbild innerhalb eines Korridors von 1.500 m beidseits der Trasse erheblich. Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die erhebliche Beeinträchtigung durch die Maßnahme E4 kompensiert, auf dem Gebiet des Landes Brandenburg ist ein Ersatzgeld zu bezahlen. Der Ersatz ändert aber nichts an der grundsätzlichen Verletzung der Integrität der Landschaft. Hinzu kommt der Umstand, dass das Vorhaben insgesamt in Konflikt mit dem Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“ steht. Die diesbezüglichen rechtlichen normierten Grenzen hinsichtlich der signifikanten Veränderung des Charakters des Landschaftsschutzgebiets können nicht überwunden werden, sodass eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu erteilen ist (s. B.4.3.4.1).

Nach alledem ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Landschaft, Landschaftsbild insb. wegen der massiven Einwirkung auf das Landschaftsbild dem Zulässigkeitsgrenzbereich (III) zu. Es kommt diesbezüglich also zu erheblichen Umweltauswirkungen.

### **B.3.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das Vorhaben bewirkt keine Beseitigung oder Beschädigung von Baudenkmalern. Aufgrund der relativen Nähe zu einer Reihe von Baudenkmalern berührt es jedoch den Umgebungsschutz von Baudenkmalern. Eine rechtlich relevante Betroffenheit besteht jedoch wegen des dann doch zu großen Abstands und der vorhandenen Vorbelastung der Denkmäler nicht.

Des Weiteren werden baubedingt 142 Bodendenkmäler potenziell betroffen. Die Bewahrung dieser Schutzgüter wird aber durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend sichergestellt.

Die Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Flächen sind überwiegend nur temporär und daher gering.

Vor diesem Hintergrund ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter dem Belastungsbereich (II) zu.

### B.3.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

### B.3.3.10 Zusammenfassende Gesamtbewertung

Ausgehend von der unter B.3.3 dargestellten Klassifizierung lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens mithin wie folgt zusammenfassen, wobei die jeweils erheblichste Umweltauswirkung den Ausschlag gegeben hat:

**Tab. 5: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVPG
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	III
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	III
Fläche	II
Boden	II
Wasser	I
Luft, Klima	0
Landschaft	III
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	II

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass das Vorhaben bereits deswegen zu erheblichen Umweltauswirkungen führt, weil es hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (infolge des Baulärms); Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft in den Zulässigkeitsgrenzbereich einzuordnen ist.

## B.4 Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

### B.4.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen



des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden<sup>31</sup>. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint<sup>32</sup>. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden<sup>33</sup>.

Die Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich B.4.1.1) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann B.4.1.2) erfüllt.

#### **B.4.1.1 Gesetzliche Bedarfsfeststellung**

Bei dem Projekt handelt es sich um das Vorhaben Nr. 11 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG und § 1 S. 3 NABEG.

#### **B.4.1.2 Energiewirtschaftliche Bedeutung**

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftiger Weise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien<sup>34</sup>. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können<sup>35</sup>. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow-Pasewalk erstmals in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012

---

<sup>31</sup> NdsOVG, Urte. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

<sup>32</sup> St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urte. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

<sup>33</sup> BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

<sup>34</sup> Hierzu eingehend BT-DRs. 17/12638, S. 11 bis 13.

<sup>35</sup> Ebd.

der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 als Maßnahme M21 identifiziert<sup>36</sup>, womit die Übertragungskapazität im Raum Mecklenburg-Vorpommern erhöht werden soll<sup>37</sup>. Jüngst wurde die Notwendigkeit des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow-Pasewalk in dem zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 26.04.2021<sup>38</sup> und in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 vom 22.12.2017<sup>39</sup> bestätigt. Der Übertragungsbedarf an Onshore-Windeinspeisungen übersteigt insb. an Starkwindtagen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Übertragungskapazität der 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk<sup>40</sup>. Unter Berücksichtigung des bestehenden Auslastungsgrades und mit Blick auf den zukünftigen Anstieg erneuerbarer Energien kann die vollständige Aufnahme der Einspeisungen allenfalls durch das planfestgestellte Vorhaben sichergestellt werden<sup>41</sup>. Zudem haben die Untersuchungen der Bundesnetzagentur gezeigt, dass beim Ausfall eines parallelen Stromkreises in der Stunde 6178 der Stromkreis zwischen Bertikow und Pasewalk mit 222 % belastet wird. Dies kann ausschließlich mit dem Netzausbau behoben werden<sup>42</sup>. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel, einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Soweit indes die seinerzeit vorgesehene Umsetzungsfrist verstrichen ist, besteht ausweislich des Netzentwicklungsplans 2019 weiterhin ein Bedarf an der Umsetzung des Vorhabens<sup>43</sup>.

#### **B.4.2 Bindungswirkung der Bundesfachplanung**

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG ist gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Die in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem

---

<sup>36</sup> Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 195 bis 197.

<sup>37</sup> Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 195; grundlegend: BT-Drs. 17/12638, S. 19.

<sup>38</sup> Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 26.4.2021, Version 2021, 2. Entwurf, S. 162.

<sup>39</sup> Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 22.12.2017, S. 124.

<sup>40</sup> Siehe hierzu ausführlich: Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.3, S. 13 f.

<sup>41</sup> Siehe hierzu ausführlich: Ebd.

<sup>42</sup> Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom 2017-2030, S. 125.

<sup>43</sup> Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2019, 2. Entwurf in seiner Aktualisierung v. Jan. 2020, S. 263 bis 265; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019 der Bundesnetzagentur v. 20.12.2019, S. 36 mit Blick auf die Einordnung als Startnetzmaßnahme.

nachfolgenden Planfeststellungsverfahren<sup>44</sup> und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung<sup>45</sup>. Die Verbindlichkeit ist im Sinne einer strikten Bindungswirkung zu verstehen<sup>46</sup>. Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors<sup>47</sup>. Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung, das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der eine Trassenführung innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

### **B.4.3 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen**

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

#### **B.4.3.1 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (s. B.4.3.1.1) sowie die vorhabenbedingten Lärmimmissionen (s. B.4.3.1.2.1) und Luftschadstoffe (s. B.4.3.1.3) von Relevanz. Im Einzelnen:

---

<sup>44</sup> BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 1.

<sup>45</sup> BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

<sup>46</sup> *De Witt*, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; *Lau*, NVwZ 2017, 830; *Schmitz/Uibeleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

<sup>47</sup> *Schmitz/Uibeleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

### B.4.3.1.1 Elektrische und magnetische Felder

Der in der Freileitung fließende elektrische Strom verursacht ein magnetisches und ein elektrisches Feld. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde.

Hochspannungsfreileitungen mit einer Spannung von 380 Kilovolt und einer Frequenz von 50 Hertz fallen als ortsfeste Anlagen (Niederfrequenzanlage) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung. Nach § 3 der 26. BImSchV sind Freileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen, § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV. Die Grenzwerte müssen daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG demnach nicht gegeben:

**Tab. 6: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV**

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in $\mu\text{T}$ (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
25-50	100	5

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte auch ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)<sup>48</sup> basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Ausgehend davon hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in

<sup>48</sup> BT-Drs. 17/12372, S. 10.

zulässiger Weise bestehen lassen<sup>49</sup>. Auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden die Grenzwerte in ständiger Rechtsprechung für ausreichend erachtet<sup>50</sup>.

Ausgehend davon werden im vorliegenden Fall die Vorgaben der 26. BImSchV ohne Weiteres eingehalten:

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Bewertung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte hat die Immissionsbelastung an den der Leitung nächstgelegenen Wohnhäusern im Ortsteil Mönchhof der Gemeinde Grünow untersucht. Die betroffenen Grundstücke sind auch gleichzeitig diejenigen Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, die der Freileitung am nächsten liegen. Der Abstand dieser Wohnhäuser zur Leitung beträgt zwischen 92 m und 128 m. Zwar wird die Belastung nicht allein vom Abstand zur Leitung bestimmt, sondern auch davon, ob sich der Immissionsort näher zur Spannungsfeldmitte oder zum Mast befindet. Im vorliegenden Fall sind die betrachteten Orte jedoch auch in Anbetracht dessen diejenigen mit der höchsten Belastung.

Diese am nächsten gelegenen Immissionsorte sind deutlich mehr als 20 Meter vom äußeren Leiterseil entfernt. Damit handelt es sich nach den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz nicht um maßgebliche Immissionsorte und eine Grenzwertüberschreitung ist demnach grundsätzlich nicht zu besorgen. Dennoch wurde im Gutachten die Immissionsbelastung für diese Immissionsorte prognostisch berechnet, wobei die Berechnung einen maximalen Stromfluss von 3.600 A und eine höchste Spannung von 420 kV zugrunde gelegt hat. Es handelt sich bei diesen Werten um den Zustand der betrieblich möglichen maximalen Auslastung, die allerdings nicht häufig auftritt. Vielmehr unterliegt insbesondere die Strombelastung erheblichen zeitlichen Schwankungen, die typischerweise 50 % der mittleren Tageslast ausmachen. Die Strombelastung wirkt sich direkt auf die Höhe der magnetischen Flussdichte aus. Die vorgenommene Berechnung ist daher überschätzend und liegt somit auf jeden Fall auf der sicheren Seite. Ausgehend davon wurden in einer Höhe von 1 bzw. 10 m folgende Belastungen an den Gebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken errechnet:

---

<sup>49</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28.

<sup>50</sup> BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18, juris, Rn. 28 m.w.N.

**Tab. 7: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den Immissionsorten**

Immissionsort	Magnetische Flussdichte		Elektrische Feldstärke
Höhe	1 m	10 m	1 m
Mönchehof 1 (Haus)	0,7 $\mu\text{T}$	0,7 $\mu\text{T}$	-
Grundstück	0,8 $\mu\text{T}$	-	< 0,1 kV/m
Mönchehof 3 (Haus)	1,3 $\mu\text{T}$	1,3 $\mu\text{T}$	-
Grundstück	2,1 $\mu\text{T}$	-	0,2 kV/m
Mönchehof 5 (Haus)	0,7 $\mu\text{T}$	0,7 $\mu\text{T}$	-
Grundstück	6,7 $\mu\text{T}$	-	0,5 kV/m

Es ist gut zu erkennen, dass die sich aus der 26. BImSchV ergebenden Grenzwerte von 100  $\mu\text{T}$  für die magnetische Flussdichte und 5 kV/m für die elektrische Feldstärke weit unterschritten werden und nicht einmal annähernd an den Grenzwert heranreichen. An den Grundstücksgrenzen zur Leitung hin ist die Belastung am Grundstück Mönchehof 5 mit 6,7  $\mu\text{T}$  für die magnetische Flussdichte zwar höher, liegt aber immer noch sehr deutlich unter dem Grenzwert. Für die elektrische Feldstärke war es ausreichend, den Wert auf dem Grundstück in 1 m Höhe zu berechnen, da das elektrische Feld durch die Gebäudehülle abgeschirmt wird, folglich also im Gebäude keine höheren Belastungen auftreten können, während das magnetische Feld die Gebäudehülle ungehindert durchdringt und deshalb auch im Gebäude auftritt. Selbst unmittelbar unter der Leitung im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 25 und Nr. 26 der Leitung ist die Belastung in einem Meter Höhe mit 33,2  $\mu\text{T}$  Flussdichte und 4,2 kV/m elektrischer Feldstärke bei betrieblicher Höchstauslastung jedoch noch unterhalb der Grenzwerte, wobei es sich hier nicht um maßgebliche Immissionsorte handelt, die betrachtet werden müssten. Da alle anderen in Betracht kommenden Immissionsorte weiter entfernt von der Leitung sind und die elektrischen sowie die magnetischen Felder mit zunehmender Entfernung stark abnehmen, ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte für weiter entfernte Immissionsorte erst recht eingehalten werden. Deshalb mussten auch keine weiteren Immissionsorte untersucht werden. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass an allen anderen Gebäuden und zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt genutzten Grundstücken die Belastung noch deutlich geringer ist.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung allerdings nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 S. 2 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung

der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung durchzuführen. Dabei verlangt § 4 Abs.2 S. 2 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer, in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 Satz 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten<sup>51</sup>.

Diese Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger durchgeführt. Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung überhaupt durchgeführt werden. Für Niederfrequenzanlagen der vorliegenden Art umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 400 m zur Leitung. Befinden sich maßgebliche Minimierungsorte hingegen innerhalb eines Bewertungsabstandes von 20 m um die Bodenprojektion des ruhenden äußersten Leiterseils, muss eine individuelle Minimierungsprüfung bezogen auf den maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt werden. Anderenfalls genügt eine Prüfung des Minimierungspotentials nur an den maßgeblichen Bezugspunkten. Welche Möglichkeiten der Minimierung von elektromagnetischen Immissionen bestehen, ist in Abschnitt 5.3.1 der 26. BImSchVVwV zusammengefasst. Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Optimierung der Mastkopfgeometrie durch Anpassung des Masttypen,
- Minimierung der Seilabstände,
- elektrische Schirmung,
- Phasenoptimierung,
- optimieren der Leiteranordnung,
- Abstandsoptimierung – Erhöhung des Bodenabstandes,
- Abstandsoptimierung durch Verringerung der Spannfeldlänge und
- Abstandsoptimierung durch Versetzen eines Systems.

Der Vorhabenträger hat diese Maßnahmen im Einzelnen geprüft und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

---

<sup>51</sup> BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u.a., juris, Rn. 44.

### Optimierung der Mastkopfgeometrie:

Für die am stärksten betroffene Ortschaft Mönchehof kommt diese Maßnahme nicht in Betracht, weil sie an mindestens einem maßgeblichen Minimierungsort zum gegenteiligen Effekt, nämlich einer Erhöhung der magnetischen Flussdichte bzw. der elektrischen Feldstärke führen würde. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die von dem Vorhabenträger vorgesehene Masten bereits hinreichend optimiert sind. Allenfalls durch den Einsatz von Tonnenmasten ließe sich für den weiter entfernt liegenden maßgeblichen Minimierungsort MMO 7 eine geringfügige Reduktion der magnetischen Flussdichte um den Preis einer Masterhöhung zu Lasten des Landschaftsbildes erreichen. Das wäre nicht verhältnismäßig.

### Minimierung der Seilabstände

Eine Minimierung der Seilabstände innerhalb der Stromkreise ist nicht weiter möglich, da der Vorhabenträger die Abstände schon so klein gewählt hat, wie es den technischen Erfordernissen entsprechend der Freileitungsnorm DIN EN 50341 bezüglich Betriebssicherheit und Wartbarkeit erlauben.

### Elektrische Schirmung

Eine elektrische Schirmung könnte durch das Mitführen von zusätzlichen Erdleiterseilen die elektrische Feldstärke minimieren. Das wäre hier auch zwischen den Systemen möglich, der schirmende Effekt würde aber kaum eintreten, weil an der Stelle, die sich dafür anbietet, bereits der Lichtwellenleiter mitgeführt wird, die technische Machbarkeit ist nicht gegeben.

### Phasenoptimierung – Optimieren der Leiteranordnung

Die Optimierung der Leiteranordnung durch Verdrillung der Leiterseile ist ohnehin notwendig. Eine andere als die ohnehin schon vorgesehene Verdrillung würde aber an mindestens einem maßgeblichen Minimierungsort zu einer Erhöhung der elektrischen Feldstärke führen und wäre damit nicht zulässig. Die Anwendung der Maßnahme in einem kurzen Abschnitt würde nur für wenige maßgebliche Minimierungsorte eine Verringerung der Immissionen bedeuten und die Immissionen liegen bereits im Referenzzustand sehr deutlich unterhalb des Grenzwerts. Die Anwendung der Maßnahme in einem kurzen Abschnitt ist wegen des Aufwands für zusätzliche Verdrillungsmasten und die dadurch entstehenden zusätzlichen Übertragungsverluste nicht verhältnismäßig.

### Abstandsoptimierung – Erhöhung des Bodenabstands

Eine Erhöhung des Bodenabstandes würde im vorliegenden Fall an weiter entfernten Minimierungsorten zu einer Erhöhung der Immissionswerte führen und ist daher nicht zielführend. Darüber hinaus würde eine Masterhöhung an den meisten maßgeblichen



Minimierungsorten nur eine sehr geringfügige Verringerung der Immissionen bewirken und ist damit unverhältnismäßig.

#### Abstandsoptimierung durch Verringerung der Spannfeldlänge

Eine Verringerung der Spannfeldlänge durch zusätzliche Maststandorte würde ebenfalls durch eine Erhöhung des Bodenabstandes der Leiterseile keinen hinreichend verhältnismäßig positiven Effekt erzielen.

#### Abstandsoptimierung durch Versetzen eines Systems

Auch hier stehen Aufwand und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass im Zuge der Minimierungsprüfung weitere Maßnahmen entweder nicht zielführend oder unverhältnismäßig wären, die vorliegende Planung mithin den Immissionsschutz bereits hinreichend optimiert hat. Mit Blick auf die an der nächstgelegenen Bebauung festgestellte schon sehr geringe Belastung und die aufgrund der dünnen Besiedlung beidseitig der Trasse geringe Zahl von Minimierungsorten insgesamt erscheint dies auch der Planfeststellungsbehörde ohne weiteres nachvollziehbar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Minimierungsprüfung eben nur ein „vernünftiges“ Optimum verlangt, bei dem selbstverständlich auch wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle spielen müssen. Diesen Vorgaben ist hinreichend genüge getan.

Der Vorhabenträger hat zudem auch die Vorgabe aus § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV beachtet, wonach Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden sind, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können.

Abschließend weist die Planfeststellungsbehörde noch darauf hin, dass das Überspannungsverbot aus § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV ebenfalls eingehalten ist, Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, treten nicht auf.

#### **B.4.3.1.2 Schall**

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb der Freileitung, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm)<sup>52</sup>, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift<sup>53</sup> für das

---

<sup>52</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

<sup>53</sup> BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm)<sup>54</sup> nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

#### **B.4.3.1.2.1 Betriebsbedingte Immissionen**

Die TA Lärm enthält in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte, die eine Anlage einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte nicht flächendeckend, sondern nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm nur an maßgeblichen Immissionsorten. Dort darf die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung setzt sich nach Nr. 2.4 TA Lärm aus der Vor- und der Zusatzbelastung zusammen. Zusatzbelastung ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Belastung, Vorbelastung ist hingegen die Belastung aus allen anderen der TA Lärm unterliegenden Quellen. Wo ein maßgeblicher Immissionsort liegt, für den der Immissionsrichtwert einzuhalten ist, ergibt sich aus Nr. 2.3 der TA Lärm i.V.m. Anhang Nr. A.1.3 TA Lärm. Danach befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte vor Fenstern von schutzbedürftigen Räumen. Schutzbedürftige Räume sind nach DIN 4109 Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume (ohne Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Einrichtungen. Zusätzlich ist die Untersuchungspflicht für Lärmimmissionen auf den Einwirkungsbereich einer Anlage beschränkt. Dieser umfasst nach Nr. 2.2 TA Lärm nur Flächen, auf denen die Anlage einen Beurteilungspegel verursacht, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Flächen, auf denen das Geräusch der Anlage mehr als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert liegt, sind damit von vornherein nicht zu betrachten, unabhängig von der Frage, wie hoch die Belastung auf dieser Fläche aus anderen Quellen ist. Hintergrund dieser Regelung ist die in solchen Fällen geringe Zunahme der Lärmbelastung: Wäre ein Immissionsort, an dem ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) gilt, bereits aus anderen Quellen (Vorbelastung) mit einem solchen Wert belastet und käme dann eine weitere Belastung von 35 dB(A) oder weniger hinzu, würde die Gesamtbelastung aufgrund der logarithmischen Addition der Pegel nur um 0,4 dB steigen. Da die Gesamtpegel nach DIN 1333 gerundet werden, kommt es zur Abrundung und somit im Ergebnis nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels an einem maßgeblichen Immissionsort.

---

<sup>54</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

Dies vorweggeschickt, ist im vorliegenden Fall die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm unter jedem Gesichtspunkt gesichert:

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat die Immissionsbelastung an drei Wohnhäusern in der Ortschaft Mönchhof der Gemeinde Grünow im Wege der Prognose untersucht. Diese Immissionsorte wurden gewählt, weil die dortigen Häuser den geringsten Abstand von allen Wohnhäusern zur Leitung aufweisen (92 bis 128 m) und damit am stärksten belastet sind. Es gibt auch keine anderen Immissionsorte, die trotz größeren Abstandes aufgrund höherer Schutzwürdigkeit noch zu betrachten gewesen wären.

Nr. 6.1 TA Lärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden an den maßgeblichen Immissionsorten:

**Tab. 8: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm**

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Industriegebiete	70	-
Gewerbegebiete	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden wie für reine Wohngebiete<sup>55</sup>. Vielmehr wird entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht<sup>56</sup>.

<sup>55</sup> BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

<sup>56</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

Den hier betrachteten Immissionsorten in der Ortschaft Mönchehof wurden im schalltechnischen Gutachten zutreffend der für Dorf- und Mischgebiete einzuhaltende Immissionsrichtwert von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zugeordnet. Für die Ortschaft gibt es keinen Bebauungsplan, sodass die vorhandene Bebauung maßgeblich ist, die einem Dorfgebiet entspricht. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn man lediglich von einer Wohnnutzung ausginge. Die Ortschaft besteht nämlich nur aus zehn Wohngebäuden, welche noch dazu teilweise erheblichen Abstand voneinander haben. Es liegt daher die Annahme nicht fern, dass es sich hier um eine Splittersiedlung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich handelt. Ein Innenbereich im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB würde demgegenüber einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil voraussetzen. Ein Bebauungszusammenhang ist zwar gegeben, dieser dürfte aber aufgrund seiner geringen Größe keinen Ortsteilcharakter haben. Somit ist der Schutzanspruch von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) auch in Anbetracht einer nicht unwahrscheinlichen Belegenheit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gerechtfertigt.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat für die Immissionsorte folgende Beurteilungspegel für starken Niederschlag und für schwachen Niederschlag ermittelt:

**Tab. 9: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten**

Immissionsort	IRW <sub>nachts</sub> in dB(A)	Beurteilungspegel schwacher Niederschlag	Beurteilungspegel starker Niederschlag
Mönchehof 1	45	28	32
Mönchehof 3	45	32	35
Mönchehof 5	45	28	32

Die von einer Freileitung ausgehenden Lärmimmissionen, auch Korona-Geräusche („Knistern“) genannt, sind stark witterungsabhängig. Bei trockener Witterung sind die Immissionen so gering, dass sich eine Untersuchung erübrigt. Somit konnte sich die Ermittlung auf die Szenarien schwachen und starken Niederschlags beschränken. Bei starkem Niederschlag treten dabei höhere Beurteilungspegel auf, was an der praktischen Hörbarkeit der Leitung wenig ändert, da in diesem Fall die Leitungsgeräusche durch Niederschlagsgeräusche überlagert werden. In die Berechnung sind diese Niederschlagsgeräusche aber nicht eingeflossen, da es sich nicht um Geräusche handelt, für welche die TA Lärm gilt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die erreichten Beurteilungspegel auch in der Nachtzeit den niedrigeren Immissionsrichtwert von 45 dB(A) im ungünstigsten Fall um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Für die Tageszeit mit dem höheren Immissionswert von 60 dB(A) gilt dies erst recht, da das Anlagengeräusch konstant ist und bei gleichbleibender Witterung keinen tageszeitlichen Schwankungen unterliegt. Somit werden die Immissionsrichtwerte aus Nr. 6.1 der TA Lärm sicher eingehalten. Überdies ist auch

eine Ermittlung der Vorbelastung aus anderen (gewerblichen) Quellen offensichtlich entbehrlich, weil die betroffenen Immissionsorte streng genommen schon gar nicht mehr in dem durch Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der Freileitung liegen. Bei Anlagen, die wie Freileitungen einer Genehmigungspflicht nach dem Immissionschutzrecht nicht unterliegen, erlaubt zudem Nr. 4.2 lit. c), Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm eine vereinfachte Regelfallprüfung ohne Ermittlung der Vorbelastung, wenn die zu beurteilende Anlage im Sinne dieser Bestimmungen irrelevant ist. Die Irrelevanz ist bei einer Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 6 dB(A) gegeben. Das ist hier der Fall.

Diese Bewertung lässt sich auf andere, weiter von der Leitung entfernte Immissionsorte übertragen. Weniger als 200 m entfernt von der Leitung sind nur noch der Immissionsort IO 6 mit 125 m Entfernung zur Leitung und der Immissionsort IO 11 mit 172 m Entfernung. IO 6 betrifft ein Anwesen an der Ziemkendorfer Straße 17 in Grünow in dörflicher Randlage, welches jedenfalls keinen strengeren Schutzanspruch als den eines Dorfgebiets mit nachts 45 dB(A) genießt. Da das schalltechnische Gutachten auch nachgewiesen hat, dass die Schallausbreitung in der an Hindernissen im Übrigen relativ armen Landschaft mit dem Abstand zur Freileitung gleichförmig erfolgt, kann angenommen werden, dass die Belastung an diesem Immissionsort nicht höher ist als an dem vergleichbaren Immissionsort IO 9 (Mönchehof 5). Der Immissionsort IO 11 betrifft einen landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit Wohnhaus in Schenkenberg, der aufgrund seiner größeren Entfernung zur Leitung eine noch deutlich geringere Belastung zu gewärtigen hat.

In Anbetracht der derart geringen Lärmimmissionen ist auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG genüge getan.

#### **B.4.3.1.2.2 Bauzeitliche Lärmeinwirkungen**

Baustellen unterfallen den nach Immissionschutzrecht nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Für sie gelten daher die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG, insbesondere müssen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Die Bewertung von Baustellenlärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm enthält in Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte, die eine Baustelle grundsätzlich einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte – wie bei der TA Lärm – nicht flächendeckend, sondern nur an schutzbedürftigen Immissionsorten. Die Richtwerte unterscheiden zwischen der Tages- und Nachtzeit, wobei als Nachtzeit nach Nr. 3.1.2 AVV Baulärm die Zeit zwischen 20.00 – 7.00 Uhr festgelegt ist. Nr. 3.1.1 AVV Baulärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte:

**Tab. 10: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm**

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	-
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurzegebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Für die Planfeststellung gilt hinsichtlich des Baulärms jedoch eine entscheidende Besonderheit: Da der Vorhabenträger erst mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine gesicherte Rechtsposition erlangt, kann von ihm bis dahin regelmäßig keine detaillierte Planung der Bauausführung verlangt werden. Eine solche Planung, aus der sich Details zum Bauablauf, wie z.B. Material, Maschineneinsatz, Standort von Baumaschinen, Transportwege und Baustellendauer ergeben, wäre jedoch Voraussetzung für eine belastbare Prognose der Baulärmimmissionen. Kann aber vom Vorhabenträger die Bauausführungsplanung noch nicht verlangt werden, kann infolge dessen auch keine Prognose des Baulärms verlangt werden<sup>57</sup>. Dies bedeutet nicht, dass der Baulärm aus der Planfeststellung schlichtweg ausgeklammert werden könnte. Im Planfeststellungsbeschluss müssen grundsätzlich alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme gelöst werden. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind dann überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen. Die technische Ausführungsplanung – einschließlich fachlicher Detailuntersuchungen und darauf aufbauender Schutzvorkehrungen – kann nur dann (vollständig) aus der Planfeststellung aus-

<sup>57</sup> BVerwG, Urt. v. 15.01.2020 – 7 A 9/19, juris, Rn. 96; Urt. v. 08.09.2016 – 3 A 5.15, juris, Rn. 29; OVG HH, Urt. v. 12.05.2021 – 1 Bf 492/19, juris, Rn. 121.

geklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden<sup>58</sup>. Da Baulärm abwägungserhebliche Belange berührt, muss sich die Planfeststellungsbehörde zumindest Gewissheit darüber verschaffen, dass die Bauausführung in einer Weise organisiert werden kann, bei der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte verhindert werden und sie muss durch geeignete Nebenbestimmungen auch eine solche Bauausführung gewährleisten, wozu in der Regel die Vorgabe an den Vorhabenträger gehört, die Bauausführungsplanung vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend musste dem Vorhabenträger im vorliegenden Fall auch aus Gründen des Schutzes von Anwohnern vor Baulärm aufgegeben werden, die Bauausführungsplanung – soweit sie als Detailplanung erstellt wird – zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Zusätzlich wurde mit Nebenbestimmung A.V.1 angeordnet, dass beim Bauablauf eine Überwachungsmessung zwecks Einhaltung der nach der AVV Baulärm zulässigen Immissionsbelastung erfolgt sowie eine Anordnung von geeigneten Minderungsmaßnahmen vorbehalten wird, wenn die Einhaltung nicht sichergestellt werden kann. Für den Fall, dass die Minderungsmaßnahmen weder technisch realisierbar, noch wirtschaftlich verhältnismäßig sind, wurde ein Entschädigungsanspruch wegen der temporären Beeinträchtigung des Wohngebrauchs dem Grunde nach geregelt. Über dessen Höhe wird in einem gesonderten Verfahren bei der Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Baulärm macht die vorgenannten Vorkehrungen erforderlich. Die Untersuchung betrachtet verschiedene Baustellenszenarien sowohl für den Rückbau der Bestandsleitung als auch für den Neubau der Leitung und ermittelt zunächst die Mindestabstände, die für die einzelnen Szenarien zu schutzwürdigen Immissionsorten gegeben sein müssen, um bei Baumaßnahmen (nur zur Tageszeit) die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten. Dabei stechen drei Szenarien als besonders lärmintensiv heraus: Beim Mastneubau ist dies zunächst bei den Gründungsarbeiten das Einbringen von Spundbohlen. Hier müssen zur Einhaltung des Wertes für gemischte Bebauung von 60 dB(A) nach Nr. 3.1.1 lit. c) AVV Baulärm mindestens 280 m Abstand eingehalten werden. Ähnlich ist es bei Einbringen von Ramppfählen im Zuge der Gründungsarbeiten, hier beträgt der erforderliche Abstand 240 m. Demgegenüber reicht für das Einbringen von Bohrpfählen ein Abstand von 120 m aus. Alle anderen Schritte und Szenarien fallen beim Neubau hinsichtlich der Immissionen nicht ins Gewicht. Für den Rückbau sind mit weitem Abstand am lärmintensivsten der Rückbau eines Platten- oder Stufenfundamentes, weil hier Bagger mit Meißel zu Abbrucharbeiten eingesetzt werden müssen

---

<sup>58</sup> BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 744; BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 14.16, juris, Rn. 114.

und noch Beladeprozesse hinzukommen. Der erforderliche Abstand zu einem Immissionsort mit einem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags beträgt hier 220 m. Die schalltechnische Untersuchung hat dann für die innerhalb der Abstände liegenden Immissionsorte eine konkrete Betrachtung vorgenommen und dabei folgende kritische Bereiche identifiziert:

**Tab. 11: Orte mit Überschreitung der IRW nach AVV Baulärm**

Bereich	Maßnahme	Überschreitung IRW nach AVV Baulärm	Mögliche Gegenmaßnahmen
Ortslage Dreesch, zwei Einfamilienhäuser	Mastrückbau	3 dB für max. 5 – 6 Tage	Wirkzeitbeschränkung um 50 %, dafür Verdoppelung der Bauzeit
Ortslage Pasewalk, vier Wohnhäuser	Mastrückbau	weniger als 1 dB für 1 – 2 Tage	Wirkzeitbeschränkung
Ortslage Drense, ein Wohnhaus	Mastneubau	3 – 4 dB für 1 Tag	Schaffen einer Baugrube ohne Spundbohlen, Hydropressverfahren
Ortslage Mönchehof, 7 Wohnhäuser	Mastneubau	2 – 10 dB für 1 Tag	Schaffen einer Baugrube ohne Spundbohlen, Hydropressverfahren

Der Verfasser der schalltechnischen Untersuchung hält die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen von vornherein für unverhältnismäßig. Für die Ortslagen Drense und Mönchehof weist die Untersuchung zudem darauf hin, dass die betroffenen Grundstücke durch Verkehrslärm der Autobahn BAB A 20 mit 55 bis 60 dB(A) vorbelastet sind.

Der Einschätzung der schalltechnischen Untersuchung zur Unverhältnismäßigkeit von Lärminderungsmaßnahmen folgt die Planfeststellungsbehörde nicht uneingeschränkt. Während die prognostizierte Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Ortslage Pasewalk als unerheblich angesehen werden kann, gilt dies für die anderen Ortslagen nicht. Dabei berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde, dass die AVV Baulärm anstelle von Grenzwerten nur Immissionsrichtwerte vorsieht und diese eine geringere Verbindlichkeit haben als bspw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Gleichwohl ist der verbleibende Spielraum für Ausnahmen von der Bindungswirkung eng, namentlich ist Nr. 3.1 der AVV Baulärm nicht dahingehend zu verstehen, dass der gemäß Gebietszuordnung maßgebliche Immissionsrichtwert nur als Orientierungswert betrachtet und ergänzend eine Einzelfallbetrachtung angestellt wird. Da die AVV Baulärm als Maßstab für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm auf die abstrakt bestimmte Schutzwürdigkeit von Gebieten abhebt, kommen Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben vielmehr nur dann in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen



ist als in den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann danach etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt<sup>59</sup>. Selbst wenn man aber den Verkehrslärm in den Ortslagen Drense und Mönchehof mit 55 bis 60 dB(A) annimmt, erreicht dies allenfalls den Immissionsrichtwert der AVV Baulärm, überschreitet ihn aber nicht, sodass allein damit ein Verzicht auf lärmindernde Maßnahmen nicht begründet werden kann, zumal die Untersuchung technische Alternativen ausdrücklich benennt, diese aber unter den Vorbehalt der Realisierbarkeit stellt. Folglich ist zunächst die Realisierbarkeit bzw. der Aufwand zu prüfen und danach wird, wenn diese nicht gegeben ist, über den Entschädigungsanspruch entschieden. Für die Grundstücke der Ortslage Dreesch der Gemeinde Grünow, für die eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine baubegleitende Überwachungsmessung durchzuführen. Hierbei festgestellte Überschreitungen des einschlägigen Immissionsrichtwertes sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Überschreitung von mehr als 5 dB(A) festgestellt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Anordnung von geeigneten Minderungsmaßnahmen vor. Bei deren Unverhältnismäßigkeit oder fehlenden technischen Realisierbarkeit haben die Bewohner der betroffenen Grundstücke einen Entschädigungsanspruch, über dessen Höhe in einem gesonderten Verfahren bei der Planfeststellungsbehörde entschieden wird.

#### **B.4.3.1.3 Luftschadstoffe**

Für Luftschadstoffe von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)<sup>60</sup>. Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb einer Freileitung unmittelbar am Leiterseil, weil dort durch die hohen Feldstärken Ionisationsprozesse stattfinden, die zur Bildung von Ozon und Stickoxiden führen können (Korona-Effekt). Einen Grenzwert für Ozon legt die TA Luft freilich nicht fest; für Stickstoffdioxid gilt ein Wert von 40 µg/m<sup>3</sup> Luft als Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 TA Luft. Für bodennahes Ozon sieht § 9 Abs. 1 der 39. BImSchV einen Zielwert von 120 µg/m<sup>3</sup> Luft als höchsten Achtstundenmittelwert während eines Tages bei 25 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr vor. Allerdings gilt die 39. BImSchV nicht vorhaben- und anlagenbezogen.

Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben ist bei Freileitungen gesichert, ohne dass es dafür einer Prognose durch die für Luftschadstoffe übliche Ausbreitungsberechnung

---

<sup>59</sup> BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, juris, Rn. 32; OVG HH, Urt. v. 12.05.2021 – 1 Bf 492/19, juris, Rn. 121 ff.

<sup>60</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) v. 24.06.2002.

bedürfte. Die Entstehung von Ozon und Stickstoffoxiden durch den Corona-Effekt beschränkt sich nämlich auf den unmittelbaren Bereich um die Leitung selbst, weil nur dort die Feldstärke hoch genug ist. Schon ab einer Entfernung von mehr als vier Metern zum Leiterseil ist eine Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen nicht mehr nachweisbar. Da das Leiterseil deutlich höher aufgehängt wird, kann jedweder nachweisbare Effekt auf die Luftqualität im bodennahen Bereich ausgeschlossen werden, erst recht gilt dies für weiter entfernte Bereiche. Die Einhaltung der Vorschriften über Immissionen ist zudem auch bei Grenzwerten für die menschliche Gesundheit bei Luftschadstoffen nur dort zu beurteilen, wo sich Menschen regelmäßig aufhalten (Nr. 4.6.2.6 TA Luft, Anlage 3 B.1 der 39. BImSchV). Daher ist die geringfügige Schadstoffentstehung im unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils rechtlich nicht relevant.

#### **B.4.3.2 Natura 2000-Gebietsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat eine FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 9-1) sowie eine Verträglichkeitsuntersuchung für Vogelschutzgebiete (Unterlage 9-2) vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu Konflikten mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten kommt.

##### **B.4.3.2.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird<sup>61</sup>. Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32

---

<sup>61</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 41).

Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten<sup>62</sup>. Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept<sup>63</sup>.

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften<sup>64</sup>. Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln<sup>65</sup>. Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an<sup>66</sup>. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht<sup>67</sup>. Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis

---

<sup>62</sup> EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55).

<sup>63</sup> BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

<sup>64</sup> BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

<sup>65</sup> BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.

<sup>66</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

<sup>67</sup> BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

auszuräumen<sup>68</sup>. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen<sup>69</sup>.

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können<sup>70</sup>. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird<sup>71</sup>. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch „sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und

---

<sup>68</sup> BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

<sup>69</sup> EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

<sup>70</sup> EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.

<sup>71</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).

Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“<sup>72</sup>.

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden<sup>73</sup>. Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden<sup>74</sup>.

Auch wenn Natura 2000-Gebiete nicht unmittelbar im Leitungsverlauf liegen, kann es nach fachwissenschaftlicher Einschätzung bei kollisionsgefährdeten Vogelarten bis zu 6.000 m, bei Kranich-Rastgebieten bis zu 10.000 m im Umkreis Europäischer Vogelschutzgebiete zu erhaltungszielrelevanten Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug kommen<sup>75</sup>. Im Bereich von 6.000 m beidseits der Trasse existieren sowohl Europäische Vogelschutzgebiete als auch FFH-Gebiete. Hinsichtlich dieser Gebiete war daher zumindest eine weitergehende Vorprüfung durchzuführen.

#### **B.4.3.2.2 Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung**

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen<sup>76</sup>.

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht

---

<sup>72</sup> EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.

<sup>73</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

<sup>74</sup> EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.

<sup>75</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 Tab. 14.

<sup>76</sup> EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos.

gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten<sup>77</sup>. Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs<sup>78</sup> eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein<sup>79</sup>.

In den von dem Vorhabenträger vorgelegten Verträglichkeitsstudien wurden zunächst die vorhabenbedingten Auswirkungen bestimmt, die möglicherweise Erhaltungsziele benachbarter Natura 2000-Gebiete berühren. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren entsprechen den Hinweisen des Bundesamtes für Naturschutz unter [ffh-vp-info.de](http://ffh-vp-info.de) (Projekttyp 10 – Energiefreileitungen, Hoch- und Höchstspannung) und sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wurde das anflugbedingte Kollisionsrisiko identifiziert. Die Distanzen dieser Auswirkung hängen von der Mobilität der kollisionsgefährdeten Vogelarten ab. Nach fachwissenschaftlicher Einschätzung liegen die Orientierungswerte für Aktionsradien kollisionsgefährdeter Vogelarten artspezifisch grundsätzlich bei 500 m bis 3.000 m beidseits der Trasse. Ausnahmen bestehen im Hinblick auf ausgewählte Arten, bei welchen der Wirkraum bis zu 10.000 m beiderseits der Trasse reichen kann.

### FFH-Gebiete

Aus dem Wirkraum des Vorhabens werden die maßgeblichen Lebensraumtypen, deren charakteristische Arten und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für die FFH-Gebiete, die – wenn auch nur teilweise – innerhalb dieses Wirkraums vorkommen, ermittelt.

Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen<sup>80</sup>.

---

<sup>77</sup> BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 45).

<sup>78</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

<sup>79</sup> BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 28).

<sup>80</sup> BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 54).

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher sowie – mangels bundeslandspezifischer Handbücher zu Wald-Lebensraumtypen – anhand eigener fachgutachterlicher Einschätzung im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes und damit umfassend bestimmt. Gebietsspezifisch hat die Planfeststellungsbehörde einzelnen Lebensraumtypen zusätzliche Arten zugeordnet und der Prüfung unterzogen. Dabei wurden diejenigen Artengruppen betrachtet, die eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen können. Die Entfernung zwischen dem Vorhaben und den Natura 2000-Gebieten lässt die nachvollziehbare Schlussfolgerung zu, dass lediglich Vogelarten durch den Wirkfaktor des anflugbedingten Kollisionsrisikos beeinträchtigt sein können.

Für die Beurteilung des Risikos des Leitungsanflugs von Vögeln hat das BfN eine Arbeitshilfe herausgegeben<sup>81</sup>. Danach wird in einem ersten Schritt die allgemeine Empfindlichkeit von Arten gegenüber anthropogener Mortalität in einem Mortalitäts-Gefährdungsindex (MGI) abgebildet. Dazu wurden zunächst alle relevanten autökologischen und populationsbiologischen Parameter der einzelnen Arten in einem Populationsbiologischen Sensitivitätsindex (PSI) aggregiert. Dieser setzt sich aus den Parametern Mortalitätsrate, maximales Lebensalter, Alter beim Eintritt in die Reproduktion, Reproduktionsrate, Reproduktionspotenzial sowie Bestandsgröße und Bestandstrend zusammen und bildet die autökologische Empfindlichkeit von Arten ab. Daneben wurden in einem Naturschutzfachlichen Wertindex (NWI) etablierte naturschutzfachliche Parameter aggregiert, welche die Gefährdung der Arten im weiteren Sinne und somit die allgemeine Empfindlichkeit bzw. Resilienz der Arten abbilden (vor allem Gefährdungsgrad nach Roter Liste, Erhaltungszustand, Seltenheit). Beide Indizes wurden schließlich über eine Matrix zu einem Mortalitäts-Gefährdungsindex (MGI) in sechs Hauptklassen zusammengeführt. Dieser bildet somit die allgemeine Empfindlichkeit bzw. Gefährdung einer Art gegenüber anthropogener Mortalität ab.

In einem zweiten Schritt wurde diese allgemeine Empfindlichkeit in Beziehung zum konkreten Vorhabentyp gesetzt. Dafür wurde eine fünfstufige Bewertung des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos der Arten vorgenommen. Diese basiert auf Kenntnissen zur Biologie und zum Verhalten der einzelnen Arten (z.B. zu Flugverhalten, Manövrierfähigkeiten, Mobilität, Flughöhe, Fortbewegungsgeschwindigkeit, Körpergröße, Flügelspannweite oder Sehvermögen) sowie auf einer Auswertung von Quellen zu Totfundzahlen an den jeweiligen Vorhabentypen und sonstigen Erkenntnissen, die eine gewisse Skalierung erlauben. Dieses vorhabentypspezifische Tötungsrisiko

---

<sup>81</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018.

wurde sodann mit dem MGI zu einem vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungsindex (vMGI) aggregiert. Dieser in fünf Klassen (A-E) operationalisierte Index gibt die spezielle Mortalitätsgefährdung einer Art gegenüber einem bestimmten Vorhabentyp wieder, was in Bezug auf Freileitungen noch um konstellationsspezifische Risikofaktoren ergänzt wurde.

An diesem Ansatz orientieren sich auch die vom Vorhabenträger vorgelegten Untersuchungen. Der Vorhabenträger hat damit – unabhängig von der Frage, ob es sich bei der Methode bereits um eine allgemein anerkannte Fachkonvention handelt – einen belastbaren Bewertungsansatz gewählt, dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt. Die Methode bildet den aktuell besten verfügbaren Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ab und führt zu intersubjektiv nachvollziehbaren sowie reproduzierbaren Ergebnissen.

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten jedoch, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

#### Europäische Vogelschutzgebiete

Die Verträglichkeitsuntersuchung der Europäischen Vogelschutzgebiete erfolgt gemäß Art. 7 FFH-RL im Grundsatz entsprechend jener der FFH-Gebiete. Der maßgebliche Vogelartenbestand der wertgebenden Vogelarten ergibt sich generell aus Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL und konkret aus der jeweiligen Schutzausweisung<sup>82</sup>.

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebiets durch den festgestellten Wirkfaktor „anflugbedingtes Kollisionsrisiko“ vorliegt, wurde durch den Vorhabenträger in Orientierung an der o.g. Arbeitshilfe des BfN anhand der Parameter der vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) und dem konstellationsspezifischen Risiko (KSR) auf Artniveau abgeleitet. Unterschieden wird zudem zwischen Brutvögeln und Zug- bzw. Rastvögeln. Zur Vermeidung der Kumulation von Worst-Case-Szenarien wurden für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar die zur Ermittlung des KSR herangezogenen Parameter mit Hilfe fachgutachterlicher Einschätzung sachgerecht eingestuft. Dies betrifft insbesondere die spezifische Verteilung von Habitaten und die konkrete Raumnutzung.

---

<sup>82</sup> BVerwG, Urt. v. 6.4.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 29); OVG Rh.-Pf., Urt. v. 6.11.2019 – 8 C 10240/18.OVG, juris, Rn. 139 ff.



### B.4.3.2.3 Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der FFH-Gebiete

Ausgehend von den o.g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

In der Distanz von 500 m beiderseits der Neubautrasse einschließlich ggf. erforderlicher Provisorien ebenso wie der Rückbautrasse befinden sich keine FFH-Gebiete. In der maximalen Wirkweite von 6.000 m beiderseits der Trasse befinden sich zumindest in Teilen folgende FFH-Gebiete:

**Tab. 12: FFH-Gebiete innerhalb der maximalen Wirkweite**

Gebietsname	Gebietsnummer	Mindestabstand zu 380-kV-Leitung (ca.)	Mindestabstand zu 220-kV-Rückbautrasse (ca.)	nur Vorprüfung (VorP) oder Verträglichkeitsprüfung (VP)
Eiskellerberge – Os bei Malchow	DE 2549-301	3,9 km	2,96 km	VorP
Mühlbach-Beeke	DE 2549-304	5,4 km	5,3 km	VP
Beesenberg	DE 2649-301	5,7 km	4,9 km	VorP
Kleinseen bei Carmzow	DE 2650-322	2,9 km	4,3 km	VP
Uckerseewiesen und Trockenhänge	DE 2749-301	5,4 km	5,3 km	VorP
Seenkette Hohengüstrow-Lützelow	DE 2749-322	1,4 km	1,3 km	VP
Großer Kuhsee bei Gramzow	DE 2749-323	5,2 km	5,2 km	VorP
Randow-Welse-Bruch	DE 2750-301	5,3 km	5,2 km	VP
Melzower Forst	DE 2849-302	4,5 km	4,6 km	VP
Straßburger Mühlbach-Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)	DE 2448-374	4,6 km	4,5 km	VorP
Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen	DE 2450-301	4,4 km	4,5 km	VP

Gebietsname	Gebietsnummer	Mindestabstand zu 380-kV-Leitung (ca.)	Mindestabstand zu 220-kV-Rückbauleitung (ca.)	nur Vorprüfung (VorP) oder Verträglichkeitsprüfung (VP)
Eichenwälder bei Viereck	DE 2450-302	5,0 km	5,0 km	VP
Malchower Os (MV)	DE 2549-305	3,8 km	3,0 km	VorP
Caselower Heide	DE 2550-301	4,3 km	4,3 km	VP

Hinsichtlich dieser Gebiete kommt die von dem Vorhabenträger vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie zu dem Ergebnis der Gebietsverträglichkeit des Vorhabens. Zu diesem Ergebnis gelangt auch die Prüfung der Planfeststellungsbehörde:

#### **B.4.3.2.3.1 FFH-Gebiet „Eiskellerberge – Os bei Malchow“**

Ausweislich § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eiskellerberge-Os bei Malchow“ des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 03.06.2004 (zuletzt geändert am 19.08.2015), mit der dieses Gebiet vollständig innerstaatlich unter Schutz gestellt wurde, bestehen die Erhaltungsziele des Gebiets in der Erhaltung oder Entwicklung des Gebiets mit seinen Vorkommen von trockenen, kalkreichen Sandrasen und Subpannonischen Steppen-Trockenrasen als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG. Dieses Ziel ist auch dem entsprechenden Standard-Datenbogen unter Benennung gleicher Lebensraumtypen (Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120\*); Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*)) zu entnehmen.

Mit Blick auf dieses Erhaltungsziel können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dies gilt zum einen für die FFH-Lebensraumtypen unmittelbar als auch im Hinblick auf charakteristische Arten. Solche Arten sind im Wirkraum nach der nachvollziehbaren systematischen Untersuchung des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

Anhang-II-Arten sind weder im Standard-Datenbogen noch in der o.g. Naturschutzgebietsverordnung genannt und haben deswegen ebenfalls keinen Einfluss auf die Bewertung des Vorliegens der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

Ausgeschlossen sind auch Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen. Kumulative Wirkungen mit anderen Wirkfaktoren oder Projekten bzw. Plänen erübrigen sich aufgrund des Umstands einer bereits fehlenden Auswirkung.

#### **B.4.3.2.3.2 FFH-Gebiet „Mühlbach-Beeke“**

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Mühlbach-Beeke“ bestimmen sich gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG nach § 2 S. 2 der Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 01.12.2015 (1. ErhZV) i.V.m. Nr. 18 der Anlage 2 der 1. ErhZV. Danach ist das Ziel die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260), feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) und subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (LRT 9160) sowie der prioritären Lebensraumtypen Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) und Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0\*) sowie der Arten des Anhangs II FFH-RL Fischotter und Bachneunauge. Sofern der Standard-Datenbogen den Eisvogel als weitere Anhang-II-Art nennt, geht die Listung der ErhZV gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vor.

Im Hinblick auf die Anhang-II-Arten können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Der einzig relevante Wirkfaktor ist das anflugbedingte Kollisionsrisikos mit den Leitungsseilen. Die Anhang-II-Arten Bachneunauge und Fischotter weisen diesbezüglich indes keine Empfindlichkeit auf.

Es können aber indirekte Beeinträchtigungen zumindest in Bezug auf die von dem Vorhabenträger nachvollziehbar systematisch hergeleiteten charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen des Gebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Als charakteristische Arten wurden der Eisvogel für den LRT 3260 sowie der Schwarzstorch, der Schreiadler und der Seeadler für den LRT 9160 und der Kranich für den LRT 91E0\* angenommen. Von diesen weist lediglich der Eisvogel keine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber dem relevanten Wirkfaktor auf. Der LRT 91E0\* liegt außerhalb des für den Kranich als Brutvogel relevanten Wirkraums von 1.000 m<sup>83</sup>. Unter Inbezugnahme des Mindestabstands von 5,4 km zwischen dem FFH-Gebiet „Mühlbach-Beeke“ und der Freileitung lassen sich aber Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch, den Schreiadler und den Seeadler als charakteristische Arten des LRT 9160 mit Relevanz für den Lebensraumtyp nicht offensichtlich

---

<sup>83</sup> *Bernotat* et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 48 Tab. 15.

ausschließen, da die planfestgestellte Trasse im weiteren Aktionsradius von (mindestens) 6.000 m dieser Arten liegt. Diesbezüglich war mithin eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

### *Schwarzstorch*

Was die etwaige erhaltungszielrelevante Beeinträchtigung durch Leitungsanflug des Schwarzstorchs angeht, so folgt die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Vorhabenträgers, dass sich der maximale relevante Wirkraum auf 6.000 m beidseits der Freileitung beschränkt. Zwar wird der weitere Aktionsraum der Art in der Fachliteratur mit „mind. 6.000 m“<sup>84</sup> bzw. mit 10.000 m<sup>85</sup> angegeben. Doch ist eine relevante Auswirkung grundsätzlich erst dann anzunehmen, wenn die Freileitung zu einer signifikanten Risikoerhöhung im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG führt<sup>86</sup>. Hierfür genügt aber nicht schon jede Überschneidung des Aktionsraums der betreffenden Art mit dem Leitungsvorhaben<sup>87</sup>. Eine Funktionsbeziehung zwischen Horst und den Bereichen außerhalb des erweiterten Aktionsraums drängt sich indes nicht auf. Des Weiteren dürfen die charakteristischen Arten den erhaltungszielbestimmenden Vogel- und Anhang-II-Arten nicht gleichgesetzt werden; denn eine erhebliche Beeinträchtigung charakteristischer Arten impliziert nicht zugleich eine erhebliche Beeinträchtigung des betreffenden Lebensraumtyps selbst und nur dieser ist Gegenstand der gebietsbezogenen Erhaltungsziele<sup>88</sup>. Hinzukommen muss vielmehr noch eine biozönotische Auswirkung infolge der Beeinträchtigung charakteristischer Arten<sup>89</sup>. Daher erscheint es insgesamt gerechtfertigt, bei 6.000 m die Grenze für eine – selbst unter Vorsorgegesichtspunkten – noch relevante Auswirkung zu setzen. Dem hat auch das BfN in seiner Stellungnahme vom 18.12.2020 nicht widersprochen. Innerhalb des demnach maximalen Wirkraums von 6.000 m beidseits der Leistungstrasse befindet sich indes kein Brutvorkommen des Schwarzstorchs.

Obwohl der Bewirtschaftungserlass, auf welchen sich die FFH-Verträglichkeitsstudie bezieht, ein Dokument darstellt, welches auf Grundlage des § 26b Abs. 3 BbgNatSchG

---

<sup>84</sup> *Bernotat et al.*, a.a.O.

<sup>85</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.04.2015, S. 923; Rohde, Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern, Ornithol. Rundbrief Mecklenburg-Vorpommern 46, Sonderheft 2: 191–204, passim.

<sup>86</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.01.2015 – 7 VR 6.14, NuR 2015, 257 (Rn. 27); OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 27.04.2017 – 8 B 10738/17.OVG, juris, Rn. 25.

<sup>87</sup> Vgl. BVerwG, Urte. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 122).

<sup>88</sup> NdsOVG, Urte. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris, Rn. 95.

<sup>89</sup> Vgl. *Wulfert et al.*, Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Herne u.a. 2016, S. 34 ff. (verfügbar unter [https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/leitfaden\\_ca\\_nrw\\_161219.pdf](https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/leitfaden_ca_nrw_161219.pdf)).

a.F. entstanden ist und sich eine entsprechende Norm nicht im aktuell gültigen BbgNatSchAG findet, kann dessen Inhalt, dass der Schwarzstorch auf einer Kuppe in den Niederungen nördlich von Werbelow, am Mühlgraben östlich von Werbelow und auf den Ost-Hängen oberhalb der Beeke und damit außerhalb des Wirkraums des planfestgestellten Vorhabens vorkommt, als tatsächliche Feststellung unabhängig von Fragen der rechtlichen Bindung des Bewirtschaftungserlasses herangezogen werden. Diese Feststellung wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dadurch gestützt, dass im Rahmen der Kartierung und anhand von Datenrecherchen keine Brutnachweise des Schwarzstorches im Wirkraum nachgewiesen werden konnten.

Brutnachweise liegen auch nicht für innerhalb des Wirkraums liegende Natura 2000-Gebiete vor, die mit dem FFH-Gebiet „Mühlbach-Beeke“ in funktionalem Zusammenhang stehen können (FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach- Beeke, Oberlauf und Mündung (MV)“ (DE 2448-374) und Europäisches Vogelschutzgebiet „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471)).

Sofern das FFH-Gebiet „Mühlbach-Beeke“ sowie die in funktionalem Zusammenhang hierzu stehenden Natura 2000-Gebiete potenziell geeignete Nahrungshabitate aufweisen, folgt daraus zur der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mangels entsprechender Brutvorkommen, die auf diese Nahrungshabitate zurückgreifen würden, dass auch deswegen eine Beeinträchtigung der charakteristischen Art Schwarzstorch und somit auch eine Beeinträchtigung des ihn beherbergenden LRT 9160 vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

#### *Schreiadler/Seeadler*

Die Adlerarten Schreiadler und Seeadler unterscheiden sich zwar in ihren Verhaltensweisen, insbesondere hinsichtlich ihres Aktionsraums, voneinander. Sie sind indes beide hier vorsorglich als charakteristische Arten des LRT 9160 angenommen worden und der Raum, in dem Konflikte auftreten können, ist jeweils derselbe, sodass Ausführungen hierzu zusammengefasst erfolgen.

Der LRT 9160 existiert nur, wie bereits zur charakteristischen Art Schwarzstorch dargelegt, ausweislich des Bewirtschaftungserlasses außerhalb des für die Art maßgeblichen Wirkraums von bis zu 6.000 m beidseits der Leitungstrasse<sup>90</sup>. Brutvorkommen beider Arten konnten weder im Rahmen von Kartierungen noch nach Datenrecherche festgestellt werden. Innerhalb und außerhalb des Wirkraums des Vorhabens entsprechen die Habitatstrukturen nicht der Präferenz des Schreiadlers für eine Ansiedlung, der vor allem grundwassernahe, über 100 ha große strukturreiche Wälder mit hohem Laubholzanteil und gut ausgebildeten, langen Randlinien zum angrenzenden Offenland bevorzugt. Dies gilt auch für den Seeadler, der wenig bis nicht zerschnittene

---

<sup>90</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49, Tab. 15.

Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes präferiert. Innerhalb des Wirkraums kann diesen Präferenzen insbesondere nicht aufgrund der lediglich kleinflächigen Gehölzbestände in Randbereichen entlang des Bachlaufs entsprochen werden. Die von Ackerbau geprägte Agrarlandschaft des FFH-Gebiets „Mühlbach-Beeke“ bietet kein Nahrungshabitat für diese Arten.

Es konnte zwar in den mit dem FFH-Gebiet „Mühlbach-Beeke“ in funktionalem Zusammenhang stehenden Natura 2000-Gebieten „Straßburger Mühlenbach – Beeke, Oberlauf und Mündung (MV)“ (DE 2448-374) und dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471) ein potenzielles Nahrungshabitat nachgewiesen werden. Brutvorkommen, die durch den Wirkfaktor des anflugbedingten Kollisionsrisikos bei Wechselbeziehungen beeinträchtigt werden könnte, existieren aber weder dort noch innerhalb des FFH-Gebiets „Mühlbach-Beeke“. Daher kann eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten Schreiadler und Seeadler und somit auch eine Beeinträchtigung des sie möglicherweise beherbergenden LRT 9160 vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

#### *Fazit*

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es fehlt bereits an einem eigenen Auswirkungsbeitrag. Daraus folgt, dass es trotz des Vorliegens diverser weiterer, sich potenziell auf das FFH-Gebiet „Mühlbach-Beeke“ kumulativ auswirkender Projekte nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kommt. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind nicht ersichtlich. Ausgeschlossen sind ebenfalls summarische Wirkungen zwischen mehreren Wirkfaktoren, da nur ein Wirkfaktor vorliegend relevant ist. Insgesamt ist mithin der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Mühlbach-Beeke“ vereinbar.

#### **B.4.3.2.3.3 FFH-Gebiet „Beesenberg“**

Ausweislich § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beesenberg“ des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 31.8.2004, mit der das gesamte Gebiet innerstaatlich unter Schutz gestellt wurde, bestehen die Erhaltungsziele des Gebiets in der Erhaltung oder Entwicklung zum einen von Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410), feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe (LRT 6430) und kalkreichen Niedermooren (LRT 7230) als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, daneben auch der Bauchigen Windelschnecke und der Schmalen Windelschnecke als Tierarten nach Anhang II der FFH-RL einschließlich ihrer für Fortpflanzung,

Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume sowie des Sumpfungelwurzels als Pflanzenart nach Anhang II der FFH-RL einschließlich ihrer Lebensräume und der für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.

Mit Blick auf diese Erhaltungsziele und auf die Entfernung zum Vorhaben lassen sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, offensichtlich ausschließen. Die erhaltungszielbestimmenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL weisen keine Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. Dies folgt schon daraus, dass es sich um nicht fliegende Arten handelt.

Beeinträchtigungen sind auch bezüglich der für die LRT charakteristischen Vogelarten ausgeschlossen. Als solche wurden nach der nachvollziehbaren und am Vorsorgegrundsatz ausgerichteten, systematischen Untersuchung des Vorhabenträgers das Braunkehlchen für die LRT 6430, 6410 und 7230 sowie die Bekassine und der Kiebitz für die LRT 6410 und 7230 angenommen. Zwar weisen die Bekassine und der Kiebitz – anders als das Braunkehlchen – eine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber dem relevanten Wirkfaktor des anflugbedingten Kollisionsrisikos auf, eine Beeinträchtigung ist aber aufgrund der Entfernung zwischen der planfestgestellten Neubauleitung zum FFH-Gebiet (ca. 5,4 km) ausgeschlossen, da selbst der weitere Aktionsraum jener Arten maximal 1.000 m beträgt<sup>91</sup>.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Beeinträchtigungen essenzieller Habitatfunktionen relevanter Arten und Lebensraumtypen, die außerhalb des Gebiets liegen, durch die lediglich kleinräumige und/oder temporäre Flächeninanspruchnahme oder Kulissenwirkung. Summarische oder kumulative Wirkungen mit anderen Wirkfaktoren oder Projekten bzw. Plänen erübrigen sich aufgrund des Fehlens einer relevanten vorhabenbedingten Auswirkung sowie anderer relevanter Wirkfaktoren.

#### **B.4.3.2.3.4 FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“**

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Kleinseen bei Carmzow“, das aus zwei Teilflächen westlich und östlich der L 26 auf der Höhe von Carmzow besteht, bestimmen sich gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG nach § 2 S. 2 der Neunzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 05.04.2018 (19. ErhZV) i.V.m. Nr. 3 der Anlage 2 zur 19. ErhZV. Sie werden zudem durch Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleinseen bei Carmzow“ vom 12.10.2015 (MLUL 2015) konkretisiert. Danach

---

<sup>91</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 48, Tab. 15.

bestehen die Erhaltungsziele in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150) und subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* – *Stellario-Carpinetum*) (LRT 9160). Die allgemein erforderlichen ökologischen Erfordernisse, die für diese Lebensraumtypen für einen günstigen Erhaltungszustand vorliegen müssen, sind in Anlage 3 zur 19. ErhZV aufgeführt.

Demnach kommen allenfalls Beeinträchtigungen zumindest in Bezug auf die charakteristischen Arten der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen des Gebiets in Betracht. Als charakteristische Arten wurden nach der nachvollziehbaren und am Vorsorgegrundsatz ausgerichteten, systematischen Untersuchung des Vorhabenträgers die Rohrdommel und die Trauerseeschwalbe für den LRT 3150 sowie der Schwarzstorch, der Schreiadler, der Seeadler und der Fischadler für den LRT 9160 angenommen. Diese weisen allesamt eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber dem einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktor des anflugbedingten Kollisionsrisikos auf. Zwar kann für die Rohrdommel aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets eine Beeinträchtigung durch das planfestgestellte Vorhaben ausgeschlossen werden. Mit Blick auf den Mindestabstand von 2,9 km zwischen dem FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“ und der Freileitung lassen sich aber Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs, des Schreiadlers, des Seeadlers und des Fischadlers als charakteristische Arten des LRT 9160 nicht bereits offensichtlich ausschließen, da der weitere Aktionsradius dieser Arten (mindestens) 6.000 m beträgt. Gleiches gilt für die Trauerseeschwalbe als charakteristische Art des LRT 3150, deren weiterer Aktionsradius mindestens 3.000 m beträgt<sup>92</sup>.

Diesbezüglich war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

#### *Trauerseeschwalbe*

Was die etwaige erhaltungszielrelevante Beeinträchtigung durch Leitungsanflug der Trauerseeschwalbe angeht, so wurden für diese von dem Vorhabenträger artspezifisch ein zentraler Aktionsraum von 1.000 m und ein weiterer Aktionsraum von 3.000 m bestimmt. Zwar wird der weitere Aktionsraum der Art in der Fachliteratur mit „mind. 3.000 m“ angegeben<sup>93</sup> bzw. darauf hingewiesen, dass es für Seeschwalben in Einzelfällen erforderlich sei, deutlich weitere Entfernungen auf Flugkorridore zu prüfen, da

---

<sup>92</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15.

<sup>93</sup> *Bernotat et al.*, a.a.O.



die die Brut versorgenden Männchen auf relativ schmalen Flugbahnen regelmäßig weit entfernte Nahrungsquellen aufsuchen können<sup>94</sup>. Doch ist eine grundsätzliche Orientierung an dem Wirkraum von 3.000 m beidseits der Leitungstrasse auch unter Berücksichtigung dessen ausreichend vorsorglich.

Innerhalb des Wirkraums von 3.000 m findet sich kein Brutvorkommen, jedoch am östlichen Teil des Brokersees in einer Entfernung von ca. 3.550 m zur planfestgestellten Trasse. Allerdings bieten die zahlreichen Seen innerhalb des zentralen und weiteren Aktionsraums dieser Kolonie potenzielle Nahrungshabitate für die Trauerseeschwalbe. Diese befinden sich aber wie die festgestellte Kolonie nicht in unmittelbarer Nähe zur Neubauleitung, sondern liegen allesamt östlich hiervon sowie im zentralen Aktionsraum um die festgestellte Kolonie. Ein Anflug der Trasse ist deswegen und aufgrund des Umstands, dass eine Wechselbeziehung zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebiets „Kleinseen bei Carmzow“ anzunehmen ist und dabei die östlich der L 26 gelegene Teilflächen mehr als 4.000 m östlich der Trasse liegt, so unwahrscheinlich, dass eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann. Hinzu kommt, dass keine weiteren Schutzgebiete, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“ stehen, innerhalb der Wirkweite liegen, sich hieraus also ebenfalls keine beeinträchtigungsfähigen Wechselbeziehungen ergeben.

### *Schwarzstorch*

Auch die Beeinträchtigung der charakteristischen Art des LRT 9160 Schwarzstorch durch Leitungsanflug kann ausgeschlossen werden. Es befindet sich im Wirkraum hinsichtlich dieser Art von 6.000 m kein Brutvorkommen, obwohl der LRT 9160 am Südufer des Brökersees vorkommt. Dies entspricht dem Bewirtschaftungserlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung "Kleinseen bei Carmzow" vom 12.10.2015, dessen tatsächliche Feststellungen unabhängig von der Frage der rechtlichen Bindung der dort enthaltenen Erhaltungsziele herangezogen werden können. Die im Zentrum des FFH-Gebiets „Kleinseen bei Carmzow“ stehenden befindlichen Seen sind auch als Bruthabitat für den Schwarzstorch, der großflächige zusammenhängende, strukturreiche und störungsarme Laub- und Mischwälder bevorzugt, die Gehölzbestände an den Seen aber als kleinflächig und z.T. nicht störungsarm zu bewerten sind, nicht geeignet, sodass auch in Zukunft keine Ansiedlung zu erwarten ist.

Sofern sich die Habitatstruktur des FFH-Gebiets als für den Schwarzstorch potenziell geeignetes Nahrungshabitat darstellt, folgt daraus trotz des funktionalen Zusammenhangs mit dem FFH-Gebiet „Caselower Heide“ (DE 2550-301) und dem Europäischen

---

<sup>94</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.04.2015, S. 18.

Vogelschutzgebiet „Caselower Heide“ (DE 2550-401) keine Beeinträchtigung des Schwarzstorchs. Obwohl diese Natura 2000-Gebiete als Waldgebiete potenzielle Bruthabitats aufweisen und dort brütende Schwarzstörche aufgrund der Nähe zum potenziellen Nahrungshabitat des FFH-Gebiets „Kleinseen bei Carmzow“ dieses potenziell nutzen könnten, würden sie dabei nicht den Leitungsverlauf kreuzen. Dieser befindet sich westlich des Nahrungshabitats, das FFH-Gebiet „Caselower Heide“ (DE 2550-301) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Caselower Heide“ (DE 2550-401) liegen aber nordöstlich hiervon. Deswegen ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass eine Beeinträchtigung der charakteristischen Art des LRT 9160 Schwarzstorch nicht anzunehmen ist.

#### *Schreiadler/Seeadler/Fischadler*

Während Seeadler und Fischadler hinsichtlich ihres Aktionsraums und ihres Verhaltens vergleichbar sind, bestehen zum Schreiadler Unterschiede. Alle drei Adlerarten sind indes hier vorsorglich als charakteristische Arten des LRT 9160 angenommen worden und der Raum, in dem Konflikte auftreten können, ist jeweils derselbe, sodass Ausführungen hierzu zusammengefasst erfolgen.

Es findet sich im Wirkraum hinsichtlich dieser Arten von 6.000 m jeweils kein Brutvorkommen, obwohl der LRT 9160 am Südufer des Bröckersees vorkommt. Die im Zentrum des FFH-Gebiets „Kleinseen bei Carmzow“ stehenden Seen sind auch im Übrigen als Bruthabitat nicht geeignet. Der Schreiadler bevorzugt große strukturreiche Wälder mit hohem, artenreichem Laubholzanteil. Der Seeadler präferiert unzerschnittene Waldgebiete in der Nähe von Gewässern. Der Fischadler brütet in störungsarmen, exponierten vertikalen Strukturen. Die Gehölzbestände an den Seen sind hingegen kleinflächig und z.T. nicht als störungsarm zu bewerten und damit nicht geeignet, als Brut habitat für eine der o.g. Adlerarten zu fungieren.

Die großflächige strukturarme und vom Ackerbau geprägte Agrarlandschaft des FFH-Gebiets stellt aber ein potenzielles Nahrungshabitat insbesondere für mögliche Brutvorkommen in dem im funktionalen Zusammenhang stehenden FFH-Gebiet „Caselower Heide“ (DE 2550-301) und dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Caselower Heide“ (DE 2550-401) dar. Wechselbeziehungen dortiger potenziell vorkommender Brutarten der o.g. Adlerarten sind zwar nicht auszuschließen. Allerdings liegen das FFH-Gebiet „Caselower Heide“ (DE 2550-301) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Caselower Heide“ (DE 2550-401) nordöstlich und die planfestgestellte Trasse westlich des FFH-Gebiets „Kleinseen bei Carmzow“, sodass die Neubauleitung die sich aus der Wechselbeziehung möglicherweise ergebenden Flugbeziehungen nicht kreuzt. Daraus folgt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch, dass eine Beeinträchtigung des Schreiadlers, des Seeadlers und des Fischadlers als charakteristische Arten des LRT 9160 ausgeschlossen ist.

### *Fazit*

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass auch eine Beeinträchtigung aller festgestellten charakteristischen Arten durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Es fehlt bereits an einer relevanten Auswirkung. Daraus folgt, dass es trotz des Vorliegens diverser weiterer, sich potenziell auf das FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“ kumulativ auswirkender Projekte nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kommt. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind nicht ersichtlich. Ausgeschlossen sind ebenfalls summarische Wirkungen zwischen mehreren Wirkfaktoren, da nur ein Wirkfaktor vorliegend relevant ist. Insgesamt ist der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Kleinseen bei Carmzow“ vereinbar.

#### **B.4.3.2.3.5 FFH-Gebiet „Uckerseewiesen und Trockenhänge“**

Ausweislich § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 2 S. 2 der Sechzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 28.02.2018 (16. ErhZV) i.V.m. Nr. 42 der Anlage 2 der 16. ErhZV, mit der dieses, aus mehreren Teilflächen bestehende Gebiet innerstaatlich unter Schutz gestellt wurde (Teilfläche 1, 6, 8 und 10), bestehen die Erhaltungsziele in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armluchteralgen (LRT 3140), Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410) und kalkreiche Niedermoore (LRT 7230) sowie der prioritären natürlichen Lebensraumtypen Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340\*), trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120\*), Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) und kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* (LRT 7210\*). Darüber hinaus werden von den gebietsbezogenen Erhaltungszielen die Anhang-II-Arten Schmale Windelschnecke, Kriechender Sellerie und Sumpf-Engelwurz erfasst. Der zeitlich der ErhZV vorausgehende Standard-Datenbogen führt darüber hinaus noch den natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150) auf, der jedoch keinen Eingang in die nach § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich maßgebliche normative Festlegung der Erhaltungsziele gefunden hat.

Mit Blick auf diese Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könn-

ten, offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL weisen bereits keine Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf.

Beeinträchtigungen sind aber auch bezüglich der für die erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen charakteristischen Vogelarten ausgeschlossen. Als solche wurden nach der nachvollziehbaren und am Vorsorgegrundsatz ausgerichteten Auswahl des Vorhabenträgers die Bekassine und der Kiebitz für die LRT 1340\*, 6410 und 7230, die Schellente für den LRT 3140, der Neuntöter, der Raubwürger und die Sperbergrasmücke für den LRT 6240\* und das Braunkehlchen für die LRT 6410 und 7230 sowie der Wachtelkönig für den LRT 6410 angenommen. Für den LRT 7210\* konnte keine charakteristische Vogelart ermittelt werden. Zwar weisen die Bekassine, der Kiebitz und die Schellente eine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber dem relevanten Wirkfaktor (anflugbedingtes Kollisionsrisiko) auf, eine Beeinträchtigung ist indes aufgrund der Entfernung zwischen der planfestgestellten Freileitung zum FFH-Gebiet (ca. 5,7 km) ausgeschlossen. Sofern die Unterlage 9-1 den Wachtelkönig als charakteristische Art des LRT 6410 aufführt (Unterlage, 9-1, Tab. 21), sodann aber keine Beurteilung potenzieller vorhabenbedingter Beeinträchtigungen stattfindet (Unterlage 9-1, Tab. 23), haben eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass für den Wachtelkönig trotz hohen Kollisionsrisikos aufgrund des prüfungsrelevanten Aktionsraums von lediglich bis zu 1.000 m eine mögliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist<sup>95</sup>. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind nicht ersichtlich. Summarische und kumulative Wirkungen mit anderen Wirkfaktoren oder Projekten bzw. Plänen erübrigen sich aufgrund des Umstands einer fehlenden Auswirkung sowie anderer relevanter Wirkfaktoren.

#### **B.4.3.2.3.6 FFH-Gebiet „Seenkette Hohengüstrow-Lützlów“**

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Seenkette Hohengüstrow-Lützlów“, welches aus zwei Teilflächen westlich und östlich des Autobahnkreuzes Uckermark (BAB A 11/BAB A 20) besteht, bestimmen sich gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG nach § 2 S. 2 der Neunzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 05.04.2018 (19. ErhZV i.V.m. Nr. 11 der Anlage 2 zur 19. ErhZV) sowie nach § 32 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Seenkette Hohengüstrow-Lützlów“ vom 21.07.2016. Danach bestehen die Erhaltungsziele in der Erhal-

---

<sup>95</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15.

tung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (LRT 3140) und natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150) sowie der Tierart des Anhangs II der FFH-RL Fischotter.

Mit Blick auf diese Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, für den Fischotter als Tierart des Anhangs II der FFH-RL ausgeschlossen werden, da der Fischotter keine Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor aufweist. Gleiches gilt für den LRT 3140, für welchen keine charakteristische Art mit entsprechender Empfindlichkeit festgestellt werden konnte.

Beeinträchtigungen können aber bezüglich der für den LRT 3150 charakteristischen Vogelarten nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Als solche wurden nach der nachvollziehbaren systematischen und am Vorsorgegrundsatz ausgerichteten Untersuchung des Vorhabenträgers der Drosselsänger, die Rohrdommel, die Zwergdommel, der Zwergtaucher und die Trauerseeschwalbe ermittelt. Hiervon weist der Drosselsänger aufgrund seiner starken Habitatbindung ein derart geringes artspezifisches Kollisionsrisiko auf, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen ist. Für die übrigen charakteristischen Arten besteht zwar eine artspezifische Empfindlichkeit, für die Rohrdommel, die Zwergdommel und den Zwergtaucher mit Aktionsradien zwischen 500 m und 1.000 m bzw. 250 m und 500 m<sup>96</sup> schließt aber die Entfernung des FFH-Gebiets zum planfestgestellten Leitungsverlauf eine Beeinträchtigung aus. Mit Blick auf den Mindestabstand von 1,4 km zwischen dem FFH-Gebiet „Seenkette Hohengüstrow-Lützlów“ und der Freileitung lässt sich aber eine Beeinträchtigung der Trauerseeschwalbe als charakteristische Arte des LRT 3150 nicht bereits offensichtlich ausschließen, da diese Art einen weiteren Aktionsradius von 3.000 m aufweist.

Diesbezüglich war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

Für die Trauerseeschwalbe wurde von dem Vorhabenträger – ausreichend konservativ (dazu bereits oben B.4.3.2.3.4) – artspezifisch ein zentraler Aktionsraum von 1.000 m und ein weiterer Aktionsraums von 3.000 m bestimmt. Innerhalb des Aktionsraums von 3.000 m finden sich keine Brutvorkommen und keine Kolonien. Die durch die Trauerseeschwalbe bevorzugten Brut- und Siedlungshabitate sind im FFH-Gebiet nur vereinzelt anzutreffen, nämlich in Gestalt einer kleinen Wasserfläche im westlichen Uferbereich des „Großer See“ in ca. 1.600 m Entfernung zur Neubauleitung und eines

---

<sup>96</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 187 f. Anhang 4.

kleinräumigen Feldsolls zwischen „Großer See“ und „Kleinowsee“ in 2.450 m Entfernung zur Neubauleitung. Diese werden von ihrer Habitateignung her perspektivisch nicht von großen Kolonien, sondern nur durch Einzelbrutpaare besiedelt. Regelmäßige Überflüge der Freileitung zur Erreichung von Nahrungshabitaten, die sich innerhalb des Aktionsraums von 3.000 m befinden, sind auszuschließen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sowohl potenzielle Brut- als auch Nahrungshabitate in den verschiedenen Teilflächen des FFH-Gebiets westlich und östlich des Autobahnkreuzes Uckermark liegen und deswegen eine Wechselwirkung nur zwischen diesen Teilflächen wahrscheinlich ist. Die Teilflächen befinden sich aber östlich der Neubauleitung, sodass eine sich hieraus ergebende Flugbeziehung nicht die planfestgestellte Trasse kreuzt. Schutzgebiete mit funktionalem Zusammenhang zum FFH-Gebiet „Seenkette Hohengüstrow-Lützelow“ liegen ebenfalls nicht im Wirkraum.

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch eine Beeinträchtigung der festgestellten charakteristischen Art des LRT 3150 Trauerseeschwalbe durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es fehlt insoweit bereits an einer relevanten Auswirkung. Daraus folgt, dass es trotz des Vorliegens diverser weiterer, sich potenziell auf das FFH-Gebiet „Seenkette Hohengüstrow-Lützelow“ kumulativ auswirkender Projekte nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kommt. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind nicht ersichtlich. Ausgeschlossen sind ebenfalls summarische Wirkungen unterschiedlicher Wirkfaktoren.

Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Seenkette Hohengüstrow-Lützelow“ vereinbar ist.

#### **B.4.3.2.3.7 FFH-Gebiet „Großer Kuhsee bei Gramzow“**

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Großer Kuhsee bei Gramzow“ bestimmen sich nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 2 S. 2 der Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 01.12.2015 (1. ErhZV) i.V.m. Nr. 13 der Anlage 2 der 1. ErhZV. Danach ist Ziel die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150) sowie der Tierart des Anhangs II der FFH-RL Fischotter. Soweit der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Großer Kuhsee bei Gramzow“ vom 03.04.2012 (Bewirtschaftungserlass) zusätzlich

den LRT 91E0\* aufführt, geht die Landesverordnung vor, da diese Pläne nicht der rechtsverbindlichen Festsetzung von Erhaltungszielen dienen, sondern primär beschreiben, mit welchen Maßnahmen die verordneten Erhaltungsziele erreicht werden sollen.

Mit Blick auf diese Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Fischotter als Tierart des Anhangs II der FFH-RL weist bereits keine Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch bezüglich der für den LRT 3150 charakteristischen Vogelart ausgeschlossen. Als solche wurde nach der nachvollziehbaren systematischen Untersuchung des Vorhabenträgers allein der Drosselrohrsänger angenommen. Aufgrund des durch die starke Habitatbindung festgestellten geringen Kollisionsrisikos weist dieser aber ebenfalls keine Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor auf, sodass die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt ist, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bezogen auf den geschützten LRT ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind ebenfalls Beeinträchtigungen essenzieller Habitatfunktionen relevanter Arten und Lebensraumtypen, die außerhalb des Gebiets liegen, durch die lediglich kleinräumige und/oder temporäre Flächeninanspruchnahme oder Kulissenwirkung. Summarische und kumulative Wirkungen mit anderen Wirkfaktoren oder Projekten bzw. Plänen erübrigen sich aufgrund des Umstands einer fehlenden Wirkbeziehung sowie anderer relevanter Wirkfaktoren.

#### **B.4.3.2.3.8 FFH-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“**

Für das FFH-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ ergeben sich die maßgeblichen Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG aus § 2 S. 2 der Neunzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 05.04.2018 (19. ErhZV) i.V.m. Nr. 8 der Anlage 2 zur 19. ErhZV. Danach bestehen die Erhaltungsziele in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (LRT 3260), feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430), subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* – *Stellario-Carpinetum*) (LRT 9160) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Gallio-Carpinetum*) (LRT 9170), der prioritären Lebensraumtypen Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*), Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) (LRT 9180\*) und Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-

Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0\*) sowie der Tierarten des Anhangs II der FFH-RL Großes Mausohr, Biber, Fischotter, Rotbauchunke, Bitterling, Steinbeißer und Schmale Windschnecke. Die allgemein erforderlichen ökologischen Erfordernisse, die für diese Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten für einen günstigen Erhaltungszustand vorliegen müssen, sind in den Anlagen 3 und 4 zur 19. ErhZV aufgeführt. Die im zeitlich der ErhZV vorausgehenden Standard-Datenbogen genannten LRT 6410, 6510, 9190 und 6120\* werden nicht betrachtet, da sich an diesen nur dann zu orientieren ist, solange die Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets nicht im Rahmen der Schutzgebietsausweisung enthalten sind<sup>97</sup>. Da eine derartige Ausweisung vorliegend gegeben ist, tritt der Inhalt des Standard-Datenbogens grundsätzlich zurück.

Mit Blick auf diese Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, für diese Tierarten des Anhangs II der FFH-RL ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber jenem Wirkfaktor ausweisen. Für das Große Mausohr gilt darüber hinaus, dass diese Art im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung im dortigen Untersuchungsraum nicht festgestellt werden konnte (siehe Unterlage 8, S. 54).

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos sind hingegen für einige charakteristische Vogelarten der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen nicht offensichtlich ausgeschlossen. Sofern der Vorhabenträger im Rahmen der Auswahl der charakteristischen Arten auch den LRT 9160 untersucht hat, so ist dieser weder in Nr. 8 der Anlage 2 zur 19. ErhZV noch im Standard-Datenbogen, sondern allein im Managementplan für das Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ (2012) genannt. Ungeachtet dessen, dass dieser Managementplan nicht auf Grundlage des aktuell gültigen BbgNatSchAG ergangen ist, dienen diese Pläne nicht der rechtsverbindlichen Festsetzung von Erhaltungszielen, sondern beschreiben, mit welchen Maßnahmen die verordneten Erhaltungsziele erreicht werden sollen. Die Erhaltungsziele ergeben sich aufgrund der Existenz einer Schutzverordnung alleine aus dieser. Da sich die für den LRT 9160 charakteristischen Arten aber mit jenen des LRT 9170 decken, ist die nachfolgende Nichtbehandlung des LRT 9160 nicht ergebnisrelevant.

Auch für alle übrigen erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen sind nach der nachvollziehbaren und am Vorsorgegrundsatz ausgerichteten Auswahl des Vorhabenträgers charakteristische Vogelarten festzustellen. Dabei handelt es sich um das Blässhuhn für den LRT 3150, das Blaukehlchen für die LRT 3150 und 91E0\*, den

---

<sup>97</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 75).



Haubentaucher, den Höckerschwan, die Rohrdommel, den Rohrschwirl, die Rohrweihe, den Rothalstaucher, die Schnatterente, die Tafelente, den Teichrohrsänger, die Trauerseeschwalbe und den Zwergtaucher für den LRT 3150, die Schellente für die LRT 3260 und 91E0\*, den Eisvogel für den LRT 6230, die Heidelerche, den Neuntöter, den Raubwürger und die Sperbergrasmücke für den LRT 6240\*, das Braunkehlchen für den LRT 6430, den Mittelspecht, den Schreiadler und den Seeadler für den LRT 9170, den Schwarzstorch für die LRT 9170 und 9180\*, die Waldschnepfe für den LRT 9180\* sowie den Kranich, die Nachtigall, den Schwarzmilan und den Sprosser für den LRT 91E0\*. Von diesen Arten weisen die Schellente, das Blässhuhn, der Haubentaucher, der Höckerschwan, die Rohrdommel, die Rohrweihe, der Rothalstaucher, der Schwarzhalstaucher, die Trauerseeschwalbe, der Zwergtaucher, der Schwarzstorch, der Schreiadler, der Seeadler, der Kranich und der Schwarzmilan eine artspezifische Empfindlichkeit hinsichtlich des Wirkfaktors anflugbedingtes Kollisionsrisiko auf. Mit Blick auf die Entfernung zwischen der planfestgestellten Neubauleitung und dem FFH-Gebiet von mindestens 5,3 km kann für die Arten, deren Aktionsradius kleiner als dieser Abstand ist, eine erhebliche Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden. Dies betrifft das Blässhuhn, den Haubentaucher, den Höckerschwan, die Rohrdommel, die Rohrweihe, den Rothalstaucher, die Trauerseeschwalbe, den Zwergtaucher, die Schellente, den Kranich und den Schwarzmilan. Nicht bereits offensichtlich ausschließen lässt sich aber die Beeinträchtigung für den Schwarzstorch, den Schreiadler und den Seeadler, da die Neubauleitung im weiteren Aktionsradius dieser Arten von 6.000 m liegt.

Diesbezüglich war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

#### *Schwarzstorch*

Was die etwaige erhaltungszielrelevante Beeinträchtigung durch Leitungsanflug des Schwarzstorchs angeht, so befindet sich innerhalb des für diese Art angenommenen Wirkraums von bis zu 6.000 m kein Brutvorkommen dieser Art. Obwohl der Managementplan, auf welchen sich die FFH-Verträglichkeitsstudie unter Verweis auf den Schwarzstorch als charakteristische Art der LRT 9160 und 9180\* bezieht, ein Dokument darstellt, welches auf Grundlage des § 26b Abs. 3 BbgNatSchG a.F. entstanden ist und sich eine entsprechende Norm nicht im aktuell gültigen BbgNatSchAG findet, kann der Inhalt, dass der Schwarzstorch lediglich in den größeren und störungsärmeren Waldgebieten des Zehnebecker Waldes bzw. des Blumberger Waldes und damit außerhalb des Wirkraums des planfestgestellten Vorhabens brüten würde, als tatsächliche Feststellung unabhängig von der Frage der rechtlichen Bindung des Managementplans herangezogen werden.

Da der Schwarzstorch großflächige zusammenhängende, strukturreiche und störungsarme Laub- und Mischwälder bevorzugt, innerhalb des Wirkraums des Vorhabens auf

der Fläche des FFH-Gebiets „Randow-Welse-Bruch“ indes nur junge und kleinflächige Gehölzbestände vorkommen, ist auch in Zukunft keine Ansiedlung innerhalb des Wirkraums zu erwarten. Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens bestehen allenfalls potenzielle Nahrungshabitats. Überflüge der Neubauleitung können aber ausgeschlossen werden, da sich bevorzugte Nahrungshabitats (zahlreiche Still- und Fließgewässer sowie Auenbereiche) bereits im direkten Umfeld der Waldgebiete befinden, in denen der Schwarzstorch vorkommen könnte. Wahrscheinlich sind überdies Wechselbeziehungen zwischen den Teilflächen des FFH-Gebiets, die jedoch nahezu sämtlich außerhalb des 6.000-m-Radius liegen. Sofern sich die mit dem FFH-Gebiet in funktionalem Zusammenhang stehenden FFH-Gebiete „Großer Kuhsee bei Gramzow“ (DE 2749-323) und „Seenkette Hohengüstrow-Lützelow“ (DE 2749-322) aufgrund mehrerer Seen als für den Schwarzstorch potenziell geeignete Nahrungshabitats darstellen, folgt ebenfalls keine Beeinträchtigung des Schwarzstorchs; denn diese Gebiete liegen nordwestlich und südwestlich des FFH-Gebiets „Randow-Welse-Bruch“, sodass der Leitungsverlauf mögliche Flugbeziehungen zwischen den Habitats nicht kreuzt.

Deswegen ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass eine Beeinträchtigung der charakteristischen Art des LRT 9170 und 9180\* Schwarzstorch vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

#### *Schreiadler/Seeadler:*

Die Adlerarten Schreiadler und Seeadler unterscheiden sich zwar in ihren Verhaltensweisen, insbesondere hinsichtlich ihres Aktionsraums, voneinander. Sie sind indes beide hier vorsorglich als charakteristische Arten des LRT 9170 angenommen worden und der Raum, in dem Konflikte auftreten können, ist jeweils derselbe, sodass Ausführungen hierzu zusammengefasst erfolgen.

Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens finden sich ausweislich des Managementplans keine ausgewiesenen Flächen des LRT 9170. Diese tatsächliche Feststellung kann unabhängig von der Frage der rechtlichen Bindung des Managementplans herangezogen werden. Hierzu und zur Nennung des LRT 9170 in der Unterlage 9-1 des Vorhabenträgers wurde bereits eingangs dieses Kapitels ausgeführt. Darauf wird verwiesen.

Brutvorkommen konnten innerhalb des Wirkraums nicht nachgewiesen werden. Außerhalb des Wirkraums existieren geeignete Bruthabitats für den Schreiadler, der vor allem grundwassernahe, über 100 ha große strukturreiche Wälder mit hohem Laubholzanteil und gut ausgebildeten, langen Randlinien zum angrenzenden Offenland bevorzugt und für den Seeadler, der wenig bis nicht zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes präferiert, in den größeren und störungsärmeren Waldgebieten des Zehnebecker Waldes bzw. des Blumberger Waldes. Aus dem Umstand, dass geeignete Nahrungshabitats innerhalb des Wirkraums

vorhanden sind, auf welche die Tiere außerhalb des Wirkraums zurückgreifen könnten, folgt indes noch keine Beeinträchtigung der Adlerarten, aus der eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Randow-Welse-Bruch“ resultieren könnte. Die Planfeststellungsbehörde ist auf Basis der durch den Vorhabenträger gelieferten Unterlagen davon überzeugt, dass Überflüge der Neubauleitung allenfalls selten stattfinden, da sich im Waldbereich östlich der Grenze des Wirkraums mit zahlreichen Still- und Fließgewässern sowie Auenbereichen vom Schreiadler und Seeadler bevorzugt besiedelte Habitate finden und damit eine Entfernung von über 6.000 m zum planfestgestellten Vorhaben aufweisen.

Darüber hinaus sind Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen, zum Großteil außerhalb des Wirkraums liegenden Teilbereichen des FFH-Gebiets zu erwarten, die z.T. als Brut- und Nahrungshabitate in Betracht kommen. Sofern sich die mit dem FFH-Gebiet in funktionalem Zusammenhang stehenden FFH-Gebiete „Großer Kuhsee bei Gramzow“ (DE 2749-323) und „Seenkette Hohengüstrow-Lützelow“ (DE 2749-322) aufgrund mehrerer Seen als für den See- und Schreiadler potenziell geeignete Nahrungshabitate darstellen, folgt hieraus ebenfalls keine Beeinträchtigung; denn diese Gebiete liegen nordwestlich und südwestlich des FFH-Gebiets „Randow-Welse-Bruch“, sodass der Leitungsverlauf mögliche Flugbeziehungen zwischen den Habitaten nicht kreuzt.

Deswegen ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten des LRT 9170 Seeadler und Schreiadler vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

#### *Fazit*

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit eine Beeinträchtigung auch der festgestellten charakteristischen Arten der LRT 9170 und 9180\* Schwarzstorch, Seeadler und Schreiadler durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen auszuschließen. Daraus folgt, dass es trotz des Vorliegens diverser weiterer, sich potenziell auf das FFH-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ kumulativ auswirkender Projekte nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kommt. Es fehlt bereits an einer relevanten Auswirkung. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind nicht ersichtlich. Ausgeschlossen sind ebenfalls summarische Wirkungen zwischen mehreren Wirkfaktoren, da nur ein Wirkfaktor vorliegend relevant ist. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Randow-Welse-Bruch“ vereinbar ist.

#### **B.4.3.2.3.9 FFH-Gebiet „Melzower Forst“**

Für das FFH-Gebiet „Melzower Forst“, das aus zwei Teilbereichen westlich und östlich der BAB A 11 besteht, ergeben sich die maßgeblichen Erhaltungsziele aus § 32 Abs. 4

BNatSchG i.V.m. § 2 S. 2 der Sechzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 28.02.2018 (16. ErhZV) i.V.m. Nr. 27 der Anlage 2 der 16. ErhZV. Danach bestehen die Erhaltungsziele in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (LRT 3140), natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260), Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (LRT 7150), Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110), Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (LRT 9130), mitteleuropäischer Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) (LRT 9150), subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli – Stellario-Carpinetum) (LRT 9160) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (LRT 9170) sowie der prioritären natürlichen Lebensraumtypen kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae (LRT 7210\*), Kalktuffquellen (Cratoneurion) (LRT 7220\*), Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (LRT 9180\*), Moorwälder (LRT 91D0\*) und Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0\*) ebenso wie der Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL Großes Mausohr, Fischotter, Europäische Sumpfschildkröte, Kammmolch, Rotbauchunke, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer, Große Moosjungfer, Bauchige Windelschnecke und Schmale Windelschnecke. Die allgemein erforderlichen ökologischen Erfordernisse, die für diese Lebensraumtypen und die Anhang-II-Arten für einen günstigen Erhaltungszustand vorliegen müssen, sind in den Anlagen 3 und 4 zur 16. ErhZV aufgeführt. Soweit der Managementplan für das FFH-Gebiet „Melzower Forst“ zusätzlich die LRT 7230 und 91D1\* aufführt, geht die Landesverordnung vor, da diese Pläne nicht der rechtsverbindlichen Festsetzung von Erhaltungszielen dienen, sondern primär beschreiben, mit welchen Maßnahmen die verordneten Erhaltungsziele erreicht werden sollen.

Mit Blick auf diese Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, für diese Tierarten des Anhangs II der FFH-RL ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber jenem Wirkfaktor aufweisen. Für das Große Mausohr gilt darüber hinaus, dass diese Art im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung im dortigen Untersuchungsraum nicht festgestellt werden konnte (siehe Unterlage 8, S. 54).

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund anflugbedingten Kollisionsrisiken sind hingegen nicht für einige charakteristische Vogelarten der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen von vornherein ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist der LRT 7220\*, für welchen keine charakteristische Vogelart festgestellt werden konnte. Als solche wurden für die übrigen Lebensraumtypen nach der nachvollziehbaren und am Vorsorgegrundsatz ausgerichteten, systematischen Untersuchung des Vorhabenträgers folgende Arten für folgende LRT angenommen:

- Schellente für LRT 3140, 3260, 9110 und 91E0\*,
- Blässhuhn für LRT 3150,
- Blaukehlchen für LRT 3150, 7140, 7150 und 91E0\*,
- Bekassine für LRT 7140, 7150, 7120\* und 91D0\*,
- Drosselrohrsänger, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rohrschwirl, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Teichrohrsänger, und Zwergdommel für LRT 3150,
- Zwergtaucher für LRT 3150, 7140 und 7150,
- Eisvogel für LRT 3260,
- Kranich für LRT 7140, 7150, 91D0\* und 91E0\*,
- Krickente für LRT 7140 und 7150,
- Kiebitz und Braunkehlchen für LRT 7210\*,
- Grauspecht für LRT 9110 und 9170,
- Mittelspecht für LRT 9110, 9130, 9150, 9160 und 9170,
- Raufußkauz für LRT 9110,
- Schwarzspecht für LRT 9110, 9130, 9150 und 9180\*,
- Schwarzstorch für LRT 9110, 9130, 9150, 9160, 9170 und 9180\*,
- Waldschnepfe für LRT 9110, 9180\* und 91D0\*,
- Zwergschnäpper, Schreiadler und Seeadler für LRT 9110, 9130, 9150, 9160 und 9170,
- Kleinspecht für LRT 9160, 9170 und 9180\* sowie
- Sprosser für LRT 91E0\*.

Von diesen Arten weisen indes nur die Schellente, die Graugans, das Blässhuhn, der Haubentaucher, der Höckerschwan, die Rohrdommel, die Rohrweihe, der Rothalstaucher, der Schwarzhalstaucher, die Trauerseeschwalbe, die Zwergdommel, der Zwergtaucher, die Bekassine, die Krickente, der Kiebitz, der Schwarzstorch, der Schreiadler, der Seeadler, der Kranich und der Schwarzmilan eine artspezifische Empfindlichkeit hinsichtlich des Wirkfaktors anflugbedingtes Kollisionsrisiko auf. Trotz dieser artspezifischen Empfindlichkeit ist eine Beeinträchtigung der Arten Schellente, Graugans, Blässhuhn, Haubentaucher, Höckerschwan, Rohrdommel, Rohrweihe, der Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Trauerseeschwalbe, Zwergdommel, Zwergtaucher, Bekassine, Krickente, Kiebitz, Kranich und Schwarzmilan aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets „Melzower Forst“ zum Leitungsvorhaben und der artspezifischen Aktionsradien, die zwischen 500 m und 3.000 m liegen<sup>98</sup> und damit jeweils weniger weit sind, als die Entfernung des Mindestabstands des FFH-Gebiets zum Leitungsvorhaben (4,5 km), offensichtlich ausgeschlossen. Nicht bereits offensichtlich ausschließen lässt sich aber die Beeinträchtigung für den Schwarzstorch, den Schreiadler und den Seeadler, da die Neubauleitung im weiteren Aktionsradius dieser Arten von 6.000 m liegt.

Diesbezüglich war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

#### *Schwarzstorch*

Was die etwaige erhaltungszielrelevante Beeinträchtigung durch Leitungsanflug des Schwarzstorchs angeht, so kann diese nach genauerer Untersuchung ausgeschlossen werden. Obwohl der Managementplan, auf welchen sich die FFH-Verträglichkeitsstudie unter Verweis auf den Schwarzstorch als charakteristische Art der LRT 9110, 9130, 9150, 9160, 9170 und 9180\* bezieht, ein Dokument darstellt, welches hinsichtlich der Festlegung der Erhaltungsziele keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, kann dessen Inhalt, dass sich Flächen der LRT 9160 und 9170 innerhalb des Wirkraums des planfestgestellten Vorhabens von 6.000 m befinden, als tatsächliche Feststellung herangezogen werden. Es wurden zwar innerhalb des Wirkraums von 6.000 m keine Brutvorkommen der Art nachgewiesen. Der sich dort befindende Wald stellt allerdings ein potenzielles Bruthabitat dar. Von einer Beeinträchtigung der Art ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gleichwohl deswegen nicht auszugehen, weil damit zu rechnen ist, dass sich die Tiere zur Nahrungsbeschaffung zum südlich der planfestgestellten Freileitung gelegenen Europäischen Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ orientieren. Dort finden sich zahlreiche Stillgewässer und damit vom Schwarzstorch bevorzugt aufgesuchte Nahrungshabitate. Ebenfalls als geeignetes Nahrungshabitat ist das nördlich direkt an das FFH-Gebiet angren-

---

<sup>98</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 187 f. Anhang 4.

zende Offenland zu werten. Regelmäßige Überflüge der Leitung sind damit auszuschließen. Da sich auch in den Waldbereichen innerhalb des FFH-Gebiets geeignete Nahrungshabitate finden, ist auf Basis der Raumnutzungsanalyse mit Wechselbeziehungen zwischen den Teilbereichen über die BAB 11 hinweg zu rechnen. Dieses Ergebnis wird gestützt durch den Umstand, dass es sich auch bei den mit dem FFH-Gebiet „Melzower Forst“ in funktionalem Zusammenhang stehenden FFH-Gebieten „Großer Kuhsee an Gramzow“ (DE 2749-323)“ und „Uckerseewiesen und Trockenhänge“ (DE 2849-302) um potenzielle Nahrungshabitate des Schwarzstorchs handelt, Flugbeziehungen dorthin aber ebenfalls nicht von der planfestgestellten Neubauleitung gekreuzt werden. Demzufolge kommt es nicht zu Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs.

#### *Schreiadler/Seeadler*

Die Adlerarten Schreiadler und Seeadler unterscheiden sich zwar in ihren Verhaltensweisen, insbesondere hinsichtlich ihres Aktionsraums, voneinander. Sie sind indes beide hier vorsorglich als charakteristische Arten der LRT 9110, 9130, 9150, 9160 und 9170 angenommen worden und der Raum, in dem Konflikte auftreten können, ist jeweils derselbe, sodass Ausführungen hierzu zusammengefasst erfolgen.

Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens finden sich ausweislich des Managementplans keine ausgewiesenen Flächen der LRT 9110, 9130 und 9150, jedoch der LRT 9160 und 9170. Diese tatsächliche Feststellung kann unabhängig von der Frage der rechtlichen Bindung des Managementplans herangezogen werden. Es wurde jedoch im Rahmen der Kartierung und Datenrecherche innerhalb des Wirkraums keine Brut des Schreiadlers oder des Seeadlers nachgewiesen. Jedoch können Brutvorkommen nicht vollends ausgeschlossen werden, da der Waldbereich des FFH-Gebiets „Melzower Forst“, der innerhalb des Wirkraums liegt, potenziell als Bruthabitat geeignet ist. Der Schreiadler bevorzugt nämlich grundwassernahe, über 100 ha große strukturreiche Wälder mit hohem Laubholzanteil und gut ausgebildeten, langen Randlinien zum angrenzenden Offenland und der Seeadler wenig bis nicht zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes. Jedoch folgt hieraus zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigung der beiden Adlerarten und eine Unverträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Es ist nämlich auch bei diesen Arten davon auszugehen, dass sich die Tiere zur Nahrungsbeschaffung zum südlich des planfestgestellten Leitungsverlaufs gelegenen Europäischen Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ orientieren. Dort finden sich zahlreiche Stillgewässer und damit vom Schreiadler und Seeadler bevorzugt aufgesuchte Nahrungshabitate. Ebenfalls als geeignetes Nahrungshabitat ist das nördlich direkt an das FFH-Gebiet angrenzende Offenland zu werten. Regelmäßige Überflüge der Leitung durch diese Arten sind damit auszuschließen. Da sich auch in den Waldbereichen innerhalb des FFH-Gebiets geeignete

Nahrungshabitate finden, ist – wie beim Schwarzstorch – mit Wechselbeziehungen zwischen den Teilbereichen über die BAB A 11 hinweg zu rechnen. Dieses Ergebnis wird gestützt durch den Umstand, dass es sich auch bei den mit dem FFH-Gebiet „Melzower Forst“ in funktionalem Zusammenhang stehenden FFH-Gebieten „Großer Kuhsee an Gramzow“ (DE 2749-323)“ und „Uckerseewiesen und Trockenhänge“ (DE 2849-302) um potenzielle Nahrungshabitate handelt, Flugbeziehungen dorthin aber ebenfalls nicht von der planfestgestellten Neubauleitung gekreuzt werden. Demzufolge kommt es nicht zu Beeinträchtigungen des Schreiadlers und Seeadlers.

### *Fazit*

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit auch eine Beeinträchtigung der festgestellten charakteristischen Art der LRT 9110, 9130, 9150, 9160, 9170 und 9180\* Schwarzstorch und der charakteristischen Arten der LRT 9110, 9130, 9150, 9160 und 9170 Seeadler und Schreiadler durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es fehlt insoweit bereits an einer relevanten Auswirkung. Daraus folgt, dass es trotz des Vorliegens diverser weiterer, sich potenziell auf das FFH-Gebiet „Melzower Forst“ kumulativ auswirkender Projekte nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kommt. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind nicht ersichtlich. Ausgeschlossen sind ebenfalls summarische Wirkungen zwischen mehreren Wirkfaktoren, da nur ein Wirkfaktor vorliegend relevant ist. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Melzower Forst“ vereinbar ist.

#### **B.4.3.2.3.10 FFH-Gebiet „Strasburger Mühlenbach-Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“**

Ausweislich § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 4 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 05.03.2018 (Natura 2000-LVO M-V) i.V.m. Anlage 3 der Natura 2000-LVO M-V, mit der dieses Gebiet innerstaatlich unter Schutz gestellt wurde, bestehen die Erhaltungsziele im Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch den Erhalt oder die Wiederherstellung der in der Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten lebensraumtypischen Elemente für die Lebensraumtypen und Lebensraumeigenschaften bzw. -elemente für die Anhang-II-Arten. Für das FFH-Gebiet „Strasburger Mühlenbach-Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ wird als Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (LRT 3260) genannt. Des Weiteren werden der Fischotter, der Biber und das Bachneunauge als Tierarten des Anhangs II der FFH-RL aufgeführt.



Mit Blick auf diese Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Fischotter, der Biber und das Bachneunauge als Tierarten des Anhangs II der FFH-RL weisen bereits keine Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. Beeinträchtigungen sind auch bezüglich der für den erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtyp charakteristischen Vogelarten ausgeschlossen. Als solche wurde nach der nachvollziehbaren systematischen Untersuchung des Vorhabenträgers allein der Eisvogel angenommen. Dieser weist keine Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor auf, sodass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auch bezogen auf den geschützten Lebensraumtyp ausgeschlossen sind. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind nicht ersichtlich. Summarische und kumulative Wirkungen mit anderen Wirkfaktoren oder Projekten bzw. Plänen erübrigen sich aufgrund des Fehlens einer relevanten Auswirkung sowie anderer relevanter Wirkfaktoren.

#### **B.4.3.2.3.11 FFH-Gebiet „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“**

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ folgen aus § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 4 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 05.03.2018 (Natura 2000-LVO M-V) i.V.m. Anlage 3 der Natura 2000-LVO M-V, mit der dieses Gebiet innerstaatlich unter Schutz gestellt wurde. Danach bestehen die Erhaltungsziele im Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch den Erhalt oder die Wiederherstellung der in der Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten lebensraumtypischen Elemente für die Lebensraumtypen und Lebensraumeigenschaften bzw. -elemente für die Anhang-II-Arten. Im FFH-Gebiet finden sich in den genannten Datengrundlagen die Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150), Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410), kalkreiche Niedermoore (LRT 7230) und subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (LRT 9160) sowie die prioritären Lebensraumtypen Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340\*), kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* (LRT 7210\*) und Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0\*). Daneben sind die Arten des Anhangs II der FFH-RL Steinbeißer, Kammmolch, Biber und Fischotter genannt.

Darüber hinaus sind im Standard-Datenbogen die Lebensraumtypen oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

(LRT 3140) und Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) aufgeführt. An diesen ist sich aber nur dann zu orientieren, solange die Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets nicht im Rahmen der Schutzgebietsausweisung festgelegt worden sind<sup>99</sup>. Eine derartige Ausweisung ist vorliegend nicht gegeben. Vorsorglich werden diese LRT aber mitbetrachtet.

Sofern die Unterlage 9.1 zusätzlich auf den Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2450-301 „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ und die dort enthaltenen Erhaltungsziele verweist, besteht hinsichtlich der Lebensraumtypen Übereinstimmung mit dem Standard-Datenbogen und der Natura 2000-LVO M-V. Sofern der Kammmolch und der Steinbeißer im Managementplan nicht aufgeführt sind, geht die Natura 2000-LVO M-V vor.

Mit Blick auf diese Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Fischotter, der Biber, der Kammmolch und der Steinbeißer als Tierarten des Anhangs II der FFH-RL weisen bereits keine Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. Gleiches gilt für die LRT 1340\*, 3140, 7210\* und 7230, für welche keine charakteristischen Tierarten, anhand welcher indirekt die Beeinträchtigung der LRT auszumachen wäre, festgestellt werden konnten.

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund anflugbedingten Kollisionsrisikos sind hingegen für einige charakteristische Vogelarten der übrigen Lebensraumtypen nicht offensichtlich ausgeschlossen. Als solche wurden nach der nachvollziehbaren und am Vorsorgegrundsatz ausgerichteten Auswahl des Vorhabenträgers das Blaukehlchen für die LRT 3150, 7140 und 91E0\*, die Knäckente, die Rohrdommel und die Rohrweihe für den LRT 3150, der Wachtelkönig für den LRT 6410 und der Schwarzstorch, Schreiadler und Seeadler für den LRT 9160 identifiziert. Ausweislich der Tabelle 43 der Unterlage 9-1 weisen hiervon die Knäckente, die Rohrdommel, die Rohrweihe, der Schwarzstorch, der Schreiadler und der Seeadler jeweils eine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber dem anflugbedingten Kollisionsrisiko auf. Damit ergibt sich ein lediglich geringes anflugbedingtes Kollisionsrisiko und folglich ebenfalls im Ergebnis die Bewertung einer ausgeschlossenen Beeinträchtigung. Sofern die Unterlage 9-1 auch den Wachtelkönig als charakteristische Art des LRT 6410 aufführt, sodann aber keine Beurteilung potenzieller vorhabenbedingter Beeinträchtigungen stattfindet (Unterlage 9-1, Tab. 40) haben eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass für Wachtelkönig trotz hohen Kollisionsrisikos aufgrund des prüfungsrelevanten

---

<sup>99</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 75).

Aktionsraums von lediglich 1.000 m eine mögliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist<sup>100</sup>.

Trotz der artspezifischen Empfindlichkeit der Knäkente, der Rohrdommel und der Rohrweihe ist eine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets „Koblenzter See und Zerrenthiner Wiesen“ zum Leitungsvorhaben mit Blick auf deren artspezifischen Aktionsradien zwischen 500 m und 3.000 m<sup>101</sup>, die jeweils weniger weit sind, als die Entfernung des Mindestabstands des FFH-Gebiets zum Leitungsvorhaben (4,4 km), offensichtlich ausgeschlossen. Nicht bereits offensichtlich ausschließen lässt sich aber die Beeinträchtigung für den Schwarzstorch, den Schreiadler und den Seeadler, da die Freileitung im weiteren Aktionsradius dieser Arten von 6.000 m liegt.

Diesbezüglich war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

#### *Schwarzstorch*

Ausweislich des Managementplan zum Schutzgebiet befinden sich Flächen des LRT 9160 innerhalb des Wirkraums des planfestgestellten Vorhabens von 6.000 m auf einer Fläche von 1,9 ha westlich des Großen Koblenzter Sees. Es wurden indes innerhalb des Wirkraums von 6.000 m keine Brutvorkommen dieser Art nachgewiesen. Aufgrund der geringen Größe des innerhalb des Wirkraums liegenden potenziellen Bruthabitats und dessen Angrenzen an landwirtschaftliche Nutzfläche kann eine Ansiedlung ausgeschlossen werden, da der Schwarzstorch großflächige zusammenhängende, strukturreiche und störungsarme Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Zugang zu Nahrung u.a. über Still- und Fließgewässer bevorzugt. Dies kann die Fläche des LRT 9160, die innerhalb des Wirkraums liegt, nicht bieten. Selbst wenn das Westufer des Großen Koblenzter Sees als Nahrungshabitat in Betracht kommt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass sich hieraus keine Beeinträchtigung des Schwarzstorchs insbesondere aus Überflügen der Neubauleitung ergibt. Außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen nämlich ebenfalls geeignete Nahrungshabitats für den Schwarzstorch. Obgleich der Vorhabenträger in der Unterlage 9-1 ausführt, auch in den im funktionalen Zusammenhang zum FFH-Gebiet stehenden FFH-Gebieten „Caselower Heide“ (DE 2550-301) und „Eichenwälder bei Viereck“ (DE 2450-302) und Europäischen Vogelschutzgebieten „Koblenzter See“ (DE 2450-402), „Ueckermünder Heide“ (DE 2350-401) und „Caselower Heide“ (2550-401) fänden sich keine geeigneten Nahrungshabitats, so folgt doch selbst bei Vorliegen eines geeigneten Nahrungshabitats aus dem Umstand, dass das planfestgestellte Neubauvorhaben

---

<sup>100</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15.

<sup>101</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 187 f. Anhang 4.

etwaige Flugbeziehungen des Schwarzstorchs zwischen den Natura 2000-Gebieten nicht kreuzt, dass eine Beeinträchtigung vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

#### *Schreiadler/Seeadler*

Die Adlerarten Schreiadler und Seeadler unterscheiden sich zwar in ihren Verhaltensweisen, insbesondere hinsichtlich ihres Aktionsraums, voneinander. Sie sind indes beide hier vorsorglich als charakteristische Arten des LRT 9160 angenommen worden und der Raum, in dem Konflikte auftreten können, ist jeweils derselbe, sodass Ausführungen hierzu zusammengefasst erfolgen.

Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens finden sich ausweislich des Managementplans am westlichen Ufer des Koblenzter Sees Flächen des LRT 9160 in einer Größe von 1,9 ha, welche an eine landwirtschaftliche Fläche angrenzt. Diese tatsächliche Feststellung kann unabhängig von der Frage der rechtlichen Bindung des Managementplans herangezogen werden. Nach der Datenlage findet sich aber außerhalb des maßgeblichen Wirkraums in 6,35 km Entfernung zur planfestgestellten Neubauleitung ein Brutstandort des Seeadlers auf der Insel im Großen Koblenzter See. Es wurde jedoch im Rahmen der Kartierung und Datenrecherche kein Brutvorkommen des Schreiadlers oder des Seeadlers innerhalb des Wirkraums des Vorhabens nachgewiesen. Diese Flächen kommen auch als potenzielle Bruthabitate nicht in Betracht. Der Schreiadler bevorzugt vor allem grundwassernahe, über 100 ha große strukturreiche Wälder mit hohem Laubholzanteil und gut ausgebildeten, langen Randlinien zum angrenzenden Offenland. Der Seeadler präferiert wenig bis nicht zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes. Beide charakteristischen Arten bevorzugen mithin größere, zusammenhängende Waldgebiete, welche innerhalb des Wirkraums im FFH-Gebiet „Koblenzter See und Zerrenthiner Wiesen“ nicht gegeben sind. Für beide Arten liegt ein derartiges Habitat weiter östlich der Seen in den größeren und störungsärmeren Waldgebieten außerhalb des Wirkraums.

Selbst wenn das Westufer des Großen Koblenzter Sees als Nahrungshabitat in Betracht kommt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass sich hieraus keine Beeinträchtigungen des Schreiadlers und des Seeadlers ergeben. Außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen nämlich ebenfalls geeignete Nahrungshabitate für diese Arten, insbesondere weitere Still- und Fließgewässer sowie Auenbereiche. Ein Leitungsanflug ist damit unwahrscheinlich. Diese Erkenntnis wird gestützt durch die für den Seeadler durchgeführte Raumnutzungsanalyse (Anlage A1.2), bei welcher keine Flugbewegungen im Nahbereich der Trasse festgestellt wurden. Obgleich der Vorhabenträger in der Unterlage 9-1 ausführt, auch in den im funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet stehenden FFH-Gebieten „Caselower Heide“ (DE 2550-301) und „Eichenwälder bei Viereck“ (DE 2450-302) und Europäischen Vogelschutzgebieten „Koblenzter See“ (DE 2450-402), „Ueckermünder Heide“ (DE 2350-

401) und „Caselower Heide“ (2550-401) fänden sich keine geeigneten Nahrungshabitate, so folgt doch selbst bei Vorliegen eines geeigneten Nahrungshabitats aus dem Umstand, dass das planfestgestellte Neubauvorhaben etwaige Flugbeziehungen des Schreiadlers und des Seeadlers zwischen den Natura 2000-Gebieten nicht kreuzt, so dass eine Beeinträchtigung vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

### *Fazit*

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit auch eine Beeinträchtigung der festgestellten charakteristischen Arten des LRT 9160 Schwarzstorch, Seeadler und Schreiadler durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es fehlt insoweit bereits an einer relevanten Auswirkung. Obwohl durch den Vorhabenträger keine kumulierenden Pläne und Programme festgestellt wurden, würde das Fehlen einer relevanten Auswirkung selbst bei Vorliegen kumulativer Wirkungen dazu führen, dass es nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kommt. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind nicht ersichtlich. Ausgeschlossen sind ebenfalls summarische Wirkungen zwischen mehreren Wirkfaktoren, da nur ein Wirkfaktor vorliegend relevant ist. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ vereinbar ist.

#### **B.4.3.2.3.12 FFH-Gebiet „Eichenwälder bei Viereck“**

Für das FFH-Gebiet „Eichenwälder bei Viereck“ ergeben sich die maßgeblichen Erhaltungsziele aus § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 4 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 05.03.2018 (Natura 2000-LVO M-V) i.V.m. Anlage 3 der Natura 2000-LVO M-V, mit der dieses Gebiet innerstaatlich unter Schutz gestellt wurde. Danach bestehen die Erhaltungsziele im Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch den Erhalt oder die Wiederherstellung der in der Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten lebensraumtypischen Elemente für die LRT sowie Lebensraumeigenschaften bzw. -elemente für die Anhang-II-Arten. Es werden neben dem Lebensraumtyp alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190) auch der Eremit als Tierart des Anhangs II der FFH-RL als erhaltungszielbestimmend genannt.

Mit Blick auf diese Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Eremit weist als Käferart keine Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund

anflugbedingten Kollisionsrisikos sind hingegen nicht offensichtlich für die charakteristischen Arten des LRT 9190 ausgeschlossen. Als solche wurden nach der nachvollziehbaren und am Vorsorgegrundsatz ausgerichteten, systematischen Untersuchung des Vorhabenträgers der Schreiadler, der Seeadler und der Schwarzstorch identifiziert. Für diese Arten besteht ein hohes Kollisionsrisiko und liegt damit eine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber dem maßgeblichen Wirkfaktor vor. Da die Neubauleitung unter Inbezugnahme des Mindestabstands von 5,0 km zwischen dem FFH-Gebiet „Eichenwälder bei Viereck“ und der Freileitung innerhalb des weiteren Aktionsradius dieser Arten von 6.000 m liegt, ist eine Beeinträchtigung des Schreiadlers, des Seeadlers und des Schwarzstorchs und damit der Lebensraumtypen, deren charakteristische Arten sie (mutmaßlich) sind, nicht offensichtlich ausgeschlossen.

Diesbezüglich war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

#### *Schwarzstorch*

Ausweislich des Managementplans sowie der Karte 1a des Forstentwicklungsplans (Managementplan Teilbereich Wald<sup>102</sup>) findet sich der LRT 9190 auf 79 % der Gesamtfläche des vollständig innerhalb des Wirkraums liegenden FFH-Gebiets „Eichenwälder bei Viereck“. Der Lebensraumtyp ist danach lediglich im westlichen Teil sowie in einer östlich gelegenen Waldschneise nicht vorhanden. Diese tatsächliche Feststellung kann unabhängig von der Frage der rechtlichen Bindung des Managementplans bzw. des Forstentwicklungsplans herangezogen werden. Es wurden innerhalb Wirkraums von 6.000 m zwar keine Brutvorkommen dieser Art nachgewiesen, jedoch stellt das Waldgebiet ein potenzielles Bruthabitat für den Schwarzstorch dar. Selbst wenn es aber zu einer Brut kommen sollte, so steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der charakteristischen Art kommt; denn die sich ebenfalls innerhalb des Wirkraums befindlichen, gut geeigneten Nahrungshabitate in Form der Stillgewässer bei Krugsdorf und Koblenz liegen südöstlich des FFH-Gebiets im Randbereich des Wirkraums, sodass Überflüge der planfestgestellten Neubauleitung zur Nahrungssuche auszuschließen sind. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Feststellung, dass es sich auch bei dem mit dem FFH-Gebiet in funktionalem Zusammenhang stehenden FFH-Gebiet „Koblenzter See und Zerrenthiner Wiese“ (DE 2450-301) und Europäischen Vogelschutzgebiet „Koblenzter See“ (DE 2450-302) um potenzielle Nahrungshabitate handelt, Flugbeziehungen dorthin aber ebenfalls nicht von der planfestgestellten Neubauleitung gekreuzt werden.

---

<sup>102</sup> Siehe unter <https://www.wald-mv.de/Naturnahe-Forstwirtschaft/FFH-Managementplanung/Eichenwaelder-bei-Viereck/>, letzter Abruf 08.10.2021

### *Schreiadler/Seeadler*

Die Adlerarten Schreiadler und Seeadler unterscheiden sich zwar in ihren Verhaltensweisen, insbesondere hinsichtlich ihres Aktionsraums, voneinander. Sie sind indes beide hier vorsorglich als charakteristische Arten des LRT 9190 angenommen worden und der Raum, in dem Konflikte auftreten können, ist jeweils derselbe, sodass Ausführungen hierzu zusammengefasst erfolgen.

Zum Vorliegen des LRT 9190 innerhalb des Wirkraums wurde bereits oben zum Schwarzstorch ausgeführt. Es wurden zwar innerhalb des Wirkraums von 6.000 m keine Brutvorkommen der beiden Adlerarten nachgewiesen, jedoch stellt das Waldgebiet auch ohne Stillgewässer für beide Arten ein potenzielles Bruthabitat dar. Der Schreiadler bevorzugt vor allem grundwassernahe, über 100 ha große strukturreiche Wälder mit hohem Laubholzanteil und gut ausgebildeten, langen Randlinien zum angrenzenden Offenland bevorzugt. Der Seeadler präferiert wenig bis nicht zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes. Obgleich zusätzlich ein Stillgewässer die Ansiedlung des Seeadlers nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen begünstigt, ist ein solches bereits bis in einer Entfernung von über 6.000 m zum nächsten Gewässer festgestellt worden, sodass auch hier im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes von einem potenziellen Bruthabitat des Seeadlers auszugehen ist. Selbst wenn es aber zu einer Brut kommen sollte, so steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der charakteristischen Arten kommt; denn die sich innerhalb des Wirkraums befindlichen, gut geeigneten Nahrungshabitate in Form der umliegenden Grünland- und Auenbereiche für den Schreiadler sowie der Stillgewässer in Krugsdorf und Koblenz für den Seeadler liegen östlich bzw. südöstlich des FFH-Gebiets, sodass Überflüge der planfestgestellten Neubauleitung zur Nahrungssuche auszuschließen sind. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Feststellung, dass es sich auch bei dem mit dem FFH-Gebiet in funktionalem Zusammenhang stehenden FFH-Gebiet „Koblenzter See und Zerrenthiner Wiese“ (DE 2450-301) und Europäischen Vogelschutzgebiet „Koblenzter See“ (DE 2450-302) um potenzielle Nahrungshabitate handelt – für den Schreiadler aufgrund der dort gelegenen Grünflächen, für den Seeadler aufgrund der dortigen Stillgewässer –, Flugbeziehungen dorthin aber ebenfalls nicht von der planfestgestellten Neubauleitung gekreuzt werden.

### *Fazit*

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit eine Beeinträchtigung der vorsorglich angenommenen charakteristischen Arten des LRT 9190 Schwarzstorch, Seeadler und Schreiadler durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es fehlt insoweit bereits an einer relevanten Auswirkung. Obwohl durch den Vorhabenträger keine kumulierenden Pläne und Programme festgestellt wurden, würde der Ausschluss von Beeinträchtigungen daher

selbst bei Vorliegen kumulativer Wirkungen dazu führen, dass es nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kommt. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind nicht ersichtlich. Ausgeschlossen sind ebenfalls summarische Wirkungen zwischen mehreren Wirkfaktoren, da nur ein Wirkfaktor vorliegend relevant ist. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Eichenwälder bei Viereck“ vereinbar ist.

#### **B.4.3.2.3.13 FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“**

Ausweislich § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 4 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 05.03.2018 (Natura 2000-LVO M-V) i.V.m. Anlage 3 der Natura 2000-LVO M-V, mit der dieses Gebiet innerstaatlich unter Schutz gestellt wurde, bestehen die Erhaltungsziele im Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch den Erhalt oder Wiederherstellung der in der Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten lebensraumtypischen Elemente für die Lebensraumtypen sowie Lebensraumeigenschaften bzw. -elemente für die Anhang-II-Arten. Für das FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“ werden die prioritären Lebensraumtypen naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (LRT 6210\*) und Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) genannt.

Mit Blick auf diese Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, offensichtlich ausgeschlossen werden. Charakteristische Arten für die vorgenannten Lebensraumtypen, die bei einer Beeinträchtigung Rückschlüsse auf die indirekte Beeinträchtigung der Lebensraumtypen erlauben, konnten nach der nachvollziehbaren systematischen Untersuchung des Vorhabenträgers nicht festgestellt werden. Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL sind weder in der o.g. Landesverordnung noch im Standard-Datenbogen genannt und haben deswegen ebenfalls keinen Einfluss auf die Bewertung des Vorliegens der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind nicht ersichtlich. Summarische und kumulative Wirkungen mit anderen Wirkfaktoren oder Projekten bzw. Plänen erübrigen sich aufgrund dessen.

#### **B.4.3.2.3.14 FFH-Gebiet „Caselower Heide“**

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Caselower Heide“ folgen aus § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 4 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 05.03.2018 (Natura 2000-



LVO M-V) i.V.m. Anlage 3 der Natura 2000-LVO M-V, mit der dieses Gebiet innerstaatlich unter Schutz gestellt wurde. Danach bestehen die Erhaltungsziele im Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch den Erhalt oder Wiederherstellung der in der Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten lebensraumtypischen Elemente für die Lebensraumtypen sowie Lebensraumeigenschaften bzw. -elemente für die Anhang-II-Arten. Für das FFH-Gebiet „Caselower Heide“ werden in den genannten Datengrundlagen die Lebensraumtypen natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150), magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510), Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (LRT 9110), Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (LRT 9130) und der prioritäre Lebensraumtyp Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* (LRT 91G0) sowie der Kammolch, der Fischotter und die Rotbauchunke als Tiere des Anhangs II der FFH-RL genannt.

Darüber hinaus werden im Standard-Datenbogen die Lebensraumtypen Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260) und Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) sowie die bauchige Windelschnecke als Anhang-II-Art aufgeführt. An diesen ist sich aber nur dann zu orientieren, solange die Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets nicht im Rahmen der Schutzgebietsausweisung festgelegt wurden<sup>103</sup>. Eine derartige Ausweisung ist vorliegend nicht gegeben die LRT werden aber vorsorglich mitbetrachtet.

Sofern die Unterlage 9.1 zusätzlich auf den Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2550-301 „Caselower Heide“ und die dort enthaltenen Erhaltungsziele verweist, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gegenüber dem Standard-Datenbogen und der Natura 2000-LVO M-V.

Mit Blick auf diese Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des einzig noch näher zu prüfenden Wirkfaktors des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, offensichtlich ausgeschlossen werden. Rotbauchunke, Fischotter und Kammolch weisen als flugunfähige Tierarten bereits keine Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. Eine Beeinträchtigung kann auch für die LRT 2150, 3150, 6510 und 7140 ausgeschlossen werden, da für diese keine charakteristischen Tierarten, insbesondere keine Vogelarten festzustellen sind, für die ein anflugbedingtes Kollisionsrisiko bestehen könnte. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund dieses Wirkfaktors sind hingegen für einige charakteristische Vogelarten der übrigen Lebensraumtypen nicht offensichtlich ausgeschlossen.

---

<sup>103</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 75).

Als solche wurden nach der nachvollziehbaren und am Vorsorgegrundsatz ausgerichteten Auswahl des Vorhabenträgers der Schwarzspecht, der Schreiadler und der Seeadler für die LRT 9110 und 9130, der Zwergschnäpper und der Schwarzstorch für den LRT 9110 und der Mittelspecht für den LRT 91G0 angenommen. Ausweislich der Unterlage 9-1, Tabelle 54 liegt für die Arten Schwarzspecht und Mittelspecht keine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber dem hier maßgeblichen Wirkfaktor Leitungsanflug vor. Für die übrigen Arten (Schreiadler, Seeadler und Schwarzstorch) hingegen lässt sich ein hohes Kollisionsrisiko und damit eine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor feststellen. Da die Neubauleitung unter Inbezugnahme des Mindestabstands von 4,3 km zwischen dem FFH-Gebiet „Caselower Heide“ und der Freileitung innerhalb des weiteren Aktionsradius dieser Arten von 6.000 m liegt, ist eine Beeinträchtigung des Schreiadlers, des Seeadlers und des Schwarzstorchs nicht offensichtlich ausgeschlossen.

Diesbezüglich war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

#### *Schwarzstorch*

Ausweislich der Karte „Waldlebensraumtypen“ des Forstentwicklungsplans (Fachbeitrag Wald<sup>104</sup>) findet sich der LRT 9110 auf 0,89 ha der Gesamtfläche des FFH-Gebiets „Caselower Heide“ und liegt westlich der Ortschaft Caselow außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Diese tatsächliche Feststellung kann unabhängig von der Frage der rechtlichen Bindung des Forstentwicklungsplans herangezogen werden. Ein Brutstandort des Schwarzstorchs findet sich außerhalb des Wirkraums von 6.000 m nordöstlich von Fahrenwalde, der zuletzt in den Jahren 2000 bis 2002 und damit vor ca. 20 Jahren besetzt war und für den in den Jahren 2018 und 2019 kein Brutverdacht oder Brutnachweis geführt werden konnte. Innerhalb des Wirkraums wurden im Rahmen der Kartierung und Datenerhebung indes keine Brutvorkommen des Schwarzstorchs nachgewiesen. Das Waldgebiet innerhalb des Wirkraums stellt dennoch ein potenzielles Bruthabitat für den Schwarzstorch dar, da dieser gerade zusammenhängende, strukturreiche und störungsarme Laub- und Mischwälder bevorzugt. Selbst wenn es demnach zu einer Brut kommen sollte, so ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der charakteristischen Art kommt; denn die sich im näheren Umfeld des FFH-Gebiets innerhalb des Wirkraums befindlichen, gut geeigneten Nahrungshabitate in Form diverser Gewässer, Feuchtgebiete und Auengebiete, erstrecken sich abseits der Neubauleitung, sodass mit Überflügen durch den Schwarzstorch nicht zu rechnen ist.

---

<sup>104</sup> Siehe unter <https://www.wald-mv.de/Naturnahe-Forstwirtschaft/FFH-Managementplanung/Caselower-Heide/>, letzter Abruf 08.10.2021.

Auch eine Inanspruchnahme der Ucker als Nahrungshabitat, für welche der Schwarzstorch die planfestgestellte Trasse kreuzen müsste, wird von der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des sich aus der Raumnutzungsanalyse im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage A1.2) ergebenden Ergebnisses als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Flugbewegungen fanden hiernach nur innerhalb der Grenzen des FFH-Gebiets statt. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Feststellung, dass es sich auch bei den mit dem FFH-Gebiet in funktionalem Zusammenhang stehenden FFH-Gebieten „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiese“ (DE 2450-301), „Kleinseen bei Carmzow“ (DE 2650-322) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301) sowie bei den Europäischen Vogelschutzgebieten „Koblentzer See“ (DE 2450-302) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421) um potenzielle Nahrungshabitate des Schwarzstorchs handelt, Flugbeziehungen dorthin aber gerade nicht von der planfestgestellten Neubauleitung gekreuzt werden.

### *Schreiadler*

Ausweislich der Karte „Waldlebensraumtypen“ des Forstentwicklungsplans (Fachbeitrag Wald) findet sich neben dem LRT 9110 auf 0,89 ha der Gesamtfläche des FFH-Gebiets „Caselower Heide“ der LRT 9130 auf ca. 241 ha. Die Flächen liegen zwar innerhalb des Aktionsraums des Schreiadlers, aber außerhalb des Wirkraums des planfestgestellten Vorhabens. Die übrigen, dem LRT 9130 zuzuordnenden Waldgebiete innerhalb des Wirkraums des Vorhabens sind als potenzielles Bruthabitat für den Schreiadler einzuordnen, da dieser große strukturreiche Wälder mit hohem, artenreichem Laubholzanteil und gut ausgebildeten, lange Randlinien zum Offenland bevorzugt. Es findet sich auch ein traditionelles Brutgebiet des Schreiadlers angrenzend an den Wirkraum von 6.000 m, welches in den vergangenen Jahren von jeweils zwei Brutpaaren genutzt wurde. Innerhalb des Aktionsraums wurden indes im Rahmen der Kartierung und Datenerhebung keine Brutvorkommen des Schreiadlers nachgewiesen. Selbst wenn es aber zu einer Brut im Wirkraum des Vorhabens kommen sollte, so steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schreiadlers als charakteristische Art kommt; denn die sich im näheren Umfeld des FFH-Gebiets innerhalb des Wirkraums befindlichen, gut geeigneten Nahrungshabitate in Form von großflächigen Grünlandbereichen und Auengebieten, erstrecken sich abseits der Neubauleitung, sodass mit Überflügen durch den Schreiadler nicht zu rechnen ist. Dies zeigt auch die Raumnutzungsanalyse im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage A1.2), bei welcher keine Flugbewegungen im Nahbereich der Trasse festgestellt wurden. Kreuzungen sind daher auch bei der Nahrungssuche nicht zu erwarten. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Feststellung, dass es sich auch bei den mit dem FFH-Gebiet in funktionalem Zusammenhang stehenden FFH-Gebieten „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiese“ (DE 2450-301), und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301) sowie bei den Europäischen Vogelschutzgebieten „Koblentzer See“ (DE 2450-302) und „Randow-Welse-

Bruch“ (DE 2751-421) um potenzielle Nahrungshabitate des Schreiadlers handelt, Flugbeziehungen dorthin aber gerade nicht von der planfestgestellten Neubauleitung gekreuzt werden.

### *Seeadler*

Zum Vorliegen der LRT 9110 und 9130 innerhalb des Wirkraums wurde bereits oben ausgeführt. Die innerhalb des Wirkraums liegenden Teile des LRT 9130 sind aufgrund der Waldgebiete auch als potenzielles Bruthabitat und aufgrund der Stillgewässer auch als potenzielles Nahrungshabitat für den Seeadler einzuordnen. Es findet sich lediglich ein Brutgebiet für den Seeadler im FFH-Gebiet „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiese“ (DE 2450-301), welches außerhalb des Wirkraums zur planfestgestellten Neubauleitung liegt und in den Jahren 2016 und 2017 besetzt war. Innerhalb des Wirkraumes wurden indes im Rahmen der Kartierung und Datenerhebung keine Brutvorkommen des Seeadlers nachgewiesen. Selbst wenn es aber zu einer Brut im Wirkraum des Vorhabens kommen sollte, so steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Seeadlers als charakteristische Art kommt; denn die sich im näheren Umfeld des FFH-Gebiets innerhalb des Wirkraums befindlichen, gut geeigneten Nahrungshabitate in Form von diversen Gewässern, großflächigen Grünlandbereichen und Auengebieten erstrecken sich abseits der Neubauleitung, sodass mit Überflügen durch den Seeadler nicht zu rechnen ist.

Auch eine Inanspruchnahme der Ucker als Nahrungshabitat, für welche der Seeadler die planfestgestellte Trasse kreuzen müsste, wird von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Attraktivität des nähergelegenen Nahrungsangebots als unwahrscheinlich eingeschätzt. Aus der Raumnutzungsanalyse, die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Seeadlervorkommen am Großen Koblentzer See durchgeführt wurde (Unterlage A1.2), ist auch für potenzielle Brutvorkommen im FFH-Gebiet „Caselower Heide“ zu schließen, dass keine Flugbewegungen im Nahbereich der Trasse stattfinden würden. Kreuzungen sind daher bei der Nahrungssuche nicht zu erwarten. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Feststellung, dass es sich auch bei den mit dem FFH-Gebiet in funktionalem Zusammenhang stehenden FFH-Gebieten „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiese“ (DE 2450-301), und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301) sowie bei den Europäischen Vogelschutzgebieten „Koblentzer See“ (DE 2450-302) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421) um potenzielle Nahrungshabitate des Seeadlers handelt, Flugbeziehungen dorthin aber gerade nicht von der planfestgestellten Neubauleitung gekreuzt werden.

### *Fazit*

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit eine Beeinträchtigung der vorsorglich angenommenen charakteristischen Art des LRT 9110 Schwarzstorch und der

charakteristischen Arten der LRT 9110 und 9130 Seeadler und Schreiadler durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es fehlt folglich bereits an einer relevanten Auswirkung. Daraus folgt, dass das Vorhaben trotz des Vorliegens diverser weiterer, sich potenziell auf das FFH-Gebiet „Caselower Heide“ kumulativ auswirkender Projekte nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führt. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Caselower Heide“ vereinbar ist.

#### **B.4.3.2.4 Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Europäischen Vogelschutzgebiete**

In der Distanz von 500 m beiderseits der Trasse befinden sich keine Europäischen Vogelschutzgebiete (EU-VSG). In der von dem Vorhabenträger angenommenen maximalen Wirkweite von 6.000 m beiderseits der Trasse befinden sich zumindest in Teilen folgende EU-VSG:

**Tab. 13: EU-Vogelschutzgebiete innerhalb der maximalen Wirkweite**

Gebietsname	Gebietsnummer	Mindestabstand zu 380-kV-Leitung (ca.)	Mindestabstand zu 220-kV-Rückbauleitung (ca.)	nur Vorprüfung (VorP) oder Verträglichkeitsprüfung (VP)
Uckerniederung	DE 2649-421	3,76 km	3,62 km	VorP
Uckerniederung	DE 2649-421	3,76 km	3,62 km	VP
Randow-Welse-Bruch	DE 2751-421	5,34 km	5,23 km	VP
Schorfheide-Chorin	DE 2948-401	4,51 km	4,61 km	VP
Ueckermünder Heide	DE 2350-401	5,79 km	5,78 km	VP
Koblentzer See	DE 2450-402	4,39 km	4,54 km	VP
Mittleres Ueckertal	DE 2549-471	2,0 km	2,1 km	VP

Gebietsname	Gebietsnummer	Mindestabstand zu 380-kV-Leitung (ca.)	Mindestabstand zu 220-kV-Rückbauleitung (ca.)	nur Vorprüfung (VorP) oder Verträglichkeitsprüfung (VP)
Caselower Heide	DE 2550-401	3,97 km	3,97 km	VP

Hinsichtlich dieser Gebiete kommt die von dem Vorhabenträger vorgelegte Verträglichkeitsuntersuchung für Europäische Vogelschutzgebiete zu dem Ergebnis der Gebietsverträglichkeit des Vorhabens. Zu diesem Ergebnis gelangt auch die Prüfung der Planfeststellungsbehörde:

#### **B.4.3.2.4.1 EU-VSG „Uckerniederung“**

Das Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“, das aus zwei Teilgebieten (Teilgebiet 1: nördlich; Teilgebiet 2: südlich) besteht, wurde gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG über § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG innerstaatlich unter Schutz gestellt. Insoweit handelt es sich mithin um ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Die Erhaltungsziele ergeben sich über § 15 Abs. 1 S. 3 und 4 BbgNatSchAG ebenfalls aus der Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG. Danach ist das Ziel der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung der Uckerniederung einschließlich des Unteruckersees sowie der angrenzenden Bereiche als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der in der Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG genannten Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und des Art. 4 Abs. 2 VSchRL sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund des anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, auszuschließen sind für folgende, aus Anlage 1 zu § 3 Natura 2000-LVO M-V abgeleiteten Brutvogelarten des Anhangs I der VSchRL: Eisvogel, Rohrdommel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Kranich, Zwergdommel, Neuntöter, Blaukehlchen, Schwarzmilan, Rotmilan, Kleinsumpfhuhn und Tüpfelsumpfhuhn. Sie sind darüber hinaus auszuschließen für die Gastvogelarten nach Anhang I der VSchRL Zwerggans, Sumpfohreule, Weißwangengans, Kampfläufer, Schwarzstorch, Kornweihe, Zwergschwan, Singeschwan, Silberreiher, Seeadler, Zwergmöwe, Zwergsänger, Schwarzmilan, Rotmilan, Goldregenpfeifer, Flusseeeschwalbe und Bruchwasserläufer, sowie für die Gastvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL Spießente, Krickente, Stockente, Knäkente, Bläss-

gans, Graugans, Kurzschnabelgans, Waldsaatgans, Tundrasaatgans, Graureiher, Tafelente, Reiherente, Schellente, Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Lachmöwe, Blässhuhn, Bekassine, Silbermöwe, Pfeifente, Schnatterente, Gänseäger, Mittelsäger, Brachvogel, Haubentaucher, Löffelente, Zwergtaucher, Brandgans, Dunkelwasserläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Kiebitz, Rothalstaucher und Schwarzhalstaucher.

Zu begründen ist dies zum einen anhand der Entfernung des Schutzgebiets zum Vorhaben, und zum anderen aufgrund z.T. geringer bzw. sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung und teils einer starken Habitatbindung. Die artspezifischen Aktionsradien der Arten, die nicht schon aufgrund lediglich geringer oder sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung für die weitere Betrachtung nicht relevant sind, belaufen sich auf Werte zwischen 500 m und 3000 m<sup>105</sup>. Dabei entstammen die Aktionsradien für Gastvogelarten der fachplanerischen Einschätzung in Anlehnung an die Aktionsraumbestimmung der Funktionsgebiete von Gastvögeln in der Fachliteratur<sup>106</sup> (Unterlage 9-2, Tab. 6). Sie sind jeweils weniger weit, als die Entfernung des Mindestabstands des EU-VSG „Uckerniederung“ zur Neubauleitung (3,76 km) und zur Bestandsleitung (3,62 km). Beeinträchtigungen dieser Arten sind mithin ausgeschlossen.

Sofern in den Unterlagen des Vorhabenträgers bei der Beschreibung der sich aus Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG ergebenden wertgebenden Gastvogelarten nach Art. 4 Abs. 1 VSchRL auch die Rothalsgans aufgeführt wird, findet sich die Rothalsgans nicht in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG. Sie ist lediglich im Standarddatenbogen aufgeführt. An diesem ist sich grundsätzlich nur dann zu orientieren, solange die Erhaltungsziele nicht im Rahmen der Schutzgebietsausweisung enthalten sind<sup>107</sup>. Im Übrigen ist die Nennung mangels Ergebnisrelevanz unschädlich, da die Rothalsgans selbst dann nicht vom Wirkfaktor anflugbedingtes Kollisionsrisiko beeinträchtigt ist, wenn ihr – wie vom Vorhabenträger vorsorglich angenommen – ein den anderen Gänsearten entsprechender Aktionsraum von 1.500 m zuzusprechen wäre.

Hinsichtlich der Gastvogelart Trauerseeschwalbe weist die Fachliteratur einen Aktionsraum von *mindestens* 3.000 m zu<sup>108</sup>. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hin stellte der Vorhabenträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde klar,

---

<sup>105</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 187 ff. Anhang 4.

<sup>106</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 f. Tab 14.

<sup>107</sup> Zum Ganzen OVG Rh.-Pf., Urt. v. 6.11.2019 – 8 C 10240/18.OVG, juris, Rn. 139 ff. m.w.N.

<sup>108</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 189 Anhang 4; LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.04.2015, S. 18.

dass sich im EU-VSG „Uckerniederung“ selbst hochwertige Nahrungshabitate der Trauerseeschwalbe in Form von Still- und Fließgewässern, Feuchtgrünland und Senken befinden und sich deswegen eine Funktionsbeziehung zum Nahbereich der planfestgestellten Trasse nicht aufdrängt. Der weitere Aktionsradius war mithin nicht zu erhöhen.

Als wertgebende Brutvogelart weist der Weißstorch einen Aktionsradius von zumeist bis 2.000 m auf, bzw. der Art wird in fachwissenschaftlichen Quellen eine entsprechender Prüfradius zugewiesen<sup>109 110</sup>. Einen Aktionsradius größer als 2.000 m anzunehmen, rechtfertigt sich indes aus den benannten fachwissenschaftlichen Quellen nicht, da dem Weißstorch dort das Gros seiner Nahrungsflüge im Radius von bis 2.000 m um den Horst attestiert<sup>111</sup>, bzw. ein 1.000 m Radius als zentraler Aktionsraum und ein 2.000 m Radius als weiterer Aktionsraum zugewiesen wird<sup>112</sup>. Zudem wäre dies auch aus Sicht der Habitatausstattung nicht geboten. Eine Beeinträchtigung würde damit ebenfalls bereits aufgrund des Mindestabstandes des planfestgestellten Leitungsneubaus zum EU-VSG von 3,76 km nicht angenommen werden können. Für die Europäischen Vogelschutzgebiete auf dem Gebiet des Landes Brandenburg wird aber zum Zwecke der Einheitlichkeit der Betrachtung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Planungsraum die Regelung des § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V herangezogen, nach welcher Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebiets alle Weißstorch- und Fischadlerhorste sind, die sich in einem Abstand von bis zu 2.000 m außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebiets befinden. Damit verringert sich fiktiv der Abstand zwischen der äußeren Grenze des EU-VSG „Uckerniederung“ und dem Neubauvorhaben auf mindestens 1,76 km, sodass der Aktionsradius des Weißstorchs das Vorhaben schneidet. Gleiches gilt für den Fischadler, dessen Aktionsradius auch ohne die Regelung des § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V nach der Fachliteratur bereits bei 4.000 m liegt<sup>113</sup>.

---

<sup>109</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

<sup>110</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>111</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>112</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

<sup>113</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.



Der Aktionsradius des Seeadlers als Brutvogel des Anhangs I der VSchRL liegt bei 6.000 m<sup>114</sup> und schneidet damit ebenfalls das Neubauvorhaben. Als Gastvogelart ist der Aktionsradius des Kranichs aufgrund hoher Individuenzahl (ca. 5.000) sowie aufgrund von Hinweisen auf Ansammlungen nachvollziehbar auf vorsorglich 5.000 m bestimmt worden<sup>115</sup> und liegt damit ebenfalls innerhalb des Mindestabstandes des planfestgestellten Leitungsneubaus zum EU-VSG von 3,76 km. Sofern in der Fachliteratur zusätzlich ein weiterer Aktionsradius von 10.000 m angegeben ist, bezieht sich dieser auf Hinweise von Ansammlungen von über 10.000 Individuen<sup>116</sup>, die ausweislich des Standarddatenbogens nicht vorliegen.

Diesbezüglich war daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen, mit welcher die potenzielle Beeinträchtigung der o.g. Arten durch den Wirkfaktor anflugbedingtes Kollisionsrisikos ausgehend von der planfestgestellten Neubauleitung vertieft untersucht wurde. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

#### *Weißstorch*

Brutstandorte des Weißstorchs ergeben sich nach durchgeführter Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers jeweils nicht innerhalb des EU-VSG „Uckerniederung“. Jedoch wurde in dem Bereich 2.000 m außerhalb der Grenzen des EU-VSG „Uckerniederung“ (2. Teilgebiet) ein Horst mit einem Einzelpaar festgestellt. Dieser Horst wird gemäß der Natura 2000-LVO M-V für dieses Vogelschutzgebiet ebenfalls als zu berücksichtigender Bestandteil gewertet. Er liegt in einer Entfernung von 1.700 m zur geplanten Neubauleitung, sodass der weitere Aktionsraum des Einzelbrutpaares innerhalb des potenziellen Einflussbereichs der Trasse liegt. Das Gebiet wird indes von Ackerflächen dominiert und weist nur kleinflächige, hochwertige Strukturen wie Kleingewässer, Gräben oder Brachen sowie hochwüchsige Röhrichte mit mittlerer Habitateignung aus, die vom Weißstorch bevorzugt werden. Die Ackerflächen weisen nur eine geringe Habitateignung auf und werden in der Regel nur bei Bodenbearbeitungsmaßnahmen bzw. Ernte aufgesucht (Unterlage A 1.2, S. 54 sowie Unterlage A 1.2 Anhang 11.6 und 11.7). Höhere Aufenthaltswahrscheinlichkeiten oder Flugkorridore sind daher nach der fachwissenschaftlichen Untersuchung, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, im östlichen Bereich des weiteren Aktionsraums dieses Brutpaares nicht abzuleiten (Unterlage A 1.2, S. 55). Größere Nahrungshabitate in Form von Grünlandflächen sind in südwestlicher Richtung in der Uckerniederung

---

<sup>114</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

<sup>115</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46, Tab. 14.

<sup>116</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 47, Tab. 14.

auszumachen (Unterlage A 1.2, S. 54). Beim Anflug hierauf wird das Leitungsvorhaben nicht gekreuzt.

Weitere Horste wurden in einer Entfernung von mehr als 5.000 m von der Neubauleitung entfernt am westlichen und östlichen Rand des nördlichen Teilgebiets des EU-VSG „Uckerniederung“ und damit weit außerhalb des weiteren Aktionsraums des Weißstorchs zum Neubauvorhaben festgestellt. Daher ist die Planfeststellungsbehörde insgesamt überzeugt, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung dieser Art kommt.

### *Fischadler*

Im EU-VSG „Uckerniederung“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen des Fischadlers. Der nächstgelegene Brutstandort innerhalb des EU-VSG befindet sich in über 6.000 m Entfernung zum Vorhaben im südlichen Teilgebiet und damit außerhalb des weiteren Aktionsraums des Fischadlers von 4.000 m. Dies gilt selbst dann, wenn unter Anwendung des § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V ein Bereich von 2 km außerhalb der Grenzen des EU-VSG „Uckerniederung“ (2. Teilgebiet) einbezogen werden würde. Nachdem die Planfeststellungsbehörde Informationen nachgefordert hat, kommt sie diesbezüglich zu folgendem Ergebnis: Fischadlerhorste wurden zwar in einem Abstand von unter und knapp über 4.000 m vom Neubauvorhaben entfernt auf der Höhe der Neubaumasten Nr. 28 und Nr. 29 sowie südlich des UW Bertikow und an der Bestandsleitung nördlich des Neubaumastes Nr. 8 vorgefunden. Die Entfernung zur Schutzgebietsgrenze liegt hierbei aber stets über 2.000 m, sodass eine potenzielle Beeinträchtigung dieser Horste keine Beeinträchtigung des EU-VSG nach sich ziehen würde. Diese Horste sind noch Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung (Greifvögel mit Mastbruten, vgl. Unterlage 8 sowie Anhang 3 zu Unterlage 8, S. 110 ff.).

Innerhalb der Wirkweite von 4.000 m stellt sich das EU-VSG mit seinem südlichen Teilbereich als nicht geeignetes Brutgebiet dar. Störungsarme, vertikale Strukturen in der Nähe von Gewässern, die der Fischadler bevorzugt, finden sich innerhalb der Wirkweite auf dem Gebiet des EU-VSG insbesondere nicht am Seelübbber See. Durch die Nähe zu einer Straße und zu Siedlungsgebieten ist der bewaldete Uferbereich nicht hinreichend störungsarm. Der nördliche Teilbereich des EU-VSG liegt komplett außerhalb der Wirkweite von 4.000 m. Selbst wenn es zu einer Brut in den außerhalb des Wirkungsbereichs liegenden Bereichen kommt, zählt der Unteruckersee im südlichen Teilbereich des EU-VSG als geeignetes Nahrungshabitat, sodass mit Überflügen der Trasse nicht zu rechnen ist. Gleiches gilt hinsichtlich möglicher Wechselbeziehungen, die sich mit den EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ (DE 2948-401), „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401) und „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471) als potenzielle Nahrungshabitate ergeben könnten. Aufgrund der Lage der Gebiete zueinander kommt es allerdings nicht zu einer Querung der Neubauleitung bei Nahrungsflügen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist daher eine Beeinträchtigung des Fischadlers nicht zu erwarten.

### *Seeadler*

Im EU-VSG „Uckerniederung“ innerhalb des weiten Aktionsraums des Seeadlers finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen dieser Art. Störungsarme, da wenig durch Siedlungen und Straßen zersiedelte Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes und damit vom Seeadler bevorzugte Bruthabitate finden sich innerhalb der Wirkweite auf dem Gebiet des EU-VSG nicht. Der östliche Teil des Unteruckersees und seine Uferbereiche im südlichen Teilgebiet des EU-VSG verfügen zwar über Gehölzbestände, diese sind jedoch zerschnitten und damit nicht hinreichend störungsarm. Gleiches gilt für die Gehölzbestände westlich von Berghausen sowie für kleinere Gehölzbestände und Einzelbäume entlang der Bahngleise des nördlichen Teilgebiets. Erst außerhalb der Wirkweite östlich von Strehlow und damit südlich des Unteruckersees finden sich geeignete Bruthabitate in Form von ungestörten kleineren Waldbeständen. Selbst wenn es zu einer Brut in dem außerhalb des Wirkungsbereichs liegenden Bereichs kommt, zählt der Unteruckersee im südlichen Teilbereich des EU-VSG sowie die Stillgewässer im nördlichen Teilbereich als geeignete Nahrungshabitate, sodass mit Überflügen der Trasse nicht zu rechnen ist. Auch sofern es zu Wechselbeziehungen mit dem als potenzielle Nahrungshabitate geeigneten EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ (DE 2948-401) und dem FFH-Gebiet „Oberuckersee“ (DE 2849-325) kommen sollte, kommt es aufgrund der Lage der Gebiete zueinander nicht zu einer Querung der Neubauleitung bei Nahrungsflügen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kommt es daher nicht zu einer Beeinträchtigung des Seeadlers.

### *Kranich*

Innerhalb des weiten Aktionsraums des Kranichs von 5.000 m wurde auf dem Gebiet des EU-VSG „Uckerniederung“ durch Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Schlafplatzansammlung festgestellt.

Im nördlichen Teilgebiet des EU-VSG in einem Abstand von ca. 6,39 km befindet sich ein Kranichschlafplatz am Blindower See im, an welchen jährlich über mehrere Wochen bis zu 3.900 Kraniche rasten (Unterlage A 1.3.2, S. 6). Kleinere bzw. unregelmäßige Ansammlungen lassen sich den Datengrundlagen auch südlich des Blindower Sees und westlich Görzitz entnehmen. Diese Plätze befinden sich indes allesamt außerhalb des weiteren Aktionsraums des Kranichs. Anhand der Raumnutzungsanalyse ist festzustellen, dass die Kraniche des Schlafplatzes am Blindower See hauptsächlich Nahrungsflächen nördlich des Blindower Sees anfliegen. Nordöstlich des Schlafplatzes bzw. südlich/südwestlich von Schönfeld werden ausweislich der fachwissen-

schaftlichen Ausführungen der Unterlage A 1.3.2 Nahrungsflächen westlich des Trassenkorridors von kleinen Trupps genutzt, die auch dem Schlafplatz am Blindower See zuzurechnen sind. Von hier aus kommt es zu vereinzelt Überflügen des Trassenkorridors. Trotz der geringen Frequentierung muss das konstellationsspezifische Kollisionsrisiko vorliegend als hoch eingestuft werden, da die Konfliktintensität aufgrund des Ersatzneubaus der Masten Nr. 44 bis Nr. 49 mit Masterhöhen und zusätzlichen Leiterseilebenen sowie wesentlicher Abweichung vom Verlauf der Bestandsstrasse entsprechend der Fachliteratur<sup>117</sup> mit hoch zu bewerten ist. Es steht aber zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass dieses konstellationsspezifische Risiko des Vorhabens für den Kranich durch die Maßnahme „Minderung des Kollisionsrisikos durch Vogelschutzmarker“ (Maßnahme V<sub>AR</sub>15) ausreichend gemindert werden kann und damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Kranichs verbleibt. Diese führen nämlich nach der Fachliteratur zu einer Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos von zwei Stufen<sup>118</sup> und damit von „hoch“ zu „gering“.

Sofern im Rahmen der Rastvogelkartierung auch im südlichen Teilgebiet des EU-VSG am Seelübbler See und am Unteruckersee kleinere Kranichansammlungen von geringer Größe festgestellt wurden, befinden sich diese nicht innerhalb der nach der Fachliteratur anzunehmenden Wirkweite von 3.000 m bei kleinen Kranichansammlungen unter 1.000 Individuen<sup>119</sup>. Beeinträchtigungen dieser Tiere durch das planfestgestellte Vorhaben sind nicht zu erwarten.

### *Fazit*

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit eine Beeinträchtigung der Vogelarten Weißstorch, Fischadler und Seeadler als Brutvögel durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es fehlt insoweit bereits an einer relevanten Auswirkung auf die Erhaltungsziele des EU-VSG „Uckerniederung“.

Für die Gastvogelart Kranich kann eine erhebliche Beeinträchtigung unter Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>AR</sub>15 ausgeschlossen werden. Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten im Hinblick auf die Kollision von Vögeln, insbesondere mit den sich im Bereich der Neubaumasten Nr. 44 bis Nr. 49 befindlichen Windenergieanlagen und der Uckermarkleitung 380-kV-Freileitung, waren zu betrachten. Hierdurch

---

<sup>117</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 81 Tab. 19 unter Betrachtung der zusätzlichen Risikohöhen der Abweichung des Verlaufs der bisherigen Trasse.

<sup>118</sup> *Liesenjohann et al.*, Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen, Bonn-Bad Godesberg 2019, S. 145, Tab. 23.

<sup>119</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46, Tab. 14.

kommt es aber zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Einsatz der Vogelschutzmarker nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle, da die Windenergieanlagen ausweislich ihrer Genehmigung hinreichend unterhalb der Erheblichkeitsschwelle lagen und auch für die geplante Realisierung der Uckermarkleitung keinerlei Beeinträchtigung des EU-VSG „Uckerniederung“ festgestellt wurde.

Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des EU-VSG „Uckerniederung“ vereinbar ist.

#### **B.4.3.2.4.2 EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“**

Das Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ wurde gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG über § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG innerstaatlich unter Schutz gestellt. Insoweit handelt es sich mithin um ein Europäisches Vogelschutzgebiet i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Die Erhaltungsziele ergeben sich über § 15 Abs. 1 S. 3 und 4 BbgNatSchAG ebenfalls aus der Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG. Danach ist Ziel der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines typischen Ausschnittes der von den Niederungen der Randow und Welse durchzogenen, uckermärkischen Agrarlandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der in der Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG genannten Vogelarten des Anhang I der VSchRL und des Art. 4 Abs. 2 VSchRL sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, auszuschließen sind für folgende, aus Anlage 1 zu § 3 Natura 2000-LVO M-V abgeleiteten Brutvogelarten des Anhangs I der VSchRL: Eisvogel, Sumpfohreule, Rohrdommel, Uhu, Rohrweihe, Wiesenweihe, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Schwarzmilan, Rotmilan, Großtrappe, Wespenbussard, Tüpfelsumpfhuhn und Sperbergrasmücke. Sie sind darüber hinaus auszuschließen für die Gastvogelarten nach Anhang I der VSchRL Zwerggans, Weißwangengans, Rothalsgans, Kampfläufer, Weißstorch, Schwarzstorch, Zwergschwan, Singschwan, Merlin, Wanderfalke, Seeadler, Zwergsänger, Goldregenpfeifer, Flussseseschwalbe und Bruchwasserläufer sowie für die Gastvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL Flusssuferläufer, Spießente, Krickente, Blässgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Waldsaatgans, Tundrasaatgans, Graureiher, Tafelente, Reiherente, Schellente, Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Bekassine, Uferschnepfe, Pfeifente, Schnatterente, Brachvogel, Kiebitzregenpfeifer, Rothalstaucher, Löffelente, Zwergtaucher, Dunkelwasserläufer, Waldwasserläufer, Rotschenkel und Kiebitz. Zu begründen

ist dies zum einen anhand der Entfernung des Schutzgebiets zum Vorhaben, und zum anderen aufgrund z.T. geringer bzw. sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung. Die artspezifischen Aktionsradien der Arten, die nicht schon aufgrund lediglich geringer oder sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung für die weitere Betrachtung nicht relevant sind, belaufen sich auf Werte zwischen 500 m und 3000 m<sup>120</sup>. Dabei entstammen die Aktionsradien für Gastvogelarten der fachplanerischen Einschätzung in Anlehnung an die Aktionsraumbestimmung der Funktionsgebiete von Gastvögeln in der Fachliteratur<sup>121</sup> (Unterlage 9-2, Tab. 6). Sie sind jeweils weniger weit, als die Entfernung des Mindestabstands des EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“ zur Neubauleitung (5,34 km) und Bestandsleitung (5,23 km). Beeinträchtigungen dieser Arten sind mithin ausgeschlossen.

Als wertgebende Brutvogelart weist der Weißstorch einen Aktionsradius von zumeist bis 2.000 m auf, bzw. der Art wird in fachwissenschaftlichen Quellen eine entsprechender Prüfradius zugewiesen<sup>122 123</sup>. Einen Aktionsradius größer als 2.000 m anzunehmen, rechtfertigt sich indes aus den benannten fachwissenschaftlichen Quellen nicht, da dem Weißstorch dort das Gros seiner Nahrungsflüge im Radius von bis 2.000 m um den Horst attestiert<sup>124</sup>, bzw. ein 1.000 m Radius als zentraler Aktionsraum und ein 2.000 m Radius als weiterer Aktionsraum zugewiesen wird<sup>125</sup>. Zudem wäre dies auch aus Sicht der Habitatausstattung nicht geboten. Eine Beeinträchtigung würde damit ebenfalls bereits aufgrund des Mindestabstandes zum EU-VSG nicht angenommen werden müssen. Für die Europäischen Vogelschutzgebiete auf dem Gebiet des Landes Brandenburg wird zum Zwecke der Einheitlichkeit der Betrachtung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Planungsraum die Regelung des § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V herangezogen, nach welcher Bestandteil des jeweiligen Europäischen

---

<sup>120</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 187 ff. Anhang 4.

<sup>121</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 f. Tab 14.

<sup>122</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

<sup>123</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>124</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>125</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

Vogelschutzgebiets alle Weißstorch- und Fischadlerhorste sind, die sich in einem Abstand von bis zu 2.000 m außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebiets befinden. Damit verringert sich fiktiv der Abstand zwischen der äußeren Grenze des EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“ und dem Neubauvorhaben auf mindestens 3,34 km, sodass der Aktionsradius des Weißstorchs dennoch das Vorhaben nicht schneidet.

Für die ebenfalls wertgebende Brutvogelart der Trauerseeschwalbe weist die Fachliteratur einen Aktionsraum von *mindestens* 3.000 m zu<sup>126</sup>. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hin stellte der Vorhabenträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde klar, dass sich im EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“ selbst hochwertige Nahrungshabitate der Trauerseeschwalbe in Form von Still- und Fließgewässern, Feuchtgrünland und Senken befinden und sich deswegen eine Funktionsbeziehung zum Nahbereich der planfestgestellten Trasse nicht aufdrängt. Der weitere Aktionsradius war mithin nicht zu erhöhen.

Als Gastvogelart ist der Aktionsradius des Kranichs aufgrund hoher Individuenzahl im gesamten EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“ (14.000 Tiere) nachvollziehbar auf vorsorglich 5.000 m bestimmt worden<sup>127</sup>. Sofern in der Fachliteratur zusätzlich ein weiterer Aktionsradius von 10.000 m angegeben ist, bezieht sich dieser auf Hinweise von Schlafplatzansammlungen von über 10.000 Individuen, d.h. solche von nationaler Bedeutung<sup>128</sup>. Da hiervon im gesamten Bundesgebiet nur vier bekannt sind und keines davon innerhalb des EU-VSG liegt, war der Aktionsraum nicht auf 10.000 m zu erweitern. Da der Aktionsradius von 5.000 m kleiner ist als der Mindestabstand zwischen dem planfestgestellten Neubauvorhaben und dem EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“ (5,34 km), ist eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen. Dies gilt hingegen nicht für die Brutvogelarten Schwarzstorch, Schreiadler und Seeadler, deren Aktionsradius nach der Fachliteratur bei (mindestens) 6.000 m<sup>129</sup> liegt und dieser damit das Neubauvorhaben schneidet. Diesbezüglich war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

### *Schwarzstorch*

---

<sup>126</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 189 Anhang 4; LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.10.2015, S. 18.

<sup>127</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46, Tab. 14.

<sup>128</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 47, Tab. 14.

<sup>129</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 187 f. Anhang 4.

Im EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen des Schwarzstorches. Die Gehölzbestände des EU-VSG, welche innerhalb des Wirkraums des Vorhabens von 6.000 m liegen, sind für den Schwarzstorch, der großflächige, zusammenhängende, strukturreiche und störungsarme Laub- und Mischwälder mit ausreichenden umliegenden Nahrungshabitaten wie Still- und Fließgewässer bevorzugt, aufgrund der jungen und kleinflächigen Struktur nicht als potenzielles Brutgebiet geeignet. Ein solches findet sich außerhalb des Wirkraums in den störungsärmeren Waldgebieten des Zehnbecker Waldes und des Blumberger Waldes in einer Entfernung von mindestens 6.240 m. Indes liegen potenzielle Nahrungshabitats innerhalb des Aktionsraums. Da aber im direkten Umfeld der Waldgebiete des Zehnbecker Waldes und des Blumberger Waldes vom Schwarzstorch bevorzugte Still- und Fließgewässer vorliegen, ist ein Anflug der Nahrungshabitats innerhalb des Wirkraums unwahrscheinlich. Obwohl in der Fachliteratur der Aktionsraum des Schwarzstorchs mit „mind. 6.000 m“<sup>130</sup> bzw. mit 10.000 m<sup>131</sup>“ angegeben wird, ist eine relevante Auswirkung grundsätzlich erst dann anzunehmen, wenn die Freileitung zu einer signifikanten Risikoerhöhung im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG führt<sup>132</sup>. Hierfür genügt aber nicht schon jede Überschneidung des Aktionsraums der betreffenden Art mit dem Leitungsvorhaben<sup>133</sup>. Eine Funktionsbeziehung zwischen den außerhalb des Wirkraums liegenden potenziellen Brutvorkommen und dem Leitungsvorhaben drängt sich indes bereits aufgrund bevorzugten Nahrungshabitats im direkten Umfeld zu den potenziellen Brutvorkommen und der Nichtnachweisbarkeit tatsächlicher Brutvorkommen nicht auf. Mit einem An- und Überflug der planfestgestellten Neubauleitung ist damit nicht zu rechnen. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Feststellung, dass sich bei Wechselbeziehungen zur Nahrungssuche mit dem FFH-Gebiet „Großer Kuhsee bei Gramzow“ (DE 2749-323), und „Seenkette Hohengüstrow-Lützelow“ (DE 2749-322) als potenzielle Nahrungshabitats des Schwarzstorchs Flugbewegungen dorthin nicht von der planfestgestellten Neubauleitung gekreuzt werden. Selbst wenn es daher zu einer Brut in den außerhalb des Wirkbereichs liegenden Waldbereichen des EU-VSG, die grundsätzlich ein geeignetes Bruthabitats des Schwarzstorches darstellen, kommen

---

<sup>130</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 48 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

<sup>131</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.04.2015, S. 9.; Rohde, Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern, Ornithol. Rundbrief Mecklenburg-Vorpommern 46, Sonderheft 2: 191–204, passim.

<sup>132</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.01.2015 – 7 VR 6.14, NuR 2015, 257 (Rn. 27); OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 27.04.2017 – 8 B 10738/17.OVG, juris, Rn. 25.

<sup>133</sup> Vgl. BVerwG, Urte. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 122).



sollte, so ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art eintritt, da aufgrund der Lage der Gebiete zueinander es nicht zu einer Querung der Neubauleitung bei Nahrungsflügen kommt.

#### *Schreiadler*

Im EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen des Schwarzstorches. Der nächstgelegene Brutstandort liegt ausweislich nachgelieferter Informationen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der Schutzgebietsgrenzen des EU-VSG außerhalb des Wirkraums des Vorhabens (UTM-Rasterzelle 335-459<sup>134</sup>). Die Gehölzbestände des EU-VSG, welche innerhalb des Wirkraums des Vorhabens von 6.000 m liegen, sind für den Schreiadler, der große strukturreiche Wälder mit hohem Laubholzanteil und gut ausgebildeten, langen Randlinien zum angrenzenden Offenland bevorzugt, aufgrund der jungen und kleinflächigen Struktur nicht als potenzielles Brutgebiet geeignet. Ein solches findet sich außerhalb des Wirkraums in den störungsärmeren Waldgebieten des Zehnbecker Waldes und des Blumberger Waldes in einer Entfernung von mindestens 6.240 m. Indes liegen potenzielle Nahrungshabitate innerhalb des Aktionsraums. Da aber im direkten Umfeld der Waldgebiete des Zehnbecker Waldes und des Blumberger Waldes vom Schreiadler bevorzugte Offenlandflächen in Form von großen Grünland- und Auenbereich vorliegen, ist ein Anflug der Nahrungshabitate innerhalb des Wirkraums unwahrscheinlich.

Auch aus Wirkbeziehungen mit anderen Natura 2000-Gebieten ergibt sich keine Beeinträchtigung. Da der Schreiadler bevorzugt zu Fuß jagt, ist ein funktionaler Zusammenhang der FFH Gebiete „Großer Kuhsee bei Gramzow“ (DE 2749-323) und „Seenkette bei Hohengüstrow-Lützlów“ (DE 2749-322), die mehrere Seen, aber nicht das durch den Schreiadler bevorzugte Grün- und Brachland beinhalten, nicht anzunehmen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind damit Beeinträchtigungen des Schreiadlers als Brutvogel ausgeschlossen.

#### *Seeadler*

Im EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen des Seeadlers. Indes sind die Gehölzbestände des EU-VSG, welche innerhalb des Wirkraums des Vorhabens von 6.000 m liegen, grundsätzlich für den Seeadler geeignet. Zwar bevorzugt er wenig zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Hügel- und Flachlandes, brütet aber auch in kleinen Gehölzgruppen und einzeln stehenden Bäumen. Das nördlich an den im Wirkraum liegenden Waldbereich angren-

---

<sup>134</sup> BfN, Berichtsdaten Vogelschutzbericht 2019, Verbreitungskarte.

zende Grünland stellt ein geeignetes Nahrungshabitat für potenzielle Bruten dar. Innerhalb des Wirkraums finden sich darüber hinaus geeignete Nahrungshabitate im Offenland in Form von kleinen und großen Stillgewässern. Trotz deren Lage innerhalb des Wirkraums ist mit einem An- oder Überflug der planfestgestellten Neubauleitung zur Nahrungssuche nicht zu rechnen, da sich die geeigneten Nahrungshabitate in unmittelbarer Nähe zum potenziellen Bruthabitat befinden. Beeinträchtigungen ergeben sich auch nicht bei Wechselbeziehungen zur Nahrungssuche mit dem FFH-Gebiet „Großer Kuhsee bei Gramzow“ (DE 2749-323), und „Seenkette Hohengüstrow-Lützelow“ (DE 2749-322) als potenzielle Nahrungshabitate des Schwarzstorchs. Flugbewegungen dorthin kreuzen nicht die planfestgestellte Trasse. Selbst wenn es daher zu einer Brut innerhalb des Wirkraums kommen sollte, so ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art eintritt, da es aufgrund der Lage der Gebiete zueinander nicht zu einer Querung der Neubauleitung bei Nahrungsflügen kommt.

#### *Fazit*

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit eine Beeinträchtigung der Vogelarten Schwarzstorch, Seeadler und Schreiadler als Brutvögel durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es fehlt folglich bereits an einer relevanten Auswirkung auf die Erhaltungsziele des EU-VSG. Daraus folgt, dass das Vorhaben trotz des Vorliegens diverser weiterer, sich potenziell auf das EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“ kumulativ auswirkender Projekte nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führt. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des EU-VSG „Randow-Welse-Bruch“ vereinbar ist.

#### **B.4.3.2.4.3 EU-VSG „Schorfheide-Chorin“**

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ besteht aus mehreren, unmittelbar aneinander liegenden Teilgebieten und wurde gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG über § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG innerstaatlich unter Schutz gestellt. Insoweit handelt es sich mithin um ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Die Erhaltungsziele ergeben sich über § 15 Abs. 1 S. 3 und 4 BbgNatSchAG ebenfalls aus der Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG. Danach ist Ziel der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung einer einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft im – nahezu eine vollständige glaziale Serie überdeckenden – Nordbrandenburgischen Wald- und Seengebiet mit ausgedehnten Wäldern, Seen, Mooren und Offenlandschaften als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der in

der Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG genannten Vogelarten des Anhang I der VSchRL und des Art. 4 Abs. 2 VSchRL sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, auszuschließen sind für folgende, aus Anlage 1 zu § 3 Natura 2000-LVO M-V abgeleiteten Brutvogelarten des Anhangs I der VSchRL: Raufußkauz, Eisvogel, Sumpfohreule, Rohrdommel, Uhu, Nachtschwalbe<sup>135</sup>, Trauerseeschwalbe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Mittelspecht, Schwarzspecht, Ortolan, Wanderfalke, Zwergschnäpper, Kranich, Zwergdommel, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Kleinsumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Flusseeeschwalbe und Sperbergrasmücke. Sie sind darüber hinaus auszuschließen für die Gastvogelarten nach Anhang I der VSchRL Zwerggans, Moorente, Kampfläufer, Kornweihe, Zwergschwan, Singeschwan, Silberreiher, Prachtaucher, Sperlingskauz, Seeadler, Zwergmöwe, Zwergsäger, Goldregenpfeifer und Bruchwasserläufer sowie für die Gastvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL Flussuferläufer, Spießente, Krickente, Stockente, Blässgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Waldsaatengans, Tundrasaatgans, Graureiher, Tafelente, Reiherente, Bergente, Schellente, Alpenstrandläufer, Zwergstrandläufer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Lachmöwe, Blässhuhn, Bekassine, Silbermöwe, Sturm-  
möwe, Uferschnepfe, Pfeifente, Schnatterente, Gänsesäger, Mittelsäger, Kolbenente, Brachvogel, Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Löffelente, Knäkente, Zwergtaucher, Brandgans, Dunkelwasserläufer, Rotschenkel und Kiebitz. Zu begründen ist dies zum einen anhand der Entfernung des Schutzgebiets zum Vorhaben, und zum anderen aufgrund z.T. geringer bzw. sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung. Deren artspezifische Aktionsradien belaufen sich, sofern aufgrund nicht lediglich geringer oder sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung relevant, auf Werte zwischen 500 m und 4.000 m<sup>136</sup>. Dabei entstammen die Aktionsradien für Gastvogelarten der fachplanerischen Einschätzung in Anlehnung an die Aktionsraumbestimmung der Funktionsgebiete von Gastvögeln in der Fachliteratur<sup>137</sup> (Unterlage 9-2, Tab. 6). Sie sind jeweils weniger weit, als die Entfernung des Mindestabstands des EU-VSG „Uckerniederung“ zur Neubauleitung (4,51 km) und Bestandsleitung (4,61 km). Beeinträchtigungen dieser Arten sind mithin ausgeschlossen.

---

<sup>135</sup> Die Nachtschwalbe wird in Anlage 1 des § 15 BbgNatSchAG als Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) aufgeführt.

<sup>136</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 187 ff. Anhang 4.

<sup>137</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 f. Tab 14.

Hinsichtlich der wertgebenden Brutvogelarten Trauerseeschwalbe und Flussee- schwalbe weist die Fachliteratur einen Aktionsraum von *mindestens* 3.000 m zu<sup>138</sup>. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hin stellte der Vorhabenträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde klar, dass sich im EU-VSG „Uckerniederung“ selbst hochwertige Nahrungshabitate der Seeschwalbenarten in Form von Still- und Fließgewässern, Feuchtgrünland und Senken befinden und sich deswegen eine Funktionsbeziehung zum Nahbereich der planfestgestellten Trasse nicht aufdrängt. Der Aktionsradius war mithin nicht zu erhöhen.

Als wertgebende Brutvogelart weist der Weißstorch einen Aktionsradius von zumeist bis 2.000 m auf, bzw. der Art wird in fachwissenschaftlichen Quellen eine entsprechenden Prüfradius zugewiesen<sup>139 140</sup>. Einen Aktionsradius größer als 2.000 m anzunehmen, rechtfertigt sich indes aus den benannten fachwissenschaftlichen Quellen nicht, da dem Weißstorch dort das Gros seiner Nahrungsflüge im Radius von bis 2.000 m um den Horst attestiert<sup>141</sup>, bzw. ein 1.000 m Radius als zentraler Aktionsraum und ein 2.000 m Radius als weiterer Aktionsraum zugewiesen wird<sup>142</sup>. Zudem wäre dies auch aus Sicht der Habitatausstattung nicht geboten. Für die Europäischen Vogelschutzgebiete auf dem Gebiet des Landes Brandenburg wird zum Zwecke der Einheitlichkeit der Betrachtung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Planungsraum die Regelung des § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V herangezogen, nach welcher Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebiets alle Weißstorch- und Fischadlerhorste sind, die sich in einem Abstand von bis zu 2.000 m außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebiets befinden. Damit verringert sich fiktiv der Abstand zwischen der äußeren Grenze des EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ und dem Neubauvorhaben auf mindestens 2,51 km, sodass der Aktionsradius des Weißstorchs dennoch das Vorhaben nicht schneidet.

---

<sup>138</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 189 Anhang 4; LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.04.2015, S. 18.

<sup>139</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

<sup>140</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>141</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>142</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

Als Gastvogelart ist der Aktionsradius des Kranichs aufgrund hoher Individuenzahl im Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ (ca. 4.500) sowie aufgrund von Hinweisen auf Ansammlungen nachvollziehbar auf vorsorglich 5.000 m bestimmt worden<sup>143</sup>. Da der Aktionsradius größer als der Mindestabstand zwischen dem planfestgestellten Neubauvorhaben und dem EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ ist (4,51 km) ist, ist eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen. Für den Fischadler als wertgebende Brutvogelart gilt grundsätzlich ein weiterer Aktionsraum von 4.000 m. Unter Anwendung des § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V, der auch für Fischadlerhorste gilt, verringert sich fiktiv der Abstand zwischen der äußeren Grenze des EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ und dem Neubauvorhaben auf mindestens 2,51 km, sodass der Aktionsradius des Fischadlers dennoch das Vorhaben schneidet und eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für die Brutvogelarten Schwarzstorch, Schreiadler und Seeadler, deren Aktionsradius nach der Fachliteratur bei (mindestens) 6.000 m<sup>144</sup> liegt und dieser damit das Neubauvorhaben schneidet. Soweit eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

#### *Schwarzstorch*

Im EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen des Schwarzstorches. Indes ist der Waldbereich des EU-VSG, welcher innerhalb des Wirkraums des Vorhabens von 6.000 m liegt, grundsätzlich für den Schwarzstorch, der großflächige, zusammenhängende, strukturreiche und störungsarme Laub- und Mischwälder mit ausreichenden umliegenden Nahrungshabitaten wie Still- und Fließgewässer bevorzugt, als potenzielles Brutgebiet geeignet. Das mit dem EU-VSG z.T. deckungsgleiche und Richtung Süden verlaufende Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin verfügt über zahlreiche Stillgewässer und stellte damit ein geeignetes Nahrungshabitat potenzieller Bruten des Schwarzstorchs im EU-VSG, dessen Teilbereich innerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt, dar. Diese zusammen mit dem nördlich des EU-VSG gelegenen Offenland lassen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erwarten, dass es zu einem Anflug bzw. Überflug der planfestgestellten Neubauleitung durch potenzielle Brutvögel kommt. Auch Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Teilbereichen des EU-VSG werden erwartet, führen jedoch aufgrund der Verortung der Teilbereiche südlich des Wirkraums der Neubauleitung ebenfalls nicht zu einer Beeinträchtigung, da entsprechende Flugbewegungen das Vorhaben nicht kreuzen.

---

<sup>143</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 Tab. 14.

<sup>144</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

Gleiches ist zu folgern bei Wechselbeziehungen zur Nahrungssuche mit den mit dem EU-VSG in funktionalem Zusammenhang stehenden und z.T. vollständig innerhalb des Wirkraums liegenden FFH-Gebieten „Melzower Forst“ (DE 2849-302), „Großer Kuhsee bei Gramzow“ (DE 2749-323), „Seenkette Hohengüstrow-Lützlow“ (DE 2749-322) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301) sowie dem außerhalb des Wirkraums liegenden FFH-Gebiet „Oberückersee“ (DE 2849-325).-Aufgrund der Lage der Gebiete zueinander kommt es allerdings nicht zu einer Querung der Neubauleitung bei Nahrungsflügen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind damit Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs als Brutvogel ausgeschlossen.

Eine Untersuchung des in der Literatur beschriebenen Bereichs bis 10.000 m zwischen potenziellem Brutgebiet und Nahrungshabitaten, die der Schwarzstorch bis in diese Entfernung aufsucht, ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar nicht durchgeführt worden, da sich eine Funktionsbeziehung zwischen dem potenziellen Brutgebiet und diesen Bereichen außerhalb des erweiterten Aktionsraums bereits aufgrund des fehlenden Brutverdachts bzw. Brutnachweises und der Raumnutzungsanalyse nicht aufdrängt.

#### *Schreiadler*

Im EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen des Schreiadlers. Der nächstgelegene Brutstandort ist nach den nachgelieferten Informationen des Vorhabenträgers in einer Entfernung von 6,6 km zum geplanten Vorhaben anzunehmen (UTM Rasterzelle 334-458<sup>145</sup>). Indes ist der Waldbereich des EU-VSG, welcher innerhalb des Wirkraums des Vorhabens von 6.000 m liegt, grundsätzlich für den Schreiadler, der große strukturreiche Wälder mit hohem Laubholzanteil und gut ausgebildeten, langen Randlinien zum angrenzenden Offenland bevorzugt, als potenzielles Brutgebiet geeignet. Das nördlich an den im Wirkraum liegende Waldbereich angrenzende Grünland stellt ein geeignetes Nahrungshabitat für potenzielle Brutpaare dar. Da der Schreiadler seinen Hauptbedarf an Nahrung in einem Umkreis von 3 km um das Nest deckt, ist ein Anflug bzw. Überflug der mindestens 4,51 km entfernten Neubauleitung höchst unwahrscheinlich.

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Teilbereichen des EU-VSG werden zwar erwartet, führen jedoch aufgrund der Verortung der Teilbereiche südlich des Wirkraums der Neubauleitung ebenfalls nicht zu einer Beeinträchtigung, da Flugbewegungen das Vorhaben nicht kreuzen. Gleiches ist zu folgern bei Wechselbeziehungen zur Nahrungssuche mit den z.T. innerhalb des Wirkraums liegenden Natura 2000-Gebieten „Melzower Forst“ (DE 2849-302) und „Uckerseewiesen und Trockenhänge“ (DE 2749-201) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301/DE 2751-421). Aufgrund der

---

<sup>145</sup> BfN, Berichtsdaten Vogelschutzbericht 2019, Verbreitungskarte.

Lage der Gebiete zueinander kommt es daher nicht zu einer Querung der Neubauleitung bei Nahrungsflügen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind damit Beeinträchtigungen des Schreiadlers als Brutvogel ausgeschlossen.

#### *Seeadler*

Im EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen des Seeadlers. Indes ist der Waldbereich des EU-VSG, welcher innerhalb des Wirkraums des Vorhabens von 6.000 m liegt, grundsätzlich für den Seeadler, der wenig zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Hügel- und Flachlandes bevorzugt, als potenzielles Brutgebiet geeignet. Das nördlich an den im Wirkraum liegenden Waldbereich angrenzende Grünland mit offenen Gewässern stellt ein geeignetes Nahrungshabitat für potenzielle Bruten dar. Das mit dem EU-VSG z.T. deckungsgleiche und Richtung Süden verlaufende Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin verfügt über zahlreiche Stillgewässer und stellte damit ein geeignetes Nahrungshabitat potenzieller Bruten des Seeadlers im EU-VSG, dessen Teilbereich innerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt, dar. Diese zusammen mit dem nördlich des EU-VSG gelegenen Offenland lassen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erwarten, dass es zu einem Anflug bzw. Überflug der planfestgestellten Neubauleitung durch potenzielle Bruten kommt. Auch Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Teilbereichen des EU-VSG werden erwartet, führen jedoch aufgrund der Verortung der Teilbereiche südlich des Wirkraums der Neubauleitung ebenfalls nicht zu einer Beeinträchtigung, da Flugbewegungen das Vorhaben nicht kreuzen.

Gleiches ist zu folgern bei Wechselbeziehungen zur Nahrungssuche mit den mit dem EU-VSG in funktionalem Zusammenhang stehenden und z.T. vollständig innerhalb des Wirkraums liegenden FFH-Gebieten „Melzower Forst“ (DE 2849-302), „Großer Kuhsee bei Gramzow“ (DE 2749-323), „Seenkette Hohengüstrow-Lützelow“ (DE 2749-322) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301) sowie dem außerhalb des Wirkraums liegenden FFH-Gebiet „Oberückersee“ (DE 2849-325). Aufgrund der Lage der Gebiete zueinander kommt es daher nicht zu einer Querung der Neubauleitung bei Nahrungsflügen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind damit Beeinträchtigungen des Seeadlers als Brutvogel ausgeschlossen.

#### *Fischadler*

Seitens des Vorhabenträgers wurden auf Nachforderung der Planfeststellungsbehörde Informationen betreffend die wertgebende Brutvogelart Fischadler nachgereicht. Die Planfeststellungsbehörde kommt auf deren Grundlage zu folgendem Ergebnis: Im EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen des

Fischadlers. Ein Fischadlerhorst wurde südlich des UW Bertikow nordwestlich von Hohengüstrow kartiert. Die Entfernung zur Schutzgebietsgrenze liegt hierbei aber über 2.000 m (§ 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO MV), sodass eine potenzielle Beeinträchtigung dieser Horste keine Beeinträchtigung des EU-VSG nach sich ziehen würde. Diese Horste sind noch Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung (Greifvögel mit Mastbruten, vgl. Unterlage 8 sowie zu Unterlage 8, Anhang 3, S. 110 ff.).

Im Übrigen bevorzugt der Fischadler störungsarme, vertikale Strukturen als Bruthabitat und hierbei in den überwiegenden Fällen einen Maststandort als Brutplatz<sup>146</sup>, sodass Freileitungsmasten eine bedeutsame Habitatrequisite darstellen. Der Bereich der erweiterten Schutzgebietsgrenze, welche innerhalb des Wirkraums von 4.000 m liegt, besteht aus Offenland und Stillgewässern und ist damit kein geeignetes Bruthabitat. Sofern dieser Bereich aufgrund des Stillgewässers als potenzielles Nahrungshabitat in Betracht kommt, erfolgt ein Flug des Fischadlers von potenziellen Horststandorten auf den Masten hin zu dem südlich gelegenen Gewässer, sodass eine Trassenkreuzung nicht notwendig ist.

### *Kranich*

Im EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Schlafplatzansammlungen. Potenzielle Rastgebiete finden sich innerhalb des EU-VSG nur am Oberuckersee, welcher aber in einer Entfernung von 6,32 km zur planfestgestellten Neubauleitung liegt. Dortige potenzielle Ansammlungen werden aufgrund dieser Entfernung nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch für die innerhalb des EU-VSG gelegenen FFH-Gebiete „Oberuckersee“ (DE 2849-325) und „Uckerseewiesen und Trockenhänge“ (DE 2749-201). Die Rastvogelkartierung hat gezeigt, dass zwischen dem EU-VSG und dem planfestgestellten Vorhaben keine regelmäßigen Flugbewegungen ereignen. Sofern das FFH-Gebiet „Seenkette Hohengüstrow-Lützelow“ (DE 2749-322), das innerhalb des Wirkraums liegt, mit dem EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ in funktionalem Zusammenhang steht und als Stillgewässer ein potenzielles Rastgebiet darstellt, folgt hieraus keine Beeinträchtigung. Flugbewegungen der Kraniche kreuzen nicht die planfestgestellte Trasse. Das FFH-Gebiet „Großer Kuhsee bei Gramzow“ (DE-2749-232) und Teilgebiete des FFH-Gebiets „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301) liegen entgegen der Antragsunterlagen nicht teilweise oder gänzlich innerhalb des Wirkraums von 5.000 m. Selbst wenn dies der Fall wäre, folgte hieraus ebenfalls keine Beeinträchtigung, da auch hier die planfestgestellte Trasse nicht gekreuzt wird. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind damit Beeinträchtigungen des Kranichs als Gastvogel ausgeschlossen.

---

<sup>146</sup> Herrmann et al., Der Fischadler (*Pandion haliaetus*) in Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S. 16.



### Fazit

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit eine Beeinträchtigung der Vogelarten Schwarzstorch, Seeadler und Schreiadler als Brutvögel und Kranich als Gastvogel durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es fehlt folglich bereits an einer relevanten Auswirkung auf die Erhaltungsziele des EU-VSG. Daraus folgt, dass das Vorhaben trotz des Vorliegens diverser weiterer, sich potenziell auf das EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ kumulativ auswirkender Projekte nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führt. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ vereinbar ist.

#### **B.4.3.2.4.4 EU-VSG „Ueckermünder Heide“**

Gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 05.07.2021 (Natura 2000-LVO M-V) i.V.m. Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V, wurde das Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“ innerstaatlich unter Schutz gestellt. Insofern handelt es sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Die maßgeblichen Erhaltungsziele ergeben sich aus § 3 Natura 2000-LVO M-V und sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der in Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V aufgeführten maßgeblichen Bestandteile des EU-VSG in Form der Vogelarten und der erforderlichen Lebensraumelemente (Unterlage 9-2, Tab. 27).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, auszuschließen sind für folgende, aus Anlage 1 zu § 3 Natura 2000-LVO M-V abgeleiteten Brutvogelarten des Anhangs I der VSchRL: Eisvogel, Brachpieper, Rohrdommel, Nachtschwalbe<sup>147</sup>, Rohrweihe, Wachtelkönig, Schwarzspecht, Kranich, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Schwarzmilan, Rotmilan, Tüpfelsumpfhuhn und Sperbergrasmücke. Sie sind darüber hinaus auszuschließen für die wertgebenden Brutvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL Bekassine, Brachvogel und Wiedehopf sowie für die Gastvogelarten nach Anhang I der VSchRL Fischadler und Goldregenpfeifer. Zu begründen ist dies zum einen anhand der Entfernung des Schutzgebiets zum Vorhaben, und zum anderen aufgrund z.T. geringer bzw. sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung. Die artspezifischen Aktionsradien der Arten, die nicht schon aufgrund lediglich

---

<sup>147</sup> Die Nachtschwalbe wird in Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V als Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) aufgeführt.

geringer oder sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung für die weitere Betrachtung nicht relevant sind, belaufen sich auf Werte zwischen 500 m und 3000 m<sup>148</sup>. Dabei entstammen die Aktionsradien für Gastvogelarten der fachplanerischen Einschätzung in Anlehnung an die Aktionsraumbestimmung der Funktionsgebiete von Gastvögeln in der Fachliteratur<sup>149</sup> (Unterlage 9-2, Tab. 6). Sie sind damit jeweils weniger weit, als der Mindestabstand zwischen dem EU-VSG „Ueckermünder Heide“ und der Neubauleitung (Entfernung 5,79 km) und der Bestandsleitung (Entfernung 5,78 km). Beeinträchtigungen dieser Arten sind mithin ausgeschlossen.

Als wertgebende Brutvogelart weist der Weißstorch einen Aktionsradius von zumeist bis 2.000 m auf, bzw. der Art wird in fachwissenschaftlichen Quellen eine entsprechender Prüfradius zugewiesen<sup>150 151</sup>. Einen Aktionsradius größer als 2.000 m anzunehmen, rechtfertigt sich indes aus den benannten fachwissenschaftlichen Quellen nicht, da dem Weißstorch dort das Gros seiner Nahrungsflüge im Radius von bis 2.000 m um den Horst attestiert<sup>152</sup>, bzw. ein 1.000 m Radius als zentraler Aktionsraum und ein 2.000 m Radius als weiterer Aktionsraum zugewiesen wird<sup>153</sup>. Zudem wäre dies auch aus Sicht der Habitatausstattung nicht geboten. Eine Beeinträchtigung würde damit ebenfalls bereits aufgrund des Mindestabstandes zum EU-VSG nicht angenommen werden können. Als EU-VSG des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V Anwendung, nach welchem alle Weißstorch- und Fischadlerhorste Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebiets sind, die sich in einem Abstand von bis zu 2.000 m außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebiets befinden. Damit verringert sich aber fiktiv der Abstand zwischen der äußeren Grenze des EU-VSG „Koblentzer See“ und dem Neubauvorhaben nicht derart, sodass der Aktionsradius des Weißstorchs das Vorhaben schneidet, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

---

<sup>148</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 187 ff. Anhang 4.

<sup>149</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 f. Tab 14.

<sup>150</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

<sup>151</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>152</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>153</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

Die in der Unterlage 9-2 Tab. 30 darüber hinaus aufgeführte wertgebende Brutvogelart nach Art. 2 der VSchRL Wendehals ist keine sich aus der Anlage 1 zu § 3 Natura 2000-LVO M-V ergebende Vogelart, findet sich indes im Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“. Dies ist mangels Ergebnisrelevanz dieser Art un- schädlich.

Unter Anwendung des § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V, der auch für Fischadlerhorste gilt, verringert sich fiktiv der Abstand zwischen der äußeren Grenze des EU-VSG „Schorfheide-Chorin“ und dem Neubauvorhaben auf mindestens 3,79 km, sodass der Aktionsradius des Fischadlers dennoch das Vorhaben schneidet. Dies hat zur Folge, sodass eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Auch für die übrigen Arten (Schwarzstorch, Schreiadler und Seeadler als Brutvogelarten) lässt eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor anflugbedingtes Kollisionsrisiko nicht ausschließen. Deren weiterer Aktionsradius liegt nach der Fachliteratur bei (mindestens) 6.000 m<sup>154</sup> und schneidet mithin ebenfalls das Neubauvorhaben.

Diesbezüglich war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

#### *Schwarzstorch*

Im EU-VSG „Ueckermünder Heide“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen des Schwarzstorches. Der nächstgelegene Brutstandort liegt in 8,36 km Entfernung zur planfestgestellten Neubauleitung. Sofern lediglich ein geringer Teil des EU-VSG im Wirkraum des Vorhabens von 6.000 m liegt, ist dieser Teil als Waldgebiet grundsätzlich für den Schwarzstorch, der großflächige, zusammenhängende, strukturreiche und störungsarme Laub- und Mischwälder mit ausreichenden umliegenden Nahrungshabitaten wie Still- und Fließgewässer bevorzugt, als potenzielles Brutgebiet geeignet. Südöstlich und südwestlich des innerhalb der Wirkweite des Vorhabens gelegenen Teils des EU-VSG finden sich entsprechende Nahrungshabitats in Form von Stillgewässern sowie im südwestlichen Teil des EU-VSG mit weiterem Verlauf südlich in den Wirkraum des Vorhabens hinein nordwestlich an Pasewalk vorbei die Uecker, die über einen ausgeprägten Auenbereich verfügt und damit ebenfalls ein geeignetes Nahrungshabitats darstellt. Sofern es in dem innerhalb des Wirkraums gelegenen Teil des EU-VSG zu einer Brut kommen sollte, muss daher zum Anflug dieser Nahrungshabitats der Leitungsverlauf nicht gekreuzt werden.

Beeinträchtigungen ergeben sich auch nicht durch Wirkbeziehungen zu den nördlich gelegenen Teilen des EU-VSG sowie zu anderen angrenzenden Natura 2000-Gebieten „Koblentzer See“ (DE 2450-402), Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ (DE

---

<sup>154</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 48 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

2450-301) und „Eichenwälder bei Viereck“ (DE 2450-302). Aufgrund der Lage der Gebiete zueinander kommt es nicht zu einer Querung der Neubauleitung bei Nahrungsflügen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind damit Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs als Brutvogel ausgeschlossen.

Eine Untersuchung des Bereichs bis 10.000 m zwischen potenziellem Brutgebiet und Nahrungshabitaten, die der Schwarzstorch bis in diese Entfernung potenziell aufsucht, ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar nicht durchgeführt worden, da eine mit Blick auf die vorhabenbedingte Mortalität relevante Funktionsbeziehung zwischen dem potenziellen Brutgebiet und den Bereichen außerhalb des erweiterten Aktionsraums bereits aufgrund des fehlenden Brutverdachts bzw. Brutnachweises und der Raumnutzungsanalyse nicht besteht.

#### *Schreiadler*

Innerhalb des im Wirkraums des Vorhabens liegenden Teils des EU-VSG „Ueckermünder Heide“ wurde im Rahmen der Kartierung und Datenerhebung keine Brutvorkommen des Schreiadlers nachgewiesen, obwohl sich diese Teilflächen aufgrund der Bewaldung als Brutstandorte eignen. Der Schreiadler bevorzugt gerade große struktureiche Wälder mit hohem Laubholzanteil und gut ausgebildeten, langen Randlinien zum angrenzenden Offenland. Es findet sich aber ein Brutwald für Schreiadler innerhalb des EU-VSG nordöstlich des Wirkraums in einer Entfernung von über 6.000 m, in welchen ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern es jedoch in dem innerhalb des Wirkraums gelegenen Teil des EU-VSG zu einer Brut kommt, finden sich bereits innerhalb des EU-VSG geeignete Nahrungshabitate für den Schreiadler in Form von Offenland in verschiedenen Truppenübungsplätzen und des wilden Moors bei Borken.

Beeinträchtigungen ergeben sich auch nicht durch Wirkbeziehungen zu den nördlich gelegenen Teilen des EU-VSG sowie zu den anderen angrenzenden Natura 2000-Gebieten „Koblentzer See“ (DE 2450-402), „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ (DE 2450-301) und „Eichenwälder bei Viereck“ (DE 2450-302). Aufgrund der Lage der Gebiete zueinander kommt es nicht zu einer Querung der Neubauleitung bei Nahrungsflügen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind damit Beeinträchtigungen des Schreiadlers als Brutvogel ausgeschlossen.

#### *Seeadler*

Im EU-VSG „Ueckermünder Heide“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen des Seeadlers. Der nächstgelegene Brutstandort liegt in 6,63 km Entfernung zur planfestgestellten Neubauleitung. Sofern lediglich ein geringer Teil des EU-VSG im Wirkraum des Vorhabens von 6.000 m liegt, ist dieser Teil als Waldgebiet grundsätzlich für den Seeadler, der ausgedehnte, wenig zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen

Landschaften des Hügel- und Flachlandes bevorzugt, als potenzielles Brutgebiet geeignet. Südöstlich und südwestlich des innerhalb der Wirkweite des Vorhabens gelegenen Teils des EU-VSG finden sich entsprechende Nahrungshabitate in Form von Stillgewässern sowie im südwestlichen Teil des EU-VSG mit weiterem Verlauf südlich in den Wirkraum des Vorhabens die Uckerniederung. Diese stellt sich insbesondere zur Mahd als geeignetes Nahrungshabitat dar, da der Seeadler sich auch von Fallwild und Aas ernährt. Sofern es in dem innerhalb des Wirkraums gelegenen Teil des EU-VSG zu einer Brut kommt sollte, muss daher zum Anflug dieser Nahrungshabitate der Leitungsverlauf nicht gekreuzt werden.

Beeinträchtigungen ergeben sich auch nicht durch Wirkbeziehungen zu den nördlich gelegenen Teilen des EU-VSG sowie zu anderen angrenzenden Natura 2000-Gebieten „Koblentzer See“ (DE 2450-402), Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ (DE 2450-301) und „Eichenwälder bei Viereck“ (DE 2450-302). Aufgrund der Lage der Gebiete zueinander kommt es allerdings nicht zu einer Querung der Neubauleitung bei Nahrungsflügen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind damit Beeinträchtigungen des Seeadlers als Brutvogel ausgeschlossen.

#### *Fischadler*

Seitens des Vorhabenträgers wurden auf Nachforderung der Planfeststellungsbehörde Informationen betreffend die wertgebende Brutvogelart Fischadler nachgereicht. Die Planfeststellungsbehörde kommt auf deren Grundlage zu folgendem Ergebnis: Im EU-VSG „Ueckermünder Heide“ innerhalb des Wirkraums finden sich ausweislich der Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers keine Brutvorkommen des Fischadlers. Dies gilt auch, soweit die äußere Grenze des EU-VSG aufgrund des § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO MV um 2.000 m zu erweitern war.

Im Übrigen bevorzugt der Fischadler störungsarme, vertikale Strukturen als Bruthabitat und hierbei in den überwiegenden Fällen einen Maststandort als Brutplatz<sup>155</sup>, sodass Freileitungsmasten eine bedeutsame Habitatrequisite darstellen. Da in Mecklenburg-Vorpommern nunmehr nur noch 8,4 % aller Fischadler auf Bäumen brüten, ist es unwahrscheinlich, dass es innerhalb der erweiterten Schutzgebietsgrenze zu einer Brut kommt. Die erweiterte Schutzgebietsgrenze schneidet nach den durch des Vorhabenträger nachgelieferten Informationen den Wirkraum von 4.000 m nur an einer minimalen Stelle nord-nordwestlich des Neubaumastes Nr. 80. Sofern sich dieser Bereich, der Offenland darstellt, als Nahrungshabitat erweist, erfolgt ein Flug des Fischadlers von potenziellen Horststandorten auf den Masten hin zu dem nördlich der Trasse gelegenen Teilbereich des EU-VSG „Ueckermünder Heide“, sodass keine Trassenkreuzung notwendig ist.

---

<sup>155</sup> Herrmann et al., Der Fischadler (Pandion haliaetus) in Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S. 16.

### *Fazit*

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit eine Beeinträchtigung der Vogelarten Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler und Schreiadler durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es fehlt folglich bereits an einer relevanten Auswirkung auf die Erhaltungsziele des EU-VSG. Daraus folgt, dass das Vorhaben trotz des Vorliegens eines weiteren, sich potenziell auf das EU-VSG „Ueckermünder Heide“ kumulativ auswirkenden Projekts nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führt. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des EU-VSG „Ueckermünder Heide“ vereinbar ist.

#### **B.4.3.2.4.5 EU-VSG „Koblentzer See“**

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Koblentzer See“ wurde gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG über § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 05.07.2021 (Natura 2000-LVO M-V) i.V.m. Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V innerstaatlich unter Schutz gestellt. Insoweit handelt es sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Die maßgeblichen Erhaltungsziele ergeben sich aus § 3 Natura 2000-LVO M-V und sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der in Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V aufgeführten maßgeblichen Bestandteile des EU-VSG in Form der Vogelarten und der erforderlichen Lebensraumelemente (Unterlage 9.2, Tab. 34).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich aufgrund anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, auszuschließen sind für folgende, aus Anlage 1 zu § 3 Natura 2000-LVO M-V abgeleiteten Brutvogelarten des Anhangs I der VSchRL: Rohrdommel, Rohrweihe, Wachtelkönig, Kranich, Neuntöter, Blaukehlchen, Schwarzmilan und Flussseseschwalbe., Sie sind darüber hinaus auszuschließen für die wertgebenden Brutvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL Brachvogel und Knäckente, für die wertgebende Gastvogelart nach Anhang I der VSchRL Goldregenpfeifer sowie für die wertgebende Gastvogelart nach Art. 2 der VSchRL Blässgans. Zu begründen ist dies zum einen anhand der Entfernung des Schutzgebiets zum Vorhaben, und zum anderen aufgrund z.T. geringer bzw. sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung. Die artspezifischen Aktionsradien der Arten, die nicht schon aufgrund lediglich geringer oder sehr geringer vorhabenspe-

zifischer Mortalitätsgefährdung für die weitere Betrachtung nicht relevant sind, belaufen sich auf Werte zwischen 500 m und 3000 m<sup>156</sup>. Dabei entstammen die Aktionsradien für Gastvogelarten der fachplanerischen Einschätzung in Anlehnung an die Aktionsraumbestimmung der Funktionsgebiete von Gastvögeln in der Fachliteratur<sup>157</sup> (Unterlage 9-2, Tab. 6). Sie sind damit jeweils weniger weit, als die Entfernung des Mindestabstands des EU-VSG „Koblenzter See“ zur Neubauleitung (4,39 km) und Bestandsleitung (4,54 km). Beeinträchtigungen dieser Arten sind mithin ausgeschlossen.

Als wertgebende Brutvogelart weist der Weißstorch einen Aktionsradius von zumeist bis 2.000 m auf, bzw. der Art wird in fachwissenschaftlichen Quellen eine entsprechende Prüfradius zugewiesen<sup>158 159</sup>. Einen Aktionsradius größer als 2.000 m anzunehmen, rechtfertigt sich indes aus den benannten fachwissenschaftlichen Quellen nicht, da dem Weißstorch dort das Gros seiner Nahrungsflüge im Radius von bis 2.000 m um den Horst attestiert<sup>160</sup>, bzw. ein 1.000 m Radius als zentraler Aktionsraum und ein 2.000 m Radius als weiterer Aktionsraum zugewiesen wird<sup>161</sup>. Zudem wäre dies auch aus Sicht der Habitatausstattung nicht geboten. Eine Beeinträchtigung würde damit ebenfalls bereits aufgrund des Mindestabstands zum EU-VSG nicht angenommen werden können. Zu beachten ist die Regelung des § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V, nach welcher alle Weißstorch- und Fischadlerhorste Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebiets sind, die sich in einem Abstand von bis zu 2.0000 m außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebiets befinden. Damit verringert sich aber fiktiv der Abstand zwischen der äußeren Grenze des EU-VSG „Koblenzter See“ und dem Neubauvorhaben nicht derart, sodass der Aktionsradius des Weißstorchs das Vorhaben schneidet, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

---

<sup>156</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 187 ff. Anhang 4.

<sup>157</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 f. Tab 14.

<sup>158</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

<sup>159</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>160</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>161</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

Für die Art Kranich als Gastvogel hingegen lässt sich hingegen eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor anflugbedingtes Kollisionsrisiko nicht ausschließen. Ausweislich des Standarddatenbogens sind im EU-VSG 2.100 Individuen anzunehmen. Aufgrund der daraus folgenden Annahme, dass von dieser Art als Gastvogel eine Ansammlung von landesweiter Bedeutung nicht ausgeschlossen werden kann, war der maßgebliche Aktionsradius auf 5.000 m zu erhöhen<sup>162</sup> und ist damit größer als der Mindestabstand der planfestgestellten Neubauleitung und der äußeren Grenze des EU-VSG „Koblentzer See“, der 4,39 km beträgt. Sofern in der Fachliteratur zusätzlich ein weiterer Aktionsradius von 10.000 m angegeben ist, bezieht sich dieser auf Hinweise von Ansammlungen von über 10.000 Individuen<sup>163</sup>, die ausweislich des Standarddatenbogens nicht vorliegen. Bezüglich der Gastvogelart Kranich war nach alledem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

Der Koblentzer See dient als Schlafplatz für eine Ansammlung Kraniche. Die Raumnutzungsanalyse hat ergeben, dass Nahrungsflächen nördlich und südlich des Schlafplatzes angefliegen, Nahrungsflächen im Trassenkorridor hingegen kaum oder nur in geringen Anzahlen genutzt werden. Ebenso konnten starke Austauschbeziehungen der Kraniche zwischen dem EU-VSG „Koblentzer See“ und dem EU-VSG „Uckerniederung“ im Rahmen der Raumnutzungsanalyse nicht festgestellt werden (Unterlage A 1.3, Anlage 1.3.2). Daraus kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde geschlossen werden, dass Überflüge der planfestgestellten Neubauleitung ebenso wie die Nutzung des Trassenraums als Nahrungsfläche oder Sammelplatz unwahrscheinlich sind.

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit eine Beeinträchtigung der Gastvogelart Kranich durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es fehlt folglich bereits an einer relevanten Auswirkung auf die Erhaltungsziele des EU-VSG. Daraus folgt, dass das Vorhaben trotz des Vorliegens eines weiteren, sich potenziell auf das EU-VSG „Koblentzer See“ kumulativ auswirkenden Projekts nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führt. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des EU-VSG „Koblentzer See“ vereinbar ist.

---

<sup>162</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 Tab. 14.

<sup>163</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 47 Tab. 14.



#### **B.4.3.2.4.6 EU-VSG „Mittleres Ueckertal“**

Gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 05.07.2021 (Natura 2000-LVO M-V) i.V.m. Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V, wurde das Vogelschutzgebiet „Mittleres Ueckertal“ innerstaatlich unter Schutz gestellt. Insofern handelt es sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Die maßgeblichen Erhaltungsziele ergeben sich aus § 3 Natura 2000-LVO M-V und sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der in Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V aufgeführten maßgeblichen Bestandteile des EU-VSG in Form der Vogelarten und der erforderlichen Lebensraumelemente (Unterlage 9-2, Tab. 40).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich durch anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, auszuschließen sind für folgende, aus Anlage 1 zu § 3 Natura 2000-LVO M-V abgeleiteten Brutvogelarten des Anhangs I der VSchRL: Eisvogel, Rohrweihe, Wachtelkönig, Neuntöter, Rotmilan und Sperbergrasmücke. Zu begründen ist dies zum einen anhand der Entfernung des Schutzgebiets zum Vorhaben. Und zum anderen aufgrund z.T. sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung. Deren artspezifische Aktionsradien belaufen sich, sofern aufgrund nicht lediglich geringer oder sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung relevant, auf einen Wert von max. 1.000 m<sup>164</sup>. Damit gibt es keine Überschneidung der Aktionsradien der oben betrachteten Arten mit der Neubauführung (Entfernung 2,0 km) und der Rückbauauführung (Entfernung 2,1 km). Beeinträchtigungen dieser Arten sind mithin ausgeschlossen.

Brutvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL sowie Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VSchRL sind nicht als maßgebliche Bestandteile des EU-VSG „Mittleres Ueckertal“ in Anhang 1 zu § 3 Natura 2000-LV M-V aufgeführt.

Für den Weißstorch hingegen lässt sich eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor anflugbedingtes Kollisionsrisiko nicht ausschließen. Das EU-VSG „Mittleres Ueckertal“ liegt mit seiner äußeren Grenze in einem Mindestabstand von knapp 2 km zum planfestgestellten Leitungsneubau. Als wertgebende Brutvogelart weist der Weißstorch ei-

---

<sup>164</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 187 ff. Anhang 4.

nen Aktionsradius von zumeist bis 2.000 m auf, bzw. der Art wird in fachwissenschaftlichen Quellen eine entsprechender Prüfradius zugewiesen<sup>165 166</sup>. Einen Aktionsradius größer als 2.000 m anzunehmen, rechtfertigt sich indes aus den benannten fachwissenschaftlichen Quellen nicht, da dem Weißstorch dort das Gros seiner Nahrungsflüge im Radius von bis 2.000 m um den Horst attestiert<sup>167</sup>, bzw. ein 1.000 m Radius als zentraler Aktionsraum und ein 2.000 m Radius als weiterer Aktionsraum zugewiesen wird<sup>168</sup>. Zudem wäre dies auch aus Sicht der Habitatausstattung nicht geboten. Hinzu kommt, dass nach § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V alle Weißstorch- und Fischadlerhorste Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebiets sind, die sich in einem Abstand von bis zu 2.000 m außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebiets befinden. Damit verringert sich fiktiv der Abstand zwischen der äußeren Grenze des EU-VSG „Mittleres Ueckertal“ und dem Neubauvorhaben auf 0 km, sodass der Aktionsradius des Weißstorchs das Vorhaben schneidet. Diesbezüglich war daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

Brutstandorte des Weißstorchs konnten nach durchgeführter Kartierung und Datenrecherche innerhalb des VSG „Mittleres Ueckertal“ nicht festgestellt werden. Jedoch ergaben sich Hinweise durch die Datenrecherche des Vorhabenträgers auf mehrere Brutpaare, die sich in einem Abstand von bis zu 2.000 m außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebiets befinden. Diese Horste werden gemäß der Natura 2000-LVO M-V für dieses Vogelschutzgebiet ebenfalls als zu berücksichtigende Bestandteile gewertet. Hinweise für Brutvorkommen finden sich in allen umliegenden Städten bzw. Dörfern (z.B. Pasewalk, Schmarsow und Nieden auf der östlichen Seite). Diese liegen allerdings außerhalb des Wirkraumes von 2.000 m.

Für die Brutpaare des Weißstorchs im Stadtgebiet von Pasewalk, die lokale bis regionale Bedeutung besitzen, liegt die Antragstrasse knapp außerhalb des weiteren Aktionsraums. Es sind keine starken Funktionsbezüge zwischen Horst und Habitaten festzustellen, da die Habitateignung ausweislich der theoretischen Raumnutzungsanalyse (Anhang A 11.1 Unterlage A 1.2) innerhalb des Aktionsraums überwiegend mit mittel

---

<sup>165</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

<sup>166</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>167</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>168</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

bis gering bewertet wird. Zudem ist davon auszugehen, dass die westlich bis südwestlich vom VSG gelegene sowie nördlich vom Pasewalk anschließende Uckerniederung mit überwiegend hoher Habitataignung bevorzugt in Anspruch genommen wird. Damit kommt es nicht zu einem An- oder Überflug der planfestgestellten Trasse.

Aus der theoretischen Raumnutzungsanalyse ergibt sich auch, dass Einflüge der feuchten Niederungen am Rande des Pasewalker Kirchenforstes, die so gut wie unmittlerbar an der Neubauleitung verlaufen, höchst selten zu erwarten sind, sodass auch hier keine Funktionsbezüge zum Trassenraum als Nahrungshabitat hergestellt werden können, die es rechtfertigt, durch Horststandorte außerhalb des weiteren Aktionsraums im habitatschutzrechtlichen Sinne Beeinträchtigungen des Weißstorchs anzunehmen.

Das im Gebiet von Rollwitz festgestellte Brutpaar liegt außerhalb der Grenze des VSG (§ 2 Abs. 4 Natura 2000 -LVO M-V), aber innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Aus der durchgeführten theoretischen Raumnutzungsanalyse (Anhang A 11.3 Unterlage A 1.2) ergeben sich keine Funktionsbezüge zum EU-VSG „Mittleres Ueckertal“ sodass das Brutpaar nicht als maßgeblich für die Erhaltungsziele des EU-VSG i. S. d. Urteils Holohan u. a., EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, zu bewerten ist.

Beeinträchtigungen ergeben sich auch nicht durch Wechselbeziehungen zu anderen angrenzenden Natura 2000-Gebieten. Zwar sind die FFH-Gebiete „Mühlbach Beeke“ (DE 2549-304) und „Strasburger Mühlbach – Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ (DE 2448-374) geeignete Nahrungshabitate des Weißstorchs. Aufgrund der Lage der Gebiete zueinander kommt es nicht zu einer Querung der Neubauleitung bei Nahrungsflügen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab damit keine Beeinträchtigung des VSG „Mittleres Ueckertal“. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es fehlt folglich bereits an einer relevanten Auswirkung auf die Erhaltungsziele des EU-VSG. Daraus folgt, dass das Vorhaben trotz des Vorliegens diverser weiterer, sich potenziell auf das EU-VSG „Mittleres Ueckertal“ kumulativ auswirkender Projekte nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führt. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des EU-VSG „Mittleres Ueckertal“ vereinbar ist.

#### **B.4.3.2.4.7 EU-VSG „Caselower Heide“**

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Caselower Heide“ wurde gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG über § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 05.07.2021 (Natura 2000-LVO M-V) i.V.m. Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V innerstaatlich unter Schutz

gestellt. Insoweit handelt es sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Die maßgeblichen Erhaltungsziele ergeben sich aus § 3 Natura 2000-LVO M-V und sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der in Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V aufgeführten maßgeblichen Bestandteile des EU-VSG in Form der Vogelarten und der erforderlichen Lebensraumelemente (Unterlage 9-2, Tab. 45).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen, die sich nur aufgrund anflugbedingten Kollisionsrisikos ergeben könnten, auszuschließen sind für folgende, aus Anlage 1 zu § 3 Natura 2000-LVO M-V abgeleiteten Brutvogelarten des Anhangs I der VSchRL: Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Neuntöter, Rotmilan und Sperbergrasmücke. Zu begründen ist dies zum einen anhand der Entfernung des Schutzgebiets zum Vorhaben, und zum anderen aufgrund z.T. geringer bzw. sehr geringer vorhaben-spezifischer Mortalitätsgefährdung. Deren artspezifische Aktionsradien belaufen sich, sofern aufgrund nicht lediglich geringer oder sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung überhaupt relevant, auf einen Wert von max. 1.000 m<sup>169</sup>. Sie sind damit jeweils weniger weit, als die Entfernung des Mindestabstands des EU-VSG „Caselower Heide“ zur Neubauleitung (3,97 km) und zur Bestandsleitung (3,97 km). Beeinträchtigungen dieser Arten sind mithin ausgeschlossen.

Brutvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL sowie Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VSchRL sind nicht als maßgebliche Bestandteile des EU-VSG „Caselower Heide“ in Anhang 1 zu § 3 Natura 2000-LV M-V aufgeführt.

Für die übrigen Arten (Weißstorch, Schwarzstorch, Schreiadler und Seeadler als Brutvogelarten) hingegen lässt eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor anflugbedingtes Kollisionsrisiko nicht ausschließen. Das EU-VSG liegt mit seiner äußeren Grenze in einem Mindestabstand von 3,97 km sowohl zum planfestgestellten Leitungsneubau als auch zur Bestandsleitung. Der Aktionsradius der Arten Schwarzstorch, Schreiadler und Seeadler von jeweils (mindestens) 6.000 m<sup>170</sup> schneidet mithin das Neubauvorhaben. Als wertgebende Brutvogelart weist der Weißstorch einen Aktionsradius von

---

<sup>169</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 187 ff. Anhang 4 sowie fachgutachterliche Einschätzung.

<sup>170</sup> *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 48 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

zumeist bis 2.000 m auf, bzw. der Art wird in fachwissenschaftlichen Quellen eine entsprechender Prüfradius zugewiesen<sup>171 172</sup>. Einen Aktionsradius größer als 2.000 m anzunehmen, rechtfertigt sich indes aus den benannten fachwissenschaftlichen Quellen nicht, da dem Weißstorch dort das Gros seiner Nahrungsflüge im Radius von bis 2.000 m um den Horst attestiert<sup>173</sup>, bzw. ein 1.000 m Radius als zentraler Aktionsraum und ein 2.000 m Radius als weiterer Aktionsraum zugewiesen wird<sup>174</sup>. Zudem wäre dies auch aus Sicht der Habitatausstattung nicht geboten. Hinzu kommt, dass nach § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V alle Weißstorch- und Fischadlerhorste Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebiets sind, die sich in einem Abstand von bis zu 2.000 m außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebiets befinden. Damit verringert sich fiktiv der Abstand zwischen der äußeren Grenze des EU-VSG „Caselower Heide“ und dem Neubauvorhaben auf mindestens 1,97 km, sodass der Aktionsradius des Weißstorchs das Vorhaben schneidet. Diesbezüglich war daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

### *Weißstorch*

Brutstandorte des Weißstorchs ergeben sich nach durchgeführter Kartierung und Datenrecherche des Vorhabenträgers in dem Bereich zwei Kilometer außerhalb der Grenzen des EU-VSG „Caselower Heide“. Diese Horste werden gemäß der Natura 2000-LVO M-V für dieses Vogelschutzgebiet ebenfalls als zu berücksichtigende Bestandteile gewertet. Der sich am nächsten zur planfestgestellten Neubauleitung befindliche Horst liegt in einer Entfernung von 4.900 m östlich hiervon bei Fahrenwalde. Der weitere Aktionsraum des dortigen Brutvorkommens berührt nicht den Trassenkorridor. Für die Frage nach der Beeinträchtigung des Weißstorchs hier einen Aktionsradius größer als 2.000 m anzunehmen rechtfertigt sich bereits nicht unter Heranziehung fachwissenschaftlicher Quellen, die dem Weißstorch das Gros seiner Nahrungsflüge im Radius von 2.000 m um den Horst attestieren<sup>175</sup> Grundsätzlich einen Aktionsradius

---

<sup>171</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 46 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

<sup>172</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>173</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.40.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

<sup>174</sup> Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 49 Tab. 15 bzw. S. 188 Anhang 4.

<sup>175</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.04.2015, S. 9.

größer als 2.000 m anzunehmen rechtfertigt sich indes nicht aus anderen fachwissenschaftlichen Quellen, die dem Weißstorch das Gros seiner Nahrungsflüge im Radius von 2.000 m um den Horst attestieren<sup>176</sup> und auch aus Sicht der Habitatausstattung nicht.

Beeinträchtigungen ergeben sich auch nicht durch Wirkbeziehungen zu anderen, in funktionalem Zusammenhang stehenden Natura 2000-Gebieten. Zwar sind die FFH-Gebiete „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ (DE 2450-301) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301) sowie die EU-VSG „Koblentzer See“ (DE 2450-402) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421) geeignete Nahrungshabitate des Weißstorchs, Flugbeziehungen dorthin werden aber gerade nicht von der planfestgestellten Neubauleitung gekreuzt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind damit Beeinträchtigungen des Weißstorchs als Brutvogel ausgeschlossen.

### *Schwarzstorch*

Ein Brutstandort des Schwarzstorchs findet sich in einer Entfernung von 6,15 km zur geplanten Trassenachse. Ein Widerspruch mit der Feststellung im Kartierbericht Avifauna Brutvögel (S. 29 Anlage A 1.2), dass ein Brutplatz 5,6 km östlich des Trassenkorridors liegt, liegt nicht vor, da sich diese Angabe auf den Rand des Trassenkorridors und nicht auf die Trassenachse selbst bezieht. Dies ist insofern unschädlich, als dass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde feststeht, dass es ein begründeter Verdacht der Brut oder ein Brutnachweis in den vergangenen Jahren trotz Brutzeitfeststellungen nicht bestand. Selbst wenn in einem konservativen Ansatz unterstellt werden würde, es lägen Bruten vor, so führt dies selbst dann nicht zu einer Beeinträchtigung, wenn der geringere Abstand von 5,6 km angenommen werden würde. Es ist davon auszugehen, dass Brutvorkommen den als Nahrungshabitat in Frage kommenden südlichen Teil des EU-VSG aufsuchen werden. Dieser ist geprägt von durch den Schwarzstorch bevorzugten Still- und Fließgewässern, sowie Söllen und Feuchtwiesen. Östlich des Brutstandortes befindet sich darüber hinaus die Randow, deren Auengebiet ebenfalls ein geeignetes Nahrungshabitat darstellt. Diese geeigneten, sich innerhalb des Wirkraums des planfestgestellten Vorhabens befindlichen Nahrungshabitate innerhalb und im näheren Umfeld des EU-VSG erstrecken sich mithin abseits der Neubauleitung, sodass mit Überflügen durch den Schwarzstorch nicht zu rechnen ist. Auch eine Inanspruchnahme der Ucker als Nahrungshabitat, für welche der Schwarzstorch die planfestgestellte Trasse kreuzen müsste, wird von der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des sich aus der Raumnutzungsanalyse im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage A 1.2) ergebenden Ergebnisses als

---

<sup>176</sup> LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand: 15.04.2015, S. 9 und LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), S. 24 f.

sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Flugbewegungen fanden hiernach nur innerhalb der Grenzen des EU-VSG statt. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Feststellung, dass sich bei Wechselbeziehungen zur Nahrungssuche mit dem FFH-Gebiet „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiese“ (DE 2450-301), und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301) sowie mit den Europäischen Vogelschutzgebieten „Koblentzer See“ (DE 2450-302) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421) als potenzielle Nahrungshabitate des Schwarzstorchs Flugbewegungen dorthin nicht von der planfestgestellten Neubauleitung aufgrund der Lage der Gebiete zueinander gekreuzt werden. Selbst wenn es daher zu einer Brut entweder bei dem festgestellten Brutstandort oder in anderweitigen Waldbereichen des EU-VSG, die grundsätzlich ein geeignetes Bruthabitat des Schwarzstorches darstellen, kommen sollte, so ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung dieser Art kommt.

Eine Untersuchung des Bereichs bis 10.000 m zwischen Horst und Nahrungshabitationen, die der Schwarzstorch bis in diese Entfernung potenziell aufsucht, ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar nicht durchgeführt worden, da sich eine Funktionsbeziehung zwischen Horst und den Bereichen außerhalb des erweiterten Aktionsraums bereits aufgrund des fehlenden Brutverdachts bzw. Brutnachweises nicht aufdrängt.

#### *Schreiadler*

Innerhalb des weiteren Aktionsraums wurden im Rahmen der Kartierung und Datenerhebung für das EU-VSG „Caselower Heide“ keine Brutvorkommen des Schreiadlers nachgewiesen, obwohl sich Teilflächen des innerhalb des Wirkraums befindliche Waldflächen als Brutstandorte eignen, da der Schreiadler große strukturreiche Wälder mit hohem Laubholzanteil und gut ausgebildeten, langen Randlinien zum angrenzenden Offenland bevorzugt. Es findet sich aber ein traditionelles Brutgebiet östlich angrenzend an den Wirkraum von 6.000 m, welches in den vergangenen Jahren von jeweils zwei Brutpaaren genutzt wurde. Aufgrund des Abstandes zum planfestgestellten Vorhaben ist für diese Brutvorkommen nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Die Raumnutzungsanalyse im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage A 1.2) hat hier gezeigt, dass zwar Flüge aus den traditionellen Brutgebieten bis in den Wirkraum stattfinden, diese aber nicht bis in den Nahbereich der Trasse, sondern bis höchstens 3.000 m an die Trasse heranreichen. Auch wenn es zu einer Brut im Wirkraum des Vorhabens kommen sollte, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es auch hier zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schreiadlers kommt; denn die sich im näheren Umfeld des FFH-Gebiets innerhalb des Wirkraums befindlichen, gut geeigneten Nahrungshabitate in Form von großflächigen Grünlandbereichen und Auengebieten, erstrecken sich abseits der Neubauleitung, so dass mit Überflügen durch den Schreiadler nicht zu rechnen ist. Auch hier zeigt die

Raumnutzungsanalyse, dass zu Zwecken der Nahrungssuche nicht mit einem Überflug oder Flügen im Nahbereich der Trasse zu rechnen ist. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Feststellung, dass bei Wechselbeziehungen zur Nahrungssuche mit dem FFH-Gebiet „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiese“ (DE 2450-301) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301) sowie bei den Europäischen Vogelschutzgebieten „Koblentzer See“ (DE 2450-302) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421) als potenzielle Nahrungshabitate des Schreiadlers Flugbewegungen dorthin aufgrund der Lage der Gebiete zueinander gerade nicht von der planfestgestellten Neubauleitung gekreuzt werden. Die Planfeststellungsbehörde ist damit auch hinsichtlich des Schreiadlers davon überzeugt, dass dieser nicht beeinträchtigt wird.

### *Seeadler*

Innerhalb des Aktionsraums des Seeadlers von 6.000 m wurden im Rahmen der Kartierung und Datenerhebung keine Brutvorkommen nachgewiesen. Selbst wenn es aber zu einer Brut im Wirkraum des Vorhabens kommen sollte, welcher in Teilflächen durch Stillgewässer und Waldgebiete als potenzielles Brutrevier einzuordnen sind, so steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Seeadlers kommt; denn die sich im näheren Umfeld des EU-VSG innerhalb des Wirkraums befindlichen, gut geeigneten Nahrungshabitate in Form von diversen Gewässern, großflächigen Grünlandbereichen und Auengebieten erstrecken sich abseits der Neubauleitung, sodass mit Überflügen und damit mit Kollisionen durch den Seeadler nicht zu rechnen ist. Auch eine Inanspruchnahme der Ucker als Nahrungshabitat, für welche der Seeadler die planfestgestellte Trasse kreuzen müsste, wird von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Attraktivität naherliegender Nahrungsangebote als unwahrscheinlich eingeschätzt. Aus der Raumnutzungsanalyse, die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Seeadlervorkommen am Großen Koblentzer See durchgeführt wurde (Unterlage A 1.2), ist auch für potenzielle Brutvorkommen im EU-VSG „Caselower Heide“ zu schließen, dass keine Flugbewegungen im Nahbereich der Trasse stattfinden würden. Kreuzungen sind daher bei der Nahrungssuche nicht zu erwarten. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Feststellung, dass bei Wechselbeziehungen zur Nahrungssuche mit dem FFH-Gebiet „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiese“ (DE 2450-301) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301) sowie bei den Europäischen Vogelschutzgebieten „Koblentzer See“ (DE 2450-302) und „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421) als potenzielle Nahrungshabitate des Seeadlers Flugbewegungen dorthin aufgrund der Lage der Gebiete zueinander gerade nicht von der planfestgestellten Neubauleitung gekreuzt werden. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung dieser Art kommt.



### *Fazit*

Nach vertiefter FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit eine Beeinträchtigung der Vogelarten Weißstorch, Schwarzstorch, Seeadler und Schreiadler durch das planfestgestellte Vorhaben ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen mit Bedeutung für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die außerhalb des Gebiets liegen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es fehlt folglich bereits an einer relevanten Auswirkung auf die Erhaltungsziele des EU-VSG. Daraus folgt, dass das Vorhaben trotz des Vorliegens diverser weiterer, sich potenziell auf das FEU-VSG „Caselower Heide“ kumulativ auswirkender Projekte nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führt. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Leitungsneubau in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des EU-VSG „Caselower Heide“ vereinbar ist.

### **B.4.3.3 Besonderer Artenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch in Einklang mit den zwingend zu beachtende Vorgaben des Artenschutzrechts.

#### **B.4.3.3.1 Rechtliche Grundlagen**

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist<sup>177</sup>. Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe – wie im vorliegenden Fall (s. dazu auch B.4.3.6) – eine Legalausnahme.

Demnach bedurften vorliegend lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt<sup>178</sup>. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

---

<sup>177</sup> Lau, in Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 39 Rn. 7.

<sup>178</sup> Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß Absatz 5 Satz 1 der Vorschrift für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 diese Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV Buchst. a FFH-RL aufgeführte Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich vorliegend um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens um unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft (s B.4.3.6).

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach Satz 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese

Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, obgleich dies nicht explizit geregelt ist<sup>179</sup>. Es stellt aus Sicht des Artenschutzes nämlich keinen Unterschied dar, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden<sup>180</sup>.

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen prüfrelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Dabei gilt anders als im europäischen Gebietsschutzrecht nicht der Maßstab der Gewissheit, sondern der Maßstab der praktischen Vernunft<sup>181</sup>. Was genau vor diesem Hintergrund ermittelt werden muss, hängt von den naturräum-

---

<sup>179</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).

<sup>180</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

<sup>181</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 123); BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45).

lichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab<sup>182</sup>. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können<sup>183</sup>. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzrechts Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen<sup>184</sup>. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtchau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen<sup>185</sup>. Wird auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden<sup>186</sup>. Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden<sup>187</sup>. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein<sup>188</sup>. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind<sup>189</sup>.

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen<sup>190</sup>. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag des Vorhabenträgers von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten, und so grundsätzlich Aufschluss

---

<sup>182</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

<sup>183</sup> BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

<sup>184</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

<sup>185</sup> BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

<sup>186</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

<sup>187</sup> BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

<sup>188</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

<sup>189</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

<sup>190</sup> BVerwG, Urt. v. 23.4.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); siehe hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes schriftlich zu dokumentieren<sup>191</sup>.

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Daher stellte sich auch nicht die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt ausnahmslos auch für die Brut-, Zug- und Rastvogelarten. Soweit im Rahmen der Entscheidung nach § 12 NABEG für einige dieser Arten nicht mit ausreichender Sicherheit das Eingreifen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden konnte, weswegen vorsorglich eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgenommen wurde, hat sich dies in der detaillierteren, vor allem auf zusätzlich erhobene Bestandsdaten gründenden Prüfung auf Planfeststellungsebene nicht bestätigt.

#### **B.4.3.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände**

Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger zunächst die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen ermittelt, die eine Relevanz für Tiere und Pflanzen der vorliegend einer näheren Prüfung zu unterziehenden besonders geschützten Arten haben können. Ausgehend davon wurde untersucht, welche Arten aufgrund einer entsprechenden Empfindlichkeit der weiteren Betrachtung bedürfen (Relevanzprüfung). Um sodann zu erfahren, welche der relevanten Arten innerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorkommen, wurden seitens des Vorhabenträgers Geländeerhebungen sowie eine ausführliche Daten- und Literaturrecherche durchgeführt. Der Wirkraum des Vorhabens beschrieb dabei zugleich den Untersuchungsraum. Es erfolgte sowohl eine Biotoptypenkartierung als auch eine Kartierung der Brutvögel, der Rast- und Zugvögel, der Fledermäuse, der Amphibien und Reptilien sowie des Eremiten. Außerdem wurden die Austauschbeziehungen rastender Kraniche näher untersucht. Eine zusammenfassende Darstellung all dessen findet sich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 8).

Dieses Vorgehen ist sachgerecht und die jeweils erfolgten Bestandserfassungen genügen den aktuellen fachlichen Standards. Das BfN hat in seiner Stellungnahme vom 18.12.2020 sogar ausdrücklich die umfangreichen Erfassungen hervorgehoben.

Ausgehend davon war hinsichtlich der nachfolgend genannten Arten näher zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Dabei relevante Wirkbeziehungen sind u.a. die Tötung

---

<sup>191</sup> NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 112.

von Individuen durch Leitungsanflug sowie im Zuge der Gehölzbeseitigung und Bau-  
feldfreimachung. Dazu ist vorab Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt – wie eingangs dargelegt – ein Verstoß  
des Tötungs- und Verletzungsverbots nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beein-  
trächtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsri-  
siko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträch-  
tigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht  
vermieden werden kann. Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich nicht  
im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung<sup>192</sup>. Das  
mit dem Vorhaben verbundene Risiko darf nicht den Risikobereich übersteigen, der  
mit einem solchen Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der  
Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um  
„unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume,  
die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen,  
das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von  
Windenergieanlagen oder eben auch Hochspannungsleitungen verbunden ist<sup>193</sup>. Es  
ist daher bei der Frage, ob das Vorhaben zu einer signifikanten Risikoerhöhung führt,  
nicht außer Acht zu lassen, dass solche Vorhaben zur Ausstattung des natürlichen  
Lebensraums der Tiere gehören und somit besondere Umstände hinzutreten müssen,  
damit von einer signifikanten Gefährdung durch das Vorhaben gesprochen werden  
kann<sup>194</sup>. Es ist nicht die Intention des Tötungs- und Verletzungsverbots, menschliches  
Verhalten im Rahmen des sozial Üblichen und von der Allgemeinheit Gebilligten, also  
sozialadäquates Verhalten zu unterbinden<sup>195</sup>. Fehlt es an einem auf den Zugriff auf  
Tiere besonders geschützter Arten gerichteten Handeln und erhöht sich durch das  
Vorhaben das Tötungsrisiko nicht mehr, als dies mit typischen menschlichen Aktivitä-  
ten im Naturraum immer verbunden ist, handelt es sich um sozialadäquates Verhal-  
ten<sup>196</sup>.

Das Abstellen auf eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos än-  
dert indes nichts an dem individuenbezogenen Schutzansatz des § 44 Abs. 1 Nr. 1  
BNatSchG, wie auch der Wortlaut des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ausdrücklich  
klarstellt. Wie sich die Verletzung oder Tötung auf die Population auswirkt, ist mithin

---

<sup>192</sup> OVG LSA, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65.

<sup>193</sup> BVerwG, Beschl. v. 8.3.2018 – 9 B 25.17, juris, Rn. 11; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15,  
BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

<sup>194</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).

<sup>195</sup> BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 74).

<sup>196</sup> BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

irrelevant<sup>197</sup>. Das hindert indes nicht daran, bei der wertenden Bestimmung der Signifikanz auch Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen<sup>198</sup>. Anhand dieses allgemeinen, nicht jedoch anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos bemisst sich die Signifikanz der Risikoerhöhung<sup>199</sup>. Wichtige Kenngrößen für die Bestimmung der Signifikanz sind dabei neben den artspezifischen Verhaltensweisen und der Biologie der Art die zeitgleiche Anwesenheit einer großen Anzahl von Tieren im Gefahrenbereich des Vorhabens bzw. die Häufigkeit, mit der die Tiere den Gefahrenbereich des Vorhabens frequentieren oder sich sonst hier aufhalten<sup>200</sup>.

Speziell für die Beurteilung des Risikos des Leitungsanflugs von Vögeln hat das BfN eine Arbeitshilfe herausgegeben<sup>201</sup>. Diese wurde bereits für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Natura 2000-Gebieten herangezogen und dort in ihrem grundlegenden methodischen herangehen auch beschrieben. Darauf sei verwiesen (s. B.4.3.2.3). Diesem belastbaren Ansatz ist der Vorhabenträger bei der artenschutzrechtlichen Bewertung der Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens gefolgt.

Was darüber hinaus die baubedingte Tötung von prüfrelevanten Tieren angeht, so gilt diesbezüglich ebenfalls § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Wie dargelegt, ist die danach erforderliche signifikante Risikoerhöhung erst dann gegeben, wenn es um Tiere geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen im Vorhabensbereich ungewöhnlich stark von den Risiken der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen betroffen sind, sich diese Risiken auch durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen und es somit zu einer deutlichen Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, die nicht mehr unterhalb des Gefahrenbereichs bleibt, der mit dem betreffenden Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden<sup>202</sup>. Verbleiben nur wenige einzelne Tiere unerkannt im Baufeld, so wird jene Schwelle nicht überschritten, auch wenn einzelne dieser Tiere verletzt oder getötet werden<sup>203</sup>.

---

<sup>197</sup> NdsOVG, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, juris, Rn. 280.

<sup>198</sup> BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 75).

<sup>199</sup> BVerwG, Beschl. v. 20.03.2018 – 9 B 43.16, juris, Rn. 53.

<sup>200</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 67.

<sup>201</sup> Siehe *Bernotat et al.*, in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018.

<sup>202</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 91).

<sup>203</sup> BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

#### **B.4.3.3.2.1 Säugetiere**

Näher untersucht wurden die in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetiere Biber, Fischotter und diversen Fledermausarten.

##### Biber

Vorkommen des Bibers sind im Untersuchungsraum nicht bekannt, er findet hier aber teilweise einen geeigneten Lebensraum, weshalb er als potenziell vorkommend einer näheren Prüfung unterzogen wurde.

Da nicht in Gewässer- bzw. ihre Uferstrukturen eingegriffen wird, ist weder die Verletzung oder Tötung von Individuen noch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers zu befürchten. Es ist allenfalls nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen in offene Baugruben fallen und dadurch zu Schaden kommen. Dies betrifft indes nur Maststandorte in der Nähe (100 m) von Gewässern, an denen der Biber vorkommt. Obgleich entsprechende Vorkommen nicht festgestellt werden konnten, sieht der Vorhabenträger aus Vorsorgegründen die Maßnahme VAR14 (Baugrubensicherung für Biber und Fischotter) vor.

In Betracht kommen des Weiteren akustische und optische Reize als mögliche Störwirkungen. Angesichts des großen Aktionsraums der Art ist indes nicht vorstellbar, dass solche baubedingten Auswirkungen zu einer Störung des Bibers führen könnten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Population auswirkt. Mit Blick auf die sensible Phase der Jungenaufzucht hat der Vorhabenträger aus Vorsorgegründen die Maßnahmen VAR12 (jahreszeitliche Bauzeitenregelung) vorgesehen.

Damit kommt es durch das planfestgestellte Vorhaben weder zu Tötungen oder Verletzung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch zu erheblichen Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder zu verbotswidrigen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

##### Fischotter

Der Fischotter wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen. Ein Vorkommen residenter Fischotter wurde jedoch nicht festgestellt. Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen weist die Art eine dem Biber vergleichbare Empfindlichkeit auf. Daher kann diesbezüglich auf die Ausführungen zum Biber verwiesen werden. Es kommt mithin auch hinsichtlich des Fischotters nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

##### Fledermäuse

Im Untersuchungsraum konnten mehrere Fledermausarten nachgewiesen werden. Von den baumbewohnenden Arten sind dies der Kleinabendsegler, die Rauhaufledermaus und die Wasserfledermaus, von den gebäudebewohnenden Arten die Breitflügelfledermaus, die Zweifarbfledermaus und die Zwergfledermaus sowie von den



baum- und gebäudebewohnenden Arten der Abendsegler, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Brandtfledermaus (Syn. Große Bartfledermaus), das Große Mausohr, die Bartfledermaus (Syn. Kleine Bartfledermaus), die Mopsfledermaus, die Mückenfledermaus und die Teichfledermaus.

Zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Arten kann es durch das Vorhaben nur baubedingt im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Obgleich durch das Vorhaben keine Gebäude in Anspruch genommen werden, betrifft dies auch die gebäudebewohnenden Fledermäuse, da auch bei diesen Arten nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Individuen geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- oder Rindenverstecke als Tages- bzw. Zwischenquartiere nutzen. Damit es baubedingt nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen kommt, hat der Vorhabenträger eine jahreszeitliche Bauzeitenregelung einschließlich etwaiger Besatzkontrollen vorgesehen (Maßnahme V<sub>AR12</sub>). Jene Maßnahmen sind zur Vermeidung tatbestandlicher Konflikte ausreichend. Insbesondere sind keine Wochenstuben und Winterquartiere betroffen, deren Inanspruchnahme weitergehende Maßnahmen erfordert hätte.

Soweit im Einzelfall aufgrund unglücklicher Umstände doch ein Tier zu Schaden kommen sollte, ist dies ein letztlich zufälliges Einzelereignis, das jedenfalls nicht zur Überschreitung der Signifikanzschwelle nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG führt (s. B.4.3.3.2).

Da die vorgenannten Fledermausarten nicht besonders störungsempfindlich gegenüber außerhalb ihrer Baumquartiere stattfindenden Arbeiten sind, ist nicht mit vorhaben-, insbesondere baubedingten Störungen zu rechnen. Damit kommt es auch nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Im Rahmen der Inanspruchnahme von gehölzbestandenen Flächen im Zuge baubedingter Rodungen bzw. infolge der Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des Schutzstreifens, kann es jedoch zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gestalt von Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartieren oder Tagungsverstecken kommen. Diese befinden sich in älteren Baumbeständen mit entsprechenden Strukturen (Baumhöhlen, Spalten und Rindenverstecke). Solche älteren Baumbestände mit geeigneten Strukturen weist der Pasewalker Kirchenforst auf, sie sind aber auch in den kleineren Baum- und Gehölzbeständen entlang des gesamten Leitungsverlaufs immer wieder anzutreffen. Hinsichtlich dieser kleineren Baum- und Gehölzbestände ist vorgesehen, dass hier vorgefundene Höhlenbäume nicht entnommen, sondern allenfalls eingekürzt werden, wodurch diese als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erhalten bleiben (Maßnahmen V<sub>Tiere/Pflanzen</sub> und V28). Soweit ältere Baumbestände mit geeigneten Strukturen im Pasewalker Kirchenforst in Anspruch genommen werden, so sind in entsprechendem Umfang seminaturliche Fledermaushöhlen an anderer geeigneter Stelle im Pasewalker Kirchenforst anzubringen (Maßnahme A<sub>CEF1</sub>). Auf diese Weise wird die

ökologische Funktion der verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten, sodass ausweislich § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

#### **B.4.3.3.2.2 Reptilien**

Die einzige im Untersuchungsraum vorkommende Reptilienart ist die Zauneidechse. Die Schlingnatter konnte anhand von Kartierungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Zauneidechse kann es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Ausheben von Baugruben sowie durch den Baustellenverkehr kommen. Außerdem können Einzelindividuen in die Arbeitsbereiche einwandern und dort dann zu Schaden kommen.

Um dies zu verhindern, sieht der Vorhabenträger die Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen mindestens vier Wochen vor Baubeginn und die Absicherung der baubedingt beanspruchten Bereiche mit einem Reptilienschutzzaun vor (Maßnahmen VAR13). Dadurch werden Verletzungen und Tötungen der Tiere ausreichend sicher ausgeschlossen. Soweit trotz dieser Schutzvorkehrungen einzelne Tiere im Baufeld verbleiben bzw. hierhin eindringen und dort verletzt oder getötet werden sollten, bleibt dies jedenfalls unterhalb der Signifikanzschwelle nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG (s. B.4.3.3.2).

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen gehen für die Zauneidechse von dem Vorhaben nicht aus. Es kann aber durch die bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kommen. Dabei betreffen die anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen die Maststandorte, die jedoch nur einen punktuellen Verlust bewirken, sodass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Zauneidechse in seiner ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, zumal die Mastfußstandorte auch geeignete Versteck- und Sonnenplätze für die Art bieten. Problematischer ist dies jedoch hinsichtlich der baubedingten Flächeninanspruchnahmen, da diese nicht nur punktuell sind. Die für den Bau temporär genutzten Flächen erfahren eine Verdichtung des Bodens, die wiederum negative Auswirkungen auf die Funktion von Eiablageplätzen zeitigen kann. Auch wenn die Flächen im Anschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden, ist der zwischenzeitliche (potenzielle) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht nur so kurzfristig, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten bliebe. Hiervon betroffen ist die Bestandsschneise des Pasewalker Kirchenforstes.

Um diesem Lebensraumverlust zu begegnen, wird auf insgesamt zehn Einzelflächen mit jeweils mindestens 32 m<sup>2</sup> Größe angrenzend an die betroffenen Flächen neuer Lebensraum für die Zauneidechse geschaffen, indem diese zehn Einzelflächen vor Durchführung der Baumaßnahmen aufgewertet werden (Maßnahme ACEF4). Dadurch

wird die ökologische Funktion der baubedingt (zeitweilig) verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Im Ergebnis sind daher jedenfalls unter Inanspruchnahme der Privilegierungen des § 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG keine Verstöße gegen eines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Zauneidechse zu erwarten.

#### **B.4.3.3.2.3 Amphibien**

Im Untersuchungsraum wurden des Weiteren mehrere in Anhang IV FFH-RL gelistete Amphibienarten nachgewiesen. Im Einzelnen sind dies der Kammmolch, die Knoblauchkröte, die Kreuzkröte, der Laubfrosch, der Moorfrosch und die Rotbauchunke. Des Weiteren können hier der Kleine Wasserfrosch und die Wechselkröte potenziell vorkommen.

Hinsichtlich dieser Arten kann es zu einer Verletzung oder Tötung (adulter) Individuen durch die Inanspruchnahme von Ruhestätten infolge des Aushebens von Baugruben sowie durch den Baustellenverkehr, insbesondere im Bereich von Wanderkorridoren, kommen. Außerdem können Einzelindividuen in die Arbeitsbereiche einwandern und dort zu Schaden kommen.

Diese Gefahren werden jedoch durch ein Dämmerungs- und Nachtfahrverbot sowie Kontrollgänge bei Zuwegungen in Gewässernähe (Maßnahme V<sub>AR11</sub>), eine jahreszeitliche Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AR12</sub>) und die Sicherung der Montageflächen durch einen Amphibienschutzzaun (Maßnahme V<sub>AR10</sub>) auf ein Minimum reduziert. Dadurch lässt sich zwar nicht mit 100%iger Sicherheit ausschließen, dass kein einziges Individuum der vorgenannten Arten infolge der Vorhabenumsetzung verletzt oder getötet wird, doch liegt das verbleibende Restrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG, sodass ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

Soweit baubedingt Fahrinnen und vergleichbare Erdeintiefungen entstehen und diese sich infolge von Niederschlag mit Wasser füllen, besteht hinsichtlich der Kreuzkröte zudem ein Tötungsrisiko durch den Baubetrieb, wenn diese hier ablaicht. Um die Entstehung von besiedlungsfähigen Kleinstgewässern beim Baubetrieb zu verhindern, werden jedoch die insoweit besonders gefahrgeneigten Zuwegungen mit Lastverteilungsplatten abgedeckt (Maßnahme V<sub>Tiere/Pflanzen</sub>) und zudem die Maßnahmen V<sub>AR10</sub> umgesetzt, welche durch Umzäunung der Baufelder eine Besiedlung verhindern soll. Mögliche temporäre Gewässer im Bereich der Arbeitsflächen werden zusätzlich durch die ÖBB auf Amphibienbesatz kontrolliert. Dadurch besteht nur noch ein geringes Restrisiko, das nicht über das allgemeine Lebensrisiko dieser Pionierart hinausgeht, sodass es nicht zu einer Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG kommt.

Eine Störempfindlichkeit insbesondere gegenüber dem mit den Bauarbeiten verbundenen optischen und akustischen Reizen besteht bei allen im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden vorgenannten Amphibienarten nicht. Damit wird durch das Vorhaben auch nicht das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst.

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen kann es indes zum Verlust bzw. zur Entwertung von Ruhestätten kommen. Hinsichtlich der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen ist dies jedoch unkritisch, da in besonders wertvolle Lebensräume bzw. Dichtezentren nicht eingegriffen wird. Im Übrigen nehmen die Maststandorte nur punktuell Fläche in Anspruch, sodass der vorhandene gesamte Lebensraum für die Arten in seiner ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Baubedingt erfolgt hingegen ein großflächigerer Flächenzugriff. Nach Beendigung der Bauarbeiten und einer anschließenden Regenerierungsphase stehen diese Flächen den Arten zwar wieder zur Verfügung, doch unterbricht diese zeitliche Lücke die ökologische Funktion jener Flächen. Eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tatbestandliche Schädigung der Ruhestätten wird indes zum einen durch die vorgesehene jahreszeitliche Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AR</sub>12) und zum anderen durch eine entsprechende Habitataufwertung terrestrischen Lebensraums für die betroffenen Amphibienarten unmittelbar angrenzend an deren baubedingt in Anspruch genommenen Lebensraum (Maßnahme A<sub>CEF</sub>3) begegnet, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Hinsichtlich der Knoblauchkröte, der Kreuzkröte und der Wechselkröte ist dies auch ohne die Maßnahme A<sub>CEF</sub>3 sichergestellt, da es diesbezüglich stets nur zu einer kleinflächigen bzw. eingeschränkten Flächeninanspruchnahme ohne vollständigen Verlust der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätten kommt.

Die Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten kann im Übrigen von vornherein ausgeschlossen werden, weil entsprechende aquatische Habitate weder anlagen- noch baubedingt in Anspruch genommen werden. Es wird nicht in Gewässer bzw. ihre Uferbereiche eingegriffen. Folglich ist unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 und S. 3 BNatSchG insgesamt nicht zu erwarten, dass das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst wird.

#### **B.4.3.3.2.4 Brutvögel**

Hinsichtlich der Brutvögel spielt vor allem das mit der Freileitung verbundene Kollisionsrisiko eine Rolle. Dies vorangestellt wurden im Einzelnen folgende Brutvogelarten untersucht:

Hinsichtlich der von dem Vorhabenträger gemeinsam abgehandelten Wasservogelarten Blässhuhn, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Stockente, Wasserralle und Zwergtaucher besteht ein Kollisionsrisiko mit dem

Erdseil der Freileitung. Unter überzeugender Anwendung des vom BfN erarbeiteten Bewertungsverfahrens bewegt sich dieses Kollisionsrisiko jedoch unterhalb der Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. In dem besonders sensiblen Bereich von Mast Nr. 9 bis Nr. 54 wird dies indes nur dadurch erreicht, dass das Erdseil mit entsprechenden Vogelschutzmarkern versehen wird (Maßnahme V<sub>AR</sub>15). Die Wirksamkeit dieser Marker ist bereits mehrfach bestätigt<sup>204</sup>. Hinsichtlich der Details sei auf Unterlage 8, Anhang 3, Seite 69 verwiesen. Im Ergebnis kommt es anlagenbedingt hinsichtlich der vorgenannten Wasservogelarten mithin nicht zur Verwirklichung des Verletzungs- und Tötungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Darüber hinaus konnte hinsichtlich jener Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass es infolge von baubedingten Störungen in Gestalt von optischen und akustischen Reizen zum Verlust von Jungvögeln durch die Aufgabe von Gelegen bzw. zu sonstigen erheblichen Störungen kommt. Solche Auswirkungen werden jedoch wirksam dadurch verhindert, dass nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. gebaut bzw. Gehölzschnitte vorgenommen werden dürfen (Maßnahme V<sub>AR</sub>12). Auch erfolgt vorhabenbedingt keine Inanspruchnahme von Brutplätzen. Demnach wird in Bezug auf diese Arten keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben verwirklicht.

Gesondert untersucht wurde des Weiteren der Baumfalke. Hinsichtlich dieser Art können erhebliche Störungen ebenso wie der Verlust von Jungtieren durch solche Störungen gleichfalls durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AR</sub>12) ausgeschlossen werden. Eine relevante Empfindlichkeit im Hinblick auf die Gefahr, mit der Freileitung zu kollidieren, besteht für den Baumfalken nicht. Es könnte aber aufgrund der Umsetzung der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen sowie der baubedingten Gehölzrückschnitte zur Tötung insbesondere von Jungtieren und zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen, womit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgelöst wären.

Indem hier angeordnet worden ist, dass die baubedingten Gehölzschnitte und -beseitigungen nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28./29.02. erfolgen dürfen und Gehölzschnitte im Rahmen der Unterhaltung schonend ohne Eingriff in bestehende Nester und Horste erfolgen, wird verhindert, dass Baumfalken im Zuge solcher Maßnahmen verletzt oder getötet werden. Zugleich ist mit dieser Regelung sichergestellt, dass es nicht zu einer Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

---

<sup>204</sup> Jödicke/Lemke/Mercker, NuL 2018, 286 ff.; Kalz et al., NuL 2015, 109 ff.; Bernshausen et al., NuL 2014, 107 ff.

Fortpflanzungsstätten im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen Lebensstätten, die für eine erfolgreiche Reproduktion vonnöten sind<sup>205</sup>. Nicht erfasst sind indes nur potenzielle Fortpflanzungsstätten, da diese keinen konkreten Individuenbezug aufweisen<sup>206</sup>. Der Baumfalke ist ein Baumbrüter, der in alten Nestern von Krähen, Kolkraben und anderen Greifvögeln brütet und daher grundsätzlich nicht auf denselben Brutplatz angewiesen ist. In der Regel sind aus diesem Grund die von ihm genutzten Nester nur solange als Fortpflanzungsstätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anzusehen, wie sie aktuell genutzt werden. Nach Beendigung der Brut verlieren sie aber regelmäßig ihre Eigenschaft, Fortpflanzungsstätte zu sein.

So liegt der Fall auch hier. Es gibt genügend Ausweichmöglichkeiten für den Baumfalken, soweit im Zuge der Umsetzung der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen von ihm beanspruchte Nester betroffen sein sollten. Mit der vorgenannten Bauzeitenregelung wird folglich auch dem Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Rechnung getragen. Eine Ausnahme besteht aber hinsichtlich des Brutplatzes auf dem Mast Nr. 277 der 220-kV-Bestandsleitung, da es hier im näheren Umfeld an entsprechenden Ausweichmöglichkeiten fehlt. Für diesen Brutplatz werden indes drei Nistkörbe auf geeigneten Masten des Neubauvorhabens errichtet (Maßnahme A<sub>CEF5</sub>). Für diese Nistkörbe ist eine hohe Wirksamkeit naturschutzfachlich belegt (zu den Einzelheiten siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 76). Auf diese Weise kommt es gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 und S. 3 BNatSchG auch für diesen Brutplatz nicht zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sodass insgesamt das besondere Artenschutzrecht in Bezug auf den Baumfalken dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Soweit sich nach den Hinweisen Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) im Jahr 2017 noch insgesamt vier besetzte Nester auf der Leitung befanden, wird dem mit den Nebenbestimmung zum besonderen Artenschutz (s. A.V.5.2) Rechnung getragen. Beim Baumfalken ist nach aktuellem Erkenntnisstand erst nach einer ununterbrochenen Nichtnutzung eines Brutplatzes von mindestens drei Jahren von dessen Aufgabe auszugehen. Zum Zeitpunkt der Kartierung im Jahr 2019 musste hier daher von insgesamt vier Brutplätzen ausgegangen werden<sup>207</sup>. Sofern durch Vorlage aktueller Daten aus den Jahren 2020 und 2021 belegt werden kann, dass die 2019 unbesetzten Brutplätze weiterhin nicht genutzt wurden, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Andernfalls muss auch für diese Brutplätze entsprechend der Maßnahme A<sub>CEF5</sub> Ersatz geschaffen werden.

Ebenso verhält es sich hinsichtlich der anderen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Falkenarten (Turmfalke und Wanderfalke). Der Turmfalke legt als Nischen- und

---

<sup>205</sup> *Louis*, NuR 2009, 91 (93 f.).

<sup>206</sup> BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 222).

<sup>207</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 2.7.2020 – C-477/19, ECLI:EU:C:2020:517 (Rn. 34), IE.

Horstbrüter gleichfalls keine eigenen Nester an, sondern nutzt bestehende Strukturen, die hier grundsätzlich in ausreichendem Maß vorhanden sind. Der Wanderfalke ist ein Horstbrüter, der an Felsen, Gebäuden oder in Bäumen brütet. Soweit er Bäume für die Brut nutzt, geschieht dies ebenfalls in Nestern anderer Großvögel.

Hinsichtlich der von dem Vorhabenträger Art für Art untersuchten, im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten Blaukehlchen, Bluthänfling, Erlenzeisig, Feldsperling, Gelbspötter, Gimpel, Karmingimpel, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Sperber, Sperbergrasmücke, Star, Teichhuhn, Trauerschnäpper, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wintergoldhähnchen und diversen Schilfbrütern (Beutelmeise, Rohrammer und Schilfrohrsänger) war deren Störempfindlichkeit in Bezug auf die baubedingten optischen und akustischen Reize näher zu prüfen. Eine Empfindlichkeit in Bezug auf die Gefahr der Kollision mit dem Erdseil der Freileitung besteht hinsichtlich dieser Arten generell oder zumindest im vorliegenden Fall hingegen nicht. Soweit im Zuge der Umsetzung der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen sowie der baubedingten Gehölzrückschnitte Fortpflanzungsstätten berührt sein könnten, gilt das Gleiche wie hinsichtlich des Baumfalken. Auch diese Arten bauen bzw. suchen sich jedes Jahr ein neues Nest und finden im näheren Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Damit muss zum Ausschluss der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lediglich sichergestellt werden, dass es nicht zu Störungen bzw. zum Verlust genutzter Nester zur Brutzeit kommt. Mit der Bauzeitenregelung der Maßnahme V<sub>AR</sub>12 ist dies indes gewährleistet.

Die gleichen Konflikte waren hinsichtlich der im Untersuchungsraum nur potenziell vorkommenden Brutvogelarten Eisvogel und Waldwasserläufer zu prüfen, konnten aber aus denselben Gründen wie bei den vorgenannten Arten ausgeschlossen werden.

Ebenso verhält es sich im Hinblick auf die von dem Vorhabenträger gleichfalls Art für Art untersuchten Brutvogelarten Baumpieper, Braunkehlchen, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Grauammer, Heidelerche, Ortolan, Rebhuhn, Rohrweihe, Steinschmätzer und Wiesenpieper sowie die im Untersuchungsraum nur potenziell vorkommende Haubenlerche und die von dem Vorhabenträger als Gilde untersuchten ungefährdeten Brutvogelarten des Offenlandes (Bachstelze, Goldammer, Jagdfasan, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Wachtel und Wiesenschafstelze) sowie die ungefährdeten Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (u.a. Amsel, Buchfink, Kernbeißer, Pirol oder Zaunkönig). Auch hinsichtlich dieser in Bezug auf Freileitungsvorhaben nicht kollisionsgefährdeten Brutvogelarten lassen sich artenschutzrechtliche Verbotswirklichkeiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die vorgesehene Bauzeitenregelung ausschließen. Bei ihnen besteht zudem die Möglichkeit der Vergrämung aus den Montageflächen – in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung –, wenn absehbar sein sollte, dass die Bauzeiten nicht eingehalten werden können (Maßnahme V<sub>AR</sub>16). Soweit hinsichtlich der ungefährdeten Brutvogelarten von

Wäldern, Gebüsch und Gehölzen Nester des Kolkraben auf der Rückbauleitung verlorengehen, werden nach entsprechender Zusage des Vorhabenträgers (s. A.VI.2) acht Nisthilfen auf Neubaumasten angebracht, die die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang übernehmen.

Soweit die im Untersuchungsraum nur potenziell vorkommende Dohle zu prüfen war, kann hinsichtlich dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zur Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Weder ist die Dohle kollisionsgefährdet noch ist sie gegenüber baubedingten optischen und akustischen Reizen störepfindlich. Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden sich nicht innerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Das Gleiche gilt hinsichtlich der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten Waldkauz und Wendehals.

Einer näheren Prüfung bedurfte sodann die Feldlerche. Baubedingte Auswirkungen durch optische und akustische Reize können zwar auch hinsichtlich dieser Art durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AR</sub>12) ausgeschlossen werden und auch die Feldlerche ist nicht kollisionsgefährdet. Die Art meidet jedoch trassennahe Flächen (Kulissenwirkung), wodurch sowohl eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als auch der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten kann. Tatsächlich sind solche Auswirkungen hier auch für nachgewiesene Vorkommen der Feldlerche zu befürchten. Unter Berücksichtigung der Demontage der 220-kV-Bestandsleitung und durch die Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen im Umfang von 0,25 ha innerhalb eines 3,12 ha großen Maßnahmenraumes bei Dreesch (Maßnahme A<sub>CEF</sub>2) bleibt jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass es gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 und S. 3 BNatSchG nicht zur Auslösung des Schädigungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Zugleich wird damit verhindert, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert und somit eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorläge. Aufgrund der hohen Mobilität und Dynamik der Art ist davon auszugehen, dass die Feldlerche temporär während der Zeit der baubedingten größeren Effekte der Kulissenwirkung innerhalb des Landschaftsraums ausweichen kann.

Der im Untersuchungsraum nachgewiesene Fischadler ist hingegen anders als die zuletzt genannten Brutvogelarten kollisionsgefährdet. Im Bereich von Mast Nr. 9 bis Nr. 36 besteht für die Art sogar eine hohe Konfliktintensität. Zu einer signifikanten Risikoerhöpfung infolge des planfestgestellten Vorhabens kommt es unter Verwendung von Vogelschutzmarkern (Maßnahme V<sub>AR</sub>15) in diesem Bereich gleichwohl nicht. Auch im Übrigen führt das Freileitungsvorhaben anlagenbedingt nicht zu einer signifikanten Risikoerhöpfung. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesbezüglich den überzeugenden Überlegungen des Vorhabenträgers auf Seite 112 Anhang 3 der Unterlage 8.



Der Verlust von Jungvögeln bzw. eine ansonsten bestehende erhebliche Störung infolge baubedingter optischer und akustischer Reize werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AR</sub>12) ausgeschlossen. Auch kommt es nicht zu tatbestandlichen Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischadlers. Ausgenommen davon ist der gegebenenfalls noch in Nutzung befindliche Horst an Mast Nr. 280 der 220-kV-Bestandsleitung. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion dieses Horstes im räumlichen Zusammenhang werden indes drei Kunsthorste an den Masten Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 17 des Neubauvorhabens angebracht. Die hohe Wirksamkeit dieser Kunsthorste ist naturschutzfachlich belegt (siehe dazu Unterlage 8, Anhang 3, S. 114 sowie das vom Vorhabenträger im Rahmen der Erwidern auf die Stellungnahme des LfU vorgelegte Praxisbeispiel aus Niedersachsen, wonach die Art nachweislich auf einer stromführenden 380-kV-Leitung erfolgreich gebrütet hat.). Die genaue Verortung muss im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, die Planfeststellungsbehörde ist vor Umsetzung der Maßnahme zu informieren (s. A.V.5.2). Auf diese Weise wird gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 und S. 3 BNatSchG verhindert, dass es zum Eintritt des Schädigungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Insgesamt werden daher auch hinsichtlich des Fischadlers keine artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht.

Die Flusseeeschwalbe weist ebenfalls ein Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen auf. Dieses Risiko ist für die Vorkommen der Art am Großen Grenzsee und am Haussee Klockow grundsätzlich auch kritisch. Es kann aber unter Verwendung von Vogelschutzmarkern (Maßnahme V<sub>AR</sub>15) unter die Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG gesenkt werden (zu den Details siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 119). Eine erhebliche Störung oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Hinblick auf die Flusseeeschwalbe hingegen von vornherein ausgeschlossen werden, da das Vorhaben außerhalb des diesbezüglich bestehenden Wirkraums von bis zu 200 m umgesetzt wird. Damit tritt auch hinsichtlich der Flusseeeschwalbe keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Kollisionsgefährdet ist auch die Graugans. Eine hohe Konfliktintensität weisen dabei vor allem die Ansammlungen im Bereich des Großen Prähnsees, im Bereich von Dreesch und im Bereich des Tornower Fließes auf. Soweit jedoch das Erdseil von Mast Nr. 8 bis Nr. 18 und Mast Nr. 35 bis Nr. 40 mit Vogelschutzmarkern versehen wird (Maßnahme V<sub>AR</sub>15) lässt sich das hier bestehende Risiko unter die Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG senken (zu den Details siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 131). Sonstige Beeinträchtigungen, insbesondere durch baubedingte optische und akustische Reize, lassen sich über die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AR</sub>12) ebenfalls ausschließen, sodass im Hinblick auf die Graugans gleichfalls nicht mit der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen ist.

Des Weiteren kann im Untersuchungsraum der Graureiher potenziell vorkommen. Konkret betrifft dies den Bereich eines Gehölzes bei Friedberg (Masten Nr. 76 bis Nr. 80). Der Graureiher ist gegenüber Freileitungsvorhaben grundsätzlich kollisionsgefährdet. Vorliegend besteht jedoch kein entsprechend hohes konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko, sodass – auch ohne die Anbringung von Vogelschutzmarkern – durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Art hervorgerufen wird (zu den Details siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 135). Sonstige gegebenenfalls tatbestandliche Auswirkungen, insbesondere eine erhebliche Störung, lassen sich aufgrund der großen Entfernung des potenziellen Vorkommens von der Freileitung ebenfalls ausschließen. Damit besteht auch hinsichtlich des Graureihers kein artenschutzrechtlicher Konflikt.

Im Untersuchungsraum wurden des Weiteren der Grünspecht und der Mittelspecht nachgewiesen. Diese Arten weisen gegenüber Freileitungsvorhaben keine Kollisionsgefährdung auf. Gegenüber baubedingten Störwirkungen durch optische oder akustische Reize sind sie ebenfalls unempfindlich. Da sich innerhalb des Wirkraums des planfestgestellten Vorhabens auch keine besetzten Höhlen der beiden Spechtarten befinden, besteht zudem nicht die Gefahr der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sodass hinsichtlich des Grünspechts und des Mittelspechts insgesamt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Demgegenüber weist der gleichfalls im Untersuchungsraum nachgewiesene Schwarzspecht einen nahegelegenen Brutplatz im Pasewalker Kirchenforst auf. Diesbezüglich könnte es im Zuge von Gehölzentfernungen im Schutzstreifen zu Beeinträchtigungen kommen. Solche Beeinträchtigungen lassen sich indes durch die vorgesehene Bauzeitenregelung ausschließen.

Betroffen ist auch der Habicht. Dieser ist gegenüber Freileitungsvorhaben kollisionsgefährdet. Störungen durch baubedingte optische und akustische Reize sind über die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme VAR12) ausgeschlossen. Besetzte Gelege des Habichts befinden sich nicht innerhalb des Wirkraums des planfestgestellten Vorhabens. Soweit es darüber hinaus im Zuge der Umsetzung der Wuchshöhenbeschränkung doch zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen sollte, so führt dies mit Blick auf § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht zur Auslösung des Schädigungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Habicht über mehrere Wechselhorste verfügt, sodass trotz des Verlustes eines einzelnen Horstes die ökologische Funktion dieser Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Insgesamt besteht damit für den Habicht nicht die Gefahr der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Freileitungsvorhaben. Ebenso verhält es sich aus den gleichen Gründen für den Mäusebussard.

Näher zu prüfen war sodann der Kiebitz. Auswirkungen durch baubedingte Störungen bestehen hinsichtlich dieser Art aufgrund der Maßnahmen V<sub>AR</sub>12 und V<sub>AR</sub>16 nicht. Ebenso wie die Feldlerche weist auch der Kiebitz ein gewisses Meideverhalten infolge der Kulissenwirkung baulicher Anlagen auf. Der diesbezügliche Wirkraum beträgt indes lediglich 100 m. Innerhalb dieser Entfernung zur Leitungstrasse finden sich jedoch nur unstete Vorkommen der Art, sodass mit Blick auf deren Meideverhalten gegenüber solchen Anlagen weder eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in tatbestandsrelevanter Weise verloren gehen.

Der Kiebitz ist darüber hinaus jedoch gegenüber Freileitungen kollisionsgefährdet. Dabei besteht hinsichtlich der Vorkommen im Umfeld des UW Bertikow, östlich von Bertikow und in der Seegrabenniederung sowie westlich von Klockow im Bereich der Masten Nr. 40 bis Nr. 47 eine hohe Konfliktintensität. Da in diesem Bereich jedoch Vogelschutzmarker am Erdseil angebracht werden (Maßnahme V<sub>AR</sub>15), überschreitet das Kollisionsrisiko hier wie auch im Übrigen nicht die Schwelle der Signifikanz i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG (zu den Details siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 155 f.).

Von Bedeutung ist des Weiteren der Kranich. Gelege der Art sind von dem Vorhaben zwar nicht betroffen und relevante Störungen lassen sich jedenfalls über die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AR</sub>12) verhindern. Der Kranich weist jedoch eine Kollisionsgefährdung gegenüber Freileistungsvorhaben auf. Um diese Gefährdung unter die Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG zu senken, werden im Bereich der Masten Nr. 1 bis Nr. 9, Nr. 52 bis Nr. 56 und Nr. 73 bis Nr. 80 bzw. Nr. 12 bis Nr. 22, Nr. 22 bis Nr. 35, Nr. 41 bis Nr. 43, Nr. 59 bis Nr. 65 und Nr. 63 bis Nr. 69 Vogelschutzmarker vorgesehen (Maßnahme V<sub>AR</sub>15). Im Bereich der Masten Nr. 9 bis Nr. 12, Nr. 33 bis Nr. 35 und Nr. 36 bis Nr. 39 befinden sich zentrale Aktionsräume des Kranichs, sodass an sich allein die Anbringung von Vogelschutzmarkern am Erdseil noch nicht ausreichen würde, um unterhalb der Signifikanzschwelle zu bleiben. Wegen der spezifischen räumlichen Gegebenheiten im konkreten Fall kommt es hier jedoch gleichwohl nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung (zu den Details siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 162). Damit werden auch hinsichtlich des Kranichs keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht.

Ebenfalls grundsätzlich kollisionsgefährdet ist die im Untersuchungsraum gleichfalls vorkommende Krickente. Das planfestgestellte Leitungsvorhaben verläuft jedoch außerhalb des Aktionsraums der festgestellten Vorkommen der Art, sodass in Bezug auf mögliche Leitungsanflüge keine signifikante Risikoerhöhung i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten ist. Als weitere vorhabenbedingte Auswirkungen kommen lediglich baubedingte Störwirkungen infolge optischer oder akustischer Reize in Betracht. Diese Auswirkungen lassen sich indes über die getroffene Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AR</sub>12) ausschließen, sodass für die Krickente keine artenschutzrechtlichen Konflikte festzustellen sind.

Weiterhin wurde von dem Vorhabenträger die Lachmöwe einzeln untersucht. Auch diese weist ein Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungsvorhaben auf. Diesbezüglich besteht im Bereich der Masten Nr. 18 bis Nr. 52 sogar eine hohe Konfliktintensität. Über die Anbringung von Vogelschutzmarkern (Maßnahme V<sub>AR15</sub>) lässt sich das damit verbundene Risiko aber unter die Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG senken (zu den Details siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 170). Sonstige Auswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere Störungen, bestehen schon aufgrund der Entfernung zwischen den nachgewiesenen Vorkommen der Lachmöwe und der Freileitung von mehr als 200 m nicht.

Auf den ersten Blick konfliktträchtig ist das Vorhaben des Weiteren auch hinsichtlich der Rohrdommel. Diese Art ist grundsätzlich kollisionsgefährdet. Ein entsprechender Konflikt besteht hier im Bereich der Masten Nr. 9 bis Nr. 40. Außer im Umfeld des Großen Prähnsees und des Ziemkensees (Masten Nr. 8 bis Nr. 14 sowie Nr. 23 bis Nr. 25) erreicht dieses Risiko jedoch nicht die Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Da das Erdseil der Freileitung im Umfeld des Großen Prähnsees und des Ziemkensees mit Vogelschutzmarkern versehen wird (Maßnahme V<sub>AR15</sub>), kommt es letztlich auch in diesem Bereich nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung (zu den Details siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 194 f.). Als weitere Auswirkungen, die möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklichen könnten, kommen in Bezug auf die Rohrdommel lediglich baubedingte Störungen durch optische und akustische Reize in Betracht. Verbotsverwirklichungen lassen sich diesbezüglich jedoch durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AR12</sub>) ausschließen, sodass es insgesamt für die Art nicht dazu kommt, dass eines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt wird.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der ebenfalls im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten Rothalstaucher, Weißstorch und Zwergdommel. Der Rothalstaucher ist im Bereich der Masten Nr. 11 und Nr. 12 besonders kollisionsgefährdet. Dieses Risiko lässt sich aber mittels Anbringung von Vogelschutzmarkern (Maßnahme V<sub>AR15</sub>) unter die Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG senken (siehe dazu Unterlage 8, Anhang 3, S. 202). Beim Weißstorch besteht eine entsprechende Empfindlichkeit im Bereich der Masten Nr. 27 bis Nr. 38 sowie Nr. 53 bis Nr. 70, sodass hier auf Vogelschutzmarker zurückgegriffen werden muss (siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 275 f.). Die Zwergdommel schließlich weist eine gesteigerte Kollisionsgefahr im Bereich der Masten Nr. 9 bis Nr. 14 auf, der an dieser Stelle mit der Anbringung von Vogelschutzmarkern begegnet wird (siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 289).

Was sodann den im Untersuchungsraum gleichfalls vorkommenden Schreiadler angeht, so befindet sich das erfasste Vorkommen dieser Art in einer Entfernung von mehr als 6.000 m zur planfestgestellten Freileitung und daher kann schon aus diesem Grund ausgeschlossen werden, dass es zu einer signifikanten Risikoerhöhung i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG kommt, ebenso wie zu anderen, möglicherweise nach

§ 44 Abs. 1 BNatSchG tatbestandlichen Auswirkungen. Das Gleiche gilt für den Schwarzstorch.

Demgegenüber konnten in deutlich geringerer Distanz zum Vorhaben fünf Brutvorkommen des Seeadlers festgestellt werden. Das Brutvorkommen im Pasewalker Kirchenforst ist sogar weniger als 500 m entfernt vom Leitungsneubau gelegen. Trotz der generellen Kollisionsgefährdung der Art im Hinblick auf Freileitungsvorhaben bleibt das diesbezügliche Risiko aufgrund der Anbringung von Vogelschutzmarkern (Maßnahme VAR15) unterhalb der Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG (zu den Details siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 219 f.). Eine sich gegebenenfalls nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tatbestandlich auswirkende Störung des Vorkommens des Seeadlers im Pasewalker Kirchenforst ist aufgrund der vorgesehenen Bauzeitenregelung (Maßnahme VAR12) ebenfalls ausgeschlossen. Die übrigen Vorkommen der Art liegen bereits zu weit entfernt von dem Freileitungsvorhaben, um relevante Auswirkungen feststellen zu können. Damit kommt es auch hinsichtlich des Seeadlers nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote.

Als potenziell im Untersuchungsraum vorkommend war darüber hinaus die Trauerseeschwalbe zu werten. Die einzig möglicherweise tatbestandsrelevante Wirkung in Bezug auf das potenzielle Vorkommen dieser Art ist die Gefahr der Kollision mit dem Erdseil der Freileitung. Die Trauerseeschwalbe ist innerhalb eines Abstands von bis zu 3.000 m zu Freileitungen generell kollisionsgefährdet. Das vorliegend angenommene potenzielle Vorkommen liegt innerhalb dieser Distanz. Eine signifikante Risikohöherung und damit Verbotserwirklichung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ist gleichwohl nicht zu befürchten, da mit Blick auf die Habitatausstattung des umliegenden Raums keine regelmäßige Querung des Leitungsneubaus stattfindet (siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 243).

Ebenfalls potenziell im Untersuchungsraum vorkommend ist der Wachtelkönig. Das potenzielle Vorkommen dieser Art liegt jedoch mehr als 1.000 m von der Freileitung entfernt, sodass sowohl eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als auch eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass durch das planfestgestellte Vorhaben zahlreiche Brutvogelarten berührt werden, es im Ergebnis aber unter Berücksichtigung der Privilegierungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG und der vorgesehenen Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

#### **B.4.3.3.2.5 Rast- und Zugvögel**

Im Untersuchungsraum kommen zudem zahlreiche Rast- und Zugvögel vor. Diese wurden von dem Vorhabenträger überwiegend gildenweise geprüft, was wegen der vergleichbaren Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen der Arten und aufgrund der sehr ähnlichen Betroffenheiten durch das Vorhaben nicht zu beanstanden ist. Als relevanter Wirkpfad ist die Gefahr der Kollision mit dem Erdseil der Freileitung zu identifizieren. Sämtliche im Untersuchungsraum vorkommenden Rast- und Zugvogelarten sind entsprechend kollisionsgefährdet. Auch gibt es jeweils Bereiche mit einer hohen Konfliktintensität. Den Kollisionsrisiken kann jedoch letztlich in allen Fällen – wo dies erforderlich ist – mit Vogelschutzmarkern (Maßnahme V<sub>AR</sub>15 sowie artenschutzrechtliche Nebenbestimmung Nr. 5, s. A.V.5.2) begegnet werden. Damit kommt es zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde an keiner Stelle zu einer signifikanten Risikohöherhöhung i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG.

Hinsichtlich der Enten, Rallen und Taucher (Blässhuhn, Haubentaucher, Krickente, Schnatterente, Stockente und Zwergtaucher) müssen im Bereich der Masten Nr. 8 bis Nr. 13, Nr. 23 bis Nr. 25, Nr. 27 bis Nr. 28, Nr. 35 bis Nr. 38, Nr. 45 bis Nr. 46, Nr. 52 bis Nr. 55 und Nr. 74 bis Nr. 80 Vogelschutzmarker angebracht werden (zu den Details siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 305 f.). Bei den Gänsen und Schwänen (Blässgans, Graugans, Höckerschwan, Tundrasaatgans und Waldsaatgans) betrifft dies den gesamten Bereich zwischen den Masten Nr. 1 bis Nr. 80 (siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 309-311), bei den Reihern und Störchen (Graureiher, Silberreiher und Weißstorch) den Bereich der Masten Nr. 16 bis Nr. 31, Nr. 25 bis Nr. 51 und Nr. 73 bis Nr. 80 (siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 314 f.), bei den Limikolen (Kiebitz und Goldregenpfeifer) den Bereich der Masten Nr. 23 bis Nr. 28, Nr. 58 bis Nr. 67 sowie Nr. 4 bis Nr. 8, Nr. 12 bis Nr. 18, Nr. 36 bis Nr. 41 und Nr. 74 bis Nr. 80 bzw. Nr. 1 bis Nr. 8, Nr. 14 bis Nr. 18, Nr. 24 bis Nr. 28, Nr. 31 bis Nr. 35, Nr. 38 bis Nr. 43 und Nr. 45 bis Nr. 48 (siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 318-320), bei der Lachmöwe den Bereich der Masten Nr. 1 bis Nr. 9, Nr. 9 bis Nr. 16, Nr. 22 bis Nr. 27 und Nr. 30 bis Nr. 35 (siehe Unterlage 8, Anhang 3, S. 323) und beim Kranich den Bereich der Masten Nr. 1 bis Nr. 8, Nr. 9 bis Nr. 17, Nr. 22 bis Nr. 30, Nr. 32 bis Nr. 43, Nr. 44 bis Nr. 49, Nr. 49 bis Nr. 56 und Nr. 56 bis Nr. 70 (s. Unterlage 8, Anhang 3, S. 326-328). Soweit der Vorhabenträger im Bereich zwischen den Masten Nr. 72 und Nr. 74 noch keine Vogelschutzmarker vorgesehen hat, wird dem durch eine entsprechende Nebenbestimmung Rechnung getragen (s. A.V.5.2). Demnach kommt es auch hinsichtlich der Rast- und Zugvögel nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

#### **B.4.3.4 Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens befinden sich überdies auch Landschaftsschutzgebiete (s. B.4.3.4.1), Naturdenkmale (s. B.4.3.4.2), geschützte

Landschaftsbestandteile (s. B.4.3.4.3) und zu beachtende sowie Bäume im Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen (s. B.4.3.4.4). Naturschutzgebiete, Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate oder Naturparke sind hingegen nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile ist damit ausgeschlossen.

#### **B.4.3.4.1 Landschaftsschutzgebiete**

Das LSG „Pasewalker Kirchenforst“ wurde mit Schutzerklärung Beschluss X-5-10-62 vom 15.04.1962 ausgewiesen. Diese wurde weder ausdrücklich aufgehoben noch unterliegt sie einer Geltungsdauer, die bereits abgelaufen ist, sodass die Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V weiterhin Gültigkeit hat.

Das LSG mit einer Größe von 790 ha grenzt südlich an den Rand des Pasewalker Kirchenforstes ohne dessen südlichsten Zipfel bis zur Höhe des westlich gelegenen Rollwitz. Östlich endet das Gebiet am Verlauf des Pepenbachs. Nördlich reicht das Gebiet bis zur Höhe der Kreuzung der Pasewalker Straßen Waldweg und Zur Försterei. Von dort aus verläuft die nördliche Grenze Richtung Osten fast horizontal über die Brölliner Chaussee hinweg bis zum Pepenbach. Im Nordwesten ragt das Gebiet bis in die Scheringer Siedlung von Pasewalk hinein, westlich wird es begrenzt durch die B 109 bis zur Höhe der letzten Siedlung Pasewalks ab der Prenzlauer Chaussee Richtung Rollwitz. Der Waldkomplex wird durch die Straße von Pasewalk nach Bröllin fast diagonal geteilt.

Gemäß Ziff. II Abs. 1 und 2 der Schutzerklärung Beschluss Nr. X-5-10-62 ist es unter Verweis auf § 2 Abs. 2 NatSchG DDR unzulässig, den Charakter des Schutzgebiets zu verändern oder die Landschaft zu verunstalten, was insbesondere beim Abladen von Müll und Schutt oder bei der Aufstellung störend wirkender Reklameschilder und Kioske der Fall sein soll. Ausweislich öffentlich zugänglicher Informationen<sup>208</sup> des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist Schutzzweck des Gebiets die Erhaltung des Waldgebiets als Erholungsstätte der Bevölkerung und als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten.

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft am nördlichen Ende teilweise durch das LSG. Mit folgenden Auswirkungen auf den Charakter des Landschaftsschutzgebiets ist zu rechnen:

Durch temporäre Waldflächeninanspruchnahme in einem Gesamtumfang von ca. 3,5 ha zwischen den Bestandsmasten Nr. 350 und Nr. 358 und Inanspruchnahme eines Gebüschs bei Neubaumast Nr. 69 werden Gehölze beeinträchtigt. Dieser Verlust verteilt sich auf die gesamte Schneisenlänge, beläuft sich auf unter 1 % der Gesamtfläche des LSG (790 ha) und besteht nur während der Bauzeit. Keine Auswirkungen

---

<sup>208</sup> Siehe unter [https://www.kreis-vg.de/Landkreis/Naturschutz/Landschaftsschutzgebiete-LSG-/index.php?La=1&object=tx\\_2164.3658&kat=&kuo=2&sub=0](https://www.kreis-vg.de/Landkreis/Naturschutz/Landschaftsschutzgebiete-LSG-/index.php?La=1&object=tx_2164.3658&kat=&kuo=2&sub=0), letzter Abruf 08.10.2021.

haben die baubedingte Errichtung der Montageflächen der Neu- und Rückbaumasten, da diese bereits im bereits bestehenden Schutzstreifen liegen.

Durch den Neubau wird das Gebiet auf einer Länge von ca. 2 km (sechs Masten, Masten Nr. 69 bis Nr. 74) überspannt, was das Landschaftsbild beeinträchtigt. Mit dem Neubau der Leitung kommt es aber auch zum Rückbau der 220-kV-Bestandsfreileitung mit insgesamt sechs Masten (Masten Nr. 351 bis Nr. 356) im Gebiet des LSG. Eine Waldschneise besteht bereits aufgrund dieser 220-kV-Freileitung sowie zweier parallel hierzu verlaufender 110-kV-Freileitungen der E.DIS Netz GmbH (E.DIS). Durch den Neubau der Masten mit einer Höhe von ca. 60 m wird aber die Ästhetik der Landschaft im Vergleich zu 220-kV-Bestandsleitung mit einer Höhe von 25 m zusätzlich beeinträchtigt. Die vorhandene Leitungstrasse mit einer Breite von aktuell 120 m muss aufgrund größerer Schutzstreifen für die 380-kV-Leitung um maximal 20 m verbreitert werden. Damit kommt es zu einer zusätzlichen dauerhaften Waldinanspruchnahme von 6 ha durch Wuchshöhenbeschränkung, was verhindert, dass Gehölze frei wachsen können.

Diese Auswirkungen widersprechen der für das LSG bestehenden Schutzregelung. Nach Ziff. II Abs. 1 und 2 der Schutzzerklärung und unter Geltung des § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, die Landschaft verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der „Charakter des Gebiets“ meint die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Landschaftsschutzgebiets, also die natürlichen Eigenarten des Landschaftsenssembles; hiergegen können lediglich Handlungen verstoßen, die den Gesamtwert des Gebiets mindern<sup>209</sup>.

Die bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ändern den Gesamtwert des Gebiets nicht. Die Waldinanspruchnahmen zu Zwecken des Provisoriumsbaus sind lediglich temporär. Obgleich anzuerkennen ist, dass die Regeneration von Wald eine erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, so überwiegen die Vorteile der mit Regenerationsmaßnahmen einhergehenden Verjüngung und damit Auflockerung der vorliegenden Altersstruktur des Waldes. Die Notwendigkeit der anlagebedingten Freihaltung des Schutzstreifens aufgrund der Neubauleitung hat eine Aufwuchsbeschränkung, jedoch keine vollständige Entfernung von Gehölzen zur Folge, sodass die damit eingehenden vorwald- bzw. waldrandähnlichen Lebensräume erhalten bleiben. Die bestehende Schneise ist neben der zusammenhängenden Waldfläche bereits prägendes Element der Landschaft des LSG. Die Verbreiterung erfolgt im kleinstmöglichen Umfang von insgesamt 6 ha und damit auf maximal rund 1 % der Gesamtfläche des LSG. Bei diesem Anteil kann ebenfalls keine Rede davon sein, dass der Gesamtwert des Gebiets

---

<sup>209</sup> NdsOVG, Urt. v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01, juris, Rn. 38



herabgesetzt werde. Hinzu kommt, dass durch die Vermeidungsmaßnahme „Scho-nende Gehölzentnahme im Schutzstreifen“ (Maßnahme V28) der landschaftsbildprä-gende Charakter des Gehölzsaumes geschont wird.

Eine Minderung des Gesamtwerts des Gebiets ist jedoch aufgrund der anlagebeding-ten Masthöhe der Neubaumasten von ca. 60 m festzustellen. Zwar ist hier zu berück-sichtigen, dass bereits eine Vorbelastung durch Bestandsleitungen besteht. Außerdem wird die Neuüberspannung durch den Rückbau von Bestandsleitungen z.T. kompen-siert, zumindest aber in ihrer Auswirkung auf das Landschaftsbild deutlich gemindert. Indes wird zum einen die Masthöhe mehr als verdoppelt, zum anderen kann das Über-ragen des Waldes durch die Masten nicht durch Maßnahmen der Raumentwicklung signifikant verringert werden. Daraus folgt zumindest die Erhöhung der Beeinträchti-gung der zusammenhängenden Waldfläche als landschaftsprägendes Element, wel-che nicht bereits von der Vorbelastung durch die Schneise und die Bestandsleitungen abgegolten ist. Indes ist der Bau von Freileitungen innerhalb des LSG durch die Schutz-zerklärung Beschluss Nr. X-5-10-62 nicht explizit als den Charakter der Landschaft verändernd verboten. Aus Ziff. II Abs. 1 S. 2 und 3 dieser Schutzzerklärung folgt, dass diese Bauten nur im Einvernehmen mit der Behörde durchgeführt werden dürfen. Un-ter Geltung des BNatSchG wird dieses Einvernehmen nunmehr durch die Planfeststel-lungsbehörde in Form der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Die Vorschrift dient der Einzelfallgerechtigkeit. Da abstrakt-generelle gesetzli-che Vorgaben nicht in jedem Einzelfall zu einem angemessenen Ergebnis führen können, bedarf es eines administrativen „Ventils“, um etwaige überschießende gesetzliche Regelungen einzelfallgerecht abfedern zu können<sup>210</sup>. Damit setzt die Be-freiung zunächst das Vorliegen eines atypischen Falls voraus. Hierbei kann sich die Atypik des Falles auch aus der Art des Vorhabens ergeben, für das eine Befreiung erteilt werden soll<sup>211</sup>. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt bspw. der Neubau einer (Umgehungs-)Straße durch ein Schutzgebiet regelmäßig ein

---

<sup>210</sup> Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 2.

<sup>211</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 32. Aufl. 2021, § 67 Rn. 4.

atypisches und zugleich singuläres Ereignis dar<sup>212</sup>. Gleiches gilt für ähnliche bedeutsame Infrastrukturanlagen, wie u.a. Energiefreileitungen mit überregionaler Bedeutung<sup>213</sup>. Somit ist hier grundsätzlich Raum für die Anwendung der Befreiung.

Unter Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG sind alle denkbaren öffentlichen Interessen zu verstehen<sup>214</sup>. Sie sind überwiegend, wenn sie sich in der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes als gewichtiger erweisen<sup>215</sup>. In der Rechtsprechung bejaht worden ist dies bspw. für die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse am planmäßigen Kohleabbau wie auch das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung<sup>216</sup>, für den Erhalt und die Förderung der örtlichen und regionalen Wirtschaftskraft im Hinblick auf die Gewährleistung der Schneesicherheit durch die Errichtung von Beschneiungsanlagen in einem vom Tourismus (Wintersport) geprägten Gebiet<sup>217</sup> oder die Errichtung von Windenergieanlagen<sup>218</sup>. Die Befreiung muss darüber hinaus nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auch „notwendig“ sein. Eine Befreiung ist indes nicht erst dann notwendig, wenn den öffentlichen Interessen auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen<sup>219</sup>.

Die hier planfestgestellte Freileitung stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar, was sich bereits der gesetzgeberischen Wertung des § 1 S. 3 NABEG sowie des § 1 Abs. 1 S. 1, 2 BBPlG entnehmen lässt. Danach ist die Realisierung der in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben, so auch das planfestgestellte Vorhaben Nr. 11 (Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV), aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als die o.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des LSG. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Ener-

---

<sup>212</sup> BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005 – 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943 (946 f.) m.w.N.

<sup>213</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 32. Aufl. 2021, § 67 Rn. 4.

<sup>214</sup> Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 9.

<sup>215</sup> Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 9.

<sup>216</sup> VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07, juris, Rn. 17.

<sup>217</sup> BayVGH, Beschl. v. 19.08.2014 – 8 CS 14.1300, juris, Rn. 14 ff.

<sup>218</sup> OVG NRW, Beschl. v. 09.06.2017 – 8 B 1264/16, juris, Rn. 39 ff.

<sup>219</sup> OVG NRW, Ur. v. 11.09.2012 – 8 A 104/10, juris, Rn. 43.

gieversorgung einen essenziellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt und von außerordentlich hohem Gewicht ist<sup>220</sup>. Das Vorhaben ist daher auch vernünftigerweise geboten; der dieses rechtfertigende Bedarf ist überdies gesetzlich festgestellt.

Anderweitige Gründe, die sodann im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich, sodass die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Befreiung im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt (s. A.III.1.1). Die Beantragung der Befreiung wird durch die Planfeststellungsbehörde in der Vorlage aller hierfür notwendiger Unterlagen und die ausdrückliche Inbezugnahme unter 6.1 der Unterlage 1 durch den Vorhabenträger gesehen, sodass auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **B.4.3.4.2 Naturdenkmale**

Das planfestgestellte Vorhaben hat auch keine Auswirkungen auf Naturdenkmale.

##### Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst

Mit Ratsbeschluss des Rates des Kreises Pasewalk Nr. 007/90 vom 25.04.1990 wurde die „Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst“ zum Flächendenkmal erklärt (Nr. UER 036). Das Flächendenkmal hat eine Größe von 0,85 ha.

Das Flächendenkmal ist seinem Charakter nach nur eine besondere Form des Naturdenkmals. Hieraus folgt keine anderweitige Rechtswirkung. Der Inhalt des Ratsbeschlusses, mit welchem das Flächendenkmal unter Schutz gestellt wurde, ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Insbesondere kann aus den zum Naturdenkmal gefundenen Informationen kein Schutzzweck abgeleitet werden. Indes ist aus § 13 Abs. 1 und 4 LKultG i.V.m. Art. 6 § 3 Abs. 1 S. 1 URaG i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V zu schließen, dass ein Naturdenkmal nur aus dem Grunde unter Schutz gestellt wurde, weil es sich um ein für die Landeskultur wertvolles oder heimatisch bedeutsames Objekt handelt. Derartige Objekte durften nach § 11 Abs. 2 der 1. DVO zum LKultG nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung verändert werden. Flächendenkmäler sind Naturdenkmäler. Der Schutzzweck kann damit auf den Erhalt des Status quo des Flächendenkmals bestimmt werden.

Das Flächendenkmal „Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst“ liegt in einer Entfernung von 200 m westlich des Schutzstreifens der Neubauleitung. Es kommt weder zu einer bauzeitlichen, noch zu einer anlage- oder betriebsbedingten Beanspruchung. Das Naturdenkmal wird mithin durch das planfestgestellte Vorhaben weder beschädigt, noch zerstört oder verändert und damit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

---

<sup>220</sup> Vgl. zuletzt EuGH, Ur. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 155-157), Doel.

### Eiche zwischen Schönfeld und Neuenfeld

Im Untersuchungsgebiet zwischen Schönfeld und Neuenfeld befindet sich nach Angaben des Vorhabenträgers ein Naturdenkmal in Form einer Eiche auf dem Flurstück Nr. 359 der Flur 1 der Gemarkung Neuenfeld. Für die Planfeststellungsbehörde ist nach eigenen Ermittlungen nicht erkennbar, dass und wie das Objekt geschützt ist. Eine Rechtsverordnung konnte nicht aufgefunden werden. Der Vorhabenträger stellt bei der Einordnung als Naturdenkmal auf die Angaben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark ab, wonach es sich um ein rechtlich übergeleitetes Naturdenkmal handelt. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird die Unterschutzstellung der Eiche unter der Geltung des Rechts der DDR unterstellt und deren Schutzzweck an § 13 Abs. 1 und 4 LKultG i.V.m. § 11 Abs. 2 der 1. DVO zum LKultG i.V.m. Art. 6 § 3 Abs. 1 S. 1 URaG ausgerichtet. Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten gemäß § 42 Abs. 2 BbgNatSchAG fort. Sie darf damit zum Erhalt des Status quo nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung verändert werden. Mangels Rechtsverordnung ist nicht davon auszugehen, dass eine Unterschutzstellung im Sinne des § 8 Abs. 1 BbgNatSchAG oder § 23 Abs. 2 BbgNatSchG a.F. stattgefunden hat.

Das Naturdenkmal „Eiche zwischen Schönfeld und Neuenfeld“ liegt in einer Entfernung von 1.000 m östlich der Neubauleitung (Unterlage 6, Anhang 1.1, Blatt 2/3). Es kommt weder zu einer bauzeitlichen, noch zu einer anlage- oder betriebsbedingten Beanspruchung. Das Naturdenkmal wird mithin durch das planfestgestellte Vorhaben weder beschädigt, noch zerstört oder verändert und damit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

#### **B.4.3.4.3 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Das planfestgestellte Vorhaben weist Beeinträchtigungen geschützter Landschaftsbestandteile auf. Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder andere Landschaftsbestandteile erstrecken. Entsprechend regelt § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG

einen besonderen Alleeschutz. § 19 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V erstreckt den gesetzlichen Schutz von Landschaftsbestandteilen ebenfalls auf Alleen und auf einseitige Baureihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen. Ebenso sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, nach § 18 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt.

Durch das Neubauvorhaben und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung auf dem Gebiet des Landes Brandenburg werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützte Landschaftsbestandteile wie folgt betroffen:

- Vom Biotop „Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in einem gesunden Zustand, überwiegend heimische Baumarten“ (071411) werden bau- und betriebsbedingt zwischen den Neubaumasten Nr. 18 und Nr. 19 durch das Schutzgerüst und die Montagefläche acht Bäume, zwischen den Neubaumasten Nr. 32 und Nr. 33 durch den Schutzstreifen zehn Bäume und zwischen den Neubaumasten Nr. 47 und Nr. 48 für das Schutzgerüst, die Montagefläche und den Schutzstreifen zwei Bäume in Anspruch genommen.
- Der Biototyp „Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in einem gesunden Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Altbäume“ (0714111) wird baubedingt zwischen den Rückbaumasten Nr. 309 und Nr. 310 für die temporäre Zuwegung in Anspruch genommen, ohne Bäume zu betreffen.
- Der Biototyp „Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände (< 10 Jahre)“ (0714113) wird baubedingt zwischen den Rückbaumasten Nr. 284 und Nr. 285 sowie Nr. 304 und Nr. 305 am Randbereich für die temporäre Zuwegung in Anspruch genommen, ohne Bäume zu betreffen.
- Der Biototyp „Alleen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten“ (071412) wird baubedingt zwischen den Rückbaumasten Nr. 281 und Nr. 282 sowie Nr. 282 und Nr. 283 für die temporäre Zuwegung am Randbereich in Anspruch genommen, ohne Bäume zu betreffen.
- Der Biototyp „Alleen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend nichtheimische Baumarten“ (071414) wird baubedingt beim Rückbaumasten Nr. 331 in einem Bereich mit nur wenigen Bäumen für die temporäre Zuwegung und das Schutzgerüst in Anspruch genommen, ohne Bäume zu betreffen.
- Der Biototyp „Obstbaumallee“ (07181) wird baubedingt am Neubaumast Nr. 24 für die temporäre Zuwegung am Randbereich in Anspruch genommen, ohne Bäume zu betreffen.

Durch das Neubauvorhaben und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG

bzw. § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V geschützte Landschaftsbestandteile wie folgt betroffen:

- Vom Biotoptyp „Geschlossene Allee“ (BAG) werden bau- und betriebsbedingt zwischen den Neubaumasten Nr. 79 und Nr. 80 durch das Schutzgerüst Netzüberspannung und den Schutzstreifen 20 Bäume in Anspruch genommen.
- Vom Biotoptyp „Windschutzpflanzung“ (BWW) werden bau- und betriebsbedingt zwischen dem Neubaumasten Nr. 59 und Nr. 60 für den Schutzstreifen und die temporäre Zuwegung zehn Bäume in Anspruch genommen.
- Vom Biotoptyp „Ältere Einzelbäume“ (BBA) wird bau- und betriebsbedingt zwischen dem Neubaumasten Nr. 79 und Nr. 80 für das Schutzgerüst Netzüberspannung und den Schutzstreifen ein Einzelbaum in Anspruch genommen. Dieser Einzelbaum ist im entsprechenden Kartenmaterial (Unterlage 7, Anlage 1.1, Blatt 13/19) nicht mit „BBA“, sondern mit „§ 18“ gekennzeichnet.
- Im Biotoptyp „Baumreihe“ (BRR) wird baubedingt durch temporäre Zuwegung der Randbereich auf einer Fläche von 143 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, ohne dabei Bäume zu betreffen.

Soweit sich das Ausbleiben einer Beeinträchtigung geschützter Baumreihen durch den Zugriff auf den Biotoptyp „Baumreihe“ nicht eindeutig der Unterlage 7 entnehmen lässt, hat die Planfeststellungsbehörde diese Information durch Nachfrage bei dem Vorhabenträger klargestellt.

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, grundsätzlich verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Nach § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen Alleen als gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Ebenso regelt auch § 19 Abs. 1 S. 2 NatSchAG M-V, dass die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten sind. Verboten ist des Weiteren nach § 18 Abs. 2 S. 1 NatSchAG M-V die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Der Biotoptyp „Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten“ (071411) wird in einem Umfang von insgesamt 20 Bäumen beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist trotz der Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7 als erheblich einzuschätzen. Die Maßnahme V6 gewährleistet den

Schutz der Biotope, indem die Standorte entsprechend markiert und während der Bau-phase sowie während der Durchführung der Maßnahmen im Schutzstreifen nicht be-fahren werden. Die jeweiligen Standorte werden hierfür mit einer für diesen Zweck geeigneten Zaun- oder einer Absperranlage von bis zu 2 m Höhe ohne Fundamentie-rung gesichert. Diese werden vor Beginn der Bauarbeiten angelegt, während der ge-samten Bauzeit unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig entfernt. Die Maßnahme V7 gewährleistet den Schutz der Biotope hingegen dadurch, dass alle bau-zeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen unmittelbar im Anschluss an die Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und in den Ausgangszustand vor den Baumaßnahmen zurückversetzt werden. Die Auswirkungen der notwendigen Ver-wendung von Schutzgerüsten und Montageflächen sowie die Einrichtung von Schutz-streifen kann hierdurch aber nicht vermieden werden.

Vom Verbot des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG kann eine Ausnahme nach § 17 Abs. 2 S. 1 BbgNatSchAG zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Ver-kehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Ver-kehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Zwar dient auch die Errich-tung eines Schutzgerüsts und des Schutzstreifens der Verkehrssicherheit im Zusam-menhang mit dem Bau und Betrieb des planfestgestellten Vorhabens, die Ausnahme-voraussetzung des § 17 Abs. 2 S. 1 BbgNatSchAG bezieht sich aber auf Sicherheits-bedenken, die von der Allee und ihren Bestandteilen für Dritte, insbesondere aufgrund des Verkehrsbezugs<sup>221</sup> für die Straßenverkehrsteilnehmer, ausgehen<sup>222</sup>. Eine Aus-nahme kann mithin nicht zugelassen werden. Jedoch gewährt die Planfeststellungs-behörde hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG, da das planfestgestellte Vorhaben eine bedeutsame Energieinfra-strukturanlage darstellt und das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des Biotops. Zu den übr-igen Anforderungen an die Befreiung sei auf die vorhergehenden Ausführungen unter B.4.3.4.1 verwiesen.

Die Biotoptypen „Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Altbäume“ (0714111), „Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baum-arten, überwiegen Jungbestände (< 10 Jahre)“ (0714113), „Alleen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten“ (071412), „Al-leen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend nicht heimische Baumarten“ (071414) und „Obstbaumallee“ (07181) werden nicht erheblich oder nach-haltig beeinträchtigt, da die Eingriffe durch temporäre Zuwegungen und z.T. durch

---

<sup>221</sup> OVG Bln.-Bbg, Beschl. v. 26.09.2016 – OVG 11 S 23.16, juris, Rn. 26.

<sup>222</sup> VG Cottbus, Beschl. v. 25.02.2016 – 3 L 89/16, juris, Rn. 9.

Schutzgerüste in einem Bereich bzw. Randbereich ohne Zugriff auf den für den Biotoptypen jeweils maßgeblichen Baumbestand stattfinden. Schutzgerüste werden zwischen den vorhandenen Bäumen errichtet. Vermeidungsmaßnahmen sind aus dem gleichen Grund nicht notwendig.

Für den Biotoptyp „Geschlossene Allee“ (BAG) kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass hier aufgrund der Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen, des Schutzgerüsts und der temporären Zuwegung eine „erhebliche Beeinträchtigung“ für 20 Bäume durch das Schutzgerüst Netzüberspannung und den Schutzstreifen gegeben ist. Als gesetzlich geschützte Allee im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V unterliegt dieser Biotoptyp aber dem Verbot der Beseitigung sowie der Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung nach § 19 Abs. 1 S. 2 NatSchAG M-V. Indes sieht die Planfeststellungsbehörde durch die festgestellte erhebliche Beeinträchtigung auch die Tatbestandsvoraussetzung der nachteiligen Veränderung gegeben, da der Planzustand vom Ist-Zustand der Allee in nicht lediglich positiver bzw. nicht lediglich unerheblich negativer Weise abweicht. Diese nachteiligen Veränderungen können auch die Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7, die Maßnahmen zum bauzeitlichen Schutz und zur Rekultivierung vorsehen, nicht verhindern. Es kommt mithin zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 19 Abs. 1 S. 2 NatSchAG M-V. Eine Ausnahmeerteilung ist hier gesetzlich nicht vorgesehen. Jedoch gewährt die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung nach § 19 Abs. 2 S. 1 NatSchAG M-V i.V.m. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG, da das planfestgestellte Vorhaben eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage darstellt und das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des Biotops. Zu den übrigen Anforderungen an die Befreiung sei auf die vorhergehenden Ausführungen unter B.4.3.4.1 verwiesen.

Der Biotoptyp „Baumreihe“ (BRR) wird nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erheblich beeinträchtigt, da die Eingriffe durch die temporäre Zuwegung und z.T. durch Schutzgerüste im Randbereich ohne Zugriff auf den für den Biotoptypen jeweils maßgeblichen Baumbestand stattfinden. Vermeidungsmaßnahmen sind aus dem gleichen Grund nicht notwendig.

Die Beeinträchtigung der nach § 18 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume der Biotoptypen „Ältere Einzelbäume“ (BBA) und „Windschutzpflanzung“ (BWW) in einem Umfang von einem Einzelbaum bei dem Biotoptyp „Ältere Einzelbäume“ und zehn Bäume bei dem Biotoptyp „Windschutzpflanzung“ können jeweils nicht durch die Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7, die Maßnahmen zum bauzeitlichen Schutz und zur Rekultivierung vorsehen, vermieden werden. Die Inanspruchnahme durch ein Schutzgerüst Netzüberspannung und den Schutzstreifen für den Biotoptyp „Ältere Einzelbäume“ (BBA), sowie durch den Schutzstreifen und die temporäre Zuwegung für den Biotoptyp „Windschutzpflanzung“ (BWW) ist damit erheblich.



Da es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert handelt, sind sie nicht nach § 18 Abs. 2 S. 2 NatSchAG M-V zulässig. Auch hier ist festzustellen, dass sich die Abwehr der Gefahr unmittelbar auf die geschützten Bäume beziehen muss und nicht auf externe Vorgaben, durch die eine Gefahrensituation entsteht. Damit unterfallen die für die Bäume der Biotoptypen „Ältere Einzelbäume“ (BBA) und „Windschutzpflanzung“ (BWW) vorgesehenen Maßnahmen dem Verbotstatbestand des § 18 Abs. 2 S. 1 NatSchAG M-V.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt insoweit aber – nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – eine Ausnahme gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V. Danach hat die Naturschutzbehörde indes von den Verboten des Abs. 2 der Norm Ausnahmen zuzulassen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Da ausweislich der weiteren Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses das planfestgestellte Vorhaben ein zulässiges Vorhaben ist und es keine technische Möglichkeit gibt, die vorgenannten Bäume bei Vorhabenrealisierung zu erhalten, liegen diese Voraussetzungen vor.

#### **B.4.3.4.4 Baumschutz**

Sofern kommunale Baumschutzsatzungen über den gesetzlichen Baumschutz hinausgehen, stehen diese dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen.

Über eine eigene Baumschutzsatzung verfügen auf dem Gebiet des Landes Brandenburg, welches von der Neubauleitung und dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung betroffen ist, die Gemeinden Schenkenberg und Schönfeld sowie das Amt Gramzow. Die Satzungen der Gemeinden Schenkenberg<sup>223</sup> und Schönfeld<sup>224</sup> sind auf das planfestgestellte Vorhaben jeweils nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der jeweiligen Baumschutzsatzung nicht anwendbar, da die Bäume durch einen zugelassenen Eingriff beeinträchtigt werden. Aus dem gleichen Grund kommt auch die Baumschutzsatzung des Amtes Gramzow<sup>225</sup> nicht zur Anwendung, da diese nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Baumschutzsatzung ebenfalls nicht für zugelassene Eingriffe gilt.

---

<sup>223</sup> Satzung der Gemeinde Schenkenberg mit den Ortsteilen Baumgarten, Ludwigsburg und Kleptow zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 09.05.2006.

<sup>224</sup> Satzung der Gemeinde Schönfeld mit den Ortsteilen Klockow, Neuenfeld, Karlshof zum Schutz von Bäumen vom 28.10.2004.

<sup>225</sup> Satzung zum Schutz von Bäumen im Amtsbereich des Amtes Gramzow vom 24.11.2020.

Auf dem betroffenen Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügt die Stadt Pasewalk über eine Baumschutzsatzung<sup>226</sup>. § 2 Abs. 2 Buchst. a) der Baumschutzsatzung Pasewalk regelt zum einen, dass die Satzung nicht für Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Landesnaturschutzgesetz gilt. § 2 Abs. 1 der Baumschutzsatzung regelt zum anderen, dass diese nur innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums gilt. Soweit insbesondere ältere Einzelbäume, die nicht Bestandteil von Alleen oder Baumreihen sind, durch das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt werden, liegen diese nicht im Bauungszusammenhang der Stadt Pasewalk, sondern im Außenbereich. Die Baumschutzsatzung der Stadt Pasewalk kommt daher für die durch das Vorhaben betroffenen Bäume nicht zur Anwendung.

#### **B.4.3.5 Gesetzlicher Biotopschutz**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wird durch § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG sowie durch § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V ergänzt.

Durch das Neubauvorhaben und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung auf dem Gebiet des Landes Brandenburg werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG wie folgt betroffen:

- Vom Biotoptyp „Perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc. > 1 ha) naturnah, unbeschattet“ (02121) werden baubedingt temporär 67 m<sup>2</sup> für Montagefläche des Schutzgerüsts an den Rückbaumasten Nr. 290 und Nr. 291 in Anspruch genommen
- Vom Biotoptyp „Temporäre Kleingewässer, naturnah, unbeschattet“ (02131) werden baubedingt temporär 331 m<sup>2</sup> für Seilzugflächen und temporäre Zuwegung am Mast Nr. 2 sowie 17 m<sup>2</sup> bereits vorhandenen Zuwegung an den Masten Nr. 14 und Nr. 15 und 102 m<sup>2</sup> für temporäre Zuwegung am Rückbaumast Nr. 275 in Anspruch genommen.
- Vom Biotoptyp „Schilfröhricht nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe“ (04511) werden insgesamt 235 m<sup>2</sup> baubedingt temporär für die Montageflächen an den Rückbaumasten Nr. 318 und Nr. 333 in Anspruch genommen.
- Vom Biotoptyp „Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“ (07190) werden baubedingt temporär 13 m<sup>2</sup> für die temporäre Zuwegung in Anspruch genommen. Das Biotop liegt auch im neu auszuweisenden und durch Wuchshöhenbegrenzung zu realisierenden Schutzstreifen der Masten Nr. 28 und Nr. 29 sowie Nr. 36 und

---

<sup>226</sup> Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Pasewalk vom 10.12.2015.

Nr. 37. Hier werden insgesamt 734 m<sup>2</sup> bau- und betriebsbedingt dauerhaft in Anspruch genommen.

Durch das Neubauvorhaben und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung werden darüber hinaus in Mecklenburg-Vorpommern die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V wie folgt betroffen:

- Vom Biotoptyp „Baumhecke“ (BHB) werden baubedingt temporär 1.240 m<sup>2</sup> für die temporäre Zuwegung in Anspruch genommen. Das Biotop liegt auch im neu auszuweisenden und durch Wuchshöhenbegrenzung zu realisierenden Schutzstreifen der Masten Nr. 63 und Nr. 64 sowie in den für die Dauer der Provisorien der 220-kV-Leitungen bestehenden Provisorienflächen der Masten Nr. 345 bis Nr. 355. Hier werden insgesamt 888 m<sup>2</sup> bau- und betriebsbedingt dauerhaft in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Strauchhecke“ (BHF) wird bau- und betriebsbedingt in Form von zehn Bäumen für temporäre und vorhandene Zuwegungen sowie für den Schutzstreifen (Neubaumasten Nr. 68 und Nr. 69), sowie auf 323 m<sup>2</sup> für die Wuchshöhenbegrenzung der Schutzstreifen der Neubaumasten Nr. 56 und Nr. 57, Nr. 66 und Nr. 67 und für die temporäre Zuwegung an den Rückbaumasten Nr. 348 und Nr. 349 in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Jüngere Feldhecke“ (BHJ) wird bau- und betriebsbedingt auf insgesamt 7.006 m<sup>2</sup> durch temporäre Zuwegungen, neu anzulegende Schutzstreifen der Masten Nr. 57 bis Nr. 59, Nr. 61 und Nr. 62 sowie Nr. 338 und Nr. 338A, durch die Schutzgerüst-Montageflächen und durch die Schutzgerüst-Netz Überspannung in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Strauchhecke mit Überschildung“ (BHS) wird baubedingt auf einer Fläche vom 301 m<sup>2</sup> durch vorhandene und temporäre Zuwegungen an den Masten Nr. 67 bis Nr. 69 und Nr. 349 und betriebsbedingt auf einer Fläche von 664 m<sup>2</sup> für den neu auszuweisenden und durch Wuchshöhenbegrenzung zu realisierenden Schutzstreifen der Masten Nr. 54 und Nr. 55 in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Mesophiles Laubgebüsch“ (BLM) wird auf einer Gesamtfläche von 3.183 m<sup>2</sup> bau-, anlage- und betriebsbedingt durch die Neubaumasten Nr. 77 und Nr. 78 in Form des hier neu auszuweisenden und durch Wuchshöhenbegrenzung zu realisierenden Schutzstreifens sowie durch die Montagefläche und Wartungsgasse in Anspruch genommen. Vom Neubaumast Nr. 77 sind anlagebedingt 81 m<sup>2</sup> betroffen.
- Der Biotoptyp „Gebüsch trockenwarmer Standort“ (BLT) wird baubedingt auf einer Fläche von 4.064 m<sup>2</sup> für die Provisorienflächen der Rückbaumasten Nr. 350 und Nr. 351 in Anspruch genommen

- Der Biotoptyp „Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebscheren-Schwimmdecke“ (SEL) wird baubedingt auf einer Fläche von 1.629 m<sup>2</sup> an den zurückzubauenden Masten Nr. 348, Nr. 357 und Nr. 358 durch temporäre Zuwegung, der Schutzgerüst-Montagefläche und der Montagefläche in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Ruderaler Sandmagerrasen“ (TMD) wird auf einer Gesamtfläche von 11.442 m<sup>2</sup> beansprucht. Hiervon entfallen 543 m<sup>2</sup> auf die temporäre Zuwegung am Rückbaumast Nr. 349, 8.632 m<sup>2</sup> auf die Masten, die Montagefläche, die Seilzugfläche, die Wartungsgasse, die Provisorienflächen und die temporäre sowie vorhandene Zuwegung an den Neubaumasten Nr. 69 bis Nr. 71 und die Rückbaumasten Nr. 351 bis Nr. 353 und 2.267 m<sup>2</sup> auf die Montagefläche, die Seilzugfläche und die temporäre Zuwegung an den Neubaumasten Nr. 79 und Nr. 80.
- Der Biotoptyp „Sandmagerrasen“ (TMS) wird bau- und anlagebedingt auf einer Gesamtfläche von 7.072 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Als Provisorienfläche werden hiervon 5.377 m<sup>2</sup> bei den Rückbaumasten Nr. 350 und Nr. 351 benötigt. Durch den Neubaumast Nr. 70 sowie der Montagefläche, der Wartungsgasse, der Provisorienfläche und der temporären Zuwegung werden 1.537 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. 158 m<sup>2</sup> entfallen im Zusammenhang des Neubaus der Masten Nr. 77 und Nr. 78 und des Rückbaus der Masten Nr. 360 und Nr. 361 auf die Seilzugfläche, die Wartungsgasse, die Provisorienfläche und die vorhandene Zuwegung. Vom Neubaumast Nr. 70 sind anlagebedingt 81 m<sup>2</sup> betroffen.
- Der Biotoptyp „Pionier-Sandflur saurer Standorte“ (TPS) wird baubedingt für die Neubaumasten Nr. 69 bis Nr. 71 als Montagefläche. Seilzugfläche, Wartungsgasse und Provisorienfläche in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „Trockene Zwergstrauchheide mit hohem Gehölzanteil“ (TZG) wird bau- und anlagebedingt auf einer Gesamtfläche von 5.897 m<sup>2</sup> durch den Neubaumast Nr. 73 sowie der Montagefläche, der Wartungsgasse, der Schutzgerüst-Montagefläche, der Provisorienfläche sowie der temporären und vorhandenen Zuwegung an den Neubaumasten Nr. 72 und Nr. 73 und den Rückbaumasten Nr. 354 bis Nr. 356 beansprucht.
- Der Biotoptyp „Trockene Zwergstrauchheide“ (TZT) wird bau- und anlagebedingt auf einer Gesamtfläche von 6.052 m<sup>2</sup> durch den Neubaumast Nr. 72 sowie der Montagefläche, der Wartungsgasse, der Schutzgerüst-Montagefläche, der Provisorienfläche sowie der temporären und vorhandenen Zuwegung an den Neubaumasten Nr. 72 und Nr. 73 und den Rückbaumasten Nr. 354 bis Nr. 356 beansprucht.
- Der Biotoptyp „Schilf-Landröhricht“ (VRL) wird baubedingt durch die Montagefläche des Rückbaumastes Nr. 334 auf einer Fläche von 70 m<sup>2</sup> und durch die Schutzgerüst-Montagefläche an den Neubaumasten Nr. 79 und Nr. 80 auf einer Fläche von 35 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

- Der Biotoptyp „Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte“ (VWD) wird baubedingt auf einer Fläche von 407 m<sup>2</sup> durch den Schutzstreifen, die Montagefläche und die Wartungsgasse der Neubaumasten Nr. 77 und Nr. 78 und der Rückbaumasten Nr. 360 und Nr. 361 in Anspruch genommen.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Dasselbe gilt gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG für die nach Landesrecht gesetzlichen geschützten Biotope nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG bzw. § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang, Schwere oder Dauer als nicht nur geringfügig anzusehen ist<sup>227</sup>.

Von dem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Kommt eine Ausnahme nicht in Betracht, kann eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Bei den oben genannten Biotopen kommt es zum Teil zu Beeinträchtigungen in diesem Ausmaß, da sie entweder vollständig und dauerhaft zerstört werden oder eine Wiederherstellung nicht zeitnah möglich ist.

Die Beeinträchtigung der Biotope „Perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc. < 1 ha), naturnah, unbeschattet“ (02121), „Temporäre Kleingewässer, naturnah, unbeschattet“ (02131) und „Schilfröhricht nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe“ (04511) werden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die Maßnahmen V6 und V7 derart vermindert, dass eine verbleibende Beeinträchtigung nicht mehr als erheblich im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG einzustufen ist und sich die Biotope wieder kurzfristig regenerieren. Die Maßnahme V6 gewährleistet den Schutz der Biotope, indem die Standorte entsprechend markiert und während der Bauphase sowie während der Durchführung der Maßnahmen im Schutzstreifen nicht befahren werden. Die jeweiligen Standorte werden hierfür mit einer für diesen Zweck geeigneten Zaun- oder einer Absperranlage von bis zu 2 m Höhe ohne Fundamentierung gesichert. Diese werden vor Beginn der Bauarbeiten angelegt, während der gesamten Bauzeit unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig entfernt. Die Maßnahme V7 gewährleistet den Schutz der Biotope hingegen dadurch, dass alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen (Seilzugflächen, Zugbewegungen, Provisorienflächen, Schutzgerüste) unmittelbar im Anschluss an die Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und in den Ausgangszustand vor den Baumaßnahmen zurückversetzt werden. Eine erneute Verdichtung und Zerstörung der

---

<sup>227</sup> Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 30 Rn. 8.

Bodenstruktur durch Bearbeiten der Böden ist zu vermeiden. Mangels erheblicher Beeinträchtigung liegt ein Verbotstatbestand i.S.d. § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht vor.

Die Beeinträchtigung des Biotoptyps „Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“ (07190) ist auf einer Fläche von 734 m<sup>2</sup> trotz der Vermeidungsmaßnahmen V6 und V17 erheblich. Wie bereits ausgeführt, ist durch die Maßnahme V6 eine Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vorgesehen. Durch die Maßnahme V17 soll die Stockrodung nur auf baubedingt beanspruchte Flächen (z.B. Zuwegungen) begrenzt werden. Ein Ausgleich ist hier dennoch nicht möglich. Der Begriff des Ausgleichs ist dabei in demselben Sinne zu verstehen wie bei § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, sodass eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Erforderlich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt<sup>228</sup>. Die Gehölze können aufgrund ihres Alters nicht in einem angemessenen Zeitraum wiederhergestellt werden, sodass eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG mangels Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung nicht in Betracht kommt. Jedoch gewährt die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG, da das planfestgestellte Vorhaben eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage darstellt und das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des Biotops. Zu den übrigen Anforderungen an die Befreiung sei auf die vorhergehenden Ausführungen unter B.4.3.4.1 verwiesen. Im Randbereich des Biotops auf einer Fläche von 13 m<sup>2</sup> kommt es hingegen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und damit auch nicht zur Auslösung des Verbotstatbestands des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Die Beeinträchtigung der durch § 20 NatSchAG M-V i.V.m. Anlage 2 zum NatSchAG M-V geschützten Biotoptypen „Baumhecke“ (BHB), „Jüngere Feldhecke“ (BHJ) und „Gebüsch trockenwarmer Standorte“ (BLT) insgesamt sowie 81 m<sup>2</sup> des Biotops „Mesophiles Laubgebüsch“ (BLM) sind auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7, mit welchen die Biotope bauzeitlich geschützt und nach bauzeitlicher Inanspruchnahme wiederhergestellt werden, erheblich. Dies gilt gleichermaßen für die Biotope „Strauchhecke“ (BHF) und „Strauchhecke mit Überschirmung“ (BHS), bei welchen neben den Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7 auch die Vermeidungsmaßnahmen V8 und V17 vorgesehen sind. Wie bereits ausgeführt, ist durch die Maßnahme V17 die Stockrodung auf die notwendigen Bereiche begrenzt. Mit der Maßnahme V8 wird vor Beginn des Ausbaus der Zuwegung die Ausbauseite, d.h. diejenige Seite, die naturschutzfachlich als unempfindlicher zu bewerten ist, ausgewählt. Die

---

<sup>228</sup> Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Losebl. (Stand: Dez. 2020), BNatSchG, § 30 Rn. 20.

Beeinträchtigungen der aufgeführten Biotope durch temporäre Inanspruchnahme sowie durch die Inanspruchnahme von Gehölzvegetation durch Maßnahmen im Schutzstreifen und die grundsätzliche Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen sind jedenfalls gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 NatSchAG M-V ausgleichbar. Erforderlich ist hierzu die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt<sup>229</sup>. Der Ausgleich der betroffenen Gehölzbiotope (Konflikt B1, B3 und B4) erfolgt durch Waldumbau, durch Anpflanzung von diversen Bäumen sowie der Herstellung einer Streuobstwiese. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor und die Planfeststellungsbehörde spricht mit diesem Planfeststellungsbeschluss die Ausnahme aus.

Die Beeinträchtigung des Biotops „Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebscherenschwimmdecke“ (SEL) ist auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7 erheblich. Trotz des damit einhergehenden bauzeitlichen Schutzes und der Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme. Ein Ausgleich nach § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 NatSchAG M-V kann aufgrund der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen hier nicht zugelassen werden. Erforderlich ist für einen Ausgleich auch hier die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Dies ist bei den für die Konflikte der Beeinträchtigung von Vegetation durch temporäre Flächeninanspruchnahme (B1) oder Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope (B4) für den hier erheblich beeinträchtigten Biotoptypen „Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebscherenschwimmdecke“ (SEL) nicht der Fall, da die Ausgleichsmaßnahmen auf die Herstellung von Gehölzbiotopen ausgerichtet sind.

Jedoch gewährt die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen – nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – eine Ausnahme gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 NatSchAG M-V. Danach kann die Naturschutzbehörde auf Antrag auch dann eine Ausnahme erteilen, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Es ist unschädlich, dass der Vorhabenträger in der Unterlage 6, Tab. 24 die Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt hat. Diesen deutet die Planfeststellungsbehörde in einen Antrag auf Ausnahme nach § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 NatSchAG M-V um. Die von § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 NatSchAG M-V geforderten überwiegenden Allgemeinwohlgründe liegen vor, da das planfestgestellte Vorhaben eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage darstellt und das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des Biotops.

---

<sup>229</sup> Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Losebl. (Stand: Dez. 2020), BNatSchG, § 30 Rn. 20.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird die Beeinträchtigung des Biotops „Ruderaler Sandmagerrasen“ (TMD) auf einer Fläche von 543 m<sup>2</sup> durch die Maßnahmen V6 und V7 und auf einer Fläche von 10.899 m<sup>2</sup> durch die Maßnahmen V6, V7 und V8 derart vermindert, dass eine verbleibende Beeinträchtigung nicht mehr als erheblich im Sinne des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V einzustufen ist und sich das Biotop wieder kurzfristig regenerieren. Das Biotop wird bauzeitlich geschützt und nach bauzeitlicher Inanspruchnahme wiederhergestellt sowie der Erhalt des Biotops mittels Festlegung der Ausbauseite der Zuwegung bzw. der Festlegung der genauen Lage der temporären Zuwegung in der Örtlichkeit erzielt. Mangels erheblicher Beeinträchtigung findet kein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V statt.

Die Beeinträchtigung des Biotops „Sandmagerrasen“ (TMS) im Bereich der Rückbaumasten Nr. 350 und Nr. 351 erfolgt nur in einem kleinen Teil der dort betroffenen Biotopfläche von 5.377 m<sup>2</sup> direkt und wird durch die Maßnahmen V6 und V7 derart vermindert, dass eine verbleibende Beeinträchtigung nicht mehr als erheblich im Sinne des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V einzustufen ist. Das Biotop wird hier durch die Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7 bauzeitlich geschützt und nach bauzeitlicher Inanspruchnahme wiederhergestellt. Gleiches gilt für den Bereich der Neubaumasten Nr. 77 und Nr. 78 bzw. der Rückbaumasten Nr. 360 und Nr. 361. Auch hier verbleiben auf der dortigen Biotopfläche von 158 m<sup>2</sup> durch die Vermeidungsmaßnahmen V6, V7, V8 und V18 keine erheblichen Beeinträchtigungen. Neben dem bauzeitlichen Schutz und der Wiederherstellung wird dies durch den Erhalt des Biotops mittels Festlegung der Ausbauseite der Zuwegung bzw. der genauen Lage der temporären Zuwegung in der Örtlichkeit und der Nutzung schleiffreier Vorseilzüge erreicht. Für diese Biotopbereiche muss daher keine Ausnahme erteilt werden. Was die Beeinträchtigung des Biotops „Sandmagerrasen“ (TMS) am Neubaumast Nr. 70 betrifft, so ist diese auf einer Fläche von 81 m<sup>2</sup> aufgrund des Mastfundaments und mangels Vermeidungsmöglichkeit als erheblich zu bewerten. Diese erhebliche Beeinträchtigung wird nach den Unterlagen des Vorhabenträgers nicht im Sinne des § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 NatSchAG M-V ausgeglichen, da die Ausgleichsmaßnahmen, die für die Konflikte der Beeinträchtigung von Vegetation durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Konflikt B1) oder Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope (Konflikt B4) vorgesehen sind, die Funktionen des Naturhaushalts nicht in gleichartiger Weise wiederherstellen. Erforderlich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Der Ausgleich soll hier für die o.g. Konflikte durch die Herstellung einer Streuobstwiese, die Anlage diverser Bäume, Wiederaufforstung und einer Waldumwandlung erfolgen. Magerrasenbiotope werden hierbei nicht hergestellt. Ersatzmaßnahmen, wie die Erhaltung einer Offenlandfläche (E1) stellen keinen Ausgleich dar. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 NatSchAG M-V nicht vor.



Die Planfeststellungsbehörde gewährt jedoch hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen – nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – wiederum eine Ausnahme nach § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 NatSchAG M-V, da das planfestgestellte Vorhaben eine bedeutende Energieinfrastrukturanlage darstellt und das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des Biotops. Es ist auch hier unschädlich, dass der Vorhabenträger in der Unterlage 6, Tab. 24 die Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt hat, weil dieser Antrag in einen Antrag auf Ausnahme nach § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 NatSchAG M-V umgedeutet werden kann.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird die Beeinträchtigung des Biotops „Pionier-Sandflur saurer Standorte“ (TPS) durch die Maßnahmen V6, V7 und V18 derart vermindert, dass eine verbleibende Beeinträchtigung nicht mehr als erheblich im Sinne des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V einzustufen ist und sich die Biotope wieder kurzfristig regenerieren. Das Biotop wird während der Bauphase soweit wie möglich geschützt (insbesondere durch Einsatz schleiffreier Vorseilzüge) und im Umfang nicht vermeidbarer bauzeitlicher Inanspruchnahme wiederhergestellt. Das Biotop kann sich daher kurzfristig nach Inanspruchnahme regenerieren. Mangels erheblicher Beeinträchtigung findet kein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V statt.

Die Biotope „Trockene Zwergstrauchheide mit hohem Gehölzanteil“ (TZG) und „Trockene Zwergstrauchheide“ (TZT) werden nur im Bereich der Neubaumasten Nr. 73 (TZG) und Nr. 72 (TZT) jeweils auf einer Fläche von 81 m<sup>2</sup> durch das Mastfundament erheblich beeinträchtigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung ist nicht ausgleichbar, da die Ausgleichsmaßnahmen, die für die Konflikte der Beeinträchtigung von Vegetation durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (B2) oder Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope (B4) vorgesehen sind, die Funktionen des Naturhaushalts nicht in gleichartiger Weise wiederherstellen. Erforderlich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Der Ausgleich soll hier für die o.g. Konflikte durch die Herstellung einer Streuobstwiese und die Anlage diverser Bäume erfolgen. Zwergstrauchheidenbiotope werden hierbei nicht hergestellt. Auch insoweit gewährt die Planfeststellungsbehörde – nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – eine Ausnahme nach § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 NatSchAG M-V, da das planfestgestellte Vorhaben eine bedeutende Energieinfrastrukturanlage darstellt und das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des Biotops. Der Antrag des Vorhabenträgers in der Unterlage 6, Tab. 24 auf Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird in einen Antrag auf Ausnahme nach § 20 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 NatSchAG M-V umgedeutet. Die Beeinträchtigungen der übrigen Flächen werden durch die Maßnahmen V6, V7 und V8 derart vermindert, dass eine verbleibende Beeinträchtigung nicht mehr als erheblich im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V einzustufen ist. Die

Biotope werden bauzeitlich geschützt und nach bauzeitlicher Inanspruchnahme wiederhergestellt sowie der Erhalt der Biotope mittels Festlegung der Ausbauseite der Zuwegung bzw. der genauen Lage der temporären Zuwegung in der Örtlichkeit erzielt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird die Beeinträchtigung der Biotope „Schilf-Landröhricht“ (VRL) und „Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte“ (VWD) durch die Maßnahmen V6 und V7 derart vermindert, dass eine verbleibende Beeinträchtigung nicht mehr als erheblich im Sinne des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V einzu-stufen ist. Die Biotope werden bauzeitlich geschützt und nach bauzeitlicher Inanspruchnahme wiederhergestellt. Mangels erheblicher Beeinträchtigung findet kein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V statt.

#### **B.4.3.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben entspricht des Weiteren den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, § 12 NatSchAG M-V, §§ 6 und 7 BbgNatSchAG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgebewältigungsinstrument.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BbgNatSchAG ist das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist. Abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG verlangt § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V stets die Genehmigung eines Eingriffs. Diese wird nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG i.V.m. § 12 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 42 Abs. 5 S. 2 NatSchAG M-V durch die Planfeststellungsbehörde als konzentrierte Entscheidung erteilt.

##### **B.4.3.6.1 Vorliegen eines Eingriffs**

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig

unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut<sup>230</sup> hinreichend zu würdigen.

Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm<sup>231</sup>. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP (Unterlage 7) Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Ausgehend davon sind hier folgende, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

---

<sup>230</sup> Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

<sup>231</sup> BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

Tab. 14: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
Boden	Wasserhaltung an den Maststandorten Nr. 77 bis Nr. 79 sowie Mast Nr. 362	Keine Quantifizierung möglich <sup>234</sup>	Keine VM vorgesehen	Die eventuelle Beeinträchtigung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Kurzfristigkeit nicht als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten.
	Baubedingte Wassererosionen aufgrund von Hangneigung und baubedingten Winderosionen für Böden mit höherem Sandanteil sowie in exponierten Lagen ohne Bewuchs.	Keine Quantifizierung möglich	V21, V22	Durch Erosionsschutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
	Mögliches Abplatzen schwermetallhaltiger Anstriche bei Rückbau der Bestandsmasten der 220-kV-Leitung, die als Schadstoff in den Boden gelangen können	93 Masten	V24	Da die Arbeitsbereiche für den Rückbau der Mastgestänge mit Vlies umlegt werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.
	Möglicher Schadstoffeintrag von vorhandenen Masten	93 Masten	V25	Erdaushub im Bereich zurückzubauender Standorte wird bei nachgewiesener Schadstoffbelastung speziell gelagert und wo notwendig speziell entsorgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vor.
	Verlust von Böden durch oberflächige Versiegelung sowie Funktionsbeeinträchtigung (Verdichtung) und Verlust	Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden	V19, V20, V21, V23	Der Verlust von Böden durch Versiegelung sowie die Beeinträchtigung der Bodenfunktion stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche

<sup>232</sup> Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Tab. 1 unter B.1.5.

<sup>233</sup> Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich das planfestgestellte Vorhaben in seiner Gesamtheit ist. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

<sup>234</sup> Die Quantifizierung des Umfangs der Beeinträchtigung bezieht sich auf das Schutzgut selbst.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	von Böden durch bau- und anlagebedingte Maßnahmen zur Bauwerksgründung und Fundamente (Konflikte Bo1 und Bo2)	auf einer Fläche von 0,78 ha		Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Die Funktionsbeeinträchtigung bzw. der Bodenverlust umfasst Böden mit besonderer Bodenfunktion, Erdniedermoore und Böden mit Grundwassereinfluss sowie Tschernosem, für die durch die Neubaumasten eine hohe Verdichtungsgefährdung bzw. eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit besteht (Konflikt Funktion besonderer Bedeutung)	Beeinträchtigung auf einer Fläche von 0,12 ha (von 0,78 ha der Gesamtbeeinträchtigung)	V19, V20, V21, V23	Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Verdichtung und Verlust des Bodens führen trotz Vermeidungsmaßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Gehölzentnahme im Pasewalker Kirchenforst für die Errichtung des Provisoriums und des Schutzstreifens für die 380-kV-Leitung	Beeinträchtigung auf einer Fläche von 9,71 ha	V17	Stockrodungen, die Einfluss auf das Bodengefüge haben können, erfolgen nur im zwingend erforderlichen Umfang. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vor.
Wasser	Wasserhaltung durch Bauwerksgründung der Masten Nr. 77 bis Nr. 79 sowie Rückbau des Bestandsmasten Nr. 362 samt Einleitung des geförderten Wassers in umliegende Röhrichte	Keine Quantifizierung möglich	V26	Erhebliche Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers durch relevante Schadstoffeinträge oder Veränderung des Wasserhaushalts werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden. Diese Auswirkung stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher keine erhebliche Beeinträchtigung dar.
	Das durch baubedingte Flächenversiegelung aufkommende Nieder-	Keine Quantifizierung möglich	V4	Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers werden durch die Kürze der Wasserhaltung und den Rückbau der baubedingten Versiegelung sowie durch die entsprechende Maßnahme

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	schlagswasser versickert in den angrenzenden Montageflächen und Zuwegungen.			vermieden. Diese Auswirkung stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher keine erhebliche Beeinträchtigung dar.
	Bauteile von drei Maststandorten in Pfahlgründung befinden sich unterhalb des Grundwasserspiegels.	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Durch den geringen Durchmesser der Eckpfähle der Pfahlgründung kann das Grundwasser das Hindernis umströmen, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.
	Maststandorte führen zu großflächiger Versiegelung und zur Beeinträchtigung der Versickerung	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Grundwasserneubildung wird durch geringe vorhandene Versiegelung und ortsnaher Versickerung nicht gestört, sodass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.
Klima/ Luft	Waldinanspruchnahmen im Pasewalker Kirchenforst führen zu Verlusten und Veränderungen des Waldinnenklimas	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Wald wird lediglich kleinflächig und kurzzeitig in Anspruch genommen. Der Schutzstreifen des Provisoriums kann nach Ende der Bauzeit wieder als Wald genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher nicht vor.
	Kaltluftentstehungsgebiete in Form von Ackerland werden durch die Provisorien in Anspruch genommen.	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Leitungen des Provisoriums bleibt möglich, sodass nur für die Dauer der Baumaßnahmen mit Einschränkungen unterhalb der Masten zu rechnen ist. Die Beeinträchtigung ist daher kleinflächig und von kurzer Dauer, sodass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Kalt- sowie Frischluftproduktion wird durch die baubedingte Waldinanspruchnahme	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Da es sich um eine im Vergleich zur Gesamtfläche des Pasewalker Kirchenforstes kleine Inanspruchnahme handelt, die von begrenzter Dauer

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	spruchnahme aufgrund des Schutzstreifens des Provisoriums im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes lokal beeinträchtigt			ist und durch die Erfüllung der Kalt- und Frischluftproduktion der umgebenden Vegetation aufgefangen wird, ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.
	Veränderungen des Waldinnenklimas bzw. Veränderung der Kalt- und Frischluftentstehung durch die betriebsbedingte Inanspruchnahme des Schutzstreifens im Pasewalker Kirchenforst.	Keine Quantifizierung möglich	V28	Die Beeinträchtigung wirkt räumlich begrenzt, sodass der Wald in seiner Klimafunktion weitestgehend uneingeschränkt ist und Auswirkungen auf die Region nicht entstehen. Zusammen mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen ist sie daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als nicht erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu bewerten.
	Auswirkungen auf die Kalt- und Frischluftproduktion durch die Inanspruchnahme sonstiger Gehölze im Schutzstreifen außerhalb des Waldes und bei Inanspruchnahme auf Montageflächen und Zuwegungen	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Die Auswirkungen sind sehr gering; sie liegen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Pflanzen (einschließlich Biotope)	Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Montageflächen (einschließlich der Provisorien, Schutzgerüste und Seilzugflächen) und Zufahrten bzw. Zuwegungen in Bezug auf Gehölze, im Offenland und an Gewässerbiotopen (Konflikt B1)	Beeinträchtigung von Biotopen auf insgesamt 12,39 ha, die nicht kurzfristig, wiederherstellbar sind	V <sub>Tiere/ Pflanzen</sub> V1, V6, V7, V8, V9, V17, V19, V20	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Dauerhafte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten in Bezug auf Gehölze ebenso wie im Offenland durch	Beeinträchtigung von Biotopen auf insgesamt 0,74 ha	Keine VM vorgesehen	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen durch dauerhafte Flächenin-

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	Versiegelung der für die Mastfundamente benötigten Flächen (Konflikt B2)			anspruchnahme stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht durch Maßnahmen vermeiden oder mindern.
	Verluste bzw. Veränderung von Vegetation durch dauerhafte Wald bzw. Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkungen bzw. Vegetationsrückschnitte im Schutzstreifen und in Wartungsgassen (Konflikt B3)	Beeinträchtigung von Biotopen auf insgesamt 13,41 ha, die nicht kurzfristig, wiederherstellbar sind	V <sub>Tiere/ Pflanzen</sub> , V1, V5, V6, V9, V17 und V18	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Beeinträchtigung des Gold-Klees und des Ährigen Ehrenpreises durch montagebedingte Flächenanspruchnahme und baubedingte Zuwegung.	Mehrere Exemplare des Ährigen Ehrenpreises am Wegrand der geplanten Zuwegung zu den Masten Nr. 76 und Nr. 77; Einzelexemplar des Gold-Klees im Randbereich der Montagefläche von Mast Nr. 71	V1, V9	Bauzeitliche Beeinträchtigungen und Individuenverluste werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Vorkommen von Steppen-Lieschgras, Standgrasnelke und Ährigem Ehrenpreis im bestehenden Schutzstreifen und im Schutzstreifen der Neubauleitung	Jeweils mehrere Exemplare	Keine VM vorgesehen	Als Arten der Sand- bzw. anderer Trocken- und Magerrasenstandorte wird der Lebensraum dieser Pflanzenarten durch die Auflichtung des Schutzstreifens durch betriebsbedingte Maßnahmen nicht grundsätzlich gefährdet. Die Planfeststellungsbehörde ist daher davon überzeugt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung auch ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen nicht vorliegt.



Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen durch das gesamte Vorhaben (Konflikt B4).	Beeinträchtigungen von Biotopen auf einer Fläche von ca. 20,3 ha sowie 61 Einzelbäume.	V6, V7, V8, V9, V17, V18	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
Tiere	<b>Baubedingte Flächeninanspruchnahme</b>			
	Beseitigung von Gehölzvegetation führt im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes bzw. in vereinzelt Gehölzen und Gehölzgruppen für freibrütende Vögel zu einem Habitatverlust (Konflikt T1). Auch bodenbrütende Arten können betroffen sein.	Beeinträchtigung von Habitaten gehölzwohnender Tierarten auf einer Fläche von 9,80 ha.	V7	Da für die Brutvögel in diesen Bereichen jeweils hinreichende Ausweichmöglichkeiten in Form des großen Restbestands des Pasewalker Kirchenforstes sowie der weitläufigen Feldlandschaft für bodenbrütende Arten und zusätzlich die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt werden, besteht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde entgegen der Annahme hinsichtlich der gehölzwohnenden Fledermäuse (siehe unten) kein erheblicher Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Der Lebensraum der höhlenbrütenden Vogelarten, die auf die limitiert vorhandenen Baumhöhlen angewiesen sind, wird im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes sowie in den Gehölzgruppen südlich des Pasewalker Kirchenforstes durch baubedingte Gehölzentnahme beeinträchtigt.	Von einer Quantifizierung wird abgesehen <sup>235</sup>	V <sub>Tiere/Pflanzen</sub>	Wertgebende höhlenbrütende Vogelarten sind vom Höhlenbaumverlust nicht betroffen. Für häufige Arten stehen im räumlichen Zusammenhang im Pasewalker Kirchenforst hinreichende Ausweichhabitate zur Verfügung. Bei der Betroffenheit von Höhlenbäumen außerhalb des Waldes besteht zwar nicht ohne Weiteres eine Ausweichmöglichkeit. Insoweit ist aber vorgesehen, Höhlenbäume im Offenland innerhalb der Schutzstreifens als Hochstümpfe zu belassen, sodass

<sup>235</sup> Konkreter Flächenumfang wird nur angegeben, wenn es sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt, da nicht erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
				die Habitatfunktion weiter aufrecht erhalten bleibt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist deswegen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
	Durch die baubedingte Gehölzbeeinträchtigung in der Waldschneise des Pasewalker Kirchenforstes wird ein Lebensraum der Heidelerche in Anspruch genommen.	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	V <sub>AR</sub> 12 V <sub>AR</sub> 16	Da die Baumaßnahmen nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit oder unter Anwendung von Vergrümmungsmaßnahmen durchgeführt werden und zusätzlich in unmittelbarem Zusammenhang Ausweichhabitats vorhanden sind, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.
	Verlust von essentiellen Nahrungshabitats von Zug- und Rastvögeln.	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	Keine VM vorgesehen	Es erfolgt ein im Vergleich zum Flächenangebot sehr geringer und gleichzeitig kurzfristiger Eingriff durch die Baumaßnahme. Auch ohne zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen ist deswegen die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.
	Beseitigung von Bäumen im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes (Konflikt T1) und in den Gehölzgruppen südlich des Pasewalker Kirchenforstes, die durch Fledermausarten bewohnt werden, die Baumhöhlen und Spalten von Bäumen als Quartierstandorte bzw. Tagesverstecke nutzen.	Beeinträchtigung von Habitats gehölzwohnender Tierarten auf einer Fläche von 9,80 ha.	V <sub>Tiere/ Pflanzen</sub> V <sub>AR</sub> 12	Der Pasewalker Kirchenforst stellt innerhalb des Trassenverlaufs den einzigen Funktionsraum mit geschlossenen, teils strukturreichen Waldflächen dar. Geschlossene, ältere Waldflächen regenerieren sich nach Beanspruchung nur langsam. Dadurch, dass in der Gehölzgruppe südlich des Pasewalker Kirchenforstes im Bereich des Schutzgerüsts zwischen den Masten Nr. 47 und Nr. 48 und im Bereich der temporären Zuwegung zur Rückbauleitung auf Höhe des Neubaumastes Nr. 67 auf eine Komplettentnahme von Gehölzen verzichtet wird, besteht nach Auffassung der

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
				Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Temporärer Verlust von Habitaten von Reptilien in Form essenzieller Strukturen wie Lesestein-/Totholzhaufen oder Eiablageplätze im Bereich der Reptilien-Hot-Spots (Konflikt T2)	Beeinträchtigung von Habitaten auf einer Fläche von 3,09 ha	V19	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung dieser Reptilienhabitate stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Temporärer Verlust von Habitaten von Amphibien (Landlebensräume und Winterquartiere) durch Beanspruchung von (Gehölz-)Vegetation und Offenlandflächen im Bereich der Amphibien Hot-Spots zwischen Bietikow und Ludwigburg, Neuer See zwischen Schönfeld und Damerow sowie Stillgewässer und Röhricht nördlich des Pasewalker Kirchenforstes (Konflikt T5).	Beeinträchtigung von Habitaten auf einer Fläche von 3,09 ha	V19	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung dieser Amphibienhabitate stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Am Landröhricht am Rückbaumast Nr. 357 kann es in nassen Wintern zu einer Ausdehnung der Wasserstände bis in den Fundamentbereich kommen.	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	Keine VM vorgesehen	Die Fläche steht im Laichzeitraum von Amphibien nicht mehr unter Wasser, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen ist.
	Temporäre Beanspruchung von Schmetterlingshabitaten in Form entsprechender Vegetation.	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	Keine VM vorgesehen	Feuchtgrünland bzw. Uferbereiche werden nicht in Anspruch genommen, sodass es nicht zu einem Lebensraumverlust des Großen Feuerfalters kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen deshalb nicht vor. Der Landröhricht am Rückbaumast Nr. 357 als Gewässerrandbereich verfügt über keine Bestände von Futterpflanzen

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
				<p>der Raupen der Schmetterlingsarten Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter. Eine Beeinträchtigung in diesem Zusammenhang ist mit hin ausgeschlossen.</p> <p>Beeinträchtigungen des Nachtkerzenschwärmers aufgrund von Beseitigungen von Wirtspflanzen im Zuge der Baufeldfreimachung können durch Rekultivierung der Flächen vermieden werden. Die Fraßpflanzen sind häufige Arten, sodass von einer Wiederansiedlung auszugehen ist. Daher steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für planungsrelevante Schmetterlingsarten nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.</p>
	Besiedelung von temporären Gewässern wie wassergefüllten Baugruben und Fahrinnen außerhalb von Dichtezentren durch Amphibien.	Keine Quantifizierung möglich	V1	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Amphibien ist nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen. Die ökologische Baubegleitung kontrolliert temporäre, anlagebedingte Gewässer, sodass im Falle des Besatzes die notwendigen Maßnahmen zum Individuenschutz vorgenommen werden können.
<b>Baubedingte Auswirkungen bei der Bauwerksgründung</b>				
	Schädigung von Nestlingen von Brutvögeln, nicht flugfähiger Jungtiere oder adulter Fledermäuse im Tagestoppor bzw. Winterschlaf im Baustellenbereich durch Baumfällungen oder Abschieben des Oberbodens.	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	V <sub>AR</sub> 12, V <sub>AR</sub> 16	Aufgrund jahreszeitlicher Bauzeitenregelungen und brutvogelspezifischer Vergrämungsmaßnahmen ist hinsichtlich Bodenbrütern und höhlenbewohnender Vogelarten sowie für baumbewohnende als auch baum- und gebäudebewohnende Vogelarten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	Temporär kommt es im Baustellenbereich zu Fallenwirkungen zulasten mobiler, aber flugunfähiger Säugetierarten.	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	V <sub>AR</sub> 14	Durch Grubensicherung in Bereichen, in denen ein vermehrtes Auftreten zu erwarten ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Tierarten Biber und Fischotter durch die baustellenbedingte Fallenwirkung vermieden werden.
	Bautätigkeit führt durch die potenzielle Fallenwirkung offener Baugruben und das Abschieben des Oberbodens während inaktiver Phasen und in immobilen Entwicklungsstadien zu Schädigungen von Reptilien, da diese das Vorhaben aufgrund umliegender wertvoller Lebensräume sehr wahrscheinlich kreuzen werden.	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	V <sub>AR</sub> 13 V <sub>AR</sub> 12	Es werden Maßnahmen zum Reptilienschutz durchgeführt. Aufgrund dieser kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Reptilien ausgeschlossen werden können.
	Bautätigkeit führt durch die potenzielle Fallenwirkung offener Baugruben und das Abschieben des Oberbodens während inaktiver Phasen und durch bodennah versteckte Exemplare zu Schädigungen von Amphibien, da diese das Vorhaben aufgrund umliegender wertvoller Lebensräume sehr wahrscheinlich kreuzen werden. Baubedingte Gehölzeingriffe und Bodenarbeiten beschädigen Landlebensräume und Winterquartiere.	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	V <sub>AR</sub> 10, V <sub>AR</sub> 11, V <sub>AR</sub> 12	Es werden Maßnahmen zum Amphibienschutz durchgeführt. Daneben führen Kontrollgänge vor Beginn des Baustellenverkehrs bei Zuwegungen in Gewässernähe und Bauzeitenregelungen dazu, dass die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Reptilien ausgeschlossen werden können.
<b>Baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb</b>				
	Schreck- und Fluchtreaktion störsensibler Brutvogel-, Zug-	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	V <sub>AR</sub> 12	Die akustischen und optischen Reize durch Baufahrzeuge und Menschen sind kurzfristig auf die

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	und Rastvogelarten sowie Säugetiere durch akustische Reize im Zuge der Bauarbeiten sowie durch optische Reize/Bewegungen (ohne Licht) gleichen Ursprungs mit der möglichen Folge der Aufgabe von Nestern, Gelegen oder Rast- und Schlafgewässer.			Bauphase an den entsprechenden Abschnitten begrenzt. Das fluchtindizierte Verlassen weg von Gelegen und Nestern ist in der Regel nur von kurzer Dauer. Rast- und Zugvögel finden im Vorhabenbereich hinreichende Ausweichflächen. Betroffene Strukturen bleiben damit erhalten. Zusammen mit dem Umstand, dass jahreszeitliche Bauzeitenregelungen vorgesehen sind, ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.
	Erhöhte Prädatorenrate sowie starke Kollisionsrisiken durch Anlockung, Irritationen, Meideverhalten und Schreckreaktionen aufgrund künstlicher Lichtquellen. Keine Erschütterung durch Rückbau der Masten der 220-kV-Leitung.	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Die Arbeiten finden tagsüber statt. Beeinträchtigungen sind deswegen auszuschließen.
	Baubedingte Erschütterungen mit der Folge der Störung von Fledermäusen beim Winterschlaf oder in Bezug auf die Wochenstuben.	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	Keine VM vorgesehen	Im Falle einer Störung können die Fledermäuse samt Jungtieren auf andere Quartiere ausweichen. Baumhöhlen sind zusätzlich bereits stärker spürbar äußeren Einwirkungen ausgesetzt, die Vibrationen hervorrufen. Felshöhlen wurden im Untersuchungsgebiet nicht aufgefunden. Aus alledem ist zu schließen, dass Beeinträchtigungen nicht die Schwelle der Erheblichkeit nach § 14 Abs. 1 BNatSchG erreichen.
<b>Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme</b>				

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	Verlust von essenziellen Strukturen der Reptilien wie Lesestein-/Totholzhäufen oder Eiablageplätze in Reptiliendichtezentren in der heideartig geprägten Bestandsschneise und den Gehölzrändern des Pasewalker Kirchenforstes und im Halboffenland zwischen Rollwitz und Damerow (Konflikt T2).	Beeinträchtigung von Habitaten auf einer Fläche von 3,09 ha	V19	Der Verlust essenzieller Reptilienstrukturen stellt trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Verlust terrestrischer Sommer- und Winterlebensräume in Amphibien-dichtezentren zwischen den Masten Nr. 74 und Nr. 76 bis Nr. 78 (Konflikt T5).	Beeinträchtigung von Habitaten auf einer Fläche von 3,09 ha	V19	Der Verlust dieser Amphibienhabitate stellt trotz Vermeidungsmaßnahmen (V19) eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Entfernung der Nester freibrütender Kleinvögel und Bodenbrüter des Ackerlandes und des Waldes nach Abschluss der Brutperiode.	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	Keine VM vorgesehen	Die Vogelarten legen jedes Jahr ein neues Nest an, sodass eine dauerhafte Zerstörung essenzieller Habitate nicht vorliegt. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzung- und Ruhestätten gewahrt, da es hinreichende Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung gibt. Die Planfeststellungsbehörde vertritt daher die Auffassung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben ist.
	Verlust des Nestes des Baumfalken auf dem Rückbaumast Nr. 277 sowie Verlust des Fischadlerhorstes auf dem Rückbaumast Nr. 280 (Konflikt T4).	Beeinträchtigung von Horststandorten auf zwei Masten	Keine VM vorgesehen	Die Zerstörung des Nestes und des Horstes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte stellt eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
<b>Anlagebedingte Rauminanspruchnahme</b>				

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	Kollisionsrisiko von Vögeln durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Form der Erdseile	Gesamter Trassenverlauf	V <sub>AR</sub> 15	Die Erdseile werden bei Vorkommen besonders anfluggefährdeter Vogelarten mit Vogelschutzmarkern versehen und so das Kollisionsrisiko um bis zu über 90 % gesenkt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde können hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Vögel ausgeschlossen werden.
	Meideverhalten von als meidend bekannten Vogelarten durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Form der Masten, Leiterseile und Nebenanlagen (Konflikt T3).	Kulissenwirkung der Neubauleitung 6,02 ha	V6, V7, V <sub>AR</sub> 12, V <sub>AR</sub> 15 und V <sub>AR</sub> 16	Für die meidenden Vogelarten Saat- und Blässgans und die Wiesenlimikolen können die Beeinträchtigungen durch die Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandsleitung und durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Für die Feldlerche führt die Neubelastung aus der Kulissenwirkung der Neubauleitung zu einer Veränderung der Habitatstruktur und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
<b>Betriebsbedingte Maßnahmen im Schutzstreifen</b>				
	Beeinträchtigung von Habitaten von Höhlenbrütern durch Gehölzentnahmen, Begrenzung der Wuchshöhe und Einzelbaumentnahme im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens im Pasewalker Kirchenforst (Konflikt T1).	Beeinträchtigung von Habitaten auf einer Fläche von 9,80 ha	Keine VM vorgesehen	Der Verlust von Gehölzen, insbesondere von Baumhöhlen zwischen den Masten Nr. 68 und Nr. 74 sowie zwischen den Masten Nr. 76 und Nr. 77 stellt für höhlenbrütende Arten eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Maßnahmen im Schutzstreifen in der Allee im Spannungsfeld der Masten Nr. 47 bis Nr. 48 und bei der Zuwegung zur	Keine Quantifizierung möglich	V <sub>Tiere/</sub> Pflanzen	Durch den Umstand, dass die Hochstümpfe samt den Baumhöhlen nicht gerodet werden, sondern als Höhlenbrüterhabitat weiterhin genutzt werden



Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	Rückbauleitung auf Höhe des Mastes Nr. 67 betreffen Habitate von Höhlenbrütern.			können, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht vorliegt.
Landschaftsbild/ Erholung	<b>Baubedingte Flächeninanspruchnahme landschaftsbildprägender Elemente</b>			
	Temporäre Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen als landschaftsbildprägende Elemente.	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und des Umstands, dass der Charakter als landschaftsbildprägendes Element erhalten bleibt, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.
	Temporäre Inanspruchnahme straßenbegleitender Alleen nördlich von Mast Nr. 2 an der B 198 und an der B 104 südlich des Mastes Nr. 80 durch Schutzgerüste.	Keine Quantifizierung möglich	V6	Die notwendigen Flächen für die Errichtung des Schutzgerüsts werden außerhalb der Alleen festgelegt und diese damit lediglich überspannt. Zusammen mit Maßnahmen zum Schutz natur- und landschaftsfachlich hochwertiger Bereiche steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.
	Temporäre Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Elemente in Form der straßenbegleitenden jungen Winterlindenallee nördlich von Mast Nr. 32 entlang der L 26 und der Feldhecke bei Mast Nr. 58 und Bestandsmast Nr. 338A nahe der BAB A 20 durch Errichtung des Schutzgerüsts; nicht auszuschließen sind auch temporäre Beeinträchtigungen der straßenbegleitenden Allee nördlich des Mastes Nr. 47 und südlich des Mastes Nr. 331 an der L 252.	Keine Quantifizierung möglich	V7	Der Ursprungszustand der landschaftsbildprägenden Begleitstrukturen wird in den jeweils betroffenen kurzen Abschnitten nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Deswegen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	Laubgebüsch wird für die Montagefläche von Mast Nr. 25 auf einer nahe der BAB A 20 gelegenen Fläche in Anspruch genommen.	Keine Quantifizierung möglich	V7	Das Laubgebüsch, welches nur im Zusammenhang mit den die Autobahn begleitenden Gehölzen ein landschaftsbildprägendes Element darstellt, wird rekultiviert (V7), sodass aus der Inanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung resultiert.
	Temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen als landschaftsbildprägende Elemente durch Verbreiterung der Schneise im Pasewalker Kirchenforst für das Provisorium zwischen den Masten Nr. 350 und Nr. 358 sowie von einem großen Gebüsch bei Mast Nr. 69.	Beeinträchtigung auf einer Fläche von 3,5 ha (<1% der gesamten Waldfläche)	V7	Die im Verhältnis zur Gesamtfläche des Waldes gering beeinträchtigte Fläche wird als landschaftsbildprägendes Element nach Rückbau des Provisoriums der Sukzession überlassen, sodass sich wieder Gehölze einstellen können (V7). Im Hinblick auf den Charakter der Waldfläche als landschaftsbildprägendes Element kann die Planfeststellungsbehörde deswegen keine Erheblichkeit feststellen.
	Temporäre Inanspruchnahme großflächigen, mesophilen Laubgebüschs im Bereich von Mast Nr. 77 als Montagefläche.	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Das Laubgebüsch, welches nur im Zusammenhang mit nahegelegenen Waldrand ein landschaftsbildprägendes Element darstellt, ist nach Ende der Baumaßnahmen wiederherstellbar. Daraus ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Temporäre Montageflächen und Zuwegungen beeinträchtigen strukturierende Nadelgehölze im Pasewalker Kirchenforst durch Gehölzentnahme und -rückschnitt.	Keine Quantifizierung möglich	V7	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der Rekultivierungsmöglichkeit liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
	Temporäre Zuwegungen zwischen Masten Nr. 68 und Nr. 69 sowie Nr. 73 und Nr. 74 beeinträchtigen strukturierende Laubwaldbestände	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Aufgrund der Kleinflächigkeit der Beeinträchtigung und dem Umstand, dass der Ursprungszustand nach Beendigung der Baumaßnahmen

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes durch Gehölzentnahme und -rückschnitt.			wieder herstellbar ist, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
	Temporäre Montageflächen und Zuwegungen von Masten Nr. 69 und Nr. 70 sowie Schutzgerüste und Zuwegung von Mast Nr. 73 beeinträchtigen strukturierende Vorwaldflächen durch Gehölzentnahme und -rückschnitt.	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Aufgrund dessen, dass die Beeinträchtigung auf kleinen Abschnitten stattfindet und Vorwaldflächen eine hohe Regenerationsfähigkeit aufweisen und daher der Ursprungszustand wiederherstellbar ist, liegt nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.
<b>Baubedingte Flächeninanspruchnahme: LSG/Naturdenkmal</b>				
	Temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen des LSG „Pasewalker Kirchenforst“ durch Verbreiterung der Schneise im Pasewalker Kirchenforst für das Provisorium zwischen den Masten Nr. 350 und Nr. 358 sowie von einem großen Gebüsch bei Mast Nr. 69.	Beeinträchtigung auf einer Fläche von 3,5 ha (<1% der gesamten Waldfläche)	Keine VM vorgesehen	Aufgrund der Kleinflächigkeit der Beeinträchtigung sowie dem Umstand, dass die Auflockerung der Altersstruktur des Waldes durch junge Waldstadien positive Wirkungen auf den Charakter der Landschaft hat, bleibt die Vielfalt der Landschaft erhalten, obwohl die Schönheit der Landschaft bauzeitlich eingeschränkt ist. Da dennoch insgesamt der Charakter der Landschaft erhalten bleibt, ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft im Sinne der Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft des LSG „Pasewalker Kirchenforst“ nicht gegeben. Die Erholungsfunktion des LSG geht nicht dauerhaft und wesentlich verloren. Das hierfür ausschlaggebende Natur- und Freizeiterleben kann hinreichend in den anderen, großflächigen Teilen des LSG ausgeführt werden.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	Bestand des Naturdenkmals „Eiche“ in einer Entfernung von 1.000 m zur Neubauleitung.	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Durch die Distanz zwischen dem Naturdenkmal und der Neubauleitung sowie durch die Vorbelastung der BAB A 20, die zwischen der Neubauleitung und dem Naturdenkmal verläuft, kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturdenkmals „Eiche“.
	Bestand des Naturdenkmals „Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst“ in einer Entfernung von ca. 200 m zur Neubauleitung.	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Durch die Distanz zwischen dem Naturdenkmal und der Neubauleitung sowie durch die Vorbelastung einer weiteren Freileitung, die zwischen der Neubauleitung und dem Naturdenkmal verläuft, kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturdenkmals „Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst“.
<b>Baubedingte Flächeninanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile</b>				
	Temporäre Inanspruchnahme straßenbegleitender Alleen nördlich von Mast Nr. 2 an der B 198 und an der B 104 südlich des Mastes Nr. 80 durch Schutzgerüste.	Keine Quantifizierung möglich	V6	Die notwendigen Flächen für die Errichtung des Schutzgerüsts werden außerhalb der Alleen festgelegt und diese damit lediglich überspannt. Zusammen mit Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (V6) steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.
	Entnahme einer durch § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Linde durch das Schutzgerüst nahe des Mastes Nr. 80 (Konflikt L2).	Beeinträchtigung eines Einzelbaums	Keine VM vorgesehen	Die direkte Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils bewertet die Planfeststellungsbehörde als erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile in Form der straßenbegleitenden Allee nördlich von Mast Nr. 18 an der L 25,	Beeinträchtigung von 20 Bäumen	V7	Alternative Gehölzstrukturen können in den jeweils betroffenen kurzen Abschnitten nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden, sodass das landschaftsbildprägende

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	der jungen Winterlindenallee nördlich von Mast Nr. 32 entlang der L 26 und der straßenbegleitenden Allee nördlich des Mastes Nr. 47 und südlich des Mastes Nr. 331 entlang der L 252 (Konflikt L2).			Element erhalten bleibt. Die direkte Inanspruchnahme über Verbotsgesetze geschützter Alleen stellt hingegen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
<b>Anlagebedingte Rauminanspruchnahme</b>				
	Der Pasewalker Kirchenforst wird durch die Neubaumasten mit einer Höhe 50 bis 60 m (etwa doppelt so hoch wie die Bestandsleitung) überragt, sodass diese aus weiter Entfernung wahrnehmbar sind (Konflikt L1).	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Mangels Möglichkeit, die Raumwirkung durch Maßnahmen signifikant zu verringern und trotz Vorbelastung durch weitere Freileitungen wird die Ästhetik der Landschaft verringert und der Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändert. Dies stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Beeinträchtigung der zum Großteil in Brandenburg liegenden und sich in Mecklenburg- Vorpommern fortsetzenden Ackerlandschaft durch Raumwirkung des Neubauvorhabens (Konflikt L1).	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Trotz Vorbelastung durch die BAB A 20, diverse Windparks, Siedlungen und der Bestandsleitung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich durch die Planfeststellungsbehörde als erheblich erachtet.
	Sichtbarkeit der Neubaumasten im Stadtgebiet von Pasewalk (Konflikt L1).	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Die mit der Neubauleitung einhergehende Erhöhung der Masten führt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde trotz Vorbelastung durch die vorhandenen Freileitungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung.
	Beeinträchtigung der Ackerlandschaft zwischen Viereck-Zerrenthin-Rossow durch Raumwirkung des Neubauvorhabens (Konflikt L1).	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Trotz Vorbelastung durch Bestandleitungen, Straßen und eine Bahnstrecke besteht eine Sichtbarkeit der Neubaumasten, weswegen die

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	Beeinträchtigung des Gebiets „Niederung der Uecker“ Raumwirkung des Neubauvorhabens (Konflikt L1).	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	<p>hieraus folgende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich durch die Planfeststellungsbehörde als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erachtet wird.</p> <p>Obwohl das Gebiet in einer Entfernung von mind. 1.800 m zur Freileitung liegt und der Pasewalker Kirchenforst eine Abschirmfunktion übernimmt, besteht auch hier eine Sichtbarkeit der Neubaumasten, weswegen die hieraus folgende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich durch die Planfeststellungsbehörde als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erachtet wird.</p>
<b>Betriebsbedingte Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen: geschützte Landschaftsbestandteile</b>				
	Wuchshöhenbeschränkung der Alleen nahe der Masten Nr. 18, Nr. 32, Nr. 47 und Nr. 80 (Konflikt L2).	40 Bäume	V7	Zwar können sich in diesem Bereich durch Rekultivierungsmaßnahmen alternative Gehölzstrukturen etablieren, sodass die Funktion als landschaftsbildprägendes Element erhalten bleibt. Die direkte Inanspruchnahme über Verbotsgesetze geschützter Alleen bewertet die Planfeststellungsbehörde als erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Wuchshöhenbeschränkung der Pappelreihe nördlich von Mast Nr. 59 auf etwa die Hälfte der Wuchshöhe (Konflikt L2).	10 Bäume	V7	Zwar können sich in diesem Bereich durch Rekultivierungsmaßnahmen alternative Gehölzstrukturen etablieren, sodass die Funktion als landschaftsbildprägendes Element erhalten bleibt. Die direkte Inanspruchnahme über Verbotsgesetze geschützter Alleen bewertet die Planfeststellungsbehörde als erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	<b>Betriebsbedingte Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen: Landschaftsbildprägende Elemente</b>			
	Aufwuchsbeschränkungen von Gehölzbiotopen als landschaftsbildprägende Elemente.	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Mangels Entwicklungsbeeinträchtigung von Hecken und Gebüsch sowie aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs in die betroffenen Gehölzbiotope bleibt der Charakter als landschaftsbildprägendes Element erhalten. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.
	Beschränkung der Baumreihen als straßenbegleitende Gehölzstrukturen im Bereich der Masten Nr. 9, Nr. 25 und Nr. 38 in ihrer Wuchshöhe durch Entnahme bzw. Rückschnitt.	Keine Quantifizierung möglich	V28	Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt, wobei die Funktion als landschaftsprägendes Element aufrecht erhalten bleibt. Stockrodungen sind nicht vorgesehen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.
	Kleinflächige Gehölzentnahme bzw. auf den Stock setzen des gewässerbegleitenden Gehölzsaums ca. 190 m südlich des Mastes Nr. 28 und nahe der BAB A 20 sowie der kleinen Baumgruppen nahe Mast Nr. 27 und Nr. 37 aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung.	Keine Quantifizierung möglich	V28	Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt, wobei die Funktion als landschaftsprägendes Element aufrecht erhalten bleibt. Stockrodungen sind nicht vorgesehen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.
	Wuchshöhenbeschränkung auf etwa die Hälfte des aktuellen Bestands der kleinflächigen, mit Solitäräumen bestandene straßenbegleitenden Ge-	Keine Quantifizierung möglich	V7	Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt, wobei die Funktion als landschaftsprägendes Element aufrecht erhalten bleibt. Stockrodungen sind nicht vorgesehen. Eine erhebliche

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM <sup>232</sup>	Bewertung <sup>233</sup>
	hölzstruktur in der Mitte des Spannungsfeldes zwischen Mast Nr. 29 und Nr. 30.			Beeinträchtigung liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vor.
	Der Obstbaumbestand nahe des Mastes Nr. 24 bedarf aufgrund ausreichenden Abstandes zum Leiterseil und der Position innerhalb einer Senke keines Rückschnitts und keiner Aufwuchsbeschränkung.	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Es verbleibt keine Beeinträchtigung.
<b>Betriebsbedingte Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen: Landschaftsschutzgebiet</b>				
	Inanspruchnahme des LSG „Pasewalker Kirchenforsts“ durch Wuchshöhenbeschränkung im verbreiterten Schneisenbereich.	Beeinträchtigung einer Fläche von ca. 6 ha	V28	Die Schneisenverbreiterung von unter 20 m ist grundsätzlich wahrnehmbar. Der im Vergleich zur Gesamtfläche des LSG „Pasewalker Kirchenforst“ kleinflächige neue Gehölzrückschnitt wird indes auf das absolut notwendige Maß beschränkt, wobei die Funktion als landschaftsprägendes Element aufrechterhalten bleibt. Stockrodungen sind nicht vorgesehen. Nach alledem kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass sich durch die Wuchshöhenbeschränkung der Charakter der Landschaft des LSG nicht ändert und damit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.



Darüber hinaus greift das planfestgestellte Vorhaben in bereits im Rahmen anderer Vorhaben festgesetzte Kompensationsflächen durch baubedingte und damit temporäre Flächeninanspruchnahmen sowie durch betriebsbedingte Maßnahmen in Form von Aufwuchsbeschränkungen ein. Welche Beeinträchtigungen dies im Einzelnen sind, wird vom Vorhabenträger nachvollziehbar in Tab. 7-9 der Unterlage 7 dargelegt. Von diesen Auswirkungen bewertet die Planfeststellungsbehörde folgende als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG:

- Die durch Maßnahme „3 M<sub>B(L)</sub> – Neuanlage des Baches, Schaffung linearer Gehölzstrukturen, Anpflanzung der Böschungsbauwerke“ und Maßnahme „29.2 G<sub>L</sub> – Anpflanzung von Hecken, Hecken mit Überhältern, flächigen Gehölzpflanzungen und niedrigen Strauchhecken“ des Maßnahmenkomplexes „Grünow-Ziemkensee-Grenz“ vorgesehenen Zielbiotoptypen „Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen“ an den Neubaumasten Nr. 24 (Flurst. 63, Flur 2, Gemarkung Ziemkendorf; Flurst. 191, Flur 3, Gemarkung Grünow) und Nr. 25 (Flurst. 245, 251, 253, 255, 259, 261, 262, 264, 267 und 279, Flur 3, Gemarkung Grünow) können durch betriebsbedingte Maßnahmen (Rodung, Rückschnitt aufgrund Aufwuchsbeschränkungen) im Schutzstreifen (insg. 0,24 ha) nicht erreicht werden (Konflikt BAB A 20).
- Die voraussichtlich ebenfalls durch den Maßnahmenkomplex „Grünow-Ziemkensee-Grenz“ vorgesehenen Zielbiotoptypen „Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen“ an dem Neubaumast Nr. 24 (Flurst. 59, Flur 2, Gemarkung Ziemkendorf) können durch baubedingte Inanspruchnahme (Montagefläche und Zuwegung) sowie durch betriebsbedingte Maßnahmen (Rodung, Rückschnitt aufgrund Aufwuchsbeschränkungen) im Schutzstreifen (insg. 0,14 ha) trotz der Vermeidungsmaßnahme V7 nicht erreicht werden (Konflikt BAB A 20).
- Die durch die Maßnahme „14.9 A<sub>B</sub> – Anpflanzung von Hecken mit Überhältern aus standorttypischen, heimischen Arten mit davorgelagerten Krautsäumen“ des Maßnahmenkomplexes „Prähnsee“ vorgesehenen Zielbiotoptypen „Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen“ an den Neubaumasten Nr. 10 und Nr. 11 (Flurst. 33, Flur 4, Gemarkung Dreesch) können durch betriebsbedingte Maßnahmen (Rodung, Rückschnitt aufgrund Aufwuchsbeschränkungen) im Schutzstreifen (insg. 0,04 ha) nicht erreicht werden (Konflikt BAB A 20).
- Der durch die Maßnahme „L26“ vorgesehene Zielbiotoptyp „Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten“ an den Neubaumasten Nr. 32 und Nr. 33 (Flurst. 332 und 335, Flur 1, Gemarkung Ludwigsburg) kann durch baubedingte Inanspruchnahme (Montagefläche und Zuwegung) sowie durch betriebsbedingte Maßnahmen (Rodung, Rückschnitt aufgrund Aufwuchsbeschränkungen) im Schutzstreifen, die 10 Alleebäume betreffen, nicht erreicht werden (Konflikt L 26).

#### **B.4.3.6.2 Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen**

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus der Tab. 8-2 der Unterlage 7 (S. 150 f.). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist<sup>236</sup>. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu eigen, was insbesondere die unterschiedlichen Methoden der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern betrifft; diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Die zwischenzeitlich auf der Basis von § 15 Abs. 8 BNatSchG erlassene Bundeskompensationsverordnung (BGBl. I 2020, S. 1088), welche die Abarbeitung der Eingriffsregelung in Verfahren von Bundesbehörden regelt, ist auf den vorliegenden Fall noch nicht anwendbar. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 BKompV findet diese Verordnung keine Anwendung auf Eingriffe in Natur und Landschaft, deren Zulassung vor dem 03.06.2020 bei einer Behörde beantragt wurde. Der Vorhabenträger hat bereits am 30.03.2019 den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gestellt. Er beantragte auch nicht im Laufe des Verfahrens, die Bundeskompensationsverordnung anzuwenden, sodass diese hier auch nicht nach § 17 Abs. 2 BKompV zur Anwendung gelangt.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies bedeutet, dass für jene Kompensationsflächen als Ausgangszustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung deren Zielzustand zugrunde gelegt werden muss<sup>237</sup>. Dem wurde hier genügt.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder

---

<sup>236</sup> Lütkes, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

<sup>237</sup> Hierzu BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, juris, Rn. 35 f.

neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken<sup>238</sup>. Welche Maßnahmen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ergibt sich bereits aus der Darstellung der Tab. 2 unter B.1.5. Die Maßnahmen wirken zum Teil multifunktional.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert<sup>239</sup>. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch zu ersetzen sind ergibt sich aus der Tab. 8-2 der Unterlage 7 (S. 150 f.). Welche Maßnahmen zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ergibt sich bereits aus der Darstellung der Tab. 3 unter B.1.5. Die Maßnahmen wirken zum Teil multifunktional.

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 7, Anhang 7) und der tabellarischen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Unterlage 7, Anhang 6) ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleisten. Dies gilt auch für den Kompensationsbedarf hinsichtlich des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern (für Brandenburg s. B.4.3.6.4). Der diesbezügliche Bedarf wurde separat von den übrigen Eingriffen und nachvollziehbar durch den Vorhabenträger ermittelt. Er beläuft sich auf 2,93 ha (Unterlage 7, Tab. 9-5) und fließt als eigene Position in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz ein (vgl. Unterlage 7, Anhang 6, S. 53).

Der gesonderten Betrachtung bedarf die Flächenversiegelung:

Für die Flächenversiegelung ergibt sich auf dem Gebiet des Landes Brandenburg durch die Neuversiegelung von 313 m<sup>2</sup> und einer Entsiegelung durch Rückbau von 252 m<sup>2</sup> ein Defizit von 61 m<sup>2</sup>. Diese sind grundsätzlich auszugleichen oder zu ersetzen. § 6 Abs. 1 S. 1 BbgNatSchAG regelt indes, dass abweichend von den bundesrechtlichen Ersatzgeldregelungen des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung

---

<sup>238</sup> BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

<sup>239</sup> Lütkes, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

auch geleistet werden soll, wenn durch die Verwendung der Ersatzzahlung eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann als durch Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Da dies bei Versiegelungen, denen keine Entsiegelung gegenübergestellt werden kann, anzunehmen ist, war hier für das Defizit hinsichtlich des Verlustes der Bodenfunktionen auf insgesamt 61 m<sup>2</sup> ein Ersatzgeld festzusetzen. § 6 Abs. 1 S. 1 BbgNatSchAG ändert indes nichts daran, dass diese Beeinträchtigung an sich hätte ausgeglichen oder ersetzt werden können. Insbesondere sieht die Vorschrift keine vorherige Interessenabwägung vor, wie das gemäß § 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG der Fall ist.

Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Aufgrund der bilanziert geringen Fläche der Neuversiegelung bestimmt die Planfeststellungsbehörde die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 610,00 Euro zur Verwendung im von der Versiegelung betroffenen Landkreis Uckermark (§ 6 Abs. 1 S. 2 BbgNatSchAG). Dieses ist als zweckgebundene Abgabe an das Land Brandenburg zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung orientiert sich an den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des Landes Brandenburg an einer Kompensation durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 und dem Richtwert von 10,00 Euro je Quadratmeter für Entsiegelungsvorhaben<sup>240</sup>. Die Ersatzzahlung ist nach § 6 Abs. 2 BbgNatSchAG an das Land Brandenburg zu entrichten, welches diese sodann an den „Naturschutzfonds Brandenburg“ (§ 33 Abs. 1 BbgNatSchAG) weiterleitet.

In Mecklenburg-Vorpommern fließt die Versiegelung des Bodens über den Zuschlag für Versiegelung in die Gesamtbilanz ein.

#### **B.4.3.6.3 Naturschutzrechtliche Abwägung**

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die meisten erheblichen Beeinträchtigungen können, wie unter B.4.3.6.1 und B.4.3.6.2 aufgezeigt, vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden. Es verbleibt aber eine er-

---

<sup>240</sup> MLUV, Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des Landes Brandenburg, 2009, S. 26.

hebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des Landes Brandenburg. Daraus folgt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde indes nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens; denn die Belange der Natur und Landschaftspflege, die auch das Landschaftsbild beinhalten, gehen den mit dem Vorhaben verbundenen Belangen nicht generell im Rang vor. Vielmehr überwiegen vorliegend die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde (s. B.4.1) die im Vergleich hierzu vergleichsweise geringe Beeinträchtigung durch die nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild. Es sind keine landschaftsbildprägenden Elemente von besonderer Bedeutung betroffen; vielmehr verläuft die Neubauleitung in Brandenburg durch Ackerlandschaft, die zudem durch die BAB A 20, diverse Windparks, Siedlungen und der nunmehr zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung stark vorbelastet ist. Was demgegenüber die Vorhabenseite betrifft, so besteht ein durch die Energiewende beförderter Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können<sup>241</sup>. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde in diesem Zusammenhang der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow-Pasewalk identifiziert<sup>242</sup>, womit die Übertragungskapazität im Raum Mecklenburg-Vorpommern erhöht werden soll<sup>243</sup>. Denn der Übertragungsbedarf an Onshore-Windeinspeisungen übersteigt insb. an Starkwindtagen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Übertragungskapazität der 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk<sup>244</sup>. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt die Energiewende ein zentrales Instrument dar<sup>245</sup>. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt<sup>246</sup>. Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst unberührten Landschaftsbild zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

---

<sup>241</sup> Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

<sup>242</sup> Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 195 bis 197.

<sup>243</sup> BT-Drs. 17/12638, S. 19.

<sup>244</sup> Siehe hierzu ausführlich: Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.3, S. 13 f.

<sup>245</sup> BT-Drs. 17/12638, S. 12.

<sup>246</sup> BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., NVwZ 2021,951 (960 f.)

#### **B.4.3.6.4 Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG**

Für die verbleibende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des Landes Brandenburg wird auf Grundlage des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG seitens der Planfeststellungsbehörde die Ersatzzahlung festgesetzt (s. A.V.5.5). Für die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung für die Eingriffe durch die Freileitungsmasten in das Landschaftsbild in Brandenburg wird der Kompensationserlass Windenergie aufgrund vergleichbarer Beeinträchtigungen analog angewendet<sup>247</sup>. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes lassen sich regelmäßig nicht bzw. nicht vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren<sup>248</sup>. Vorliegend rührt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus der Erhöhung der Freileitungsmasten Nr. 1 bis Nr. 54 um z.T. das Doppelte. Die Wirkung der Rauminanspruchnahme dieser Masten kann nicht vollumfänglich ausgeglichen oder ersetzt werden, da die beeinträchtigende Wirkung hierdurch nicht geringer wird, mithin das Landschaftsbild nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder neu gestaltet werden kann<sup>249</sup>.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich zur Bestimmung der Höhe der Ersatzzahlung die plausible Berechnung des Vorhabenträgers in Unterlage 7 (S. 154 ff.) zu eigen und legt die Höhe der Ersatzzahlung auf 947.987,50 Euro fest. Die Ersatzzahlung ist nach § 6 Abs. 2 BbgNatSchAG an das Land Brandenburg zu entrichten, welches diese sodann an den „Naturschutzfonds Brandenburg“ (§ 33 Abs. 1 BbgNatSchAG) weiterleitet.

#### **B.4.3.7 Wasserrechtliche Anforderungen**

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie zu den Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG) zwingende Vorgaben, ebenso wie § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und § 38 Abs. 4 S. 2 WHG. Da das planfestgestellte Vorhaben weder Überschwemmungs- oder Hochwasserentstehungsgebiete noch Wasserschutzgebiete berührt, waren lediglich die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG und die Vorgaben des § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sowie des § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 WHG näher zu prüfen.

---

<sup>247</sup> Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) v. 31.01.2018.

<sup>248</sup> Ebd.

<sup>249</sup> S. 2 *Fischer-Hüftle/Schumacher*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 15 Rn. 84.

### B.4.3.7.1 Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuftes oberirdischen Gewässer, nur dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. § 44 S. 1 WHG erstreckt diese Regelungen auf die Küstengewässer.

Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben<sup>250</sup>.

Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion<sup>251</sup>. Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkungspfad gibt<sup>252</sup>. Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen<sup>253</sup>. Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor<sup>254</sup>.

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert<sup>255</sup>. Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare)

---

<sup>250</sup> BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543).

<sup>251</sup> BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.

<sup>252</sup> BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.

<sup>253</sup> BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.

<sup>254</sup> BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.).

<sup>255</sup> EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

Verschlechterung zu unterlassen<sup>256</sup>. Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungspläne gefährdet<sup>257</sup>. Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Bezogen auf oberirdische Gewässer kommt es vorhabenbedingt nur während der Bauarbeiten zur Errichtung einer Behelfsbrücke über ein Fließgewässer und es wird das bei der Wasserhaltung für die Errichtung der Masten Nr. 77 bis Nr. 79 sowie für den Rückbau des Bestandsmasten Nr. 362 anfallende Wasser in unmittelbarer Nähe in ein Stillgewässer eingeleitet. Die zu errichtende Behelfsbrücke zwischen den Masten Nr. 61 und Nr. 62 über den Seegraben erfordert keinen Eingriff in das Gewässer selbst und wird nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückgebaut. Daher ist insoweit eine Verschlechterung ausgeschlossen. Gleiches gilt schon wegen der sehr geringen Mengen des einzuleitenden Wassers für die Einleitung von abgeleitetem Grundwasser in das Stillgewässer. Zudem steht das Stillgewässer aufgrund des hohen Grundwasserstands und der örtlichen Nähe mit dem Grundwasserkörper in Verbindung (kommunizierende Wasserkörper) und stimmen daher beide Wasserkörper in den maßgeblichen Qualitätskomponenten überein.

Mithin ist mit dem planfestgestellten Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot verbunden.

#### **B.4.3.7.2 Grundwasser**

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird<sup>258</sup>.

---

<sup>256</sup> EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

<sup>257</sup> BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).

<sup>258</sup> EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94), Zubringer Ummeln.



Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Das planfestgestellte Vorhaben lässt bereits lediglich geringe Auswirkungen durch Bau und Anlagenbestand erwarten. Mit Blick auf die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V26 kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden.

Durch die geplanten Fundamentierungsarbeiten werden dauerhaft kleinflächige Fundamente geschaffen, die anschließend wieder mit Boden überdeckt werden. Der Rückbau der Bestandstrasse führt im Gegenzug zu einer Entsiegelung von Flächen. Die Fundamente stellen nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar und können problemlos umflossen werden. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

Aufgrund des breiteren Schutzstreifens der neu errichteten Trasse ist sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb eine Fläche von 6,18 ha Wald zu roden und einer dauerhaften Wuchshöhenbeschränkung zu unterziehen. Zudem sind baubedingt temporär 3,5 ha Wald in Anspruch zu nehmen. Dies kann jeweils zu einer Auswaschung von Nitrat aus den gerodeten Flächen in das Grundwasser führen. Eine negative Veränderung des chemischen Zustands kann gleichwohl ausgeschlossen werden. Der maßgebliche Grenzwert für Nitrat wird gegenwärtig deutlich unterschritten. Selbst im Falle erhöhter Nitratauswaschung ist daher von einer Grenzwerteinhaltung auszugehen.

Hinsichtlich der Fundamentarbeiten kann es aufgrund des hohen Grundwasserstands zur Schädigung der grundwasserschützenden Schicht kommen und eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen begründen. Dieses theoretische Risiko wird indes durch die einschlägigen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die hier vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V4 und V24) beherrscht.

Soweit es darüber hinaus einer Grundwasserhaltung bedarf, so betrifft dies lediglich die Masten Nr. 77 bis Nr. 79 sowie den Rückbau des Mastes Nr. 362. Die Grundwasserentnahme im Rahmen der Wasserhaltung ist sehr gering. Sie beschränkt sich auf wenige Tage und geringe Mengen. Darüber hinaus wird das entnommene Wasser in unmittelbarer Nähe in ein Stillgewässer eingeleitet und somit dem betroffenen Grundwasserkörper wieder zugeführt. Eine negative mengenmäßige Veränderung des Grundwasserkörpers ist daher ausgeschlossen. Durch die ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers bzw. die nahe Wiedereinleitung und die geringe Entnahmemenge ist zudem nicht mit einem negativen Absinken des Grundwasserspiegels und damit einhergehender Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme zu rechnen.

### **B.4.3.7.3 Sonstige wasserrechtliche Vorgaben**

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Dies ist hinsichtlich der Überspannung oberirdischer Gewässer schon aufgrund des großen Abstands zwischen der Beseilung und der Wasseroberfläche gewährleistet. Auch gehen von den Leiterseilen keine Stoffeinträge in die Gewässer aus und wird das Lichtraumprofil der Gewässer nicht bzw. allenfalls in einem marginalen, unterhalb der Messbarkeitsschwelle liegenden Maß beeinträchtigt.

Doch auch der Errichtung der Behelfsbrücke über den Seegraben für den Zeitraum der Bauarbeiten stehen keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegen, da diese dem Stand der Technik entsprechen wird, hier nur kurzfristig verbleibt und nach Beendigung der Bauarbeiten an dieser Stelle rückstandsfrei zurückgebaut wird.

Für die im Kreuzungsverzeichnis unter den Ordnungsnummern 12.01, 15.02, 20.04, 24.04, 27.02, 33.01, 36.01 und 42.01 aufgeführten Kreuzungen mit Gewässern 2. Ordnung in Brandenburg ist darüber hinaus eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 Abs. 1 BbgWG erforderlich. Danach bedarf die Errichtung von Anlagen gemäß § 36 WHG der Genehmigung der Wasserbehörde. § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG erwähnt Leitungsanlagen über Gewässern ausdrücklich. Die Genehmigung ist hier über § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG zu erteilen, weil keine Versagungsgründe vorliegen. Nach § 87 Abs. 3 S. 1 BbgWG ist die Genehmigung (nur) zu versagen, wenn die Anlage nicht den Anforderungen des § 36 Abs. 1 S. 1 WHG entspricht oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Diese Anforderungen sind – wie bereits dargelegt – gewahrt, weshalb die beantragte Genehmigung erteilt werden konnte.

Für die Behelfsbrücke zur Querung des Seegrabens in Mecklenburg-Vorpommern bedarf es hingegen nicht der von dem Vorhabenträger beantragten Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 82 LWaG; denn § 82 Abs. 1 S. 1 LWaG sieht für die Errichtung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern lediglich eine rechtzeitige Anzeige vor Beginn der Maßnahme vor. Der Antrag des Vorhabenträgers wird daher in eine Anzeige i.S.d. § 82 Abs. 1 S. 1 LWaG umgedeutet.

Zudem ist gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 WHG im Gewässerrandstreifen die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Da die Behelfsbrücke zur Querung des Seegrabens mit den Widerlagern im Gewässerrandstreifen liegt, fällt die Brücke möglicherweise unter dieses Verbot. Von diesem Verbot ist eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der

Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Im vorliegenden Fall würde das Verbot zu einer unbilligen Härte führen. Müssten die Widerlager außerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden, würde sich der Aufwand zur Querung des sehr schmalen Gewässers vervielfachen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich nur um eine Behelfsbrücke für die Bauphase handelt und vom Gewässer auch keine besondere Hochwassergefahr ausgeht, welche durch die Behelfsbrücke im Gewässerrandstreifen verstärkt werden könnte, stünde der Aufwand in keinem Verhältnis zu den Vorteilen für den Gewässerschutz, denn diese Vorteile sind eher gering, da es sich nur um ein vergleichsweise bescheidenes Fließgewässer handelt. In Ausübung des nach § 38 Abs. 5 WHG vorgesehenen Ermessens konnte die Befreiung erteilt werden. Ein eventuell erforderlicher Antrag auf Erteilung einer Befreiung kann den vorgelegten Unterlagen im Wege der sachgerechten Auslegung entnommen werden.

Eine – in den Planfeststellungsbeschluss zu konzentrierende – Genehmigung ist hierfür entgegen der Annahme des Vorhabenträgers nicht notwendig. Gemäß § 82 Abs. 1 LWaG bedarf die Errichtung und Beseitigung wasserrechtlicher baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässer lediglich der rechtzeitigen Anzeige vor Baubeginn. Stehen dem Vorhaben wasserwirtschaftliche Belange entgegen, so hat die Wasserbehörde diese der Zulassungsbehörde mitzuteilen. Im Rahmen der Antragsunterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse (Unterlage 10) wurde auf Seite 15 die erforderliche Anzeige gestellt. Entgegenstehende wasserrechtliche Belange wurden von der beteiligten unteren Wasserbehörde nicht geltend gemacht.

#### **B.4.3.8 Zu beachtende Ziele der Raumordnung**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums; § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG.

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG.

§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht

widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht; § 18 Abs. 2 S. 3 NABEG. Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen; § 18 Abs. 2 S. 4 NABEG.

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen; BT-Drs. 19/7375 S. 78. Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit zu beachtenden Zielen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (s. B.4.3.8.1). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu beachtenden Zielen der Raumordnung vereinbar (s. B.4.3.8.2).

#### **B.4.3.8.1 Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung**

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde<sup>259</sup>.

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht.

---

<sup>259</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 28-67.

Maßgaben, die zu beachten wären, wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung nicht festgelegt.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

#### **B.4.3.8.2 Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung**

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Das Vorhaben steht mit den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, in Kraft getreten am 01.07.2019 (LEP HR), im Einklang. Insbesondere die Zielbestimmung in Kap. 6.2 LEP HR steht dem Vorhaben nicht entgegen, da es zu keiner Überschneidung oder Beeinträchtigung der Flächen des Freiraumverbundes mit dem bzw. durch das Vorhaben kommt. Überdies bestünde für das Vorhaben als überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur mit einem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung eine Ausnahmemöglichkeit. Eine Beeinträchtigung anderer Zielbestimmungen des LEP HR kann aufgrund mangelnder raumbedeutsamer Wirkbeziehung offenkundig ausgeschlossen werden.

Auch der Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“, in Kraft getreten am 23.12.2020 (im Folgenden: TR Raumstruktur), enthält keine dem Vorhaben entgegenstehenden Zielvorgaben. In

Ziel 2.2 werden verschiedene Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte gemäß Z 3.3 LEP HR festgelegt. Das Vorhaben hat keine Auswirkung auf diese Festlegung.

Die vorstehende Bewertung der Planfeststellungsbehörde entspricht im Ergebnis auch der Einschätzung der für die Raumordnungsplanung zuständigen Stellen. So haben die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (s. B.5.1.6) sowie die gemeinsame Planungsabteilung Berlin-Brandenburg und das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern (s. B.5.1) mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

#### **B.4.3.9 Denkmalschutzrecht**

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4; § 9 Abs. 2 BbgDSchG bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 3 DSchG M-V) werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt.

Der Vorhabenträger zeigt zwar unter dem Blickwinkel des Umgebungsschutzes i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 3 BbgDSchG und § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V selbst Konflikte auf, die sich aufgrund der Sichtweite zur Leitung ergeben könnten. Eine Beeinflussung oder gar Beeinträchtigung von Baudenkmalern kommt aufgrund der Lage der jeweiligen Denkmäler innerhalb einer Ortschaft und der daraus folgenden erheblichen visuellen Vorbelastungen im Raum und/oder des eingeschränkten Wirkungsbereichs der Baudenkmalern und obertägigen Bodendenkmäler lediglich bei den Baudenkmalern

- Kirche mit Kirchhofeinfriedung in Kleptow (Denkmal-Nr. 0359);
- Kirche in Kleptow (Denkmal-Nr. 0359-001);
- Kirchhofeinfriedung in Kleptow (Denkmal-Nr. 0359-002);
- Kirche in Klockow (Denkmal-Nr. 0503);
- Gutsanlage Damerow in Damerow (Denkmal-Nr. 161)

in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen auf diese fünf Baudenkmalern näher geprüft:

**Kirche mit Kirchhofeinfriedung in Kleptow (Denkmal-Nr. 0359); Kirche in Kleptow (Denkmal-Nr. 0359-001); Kirchhofeinfriedung in Kleptow (Denkmal-Nr. 0359-002) (nachfolgend „Kirche in Kleptow“)**

Bei der „Kirche in Kleptow“ handelt es sich um eine in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichtete Kirche mit umliegendem Friedhof und Kirchhofeinfriedung. Charakteristisch ist der in der Mitte des 18. Jahrhunderts errichtete verbretterte Turmaufsatz.

Die Kirche befindet sich ca. 1.500 m östlich der Leitung am westlichen Rand von Kleptow.

Auch soweit kein Eingriff in das Denkmal selbst zu verzeichnen ist, ist hier zu prüfen, ob in Anbetracht der räumlichen Nähe Belange des Umgebungsschutzes des Denkmals nach § 2 Abs. 3 BbgDSchG dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Umgebung eines Denkmals verändert wird. Der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz ist nach § 2 Abs. 3 BbgDSchG räumlich insoweit begrenzt, wie die nähere Umgebung eines Denkmals für dessen Erhalt, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist<sup>260</sup>. Der Begriff der *näheren Umgebung* kann hierbei nicht allgemein gefasst werden<sup>261</sup>. Vielmehr muss im Einzelfall auf das konkrete Denkmal und dessen Wirkungsbereich abgestellt werden, um die nähere Umgebung zu bestimmen<sup>262</sup>. Es befinden sich nur Gebäude in der denkmalrechtlich relevanten „Umgebung“ eines Baudenkmals, die zumindest von manchen Perspektiven ohne Weiteres mit einem Blick gemeinsam mit dem Denkmal eingesehen werden können oder von diesem aus wahrgenommen werden können, denn nur durch diesen optischen Zusammenhang entsteht ein Wirkzusammenhang, der den Umgebungsschutz begründet<sup>263</sup>. Eine genehmigungspflichtige Veränderung der Umgebung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG ist immer dann gegeben, wenn die in der Umgebung geplante bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken in der Umgebung ein solches Maß erreicht, dass sie der Umgebung des Denkmals ein eigenes Gepräge gibt, deren charakteristisches Aussehen verändert oder den Erhalt des Denkmals in nicht unwesentlicher Weise beeinflusst<sup>264</sup>. Durch den Umgebungsschutz wird gewährleistet, dass die besondere Wirkung des Denkmals, die es auf den Betrachter ausübt, durch Anlagen in der Umgebung nicht geschmälert wird<sup>265</sup>. Daher müssen sich neue Anlagen in der Umgebung eines Denkmals an den von dem Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen und dürfen das Denkmal nicht erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den von dem Denkmal

---

<sup>260</sup> Vgl. hierzu: *Martin/Mieth/Graf/Sautter/Franzmeyer-Werbe*, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, 2. Aufl. 2008, § 9, 3.3.4.

<sup>261</sup> Bbg LT.-Drs. 3/7054, S. 42.

<sup>262</sup> *Davydov*, in: *Martin/Krautzberger*, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. 2017, V., Rn. 174 ff.; *Martin/Mieth/Graf/Sautter/Franzmeyer-Werbe*, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, 2. Aufl. 2008, § 9, 3.3.4.

<sup>263</sup> Hierzu: NdsOVG, Urt. v. 23.08.2012 – 12 LB 170/11, ZfBR 2013, 173.

<sup>264</sup> Bbg Lt.-Drs. 3/7054, S. 42; *Martin/Mieth/Graf/Sautter/Franzmeyer-Werbe*, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, 2. Aufl. 2008, § 9, 3.3.4.

<sup>265</sup> Zum Maßstab des Umgebungsschutzes: OVG Bln.-Bbg., Beschl. v. 25.04.2008 – OVG 2 S 120.07, juris, Rn. 5.

verkörpert Werten außer Acht lassen<sup>266</sup>. Folglich darf das Denkmal durch die Änderung in der Umgebung nicht hinsichtlich des Denkmalwertes beeinträchtigt werden<sup>267</sup>. Schließlich ist bei der Frage des denkmalschutzrechtlichen Umgebungsschutzes die vorhandene Vorbelastung zu betrachten<sup>268</sup>. Hierbei gilt zwar nicht, dass ein Hinzutreten einer weiteren baulichen Anlage in die Umgebung eines Baudenkmals aufgrund einer vorhandenen Vorbelastung stets unbeachtlich ist. Jedoch ist die Vorbelastung bei der Prüfung, ob die zu errichtende bauliche Anlage den Denkmalwert (weiter) herabsetzt, zu berücksichtigen. Soweit die hinzutretende bauliche Anlage optisch hinter den in der Umgebung vorhandenen baulichen Anlagen, die die Vorbelastung darstellen, zurücktritt, ist dies ein starkes Indiz dafür, dass die bauliche Anlage das Denkmal nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt. Wenn die vorhandenen baulichen Anlagen optisch deutlich hinter der hinzutretenden baulichen Anlage zurücktreten, ist die Vorbelastung irrelevant. In bestimmten Fällen kann die vorhandene Vorbelastung aufgrund der Summationswirkung dazu führen, dass zwar die vorhandene Bebauung und die zu genehmigende Bebauung für sich genommen keine erdrückende, verdrängende oder übertönende Wirkung hat, jedoch im Zusammenwirken eine Beeinträchtigung vorliegt<sup>269</sup>.

Der Blick auf die Kirche in Kleptow wird durch die Leitung nicht beeinträchtigt. Blickt man in Richtung der Kirche in Kleptow von einem Standort westlich der Leitung kann man die Kirche in Kleptow nicht gemeinsam mit der Leitung erblicken. Die Kirche in Kleptow ist von Standpunkten westlich der Leitung aufgrund der Geländeunterschiede, der vorhandenen Bäume und der Entfernung nicht mehr sichtbar. Folglich wird der Blick auf die Kirche in Kleptow von Westen durch die Leitung nicht verändert. Betrachtet man die Kirche von Osten, am Standort der L 26 unmittelbar vor dem Eingang zum Kirchengelände, kann man die Leitung allenfalls im Hintergrund links neben der Kirchhofeinfriedung erahnen. Der Blick auf die Kirche wird hierdurch jedoch weder beeinflusst noch beeinträchtigt. Eine erdrückende, verdrängende oder übertönende Wirkung gegenüber den Baudenkmalern hat die Leitung von diesem Standort ebenfalls nicht. Hinsichtlich des Blicks von der Kirche in Kleptow liegt ebenfalls keine Beeinträchtigung

---

<sup>266</sup> St.Rspr.: VG Magdeburg, Beschl. v. 14.05.2021 – 4 B 67/21, juris; VG Augsburg, Urt. v. 05.05.2021 – Au 4 K 20.1326, juris; BayVGH, Beschl. v. 22.01.2020 – 15 ZB 18.2547, juris; VG Berlin, Urt. v. 12.11.2019 – 13 K 156.18, juris; VG Cottbus, Beschl. v. 09.07.2019 – 3 L 84/19, juris; VG Berlin, Beschl. v. 30.04.2010 – 19 L 24/10, BeckRS 2010, 48713; OVG Bln.-Bbg., Beschl. v. 25.01.2011 – 2 S 93/10, NVwZ-RR 2011, 274; OVG Bln.-Bbg., Beschl. v. 25.04.2008 – 2 S 120/07, BeckRS 2009, 34670.

<sup>267</sup> VG Cottbus, Beschl. v. 09.07.2019 – 3 L 84/19, juris, Rn. 23 ff.; VG Cottbus, Beschl. v. 05.12.2018, – 3 L 632/18, juris. Rn. 13 ff.; OVG Bln.-Bbg., Beschl. v. 25.01.2011 – OVG 2 S 93.10, juris.

<sup>268</sup> OVG Bln.-Bbg., Beschl. v. 25.01.2011 – 2 S 93/10, NVwZ-RR 2011, 274.

<sup>269</sup> *Viebrock*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. 2017, E, I., Rn. 80 m.w.N.



vor. Bei dem Blick von der Kirche in Kleptow in Richtung Westen besteht eine Blickbeziehung zu der Leitung. Der Blick in Richtung Westen von der Kirche in Kleptow ist durch die L 26 und die bestehende Allee geteilt. Der Blick in Richtung Nordwesten ist durch einen Windpark stark vorgeprägt. Die Leitung wird optisch hinter den deutlich größeren und näher an der Kirche in Kleptow befindlichen Windenergieanlagen zurücktreten und aufgrund der Entfernung von ca. 1.500 m nur bei genauer Betrachtung erkennbar sein. Der Blick von dem Denkmal in diese Richtung wird folglich durch die Leitung nicht beeinträchtigt. In Richtung Südwesten ist der Blick von der westlichen und südlichen Kirchhofeinfriedung in die Landschaft deutlich weniger durch bauliche Anlagen vorgeprägt. Die Masten der Bestandstrasse sind gut sichtbar, jedoch nicht präsent. Neben den Bestandsmasten ist die Umgebung durch ein Hochsilo und wenige Windräder im Süden des Blickfeldes vorbelastet. Da die neue Leitung ca. 300 m an die Kirche in Kleptow heranrückt und die Neubaumasten ca. 20 m höher sind als die Bestandsmasten, wird man die Leitung von diesem Stand deutlich sehen. Gleichwohl vermindert diese Blickbeziehung nicht die Erlebbarkeit und die Wirkung der Dorfkirche in Kleptow, da diese keine besondere Wechselwirkung mit der umliegenden Landschaft hat und folglich nicht jede Änderung in der Umgebung eine Beeinträchtigung für die Erlebbarkeit des Denkmalwertes hat. Darüber hinaus haben die Masten bereits aufgrund des erheblichen Abstandes zu den Baudenkmalern keine erdrückende, verdrängende oder übertönende Wirkung und die Leitung wahrt die von dem Denkmal verkörperten Werte. Folglich wird der Blick von der Kirche in Kleptow in diese Richtung zwar verändert, dies führt jedoch zu keiner Beeinträchtigung des Denkmals.

Neben der fehlenden Beeinträchtigung des Denkmalwertes der Kirche in Kleptow sprechen vorliegend auch die überwiegenden öffentlichen Interessen an der Errichtung der Leitung für die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des Denkmalschutzrechts. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Belange an der Umsetzung des Vorhabens überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können<sup>270</sup>. Die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG erforderlich. Diese überwiegen den Belangen des Denkmalschutzes und können nicht anders optimal umgesetzt werden; insofern sei auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der Alternativenprüfung verwiesen (s. B.4.5).

### **Kirche in Klockow (Denkmal-Nr. 0503)**

Bei der Kirche in Klockow handelt es sich um eine frühgotische Saalkirche aus Feldsteinmauerwerk aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Kirche befindet sich

---

<sup>270</sup> Bbg Lt.-Drs. 3/7054, S. 51.

ca. 1.400 m östlich der Leitung im Zentrum von Klockow.

Auch soweit kein Eingriff in das Denkmal selbst zu verzeichnen ist, ist hier zu prüfen, ob in Anbetracht der räumlichen Nähe Belange des Umgebungsschutzes des Denkmals nach § 2 Abs. 3 BbgDSchG dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.

Nach dem bereits aufgezeigten Maßstab ist die Genehmigung zu erteilen, da keine Beeinträchtigung des Denkmalwertes durch die Leitung in der Nähe entsteht. Der Blick von der Kirche in Klockow in Richtung Westen ist durch eine Vielzahl an Windkraftanlagen stark vorgeprägt. Die Leitung wird optisch hinter den Windkraftanlagen zurücktreten und folglich die Umgebung nicht prägen. Von der Straße Karlshof, westlich der BAB A 20 wird man beim Blick Richtung Klockow hinter der Leitung den Turm der Kirche in Klockow erblicken können. Aufgrund der Entfernung von mehr als 1.400 m erkennt man jedoch von diesem Standort die Kirche in Klockow nicht; man erkennt lediglich einen Kirchturm. Folglich ist das Denkmal von diesem Standort weder erlebbar, noch liegt eine Wechselwirkung für die Denkmalwirkung vor. Daher hat die Leitung keine erdrückende, verdrängende oder übertönende Wirkung gegenüber der Kirche in Klockow.

Darüber hinaus gilt auch für die Kirche in Klockow, dass neben der fehlenden Beeinträchtigung für den Denkmalwert das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG genehmigungsfähig ist.

### **Gutsanlage Damerow in Damerow (Denkmal-Nr. 161)**

Bei der Gutsanlage Damerow handelt es sich um Lehen der Familie Winterfeld aus dem 16. Jahrhundert. Das Gutshaus der Gutsanlage brannte im Jahr 1945 nieder. Von der einst umfangreichen Gutsanlage sind ein ehemaliger Düngerschuppen, das Inspektorenhaus, der Pferdestall, die Schmiede mit Anbau, der Speicher und die Stellmacherei mit Transmission erhalten.

In das Denkmal selbst wird durch das planfestgestellte Vorhaben nicht eingegriffen. Dennoch ist zu prüfen, ob das Vorhaben im Hinblick auf den denkmalschutzrechtlichen Umgebungsschutz nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V genehmigungsfähig ist.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V bedarf eine Maßnahme in der Umgebung eines Denkmals einer Genehmigung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Maßgeblich ist hierbei, ob die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung für das Denkmal von Bedeutung ist<sup>271</sup>. Eine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V liegt nicht bereits vor, wenn der Anblick des Denkmals nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses

---

<sup>271</sup> OVG M-V, Urt. v. 15.07.2015 – 3 L 62/10, juris, Rn. 54 m.w.N.; OVG M-V, Beschl. v. 16.04.2014 – 3 M 29/13, juris.

nur noch mit der veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, denn der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz verlangt nicht, dass sich Vorhaben in der Umgebung völlig an das Denkmal anpassen oder unterbleiben müssen<sup>272</sup>. Maßgeblich sind sowohl der Blick auf das Denkmal, wie auch der Blick von dem Denkmal in die Umgebung. Der Umgebungsschutz gewährleistet lediglich, dass die besondere Wirkung des Denkmals, die es auf den Betrachter ausübt, durch Anlagen in der Umgebung nicht geschmälert wird. Daher müssen sich neue Anlagen in der Umgebung eines Denkmals, an den von dem Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen und dürfen das Denkmal nicht erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den von dem Denkmal verkörperten Werten außer Acht lassen<sup>273</sup>. Folglich darf das Denkmal durch die Änderung in der Umgebung nicht hinsichtlich des Denkmalwertes beeinträchtigt werden<sup>274</sup>.

Bei dem Blick von der Gutsanlage Damerow in Richtung Osten erblickt man die Leitung aufgrund der vorhandenen Bebauung im Osten Damerows, der Bäume und des gegebenen Geländeunterschiedes nicht. Bei dem Blick von Norden am Standpunkt des Damerower Wegs wird man zwar die Leitung sehr deutlich wahrnehmen, jedoch besteht aufgrund des kleinen Waldes nördlich des Denkmals keine Blickbeziehung zu der Gutsanlage Damerow. Einzig von der Autobahnbrücke der L 322 über die BAB A 20 in Richtung Nordwesten sieht man die Leitung deutlich im Vordergrund und kann im Hintergrund den ehemaligen Speicher der Gutsanlage Damerow aufgrund der Entfernung von 1.300 m lediglich erahnen. Hierbei wird jedoch der Blick auf das Denkmal durch die Leitung nicht geschmälert, da man ohnehin bereits jetzt den vorhandenen Speicher nur erahnen kann. Die Leitung hat aufgrund des erheblichen Abstandes zu der Gutsanlage Damerow keine erdrückende, verdränge oder übertönende Wirkung.

Darüber hinaus gilt auch für die Gutsanlage Damerow, dass neben der fehlenden Beeinträchtigung für den Denkmalwert das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG genehmigungsfähig ist (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V). Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung der durch den Bundesbedarfsplan festgesetzten Leitung

---

<sup>272</sup> OVG M-V, Urt. v. 15.07.2015 – 3 L 62/10, juris, Rn. 54.

<sup>273</sup> St.Rspr.: OVG M-V, Urt. v. 15.07.2015 – 3 L 62/10, juris, Rn. 54; VG Magdeburg, Beschl. v. 14.05.2021 – 4 B 67/21, juris; VG Augsburg, Urt. v. 05.05.2021 – Au 4 K 20.1326, juris; BayVGH, Beschl. v. 22.01.2020 – 15 ZB 18.2547, juris; VG Berlin, Urt. v. 12.11.2019 – 13 K 156.18, juris; VG Cottbus, Beschl. v. 09.07.2019 – 3 L 84/19, juris; VG Berlin, Beschl. v. 30.04.2010 – 19 L 24/10, BeckRS 2010, 48713; OVG Bln.-Bbg., Beschl. v. 25.01.2011 – 2 S 93/10, NVwZ-RR 2011, 274; OVG Bln.-Bbg., Beschl. v. 25.04.2008 – 2 S 120/07, BeckRS 2009, 34670.

<sup>274</sup> VG Cottbus, Beschl. v. 09.07.2019 – 3 L 84/19, juris Rn. 23 ff.; VG Cottbus, Beschl. v. 05.12.2018, – 3 L 632/18, juris. Rn. 13 ff.; OVG Bln.-Bbg., Beschl. v. 25.01.2011 – OVG 2 S 93.10, juris.

verlangt die Errichtung in der Nähe der Gutsanlage Damerow. Eine Trassenverschiebung würde zu einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter und Bodendenkmale führen (s. B.4.5).

Hinsichtlich der übrigen Baudenkmäler im Untersuchungsraum gilt, dass deren Erscheinungsbild durch das Vorhaben mangels relevanter Blickbeziehung nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG) und daher keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

### **Bodendenkmäler**

Unmittelbar in der Trasse des planfestgestellten Vorhabens befinden sich acht Bodendenkmäler in Brandenburg und weitere sieben Bodendenkmäler in Mecklenburg-Vorpommern, deren denkmalschutzrechtliche Substanz durch die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens Mast Gründungsmaßnahmen teilweise oder ganz verloren gehen kann. Ausgehend davon bedürfen die in diesem Bereich durchgeführten Erdarbeiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis. Die insoweit erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis wird mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erteilt. Für die Genehmigungsfähigkeit bzw. Erteilung der Erlaubnis war § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG bzw. § 7 Abs. 3 DSchG M-V maßgebend.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG ist die Erlaubnis für einen Eingriff in ein Denkmal zu erteilen, soweit den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können. Nach § 7 Abs. 3 DSchG M-V ist ein Eingriff in ein Denkmal zu genehmigen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn die mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG) überwiegen das Interesse an der unterbleibenden Beeinträchtigung der Bodendenkmale. Auch ist eine die Bodendenkmale weniger beeinträchtigende Trassenwahl nicht ersichtlich. Vielmehr würde eine Trassenverschiebung zu einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter und Bodendenkmale führen (s. B.4.5). Daneben wird eine Beeinträchtigung der denkmalschutzrechtlichen Substanz dieser 15 Bodendenkmäler durch die Einhaltung des aktuellen Stands der Technik und der archäologischen Baubegleitung (ABB) (Maßnahme V3) sowie der Ermöglichung der Sicherung von Bodendenkmälern während der Baumaßnahme (Maßnahme V29) so weit wie möglich reduziert.

Falls während der Baumaßnahme bislang unbekannte Bodendenkmale gefunden werden, bieten § 11 Abs. 3 BbgDSchG bzw. § 11 Abs. 2 DSchG M-V einen ausreichenden Schutz.

#### **B.4.3.10 Forstwirtschaft**

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG eine Waldumwandlungsgenehmigung.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 LWaldG MV bedarf die Rodung und Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart der vorherigen Genehmigung der Forstbehörden. In diesem Zusammenhang können die Forstbehörden nach § 15 Abs. 2 LWaldG MV bestimmen, dass die Umwandlung nur für einen befristeten Zeitraum zulässig und der Wald nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums wiederherzustellen ist. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegeneinander und untereinander abzuwägen, im Übrigen die Erfordernisse der forstlichen Rahmenplanung sowie der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen, § 15 Abs. 3 LWaldG MV. Darüber hinaus ist der Antragsteller gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG MV zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung verpflichtet, sodass ihm insb. die Aufforstung und Pflege einer anderen Fläche (Ersatzaufforstung) oder die Durchführung anderer Pflege-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen aufgegeben werden kann.

Ausgehend davon waren die Waldumwandlungsgenehmigungen zu erteilen. Die mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden dauerhaften und temporären Beeinträchtigungen durch Masten, Schutzstreifen, die Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien betreffen ausschließlich den Pasewalker Kirchenforst und stellen sich nach der jeweiligen Waldbeanspruchung zusammengefasst wie folgt dar:

**Tab. 15: Art und Umfang der Waldbeanspruchung**

Waldbeanspruchung	Art der Waldumwandlung	Flächenumfang in m <sup>2</sup>	Waldpunkte
Maststandorte	dauerhaft	505	815
Montageflächen und Zuwegungen im Bereich der bestehenden Leitungstrasse	temporär	34.881	17.440

Waldbeanspruchung	Art der Waldumwandlung	Flächenumfang in m <sup>2</sup>	Waldpunkte
Schutzstreifen außerhalb der bestehenden Leitungstrasse	temporär	61.796	123.604
Provisorien	temporär	35.308	48.373

Wenngleich mit dem planfestgestellten Vorhaben größtenteils eine temporäre Beanspruchung einhergeht, sind die Beeinträchtigungen sämtlich als (zeitweise) Umwandlungen von Wald in eine andere, nicht forstwirtschaftliche Nutzung zu qualifizieren, die der Genehmigung bedarf. Insoweit waren die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe mit den Belangen der Allgemeinheit sowie den Rechten, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers abzuwägen, die vorliegend zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfallen. Wie bereits dargetan (s. B.4.1) dient das planfestgestellte Vorhaben dem im Gemeinwohlinteresse liegenden Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde verkennt gleichwohl nicht, dass der Erhalt von Waldflächen ebenso im öffentlichen Interesse liegt, dem insb. mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes allgemein, aber auch in Ansehung des geringen Waldanteils in Mecklenburg-Vorpommern im Besonderen, ein erhöhtes Gewicht zukommt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt das planfestgestellte Vorhaben jedoch die optimale Trasse dar (s. B.4.5), welche eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Zu berücksichtigen war daneben Folgendes:

Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen beschränken sich auf die Maststandorte und fallen damit vergleichsweise gering aus. Im Übrigen handelt es sich um zeitlich befristete Inanspruchnahmen, die eine natürliche Entwicklung der Vegetation zur Wiederherstellung des Waldbestandes zulassen. So ist bezogen auf die temporär durch die Provisorien beanspruchten Flächen eine Wiederaufforstung vorgesehen<sup>275</sup>, während sich im Übrigen eine natürliche Sukzession entsprechend den standörtlichen Verhältnissen entwickeln kann<sup>276</sup>. Die mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden Funktionsverluste des Waldes gehen mithin nicht vollumfänglich verloren, sondern bleiben, wenn auch im Vergleich zum vorhandenen Waldzustand teilweise eingeschränkt, erhalten. Nicht außeracht gelassen werden kann daneben, dass vorwiegend auf Bereiche zurückgegriffen wird, die bereits

<sup>275</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 7, Maßnahmennummer A8.

<sup>276</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 11, Kap. 3.1 und 3.2.

durch die zu demontierende 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk in Anspruch genommen werden, sodass die Neuinanspruchnahme von Waldflächen vorwiegend durch die Verbreiterung des Schutzstreifens um weitere 25 m verursacht wird. Vor diesem Hintergrund ist die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehende Mehrbelastung unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein Mindestmaß beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen. Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wird überdies auf die Ausführungen unter B.4.4.8 und B.4.3.8 verwiesen. Entgegenstehende Belange i.S.d. § 15 Abs. 4 LWaldG MV sind nicht ersichtlich.

Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich kompensiert. Hierzu hat der Vorhabenträger ein Forstgutachten vorgelegt. Bestätigt durch den Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Fachbehörde (§ 35 Abs. 1, § 32 Abs. 3 LWaldG MV) kommt dieses zu dem nicht zu beanstandenden Ergebnis, dass sich durch das planfestgestellte Vorhaben ein Kompensationsbedarf von insgesamt 132.490 m<sup>2</sup> bzw. 190.232 Waldpunkten (im Einzelnen s. Tab. 16) ergibt. Jene werden durch die Aufforstung anderer, in verschiedenen Kompensationspools befindlicher Flächen wie folgt ausgeglichen:

**Tab. 16: Forstrechtliche Kompensationsflächen**

Kompensation	190.292 Waldpunkte
Kompensationspool Nr. 13 Kronskamp	5.860 Waldpunkte
Kompensationspool Nr. 16 Heinrichsruh	2.862 Waldpunkte
Kompensationspool Nr. 21 Sandförde	4.200 Waldpunkte
Kompensationspool Nr. 49 Alte Nebel 1.BA	74.946 Waldpunkte
Kompensationspool Nr. 75 Wustrow	101.643 Waldpunkte
Kompensationspool Nr. 78 Leussow	721 Waldpunkte

Ob es hierdurch zu einer Überkompensation kommt, bedurfte keiner Feststellung, da nicht auf Flächen privater Dritter zurückgegriffen wird.

Belange im Sinne des § 25 Abs. 2 LWaldG MV, die der mit den Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Aufforstung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen haben die jeweils zuständigen Forstbehörden die entsprechenden Erstaufforstungsmaßnahmen aus dem Kompensationspool genehmigt, die auch zum Teil bereits umgesetzt wurden.

Das planfestgestellte Vorhaben genügt ferner den Vorgaben des § 20 Abs. 1 S. 1 LWaldG MV, wonach bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten ist.

Soweit darüber hinaus mit der Umwandlung von naturfernen Waldbeständen auf Feuchtstandorten<sup>277</sup> ein Kahlhieb des Fichtenbestands von mehr als 2 ha einhergeht<sup>278</sup>, erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG eine Genehmigung. Aufgrund des Alters sind hiebunreife Baumbestände von der Maßnahme nicht betroffen, sodass die Vorgaben des § 13 Abs. 5 LWaldG MV der Genehmigung nicht entgegenstehen. Versagungsgründe i.S.d. § 13 Abs. 4 LWaldG MV sind nicht ersichtlich. Eine erneute Bestockung der Flächen gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 LWaldG MV ist im selben Maßnahmenblatt angelegt. Hinsichtlich der Umsetzungsfrist wird auf die Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht unter A.V.5.3 verwiesen, sodass es keiner gesonderten Fristsetzung nach § 14 Abs. 3 LWaldG MV bedurfte.

#### **B.4.3.11 Straßen und Wege**

Keiner der Maststandorte des planfestgestellten Vorhabens ragt in die straßenrechtliche Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgStrG und § 31 Abs. 1 StrWG - MV. Demgegenüber befinden sich folgende Masten innerhalb der Baubeschränkungszone der Bundesautobahn und Bundesstraßen:

**Tab. 17: Masten innerhalb der Baubeschränkungszone**

Mast Nr. 2	28,90 m (zur B 198)
Mast Nr. 20	41,14 m (zur BAB A 20)
Mast Nr.21	43,85 m (zur BAB A 20)
Mast Nr. 25	40,52 m (zur BAB A 20)
Mast Nr. 37	54,43 m (zur BAB A 20)
Mast Nr. 58	57,39 m (zur BAB A 20)

Für die soeben genannten Abstandsunterschreitungen wird im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG seitens der Planfeststellungsbehörde die Zustimmung ersetzt.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bun-

<sup>277</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 7, Maßnahmennummer A7.

<sup>278</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 7, Maßnahmennummer A7; Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 11, Tab. 2-1.



desfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung). Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG allerdings nur dann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßengestaltung nötig ist. Nach Beteiligung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörden sind derartige Versagungsgründe nicht ersichtlich, sodass die Abstandsunterschreitungen durch die Planfeststellungsbehörde zugelassen werden.

Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 BbgStrG, § 22 Abs. 1 S. 1 StrWG - MV bedarf es für die Überspannung der gekreuzten Straßen nicht. Zwar werden die gekreuzten Straßen infolge der Überspannung zu anderen Zwecken als dem Verkehr genutzt, sodass die Inanspruchnahme durch die Versorgungsleitungen nicht mehr als Gemeingebrauch anzusehen ist (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG)<sup>279</sup>. Dennoch handelt es sich bei den Überspannungen unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung in § 23 Abs. 1 S. 1 BbgStrG, § 30 Abs. 1 StrWG - MV nicht um Sondernutzung. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn sie unter anderem den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Handelt es sich wie vorliegend um eine auf Dauer angelegte bauliche Anlage, kann zwar von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr die Rede sein. Dennoch ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Anliegergebrauchs durch die Freileitung mit Blick auf die gesonderten Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 BbgStrG, nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbeeinträchtigung einhergeht.

Gleichwohl bleibt darauf hinzuweisen, dass es für sämtliche der sich aus der Unerlage 3.5 ergebenden Kreuzungen mit Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen entsprechender Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bedarf.

---

<sup>279</sup> BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, juris, Rn. 10.

Zudem ist zu bedenken, dass während der Bauphase temporär Schutzgerüste über der zu kreuzenden BAB A 20 installiert werden. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern geht daher davon aus, dass insoweit eine Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG vorliegt. Dem ist zuzustimmen. So ist auch in der Literatur anerkannt, dass das temporäre Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten eine Sondernutzung darstellt<sup>280</sup>.

Da diese Auswirkung schon jetzt feststeht, ist die damit verbundene Problematik auch bereits auf Ebene der Planfeststellung zu lösen. Die Planfeststellungsbehörde spricht daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss für diese vorübergehende Inanspruchnahme der BAB A 20 – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG aus.

#### **B.4.3.12 Anlagensicherheit**

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insb. nach den derzeit für die Errichtung von Freileitungen geltenden DIN EN 50341-1:2013-11, DIN EN 50341-2-4 (DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0210-2-4) und den für den Betrieb geltenden EN 50110-1:2014-02 sowie EN 50110-2:2011-02 einschließlich der zusätzlichen Vorgaben der DIN VDE 105-100:2015-10.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. Soweit indes durch das Planvorhaben zu den in den Planunterlagen dargestellten errichteten, genehmigten oder geplanten Windenergieanlagen der Abstand des Dreifachen des Rotordurchmessers unterschritten wird, bedarf es im Rahmen der Ausführungsplanung zunächst einer näheren Betrachtung der Nachlaufströmung, um die Erforderlichkeit von Schwingschutzmaßnahmen hinreichend bewerten zu können.

---

<sup>280</sup> *Grupp*, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 8 Rn. 5; *Wolfrath*, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2017, § 8 Rn. 3.

Hierzu hat der Vorhabenträger die Erstellung einer Schwingschutzstudie zugesagt (s. A.VI.2).

#### **B.4.4 Abwägung**

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind sodann die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

##### **B.4.4.1 Immissionsschutz**

Wie bereits unter B.4.3.1 gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein, schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungserheblich<sup>281</sup>, soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben. Neben den einzelnen Immissionsarten (nachfolgend B.4.4.1.1 – B.4.4.1.3) ist dabei der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG von besonderer Bedeutung (s. B.4.4.1.4).

###### **B.4.4.1.1 Elektrische und magnetische Felder**

Das Interesse von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt<sup>282</sup>.

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung im vorliegenden Fall relativ gering. Von den elektromagnetischen Feldern sind nur wenige zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Orte überhaupt betroffen. Die entstehende Zusatzbelastung ist vergleichsweise gering und bewegt sich bei der magnetischen Flussdichte in einer Größenordnung von 1 % im Verhältnis zum gesetzlichen Grenzwert an den am stärksten betroffenen Gebäuden in der Ortschaft Mönchehof und in einer Größenordnung von knapp 7 % im Verhältnis zum gesetzlichen Grenzwert auf dem am stärksten betroffenen Grundstück. Die elektrische Feldstärke liegt auf den Grundstücken zwar in einer Größenordnung von bis zu 10 % des Grenzwertes. Hier darf jedoch nicht übersehen werden, dass das elektrische Feld schon durch Vegetation und erst recht durch die Gebäudehülle abgeschirmt wird. Die tatsächliche Belastung

---

<sup>281</sup> St.Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52.

<sup>282</sup> BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87

in den Wohnhäusern selbst ist daher deutlich geringer. Der Vorhabenträger hat mit der Minimierungsprüfung auch überzeugend dargelegt, dass neben der vorgesehenen Phasenoptimierung eine weitere Reduzierung der Belastung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist, weil entsprechende Maßnahmen entweder zu einem hohen Kostenaufwand bei geringer Wirkung führen oder weil sie zwar Entlastung an einer Stelle, aber dafür Mehrbelastung an anderer Stelle bewirken. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die berechneten Werte für eine Maximalauslastung der Leitung gelten, während im Regelbetrieb deutlich geringere Belastungen auftreten.

Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezügliche Maßnahmen von dem Vorhabenträger abfordern.

#### **B.4.4.1.2 Schall**

Die betriebsbedingten Schallimmissionen der Freileitung verbleiben auf der niedrigsten Stufe der Abwägungserheblichkeit, soweit sie überhaupt abwägungserheblich sind. An allen in Betracht kommenden Immissionsorten liegt die Zusatzbelastung durch die Leitung mindestens 10 dB unter dem einschlägigen Immissionsrichtwert der TA Lärm, selbst im ungünstigsten Witterungsfall; im Regelfall ist der Abstand zum Immissionsrichtwert noch größer. Damit beträgt die Zunahme der Lärmbelastung höchstens 0,4 dB, was – als Pegelunterschied betrachtet – weit unter der Schwelle der Hörbarkeit liegt. Dabei ist zu bedenken, dass die betrachteten Immissionsorte auch nicht geräuschfrei sind. Zum Teil sind die trassennahen Immissionsorte mit Verkehrslärm der Autobahn belastet und selbst wo dies nicht der Fall ist, verbleibt stets ein gewisser Geräuschpegel aus menschlichen und natürlichen Quellen. Letztendlich wird das planfestgestellte Vorhaben diese Belastung nicht spürbar erhöhen.

Gewichtiger sind hingegen die Baulärmimmissionen, welche an einigen wenigen trassennahen Grundstücken durch den Rückbau der Bestandsleitung oder den Neubau der planfestgestellten Leitung entstehen. Zum Teil werden für kurze Zeit die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an wenigen Immissionsorten überschritten. Die Abwägungsrelevanz ist damit zweifelsfrei gegeben. Allerdings treten diese Immissionen nur vorübergehend auf, allenfalls über wenige Tage. Um dem Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger zudem noch Nebenbestimmungen erteilt und sich weitere Vorgaben zum Baulärmschutz vorbehalten (s. A.V.1).

#### **B.4.4.1.3 Luftschadstoffe**

Die Entstehung von Luftschadstoffen durch den Leitungsbetrieb infolge des Korona-Effektes sieht die Planfeststellungsbehörde nicht als abwägungserheblich an. Zulassungsrelevant sind Luftschadstoffe im vorliegenden Fall nicht, da sie ausschließlich den unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils betreffen, der von den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften, wie der TA Luft und der 39. BImSchV nicht erfasst wird.

Da eine Verfrachtung der Stoffe ebenso wenig zu besorgen ist, muss auch nicht mit sonstigen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Soweit baubedingt z.B. durch den Einsatz von Baumaschinen Luftschadstoffe freigesetzt werden, ist dies geringfügig. Benachbarte Wohngrundstücke sind davon nicht wesentlich betroffen, da der Abstand zu den Bauorten groß genug ist.

#### **B.4.4.1.4 Trennungsgebot nach § 50 BImSchG**

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt<sup>283</sup>, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt<sup>284</sup>.

Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden. Die Freileitung kommt nur an wenigen Stellen überhaupt in die Nähe von Gebieten, die dem Wohnen dienen, die daraus resultierenden betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind allenfalls geringfügig. Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

#### **B.4.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Unterlage 6), im LBP (Unterlage 7), im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 8) und in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlagen 9-1 und 9-2) beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten

---

<sup>283</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 87

<sup>284</sup> St.Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 164.

Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten.

Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen<sup>285</sup>. Der zu diesem Zweck erstellte LBP gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Trotz verbleibender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft setzen sich die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange in der Abwägung durch. Im Einzelnen:

#### **B.4.4.2.1 Natura 2000-Gebietsschutz**

Für keines der untersuchten Natura 2000-Gebiete kommt es zu Auswirkungen auf die Erhaltungsziele, sodass diese stets unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit bleiben. Hiervon ausgenommen ist das EU-VSG „Uckerniederung“. Durch den Ersatzneubau der Masten Nr. 44 bis Nr. 49 mit Masterhöhungen und zusätzlichen Leiterseilebenen sowie wesentlicher Abweichung vom Verlauf der Bestandstrasse besteht ein hohes konstellationsspezifisches Risiko für die Gastvogelart Kranich. Durch die Minderungsmaßnahme „Vogelschutzmarker“ (Maßnahme V<sub>AR</sub>15) wird das Risiko derart gemindert, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten ist. Dennoch nimmt die Gebietsbelastung zu. Dieses ist aber dadurch, dass die Vogelschutzmarker an Erdseilen in der Fachliteratur als hoch wirksam erachtet werden, da das konstellationsspezifische Risiko um zwei Stufen reduziert wird<sup>286</sup>, gering, sodass die Belange des Gebietsschutzes außerhalb zwingender Vorgaben, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes zurücktreten.

#### **B.4.4.2.2 Artenschutz**

Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, wie gerade auch die Regelung des § 44 Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG zeigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.4.3.3.1 verwiesen.

#### **B.4.4.2.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Wie unter B.4.3.4 aufgezeigt wurde, werden sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Pawsewalker Kirchenforst“ als auch in geschützten Landschaftsbestandteilen durch das Vorhaben Beeinträchtigungen hervorgerufen, die trotz Minderungs- oder Vermei-

---

<sup>285</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

<sup>286</sup> Liesenjohann et al., Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen, Bonn-Bad Godesberg 2019, S. 145, Tab. 23.

dungsmaßnahmen nicht mehr von der gesetzlichen Grundlage gedeckt sind. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen, die – sofern sie nicht erheblich sind – auch nicht im Rahmen der Eingriffskompensation ausgeglichen oder ersetzt werden, sind abwägungserheblich und daher den mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Belangen gegenüberzustellen.

Indes überwiegen auch in diesem Zusammenhang die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte vordringliche Bedarf an dem planfestgestellten Vorhaben als Teil derjenigen Maßnahmen, die den durch die Energiewende beförderten Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien auffangen. Der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow-Pasewalk wurde als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes identifiziert<sup>287</sup> und stellt damit einen wesentlichen Bestandteil der Energiewende dar. Diese ist, wie bereits erwähnt, ein zentrales Instrument im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Klimawandels<sup>288</sup>. Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Belange des Erhalts der o.g. geschützten Teile von Natur und Landschaft zurück.

Naturdenkmale werden als geschützter Teil von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt, sodass sich hieraus keine Abwägungserheblichkeit ergibt.

#### **B.4.4.2.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sieht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ein eigenes Folgenbewältigungsinstrument vor. Wird dieses befolgt, wie das hier der Fall ist (s. B.4.3.6), wird zugleich auch dem Abwägungsgebot genügt<sup>289</sup>.

#### **B.4.4.3 Bodenschutz**

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Provisorien. Daneben kommt es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Montageflächen und Zuwegungen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 S. 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berück-

---

<sup>287</sup> Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 195 bis 197.

<sup>288</sup> BT-Drs. 17/12638, S. 12.

<sup>289</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).

sichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Zwar verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung, jedoch handelt es sich bei dieser Bodenveränderung nicht um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG ist eine Bodenveränderung schädlich, wenn es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommt, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist jede nachteilige Veränderung des vorhandenen Zustands des Bodens im Hinblick auf die natürliche Funktion des Bodens (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), die Archivfunktion des Bodens (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG) oder die Nutzungsfunktion des Bodens (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG)<sup>290</sup>. Dies folgt aus dem Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes, welches nicht den Boden an sich, sondern nur dessen Funktionen schützt. Eine Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit liegt vor, wenn der Eintritt des Schadensereignisses an einem geschützten Rechtsgut hinreichend wahrscheinlich ist. Als geschütztes Rechtsgut des Bundesbodenschutzgesetzes kommt neben der menschlichen Gesundheit auch jedes andere Rechtsgut, insbesondere die ökologische Bodenfunktion oder der Schutz des Grundwassers in Betracht<sup>291</sup>. Ein Nachteil im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG liegt bei jeder Beeinträchtigung von Interessen vor. Eine Rechtsgutverletzung ist nicht erforderlich<sup>292</sup>. Schließlich liegt eine Belästigung bereits bei einer Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens unterhalb der Schwelle der Gesundheitsschäden vor<sup>293</sup>. Da es sich bei den versiegelten Flächen der Mastfundamente lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden und folglich einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernehmen, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch Verdichtung, werden sowohl für den Neu- wie auch für den Rückbau soweit minimiert bzw. vermieden, dass es sich um keine schädlichen Bodenveränderungen handelt.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen so

---

<sup>290</sup> BT-Drs. 13/6701, S. 19.

<sup>291</sup> BT-Drs. 13/6701, S. 29.

<sup>292</sup> BT-Drs. 13/6701, S. 29.

<sup>293</sup> BT-Drs. 13/6701, S. 29.



gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 S. 2; § 4 Abs. 1; § 7 BBodSchG) umgesetzt sind. Durch die Installation einer Bodenbaubegleitung werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt. Daneben wird durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, dass keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten ist. Die Bodenverdichtung im Rahmen der Errichtungen auf an den Maststandorten, Montageflächen und Zuwegungen wird – soweit dies aufgrund der Bodenfeuchte und -konsistenz erforderlich ist – durch das Auslegen von Lastverteilungsplatten so gering wie möglich gehalten. Zum weitgehenden Erhalt der Bodenfunktion nach der Aufschüttung der durch die Fundamente versiegelten Flächen wird der Boden nur bei trockenem bis feuchten Bodenzustand bzw. fester bis steif-plastischer Konsistenz lagengerecht wiedereingebaut. Zur Vermeidung von Winderosion werden die nicht bewachsenen und nicht mit Lastverteilungsplatten ausgelegten Zuwegungen, Montageflächen und Bodenmieten bei oberflächlicher Austrocknung bewässert. Daneben werden die nicht bewachsenen und nicht mit Lastverteilungsplatten ausgelegten Zuwegungen, Montageflächen und Bodenmieten begrünt, sofern diese länger als zwei Monate bestehen, um einer Austrocknung und sich anschließender Winderosion, sowie einer Wassererosion bei Starkniederschlägen vorzubeugen. Der aufgenommene Boden wird nach Bodenschichten getrennt gelagert und anschließend lagegerecht wiedereingebaut, um eine Vermischung von Ober- und Unterboden zu verhindern und Wiederherstellung der Bodenfunktion nach dem Wiedereinbau des Bodens zu gewährleisten. Bei der Lagerung dieser Böden wird der Boden nicht nur nach den Bodenschichten, sondern auch der Belastung des Bodens getrennt gelagert. Hierbei werden Böden mit einer Belastung > LAGA Z2 entsorgt und Boden mit einem LAGA-Zuordnungswert von Z2 in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde entsorgt. Um einen Eintrag der boden- oder wassergefährdenden Stoffe zu verhindern wird belasteter Boden auf Vlies gelagert und zu entsorgender Boden direkt verladen oder bis zur Verladung abgedeckt. Bei den Rückbaumaßnahmen werden aufgrund der Gefahr des Eintrags schwermetallhaltiger Farbabplatzungen in den Arbeitsbereichen Folien ausgelegt und die rückgebauten Mastgestänge werden auf Vlies gelegt um den Eintrag schwermetallhaltiger Anstriche zu verhindern. Darüber hinaus erfolgt die notwendige Baufeldfreimachung im Pasewalker Kirchenforst durch eine flächige Mulchung, welche sicherstellt, dass kein Eingriff in den Mineralboden erfolgt, und einen Schutz des Bodens vor Erwärmung und Austrocknung gewährleistet, bodenschonend. Schließlich werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen rekultiviert. Hierbei wird der verdichtete Boden bei Bedarf aufgelockert, der Oberboden neu aufgetragen, die Bauflächen beräumt und

in den ursprünglichen Zustand versetzt sowie der Boden begrünt. Die im Rahmen des Rückbaus entsiegelten Flächen werden der umliegenden Nutzung zugeführt.

#### **B.4.4.4 Gewässerschutz**

Des Weiteren ist der Schutz der Gewässer ein wichtiger Abwägungsbelang. Die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG sind zu berücksichtigen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, und Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Darüber hinaus ist insbesondere der Schutz von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 77 WHG) und der Schutz von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78b WHG) ein bedeutsamer Abwägungsbelang.

Alldem wird indes maßgeblich bereits über die zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 44 und 47 WHG (s. B.4.3.7) und im Übrigen über die hinsichtlich der dem Vorhaben dienenden Gewässerbenutzungen ausweislich § 19 Abs. 1 WHG eigens zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen (s. B.7) Rechnung getragen. Hinzu kommen die sonstigen zwingenden Anforderungen des Wasserrechts. Einer selbstständigen Würdigung bedürfen damit nur noch die Einwirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange, die keine Gewässerbenutzung darstellen und die nicht bereits unter B.4.3.7 geprüft wurden. Hier berührte wasserwirtschaftliche Belange, die darüber hinausgehen, sind indes nur die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsinteressen, die unter dem Gesichtspunkt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits eine umfassende Würdigung im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfahren haben (s. B.4.3.6). Damit stehen abwägungsbeachtliche wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **B.4.4.5 Klima/Luft**

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße betroffen. Auf das Lokalklima wirkt sich das Vorhaben im Wesentlichen nicht aus. Eine Ausnahme bildet die Querung des Pasewalker Kirchenforstes, wo sich durch die Aufweitung der vorhandenen Waldschneise auch geringe Auswirkungen auf das Lokalklima des Waldes ergeben. Die durch den Leitungsbetrieb nur lokal entstehenden Luftschadstoffe sind hingegen insgesamt geringfügig und beeinträchtigen weder die menschliche Gesundheit, noch das Ökosystem im Übrigen.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen auf das Klima ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO<sub>2</sub>-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

#### **B.4.4.6 Landschaft und Erholung**

Die Belange der Landschaft und der Erholung werden durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen. Es wurde im Rahmen der UVP festgestellt, dass insbesondere die anlagebedingte Rauminanspruchnahme durch die Masterhöhung und die Einwirkung auf das LSG „Pasewalker Kirchenforst“ als Erholungsgebiet erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen (s. B.3.3.7). Weiterhin wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsuntersuchung herausgestellt, dass die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zumindest auf dem Gebiet des Landes Brandenburg nicht ausgleichbar bzw. ersetzbar sind (s. B.4.3.6). Diese Umstände erkennt die Planfeststellungsbehörde und wägt diese gegenüber den Belangen, die durch das planfestgestellte Vorhaben gefördert werden, ab.

Gegenüber dem dringenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungswirkung der Landschaft – obwohl naturschutzrechtlich als erheblich zu bewerten – nicht wesentlich ins Gewicht. Die Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungswirkung der Landschaft besteht insbesondere nicht für den gesamten Vorhabenraum. Dieser ist besonders auf dem Gebiet des Landes Brandenburg bereits deutlich durch die BAB A 20 und die zahlreichen Windenergieanlagen vorgeprägt. Hinzu kommt, dass die bisherige 220-kV-Leitung und die hierfür vorgesehenen Provisorien nach Fertigstellung der Neubauleitung zurückgebaut werden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung beschränken sich im Wesentlichen auf den Bereich des Pasewalker Kirchenforstes. Demgegenüber überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt nach alledem zu Lasten der Belange der Landschaft und der Erholung aus.

#### **B.4.4.7 Denkmalpflegerische Belange**

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (s. B.4.3.9), mögen – ganz geringfügig, aber noch spürbare – Beeinträchtigungen insb. mit Blick auf die Bodendenkmale und den Umgebungsschutz der Baudenkmale verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen

Belange ist freilich gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

#### **B.4.4.8 Raumordnerische Belange**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG. Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht (s. B.4.3.1)

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (s. B.4.4.8.1). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar (s. B.4.4.8.2).

#### **B.4.4.8.1 Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung**

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde<sup>294</sup>.

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht. Maßgaben, die zu beachten wären, wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung nicht festgelegt.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf der Ebene Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hier keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

---

<sup>294</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 28-67.

#### **B.4.4.8.2 Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung**

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Zunächst stehen die in der Anlage „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (BRPH) der „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“ (BRPHV), in Kraft getreten am 01.09.2021, als Ziele gekennzeichneten Vorgaben dem Vorhaben nicht entgegen. Die Bundesnetzagentur hat am 22.09.2021 eine Mitteilung über die Rechtsverbindlichkeit des Raumordnungsplan erhalten und damit in diesem Beschluss sowohl die Ziele als auch die Grundsätze des Plans nach § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG abwägend zu berücksichtigen. Betrachtungsrelevant sind insoweit Kap. I.1.1 und I.2.1. Nach Kap. I.1.1. sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen ist; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. Nach Kap. I.2.1 sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Die hochwasserbezogenen verfügbaren Daten wurden abgerufen und festgestellt, dass das planfestgestellte Vorhaben weder Überschwemmungs- noch Hochwasserentstehungsgebiete berührt, sodass mit dem Eintritt eines Hochwasserereignisses nicht zu rechnen und dem Anliegen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz BRPHV vom 19.08.2021 (BGBl. I S. 3712) entsprochen ist.

Die Grundsätze in Kap. I des BRPHV sind für das Vorhaben nicht relevant, da es sich bei den Vorgaben in Kap. I.1.2 und I.2.2 explizit um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz handelt. Die weiteren Festlegungen in Kap. II und III des Raumordnungsplans sind ebenfalls nicht relevant, weil das Vorhaben weder in einem Einzugsgebiet nach § 3 Nr. 13 WHG, noch in einem Überschwemmungsgebiet, noch in einem Bereich liegt, in dem der Schutz vor Meeresüberflutungen zu berücksichtigen ist.

Das Vorhaben ist sodann mit den im LEP HR, der zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung ebenfalls noch nicht in Kraft getreten war und ihr daher nur mit dem 2. Entwurf vom 19.12.2017 zugrunde gelegt werden konnte<sup>295</sup>, enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Der in Kap. 4.1 LEP HR enthaltene Grundsatz zum Erhalt und zur Entwicklung der Kulturlandschaft steht dem Vorhaben trotz Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht entgegen. Insoweit macht sich die Planfeststellungsbehörde die im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung zu Kap. 3.2 LEP B-B angestellten Erwägungen<sup>296</sup> zu Eigen: Zwar wird das Landschaftsbild durch die Freileitung beeinträchtigt. Allerdings verläuft das Vorhaben gebündelt neben den bestehenden Infrastrukturen, sodass es sich nicht um eine Neuzerschneidung handelt. Zudem ist der Raum bereits durch Windkraftanlagen vorgeprägt und überdies findet durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Trasse eine Entlastung statt, sodass die Beeinträchtigung insgesamt als gering und das Interesse an der Realisierung des Vorhabens als gewichtiger zu bewerten ist.

Ähnliches gilt für den in Kap. 6.1 Abs. 1 LEP HR enthaltenen Grundsatz, wonach der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden soll und bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen ist. Wie auch in der Bundesfachplanungsentscheidung dargelegt<sup>297</sup>, führt das Vorhaben nicht zu einer raumbedeutsamen Neuzerschneidung des Freiraums. Der dauerhafte Flächenentzug wird im Übrigen durch den Umstand, dass es sich um einen Ersatzneubau handelt, relativiert und der temporäre, bauzeitlich bedingte Flächenentzug ist räumlich und zeitlich eng begrenzt, sodass insgesamt das Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt.

Auch der Plansatz in Kap. 6.1 Abs. 2 S. 1 LEP HR ist mit dem Vorhaben vereinbar. Nach dieser Regelung ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Aufgrund der äußerst geringen Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange (s. B.4.4.11) und unter Berücksichtigung der mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse verbundenen Freigabe von landwirtschaftlichen Flächen überwiegt das Interesse an der Realisierung der Freileitung.

---

<sup>295</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 30.

<sup>296</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 43.

<sup>297</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 37.

Sodann entspricht das Vorhaben den Grundsätzen in Kap. 7.4 Abs. 1 und 2 LEP HR, wonach Leitungs- und Verkehrsstrassen räumlich gebündelt werden und für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden sollen. Zwar wird dem Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung nur in Teilen gefolgt, doch bündelt die Trasse zwischen Ludwigsburg und Damerow mit der BAB A 20, was sich im Ergebnis der Bundesfachplanung als vorzugswürdig herausgestellt hat. Weiterhin entspricht das Vorhaben dem in Kap. 8.1 Abs. 3 LEP HR festgehaltenen Grundsatz, dass die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insb. für Strom und Gas, raumverträglich ausgebaut werden sollen.

Fernerhin sind auch in dem der Bundesfachplanung nachfolgenden TR Raumstruktur keine Grundsätze enthalten, auf die sich das Vorhaben negativ auswirken könnte.

Sodann stellt der aktualisierte Entwurf 2020 für die zweite Änderung des Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, in Kraft getreten am 20.09.2010 (im Folgenden: RREP VP), dessen Festlegungen zu Windeignungsgebieten in Kap. 6.5 Abs. 7 S. 1 unwirksam sind<sup>298</sup>, als zu berücksichtigendes Erfordernis der Raumordnung die Raumverträglichkeit des Vorhabens nicht in Frage. Soweit das in Aufstellung befindliche Windeignungsgebiet Rollwitz durch den Trassenkorridor gequert wird, wird auf die Abwägungsentscheidung der Bundesfachplanung verwiesen<sup>299</sup> und hierzu festgehalten, dass das hier betroffene in Aufstellung befindliche Windeignungsgebiet lediglich verkleinert wurde<sup>300</sup>, sodass kein neuer Konflikt entstanden sein kann. Im Übrigen erfolgt die Querung – wie in der Bundesfachplanungsentscheidung zugrunde gelegt – als Ersatzneubau parallel zur 220-kV-Bestandstrasse, sodass von einer Konfliktminderung auszugehen ist. Zudem muss der lediglich zu berücksichtigenden Planaussage entgegengehalten werden, dass der Querungsbereich im Vorbehaltsgebiet Leitungen des LEP M-V liegt und gem. Kap. 5.3 Abs. 8 LEP M-V dem Netzausbau Bertikow-Pasewalk hier ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Soweit etwaige Zielvorgaben aufgrund des Zeitpunktes der Plan- bzw. Programmaufstellung von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beachten, sondern lediglich zu berücksichtigen sind (§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG), stehen diese dem Vorhaben nicht entgegen, soweit sie die nachfolgenden Pläne betreffen:

---

<sup>298</sup> BVerwG, Urt. v. 18.08.2015 – 4 CN 7.14, BVerwGE 152, 372.

<sup>299</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 58.

<sup>300</sup> Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, 5. Beteiligung zu raumbedeutsamen Abwägungsergebnissen gemäß Entwurf 2020 - Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, S. 31.



- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg, in Kraft getreten am 01.02.2008 (LEPro 2007), nebst § 19 Abs. 11 LEPro 2003, der auch nach Inkrafttreten des LEPro 2007 Gültigkeit behält,
- Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgung“, in Kraft getreten am 20.08.1997 (im Folgenden: TR Zentralörtliche Gliederung),
- Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2004 (im Folgenden: TR Windnutzung)<sup>301</sup> sowie
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, in Kraft getreten am 20.09.2010 (im Folgenden: RREP VP), wobei die Festlegungen zu Windeignungsgebieten in Kap. 6.5 Abs. 7 S. 1 unwirksam sind<sup>302</sup>.

So enthalten zunächst der LEPro 2007 sowie § 19 Abs. 11 LEPro 2003 überhaupt keine Zielvorgaben. Der TR Zentralörtliche Gliederung trifft keine Festlegungen, auf die das Vorhaben Auswirkungen haben könnte.

Soweit der TR Windnutzung 2016 für unwirksam erklärt wurde und nunmehr auf den TR Windnutzung 2004 abzustellen ist, folgt hieraus keine Notwendigkeit, die Bundesfachplanungsentscheidung hinsichtlich der Raumverträglichkeit des Trassenkorridors – und damit auch des Vorhabens – erneut zu überprüfen. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass nunmehr deutlich weniger Eignungsgebiete – namentlich allein das Eignungsgebiet Schenkenberg (Kap. 1.1 sowie Festlegungskarte) – vom Vorhaben gequert werden. Die am 28.07.2021 im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlichten Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Uckermark-Barnim sind nicht als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu qualifizieren (da kein erster Planentwurf mit räumlich und sachlich bestimmten Festlegungen vorliegt) und daher nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die der Bundesfachplanungsentscheidung zugrunde gelegten Erwägungen<sup>303</sup>: So entfaltet das Eignungsgebiet zum einen keine Ausschlusswirkung gegenüber anderen Nutzungen und kann auch nach Querung durch das Vorhaben noch genutzt werden. Der räumliche Umfang der Querung ist im Verhältnis zur Größe

---

<sup>301</sup> Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 18.10.2016 (im Folgenden: TR Windnutzung 2016) mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg v. 02.03.2021 für unwirksam erklärt wurde, weshalb der zuvor gültige Teilplan Berücksichtigung findet (OVG Bln-Bbg, Ur. v. 02.03.2021 – OVG 10 A 17.17, BeckRS 2021, 8209).

<sup>302</sup> BVerwG, Ur. v. 18.08.2015 – 4 CN 7.14, BVerwGE 152, 372.

<sup>303</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 58.

des Eignungsgebiets gering und der Verlauf der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow-Pasewalk erfolgt in Bündelung mit der BAB A 20, wodurch eine Vorbelastung des Windenergieeignungsgebiets gegeben ist. Die neuen Nutzungsbeschränkungen gehen darüber hinaus mit einer Zurücknahme von bestehenden Nutzungseinschränkungen durch den Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse im gleichen Eignungsgebiet einher. Zudem muss der Planaussage der abstrakte raumordnerische Bündelungsgrundsatz (z.B. Kap. 7.4 Abs. 1 LEP HR) entgegengehalten werden.

Zuletzt stehen auch die Zielvorgaben des RREP VP im Einklang mit dem Vorhaben. Da sich die Trasse dem Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie „Gewerbe- und Industriepark Pasewalk“ nicht unmittelbar nähert, kann ein Konflikt mit den Zielvorgaben in Kap. 4.3.1 ausgeschlossen werden<sup>304</sup>.

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse nicht vorhanden. Zwar wurde bei der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen an verschiedenen Stellen auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren Bezug genommen und dem Vorhabenträger darüber hinaus aufgegeben zu prüfen,

*ob bei der Trassierung eine Umgehung des Vorbehaltsgebiets Kompensation erreicht werden kann bzw., falls eine Umgehung nicht möglich ist, bei der Überspannung die Beeinträchtigung dieses Gebiets aufgrund von Beschränkungen der Aufwuchshöhen reduziert werden kann.*<sup>305</sup>

Bei alledem handelt es sich indes lediglich um einen Hinweis zu möglichen Minimierungsmaßnahmen und nicht um eine Maßgabe, die die Raumverträglichkeit des Trassenkorridors gewährleistet. Im Übrigen ist der Vorhabenträger dem erteilten Prüfhinweis nachgekommen. Im Rahmen der Trassierung wurde das östlich von Mast Nr. 61 bis Nr. 63 ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung umgangen. Aufgrund der Lage des Vorbehaltsgebiets Kompensation und Entwicklung bei Mast Nr. 77 bis Nr. 79 im unmittelbaren Umfeld des UW Pasewalk ist eine Querung indes nicht vermeidbar. In diesem Bereich quert die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow-Pasewalk das Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung nach Kap. 5.1.4 Abs. 6 RREP VP im Landschaftsschutzgebiet Pasewalker Kirchenforst entlang einer bestehenden Waldschneise. Auch bleibt durch den geplanten Ersatzneubau in der Summe eine Neuinanspruchnahme von Flächen aus, die für die Funktionen des Naturhaushalts nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung stünden. Das Vorbehaltsgebiet steht dem Vorhaben nicht entgegen.

---

<sup>304</sup> So auch Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 47 f.

<sup>305</sup> Hinweis H 01 der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 11.

Die vorstehende Bewertung der Planfeststellungsbehörde entspricht im Übrigen der Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Stellen. So hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Die gemeinsame Planungsabteilung Berlin-Brandenburg hat sich dahingehend geäußert, dass Belange der Raumordnung derzeit nicht entgegenstehen und auch die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat keine Beeinträchtigung der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung geltend gemacht.

#### **B.4.4.9 Eigentum**

Für den Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist beiderseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit der Vorhabenträger die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i.S.v. § 1090 BGB gesichert. Dies kann auf der Basis einer Einigung geschehen oder durch eine Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Eine Enteignung erfolgt nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg (EntGBbg) bzw. des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EnteigG MV). Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Ist dem so, muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch als Belang in die Abwägung einfließen. Zunächst hat sich allerdings der Vorhabenträger ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im sog. freihändigen Erwerb, d.h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist jedoch gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwander durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden (s. B.4.4.11). Ein großer Teil der

Grundstücke der betroffenen privaten Eigentümer ist zudem durch die zurückzubauende Bestandsleitung vorbelastet, weshalb sich die zusätzliche Inanspruchnahme der einzelnen privaten Grundstücke in Grenzen hält. Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, welches durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird.

#### **B.4.4.10 Kommunale Belange**

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1, 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden<sup>306</sup>.

Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Gemeinden, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, jedoch keine diesbezüglichen Einwände erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Das betrifft die Gemeinden des Amtes Brüssow (Gemeinde Schenkenberg, Göritz, Schönfeld), die Gemeinden des Amtes Gramzow (Gemeinde Grünow, Uckerfelde, Randowtal), die Gemeinde Rollwitz und die Gemeinde Mark Landin. Auf die Stadt Pasewalk, welche auf eine Wohnbaufläche verwiesen hat, wird unter B.5.1.15 gesondert eingegangen. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

---

<sup>306</sup> BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26

#### **B.4.4.11 Landwirtschaft**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug als solchem auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungerschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes, als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe denkbar gering ist:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet haben wird. Dies wurde durch das Amt für Umweltschutz und Landwirtschaft Vorpommern im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für den in Mecklenburg-Vorpommern verlaufenden Teil der Leitung ausdrücklich bestätigt. Das ist auch unmittelbar einsichtig, denn das Vorhaben führt nur zu einem sehr geringen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen an den Maststandorten und durch Ausgleichsmaßnahmen. Dieser Verlust hält sich überdies in Grenzen, da dem Neubau von 80 Masten der Rückbau von 92 Masten der Bestandsleitung gegenübersteht.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungerschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (§ 5 Abs. 2 S. 1 Ent eigG MV i.V.m. § 93 Abs. 2, § 96 Abs. 1 BauGB; § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EntGBbg). Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen<sup>307</sup>. Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ansatzweise

---

<sup>307</sup> BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vorgetragen worden; es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Bewirtschaftungserschwernisse mögen auf einzelnen Flächen auftreten, weil die Maststandorte der ungestörten maschinellen Bearbeitung im Wege stehen und eine Umfahrung erforderlich machen. Dabei handelt es sich um zumutbare Mehraufwendungen, die hier schon deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil durch den Rückbau der Bestandsleitung auch landwirtschaftliche Flächen entlastet werden. Auch wenn sich dadurch Betroffenheiten zwischen einzelnen Landwirtschaftsbetrieben verschieben sollten, ist eine Mehrbelastung der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht zu erkennen.

Vorhandene landwirtschaftliche Wege werden nur vorübergehend zu Bauzwecken genutzt. Soweit der Vorhabenträger Zuwegungsflächen zu den Maststandorten dinglich durch Grunddienstbarkeit sichert, handelt es sich dabei nicht um neu anzulegende Wege und Zufahrtsflächen. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen bleibt vielmehr erhalten. Die Dienstbarkeit sichert dem Vorhabenträger nur das Recht, diese landwirtschaftlichen Flächen im Bedarfsfall zu betrieblichen Zwecken – etwa bei Reparaturen an der Leitung – zu betreten.

Schließlich ist der Vorhabenträger aufgrund seiner Zusagen auch verpflichtet, baubedingt durchtrennte oder beschädigte Drainagen wiederherzustellen (s. A.VI.1), ebenso werden über die zum Bodenschutz vorgesehenen Maßnahmen – siehe hierzu unter B.4.4.3 – dauerhafte Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Bodens vermieden.

#### **B.4.4.12 Forstwirtschaft**

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Soweit mit der Querung des Pasewalker Kirchenforst ein spürbarer Eingriff in den Waldbestand einhergeht, beschränkt sich dieser insb. vor dem Hintergrund des überwiegenden Rückgriffs auf die Trasse der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung auf ein Mindestmaß. Eine dauerhafte Beanspruchung der Waldfläche ist ausschließlich für die Maststandorte zu verzeichnen. Im Übrigen handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen, welche die Waldfunktionen lediglich – vor allem in zeitlicher Hinsicht – herabsetzen, jedoch nicht vollends beseitigen. Nachteilige Wirkungen werden unter Berücksichtigung des § 15 LWaldG MV kompensiert. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang jedoch nicht, dass die Erweiterung des Schutzstreifens um weitere 25 m dem Grunde nach das Sturmwurfisiko erhöhen kann. Der neu entstehende Waldrand weist allerdings eine Nordwestexposition auf und liegt damit außerhalb der Hauptwindrichtung. Daneben handelt es sich bei den angeschnittenen Waldbeständen um mittelalte Kiefernbestände auf gut durchwurzelbaren Böden. Aufgrund der erhöhten Standfestigkeit des Baumbestandes erweist sich

das Wurfrisiko mithin als gering. Um Aushagerungen, den Befall mit Kiefernprachtkäfern und Trockenschäden vorzubeugen ist zudem ein Voranbau der angeschnitten Waldbestände mit Eichen vorgesehen<sup>308</sup>. Damit verbunden ist eine fünfjährige Entwicklungspflege, mit der die Verbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche unterbunden werden soll. Die Gefahr von Trockenschäden durch Sonnenbrand ist insb. bezogen auf den Buchenbestand nördlich der K 29 ebenfalls nicht ausgeschlossen, aber mit Blick auf die soeben genannte Windrichtung minimal. Ausgehend davon wurde bei der Planung den Zielen nach § 1 Abs. 2 LWaldG MV hinreichend Rechnung getragen. Mögliche verbleibende Beeinträchtigungen sind gering und lassen die Vorzugswürdigkeit des planfestgestellten Vorhabens nicht entfallen.

#### **B.4.4.13 Jagd und Fischerei**

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG<sup>309</sup>.

In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Vorliegend ist allerdings keine Betroffenheit dieser privaten Belange ersichtlich. Insbesondere beeinträchtigte Fischereiausübungsberechtigungen sind nicht gegeben, da der Trassenverlauf keine fischbaren Fließ- und Stillgewässer kreuzt oder solche Gewässer sonst beeinträchtigt würden.

Jagdausübungsrechte sind ebenfalls nicht betroffen. Die planfestgestellte Trasse geht mit lediglich sehr geringen Flächenverlusten einher. Aufgrund der Trassenführung sind zudem keine weiteren und neuen Zerschneidungswirkungen vorstellbar. Die geplante Trasse wird entweder über die Bestandstrasse geleitet oder entlang der BAB A 20. Zudem wären diese Belange lediglich geringfügig betroffen und im Rahmen der Abwägung gegenüber den Allgemeinwohlbelangen, die für das Vorhaben sprechen, zurückzustellen.

#### **B.4.4.14 Verkehr**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

---

<sup>308</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 7, Maßnahmennummer A5.

<sup>309</sup> BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 – 4 C 74.80, juris, Rn. 14.

#### **B.4.4.15 Versorgungsträger und Telekommunikation**

Die Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert<sup>310</sup>. Der Vorhabenträger hat indes dargelegt, dass die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten werden, eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken nicht zu erwarten ist und mögliche induktive, kapazitive oder ohmsche Beeinflussungen linienhafter metallischer Anlagen parallel zum Genehmigungsverfahren untersucht werden.

Ausweislich der Ausführungen im Erläuterungsbericht wurde bei der Trassierung und Mastauteilung darauf geachtet, dass kein Mast einen Abstand von 50 m zu allen bekannten Richtfunkstrecken unterschreitet, um eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken nach Möglichkeit auszuschließen<sup>311</sup>. Hiermit ist der Vorhabenträger auch dem Hinweis H 02 der Bundesfachplanung nachgekommen, womit ihr aufgegeben wurde zu prüfen,

*ob bei der Trassierung die Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken durch eine geeignete Mastauteilung nach Möglichkeit ausgeschlossen werden kann bzw. der Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken in Abstimmung mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke durch geeignete technische Maßnahmen entgegen gewirkt werden kann.*<sup>312</sup>

Sollten Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, werden diese mit dem jeweiligen Betreiber abgestimmt und vor Inbetriebnahme des Vorhabens umgesetzt<sup>313</sup>, sodass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen einzelner Versorgungsträger und Leitungsbetreiber unter B.5 verwiesen.

#### **B.4.4.16 Ordnungsrechtliche Belange**

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Freileitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter B.4.3.12 verwiesen wird.

---

<sup>310</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 3.5.

<sup>311</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 4.3, S. 99.

<sup>312</sup> Hinweis H 02 der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des BBPIG v. 29.03.2018 (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0), S. 11.

<sup>313</sup> Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 4.3, S. 99.



#### B.4.5 Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber nicht darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die schonendere Alternative dargestellt hätte. Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung<sup>314</sup>. Demnach muss die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen<sup>315</sup>. Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung<sup>316</sup>. Dabei müssen nicht sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ausermittelt werden, sondern es können Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden<sup>317</sup>.

Von vornherein nicht ernsthaft in Betracht kommen Alternativen, die bei den Planungsleitsätzen an ihre Grenzen stoßen; denn Raum für eine Abwägung besteht nur, soweit eine Planung nicht mit zwingenden rechtlichen Vorgaben in Konflikt gerät. Die Rechtsordnung sieht indes kaum Planungsleitsätze vor, die unüberwindbar sind. Vielmehr enthalten die meisten zwingenden rechtlichen Vorgaben Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten, was wiederum Spielräume für die Alternativenprüfung eröffnet.

Soweit Spielräume für die Zulassung einer bestimmten Leitungstrasse vorhanden sind, müssen Belange unterschiedlicher Art zusammengestellt, gewichtet und miteinander verglichen werden. Welche Belange jeweils relevant sind und wie diese Belange zueinander in Beziehung zu setzen sind, richtet sich abstrakt-generell zunächst nach den gesetzgeberischen Wertentscheidungen des materiellen Rechts und dem daraus ableitbaren Gewichtungsmaßstab.

Der Planfeststellungsbehörde kommt zwar ein Abwägungsspielraum zu<sup>318</sup>. Dies ist gerade der Wesenskern der Abwägung<sup>319</sup>. Den gesetzlichen Vorgaben mit ihren unterschiedlichen Zielsetzungen und dahinter stehenden objektiven Wertentscheidungen

---

<sup>314</sup> BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169 f.); BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263 (Rn. 98).

<sup>315</sup> BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169).

<sup>316</sup> BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

<sup>317</sup> BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172).

<sup>318</sup> *Dreier*, Die normative Steuerung der planerischen Abwägung, Berlin 1995, S. 233.

<sup>319</sup> BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 – IV C 105.66, BVerwGE 34, 301 (304).

ist aber Rechnung zu tragen, woraus zumindest gewisse Grundregeln für eine Gewichtung abgeleitet werden können.

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt jedoch noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft zum einen die Frage nach den technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel, zum anderen aber auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, bei der Freileitung z.B. die verwendeten Masttypen.

Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde zunächst geprüft, ob eine Erdverkabelung in Betracht kommt. Danach wurde geprüft, welche Alternativen zu der planfestgestellten Trasse ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verlaufen. Schließlich ist geprüft worden, ob sich die beantragte und hier auch planfestgestellte Trasse als die beste, weil öffentliche und private Belange insgesamt am weitesten schonende Alternative erweist.

#### **B.4.5.1 Möglichkeit der Erdverkabelung**

Eine Voll- oder Teilerdverkabelung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da das planfestgestellte Vorhaben nicht zu den gemäß § 4 Abs. 1 BBPlG i.V.m. der Anlage Bundesbedarfsplan zulässigen Projekten gehört. Die Vorschriften bestimmen für Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Planfeststellungsbehörde von dem Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann<sup>320</sup>. Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Normen gehört das Vorliegen eines Pilotprojekts. Wird das zur Planfeststellung gestellte Planvorhaben mithin – wie hier – nicht gesetzlich als Pilotprojekt eingestuft, ist es der Planfeststellungsbehörde verwehrt, ein solches gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 BBPlG oder gestützt auf das Abwägungsgebot nach § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zu verlangen<sup>321</sup>. Eine Erdverkabelung musste somit nicht weiter untersucht werden.

#### **B.4.5.2 Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen**

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu dem von dem Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind vorliegend solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu

---

<sup>320</sup> Vgl. BVerwG, Beschl v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.

<sup>321</sup> Vgl. BVerwG, Beschl v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.

den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und den sich aufdrängenden und deshalb von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden<sup>322</sup>.

Vorliegend waren zuvörderst die von dem Vorhabenträger selbst erwogenen Alternativen näher zu prüfen. Daneben hat auch das BfN einen Alternativvorschlag unterbreitet.

Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen, anschließend bezogen auf jene Kriterien eine relative Bewertung der einzelnen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen durchgeführt und schließlich die einzelnen Kriterien untereinander gewichtet.

Die Gewichtung der Kriterien erfolgte abstrakt-generell anhand der Maßstäbe des materiellen Rechts. Da das materielle Recht die umweltbezogenen Belange ebenso steuert wie die technisch-energiewirtschaftlichen Gesichtspunkte und die sonstigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich hierbei um die gemeinsame „Währung“, die einen kriterienübergreifenden Vergleich überhaupt erst möglich macht. Dabei ist zunächst die Normenhierarchie zu beachten<sup>323</sup>: Europäisches Recht genießt gegenüber nationalem Recht Anwendungsvorrang, Bundesrecht bricht Landesrecht und die Regelungen auf regionaler sowie kommunaler Ebene dürfen sich nicht in Widerspruch insbesondere zum Landesrecht setzen. Innerhalb der jeweiligen normhierarchischen Ebene gibt es sodann regelmäßig Recht unterschiedlichen Ranges. So geht beispielsweise das EU-Primärrecht dem Sekundärrecht vor und auf nationaler Ebene genießen Vorschriften von Verfassungsrang Vorrang vor einfachrechtlichen Vorgaben. Unterhalb des Ranges der jeweiligen normativen Vorgabe ist nach dem Grad der Verbindlichkeit zu differenzieren. Zwingende rechtliche Vorgaben erweisen sich als gewichtiger als Abwägungsdirektiven sowie schlichte Abwägungsvorgaben. Schließlich wiegen konkrete Vorgaben schwerer als eher allgemein gehaltene Ziele.

Bei alledem darf indes nicht unberücksichtigt bleiben, wenn sich die Betroffenheiten in Umfang und Intensität deutlich voneinander unterscheiden. Es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn ein normativ als sehr gewichtig verorteter Belang, der aber von sämtlichen noch näher zu prüfenden Varianten nur marginal berührt wird, letztlich den Ausschlag für die Variantenauswahl gibt, während ein normativ abstrakt-generell weniger hoch gewichteter Belang massiv betroffen ist. Die vorbeschriebene Gewichtung aufgrund

---

<sup>322</sup> BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 159); BVerwG, Beschl v. 24.09.2009 – 9 B 10.09, juris, Rn. 5.

<sup>323</sup> Lau, UPR 2021, 10 (12).

der objektiven Wertentscheidung des Normgebers steht folglich in einer Wechselbeziehung zu Umfang und Intensität der jeweiligen Beeinträchtigung. Darüber hinaus muss bei der Gewichtung berücksichtigt werden, wenn Kriterien teilweise identische Zielstellungen haben, da anderenfalls das jeweils dahinterstehende Schutzgut mehrfach zur Geltung kommt und somit Übergewichtet würde.

In einem ersten Gewichtungsschritt wurde vorliegend der von dem Vorhabenträger verfolgten Unterscheidung in Planungsleitsätze (hohes Gewicht) und Planungsgrundsätze (geringeres Gewicht) gefolgt, ohne jedoch in jedem Fall auch die jeweilige Zuordnung, wie in der Unterlage 1 dargelegt, zu übernehmen. In einem zweiten Schritt wurde ausgehend von der Normhierarchie sowie von Umfang und Intensität der Betroffenheit des jeweiligen Kriteriums in Planungsleitsätze von hohem, mittlerem und geringem Gewicht bzw. Planungsgrundsätze von hohem, mittlerem und geringem Gewicht differenziert. Dabei gilt:

**Tab. 18: Gewichtung der Planungsleit- und -grundsätze**

Gewichtung	Planungsleit- und -grundsätze
sehr hohes Gewicht	Planungsleitsätze von hohem Gewicht
hohes Gewicht	Planungsleitsätze von mittlerem Gewicht, Planungsgrundsätze von hohem Gewicht
mittleres Gewicht	Planungsleitsätze von geringem Gewicht, Planungsgrundsätze von mittlerem Gewicht
geringes Gewicht	Planungsgrundsätze von geringem Gewicht

Ausgehend von den Merkmalen des Vorhabens, den dadurch abstrakt-generell möglichen Auswirkungen und deren Relevanz, die ihnen der Gesetzgeber beimisst, lassen sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich folgende für die Alternativenprüfung entscheidungserhebliche Kriterien mit jeweils folgender genereller Gewichtung festhalten:

**Tab. 19: Gewichtung entscheidungserheblicher Kriterien für die Alternativenprüfung**

lfd. Nr.	Merkmal des Vorhabens/Betroffenheit durch das Vorhaben	Rechtliche Grundlage/Erfordernis	Einordnung/Gewichtung
1	Trassenlänge	§ 1 Abs. 1 EnWG (Baukosten), § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (CO <sub>2</sub> -Einsparung durch geringeren Materialverbrauch)	Planungsgrundsatz von geringem Gewicht (an sich Planungsgrundsatz von hohem Gewicht, Kosten/Materialverbrauch werden aber noch durch weitere Kriterien abgebildet)
2	Anzahl, Art und Höhe der Masten	§ 1 Abs. 1 EnWG (Baukosten), § 13 Abs. 1	Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht (an sich

lfd. Nr.	Merkmal des Vorhabens/Betroffenheit durch das Vorhaben	Rechtliche Grundlage/Erfordernis	Einordnung/Gewichtung
		Satz 1 KSG (CO <sub>2</sub> -Einsparung durch geringeren Materialverbrauch), § 15 BNatSchG (Landschaftsbild)	Planungsgrundsatz von hohem Gewicht, Kosten/Materialverbrauch werden aber noch durch weitere Kriterien abgebildet)
3	Anzahl der Winkelpunkte und Größe der Leitungswinkel	§ 1 Abs. 1 EnWG (Baukosten), § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (CO <sub>2</sub> -Einsparung durch geringeren Materialverbrauch) <sup>324</sup>	Planungsgrundsatz von geringem Gewicht (an sich Planungsgrundsatz von hohem Gewicht, Kosten/Materialverbrauch werden aber noch durch weitere Kriterien abgebildet)
4	Anzahl der Kreuzungen mit bzw. betriebsrelevanten Annäherungen an andere Leitungen und sonstige Infrastrukturen	§ 1 Abs. 1 EnWG (Bau-/Betriebskosten) <sup>325</sup>	Planungsgrundsatz von geringem Gewicht (an sich Planungsgrundsatz von hohem Gewicht, Kosten/Materialverbrauch werden aber noch durch weitere Kriterien abgebildet)
5	Parallellauf (Abstand und Streckenlänge der Annäherung an empfindliche andere Versorgungsleitungen)	§ 1 Abs. 1 EnWG (Gewährleistung der Funktionssicherheit)	Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
6	Bauausführung (Gesamtumfang der Bau-, Montage- und Seilzugflächen sowie bauzeitlichen Zuwegungen, Flächen für Schutzgerüste, Provisorien)	§ 1 Abs. 1 EnWG (Bau-/Betriebskosten)	Planungsgrundsatz von geringem Gewicht (an sich Planungsgrundsatz von hohem Gewicht, Kosten werden aber noch durch weitere Kriterien abgebildet)
7	Immissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern	§ 1 Abs. 1 BImSchG, §§ 22, 23 BImSchG i.V.m Nr. 6 TA Lärm, § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV (Immissionsschutz, insbesondere	soweit einschlägige Grenz- und Richtwerte überschritten werden, Planungsleitsatz von hohem

<sup>324</sup> Je mehr Verschwenkungen erfolgen und je spitzer der Winkel der Verschwenkungen ist, desto mehr und desto aufwändigere Winkelabspannmasten müssen verbaut werden. Diese weisen wiederum einen gegenüber den Tragmasten höheren Materialaufwand und höhere Kosten auf.

<sup>325</sup> Kreuzungen mit anderen Leitungen und sonstigen Infrastrukturen sind im Bau und in der Reparatur aufwendiger (Notwendigkeit von Schutzgerüsten etc.).

lfd. Nr.	Merkmal des Vorhabens/Betroffenheit durch das Vorhaben	Rechtliche Grundlage/Erfordernis	Einordnung/Gewichtung
		Schutz der menschlichen Gesundheit)	Gewicht, im Übrigen Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
8	Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten	§ 34 BNatSchG (Schutz des gemeinsamen europäischen Naturerbes)	soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, Planungsleitsatz von hohem Gewicht, im Übrigen Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
9	Betroffenheit europäischer Vogelarten/Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Schutz des gemeinsamen europäischen Naturerbes)	soweit Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, Planungsleitsatz von hohem Gewicht, im Übrigen Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
10	Betroffenheit nationaler Schutzgebiete/-objekte des Naturschutzes	§ 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1, §§ 23 ff., § 30 BNatSchG	Planungsleitsatz von mittlerem Gewicht
11	Betroffenheit von Pflanzen und Tieren einschließlich ihrer Lebensräume im Übrigen	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 5, § 15 Abs. 1 BNatSchG	Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
12	Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen	§ 1 Abs. 5, § 21 BNatSchG	Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
13	Inanspruchnahme von Fläche und Böden	§ 4 Abs. 1 BBodSchG, § 1 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1, § 15 Abs. 1 und 3 BNatSchG (relevant sowohl hinsichtlich des Flächenumfangs als auch hinsichtlich der Qualität/Funktion der betroffenen Böden)	mit Blick auf die fehlende Vermehrbarkeit von Boden und dessen elementare Funktion im Naturhaushalt Planungsgrundsatz von hohem Gewicht
14	Betroffenheit von Waldgebieten (Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Mast- bzw. Leitungsschutzbereich)	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 5, § 15 Abs. 1 BNatSchG, § 1 Nr. 1 BWaldG (relevant sowohl hinsichtlich des Flächenumfangs als auch hinsichtlich der Qualität/Funktion der betroffenen Waldflächen)	soweit eine Waldumwandlung vorliegt, Planungsleitsatz von mittlerem Gewicht, im Übrigen Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht

lfd. Nr.	Merkmal des Vorhabens/Betroffenheit durch das Vorhaben	Rechtliche Grundlage/Erfordernis	Einordnung/Gewichtung
15	Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft	§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2, § 15 Abs. 1 BNatSchG	Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
16	Betroffenheit von unzerschnittenen Räumen durch Trennwirkung und Beeinträchtigung	§ 1 Abs. 5 und 6, § 15 Abs. 1 BNatSchG	Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
17	Betroffenheit von denkmalpflegerisch/archäologisch relevanten Bereichen	Landesdenkmalschutzgesetze	Planungsleitsatz von mittlerem Gewicht
18	Betroffenheit der Erlebbarkeit und Nutzbarkeit des Sichtbereichs von Welterbestandorten	UNESCO-Welterbekonvention, Art. 167 Abs. 1 und 2 AEUV	Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
19	Betroffenheit von Vorrang-/Eignungsgebieten	§ 4 Abs. 1 ROG	je nach Zweck des Gebiets Planungsleitsatz von hohem bis geringem Gewicht
20	Betroffenheit von Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen und sonstigen Satzungen nach BauGB; Beschränkung städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten	§ 38 Satz 1 BauGB	Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
21	Betroffenheit von Siedlungsfreiräumen	§ 1 Abs. 6 BNatSchG	Planungsgrundsatz von geringem Gewicht (da bereits in anderen Belangen mittelbar mit abgebildet)
22	Hinderniswirkung für die Luftfahrt	Art. 2 Abs. 2 GG, § 12 Abs. 2 und 3, § 17 S. 1 und 2 LuftVG (Sicherheit des Luftverkehrs)	Planungsgrundsatz von hohem Gewicht
23	Flächen mit unsicherem bzw. potenziell kontaminiertem Baugrund	§ 1 Abs. 1 EnWG (Baukosten)	soweit keine Erdkabel verlegt werden, Planungsgrundsatz von geringem Gewicht (da nur ein vergleichsweise geringfügiger Teil der Gesamtkosten und die Kosten auch durch weitere Kriterien abgebildet werden)

Ifd. Nr.	Merkmal des Vorhabens/Betroffenheit durch das Vorhaben	Rechtliche Grundlage/Erfordernis	Einordnung/Gewichtung
24	dauerhafte Inanspruchnahme und Bewirtschaftungserschwernisse von Flächen Dritter durch Maststandorte und Schutzstreifen	Art. 14 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG	soweit Flächen in Anspruch genommen werden, Planungsgrundsatz von hohem Gewicht, bei bloßen Bewirtschaftungserschwernissen Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
25	temporäre Inanspruchnahme von Flächen Dritter durch Bau-, Montageflächen und Zufahrten während des Baus und bei erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen	Art. 14 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG	Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht
26	Betroffenheit von Schutzbereichen zum Zwecke der Landesverteidigung	Landesverteidigung (allgemeine Sicherheit, Art. 87a GG)	Planungsgrundsatz von hohem Gewicht
27	Betroffenheit der Baubeschränkungszone von Autobahnen, Bundes-, Staats-, Landes- und Kreisstraßen	§ 9 FStrG, Landesstraßengesetz	Planungsleitatz von mittlerem Gewicht
28	Betroffenheit sonstiger hinreichend verfestigter Planungen und Vorhaben	hinter den Planungen stehende Belange	in Abhängigkeit von der jeweiligen Planung Planungsgrundsatz von mittlerem bis geringem Gewicht
29	Betroffenheit von Wasserschutzgebieten	§§ 51 ff. WHG	wegen der elementaren Bedeutung der Trinkwasserversorgung je nach Schutzzone Planungsleitatz von hohem bis mittlerem Gewicht
30	Betroffenheit von Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebieten	§§ 77 ff. WHG	Planungsleitatz von mittlerem Gewicht
31	Betroffenheit von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten	§§ 77 ff. WHG	Planungsgrundsatz von mittlerem Gewicht



Daraus waren segmentweise die im konkreten Fall für die Alternativenprüfung relevanten Kriterien zu ermitteln und anschließend die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zur planfestgestellten Trasse jeweils vergleichend einander gegenüberzustellen sowie die Kriterien untereinander zu gewichten.

#### **B.4.5.2.1 Räumliche Alternativen innerhalb des Trassenkorridors**

Innerhalb des ca. 31,5 km langen und 1.000 m breiten, für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridors kamen mehrere räumliche Trassenalternativen in Betracht. Hierzu hat der Vorhabenträger in nachvollziehbarer und nicht zu beanstandender Weise den Trassenraum in insgesamt sieben Segmente unterteilt, innerhalb derer die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen näher betrachtet wurden. Ausgehend davon ergibt sich für die einzelnen Segmente das nachfolgend dargestellte Bild, wobei jeweils lediglich die Unterschiede zwischen den ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen dargestellt werden.

Ein achsgleicher Ersatzneubau im Offenland zwischen Segment 1 bis Segment 6 kam dagegen nicht ernsthaft als Alternative in Betracht und konnte im Rahmen der Grobanaalyse ausgeschieden werden. Hintergrund ist zunächst der Umstand, dass die Bestandstrasse weit überwiegend außerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verläuft. Überdies ist zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung bis zur Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung ein Weiterbetrieb der 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk notwendig. Bei einem trassengleichen Neubau wäre mithin ein kostenintensives Provisorium mit zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich gewesen, was ersichtlich im Widerspruch zu der fachplanerischen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG stehen würde.

##### **B.4.5.2.1.1 Segment 1**

Das Segment 1 beginnt östlich des UW Bertikow und führt knapp 2 km nach Norden entlang der zu demontierenden 220-kV-Bestandsleitung. In diesem Bereich nahm der Vorhabenträger zwei Trassenverläufe in den Blick, die sich wie folgt darstellen:

Die Alternative 1A verläuft vom UW Bertikow zunächst westlich der 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk, bevor sie nach ca. 1,4 km östlich hiervon geführt wird. Zu Beginn ihres Verlaufs werden die OPAL-Leitung, die B 198 und ein kleineres Stillgewässer überspannt. Demgegenüber zeichnet sich die Alternative 1B durch einen alleinigen östlichen Parallelverlauf zur 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk aus, sodass sie zusätzlich die Trasse der EUGAL-Leitung kreuzt.

**Tab. 20: Gegenüberstellung der Alternativen 1A und 1B**

lfd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 1A	Alternative 1B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
1	Trassenlänge	1.955 m	1.969 m	Beide Alternativen sind annähernd gleich lang, sodass in Ansehung der marginalen Differenz beide Alternativen als gleichwertig anzusehen sind.	gering	gleichwertig
2	Masthöhe	59 m	55 m	Mit der Höhe der Masten steigt der Material- und Kostenaufwand, sodass niedrigere Masten nach § 1 Abs. 1 EnWG und infolge dessen die Alternative 1B günstiger sind.	mittel	1B
4	Anzahl der Kreuzungen mit anderen Leitungen und sonstigen Infrastrukturen	2	6	Anders als die Alternative 1A quert die Alternative 1B die OPAL-Gasleitung dreimal und darüber hinaus zweimal die EUGAL-Gasleitung. Vor diesem Hintergrund ist die Alternative 1A günstiger zu bewerten, da mit der Alternative weniger betriebliche Einschränkungen verbunden sind.	gering	1A

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 1A	Alternative 1B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
6	Bauausführung (Gesamtumfang der Bau-, Montage- und Seilzugflächen sowie bauzeitlichen Zuwegungen, Flächen für Schutzgerüste, Provisorien)	schleiffreier Schnitt	nahezu rechtwinklige Kreuzung	Beide Alternative kreuzen die B 198. Die unterschiedliche Kreuzungsweise führt jedoch dazu, dass die Länge der erforderlichen Schutzgerüste bei der Alternative 1B lediglich halb so lang wie bei der Alternative 1A ausfällt. Ausgehend davon ist die Alternative 1B im Lichte des § 1 Abs. 1 EnWG günstiger zu bewerten.	gering	1B
10	Betroffenheit nationaler Schutzgebiete/-objekte des Naturschutzes	2 Gebiete/ Objekte (1.050 m <sup>2</sup> )	2 Gebiete/ Objekte (595 m <sup>2</sup> )	Beide Alternativen überspannen gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG. Hierbei handelt es sich insb. um Gehölze im Offenland (Allee), sodass anlage- und betriebsbedingt eine Beschränkung der Aufwuchshöhen innerhalb des Schutzstreifens erforderlich ist. Der Umfang der Aufwuchsbeschränkung fällt bei der Alternative 1A doppelt so hoch aus, wie bei der Alternative 1B. Aufgrund dessen wird	hoch	1B

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 1A	Alternative 1B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
				die Alternative 1B als günstiger bewertet.		
11	Betroffenheit von Pflanzen und Tieren einschließlich ihrer Lebensräume im Übrigen	590 m <sup>2</sup>	2880 m <sup>2</sup>	Außerhalb der Biotope sind Aufwuchsbeschränkungen an Gehölzen innerhalb des Schutzstreifes erforderlich. Diese fallen bei der Alternative 1B deutlich höher aus als bei der Alternative 1A, sodass die Alternative 1A günstiger ist.	mittel	1A
12	Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen	480 m <sup>2</sup> , aber Vermeidung möglich	keine Betroffenheit	Innerhalb des Schutzstreifens der Alternative 1A befindet sich eine Fläche des Biotopverbundes. Es handelt sich um ein temporäres Kleingewässer (degeneriertes Moor). Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen voraussichtlich ausgeschlossen werden, sodass beide Alternativen unbenommen der mit der Alternative 1A verbundenen Überspannung gleichwertig sind.	mittel	gleichwertig
13	Inanspruchnahme von	440 m <sup>2</sup>	440 m <sup>2</sup>	Die Alternativen verlaufen beide ca.	hoch	1B

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 1A	Alternative 1B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
	Fläche und Böden	(100 m <sup>2</sup> mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit)		1.970 m auf hochwertigen Böden. Bei der Alternative 1A liegt ein Tragmast indes näher an einem grundwasserbeeinflussten Standort als der östlich davon befindliche Abspannmast der Alternative 1B. Im Ergebnis weist daher die Alternative 1A ein höheres baubedingtes Konfliktpotenzial auf, sodass Alternative 1B als günstiger zu bewerten ist.		
16	Betroffenheit von unzerschnittenen Räumen durch Trennwirkung und Beeinträchtigung	310 m	610 m	Zwar weisen beide Alternativen eine nahezu gleiche Länge auf. Allerdings verläuft die Alternative 1B z.T. in einem größeren Abstand zu den vorhandenen Infrastrukturen, sodass partiell mehr unbelastete Räume zerschnitten werden. Die Alternative 1A ist unter diesem Gesichtspunkt daher als günstiger zu bewerten.	mittel	1A
17	Betroffenheit von denkmalpflegerisch/	1 Bodendenkmal	2 Bodendenkmale	Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen	hoch	1A

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 1A	Alternative 1B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
	archäologisch relevanten Bereichen			können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. Eingedenk der Betroffenheit von zwei Bodendenkmalen infolge von zwei Abspannmasten bei der Alternative 1B ist daher die Alternative 1A als günstiger zu bewerten.		

Im Ergebnis erweist sich im Segment 1 mithin die Alternative 1B als vorzugswürdig. Alternative 1A erweist sich allerdings hinsichtlich ebenso vieler entscheidungsrelevanter Kriterien als vorzugswürdig wie Alternative 1B. Auch ist die Alternative 1A mit geringeren Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen verbunden (Belang vom hohem Gewicht) und genießt den Vorzug bei zwei mittelgewichtigen Belangen und einem geringgewichtigen Belang. Die Alternative 1B ist aber in Bezug auf einen geringgewichtigen, einen mittelgewichtigen und zwei hochgewichtige Belange besser bewertet. Aufgrund der einfacheren Bauausführung, der geringeren Länge der Überspannung der Allee entlang der B196, ihrer niedrigeren Masten, des geringeren Eingriffs in gesetzlich geschützte Biotope und der größeren Schonung des Bodens, die die öffentlichen und privaten Belange betreffen, handelt es sich bei ihr um die insgesamt weniger beeinträchtigende Alternative.

#### **B.4.5.2.1.2 Segment 2**

Das Segment 2 umfasst einen Trassenabschnitt von ca. 4 km Länge, welches in Höhe des Koppelsees beginnt und mit der Bündelung der BAB A 20 zwischen den Orten Dreesch und Ausbau Weidendamms endet. Bis südlich des Großen und Kleinen Prähnsees führt die Leitung zunächst in Richtung Norden, wo sie zur Umgehung der beiden

Seen nach Osten verschwenkt. Ab der BAB A 20 folgt sie in Bündelung dem Verlauf der Bundesautobahn Richtung Norden.

Eine andere als die planfestgestellte Trasse kam nicht ernsthaft in Betracht. So befinden sich westlich der 220-kV-Bestandstrasse Bertikow-Pasewalk, aber auch östlich des Großen und Kleinen Prähnsees Windenergieanlagen. Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der nordöstlich gelegenen, vorgenannten Seen war daher eine Trassenführung weiter westlich bereits im Rahmen der Grobanalyse auszuschneiden.

#### **B.4.5.2.1.3 Segment 3**

Das Segment 3 beginnt nördlich der Straßenverbindung zwischen den Orten Dreesch und Ausbau Weidendam. Von dort aus umfasst das Segment einen ca. 6,5 km langen Bereich entlang der BAB A 20 bis südlich der Anschlussstelle Prenzlau-Ost. Die beiden seitens des Vorhabenträgers untersuchten Alternativen unterschieden sich im Wesentlichen darin, dass eine Trasse westlich und östlich der BAB A 20 betrachtet wird. Die Alternativen stellen sich hierbei wie folgt dar:

Die Alternative 3A umgeht westlich die Autobahnanschlussstelle Prenzlau-Süd. Um einen größtmöglichen Abstand zu den Ortschaften Drense und Mönchehof zu erreichen, verläuft die Alternative anschließend mit einem geringstmöglichen Abstand zur bzw. entlang der BAB A20. Aufgrund der Bündelung der BAB A 20 mit einer Mineralölleitung der PCK nördlich von Mönchehof muss der Abstand zur Bundesautobahn zwischenzeitlich etwas vergrößert werden. In ihrem Verlauf kreuzt die Alternative 3A die Landesstraße L 25 und zwei Flächen mit in Planung befindlichen Photovoltaikanlagen.

Die Alternative 3B kreuzt zu Beginn die BAB A 20, umgeht östlich die Anschlussstelle Prenzlau-Süd und führt parallel zur BAB A 20 Richtung Norden. Mit Blick auf den Ziemensee, mehreren Richtfunkstrecken und Flächen für Windenergieanlagen wird die Trasse der Alternative 3B im Vergleich zur Alternative 3A mit einem deutlichen weiteren Abstand zur Bundesautobahn geführt.

**Tab. 21: Gegenüberstellung der Alternativen 3A und 3B**

lfd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 3A	Alternative 3B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
1	Trassenlänge	6.716 m	7.130 m	Die Alternative 3A ist ca. 400 m kürzer als die Alternative 3B	gering	3A

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 3A	Alternative 3B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
				und damit als günstiger zu bewerten.		
2	Mastanzahl/ Mastart	17, davon 4 WA2 und 2 WA1	19, davon 4 WA2, 1 WA3 und 1 WA4	Beide Alternativen besitzen sechs Winkelpunkte, die jedoch unterschiedliche Arten von Winkelabspannmasten erfordern. Während bei der Alternative 3A an zwei Masten auf die schwächste Winkelgruppe (WA1) zurückgegriffen werden kann, bedingen die Leitungswinkel in der Alternative 3B Masten in der stärksten Winkelgruppe (WA2, WA3). Vor diesem Hintergrund ist die Alternative 3A als günstiger zu bewerten.	mittel	3A
4	Anzahl der Kreuzungen mit anderen Leitungen und sonstigen Infrastrukturen	6	2	Die Alternative 3A kreuzt zweimal die Mineralölleitung der PCK sowie gleichzeitig jeweils einmal die Gasleitungen der OPAL und EUGAL. Weitere betriebsbedingte Einschränkungen ergeben sich infolge der (teilweisen)	gering	3B



Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 3A	Alternative 3B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
				Überspannung der zwei geplanten Photovoltaikflächen. In Alternative 3B ist die BAB A 20 zu kreuzen. Darüber hinaus spricht bereits die geringe Anzahl der Kreuzungspunkte für eine günstigere Bewertung der Alternative 3B.		
5	Parallellauf (Abstand und Streckenlänge der Annäherung an empfindliche andere Versorgungsleitungen)	Parallellauf auf insgesamt 4,5 km	keine Betroffenheit	Die Alternative 3A verläuft ca. 2 km in einen Abstand von weniger als 60 m parallel zur Mineralölleitung der PCK sowie ca. 2,5 km in einem Abstand von 80 bis 150 m entlang des FM-Kabels der BAB A 20, sodass die Alternative 3B als günstiger zu bewerten ist.	mittel	3B
9	Betroffenheit europäischer Vogelarten/Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	Betroffenheit von Flächen mit höherer Habitateignung, geringere Kollisionsgefährdung	Betroffenheit von Flächen mit geringerer Habitateignung, höhere Kollisionsgefährdung der	Im Trassenraum kommen mehrere relevante Arten, wie Kranich, Kiebitz, Saatgans und Blässgans vor. Aufgrund des östlich der BAB A 20 gelegenen	mittel (bei beiden Alternativen werden keine Verbotstatbestände nach § 44	3A

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 3A	Alternative 3B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
		der Rohrdommel	Rohrdommel	Windparks ist von einer konfliktmindernden Vorbelastung und einer geringeren Habitataignung auszugehen. Während sich jedoch bei Alternative 3A eine signifikante Risikoerhöhung i.S.d. § 44 Abs. 1, Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG bzgl. der Rohrdommel durch eine Markierung des Erdseils verhindern lässt, sind bezogen auf die Alternative 3B dafür weitere Maßnahmen notwendig. Die Alternative 3A erweist sich damit insgesamt als die günstigere.	Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, nur der Umfang der Vermeidungsmaßnahmen unterscheidet sich)	
10	Betroffenheit nationaler Schutzgebiete/-objekte des Naturschutzes	4 Gebiete/ Objekte (3.580 m <sup>2</sup> )	3 Gebiete/ Objekte (4.405 m <sup>2</sup> )	Beide Alternativen überspannen gesetzlich geschützte Biotop i.S.d. § 30 BNatSchG. Hierbei handelt es sich insb. um Gehölze im Offenland, temporäre Kleingewässer, Schilfröhrichte sowie Grünland. Die Alter-	hoch	3A

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 3A	Alternative 3B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
				native 3B quert darüber hinaus ein FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“. Sämtliche Flächen werden überspannt und sind nicht von Maststandorten betroffen. Erforderlich sind aber ggf. Aufwuchsbeschränkungen, sodass eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist. Infolge der insofern geringeren Flächenbetroffenheit der Alternative 3A ist diese als günstiger zu bewerten.		
11	Betroffenheit von Pflanzen und Tieren einschließlich ihrer Lebensräume im Übrigen	6.780 m <sup>2</sup>	10.080 m <sup>2</sup>	Innerhalb des Schutzstreifens werden Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze notwendig. Diese fallen bei der Alternative 3B deutlich höher aus, sodass die Alternative 3A als günstiger zu bewerten ist.	mittel	3A
12	Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen	310 m	130 m	Beide Alternativen queren Flächen des Biotopverbunds	mittel	3B

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 3A	Alternative 3B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
				(temporäre Kleingewässer, Feuchtgrünland). Wenngleich mit Blick auf Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, ist die Alternative 3B aufgrund der geringeren Querungslänge als günstiger zu bewerten.		
13	Inanspruchnahme von Fläche und Böden	1.130 m <sup>2</sup> (100 m <sup>2</sup> Verdichtungsempfindliche Böden, 425 m <sup>2</sup> sehr hochwertige Böden)	1.250 m <sup>2</sup> (650 m <sup>2</sup> sehr hochwertige Böden)	Der dauerhafte Flächenverlust fällt bei der Alternative 3A um ca. 120 m <sup>2</sup> geringer aus und nimmt durch die Maststandorte weniger hochwertige Parabraunerde-Tschernosem-Flächen in Anspruch, sodass die Alternative günstiger ist.	hoch	3A
15	Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft	160 m	200 m	Das Kriterium bildet vorliegend die Betroffenheit landschaftsbildprägender Elemente ab, die nahezu gleich beeinträchtigt werden, die Alternative 3A weist insoweit jedoch die	mittel	3A

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 3A	Alternative 3B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
				geringere Streckenlänge mit entsprechender Betroffenheit auf, sodass sie sich als günstiger erweist.		
16	Betroffenheit von unzerschnittenen Räumen durch Trennwirkung und Beeinträchtigung	1.480 m	5.150 m	Die Alternative 3A nimmt vornehmlich bereits durch andere Infrastrukturen vorbelastete Flächen in Anspruch. Damit fällt die Betroffenheit unzerschnittener Räume deutlich geringer aus, womit die Alternative 3A günstiger ist.	mittel	3A
17	Betroffenheit von denkmalpflegerisch/archäologisch relevanten Bereichen	4 Bodendenkmale	1 Bodendenkmal	Durch die Alternative 3A werden voraussichtlich mehr Bodendenkmale in Anspruch genommen, sodass die Alternative 3B als günstiger zu bewerten ist.	hoch	3B
19	Betroffenheit von Vorrang-/Eignungsgebieten	400 m	595 m	Beide Alternativen verlaufen durch das Windeignungsgebiet „Grünow-Ludwigsburg“. Aufgrund des längeren Streckenverlaufs der Alternative 3B ist die Alternative 3A günstiger.	sehr hoch	Kriterium letztlich ohne Relevanz

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 3A	Alternative 3B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
				Das Kriterium entfällt jedoch in der Wertung, weil sich die Ausweisung des Eignungsgebiets als unwirksam erwiesen hat (dazu auch noch unter B.5.1.5).		
24	dauerhafte Inanspruchnahme und Bewirtschaftungsergebnisse von Flächen Dritter durch Maststandorte und Schutzstreifen	45,4 ha (Überspannung)  1.130 m <sup>2</sup> (Maststandorte)	48,2 ha (Überspannung)  1.250 m <sup>2</sup> (Maststandorte)	Mit der Überspannung von Ackerflächen gehen keine Bewirtschaftungsergebnisse einher, sodass auch die Flächendifferenz bezogen darauf keine Rolle spielt. Zu berücksichtigen ist jedoch der dauerhafte Verlust von Ackerflächen durch die Maststandorte sowie die Beeinträchtigung von Eigentum, im Lichte dessen die Alternative 3A als günstiger zu bewerten ist.	hoch	3A
27	Betroffenheit der Baubeschränkungszone von Autobahnen, Bundes-,	Betroffenheit	keine Betroffenheit	Die Alternative 3B quert die BAB A 20, während die Alternative 3A auf längerer Strecke parallel in der Baubeschränkungszone verläuft. Ausgehend von der	hoch	3B

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 3A	Alternative 3B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
	Staats-, Landes- und Kreisstraßen			allenfalls punktuellen Beeinträchtigung der Alternative 3B, ist diese als günstiger zu bewerten.		
28	Betroffenheit sonstiger hinreichend verfestigter Planungen und Vorhaben	Überspannung eines Solarparks	keine Betroffenheit	Die Alternative 3A quert den Solarpark Dreuse, für den ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Da der Solarpark aber nur überspannt wird, besteht insoweit keine Beeinträchtigung.	mittel	Kriterium letztlich ohne Relevanz

Ausgehend davon stellt sich im Segment 3 die Alternative 3A als diejenige Alternative dar, die mit den geringsten Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange verbunden ist. Sie ist daher vorzugswürdig. Dies resultiert nicht nur aus der geringeren Flächeninanspruchnahme für Maststandorte, sondern maßgeblich auch aus den insgesamt geringen Umweltauswirkungen der Alternative 3A. Während Alternative 3B hinsichtlich eines geringgewichtigen, zwei mittelgewichtiger und zwei hochgewichtiger Belange den Vorzug verdient, erweist sich Alternative 3A in Bezug auf einen geringgewichtigen, fünf mittelgewichtige und drei hochgewichtige Belange als besser.

#### **B.4.5.2.1.4 Segment 4**

Auf einer Länge von ca. 5,5 km erstreckt sich das Segment 4 von der Anschlussstelle Prenzlau-Ost bis nördlich der Ortschaft Klockow. Auch in diesem Segment wurden Alternativen westlich (4A(2)) und östlich (4B) der BAB A 20 näher untersucht (s. B.4.5.2.1.4.1). Die westliche Alternative besitzt auf Höhe Dauerthal zwei kleinräumige Unteralternativen 4A(1) und 4A(2) (s. B.4.5.2.1.4.2).

**B.4.5.2.1.4.1 Trassenverlauf östlich und westlich der BAB A 20**

Zunächst ist auf die Alternativen 4A(2) im Verhältnis zu 4B einzugehen. Die Alternativen stellen sich wie folgt dar:

Die Alternative 4A(2) umgeht westlich die Anschlussstelle Prenzlau-Ost der BAB A 20. Zur Vermeidung von Eingriffen in mehrere Gehölzflächen verschwenkt die Trasse leicht in Richtung Westen, bevor sie die dichte Bündelung zur Bundesautobahn wieder aufnimmt und im Zuge dessen westlich am Rand des Rastplatzes Klockow-West vorbeiführt.

Die Alternative 4B verläuft östlich und mit geringstmöglichem Abstand zur Bundesautobahn. Angesichts der mit der BAB A 20 dicht gebündelten Gasleitungen OPAL bzw. EUGAL sowie einem hier befindlichen Windpark muss der Abstand zur BAB etwas vergrößert werden. Um wiederum den Abstand zur Ortschaft Klockow zu vergrößern wird die Trasse in Höhe des Rastplatzes Klockow-Ost zwischen der BAB A 20 und den Gasleitungen geführt.

**Tab. 22: Gegenüberstellung der Alternativen 4A(2) und 4B**

lfd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A(2)	Alternative 4B	Abwägung	Faktor	Vorzugsalternative
1	Trassenlänge	5.550 m	5.455 m	Beide Trassen sind annähernd gleich lang, sodass in Ansehung der marginalen Differenz beide Alternativen als gleichwertig anzusehen sind.	gering	gleichwertig
2	Mastanzahl	13	15	Die Alternative 4B besitzt aufgrund mehrerer kurzer Abspannabschnitte zwei Masten mehr. Infolgedessen ist die Alternative 4A(2) als günstiger zu bewerten.	mittel	4A(2)



Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A(2)	Alternative 4B	Abwägung	Faktor	Vorzugsalternative
3	Anzahl der Winkelpunkte und Größe der Leitungswinkel	4 Winkelpunkte	7 Winkelpunkte	Bei der Alternative 4B sind mehrere Richtungsanpassungen erforderlich, die zu mehreren, kürzeren Abspannabschnitten führen. Hierdurch ergeben sich drei zusätzliche Winkelpunkte. Jene weisen zwar günstigere Winkel als bei der Alternative 4A(2) auf. Dennoch ist die Alternative 4A(2) deshalb als günstiger zu bewerten.	gering	4A(2)
4	Anzahl der Kreuzungen mit anderen Leitungen und sonstigen Infrastrukturen	0	6	Die Alternative 4B quert jeweils dreimal die Gasleitungen der OPAL und EUGAL, teils in ungünstigen Kreuzungswinkeln, sodass die Alternative 4A(2) günstiger ist.	gering	4A(2)
5	Parallellauf (Abstand und Streckenlänge der Annäherung an empfindliche andere Versorgungsleitungen)	FM-Kabel auf 4 km unter 200 m Abstand	FM-Kabel auf 5 km 200 m bis 300 m, teils unter 100 m Abstand	Beide Alternativen verlaufen in Annäherung zu einem FM-Kabel der BAB A 20 sowie den Gasleitungen der OPAL und EUGAL, sodass entsprechende	mittel	4A(2)

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A(2)	Alternative 4B	Abwägung	Faktor	Vorzugsalternative
		OPAL-/ Eu-GAL-Leitung auf 300 m unter 300 m Abstand	OPAL-/ Eu-GAL-Leitung auf 3,5 km 50 m bis 100 m Abstand, auf restlicher Streckenlänge bis zu 300 m Abstand	(Schutz-)Maßnahmen an Anlagen Dritter erforderlich werden. Der wesentliche Unterschied besteht in den Abständen und Streckenlängen, die insgesamt bei der Alternative 4A(2) günstiger ausfallen.		
10	Betroffenheit nationaler Schutzgebiete/-objekte des Naturschutzes	3 Gebiete/ Objekte (2.480 m <sup>2</sup> )	2 Gebiete/ Objekte (505 m <sup>2</sup> )	Beide Alternativen überspannen gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG. Hierbei handelt es sich insb. um Gehölze im Offenland, temporäre Kleingewässer, Schilfröhrichte sowie Grünland. Flächeninanspruchnahmen durch Maststandorte finden nicht statt, sodass die Beeinträchtigung aus den notwendigen Aufwuchsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens resultiert. Aufgrund der geringeren Flächenbetrof-	hoch	4B

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A(2)	Alternative 4B	Abwägung	Faktor	Vorzugsalternative
				fenheit der Alternative 4B ist diese als günstiger zu bewerten.		
11	Betroffenheit von Pflanzen und Tieren einschließlich ihrer Lebensräume im Übrigen	auf 1.300 m <sup>2</sup>	auf 4.825 m <sup>2</sup>	Durch den Schutzstreifen werden Beschränkungen der Aufwuchshöhen an Gehölzen im Offenland notwendig. Jene fallen bei der Alternative 4B dreifach so hoch aus, womit die Alternative 4A(2) als deutlich günstiger zu bewerten ist.	mittel	4A(2)
12	Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen	3 Betroffenheiten	2 Betroffenheiten	Innerhalb des Schutzstreifens befinden sich bei beiden Alternativen Flächen des Biotopverbunds, deren Beeinträchtigung jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis sind daher beide Alternativen als gleichwertig anzusehen.	mittel	gleichwertig
13	Inanspruchnahme von Fläche und Böden	900 m <sup>2</sup> (325 m <sup>2</sup> mit hoher Ver-	1.100 m <sup>2</sup> (100 m <sup>2</sup> mit hoher Ver-	Die Alternative 4B benötigt zwar weniger Trag-, aber mehr Abspannmasten, womit	hoch	4A(2)

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A(2)	Alternative 4B	Abwägung	Faktor	Vorzugsalternative
		dichtungsempfindlichkeit; 750 m <sup>2</sup> sehr hochwertige Böden)	dichtungsempfindlichkeit; 1.200 m <sup>2</sup> sehr hochwertige Böden)	eine höhere Flächeninanspruchnahme einhergeht. Indessen ergibt sich bezogen auf die Art der beeinträchtigten Böden eine Gleichwertigkeit derart, dass die Alternative 4A(2) mehr verdichtungsempfindliche, dafür weniger hochwertige Böden in Anspruch nimmt. Letztlich erweist sich aber die Alternative 4A(2) insgesamt als günstiger, da mit ihr weniger Flächen in Anspruch genommen werden.		
15	Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft	4 Elemente (55 m)	5 Elemente (85 m)	Bezogen auf die Betroffenheit landschaftsbildprägender Elemente ergeben sich lediglich geringfügige Unterschiede. Alternative 4(A)2 erweist sich damit wegen der geringeren Anzahl der Betroffenheiten auf geringerer Strecke als vorzugswürdig.	mittel	4A(2)

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A(2)	Alternative 4B	Abwägung	Faktor	Vorzugsalternative
16	Betroffenheit von unzerschnittenen Räumen durch Trennwirkung und Beeinträchtigung	500 m	200 m	Beide Alternativen betreffen in geringem Anteil bislang unbelastete Räume. Alternative 4B ist mit der deutlich kürzeren Streckenlänge indes die günstigere Alternative.	mittel	4B
17	Betroffenheit von denkmalpflegerisch/ archäologisch relevanten Bereichen	1 Bodendenkmal	4 Bodendenkmale	Von der Alternative 4A(2) sind weniger denkmalpflegerisch/archäologisch relevante Bereiche betroffen. Insoweit ist die Alternative 4A(2) in dieser Hinsicht als günstiger zu bewerten.	hoch	4A(2)
19	Betroffenheit von Vorrang-/Eignungsgebieten	Querung eines Eignungsgebiets Windenergie auf 2.380 m	Querung eines Eignungsgebiets Windenergie auf 1.650 m	Beide Alternativen verlaufen durch ein Windeignungsgebiet. Aufgrund des längeren Streckenverlaufs der Alternative 4A(2) ist die Alternative 4B günstiger.	sehr hoch	4B
28	Betroffenheit sonstiger hinreichend verfestigter Planungen und Vorhaben	7 Bereiche auf 1,6 km Länge	14 Bereiche auf 3 km Länge	In beiden Alternativen gibt es Annäherungen zu bestehenden und geplanten Windenergieanlagen. Die Alternative 4B durchquert auf einer Länge von ca. 3	mittel	4A(2)

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A(2)	Alternative 4B	Abwägung	Faktor	Vorzugs-alternative
				km 14 Bereiche, wobei sie sich zum Teil bis zu 147 m an die Anlagen annähert. Damit verbunden sind erhebliche Einschränkungen insb. in Bezug auf die Gewährleistung der Arbeitssicherheit. Mit der Betroffenheit von sieben Bereichen und einer Annäherung auf max. 204 m ist die Alternative 4A(2) günstiger.		

Die vorstehende Tabelle veranschaulicht, dass die Alternative 4A(2) hinsichtlich der Mehrzahl der für die Alternativenprüfung relevanten Abwägungsbelange die bessere Alternative ist. Alternative 4B erweist sich nur hinsichtlich eines mittel- und eines hochgewichtigen Belangs sowie hinsichtlich eines Belangs mit sehr hohem Gewicht als vorzugswürdig. Demgegenüber verdient Alternative 4A(2) in Bezug auf zwei geringgewichtige, fünf mittelgewichtige und zwei hochgewichtige Belange teils deutlich den Vorzug, auch weil die Querung des Windeignungsgebietes mit sehr hohem Gewicht in B.4.4.8.2 als raumverträglich bewertet wurde. Sie ist folglich die die öffentlichen und privaten Belange eindeutig schonendere Alternative und daher vorzugswürdig.

#### **B.4.5.2.1.4.2 Unteralternativen Trassenverlauf westlich BAB A 20**

Die kleinräumigen Unteralternativen 4A1 und 4A2 auf der Höhe von Dauerthal unterscheiden sich dadurch, dass die Alternative 4A1 in einem geringeren Abstand zur BAB A 20 verläuft.

**Tab. 23: Gegenüberstellung der Alternativen 4A1 und 4A2**

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A1	Alternative 4A2	Abwägung	Faktor	Vorzugsalternative
1	Trassenlänge	2.173 m	2.260 m	Aufgrund der minimalen Abweichung der Streckenlänge und der gleichen Mastanzahl sind beide Alternativen als gleichwertig anzusehen.	gering	gleichwertig
3	Anzahl der Winkelpunkte und Größe der Leitungswinkel	2 Winkelpunkte	3 Winkelpunkte	Bei der Alternative 4A2 ist zur Umgehung eines Biotops ein zusätzlicher Winkelpunkt mit einem stärkeren Leitungswinkel erforderlich. Die Alternative 4A1 ist daher günstiger.	gering	4A1
5	Parallellauf (Abstand und Streckenlänge der Annäherung an empfindliche andere Versorgungsleitungen)	Parallellauf zur BAB A 20 und OPAL-/EUGAL-Leitung	Parallellauf zur BAB A 20 und OPAL-/EUGAL-Leitung	Die Alternative 4A1 wird auf längerer Strecke sowohl dichter an der BAB A 20 als auch den östlich hiervon verlaufenden Gasleitungen OPAL und EUGAL geführt. Ausgehend davon sind (Schutz-)Maßnahmen erforderlich, weshalb die Alternative 4A2 günstiger ist.	mittel	4A2
10	Betroffenheit nationaler	4 Gebiete/ Objekte (4.025 m <sup>2</sup> )	2 Gebiete/ Objekte (540 m <sup>2</sup> )	Beide Alternativen überspannen gesetz-	hoch	4A2

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A1	Alternative 4A2	Abwägung	Faktor	Vorzugs-alternative
	Schutzgebiete/-objekte des Naturschutzes			lich geschützte Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG. Hierbei handelt es sich insb. um Gehölze im Offenland, temporäre Kleingewässer, Schilfröhrichte sowie Grünland. Die Alternative 4A1 quert darüber hinaus den FFH-LRT 91E0 „Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder“. Erforderlich sind Aufwuchsbeschränkungen, sodass eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist. Aufgrund des hiervon betroffenen, höheren Flächenanteils und der Überspannung des FFH-LRT 91E0 durch die Alternative 4A1 ist die Alternative 4A2 als günstiger zu bewerten.		
11	Betroffenheit von Pflanzen und Tieren einschließlich ihrer Lebensräume im Übrigen	10.183 m <sup>2</sup>	keine Betroffenheit	Lediglich bei der Alternative 4A1 besteht innerhalb des Schutzstreifens eine Aufwuchsbeschrän-	mittel	4A2



Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A1	Alternative 4A2	Abwägung	Faktor	Vorzugsalternative
				kung, sodass die Alternative 4A2 deutlich günstiger ist.		
12	Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen	keine Betroffenheit	Betroffenheit	Innerhalb des Schutzstreifens der Alternative 4A2 befinden sich Flächen des Biotopverbundes, deren Beeinträchtigung jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen wird. Beide Alternativen sind daher als gleichwertig anzusehen.	mittel	gleichwertig
13	Inanspruchnahme von Fläche und Böden	420 m <sup>2</sup> (200 m <sup>2</sup> verdichtungsempfindlicher Boden, 650 m <sup>2</sup> sehr hochwertige Böden)	440 m <sup>2</sup> (325 m <sup>2</sup> verdichtungsempfindlicher Boden, 650 m <sup>2</sup> sehr hochwertige Böden)	Für die Alternative 4A2 wird anstelle eines Tragemastes ein Winkelabspannmast benötigt, womit sich die Flächeninanspruchnahme um 20 m <sup>2</sup> erhöht. Die Differenz zwischen den beiden Alternativen ist jedoch derart gering, dass beide Alternativen in dieser Hinsicht als gleichwertig zu betrachten sind. Baubedingt werden durch die Alternative 4A2 jedoch	hoch	4A1

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A1	Alternative 4A2	Abwägung	Faktor	Vorzugsalternative
				mehr verdichtungsempfindliche Böden betroffen, sodass die Alternative 4A1 günstiger ist.		
15	Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft	2 Elemente (480 m)	1 Element (15 m)	Von der Alternative 4A1 werden mehr landschaftsbildprägende Elemente gequert als von der Alternative 4A2, sodass Letztere günstiger ist.	mittel	4A2
16	Betroffenheit unzerschnittener Räume durch Trennwirkung und Beeinträchtigung	keine Betroffenheit	auf 500 m	Die Alternative 4A1 verläuft ausschließlich in einem vorbelasteten Gebiet und ist damit als günstiger zu bewerten.	mittel	4A1
24	dauerhafte Inanspruchnahme und Bewirtschaftungsergebnisse von Flächen Dritter durch Maststandorte und Schutzstreifen	12,0 ha	15,7 ha	Mit der Überspannung der Ackerflächen gehen keine Bewirtschaftungsergebnisse einher, sodass auch die Flächendifferenz bezogen darauf keine Rolle spielt. Ausgehend von der gleichen Mastanzahl ergibt sich allenfalls durch die differierende Mastart (siehe hierzu Ifd. Nr. 16)	hoch	gleichwertig

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 4A1	Alternative 4A2	Abwägung	Faktor	Vorzugs-alternative
				eine nur marginale zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Vor diesem Hintergrund sind beide Alternativen als gleichwertig zu bewerten.		
28	Betroffenheit sonstiger hinreichend verfestigter Planungen und Vorhaben	5 Bereiche (1,3 km)	2 Bereiche (0,6 km)	In beiden Alternativen kommt es zu Annäherungen zu bestehenden Windenergieanlagen. Die Alternative 4A1 durchquert auf einer Länge von ca. 1,3 km fünf Bereiche, die Alternative 4A2 auf einer Länge von 0,6 km zwei Bereiche. Ausgehend davon erweist sich die Alternative 4A2 als günstiger.	mittel	4A2

Im Segment 4 stellt sich mithin die Alternative 4A2 als die vorzugswürdige Alternative dar. Dies begründet sich vor allem daraus, dass sich diese Alternative weniger beeinträchtigend auf den gesetzlichen Biotopschutz auswirkt, ebenso wie auf die Pflanzen- und Tierwelt im Übrigen. Zudem steht sie in deutlich geringerem Konflikt zu vorhandenen Windenergieanlagen. Beide Alternativen sind jeweils hinsichtlich eines hochgewichtigen Belangs vorzugswürdig. Während aber Alternative 4A1 im Übrigen nur in Bezug auf einen geringgewichtigen und einen mittelgewichtigen Belang den Vorzug verdient, erweist sich Alternative 4A2 in Bezug auf vier mittelgewichtige Belange als besser.

**B.4.5.2.1.5 Segment 5**

Das Segment 5 weist eine Länge von ca. 5,5 km auf und betrifft den Bereich südlich der Gemeinde Schönfeld bis Höhe der Ortschaft Züsedom. Innerhalb des Segments kommen zwei Alternativen in Betracht, die wiederum einen Trassenverlauf östlich und westlich der BAB A 20 in den Blick nehmen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Topographie wird die Alternative 5A in dichter Bündelung zur BAB A 20 geführt. Nordöstlich von Damerow kreuzt die Alternative die BAB A 20 und verläuft weiter in Richtung Norden, infolgedessen die Parallelführung mit der BAB A 20 endet.

Die Alternative 5B verläuft gegenüber der Alternative 5A in einem weiteren Abstand zur BAB A 20, um eine übermäßig lange Parallelführung zu anderen Anlagen (Kupferkabel der Autobahn, Gasleitungen der OPAL/EUGAL) sowie die Querung zahlreicher Sölle und Gehölzbestände zu vermeiden. Wie die Alternative 5A wird die Parallelführung zur BAB A 20 nordöstlich von Damerow beendet und die Leitung weiter Richtung Norden geführt.

**Tab. 24: Gegenüberstellung der Alternativen 5A und 5B**

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 5A	Alternative 5B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
1	Trassenlänge	5.637 m	6.005 m	Die Alternative 5A ist ca. 400 m kürzer als die Alternative 5B und damit als günstiger zu bewerten.	gering	5A
2	Mastanzahl  Mastart	15  5 Winkel- punkte, WA1	17  5 Winkel- punkte, WA2/WA3	Die Alternative 5B erfordert zwei weitere Masten. Daneben sind unterschiedliche Arten von Winkelabspannmasten erforderlich. Während bei der Alternative 5B größtenteils Masten in der Winkelgruppe WA2 benötigt wer-	mittel	5A

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 5A	Alternative 5B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
				den, kann in der Alternative 5A für fast alle Masten auf die Winkelgruppe WA1 zurückgegriffen werden. Infolge dessen ist die Alternative 5A als günstiger zu bewerten.		
4	Anzahl der Kreuzungen mit anderen Leitungen und sonstigen Infrastrukturen	6	4	Beide Alternativen kreuzen die Gasleitungen der OPAL und EUGAL und die Richtfunkstrecken von E-Plus und Telefonica im Bereich Schönfeld. Darüber hinaus quert die Alternative 5A die BAB A 20 in einem nicht rechtwinkligen Winkel und eine 20-kV-Leitung am Anfang des Segments. Infolge dessen ist die Alternative 5B als günstiger zu bewerten ist.	gering	5B
5	Parallellauf (Abstand und Streckenlänge der Annäherung an emp-	FM-Kabel im Abstand von 150 m bis 200 m	OPAL-/EUGAL-Leitung auf 1,5 km über 200 m, am Ende bis zu	Anders als bei der Alternative 5B steht bezogen auf die Alternative 5A fest, dass diese aufgrund der Annäherung zum	mittel	5B

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 5A	Alternative 5B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
	findliche andere Versorgungsleitungen)		50 m Abstand, Parallellauf der Richtfunkstrecken von Telefonica und Enertrag	FM-Kabel entsprechende (Schutz-)Maßnahmen erfordert. Ausgehend davon ist die Alternative 5B als leicht günstiger zu bewerten		
9	Betroffenheit europäischer Vogelarten/ Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	geringe Habitataeignung betroffener Flächen	höhere Habitataeignung betroffener Flächen	Im Trassenraum kommen mehrere relevante Arten (z.B. Kiebitz, Flussschwabe, Kranich, Rothalstaucher, Seeadler, Weißstorch, Lachmöwe) vor. Die Verwirklichung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann indes ausgeschlossen werden. Aufgrund der dichten Bündelung mit der BAB A 20 ist jedoch unterhalb dieser Erheblichkeitsschwelle zu berücksichtigen, dass die Trasse der Alternative 5A eine geringere Habitataeignung aufweist. Auch liegt der Schwer-	mittel  (bei beiden Alternativen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, nur der Umfang der Vermeidungsmaßnahmen unterscheidet sich)	5A

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 5A	Alternative 5B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
				punkt des Brutgebiets des Kranichs im Bereich der Trasse der Alternative 5B, sodass die Alternative 5A als günstiger zu bewerten ist.		
10	Betroffenheit nationaler Schutzgebiete/-objekte des Naturschutzes	6 Gebiete/ Objekte (6.235 m <sup>2</sup> )	6 Gebiete/ Objekte (4.235 m <sup>2</sup> )	Beide Alternativen überspannen gesetzlich geschützte Biotop i.S.d. § 30 BNatSchG. Hierbei handelt es sich insb. um Gehölze im Offenland; bei der Alternative 5B zusätzlich um ein temporäres Kleingewässer. Randlich queren beide Alternativen zudem ein Vorkommen des FFH-LRT 3150. Beeinträchtigungen ergeben sich lediglich durch die Aufwuchsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens. Aufgrund der geringeren Flächeninanspruchnahme fällt die Alternative 5B günstiger aus.	hoch	5B

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 5A	Alternative 5B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
11	Betroffenheit von Pflanzen und Tieren einschließlich ihrer Lebensräume im Übrigen	2 Elemente (990 m <sup>2</sup> )	8 Elemente (9.730 m <sup>2</sup> )	Durch den Schutzstreifen werden Beschränkungen der Aufwuchshöhen an Gehölzen im Offenland notwendig. Jene fallen bei der Alternative 5B deutlich höher aus, womit die Alternative 5A als günstiger zu bewerten ist.	mittel	5A
12	Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen	keine Betroffenheit	4 Betroffenheiten	Innerhalb des Schutzstreifens der Alternative 5B befinden sich mehrere Flächen des Biotopverbunds. Dabei handelt es sich um Feuchtgrünland nährstoffreicher Standorte sowie um temporäre Kleingewässer (degeneriertes Moor). Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen voraussichtlich ausgeschlossen werden, sodass beide Alternativen als gleichwertig zu behandeln sind.	mittel	gleichwertig



Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 5A	Alternative 5B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
13	Inanspruchnahme Fläche und Böden	1.050 m <sup>2</sup>	1.170 m <sup>2</sup> (Querung von Parabraunerde/Moorfläche auf 190 m)	Der dauerhafte Flächenverlust fällt bei der Alternative 5A um ca. 110 m <sup>2</sup> geringer aus, sodass die Alternative günstiger ist. Die Beeinträchtigung der durch die Alternative 5B betroffenen Moorböden kann hingegen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, sodass der Belang weniger ins Gewicht fällt. Gleichwohl erweist sich wegen des insgesamt geringeren Eingriffs Alternative 5A als besser.	hoch	5A
15	Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft	5 Elemente (auf 110 m)	7 Elemente (auf 205 m)	Beide Alternativen queren landschaftsbildprägende Elemente in unterschiedlichem Ausmaß. Anders als bei der Alternative 5A wird von der Alternative 5B ein Feldgehölz vollständig in Anspruch genommen. Die Alternative	mittel	5A

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 5A	Alternative 5B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
				5A ist daher als günstiger zu bewerten.		
16	Betroffenheit unzerschnittener Räume durch Trennwirkung und Beeinträchtigung	1.975 m	5.860 m	Die Alternative 5B verläuft nahezu vollständig durch unbelastetes Gebiet, so dass die dadurch hervorgerufene Betroffenheit in etwa das Dreifache der Alternative 5A beträgt. Die Alternative 5A ist insoweit günstiger.	mittel	5A
17	Betroffenheit von denkmalpflegerisch/ archäologisch relevanten Bereichen	eine Betroffenheit	5 Betroffenheiten	In beiden Alternativen werden untertägige Bodendenkmale überquert, in Alternative 5B zusätzlich 3 obertägig sichtbare Bodendenkmale. Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Alternative 5A günstiger, da von ihr insgesamt weniger Bodendenkmale betroffen sind.	hoch	5A
19	Betroffenheit von Vorrang-/	120 m	325 m	Beide Alternativen verlaufen durch ein in	mittel	5A

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 5A	Alternative 5B	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
	Eignungsgebieten			Aufstellung befindliches Windeignungsgebiet (Fortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern), für das bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Aufgrund der längeren Streckenverlaufs der Alternative 5B ist die Alternative 5A günstiger.	(da nur ein sonst. Erfordernis der Raumordnung berührt ist)	
24	dauerhafte Inanspruchnahme und Bewirtschaftungsergebnisse von Flächen Dritter durch Maststandorte und Schutzstreifen	39,5 ha (Überspannung)  1.050 m <sup>2</sup> (Maststandorte)	41,0 ha (Überspannung)  1.170 m <sup>2</sup> (Maststandorte)	Mit der Überspannung der Ackerflächen gehen keine Bewirtschaftungsergebnisse einher, sodass auch die Flächendifferenz bezogen darauf keine Rolle spielt. Zu berücksichtigen ist jedoch der dauerhafte Verlust von Ackerflächen durch die Maststandorte wie die Beeinträchtigung von Eigentum, im Lichte dessen die Alternative 5A als günstiger zu bewerten ist	hoch	5A

Damit erweist sich im Segment 5 die Alternative 5A als die eindeutig bessere und somit vorzugswürdige Alternative. Sie ist mit deutlich weniger Umweltauswirkungen und geringeren Eigentumsauswirkungen verbunden als die Alternative 5B und diesen Nachteil kann die Alternative 5B auch nicht durch Vorteile hinsichtlich der Kosten, der Anlagensicherheit und sonstiger öffentlicher oder privater Belange aufwiegen. Die Alternative 5A ist verglichen mit der Alternative 5B in drei gegenüber einem hochgewichtigen Belangen vorzugswürdig. Während die Alternative 5B den Vorzug hinsichtlich eines geringgewichtigen und eines mittelgewichtigen Belangs verdient, ist die Alternative 5A hinsichtlich eines geringgewichtigen und sechs mittelgewichtiger Belange die bessere Alternative.

#### **B.4.5.2.1.6 Segment 6**

Das Segment 6 umfasst einen 4 km langen Abschnitt nördlich der Querung der BAB A 20 bis vor den Pasewalker Kirchenforst, in dem es lediglich die planfestgestellte Trasse und keine Alternative gibt. Bis in Höhe der Ortschaft Rollwitz wird die Trasse östlich der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk und zur EUGAL geführt. Ab diesem Punkt wechselt die Alternative zur Meidung von Horstschutzzonen auf die westliche Seite der soeben genannten Bestandsleitung bis zu den bestehenden 110-kV-Leitungen der E.DIS (HT 0061, HT 0093). Eine andere als die planfestgestellte Trasse, insbesondere eine Nachnutzung der Bestandstrasse im nördlichen Bereich des Segments, kam daher mit Blick auf § 23 Abs. 4 S. 1 NatSchAG M-V aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht ernsthaft in Betracht.

#### **B.4.5.2.1.7 Segment 7**

Das Segment 7 betrifft den Bereich vom Pasewalker Kirchenforst bis zum UW Pasewalk, wobei die Trasse in allen Alternativen ca. 4 km entlang der 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk verläuft. Für das Segment wurden zunächst zwei Alternativen entwickelt, die einerseits eine Nachnutzung der 220-kV-Bestandstrasse (7A), andererseits eine Waldüberspannung (7B) östlich der Bestandsleitung vorsehen. Beide Alternativen werden mit dem Donau-Mastbild betrachtet, da der Einebenenmast lediglich in besonderen Fallkonstellationen vorzugswürdig erscheint (s. B.4.5.2.2.2). Daneben erfolgte die Betrachtung einer weiteren Alternative, welche die Mitnahme der parallel verlaufenden 110-kV-Leitung vorsieht (7C).

Bei der Alternative 7A erfordert die Nachnutzung der 220-kV-Bestandstrasse Bertikow-Pasewalk eine Aufweitung der bestehenden Schneise am östlichen Waldrand. Die Stromversorgung bis zur Umsetzung des Planvorhabens wird in diesem Zusammenhang durch ein Provisorium östlich der eben genannten Bestandsleitung sichergestellt. Hierfür muss die Waldschneise temporär aufgeweitet werden, die sich teilweise mit der Inanspruchnahme für den Schutzstreifenbereich der Neubautrasse überschneidet.

Die Alternative 7B führt östlich und mit minimalem Abstand zur 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk durch den Pasewalker Kirchenforst. Dabei wurden die Masthöhen so gewählt, dass auch bei Erreichen der Endwuchshöhe der Bäume eine unzulässige Annäherung an die Leiterseile und größere Waldverluste vermieden werden (Waldüberspannung).

Nach der Querung des Pasewalker Kirchenforstes ist für beide Alternativen ein erneuter Winkelpunkt erforderlich, um die Leitung abschließend möglichst rechtwinklig an das Anschlussfeld im Südosten des UW Pasewalk einbinden zu können.

Die Alternative 7C zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, dass die zur 220-kV-Leitung Bertikow-Pasewalk parallel verlaufende 110-kV-Leitung der E.DIS (HT 0061) demontiert und auf der Neubauleitung mitgeführt wird. Eine Trassennachnutzung der bestehenden, mitzunehmenden 110-kV-Leitung (HT 0061) war in diesem Zusammenhang bereits im Rahmen der Grobanalyse auszuschließen, da die Abstände zur ebenfalls benachbarten 110-kV-Leitung (HT 0093) nicht eingehalten werden konnten. Eine Trassenführung zwischen der bestehenden 110-kV-Leitungen und der 220-kV-Bestandsleitung hätte hingegen zusätzliche Waldeingriffe erforderlich gemacht. So wäre entweder ein weiteres Provisorium mit einer Breite von ca. 42 m (bei Variante Schneisenmitte zwischen 110-kV-Leitung HT 0093 und der 220-kV-Leitung Bertikow-Pasewalk) oder darüber hinaus zusätzlich zum weiteren Provisorium ein ca. 5 m breiterer Schutzstreifen (bei der Variante mit minimalem Abstand zur 110-kV-Leitung HT 0093) im Vergleich zur Alternative 7A erforderlich gewesen. Mithin fällt der temporäre Waldeingriff vierfach höher aus als die dauerhafte Waldnutzung, was die Beeinträchtigung des Waldes, die Zerschneidungswirkung und die Beanspruchung des hier befindlichen Landschaftsschutzgebiets verstärkt, zumal der größtenteils betroffene Nadel(-misch-)wald als lediglich bedingt regenerierbar gilt (15-150 Jahre) und mit entsprechenden Langzeitwirkungen zu rechnen ist. Daneben würde das Provisorium zumindest einen Quartierbaum des Braunen Langohrs betreffen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte erwartet werden müssen. Der Einsatz eines Baueinsatzkabels ist aufgrund der Länge und Standzeit der Provisorien nicht möglich. Daher wurde die Alternative 7C mit einem trassengleichen Verlauf wie die Alternative 7A in den Blick genommen.

Tab. 25: Gegenüberstellung der Alternativen 7A, 7B und 7C

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 7A	Alternative 7B	Alternative 7C	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
1	Trassenlänge	4.251 m	4.245 m	4.251 m + ca. 600 m 110-kV-Leitung, Demontage der vorh. 110-kV-Leitung auf ca. 2 km Länge	Alle drei Trassenalternativen sind bezogen auf die 380-kV-Leitung annähernd gleich lang, sodass sie in Ansehung der marginalen Differenzen als gleichwertig anzusehen sind. Bei der Alternative 7C ist zwar die zusätzliche Trassenlänge der 110-kV-Leitung zu berücksichtigen, die für die Bündelung auf einem gemeinsamen Mastgestänge benötigt wird. Aufgrund der Leitungsmitnahme entfällt aber die Trasse der mitgenommenen 110-kV-Leitung auf einem ca. 2 km langen Leitungsabschnitt, sodass sich diese im Vergleich zu den beiden übrigen Alternativen als etwas günstiger erweist.	gering	7C
2	Mastanzahl  Mastart	13	12	15, Rückbau von 12 Masten der 110-kV-Leitung  2 ungünstige Winkelgruppen	Für die Alternative 7C werden gegenüber der Alternative 7A zwei und gegenüber der Alternative 7B drei zusätzliche Masten erforderlich. Daneben sind mit Blick auf die Einbindung der 110-kV-Leitung zwei zusätzliche Abspannmasten einer stärkeren Winkelgruppe notwendig, sodass sich jene als ungünstigste Alternative erweist. Die sich daraus ergebenden Nachteile werden jedoch infolge des Leitungsrückbaus von 12 Masten der 110-kV-Bestandsleitung aufgefangen.  Bei der Alternative 7A wird gegenüber der Alternative 7B ein zusätzlicher Mast erforderlich. Gleichwohl fallen die Masten	mittel	7A

lfd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 7A	Alternative 7B	Alternative 7C	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
	Masthöhe	55 m	81 m	im Durchschnitt 10 m höhere Masten als bei Alternative 7A wegen zusätzlicher Leitungsebene	aufgrund der Überspannung des Pasewalker Kirchenforstes deutlich höher aus. Vergleichbares gilt hinsichtlich der Alternative 7C, bei der die Masten aufgrund der zusätzlichen Leitungsebene ca. 10 m höher ausfallen als bei der Alternative 7A. Im Lichte des § 1 Abs. 1 EnWG ist daher die Alternative 7A am günstigsten. Die Alternativen 7B und 7C sind als gleichwertig anzusehen.		
4	Anzahl der Kreuzungen mit anderen Leitungen und sonstigen Infrastrukturen	1	1	1	Sämtliche Alternativen kreuzen die B 104. Für die Alternative 7C sind aufgrund der Mitnahme der 110-kV-Leitung jedoch zusätzliche Aufwendungen beim Bau erforderlich, womit die Alternativen 7A und 7B deutlich günstiger sind.	gering	7A, 7B
5	Parallellauf (Abstand und Streckenlänge der Annäherung)	eine Annäherung	2 Annäherungen	2 Annäherungen	Die Masten der Alternativen 7B und 7C reichen mit ihren Höhen in den Korridor einer BOS-Richtfunkstrecke hinein. Hierdurch kann es zu erheblichen Störungen im Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (z.B.	mittel	7A

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 7A	Alternative 7B	Alternative 7C	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
	rung an empfindliche andere Versorgungsleitungen)				<p>Bundes- und Landespolizei, Katastrophenschutz, Zoll, Technisches Hilfswerk etc.) kommen. Ausgehend davon ist die Alternative 7A am günstigsten.</p> <p>Dieser Nachteil wird nicht dadurch relativiert, dass die Alternative 7B hinsichtlich des Parallelverlaufs zur 110-kV-Leitung günstiger ausfällt als die Alternative 7A, da der Beeinträchtigung durch geeignete, wenn auch kostenerhöhende Maßnahmen begegnet werden kann. Aufgrund der Leitungsmithnahme ist auch bei der Alternative 7C mit einer starken gegenseitigen Beeinflussung der 380-kV/110-kV-Leitungen zu rechnen, sodass zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. Die Alternative 7C ist infolge dessen als ungünstigste und die Alternative 7A als günstigste Alternative zu bewerten.</p>		
6	Bauausführung (Gesamtumfang der Bau-, Montage- und Seilzugflächen sowie bauzeitli-	1 Provisorium von 3,8 km Länge	2 Provisorien von je 0,3 km Länge	1 Provisorium von 3,8 km Länge und 2 Provisorien von je 0,6 km Länge	Soweit – wie bei den Alternativen 7A und 7C – auf den Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitungen zurückgegriffen wird, ist ein längeres Provisorium erforderlich, um den zwischenzeitlichen Betrieb sicherzustellen. Dadurch stellt sich die Alternative 7B am günstigsten dar.	gering	7B



lfd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 7A	Alternative 7B	Alternative 7C	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
	chen Zuweisungen, Flächen für Schutzgerüste, Provisorien)				Gegenüber der Alternative 7A werden infolge der Leitungsmithnahme der 110-kV-Leitung bei der Alternative 7C voraussichtlich weitere Provisorien erforderlich, sodass im Verhältnis der Alternativen 7A und 7C die Alternative 7A günstiger ist.		
9	Betroffenheit europäischer Vogelarten/ Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	keine Betroffenheit	Betroffenheit des Seeadlers	keine Betroffenheit	Keine der Alternativen ist gegenüber den planungsrelevanten Arten wirkungsfrei. Beeinträchtigungen, die voraussichtlich nach § 44 Abs. 1 BNatSchG konfliktträchtig sind, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Hierzu genügt in der Regel eine Markierung des Erdseils. Bezogen auf die Alternative 7B kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt im Fall des Seeadlers (Jungvogel) indes nicht ausgeschlossen werden. Unterhalb der Verbotsschwelle erweist sich die Alternative 7C als etwas günstiger als die Alternative 7A, da durch die Leitungsmithnahme weniger Habitatflächen durch Überspannung beeinträchtigt werden. Der Unterschied wirkt sich in Bezug auf den Artenschutz jedoch nur sehr geringfügig aus, sodass beide vorgenannte Alternativen als gleichwertig anzusehen sind.	sehr hoch	7C; 7A
10	Betroffenheit nationaler	13 Gebiete/ Objekte	keine Betroffenheit	13 Gebiete/ Objekte	Innerhalb des Schutzstreifens werden bei den Alternativen 7A und 7C Aufwuchsbeschränkungen erforderlich, die über weite	hoch	7B

lfd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 7A	Alternative 7B	Alternative 7C	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
	Schutzgebiete/-objekte des Naturschutzes	(Überspannung von insgesamt 6.500 m <sup>2</sup> )		(Überspannung von insgesamt 6.500 m <sup>2</sup> )	<p>Strecken FFH-LRT und gesetzlich geschützte Biotope betreffen. Dabei handelt es sich um Offenlandbiotop und Gehölze im Offenland sowie Wald. Durch die Tragmasten gehen diese zum Teil vollständig verloren, sodass sich die Alternative 7B aufgrund der geringeren Flächeninanspruchnahme als günstiger erweist.</p> <p>Gleiches gilt unter Berücksichtigung der Provisoriumsmasten. Zwar handelt es sich insoweit um eine temporäre Waldinanspruchnahme. Die betroffenen Waldbestände werden jedoch als bedingt regenerierbar eingestuft, sodass von einem Verlust der Waldfunktionen mit Langzeitwirkungen auszugehen ist.</p> <p>Im Vergleich der Alternative 7A zur Alternative 7C ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass bei der Alternative 7C höhere Masten erforderlich werden, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets „Pasewalker Kirchenforst“ verändern, während der Leitungsrückbau in diesem Zusammenhang keine positiven Wirkungen zeitigt. Davon ausgehend ist die Alternative 7C am ungünstigsten zu bewerten.</p>		
11	Betroffenheit von Pflanzen	3 Elemente (4.405 m <sup>2</sup> )	3 Elemente (1.120 m <sup>2</sup> )	3 Elemente (4.405 m <sup>2</sup> )	Aufgrund des Schutzstreifens werden Beschränkungen der Aufwuchshöhen an Gehölzen im Offenland notwendig. Jene fallen bei der Alternative 7B zwar gegenüber den Alternativen	mittel	7C

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 7A	Alternative 7B	Alternative 7C	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
	und Tieren einschließlich ihrer Lebensräume im Übrigen				7A und 7C deutlich geringer aus. Bei der Alternative 7C ist indes zu berücksichtigen, dass durch den Rückbau der 110-kV-Leitung 3,5 ha frei werden, auf denen sich ungehindert Vegetation entwickeln kann und als Lebensraum zur Verfügung stehen. Gemessen daran ist die Alternative 7C am günstigsten, gefolgt von der Alternative 7B. Die Alternative 7A schneidet in diesem Zusammenhang am ungünstigsten ab.		
13	Inanspruchnahme von Fläche und Böden	900 m <sup>2</sup>	840 m <sup>2</sup>	850 m <sup>2</sup> (unter Berücksichtigung des Entsiegelungsanteils für den Rückbau der 110-kV-Leitung)	Durch die Alternative 7A wird mehr Fläche in Anspruch genommen als durch die Alternativen 7B und 7C. Soweit hingegen die Alternativen 7B und 7C infolge der zu berücksichtigten Demontage der 110-kV-Leitung einen Unterschied von 10 m <sup>2</sup> aufweisen, ist dieser so marginal, dass beide Alternativen als gleichwertig anzusehen sind. Die Entsiegelung wirkt sich indes darüber hinaus positiv auf das Schutzgut Boden aus, da die natürlichen Bodenfunktionen an insgesamt 12 Maststandorten wiederhergestellt werden. Soweit indes mit der Alternative 7B baubedingt weniger verdichtungsempfindliche Böden betroffen sind, handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen, denen ein geringeres Gewicht zukommt. Vor diesem Hintergrund ist die Alternative 7C am günstigsten, gefolgt von der Alternative 7B. Am ungünstigsten fällt die Alternative 7A aus.	hoch	7C

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 7A	Alternative 7B	Alternative 7C	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
		(1.800 m <sup>2</sup> verdichtungsempfindlicher Böden)	(1.700 m <sup>2</sup> verdichtungsempfindlicher Böden)	(1.800 m <sup>2</sup> verdichtungsempfindlicher Böden)			
14	Betroffenheit von Waldgebieten (Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Mast- bzw. Leitungsschutzbereich)	6,2 ha dauerhaft, 3,5 ha temporär	5,2 ha dauerhaft	6,2 ha dauerhaft, 3,5 ha temporär	<p>Bei den Alternativen 7A und 7C werden infolge des Schutzstreifens dauerhafte Inanspruchnahmen von Wald erforderlich, was bei der Alternative 7B durch eine Waldüberspannung vermieden wird. Darüber hinaus gehen durch die Errichtung der Provisorien Waldflächen verloren.</p> <p>Der Rückbau der 110-kV-Leitung bei der Alternative 7C entfaltet hierbei allenfalls eine geringe Wirkung. Zum einen steht allenfalls eine Fläche von ca. 0,5 % zur Wiederbewaldung zur Verfügung. Zum anderen kann die über Jahre andauernde Regenerationszeit nicht außer Acht gelassen werden. Vor diesem Hintergrund sind die positiven Effekte für die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes derart gering, dass dem kein ausschlaggebendes Gewicht beizumessen ist. Die Alternativen 7A und 7C sind vor diesem Hintergrund nachteilig gegenüber Alternative 7B.</p>	mittel (da keine Wälder mit besonderer Funktion betroffen sind)	7B

lfd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 7A	Alternative 7B	Alternative 7C	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
15	Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft	9,7 ha	5,2 ha	9,7 ha	Durch die Alternative 7B gehen zwar am wenigsten Waldflächen und damit landschaftsbildprägende Elemente verloren. Aufgrund der vorhandenen Waldschneise fällt die Mehrbelastung durch eine Aufweitung jedoch weit weniger ins Gewicht als die Masthöhe; denn diese führt zu einer stärkeren und weiträumigeren Sichtbarkeit der technischen Überformung des Landschaftsbildes. Ausgehend davon wirkt sich die Alternative 7A am günstigsten, die Alternative 7C am zweitgünstigsten und die Alternative 7B am ungünstigsten aus.	mittel	7A
17	Betroffenheit von denkmalpflegerisch/ archäologisch relevanten Bereichen	2 Betroffenheiten	2 Betroffenheiten	2 Betroffenheiten	In allen drei Alternativen sind untertägige und obertägig sichtbare Baudenkmale durch Masten betroffen. Erhebliche Unterschiede ergeben sich nicht, sodass die Alternativen als gleichwertig anzusehen sind.	hoch	gleichwertig
19	Betroffenheit von Vorrang-/Eignungsgebieten	1.125 m <sup>2</sup> (Verlauf durch ein Vorbehaltsgebiet für	1.095 m <sup>2</sup> (Verlauf durch ein Vorbehaltsgebiet für	1.125 m <sup>2</sup> (Verlauf durch ein Vorbehaltsgebiet für	Alle drei Alternativen verlaufen durch ein Vorbehaltsgebiet für Kompensation. Hinsichtlich der betroffenen Flächen ergeben sich minimale Unterschiede, sodass von einer Gleichwertigkeit der Alternativen auszugehen ist.	mittel (es ist nur ein Grundsatz der	gleichwertig

Ifd-Nr. aus Tab. 19	Kriterium	Alternative 7A	Alternative 7B	Alternative 7C	Abwägung	Gewicht	Vorzugsalternative
		Kompensation)	Kompensation)	Kompensation)		Raumordnung betroffen)	

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung des Vorhabenträgers, wonach im Segment 7 die Alternative 7A und 7C nahezu gleichwertig sind, die Alternative 7A aber insgesamt (s.u.) die bessere und im Hinblick auf die öffentlichen und privaten Belange daher vorzugswürdige ist.

Die Alternative 7B ist in zwei Kriterien mit geringem, in einem mit mittlerem und in einem mit hohem Gewicht bewertet, aber aufgrund des mit ihr verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikts mit dem Seeadler (einziges sehr hoch gewichtetes Kriterium) sowie im Vergleich nachrangig; sie könnte überhaupt nur über die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG realisiert werden. Von den danach verbleibenden Alternativen 7C und 7A stellen sich die Alternative 7C hinsichtlich eines geringgewichtigen Belangs, eines mittelgewichtigen Belangs und eines hochgewichtigen Belangs (Inanspruchnahme von Fläche und Böden) und die Alternative 7A in Bezug auf einen geringgewichtigen Belang und drei mittelgewichtige Belange als nahezu gleichwertig dar.

Bei der Alternative 7C kommt allerdings hinzu, dass sich die E.DIS Netz GmbH als Leitungsbetreiberin der hier mitzunehmenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung (HT 0061) der Leitungsmithnahme verschließt. Im Übrigen sind die seitens der E.DIS Netz GmbH vorgebrachten Gründe überzeugend. Als Verteilungsnetzbetreiberin ist die E.DIS Netz GmbH gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG ebenfalls dazu verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Mit Blick auf § 1 Abs. 1 EnWG soll die Allgemeinheit hierbei möglichst preisgünstig mit Energie versorgt werden. Die Leitungsmithführung auf einem Mehrfachgestänge ist jedoch sowohl mit Einschränkungen in der Betriebsführung als auch mit absehbaren Mehrkosten für den Verteilungsnetzbetreiber verbunden. Jene resultieren daraus, dass Baumaßnahmen – sei es zur Behebung von Störungen oder Ausbauarbeiten – nicht ohne Einfluss auf die jeweiligen anderen Stromnetze sind.

So bedingt eine Baumaßnahme an der 110-kV-Leitung eine Abschaltung des darüber liegenden 380-kV-Stromkreises, um die aus der Höchstspannung auf die 110-kV-Leitung wirkenden elektrischen Einkopplungen auf ein tolerierbares Maß reduzieren zu können. Arbeiten am 380-kV-Stromnetz erfordern hingegen schon aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eine Abschaltung des darunterliegenden 110-kV-Stromkreises. Ausbaumaßnahmen an den 110-kV-Stromkreisen wären mit höheren Kosten verbunden, da jene aus Gründen der Statik unter Umständen einen Umbau des gesamten Gemeinschaftsgestänges erfordern. Daneben kommt es betriebsbedingt zu Einkopplungen durch die Höchstspannung in die 110-kV-Stromkreise, die sich negativ auf die Schaltgeräte in den angrenzenden Umspannwerken auswirken und einen erhöhten, kostenintensiveren Wartungs- bzw. Instandhaltungsbedarf auslösen.

Schließlich war auch die vom BfN mit Stellungnahme vom 18.12.2020 eingebrachte Alternative nicht vorzuziehen, da diese lediglich eine Variante der Alternative 7C darstellt und daher ebenfalls elementar auf die Leitungsmithnahme der 110-kV-Leitung der E.DIS Netz GmbH angewiesen ist. Sie würde sich aus den o.g. Gründen selbst dann nicht als vorzugswürdig erweisen, wenn die seitens des BfN vorgeschlagene Modifikation dazu führte, dass die Alternative 7C bei möglicher Leitungsmithnahme der 110-kV-Leitung der E.DIS Netz GmbH gegenüber der Alternative 7A in der Abwägung besser abschneiden würde.

#### **B.4.5.2.1.8 Ergänzende Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von Verbindungsspannen**

Nach der segmentweisen Betrachtung sind unter Berücksichtigung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange die Alternativen 1B-2-3A-4A(2)-5A-6-7A vorzugswürdig, aus denen sich die planfestgestellte Trasse letztlich zusammensetzt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die in den Segmenten 3, 4 und 5 betrachteten Alternativen nicht an demselben Ausgangspunkt ansetzen wie die entsprechenden Vorzugsalternativen, da jeweils eine Trassenführung östlich der BAB A 20 in Rede steht. Ausgehend davon bedarf es bezogen auf die Segmente 3, 4 und 5 ergänzend einer segmentübergreifenden Betrachtung, welche die Kombination der Anschlusssegmente in den Blick nimmt. Hierzu werden zwei mögliche Verbindungsspannen zwischen den Segmenten 3 und 4 (V1) sowie den Segmenten 4 und 5 (V2) betrachtet. Die Verbindungsspannen selbst besitzen keine zusätzliche Alternative, sondern nehmen im Sinne einer Gesamtbetrachtung lediglich die einzelnen, bereits dargestellten Alternativen in Zusammenschau mit den angrenzenden Segmenten in den Blick. Demnach wird mit den Verbindungsspannen die Verbindung einer Alternative östlich der BAB A 20 mit einer Alternative westlich der Autobahn betrachtet. Die Verbindungsspanne V1 befindet sich dabei in Höhe von Ludwigsburg, die Verbindungsspanne V2 in Höhe der Ortschaft Klockow. Ausgehend davon erfolgte deshalb in Ergänzung des Vergleichs der Alternativen 4A und 4B im Segment 4 eine Betrachtung dahingehend, ob sich die Bewertung der Alternative 4B durch die Hinzunahme der Verbindungsspannen verändert.

Im Ergebnis ist dies zu verneinen, da sich mit den Verbindungsspannen die Trasse der Alternative 4B um ca. 700 m verlängert. Zudem bedürfen die Verbindungsspannen jeweils Masten mit Leitungswinkeln der Gruppe WA3 und WA4 und es werden hierdurch weitere Gehölze entlang der BAB A 20 gequert, wodurch sich der Anteil der Aufwuchsbeschränkungen erhöht.



#### **B.4.5.2.2 Andere technische Ausführungsvarianten**

Darüber hinaus waren noch andere Ausführungsvarianten näher zu betrachten:

##### **B.4.5.2.2.1 HGÜ/GIL**

Andere technische Ausführungsvarianten, wie beispielsweise die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) oder Gasisolierte Rohrleiter (GIL) entsprechen (noch) nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG (s. B.4.3.12), sodass jene nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen und bereits im Rahmen der Grobanalyse auszuschneiden waren. Darüber hinaus kommen diese technischen Ausführungsvarianten nicht in Betracht, weil das planfestgestellte Vorhaben mangels entsprechender Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan nicht zu den in § 2 Abs. 2 BBPlG oder in §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 5 BBPlG aufgeführten Vorhaben gehört.

##### **B.4.5.2.2.2 Masttyp**

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auf der gesamten Trasse des planfestgestellten Vorhabens das Donau-Mastbild vorzugswürdig. Der Donaumast ist der Standardmasttyp, da er sich insbesondere im Materialaufwand, in der überstellten Fläche sowie hinsichtlich der Phasenordnung, der Maststatik, der Errichtungszeit und seiner optischen Wirkung als gegenüber den sonstigen am Markt verfügbaren Masttypen am besten erweist.

Es werden beim Masttyp zwar gegenwärtig weitere innovative technische Ausführungen diskutiert, die sich aufgrund geringerer Masthöhen und -breiten bzw. der mechanischen Eigenschaften<sup>326</sup> unter Umständen günstiger auf einzelne Umweltgüter auswirken können. Derartige Freileitungsmasttypen, wie beispielsweise der Y-Mast oder Sternkettenmast, sind jedoch noch nicht hinreichend erprobt oder in ihren Auswirkungen genügend erforscht, sodass ausreichende Erfahrungswerte zur wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit fehlen. Vor diesem Hintergrund entsprechen diese Masttypen (noch) nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Durchgreifende Vorteile, welche diese Abstriche aufwiegen, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit den innovativen Freileitungsmasttypen erhebliche wirtschaftliche Nachteile einhergehen, da jene gegenüber konventionellen Masttypen mit

---

<sup>326</sup> Lutz/Reutter/Butzeck/Runge/Schomerus, Natur und Landschaft 2018, 201-207.

einer 2 bis 3-fachen Kostenlast verbunden sind<sup>327</sup>. Gleiches gilt bezogen auf die Kompaktmasten (Vollwand-, Stahlbeton- bzw. Betonmasten), deren Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen im Rahmen von Pilotprojekten erst noch erprobt werden<sup>328</sup>.

Soweit – wie hier – die Querung von größeren Waldflächen in Rede steht, war auch der Rückgriff auf andere, bereits erprobte Masttypen, insbesondere der Einsatz von Einebenen- oder Tonnenmasten, nicht vorzugswürdig. Wenngleich der Einebenenmast das niedrigste Mastbild darstellt, handelt es sich zugleich um den breitesten Masttyp. Als ernsthafte Alternative kommt er mithin vornehmlich dann in Betracht, wenn Einflugschneisen oder artenschutzrechtliche Konflikte eine geringe Masthöhe erforderlich machen. Zwar steht vor allem bei der Alternative 7B eine tatbestandliche Beeinträchtigung des Seeadlers in Rede, da im Fall der Waldüberspannung das Kollisionsrisiko für Jungvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Auch ergäbe sich diesbezüglich eine geringere Konfliktdensität, wenn die Masthöhe herabgesetzt würde. Dadurch würden jedoch gerade die Vorteile der Waldüberspannung konterkariert, so dass sich die Alternative 7B auch unter Verwendung dieses Masttyps gegenüber den Alternativen 7A und 7C nicht als vorzugswürdig erweise. Negativ zu Buche schlägt vielmehr die größere Ausladung des Einebenenmastes, wodurch sich die Waldschneise insgesamt verbreitern und die Waldinanspruchnahme nochmals höher ausfallen würde.

Durch den Rückgriff auf Tonnenmasten lässt sich zwar dem Grunde nach der Eingriff in den Waldbestand reduzieren. Dieser Vorteil wirkt sich indes nur bezogen auf den Schutzstreifen aus, während der temporäre Waldverlust infolge des notwendigen Provisoriums bestehen bliebe. Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vereinfachten Betrachtung davon aus, dass durch die Verwendung von Tonnenmasten sich die Schutzstreifenbreiten um ca. 6,5 m und damit der Waldeingriff um 1,46 ha reduziert werden kann. Gleichwohl war unabhängig von der rechtlichen Qualifikation des Waldeingriffs als Waldumwandlung zu berücksichtigen, dass lediglich die Flächen für die Maststandorte dauerhaft verloren gehen. Im Übrigen kann sich die Vegetation durch natürliche Sukzession entwickeln. Die Funktionsverluste des Waldes gehen mithin nicht vollumfänglich verloren. Insoweit handelt es sich um eine starke Überschätzung, zumal im Bereich der südlichen Waldeinführung der Rückgriff

---

<sup>327</sup> Schomerus et al., in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 24; abrufbar unter: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgs-MastSysteme/Bewertg\\_innov\\_380kV\\_FLMastSysteme\\_bf.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgs-MastSysteme/Bewertg_innov_380kV_FLMastSysteme_bf.pdf), zuletzt abgerufen am 11.08.2021.

<sup>328</sup> Siehe z.B. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel-Doetinchem: Broschüre „Vollwandmasten im Höchstspannungsnetz, 2017, abrufbar unter: [https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP\\_17\\_042\\_BRO\\_B\\_Broschuere\\_Wesel-Doetinchem\\_170614.pdf](https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP_17_042_BRO_B_Broschuere_Wesel-Doetinchem_170614.pdf) und 380 kV Birkenfeld-Pkt. Ötisheim: Broschüre „Sichere Stromversorgung für die Region NEUBAU 380-KV-LEITUNG BIRKENFELD – PUNKT ÖTISHEIM“, S. 37, abrufbar unter: <https://www.transnetbw.de/uploads/2017-06-28-17-58-09-77-1.pdf>, jeweils zuletzt abgerufen am 11.08.2021.

auf einen Tonnenmast aufgrund der BOS-Richtfunkstrecke nicht möglich bzw. nicht vorzugswürdig ist. Die Vorteile, die sich durch den Einsatz von Tonnenmasten ergeben, sind mithin gering. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass infolge der zusätzlichen Traverse die Masten ca. 10 m höher ausfallen. Eingedenk dessen gehen mit den Tonnenmasten eine stärkere Raumwirkung und mithin eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher. Die Höhe der Masten erfordert schließlich einen zusätzlichen Material- sowie Montageaufwand und führt damit zu einem Kostenanstieg und höheren Ressourcenverbrauch einschließlich Energieaufwand in der Herstellung, womit sich der Masttyp im Ergebnis nicht als vorzugswürdig erweist.

#### **B.4.5.2.3 Bauablauf**

Soweit mit dem Bauablauf Beeinträchtigungen einhergehen, die bereits in der Planfeststellung zu beachten waren, hat der Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation vorgesehen, die – sofern erforderlich – ergänzend durch entsprechende Vorbehalte und Nebenbestimmungen, wie der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm (s. A.V.1) abgesichert werden. Die sich daraus ergebenden abwägungserheblichen Fragen hat die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss jeweils an entsprechender Stelle bereits berücksichtigt und abgehandelt, sodass diesbezüglich nicht die Frage der Alternativen aufgeworfen ist.

#### **B.4.5.2.4 Provisorien**

Für die Bauzeit ist die temporäre Errichtung von ein- und zweisystemigen Provisorien geplant, um die Stromversorgung durch die bisherige 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk bis zur Inbetriebnahme des Planvorhabens aufrechtzuerhalten.

Maßgebend ist in diesem Zusammenhang § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG, wonach die Betreiber von Energieversorgungsnetzen<sup>329</sup> dazu verpflichtet sind, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Im Rahmen der Ausbauverpflichtungen sind die Netzbetreiber mithin gehalten, die Netzstabilität und Energieversorgung sicherzustellen (vgl. § 12 Abs. 3 S. 1 EnWG)<sup>330</sup>; denn die Energieversorgung betrifft einen Kernbereich der Daseinsvorsorge, die – insoweit gesetzlich manifestiert – im öffentlichen Interesse steht<sup>331</sup>. Dem stehen hier die privaten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer gegenüber, von etwaigen, damit einhergehenden Beeinträchtigungen, wie Einschränkungen der zumeist land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, verschont

---

<sup>329</sup> Zur Legaldefinition siehe § 3 Nr. 27 EnWG.

<sup>330</sup> *König* in: Säcker, Energierecht, Band 1, 4. Aufl. 2019, § 11 EnWG, Rn. 17-23; vgl. auch *Sötebier* in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 11 EnWG, Rn. 43-45.

<sup>331</sup> Vgl. hierzu eingehend BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242 (juris, Rn. 286).

zu bleiben. In Anbetracht der Bauzeit von insgesamt ca. 36 Monaten handelt es sich jedoch allenfalls um temporäre Belastungen, die überdies vollständig entschädigt werden. Etwaige, damit einhergehende Umwelteinwirkungen werden zudem durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Eingedenk dessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Provisorien notwendig und gerechtfertigt sind.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger für sämtliche Provisorien eine Leitungsführung gewählt, die sich im unmittelbaren Nahbereich der Hauptleitung des planfestgestellten Vorhabens befindet und zu dieser bzw. der 220-kV-Bestandsleitung Bertikow-Pasewalk weitestgehend parallel verläuft. Soweit sich hingegen das einsystemige 220-kV-Freileitungsprovisorium zwischen dem 220- und 380-kV-Portal vor dem UW Bertikow parallel zum UW Bertikow erstreckt, ist dies aus technischen Gründen nicht anders umsetzbar, sodass die Planfeststellungsbehörde die gewählte Trassenführung der Provisorien auch unter Berücksichtigung der betroffenen sonstigen Belange für sach- und abwägungsgerecht erachtet. Eine vorzugswürdige Alternative hierzu besteht nicht.

## **B.5 Stellungnahmen und Einwendungen**

Als Träger öffentlicher Belange hat die Planfeststellungsbehörde andere Behörden, Gebietskörperschaften sowie Leitungsnetz- und sonstige Infrastrukturbetreiber beteiligt (s. B.5.1). Deren Forderungen, Anregungen und Hinweise wurden, soweit erforderlich und möglich, berücksichtigt und haben zum Teil auch in Hinweisen und Nebenbestimmungen ihren Niederschlag gefunden. Äußerungen von Privatpersonen, Umweltvereinigungen und Unternehmen ohne öffentlichen Versorgungsauftrag werden so dann als Einwendungen themenbezogen abgehandelt (s. B.5.2).

### **B.5.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, dessen nachgeordnete Einrichtungen sowie die Nutzer von im Ressortvermögen befindlichen Grundstücken, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, die Bundesanstalt für Immobilien (Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz), das Luftfahrt-Bundesamt, die Bundespolizeidirektion Berlin, die Deutsche Flugsicherung, das Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Hamburg/Schwerin), die Vodafone Kabel GmbH, die NGN Fiber Network KG, der Landesbetrieb Forst Brandenburg, der Deutsche Wetterdienst, das Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz sowie das Bundessortenamt (letzteres nur in der Online-Konsultation wurden beteiligt und tragen vor, dass sie selbst oder die von ihnen zu wahrenen Belange nicht betroffen sind.

Die ebenfalls beteiligte Bundeswehr, der Zentraldienst der Polizei Brandenburg, das Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Berlin), die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, die Ericsson GmbH, das Amt Oder-Welse, die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, die Windenergie Falkenwalde GmbH & Co. KG, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree), das Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg, der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, die IHK Neubrandenburg, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Ministerium für Finanzen und Europa, die Gemeinde Rollwitz, die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, die IHK Ostbrandenburg, das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, das Hauptzollamt und die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), haben gegen das Planvorhaben entweder keine oder keine konkreten Bedenken vorgebracht.

Die E.DIS Netz GmbH als Betreiber des nachgeordneten Verteilnetzes befürwortet das Vorhaben ausdrücklich, auch in seiner konkreten Gestaltung. Insbesondere hat sich die E.DIS Netz GmbH im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes für die planfestgestellte Trasse ausgesprochen und gegen eine Alternative unter Einbeziehung ihrer dort verlaufenden 110-kV-Freileitung.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum hat auf zu berücksichtigende Bodendenkmale hingewiesen und Anforderungen für die Bodenarbeiten formuliert, deren Beachtung durch den Vorhabenträger vorgesehen ist. Das Landesamt hat daraufhin in der Online-Konsultation ausdrücklich sein Einverständnis erklärt.

Das Staatliche Amt für Umwelt und Landwirtschaft Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnung hat bestätigt, dass dem Vorhaben agrarstrukturelle Belange nicht entgegenstehen und auf ein Flurneuordnungsverfahren in der Gemeinde Rollwitz verwiesen, dessen Flächen betroffen sein könnten. Dieses Verfahren ist unterdessen bereits abgeschlossen.

Vom Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft Vorpommern, Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden wurde lediglich mitgeteilt, dass man den Ausführungen und Schlussfolgerungen des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) folgen könne.

Der Landkreis Uckermark hatte in seiner Stellungnahme lediglich allgemeine Hinweise erteilt bzw. mitgeteilt, dass aus Sicht verschiedener Fachämter (untere Bodenschutzbehörde, Abfallwirtschaftsbehörde) keine Einwände bestehen. Mit der Online-Konsultation teilte der Landkreis nach Auswertung der Stellungnahmen des Vorhabenträgers

mit, dass die Auflagen und Hinweise der Fachämter des Landkreises berücksichtigt wurden.

Die Media Broadcast Berlin GmbH als Betreiberin von Richtfunkstrecken schließt nicht aus, dass von ihr betriebene Richtfunkstrecken die Freileitung in Höhe des Erdseils queren könnten. Auswirkungen auf den Betrieb der Richtfunkstrecken hält sie jedoch für ausgeschlossen. Ebenso hat die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG auf mehrere Richtfunkstrecken verwiesen, die von ihr betrieben werden. Auch hier ist eine Querung allenfalls in Höhe des Erdseils möglich, weshalb nach Prüfung durch den Vorhabenträger nachteilige Beeinflussungen ausgeschlossen sind.

Die Stadtwerke Pasewalk GmbH hat lediglich detaillierte Angaben zu ihren betroffenen Leitungen gemacht ohne konkrete Forderungen zu erheben. Der Vorhabenträger wird für diese Leitungen Beeinflussungsberechnungen vornehmen.

Die Stadtwerke Prenzlau GmbH hat Pläne ihrer Leitungen übermittelt, ohne konkrete Forderungen zu erheben.

Auch der Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow, Süd-Ost, hat lediglich auf seine Leitungen verwiesen, die nicht beschädigt werden dürften und deren Bestandteile geschützt werden müssen, was der Vorhabenträger zugesagt hat. Gleiches gilt für den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband.

Träger öffentlicher Belange, deren Hinweise und Stellungnahmen über die vorstehenden Ausführungen hinausgehen bzw. darüber hinausgehende Bedeutung haben, sind nachfolgend noch im Einzelnen abgehandelt.

#### **B.5.1.1 Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH**

Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH ist als Tochtergesellschaft der Länder Berlin und Brandenburg die Zentrale Stelle für Entsorgung gefährlicher Abfälle in Brandenburg. Sie hat darauf hingewiesen, dass bei Anfall von gefährlichen Abfällen im Zuge der Baumaßnahme eine Nachweis- und Andienungspflicht besteht.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies zu beachten, sodass die Planfeststellungsbehörde sich insofern unter A.VI.2 auf eine Feststellung der Zusage beschränken konnte.

#### **B.5.1.2 Deutsche Telekom GmbH**

Die Deutsche Telekom GmbH weist auf zwei Kreuzungen mit Richtfunkstrecken hin. Diese seien in die Kreuzungsliste aufzunehmen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollte ein Umbau von Richtfunkstrecken erforderlich werden, müsse der Vorhabenträger die Kosten hierfür tragen.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung dargelegt, die benannten Richtfunkstrecken bei der Planung berücksichtigt zu haben und keine unzulässige Beeinflussung zu erwarten. Die Prüfung und Feststellung einer Beeinträchtigung obliege jedoch dem Kreuzungsbetreiber. Sollte eine Verschlechterung der Richtfunkstrecken auf die hier gegenständliche Baumaßnahme zurückzuführen sein, übernehme der Vorhabenträger die Kosten.

Diesen Ausführungen ist die Deutsche Telekom GmbH im Rahmen der als Online-Konsultation durchgeführten Erörterung nicht entgegengetreten, zumal aus der von dem Vorhabenträger vorgelegten Beeinflussungsvorprüfung hervorgeht, dass eine induktive Beeinflussung von Richtfunkstrecken physikalisch nicht möglich ist, sofern in der Strecke keine Masten vorgesehen sind. Für die Planfeststellungsbehörde besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf. Ohnehin sind Fragen der Kostentragung bei der Kreuzung einer Telekommunikationslinie mit einer anderen Infrastruktur vorrangig durch die §§ 69 ff. TKG geregelt. Dies schließt eine Entscheidung über Fragen der Kostentragung im Planfeststellungsbeschluss regelmäßig aus<sup>332</sup>, wobei der Vorhabenträger im vorliegenden Fall eine Kostenübernahme zugesagt hat (s. A.VI.3), weshalb eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ohnehin nicht veranlasst ist.

**B.5.1.3 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg**

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat auf mögliche geodätische Festpunkte im Trassenverlauf hingewiesen, die beseitigt werden dürften, was dem Landesbetrieb aber mitgeteilt werden müsse.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der Vorhabenträger hat zugesagt (s. A.VI.3), diese Mitteilung zu machen, sodass kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

**B.5.1.4 Wasser- und Bodenverband Welse (KdöR)**

Der Wasser- und Bodenverband Welse verweist in seiner Stellungnahme auf mehrere vom Vorhaben betroffene Gewässer zweiter Ordnung, die in seiner Unterhaltungspflicht stehen. Bei der unteren Wasserbehörde müsste für Querungen eine Erlaubnis nach § 87 BbgWG beantragt werden. Von Fließgewässern sei ein Abstand von fünf Metern zu halten. Grundwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahmen stelle eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Schäden an Gewässern müssten behoben werden und zur Vermeidung solcher Schäden solle bei unklarem Verlauf verrohrter Gewässer mit Suchschachtungen gearbeitet werden. Schließlich verweist der Wasser- und Bodenverband auf die Gefahr der Beschädigung von Drainagen im Zuge des Mastbaus.

---

<sup>332</sup> BVerwG, Beschl. v. 13.10.2010 – 7 B 50/10, juris, Rn. 10 – 12.

Sofern Drainagen verändert werden, sei dem Verband nach Abschluss der Maßnahmen eine Dokumentation zu übergeben.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Eine Beeinträchtigung von Gewässern des Wasser- und Bodenverbands ist nicht ersichtlich. Querungen mit Gewässern zweiter Ordnung im Sinne von § 87 Abs. 1 BbgWG sind an insgesamt acht Stellen vorgesehen, dafür wurde die erforderliche Genehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Die materiellen Voraussetzungen aus § 36 Abs. 1 S. 1 WHG zur Erteilung der Erlaubnis lagen vor. Danach sind Anlagen über oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Da es sich lediglich um Überspannungen von Gräben und anderen kleinen Fließgewässern in mehreren Metern Höhe handelt, gibt es weder Gewässeränderungen, noch wird die Unterhaltung erschwert; im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter B.4.3.7 verwiesen.

Jenseits der Gewässerquerungen wird der erforderliche Abstand eingehalten, für Grundwasserhaltungen wurde ebenfalls die erforderliche Erlaubnis erteilt (s. B.7.2.1). Die Erfüllung der sonstigen Forderungen zur Bauausführung hat der Vorhabenträger zugesagt (s. A.VI.3).

#### **B.5.1.5 Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker - Randow (KdöR)**

Der Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker - Randow verweist in seiner Stellungnahme auf ein vom Vorhaben betroffenes Gewässer zweiter Ordnung, das in seiner Unterhaltungspflicht steht. Die Gewässerkreuzungen sind bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Von Fließgewässern sei ein Abstand von fünf Metern zu halten, bei verrohrten Gewässern wird ein Abstand von 20 m gefordert. Die genaue Lage verrohrter Gewässer ist mit Suchschachtungen zu ermitteln. Schließlich verweist der Wasser- und Bodenverband auf die funktionstüchtige Wiederherstellung von Drainagen oder nicht erwähnten Entwässerungsleitungen, die bei den Erdarbeiten angetroffen werden.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Eine Beeinträchtigung von Gewässern des Wasser- und Bodenverbands ist nicht ersichtlich. Für die Querungen von Gewässern zweiter wurde die erforderliche Genehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Die materiellen Voraussetzungen aus § 36 Abs. 1 S. 1 WHG zur Erteilung der Erlaubnis lagen vor. Danach sind Anlagen über oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Da es sich lediglich um Überspannungen



von Gräben und anderen kleinen Fließgewässern in mehreren Metern Höhe handelt, gibt es weder Gewässerveränderungen, noch wird die Unterhaltung erschwert; im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter B.4.3.7 verwiesen.

#### **B.5.1.6 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat darauf hingewiesen, dass das durch Bebauungsplan ausgewiesene Windeignungsgebiets Grünow-Ludwigsburg betroffen sein könnte.

##### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der hier betroffene Bebauungsplan Nr. 5 „Windfeld Baumgarten“ der Gemeinde Schenkenberg, dessen Satzungsbeschluss von der Gemeinde Schenkenberg am 4. Juni 2018 gefasst wurde, berücksichtigt das planfestgestellte Vorhaben bereits. Der Bebauungsplan, mit dem der Bau von Windkraftanlagen gesteuert wird, stellt zum einen nachrichtlich schon den durch die Bundesfachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 29. März 2018 festgelegten Trassenkorridor in der Planurkunde dar. Zudem enthält der Bebauungsplan eine textliche Festsetzung unter Nr. 6.3, wonach im Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen die Zustimmung des Vorhabenträgers des hier planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist. Die Begründung des Bebauungsplans verweist hierzu ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Planungssicherheit für den Vorhabenträger. Damit hat die Gemeinde Schenkenberg, die im Übrigen gegen das Vorhaben auch keine Einwände erhoben hat, bereits selbst in ihre Abwägungsentscheidung aufgenommen, dass aufgrund der zu erwartenden Planfeststellung womöglich keine vollständige Ausnutzung des Bebauungsplangebiets möglich ist. Zudem sind Windkraftanlagen nicht im gesamten Plangebiet zulässig, sondern nur innerhalb der genau festgelegten Baufenster. Die planfestgelegte Freileitung verläuft aber nur durch eines der festgelegten Baufenster (Nr. 2). Selbst wenn dies am Ende dazu führt, dass dieses Baufenster nicht ausgenutzt werden kann, hindert dies nicht die Planfeststellung, da diese sich nach § 38 BauGB gegenüber der Bauleitplanung durchsetzt. Die Gemeinde Schenkenberg hat dies in ihre Planung von vornherein eingestellt, sodass auch bei Abwägung der Belange der Gemeinde Schenkenberg hinsichtlich ihrer Planungshoheit durch die Planfeststellungsbehörde der Bebauungsplan dem Vorhaben nicht entgegensteht.

#### **B.5.1.7 Vodafone**

Die Vodafone Deutschland GmbH verweist auf Richtfunkstrecken, welche die Freileitung kreuzen würden. Für einen störungsfreien Betrieb müsse von Mast und Rotor mindestens 25 m Abstand gewahrt werden.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Mit dem Vorhabenträger geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es keine Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecken geben wird, weil das Richtfunksignal die Seilebenen der Freileitung durchläuft, zumal aus der von dem Vorhabenträger vorgelegten Beeinflussungsvorprüfung hervorgeht, dass eine induktive Beeinflussung von Richtfunkstrecken physikalisch nicht möglich ist. Eine konkrete Beeinflussung des Richtfunksignals wurde von der Vodafone Deutschland GmbH im Übrigen auch nicht behauptet oder nachgewiesen.

**B.5.1.8 GASCADE Gastransport GmbH**

Die GASCADE Gastransport GmbH hat auf die von ihr betreuten Erdgasfernleitungen OPAL, EUGAL 1 und EUGAL 2 verwiesen. Es müssten Abstände eingehalten werden, die Schutzstreifen dürften nicht überbaut werden und während der Bauphase der Freileitung seien bestimmte, im Einzelnen näher dargestellte Vorgaben zu beachten. Weiterhin wies GASCADE noch darauf hin, dass eine als Kompensation vorgesehene Erstaufforstungsfläche des Leitungsbauvorhabens EUGAL nunmehr durch die Freileitung ebenfalls als Erstaufforstungsfläche genutzt werden solle, was nicht zulässig sei.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Das planfestgestellte Vorhaben tangiert die Schutzstreifen der Erdgasfernleitungen nicht. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Forderungen der GASCADE, die sich auf die Bauausführung und die Erstellung von Beeinflussungsberechnungen beziehen, zu erfüllen. Diese Zusage hat die Planfeststellungsbehörde daher auch unter A.VI.3 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Hinsichtlich der Kompensationsfläche für die Maßnahme E5 (Erstaufforstung) liegt keine Überschneidung vor. Die Fläche gehört zum Waldkompensationspool KP 16 „Heinrichsruh“, der vom Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – verwaltet wird und der so groß ist, dass dort mehrere Vorhabenträger Maßnahmen durchführen können. Dieser Waldkompensationspool KP 16 „Heinrichsruh“ hat insgesamt einen Umfang von 152.690 Waldpunkten, wovon lediglich 2.862 für den Vorhabenträger des hier planfestgestellten Vorhabens reserviert sind. Dazu hat der Landesforst auf Anfrage ausdrücklich bestätigt, dass eine Überschneidung oder Doppelreservierung von Flächen nicht vorliegt. Lediglich durch die Darstellung im Maßnahmenlageplan (Unterlage 7, Anhang 4, Blatt 52) mit der Schraffur des ganzen Flurstücks 74/1 der Gemarkung Heinrichsruh entsteht der fehlerhafte Eindruck, es könne eine Überschneidung vorliegen.

### **B.5.1.9 Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Flurneueordnung, Prenzlau**

Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Flurneueordnung Prenzlau hat darauf hingewiesen, dass der Trassenkorridor im Gebiet des mit Beschluss vom 18.02.2016 angeordneten Flurbereinigungsverfahrens Schenkenberg liegt und deshalb die Genehmigungspflicht nach § 34 FlurbG zu beachten sei. Die Lage von Dienstbarkeiten müsse lagerichtig in den Bestand übertragen werden. Bisherige Maststandorte, die im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung frei werden und Bauflächen müssten fachgerecht rekultiviert werden.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Nach Aussage des Vorhabenträgers gab es im Januar 2021 ein Abstimmungsgespräch mit der Flurbereinigungsbehörde. Dass das Vorhaben die Erreichung der Ziele der Flurbereinigung (Arrondierung, Anschluss aller Grundstücke an einen vorhandenen Weg) erschweren könnte, ist nicht ersichtlich und wurde von der Flurbereinigungsbehörde auch nicht geltend gemacht. Zutreffend hat das Landesamt auf die Genehmigungspflicht nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung von Bauwerken, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnlichen Anlagen in der Zeit von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die hier planfestgestellte Freileitung fällt unter den Begriff des Bauwerks, jedenfalls stellt sie eine ähnliche Anlage dar. Die danach erforderliche Zustimmung wird hier jedoch von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1, Hs. 2 VwVfG erfasst. Da eine Beeinträchtigung des Verfahrens und seiner Ziele aber nicht ersichtlich ist, liegen auch die materiellen Voraussetzungen für die Zustimmung vor.

Die geforderte Übertragung der Lage der Dienstbarkeiten in den Bestand für das Flurbereinigungsverfahren ist gewährleistet. Die fachgerechte Wiedernutzbarmachung von Maststandorten und Bauflächen für landwirtschaftliche Zwecke ist – wie im Erläuterungsbericht dargestellt – vorgesehen, sodass hierzu keine weiteren Vorgaben der Planfeststellungsbehörde erforderlich sind.

### **B.5.1.10 Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wies in seiner Stellungnahme unter anderem auf mögliche Kampfmittelfunde im Vorhabengebiet hin und verlangte, baubedingte Verkehrseinschränkungen mindestens 14 Tage zuvor anzukündigen. Er verlangte, für Kreuzungen/Annäherungen an Kreisstraßen detaillierte Unterlagen vorzulegen, für Nutzung von Straßengrundstücken müsse ein Straßennutzungsvertrag abgeschlossen werden.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der Vorhabenträger hat an den Baustandorten eine Sondierung auf Kampfstoffe vorgesehen. Die geforderte Ankündigung von Verkehrseinschränkungen hat sie zugesagt. Die vorgelegten Pläne sind für die Zwecke der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Für die Zulassung des Vorhabens ist der Abschluss von Verträgen zur Mitnutzung von Straßengrundstücken nicht erforderlich. Es handelt sich um eine zwischen dem Landkreis und dem Vorhabenträger zu treffende Vereinbarung.

**B.5.1.11 Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern verweist für den Bereich, in dem die Freileitung die BAB A 20 quert, auf das fernstraßenrechtliche Anbauverbot und die Anbaubeschränkungszone, eine Ausnahmeentscheidung hierzu müsse in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Für bauzeitliche und dauerhafte Zuwegungen im Bereich der Masten Nr. 55 bis Nr. 60 müssten nunmehr Entscheidungen beim zuständigen Fernstraßenbundesamt beantragt werden. Außerdem sei ein Straßenbenutzungsvertrag erforderlich; eine im Bereich der Querung der Bundesautobahn erforderliche Vollsperrung der Autobahn soll nach Möglichkeit vermieden werden.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Masten der Freileitung stehen außerhalb der fernstraßenrechtlichen Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG. Einige Masten einschließlich des Mastes Nr. 58, hinter dem die Freileitung die Bundesautobahn quert, liegen jedoch in der Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG. Hierfür hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses die erforderliche Zustimmung ersetzt (s. B.4.3.11). Dauerhafte Zuwegungen werden nicht angelegt, insbesondere nicht zur Autobahn, weshalb es insofern keiner weiteren Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes bedarf. Der Vorhabenträger wird nach seiner Aussage den Straßenbenutzungsvertrag abschließen und im Übrigen auch die Forderungen bezüglich der Bauausführung erfüllen, sodass insofern für die Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

**B.5.1.12 Amt Brüssow (Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld)**

Das Amt Brüssow hat für seine Gemeinden bei Nutzung gemeindlicher Straßen eine Beweissicherung und Wiederherstellung gefordert. Ebenso sei dauerhaftem Transportverkehr auf einspurigen Straßen im Gemeindegebiet eine Information der Gemeindeverwaltung eine Woche zuvor erforderlich, um die Verkehrsführung von Rettungskräften abzusichern. Felddrainagen müssten im Falle der Beschädigung wiederhergestellt werden, die diesbezüglichen Maßnahmen müssten protokolliert werden.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der Vorhabenträger hat die Erfüllung der Forderungen zugesagt, was von der Planfeststellungsbehörde unter A.VI.3 festgestellt wurde; wobei hinsichtlich der Drainagen eine allgemeine Feststellung der Zusage unter A.VI.1 erfolgte.

**B.5.1.13 Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Brandenburg**

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit hat für den durch Brandenburg verlaufenden Teil der Freileitung insbesondere die immissionschutzfachlichen Unterlagen bewertet. Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Unterlagen nachvollziehbar und plausibel die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV belegen. Auch die Minimierungsprüfung auf Grund des Vorsorgegebots in § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV hält das Landesamt für nachvollziehbar und plausibel. Es ist jedoch der Auffassung, dass bei der kleinräumigen Alternativenprüfung der Unterschied zwischen der Vorzugsvariante 4A2, die näher an einer Ortschaft vorbeiführt als die Variante 4A1, für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht unerheblich ist. Gleiches gelte für den Bereich 5A und 5B. Im Ergebnis seien unter dem Blickwinkel des Vorsorgegrundsatzes die Trassenabschnitte 4A1 und 5B zu bevorzugen. Es könne auch nicht mit einer Irrelevanz der Immissionen argumentiert werden. An dieser Einschätzung hielt das Landesamt auch in der Online-Konsultation fest und verwies darauf, dass nach Nr. 3.1 der 26. BImSchVVwV Alternativen Gegenstand des Planfeststellungsrechts sein könnten.

Der Einschätzung der Fachbehörde hat sich das übergeordnete Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg angeschlossen.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Zu verweisen ist zunächst auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter B.4.5.2.1. Die Planfeststellungsbehörde hält die Vorzugsvariante im Ergebnis trotz der Kritik des Landesamtes für den besseren Trassenverlauf. Vorwegzuschicken ist, dass sich die Kritik – wie das Landesamt selbst einräumen muss – nicht auf die Richtigkeit der in Nr. 3 der 26. BImSchVVwV näher geregelten Minimierungsprüfung beziehen kann, denn nach Nr. 3.1 der 26. BImSchVVwV bezieht sich diese Prüfung nur auf den festgelegten Trassenverlauf und verlangt ausdrücklich keine Prüfung alternativer Trassen. Das Vorsorgegebot in § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV erfordert daher keinen anderen Trassenverlauf. Somit kann sich die Kritik allein auf die fachplanerische Variantenprüfung beziehen. Diese fachplanerische Variantenprüfung ist jedoch Sache der Planfeststellungsbehörde, die bei der nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 3 EnWG gebotenen Abwägungsentscheidung alle öffentlichen und privaten Belange berücksichtigen muss. Die Belastung der Wohnbevölkerung mit Emissionen – hier vor allem mit den

von der Leitung ausgehenden Magnetfeldern – ist dabei zwar ein gewichtiger, aber eben nicht der allein ausschlaggebende Belang.

Ausgehend davon ist die gewählte Trassenführung durchaus vorteilhafter als die vom Landesamt bevorzugten Alternativen:

Was speziell das Verhältnis der Varianten 4A1 und 4A2 zueinander angeht, betrifft dies die Ortslage Dauerthal der Gemeinde Schenkenberg. Die Entfernung des äußersten Leiterseils zum nächsten Gebäude Dauerthal 9 beträgt 172 m. Die magnetische Flussdichte liegt aber schon bei einer Entfernung von nur 100 m zur Leitungsachse bei höchstens 0,8  $\mu\text{T}$  (Grenzwert: 100  $\mu\text{T}$ ). Dementsprechend ist am Gebäude Dauerthal 9, welches deutlich weiter entfernt ist sowie bei den wenigen weiter entfernt liegenden Gebäuden der Ortslage mit noch deutlich geringeren Werten zu rechnen. Es würde sich durch die Variante 4A1 mit einem ca. 100 m größeren Abstand eine noch weitere Reduzierung erreichen lassen. Dieser „Vorsorgegewinn“ ist aber in Anbetracht der sehr geringen Belastungswerte kaum von Bedeutung. Demgegenüber hat die Variante 4A1 den entscheidenden Nachteil, dass im Bereich des Dauergrabens gesetzlich geschützte Biotop gequert werden müssten. Dieser Nachteil wird durch das geringe Maß an zusätzlicher Vorsorge für die nur wenigen Wohnhäuser in der Ortslage Dauerthal nicht aufgewogen.

Auch im Verhältnis der Varianten 5A und 5B zueinander erweist sich die Variante 5B gerade nicht als vorteilhafter. Zwar würde sich der Abstand zum Ort Schönfeld deutlich vergrößern. Im gleichen Maße würde die Trasse dann aber an die Ortslage Neuenfeld heranrücken, sodass sich für die Verminderung der ohnehin nur sehr geringen Immissionen praktisch kein Vorteil ergibt. Diese Annäherung ließe sich auch nicht durch eine engere Parallelführung mit der Bundesautobahn vermeiden, denn hier ist die bereits dort verlaufende Erdgasfernleitung zu berücksichtigen. Zudem führt die Variante 5B aufgrund ihrer größeren Entfernung zur Autobahn zu einem größeren Zerschneidungseffekt der Landschaft im Vergleich zur nahe an der Autobahn verlaufenden Variante 5A.

#### **B.5.1.14 Bundesamt für Naturschutz (BfN)**

Das BfN hat eine ausführliche Stellungnahme vorgelegt, die sich intensiv mit naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Aspekten des Vorhabens auseinandersetzt. Die diesbezüglichen Bedenken konnten indes im Rahmen der Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG ausgeräumt werden. Das BfN kommt in seiner Stellungnahme zur Online-Konsultation darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass die Planfeststellungsunterlagen weitgehend den Erfordernissen des Verfahrens entsprechen und hält lediglich eine detailliertere Darstellung der Bauabläufe für hilfreich. Allerdings ist das BfN der Auffassung, dass im Pasewalker Kirchenforst die Alternative 7C mit

Bündelung der 110-kV-Freileitung der E.DIS Netz GmbH zu bevorzugen wäre, weshalb ein weiterer, vom Bundesamt selbst gemachter Vorschlag einer technischen Alternative zu prüfen wäre. Der Vorhabenträger hat dazu in seiner Erwiderung entsprechende Ausführungen gemacht. Daraufhin hat das BfN im Zuge der Online-Konsultation mitgeteilt, dass die Erwiderung des Vorhabenträgers zur Klärung und Plausibilisierung der vom Bundesamt angesprochenen Punkte beigetragen hat und verbleibende Differenzen keine Auswirkungen auf das Bewertungsergebnis haben.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Bei den naturschutzfachlichen Fragen hat das Bundesamt im Zuge der Online-Konsultation offen gelassen, wo konkret noch Differenzen zwischen ihm und dem Vorhabenträger verblieben sind und mitgeteilt, dass diese jedenfalls zu keinem anderen Ergebnis führen. Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens werden mithin nicht geltend gemacht. Dass etwaige Differenzen die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens berühren, behauptete zuletzt auch das Bundesamt nicht. Insofern erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen der Planfeststellungsbehörde; stattdessen wird auf die Ausführungen unter B.4.4 und B.4.3 verwiesen, die sich ausführlich mit dem Naturschutz auseinandersetzen. Was die Alternative 7C und mögliche Ausführungsvarianten dazu angeht, sei auf die Ausführungen unter B.4.5.2.1 verwiesen. Danach scheidet die vom Bundesamt favorisierte Variante unter Mitnahme der bestehenden 110-kV-Freileitung der E.DIS Netz GmbH schon aus rein praktischen Gründen und der fehlenden Bereitschaft der E.DIS Netz GmbH zur Leitungsbündelung. Unabhängig davon fehlt es auch an einer Rechtsgrundlage, denn die Einbeziehung der bestehenden 110-kV-Freileitung der E.DIS Netz GmbH würde planfeststellungsrechtlich ein eigenes Vorhaben einer anderen Vorhabenträgerin, der E.DIS Netz GmbH, darstellen, auch wenn es sich letztlich um ein und dasselbe Leitungsbauwerk handelt. Für eine Zusammenführung von zwei Vorhaben in einem Leitungsbauwerk käme als Rechtsgrundlage allein § 26 NABEG in Betracht, der aber eben voraussetzen würde, dass es ein eigenes Vorhaben auch auf Seiten der E.DIS Netz GmbH gibt, was nicht der Fall ist.

#### **B.5.1.15 Stadt Pasewalk**

Die Stadt Pasewalk verweist auf die Ausgleichsfläche in der Schützenstraße am Stadtrand, für die städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Errichtung von Wohnungsbauten bestünden. Es solle daher in Absprache mit dem Pommerschen Evangelischen Kirchkreis eine andere Ausgleichsfläche avisiert werden. In der Online-Konsultation hat die Stadt Pasewalk sodann mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit dem Kirchenkreis keine andere Ausgleichsfläche zur Verfügung stehe und auch nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises keine andere Fläche verfügbar sei. Seitens der Stadt Pasewalk bestünden daher keine weiteren Einwände.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Kritik der Stadt Pasewalk nunmehr erledigt ist. Ohnehin konnte die Planfeststellungsbehörde auch unter Rücksicht auf die Planungshoheit der Stadt Pasewalk keine Beeinträchtigung erkennen, da für den von der Stadt Pasewalk angesprochenen Bereich offenbar keine verfestigten Planungen bestanden, es sich vielmehr lediglich um künftig mögliche Planungsabsichten handelte.

**B.5.1.16 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AÖR)**

Der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass Waldumwandlungen im Trassenbereich vorliegen und der dafür von dem Vorhabenträger ermittelte Kompensationsbedarf mit ihm abgestimmt wurde. Eine Waldumwandlungsgenehmigung könne daher unter Nebenbestimmungen in Aussicht gestellt werden.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Waldumwandlungsgenehmigung wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG erfasst. Hierzu und zu Fragen der Kompensation wird auf die ausführlichen Darlegungen unter B.4.3.10 verwiesen. Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt, erforderliche Fahrgenehmigungen für die Forste rechtzeitig zu beantragen (s. A.VI.3).

**B.5.1.17 Straßenbauamt Neustrelitz**

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat für die von ihm verwalteten Straßen den Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages gefordert. Darüber hinaus fordert das Straßenbauamt eine Entschädigung für 21 Bäume (20 Erlen und eine Linde entlang der B 104), die auf einem Grundstück der Straßenbauverwaltung gefällt werden müssen. Die Zahlung wird ausdrücklich zusätzlich zur naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung gefordert, nur gegen diese Entschädigung könne der Fällung zugestimmt werden. In der Online-Konsultation hat das Straßenbauamt seinen Vortrag hierzu nochmals vertieft.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Den Abschluss des Straßenbenutzungsvertrages hat der Vorhabenträger angekündigt. Ob für die Straßenbäume eine Entschädigung wegen des Vermögensverlusts des Straßenbaulastträgers zu zahlen ist, kann im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden. Es geht hierbei um einen Vorgang, der dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zugewiesen ist. Der Entscheidung der dafür allein zuständigen Landesbehörde kann die Planfeststellungsbehörde nicht vorgreifen (s. B.4.4.9). Insofern stellt sich allein die Frage, ob das Land bzw. der Bund als Eigentümer des Straßengrundstückes überhaupt entschädigungsberechtigt ist, da es sich um Eigentum der öffentlichen Hand und damit des Staates handelt. Die Planfeststellungsbehörde geht



jedoch davon aus, dass die einfachgesetzlichen Vorschriften des Entschädigungsrechts auch der öffentlichen Hand als Eigentümerin zu Gute kommen<sup>333</sup>. Dies und die Höhe einer Entschädigung muss das Straßenbauamt jedoch im Entschädigungsverfahren klären, sofern keine Einigung mit dem Vorhabenträger zu Stande kommt.

#### **B.5.1.18 Bergamt Stralsund**

Durch das Bergamt Stralsund wurde auf den Verlauf der Erdgasfernleitungen der GASCADE Gastransport GmbH hingewiesen der nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die in den Planunterlagen dargestellte Kompensationsmaßnahme E5 kollidiere mit einer Kompensationsfläche für den Bau der Erdgasfernleitungen.

##### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Planung berücksichtigt die Erdgasfernleitungen. Die Freileitung hält hinreichenden Abstand und beachtet die Schutzstreifen. Die vom Bergamt vermutete Doppelbelegung von Kompensationsflächen liegt nicht vor, hierzu wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH unter B.5.1.8 verwiesen.

#### **B.5.1.19 Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern**

Vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern wurde mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben keine Einwände bestünden, wenn diverse Hinweise und Nebenbestimmungen in die Zulassungsentcheidung aufgenommen würden. Diese betreffen die Einhaltung von DGUV-Vorschriften, die Gefahrstoffverordnung und die Baustellenverordnung, z.B. auch hinsichtlich des Umganges mit krebserregendem Material.

##### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der Vorhabenträger hat angekündigt, die Forderungen zu erfüllen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist jedoch noch anzumerken, dass die Forderungen des Landesamtes ausschließlich auf Fragen der Bauausführung zielen, die so nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Dass es sich dabei um Fragen handelt, welche für die Zulassung des Vorhabens relevant sein könnten, ist nicht erkennbar. Zudem sind die Hinweise vielfach auch pauschal ohne Bezug zum konkreten Vorhaben gehalten, so dass nicht zu erkennen ist, ob die geforderten Nebenbestimmungen für das hier planfestgestellte Vorhaben relevant und damit erforderlich sind. Da das Landesamt für die Überwachung der Baustellen und die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften – ggf. mit seinen nachgeordneten Stellen – selbst zuständig ist und seitens der Planfeststellungsbehörde auch keine Zweifel an den dafür erforderlichen Fähigkeiten des

---

<sup>333</sup> BGH, Urt. v. 03.03.1983 – III ZR 93/81, juris, Rn. 11.

Landesamtes bestehen, wird von der Aufnahme der geforderten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss abgesehen.

#### **B.5.1.20 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wies darauf hin, dass die Anlage von Baustellenzufahrten an freier Strecke von Bundes- und Landesstraßen besonderer Genehmigung bedarf. Alleen dürften nicht beseitigt oder zerstört werden. Zur Autobahn gehöre auch der Luftraum, das Überspannen der Autobahn mit Leiterseilen könne daher die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (Ablenkung, Eiswurf), deshalb müsse der Abstand so sein, dass keine Gefährdung des Verkehrsraums eintritt; Freiflächen der Rastanlage Klockow dürften nicht beeinträchtigt werden. Schließlich wurde noch auf ein Autobahntelekommunikationskabel verwiesen, das nicht beeinträchtigt werden dürfe. In der Online-Konsultation wies der Landesbetrieb noch darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung vorrangig über das kommunale Netz zu erfolgen habe, man sich hinsichtlich von Straßenbäumen mit dem Vorhabenträger abstimme und für Ersatzpflanzungen von Alleebäumen Fahrzeugrückhaltesysteme (Schutzplanken) auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich wären.

##### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Zutreffend weist der Landesbetrieb darauf hin, dass Baustellenzufahrten, die an Kreisstraßen, Landes- und Bundesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten angelegt werden müssen, eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 22 Abs. 1 S. 1 BbgStrG bzw. § 8a Abs. 1 S. 1 FStrG darstellen. Die Wege von der Baustelle zu den öffentlichen Straßen sind in den Wegenutzungsplänen dargestellt, die auch Gegenstand der Planfeststellung sind. Demnach hat der Vorhabenträger in aller Regel die Baustellenzufahrt zunächst an nichtöffentliche Wege oder nicht klassifizierte Straßen angeknüpft. Ob jenseits dessen noch unmittelbare Baustellenzufahrten an Kreisstraßen, Landes- oder Bundesstraßen erforderlich werden, steht bislang noch nicht fest und ist eine Frage der Ausführungsplanung. Bedarf es solcher Zufahrten, wird der Vorhabenträger Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen haben (s. A.VIII).

Eine Überspannung der Autobahn ist abgesehen von der schon im Land Mecklenburg-Vorpommern liegenden Querung der Autobahn zwischen Mast Nr. 58 und Mast Nr. 59 nicht vorgesehen. Im Übrigen ist der Abstand zur Freileitung so groß, dass von ihr keine Gefahren für den Straßenverkehr auftreten. Speziell an der unbewirtschafteten Raststätte Klockow West beträgt der Abstand des Aufenthaltsbereichs zum äußersten Leiterseil noch 40 m. Für das Telekommunikationskabel entlang der Autobahn wird der Vorhabenträger eine Beeinflussungsberechnung vornehmen. Fahrzeugrückhaltesysteme sieht der Vorhabenträger ebenfalls vor. Somit sind die relevanten Forderungen des Landesbetriebes erfüllt.

### **B.5.1.21 Landesamt für Umwelt Brandenburg**

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat umfangreiche Hinweise zum Naturschutz, insbesondere zum Arten- und Gebietsschutzes gegeben. Soweit darin Kritik an der vorliegenden Planung geübt worden ist, konnten die diesbezüglichen Bedenken im Rahmen der Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG ausgeräumt werden. In der hier erfolgten Stellungnahme des Landesamtes vom 13.07.2021 wurden insoweit nur noch Hinweise zur Umsetzung der Nisthilfen für den Baumfalken, den Fischadler und die Kolkkraben gegeben, denen durch entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers bzw. durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

Schon in seiner ersten Stellungnahme hat das Landesamt zudem Ausführungen zum Baulärm gemacht und Nebenbestimmungen empfohlen. In der Online-Konsultation hat das Landesamt die Ausführungen zum Schutz vor Baulärm als unzureichend kritisiert und die Festsetzung der Richtwerte der AVV Baulärm gefordert.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Landesamtes, dass Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm weitgehend vermieden werden müssen und die bisher vorliegenden Unterlagen hierzu noch keine hinreichend belastbare Aussage treffen. Aus diesem Grund hat die Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung A.V.1 angeordnet, dass die Werte der AVV Baulärm einzuhalten sind und der Vorhabenträger im Zuge der Ausführungsplanung prüfen muss, inwiefern an den Immissionsorten, an denen Überschreitungen zu befürchten sind, diese vermieden werden können. Auf die Ausführungen unter B.4.3.1.2.2 wird verwiesen.

### **B.5.2 Einwendungen**

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind 16 verschiedene Einwendungen von Privatpersonen und Unternehmen sowie Vereinigungen eingegangen, von denen sich einige auch in der Online-Konsultation erneut beteiligt haben. Einwenderin<sup>334</sup> Nr. 500010 hat ihre Einwendung mit Schreiben vom 04.03.2021 daraufhin vollständig zurückgezogen, Einwenderin Nr. 500004 hat mit Schreiben vom 16.02.2021 einen Teil ihrer Einwendung zurückgezogen.

Die Einwendungen wurden unter A.VII sämtlich zurückgewiesen, soweit ihnen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht gefolgt wurde, sie nicht zurückgenommen wurden oder sich nicht anderweitig erledigt haben. Zur Begründung der Zurückweisung ist nachfolgend zu den mit den Einwendungen angesprochenen Themen des Bedarfs für das Vorhaben (s. B.5.2.1), zu alternativen Trassenverläufen (s. B.5.2.2), einzelnen

---

<sup>334</sup> Zum Zweck der Anonymisierung werden nachfolgend die Einwender unabhängig von ihrem tatsächlichen Geschlecht (bei natürlichen Personen) oder ihrer Rechtsform (bei juristischen Personen) in der femininen Form („die Einwenderin“) bezeichnet.

Maststandorten (s. B.5.2.3), technischen Ausführungsvarianten (s. B.5.2.4), Immissionen (s. B.5.2.5), Eigentum (s. B.5.2.6), Landwirtschaft (s. B.5.2.7), Windkraft (s. B.5.2.8) und sonstigen Themen (s. B.5.2.9) Folgendes auszuführen:

### **B.5.2.1 Bedarf**

Die Einwenderin Nr. 500005 macht sinngemäß geltend, dass der Bedarf für das Vorhaben nicht ausreichend geprüft worden sei, vielmehr sei eine überdimensionierte Leitung beantragt worden, deren Kapazität das 4,5-Fache der bestehenden 220-kV-Freileitung betrage. Der Nachweis der Notwendigkeit dieser Durchleitungskapazität sei im Erläuterungsbericht nicht erbracht worden, die Stromkunden müssten die Kosten des überdimensionierten Netzausbaus über steigende Strompreise zahlen.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der Bedarf für das Vorhaben ist zum einen bereits im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Darüber hinaus besteht aber auch real der Bedarf nach einer Erhöhung der Leitungskapazität im beantragten Umfang. Auf die Ausführungen unter B.4.1 wird verwiesen. Konkrete Kritikpunkte an der Einschätzung des Vorhabenträgers, wonach diese Leitungskapazität auch unter Berücksichtigung künftiger Ausbaubedarfe des Stromnetzes erforderlich ist, bringt die Einwenderin nicht vor. Dass sie die Sachlage anders bewertet bzw. die Schlussfolgerungen des Vorhabenträgers in Zweifel zieht, bleibt ihr unbenommen. Letztendlich sind für die Planfeststellungsbehörde jedoch die gesetzliche Bedarfsfestlegung und die darüber hinaus erfolgte fundierte und nachvollziehbare Einschätzung des Vorhabenträgers maßgeblich.

### **B.5.2.2 Alternative Trassenverläufe**

Die Einwenderin Nr. 000012 – ein landwirtschaftlicher Betrieb – spricht sich für den Trassenverlauf 5B aus, da die Trasse in der Variante 5A in deutlich größerem Umfang über ihre Flächen verläuft. Die Variante 5A würde den schützenswerten Egelsee tangieren, was in der Variante 5B nicht der Fall sei. Der Egelsee im Bereich der Vorzugsvariante sei Brutplatz für Kranich, Rotmilan und Seeadler.

Die Einwenderin Nr. 000071 – eine Umweltvereinigung – verweist wiederum darauf, dass im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes im umweltfachlichen Vergleich die Variante 7C zu bevorzugen sei und nicht die Vorzugsvariante 7A. Die Einwenderin forderte eine kritische Prüfung der wirtschaftlichen Aspekte und hinterfragte, ob schon in ausreichendem Maße mit der E.DIS Netz GmbH kommuniziert wurde, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Auch die Einwenderin Nr. 000078 – ebenfalls eine Umweltvereinigung – widmete ihre Stellungnahme der Trassenführung im Pasewalker Kirchenforst und merkte an, dass

eine Variante ohne Zerschneidung des Waldes und mit geringeren Umweltauswirkungen zu begrüßen wäre, ihr – der Einwenderin – aufgrund der räumlichen Lage aber keine andere Trassenführung bekannt sei.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Es wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zur Variantenprüfung verwiesen (s. B.4.5). Die naturschutzfachlichen Aspekte wurden insbesondere bei der Auswahl zwischen den Varianten 5A und 5B berücksichtigt. Was die Varianten bei der Querung des Pasewalker Kirchenforstes angeht, weist die Einwenderin Nr. 000078 zurecht darauf hin, dass eine Variante mit geringeren Umweltauswirkungen nicht ersichtlich ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass – wie schon unter B.5.1.14 ausgeführt – auch zwingende rechtliche Gründe einer Bündelung mit der 110-kV-Freileitung der E.DIS Netz GmbH entgegenstehen, weil diese im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes keine eigenständigen Planungen verfolgt.

### **B.5.2.3 Einzelne Maststandorte**

Die Einwenderin Nr. 000044 wünscht Verschiebungen der Standorte für die Masten Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 9. Der Mast Nr. 5 solle ca. 20 bis 30 m südwestlich an einen Weg heran verschoben werden, sodass bei der Bewirtschaftung des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes keine „tote Ecke“ entstünde. Bei Mast Nr. 8 befände sich nordöstlich des Maststandortes ein Biotop, welches bereits jetzt umständlich umfahren werden müsse und die nach Errichtung des neuen Mastes verbleibende Lücke zwischen Mast und Biotop sei für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung mit den üblichen Arbeitsbreiten landwirtschaftlicher Maschinen nicht ausreichend, sodass der Maststandort nach Südwesten verschoben werden solle. Der Maststandort Nr. 9 wiederum befinde sich in einem Abstand von nur 40 m zur Grundstücksgrenze einer Fläche, die als Ausgleichsfläche für den Autobahnbau genutzt werde, auch hier sei eine Verschiebung nach Südwesten erforderlich.

*Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Zunächst ist festzuhalten, dass die jeweiligen Maststandorte zwar Bewirtschaftungserschwernisse mit sich bringen, diese allerdings für landwirtschaftliche Betriebe insgesamt keine wirtschaftlich spürbaren Auswirkungen haben werden, da der absolute Flächenverlust gering ist und die Erschwerisse durch den jeweiligen Maststandort und die Notwendigkeit, diesen zu umfahren, eher geringfügig sind. Schon vor diesem Hintergrund wiegt das Interesse der Einwenderin an einer Verschiebung der Maststandorte gering. Dass die jeweiligen Grundstücke ganz oder in Teilbereichen nicht mehr bewirtschaftbar wären, ist durch die Einwenderin weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Für den Standort der jeweiligen Masten gibt es zudem sachliche Gründe, welche der Vorhabenträger ausgeführt hat: So wären bei der Verschiebung des Mastes Nr. 5 unterirdische Strom- und Kommunikationskabel betroffen, zudem müsste der

Mast erhöht werden und es würde sich dann auch – da der Mast auf der Grundstücksgrenze steht – eine größere Belastung für das benachbarte Grundstück ergeben. Steht der Mast aber lediglich zur Hälfte an der Grundstücksgrenze der Einwenderin, ist schon allein aufgrund dieser Randlage die Beeinträchtigung vergleichsweise gering. Der Abstand zwischen dem Mast Nr. 8 und dem von der Einwenderin angeführten Biotop beträgt 94 m, sodass eine Bewirtschaftung uneingeschränkt auch mit gängigen landwirtschaftlichen Maschinen möglich ist. Hinsichtlich des Mastes Nr. 9 beträgt der Abstand zur Flurstücksgrenze 40 m, was auch den Einsatz von Maschinen mit einer Arbeitsbreite von 36 m, welche die Einwenderin selbst angibt, noch ermöglicht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es hier um die Breite von Spritzenanlagen bspw. für Insektizide geht, während andere landwirtschaftliche Maschinen (Pflüge, Traktoren, Heuwender, Mähdrescher) deutlich geringere Breiten aufweisen und deshalb uneingeschränkt zum Einsatz kommen können. Bei einer Verschiebung des Mastes Nr. 9 wäre zudem eine Erhöhung dieses Mastes und des Mastes Nr. 10 um jeweils 5 m erforderlich, was zu zusätzlichen Kosten führt, das Landschaftsbild unnötig zusätzlich belastet und überdies in keinem Verhältnis zu dem dadurch eintretenden Bewirtschaftungsvorteil für die Einwenderin stünde.

#### **B.5.2.4 Technische Ausführungsvarianten**

Die Einwenderin Nr. 500005 hat auch geltend gemacht, dass eine Umrüstung der vorhandenen Leitungstrasse mit Hochtemperaturseilen mit geringerem Kostenaufwand möglich sei und nicht geprüft wurde. Des Weiteren forderte sie eine Erdverkabelung. Die gleichen Forderungen machte die Einwenderin Nr. 000061 geltend. Diese Forderung bezieht sich auf den Verlauf der Freileitung im Bereich zwischen den Masten Nr. 24 und Nr. 26 in Höhe der Ortschaft Mönchehof. Einwenderin Nr. 500005 verwies noch auf die besonders ruhige Lage ihres Grundstückes und die Naturbelassenheit.

##### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Weder die Verwendung von Hochtemperaturseilen, noch eine Teilerdverkabelung stellen ernsthaft in Betracht kommende Alternativen dar. Das Erstgenannte wäre zwar möglich, würde aber nicht annähernd die Kapazitätserhöhung ermöglichen, welche im vorliegenden Fall für den Ausbau der Netzkapazität erforderlich wäre. Konkret hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass sich die Kapazität der bestehenden Leitung auf max. 900 MVA von bislang 410 MVA pro Stromkreis erhöhen ließe. Das reicht bereits jetzt nicht unter Berücksichtigung des erwartbaren Ausbaus der erneuerbaren Energien aus. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung in vollem Umfang, zumal zuletzt auch die Strombedarfsprognose für die Bundesrepublik Deutschland bis 2030 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von 580 TWh auf 655 TWh angehoben werden musste und deshalb insgesamt auch über die bisherigen Ausbauszenarien hinaus mit einer hohen Beanspruchung des Stromnetzes zu rechnen ist. Dies gilt auch für die hier planfestgestellte Leitung. Vor diesem Hintergrund muss sich der

Vorhabenträger, der einen gesetzlichen Auftrag für den bedarfsgerechten Ausbau des Energienetzes nach § 11 Abs. 1 EnWG hat, auf diese Variante nicht verweisen lassen.

Der Hinweis der Einwenderin Nr. 500005 auf die Erdverkabelungsmöglichkeit gem. § 4 Abs. 2 BBPlG geht schon deshalb fehl, weil die Möglichkeit der Erdverkabelung nicht für alle vom Bundesbedarfsplangesetz und in dessen Anlage erfassten Vorhaben vorgesehen ist; auf die Ausführungen unter B.4.5.1 wird verwiesen. Soweit die Einwenderin Nr. 500005 darauf verweist, dass sie ihr Grundstück nach reiflicher Überlegung aufgrund der ruhigen Lage und Naturbelassenheit der Umgebung ausgewählt habe, übersieht sie, dass sich ihr Grundstück jedenfalls am Rande zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn nicht sogar in einer dem Außenbereich zuzuordnenden Splittersiedlung befindet. Der Außenbereich ist aber üblicherweise für die Aufnahme von Infrastrukturen oder emittierenden Anlagen prädestiniert, weshalb Grundstückseigentümer im oder am Außenbereich gegenüber solchen Vorhaben – jedenfalls rechtlich gesehen – in aller Regel weniger schutzwürdig sind<sup>335</sup>. Im konkreten Fall ist das Grundstück zudem aufgrund seiner Nähe zur Autobahn vorbelastet.

#### **B.5.2.5 Immissionen**

Zu Immissionsbelastungen haben sich die Einwenderinnen Nr. 500005 und Nr. 000061 geäußert. Die Einwenderin Nr. 500005 befürchtet eine starke Beeinträchtigung durch Geräuschentwicklungen und elektrische Felder sowie die magnetischen Felder, die zu einem erhöhten Leukämierisiko und bei Erwachsenen zu Risiken für Lungenkrebs, Demenz/Alzheimer, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen führen könnten. Sie verweist darauf, dass ausweislich der Planunterlagen die magnetische Flussdichte unter dem Dachfirst bei Gebäuden am höchsten sei und sich in ihrem Falle dort durchaus Menschen häufig aufhalten, weil dies das Büro sei, in dem täglich über mehrere Stunden gearbeitet würde. Darüber hinaus verweist sie auf Einflüsse für technische Anlagen und befürchtet Störungen und Defekte für ihre elektrischen Geräte. Die Planunterlagen würden darüber hinaus von falschen Randbedingungen ausgehen, wenn als Betriebsstrom nur 1.360 A je System angenommen würden. Bei der angestrebten Kapazität und der geplanten Beseilung müsse mit einer höheren Betriebsstromstärke von 2.560 A gerechnet werden. In ähnlicher Weise äußerte sich auch die Einwenderin Nr. 000061.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Berechnungen zur Belastung mit Immissionen aus elektrischen und magnetischen Feldern wurden fehlerfrei durchgeführt. Entgegen der Auffassung der Einwenderinnen liegt den Berechnungen, wie von § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV gefordert, der Zustand höchster betrieblicher Auslastung zugrunde. Das ist hier eine Betriebsspannung

---

<sup>335</sup> BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.9.2010 – 7 A 7/10, juris Rn. 17.

von 420 kV und eine Stromstärke von 3.600 A, wie in der gutachterlichen Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte (Unterlage 5.1) ausgeführt wird. Vor diesem Hintergrund sind die ermittelten Belastungen auf dem Grundstück der Einwenderin denkbar gering und betragen bei der magnetischen Flussdichte lediglich 0,7  $\mu\text{T}$  am Wohngebäude, unabhängig von der Höhe (Grenzwert: 100  $\mu\text{T}$ ), während die elektrische Feldstärke bei 0,5 kV/m liegt (Grenzwert: 5 kV/m). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass das elektrische Feld durch die Gebäudehülle abgeschirmt wird. Grundsätzlich gewährleistet schon die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV auch unter dem Vorsorgeaspekt einen hinreichenden Gesundheitsschutz. Da die Grenzwerte im vorliegenden Fall am Wohngebäude auch noch um Größenordnungen unterschritten werden, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Gesundheitsgefahren für die Einwenderinnen. Was die befürchteten Störungen von technischen Geräten angeht, beziehen sich die Ausführungen zu Bildstörungen bei Datensichtgeräten auf früher übliche Bildschirme mit Röhrensystemen. Bei modernen Bildschirmgeräten treten solche Störungen nicht auf. Im Übrigen sind die Hersteller sämtlicher Elektrogeräte nach § 4 Nr. 2 EMVG verpflichtet, ihre Geräte so herzustellen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigungen bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Felder von Hochspannungsleitungen mit dem hier festzustellenden Belastungsniveau sind in Deutschland grundsätzlich nicht unüblich und folglich müssen Geräte auch gegen solche Störungen hinreichend abgeschirmt bzw. so konstruiert sein, dass elektromagnetische Störungen keinen Einfluss auf die Betriebsfähigkeit haben.

#### **B.5.2.6 Eigentum**

Einwenderin Nr. 000040 ist eine Kapitalgesellschaft, welche für die öffentliche Hand in großem Umfang Flächen verwaltet. Sie fordert, dass für vom Verfahren betroffene Flächen Kauf- und Gestattungsverträge abgeschlossen werden sollen bzw. sei die Flächeninanspruchnahme vertraglich zu regeln und gesondert zu entgelten. Die Einwenderinnen Nr. 500005 und Nr. 000061 sehen ihr Eigentum durch den Bau der Freileitung in der Nähe ihres Grundstückes entwertet. Die Einwenderin Nr. 000043 kritisiert, dass die Planunterlagen keine Aussagen zu Entschädigungen enthalten würden und fordert, Belastungen zur Bauzeit zu entschädigen.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Das grundgesetzlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum ist ein gewichtiger Belang in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde unter B.4.4.9 auch die Belange des Grundeigentums in die Betrachtung eingestellt. Der Planfeststellungsbehörde ist auch bewusst, dass die Nähe eines Wohngrundstückes zu einer Hochspannungsleitung den Verkehrswert



– verstanden als erzielbaren Verkaufspreis – mindern kann. Unzumutbare Belastungen von Grundeigentümern liegen hier jedoch nicht vor. Der von den Einwenderinnen Nr. 500005 und Nr. 000061 befürchtete Wertverlust ihres Grundstücks ist in der von den Einwenderinnen angenommenen Größenordnung eine lediglich pauschale Behauptung. Die Grundstücke selbst werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Dass sich der Wert eines Grundstückes aufgrund von Veränderungen des Umfeldes ebenfalls verändert, ist der Situationsgebundenheit des Grundeigentums geschuldet und bis zu einem gewissen Grad, der hier nicht überschritten ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen<sup>336</sup>.

Was die von der Einwenderin Nr. 000040 geforderten Vertragsabschlüsse angeht, handelt es sich hier um das Verhältnis zwischen ihr und dem Vorhabenträger, welches vertraglich gestaltet werden kann. Gelingt eine Einigung nicht, erfolgt die Flächeninanspruchnahme auf der Grundlage des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens, welches diesem Planfeststellungsverfahren nachgelagert ist und dem die Planfeststellungsbehörde nicht vorgreifen kann. Aus dem gleichen Grund können im Planfeststellungsverfahren für Flächeninanspruchnahmen auch noch keine Entschädigungsregelungen getroffen werden und Angaben zur Entschädigungshöhe gemacht werden, wie sie die Einwenderin Nr. 000043 fordert.

#### **B.5.2.7 Landwirtschaft**

Die Einwenderin Nr. 500004, ein landwirtschaftlicher Betrieb, fordert, dass bei Bohrungen für Baugrunduntersuchungen an Maststandorten die Drainagen nicht beschädigt werden dürfen. Auch die Einwenderin Nr. 000043, ebenfalls ein landwirtschaftlicher Betrieb, fordert die Wiederherstellung von Drainagen im Falle von Beschädigungen. Darüber hinaus macht sie geltend, dass die Aussagen zum Bodenschutz unzureichend wären, für die Bauflächen seien Baggermatten erforderlich und eine Vermischung von Ober- und Unterboden sei zu vermeiden. Überschüssiges Erdreich müsse vor Ort verbleiben.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Der Vorhabenträger hat die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Drainagen zugesagt und die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage auch im Planfeststellungsbeschluss als solche festgestellt. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Bodenschutz sind ebenfalls ausreichend. Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Bodenschutzkonzept sieht den Einsatz von Lastverteilungsplatten sowie die getrennte Lagerung von Bodenschichten vor. Zudem gibt es eine bodenkundliche Baubegleitung. Überschüssiger Boden kann vor Ort verbleiben, soweit es rechtlichen Vorgaben nicht widerspricht. Dies entspricht der der Planfeststellungsbehörde bekannten guten fachlichen Praxis

---

<sup>336</sup> BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16, juris, Rn. 51.

bei Leitungsbauvorhaben und vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keine übermäßigen Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Betriebe. Belastungen, die aus der Baumaßnahme selbst resultieren, wie beispielsweise Aufwuchsschäden und Flurschäden sind im Zuge des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens zu klären, wenn eine Einigung darüber mit dem Vorhabenträger nicht zustande kommt. Das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist diesem Planfeststellungsverfahren nachgelagert und die Planfeststellungsbehörde kann dem nachgelagerten Verfahren nicht vorgreifen.

### **B.5.2.8 Windkraft**

Die Einwenderin Nr. 500009 plant im vorläufigen Windeignungsgebiet Rollwitz, welches in der Fortschreibung des Regionalplans des Planungsverbandes Vorpommern vorgesehen ist, Windkraftanlagen und fordert daher eine Verschiebung der Masten Nr. 58 bis Nr. 64 weiter nach Osten. Einwenderin Nr. 000077 verweist ebenfalls auf Einschränkungen für die Windeignungsgebiete Rollwitz und Schenkenberg sowie auf ihre Grundstücke im ausgewiesenen Windenergiegebiet Schenkenberg. Teilweise habe sie Repoweringpläne und Pläne für Photovoltaik-Anlagen, welche durch das Vorhaben erschwert würden.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die Fortschreibung des Regionalplans durch den Planungsverband Vorpommern ist zwar in der Abwägung zu berücksichtigen. Insofern wird auf die Ausführungen unter B.4.4.8 verwiesen. Das Windeignungsgebiet Rollwitz ist nicht übermäßig betroffen, da das Vorhaben dort lediglich als Ersatzneubau parallel zur vormaligen 220-kV-Bestandsstrasse erfolgt. Auf die Ausführungen der Einwenderin Nr. 000077 ist zu erwidern, dass konkrete Pläne für ein Repowering oder für Photovoltaik von ihr nicht benannt wurden und es sich hier offensichtlich lediglich um Planungsabsichten der Einwenderin handelt, die jedoch rechtlich nicht gesondert geschützt sind und für die Abwägung nur ein denkbar geringes Gewicht entfalten<sup>337</sup>. Ein Repowering der vorhandenen Anlagen bleibt zudem möglich, da diese mehr als 200 m Abstand zur künftigen Leitung haben werden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger alle bis zur Planauslage genehmigten und errichteten Windkraftanlagen in ihrer Planung berücksichtigt. Für Windkraftanlagen, die nach der Auslage des Plans für das hier planfestgestellte Vorhaben beantragt wurden, gilt zudem die allgemeine Veränderungssperre nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 44a Abs. 1. S. 1 EnWG. Schließlich wird hinsichtlich des Windeignungsgebiets Schenkenberg auf die Ausführungen unter B.5.1.6 verwiesen, wonach der dort betroffene Bebauungsplan die Errichtung der Freileitung von vornherein berücksichtigt.

---

<sup>337</sup> BayVGH, Beschl. v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.154, juris, Rn. 27 m.w.N.

### **B.5.2.9 Sonstige Themen**

Die Einwenderin Nr. 500008 ist Eigentümerin einer Fläche in der Gemarkung Drense auf der eine Photovoltaik-Anlage im Schutzstreifen vorgesehen ist und sie hat hinterfragt, ob dies möglich sei. Die Einwenderin Nr. 000061 kritisiert die Höhe der Masten Nr. 24 bis Nr. 26, die in der Nähe der Ortslage Mönchehof eingesetzt werden, weil diese das Erscheinungsbild des Ortes überprägen würden, was nicht akzeptabel sei. Die zunehmende Installierung von Windkraftanlagen, der Bau der EUGAL-Trasse und die Bebauung mit Hochspannungsmasten in Grundstücksnähe würden den Ortscharakter deutlich bestimmen.

#### *Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:*

Die von Einwenderin Nr. 500008 angefragte Photovoltaik-Anlage bleibt möglich, nach Aussage des Vorhabenträgers wurde mit dem Betreiber der Photovoltaik-Anlage sogar schon ein Vertrag abgeschlossen.

Die Freileitungsmasten Nr. 24 bis Nr. 26 zählen mit einer Höhe von bis zu 65,2 m zu den höchsten Masten im Trassenverlauf. Dies folgt jedoch den örtlichen und technischen Gegebenheiten. Dass Freileitungen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, lässt sich nicht vermeiden, egal wo sich der Standort für die Freileitung befindet. Gleichwohl hält die Freileitung auch zum Grundstück der Einwenderin Nr. 000061 noch hinreichenden Abstand. Die EUGAL-Trasse befindet sich auf der anderen Seite der Autobahn und ist aufgrund ihrer Erdverlegung nicht wahrnehmbar. Unabhängig davon darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die 220-kV-Freileitung, welche durch eine ansonsten von Infrastrukturen freie Landschaft verläuft, zurückgebaut wird und sich an anderer Stelle eine Entlastung des Landschaftsbildes ergibt, während die neue Leitung im ohnehin durch den Verlauf der Autobahn bereits vorbelasteten Bereich verläuft. In der Summe tritt somit jedenfalls keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes ein. Das schließt nicht aus, dass aufgrund der Annäherung zu Wohnbebauung im Außenbereich – wie im Falle der Einwenderin Nr. 000061 – individuell eine höhere Belastung zu verzeichnen ist. Dies ist aber bei der Variantenprüfung für die Trassierung nur einer von mehreren Belangen.

### **B.6 Abschließende Gesamtbewertung**

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

## **B.7 Wasserrechtliche Erlaubnisse**

### **B.7.1 Sachverhalt**

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung einer 380-kV-Freileitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Bertikow in Brandenburg und Pasewalk in Mecklenburg-Vorpommern. Der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss wurde am 30.03.2019 eingereicht. Im Rahmen des damit eröffneten Planfeststellungsverfahrens wurden zudem Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Freileitungsvorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen vom 20.08.2020 als Planunterlage 10 eingereicht.

Das Planfeststellungsvorhaben umfasst den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung sowie die Errichtung einer neuen 380-kV-Leitung zwischen den benannten Netzverknüpfungspunkten. Die Standorte des Altmastes Nr. 362 sowie der neu zu errichtenden Masten Nr. 77 bis Nr. 79 unmittelbar südöstlich von Pasewalk auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern weisen einen hohen Grundwasserspiegel auf, sodass für die Arbeiten voraussichtlich jeweils eine baubedingte Grundwasserhaltung erforderlich wird. Die Maststandorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ohne dass sich Bauwerke in unmittelbarer Nähe befinden. Die konkreten Standorte sowie die umgebenden Stillgewässer und ein hier befindliches Röhrichtbiotop sind im Übersichtsplan 03.1 im Anhang der Antragsunterlagen dargestellt. Die Koordinaten der konkreten Maststandorte sind der Mastliste 03.4 zu entnehmen.

Im Rahmen der Beseitigung des Mastes Nr. 362 (ein Abspannmast) ist ein 7 x 7m großes Plattenfundament zu entnehmen. Dazu wird der darüber liegende Boden entfernt, das Fundament zerkleinert und anschließend entnommen. Während dieser Arbeiten ist eine Wasserhaltung notwendig. Die entstandene Lücke in der Geländeoberfläche wird anschließend mit unbelasteter Erde aufgefüllt. Diese Arbeiten beschränken sich auf wenige Tage.

Für die Neuerrichtung der Masten Nr. 77 bis Nr.79 ist eine Wasserhaltung während der Fundamentierung erforderlich. Diese umfasst für die Masten Nr. 78 und Nr. 79 voraussichtlich eine Flachgründung in Form eines Plattenfundaments und für den Maststandort Nr. 77 eine Tiefgründung. Die Wasserhaltung beschränkt sich auf einen Zeitraum von jeweils sieben Tagen. Da die Mächtigkeit und Tiefe der betroffenen Grundwasserleiter unbekannt sind, wird vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Dieses Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt, befindet sich der Grundwasserleiter etwa 1 m unterhalb der Geländeoberkante und erfordert daher eine geschlossene Wasserhaltung mittels Spülfilteranlagen oder Tiefbrunnen. Die Grundwasserabsenkung erfolgt etwa um 2 bis 3 m. Die Menge des anfließenden Grundwassers kann erst nach Ermitt-

lung der tatsächlichen Durchlässigkeitsbeiwerte des Bodens an den Fundamentstandorten, etwa durch Pumpversuche, ermittelt werden. Entnommene Grundwassermengen werden mittels Wasserzähler dokumentiert.

Das aus den Baugruben der Masten Nr. 78 und Nr. 79 sowie Nr. 362 abgeführte Grundwasser soll in ein nahegelegenes Stillgewässer geleitet werden. Das Grundwasser aus der Fundamentgrube des Mastes Nr. 77 wird in ein Röhricht-Biotop in einer nahegelegenen Senke geleitet. Dazu wird jeweils eine temporäre Leitung zwischen Baugrube und Einleitpunkt verlegt und anschließend vollständig zurückgebaut. Auf dem Einleitweg wird zudem ein Absatzbecken zum Absatz von Feinsedimenten errichtet. Die Einleitstelle wird jeweils durch eine Steinschüttung gegen Wassererosion und Auswaschung geschützt. Die Einleitung in das Gewässer erfolgt auf Höhe des mittleren Wasserstands und zeitversetzt für die verschiedenen Fundamentarbeiten. Zudem wird, sofern erforderlich, eine Sauerstoffanreicherung und ein Temperatúrausgleich vorgenommen sowie auch ansonsten sichergestellt, dass das Grundwasser der chemischen und physikalischen Wasserqualität des Einleitgewässers entspricht.

In Brandenburg quert die Freileitung durch Überspannung mehrere Gewässer zweiter Ordnung, wie sich aus dem Kreuzungsverzeichnis ergibt (dort unter den Ordnungsnummern 12.01, 15.02, 20.04, 24.04, 27.02, 33.01, 36.01 und 42.01). Es handelt sich dabei in der Regel um kleinere Fließgewässer wie beispielsweise den Prähnseegraben, den Kükenspring oder den Dauergraben. Aufgrund der Höhe der Querung, also des Abstandes des Leiterseils zur Wasseroberfläche, sind Auswirkungen auf das Fließverhalten des Gewässers ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den Gewässerzustand im Übrigen, er wird durch die Freileitung nicht beeinträchtigt.

In Mecklenburg-Vorpommern muss über den Seegraben innerhalb des Gewässerstrandstreifens im Bereich zwischen den Masten Nr. 61 und Nr. 62 während der Bauzeit eine Behelfsbrücke errichtet werden.

### **B.7.2 Rechtliche Würdigung**

Die beantragten Maßnahmen der Grundwasserhaltung während der Fundamentarbeiten sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung<sup>338</sup>. Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde.

---

<sup>338</sup> BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).

### B.7.2.1 Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Der Aufschluss der Baugruben zur Entfernung bzw. zur Setzung von Fundamenten ist eine genehmigungsbedürftige Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 WHG. Danach bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die beantragten Maßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar (Entnahme, das Zutagefördern, Zutageleiten sowie das Ableiten von Grundwasser). Die Grundwasserhaltung bewirkt ein Zutagefördern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen<sup>339</sup>. Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht<sup>340</sup>.

Demgegenüber bewirkt der damit verbundene Geländeaufschluss und die Einbringung der Fundamente als solche noch keine Gewässerbenutzung. Bei den Fundamentarbeiten kann es zwar gerade im Bereich der Neubaumasten Nr. 77 bis Nr. 79 aufgrund der geringen Grundwasserüberdeckung zu unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf das Grundwasser kommen. Durch die Einbringung der Fundamente in den Boden werden die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst. Durch die Fundamente entstehen nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter, die problemlos umflossen werden können. Daher bedarf es diesbezüglich nur der Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG. Diese kann im Wege der Auslegung der Unterlage 10, Kap. 2.2.3, S. 12, entnommen werden.

Die in dem Zutagefördern von Grundwasser bestehende Gewässerbenutzung ist nach § 12 WHG erlaubnisfähig. Demnach sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Grundwasserentnahme an den Fundamentstandorten begründet nicht den Versagungsgrund der schädlichen Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die

---

<sup>339</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 68.

<sup>340</sup> BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für diese negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können<sup>341</sup>.

Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen<sup>342</sup>. Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Auch deren Bestimmungen sind heranzuziehen, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Vorliegend beschränken sich die Fundamentaufschlüsse und die damit einhergehende Grundwasserhaltung auf wenige Tage, erfolgen punktuell und erfordern ein lediglich geringes Absenken des Grundwasserspiegels. Daher ist nur die Entnahme geringer Wassermengen zu erwarten. Ein Absenken der Geländeoberfläche oder Rissbildung an Gebäuden können ausgeschlossen werden. Die Wasserhaltung berührt darüber hinaus keine Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zur Trinkwasserversorgung. Durch die ortsnahe Wiedereinleitung des abgepumpten Wassers ist zudem sichergestellt, dass das entnommene Wasser dem Grundwasser mittelfristig wieder zufließt. Eine mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwasserleiters liegt daher lediglich temporär für einen kurzen Zeitraum und lediglich in sehr geringem Umfang vor. Aufgrund dessen steht ebenfalls nicht zu erwarten, dass die Wasserhaltung Auswirkung auf die belebte Bodenschicht oder Vegetation hat.

Im Rahmen einer Abwägung stehen dem Vorhaben auf der anderen Seite erhebliche positive Gemeinwohlbelange gegenüber. So dient die Wasserhaltung der Errichtung einer bundesweit bedeutsamen 380-kV-Stromtrasse und der Ersetzung der bestehenden 220-kV-Leitung. Letztere wurde 1958 errichtet und ist nicht mehr geeignet, den gegenwärtigen und insbesondere künftigen Anforderungen an ein sicheres Energieversorgungsnetz gerecht zu werden. Bereits unter den gegenwärtigen Umständen ist die Bestandstrasse nur beschränkt in der Lage, den erzeugten Strom der angeschlossenen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien jederzeit vollumfänglich aufnehmen zu können. Teilweise muss zum Schutz der Netzstabilität eine Zuspeisung von erneuerbaren Energien ausgeschlossen werden. Laut NEP 2030 wächst die Leistung erneuerbarer Energien in der Region bis 2030 von gegenwärtigen 670 MW auf

---

<sup>341</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 25.

<sup>342</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 15.

rund 3.000 MW installierter Leistung an. Spätestens in diesem Fall ist die Bestandsstrasse nicht mehr in der Lage, den erzeugten Strom aufzunehmen und weiterzuleiten. Daher ist die beantragte Neuerrichtung neben einer zeitgemäßen Modernisierung auch ein wesentlicher Baustein, der zum Gelingen der Energiewende beiträgt. Diesen hohen Stellenwert des beantragten Vorhabens für das allgemeine Wohl verdeutlicht auch die Ausweisung der Trasse unter Nr. 11 des Bundesbedarfsplans als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Für die dort aufgeführten Vorhaben wird gemäß § 12e EnWG der vordringliche Bedarf sowie die energiewirtschaftliche Bedeutung verbindlich festgestellt.

Auch der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auf Zutagefördern von Grundwasser an den benannten Maststandorten auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Das Zutagefördern erfolgt für jeden Maststandort zeitlich versetzt, örtlich beschränkt und lediglich für einen kurzen Zeitraum und nur in geringem Umfang. Negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt insgesamt sind aufgrund dessen nicht zu erwarten. Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten. Dem steht die Realisierbarkeit eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber, sodass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wurde bereits über die erfolgte Behördenbeteiligung hergestellt.

#### **B.7.2.2 Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG**

Selbstständig erlaubnisbedürftig ist die beantragte Einleitung des abgepumpten Grundwassers in ein nahegelegenes Stillgewässer bzw. eine Röhrichtsenke. Dies stellt sich als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und unterliegt daher nach § 8 Abs. 1 WHG ebenfalls der Erlaubnispflicht.

Auch diese Gewässerbenutzung ist erlaubnisfähig. Die Einleitung lässt keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten. Insbesondere überwiegen im Rahmen einer Abwägung der für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe die für das Vorhaben sprechenden Erwägungen.

Negative Auswirkungen können insbesondere durch die konkrete Durchführung der Einleitung und die geringe Wassermenge und Dauer der Einleitung vermieden werden. So erfolgt die Einleitung zeitversetzt und einzeln für jede der betroffenen Baugruben.



Damit wird auf der einen Seite eine übermäßige Inanspruchnahme des Grundwasserkörpers verhindert und auf der anderen Seite eine Überbeanspruchung der Aufnahmekapazität des oberirdischen Gewässers bzw. der Röhrichtsenke. Die Einleitstelle wird durch eine Steinschüttung so ausgestaltet, dass eine Wassererosion an der Sohle des Einleitgewässers vermieden wird. Zudem ist die Einleitstelle auf Höhe des mittleren Wasserstands zu errichten. Durch diese Maßnahmen werden Ausspülungen und Auswaschungen an Böschung und Gewässersohle des aufnehmenden Gewässers vermieden. Um den Eintrag von Feinsedimenten zu verhindern, ist die Errichtung eines Absatzbeckens vorgesehen. Zudem ist bereits in den Antragsunterlagen vor der Einleitung notwendigenfalls eine Vorreinigung vorgesehen. Damit ist gewährleistet, dass das einzuleitende Wasser in seiner Temperatur, seinem pH-Wert, seiner Sauerstoffsättigung sowie in sonstigen Belangen der physikalischen und chemischen Wasserqualität der des Einleitgewässers entspricht.

Darüber hinausgehende negative Auswirkungen sind durch die Einleitung nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite sprechen – wie bereits unter B.7.2.1 dargelegt – ganz erhebliche Gründe des allgemeinen Wohls für die beantragte Einleitung.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Die Einleitung erfolgt zeitversetzt und lediglich hinsichtlich geringer Wassermengen. Das Stillgewässer sowie die Röhrichtsenke werden in ihrer mengenmäßigen Aufnahmekapazität daher nicht überfordert. Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen ist nicht gegeben, umgekehrt aber sprechen für die Gewässerbenutzung weit überwiegende Allgemeinwohlbelange.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wurde bereits über die erfolgte Behördenbeteiligung hergestellt.

## **C Hinweise**

### **C.1 Entschädigungsverfahren**

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

50Hertz Transmission GmbH  
Heidestraße 2  
10557 Berlin

zu wenden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

### **C.2 Geltungsdauer des Beschlusses**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

### **C.3 Zustellung und Auslegung des Plans**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG bei der

Bundesnetzagentur  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

sowie an den Auslegungsorten für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung können der eben genannten Bekanntmachung entnommen werden, § 24 Abs. 3 NABEG. Diese wird in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter [www.netzausbau.de/vorhaben11](http://www.netzausbau.de/vorhaben11) veröffentlicht. Daneben sind die o.g. Unterlagen in demselben Zeitraum auf der eben genannten Internetseite der Planfeststellungsbehörde abrufbar.

#### **C.4 Kosten**

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheid vom 08.07.2019 (Az. 6.07.01.02/11-2-1 GA), die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

#### **C.5 Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG**

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf das mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung veröffentlichte „Konzept für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 14m UVPG a.F. und § 43i EnWG für Vorhaben 11 (Bertikow-Pasewalk)“ (Az. 6.07.00.02/11-2-1/25.0) wird verwiesen. Die in Kap. 4.3 des Konzeptes ermöglichte Anpassung der Überwachungsmaßnahme „Realisierungs- und Funktionskontrolle“ erfolgt über Nebenbestimmungen zum vorliegenden Planfeststellungsbeschluss.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in A.V.6 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach A.V.7 vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

**D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 15.10.2021

Im Auftrag



Dr. Bodo Herrmann  
Abteilung Netzausbau, Refl. 802  
Az. 6.07.01.02/11-2-1/25.0



**Abkürzungsverzeichnis**

A	Ampere
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AFFH	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
Art.	Artikel
ASE	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz (am 1. Juni 2013 außer Kraft getreten)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3])
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung

BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, h.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
dt.	deutsch
ebd.	ebenda
1. DVO zum LKultG	Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheit vom 14.5.1970, DDR GBl. 1970 II, 331
EMF	Elektromagnetische Felder

EMVG	Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz
engl.	englisch
EnteigG MV	Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ENWZustLVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung ENWZustLVO M-V v. 29.12.2005 (GVOBl. M-V 2006, 13).
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
et al.	und andere (lat.: et alii)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (SPA) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Vorprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.



Flurst.	Flurstück
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GBI.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.e.	im Rahmen einer/eines
i.R.v.	im Rahmen von
i.d.F. (d. Bek.)	in der Fassung (der Bekanntmachung)
i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/eines
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwert
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	konstellationsspezifischen Risikos
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter

L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, in Kraft getreten am 01.07.2019
LEP M-V	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, in Kraft getreten am 09.06.2016
LEPro 2007	Landesentwicklungsprogramm 2007 der Länder Berlin und Brandenburg, in Kraft getreten am 01.02.2008 nebst § 19 Abs. 11 LEPro 2003, der auch nach Inkrafttreten des LEPro 2007 Gültigkeit behält
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LKultG	Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik vom 14.5.1970, DDR GBl. 1970 I, S. 67
Losebl.	Loseblattsammlung
LPIG M-V	Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LWaldG MV	Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup> /	Kubikmeter pro Stunde
max.	maximal
MGI	Mortalitäts-Gefährdungs-Index
MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
n.F.	neue Fassung

NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66)
NatSchG DDR	Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) v. 4.8.1954, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, 1954, Nr. 71, S. 695
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
Natura 2000-LVO M-V	Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021, 1081)
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWI	Naturschutzfachlicher Wertindex
o.A.	ohne Angabe
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)
Pkt.	Punkt
PfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschrei-

	tende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RREP VP	Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, in Kraft getreten am 20.09.2010
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
SPA	Schutzgebiete nach der VSchRL
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
Syn.	Synonym
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TKS	Trassenkorridorsegment(e)
TR Raumstruktur	Teilregionalplan Uckermark-Barnim „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“, in Kraft getreten am 23.12.2020
TR Windnutzung	Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2004

TR Windnutzung 2016	Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 11.04.2016
TR Zentralörtliche Gliederung	Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgung“, in Kraft getreten am 20.08.1997
TWh	Terrawattstunde
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
URaG	Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990 (GBI. DDR 1990 I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VBG	Vorbehaltsgebiete
V <sub>FFH</sub>	Vermeidungsmaßnahmen (bei Natura 2000)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vMGI	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Arten
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
(Z)	Ziele der Raumordnung

z.T.

zum Teil

z.B.

zum Beispiel

Ziff.

Ziffer

$\mu$ T

Mikrotesla

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor.....	31
---	----

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vermeidungsmaßnahmen.....	35
Tab. 2: Ausgleichsmaßnahmen .....	37
Tab. 3: Ersatzmaßnahmen .....	37
Tab. 4: Bewertungsstufen in der UVP .....	100
Tab. 5: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.....	112
Tab. 6: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV.....	116
Tab. 7: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den Immissionsorten .....	118
Tab. 8: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm.....	123
Tab. 9: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten .....	124
Tab. 10: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm .....	126
Tab. 11: Orte mit Überschreitung der IRW nach AVV Baulärm .....	128
Tab. 12: FFH-Gebiete innerhalb der maximalen Wirkweite .....	137
Tab. 13: EU-Vogelschutzgebiete innerhalb der maximalen Wirkweite .....	173
Tab. 14: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung .....	252
Tab. 15: Art und Umfang der Waldbeanspruchung .....	293
Tab. 16: Forstrechtliche Kompensationsflächen .....	295
Tab. 17: Masten innerhalb der Baubeschränkungszonen.....	296
Tab. 18: Gewichtung der Planungsleit- und -grundsätze.....	324
Tab. 19: Gewichtung entscheidungserheblicher Kriterien für die Alternativenprüfung.....	324
Tab. 20: Gegenüberstellung der Alternativen 1A und 1B.....	330
Tab. 21: Gegenüberstellung der Alternativen 3A und 3B.....	335
Tab. 22: Gegenüberstellung der Alternativen 4A(2) und 4B .....	344
Tab. 23: Gegenüberstellung der Alternativen 4A1 und 4A2.....	351
Tab. 24: Gegenüberstellung der Alternativen 5A und 5B.....	356
Tab. 25: Gegenüberstellung der Alternativen 7A, 7B und 7C .....	366